

Institut für sozialwissenschaftliche Regionalforschung
Veröffentlichung 8

ULRICH NACHBAUR

Lehrerinnenzölibat

Zur Geschichte der Pflichtschullehrerinnen in Vorarlberg
im Vergleich mit anderen Ländern

Institut für sozialwissenschaftliche Regionalforschung
Veröffentlichungen 8

Ulrich Nachbar

Lehrerinnenzölibat
Zur Geschichte der Pflichtschullehrerinnen in Vorarlberg
im Vergleich mit anderen Ländern

Impressum

Ulrich Nachbaur, Lehrerinnenzölibat
Zur Geschichte der Pflichtschullehrerinnen in Vorarlberg
im Vergleich mit anderen Ländern

Institut für sozialwissenschaftliche Regionalforschung
Veröffentlichungen 8

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.ddb.de/> abrufbar
Regensburg: Roderer Verlag, 2011

ISBN: 978-3-89783-723-2

Druck: Roderer Verlag, Regensburg
Layout: Palli & Palli OG, A-6020 Innsbruck
Schrift: Univers condensed 47

© Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung
sowie der Übersetzung vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner
Form (Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche
Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektroni-
scher Systeme verarbeitet werden.
2011 Roderer Verlag: Regensburg

Institut für sozialwissenschaftliche Regionalforschung
Leitung: ao. Univ.-Prof. Dr. Alois Niederstätter
Vorarlberger Landesarchiv
Kirchstraße 28
A-6900 Bregenz

Inhalt

Abkürzungen	7
Interessant mag sein	9
1. Vor 1774	11
1.1. „Deutsche Schulen“ und weltliche „Schulmeisterinnen“	12
1.2. Private „Kostkinder“ in den Frauenklöstern	14
2. 1774 bis 1869	15
2.1. Theresianische Schulreform und öffentliche Klosterschulen	15
2.2. Geringer Bedarf an Lehrerinnen	17
2.3. Bei Bayern 1805 bis 1814: Wenn schon, dann eher verheiratete Lehrerinnen	19
2.4. Pastalozzianerin Maria Schmid 1814 bis 1818 in Bregenz	21
2.5. Politische Schulverfassung 1805 (1818), Mädchenschulen für gebildetere Stände, Industrieschulen	23
2.6. Diskussion über gesetzliche Eheverbote 1833	25
2.7. Mehr Lehrerinnen in getrennten Schulen?	26
2.8. Verpflichtung dezentraler Lehrschwwestern ab 1842	27
2.9. Institutionalisierte Lehrerinnenausbildung	28
3. 1870 bis 1918	32
3.1. Liberale Reichsschulgesetzgebung 1867/68	32
3.2. Liberale Landesschulgesetzgebung 1869/70	34
3.2.1. Eheverbot für Lehrerinnen, Ehekonsens für männliche Gehilfen	36
3.3. 8 Prozent Lehrerinnen, zu 100 Prozent Nonnen	37
3.4. Lehrschwwestern als Begleiterscheingung des „Kulturkampfes“?	37
3.5. Reform der Landesschulgesetze 1899	45
3.6. Pensionistinnenzölibat 1906, Reform der Landesschulgesetze 1908	49
3.7. Amtsheimat und Intelligenzwahlrecht	51
3.8. Privatschulunternehmerinnen	55
3.9. Feminisierung der Pflichtschulen in der Schwesternhochburg	61
3.9.1. Tatsächliche Feminisierung bei gleichzeitiger Säkularisierung	62
3.9.2. Lehrschwwestern als Bahnbrecherinnen	66
3.9.3. Kostenvorteile	67
3.9.4. Regionale Muster nach Organisationsstruktur	69
3.9.5. Soziale Herkunft	75
3.9.6. Arbeitsmigration	76
3.9.7. Standesvertretung und Interessenpolitik	77
3.10. Professionalisierung der Lehrerinnenausbildung	80
3.11. Ab 1900 Zunahme der Ehebeschränkungen in Österreich	84
3.12. Internationale Debatte über Zölibat und Zölibatisierung	89
3.13. Motive für die Ehebeschränkungen	93
3.14. Geistige Mütterlichkeit oder Beitrag zur „Rassenverbesserung“?	97
3.15. Verheiratete Lehrerinnen vereinzelt an der „Schulfront“ 1914 bis 1918	100
3.16. Schulgesetzgebung ohne Landtage	101

4.	1918 bis 1938	104
4.1.	Erste Zölibatsdiskussion im Landtag 1919	104
4.2.	Einbeziehung der Arbeitslehrerinnen	106
4.3.	Lehrergehaltsgesetz und Lehrer-Dienstpragmatik im Landtag 1922	108
4.4.	Vorarlberger Schulgesetze im Nationalrat 1922	110
4.5.	Offener Kampf der „katholischen Lehrerinnensektion“ um Frauenlehrstellen 1920 bis 1922	111
4.6.	Katholischer Lehrerinnenverein für Vorarlberg 1924 bis 1930	116
4.7.	Lehrerinnen verteidigen das Eheverbot	119
4.8.	„Fräulein“ oder „Frau Lehrerin“?	124
4.9.	Arbeitsmarktpolitik auf Kosten von „Doppelverdienerinnen“	126
4.10.	Erneute Zölibatisierungswellen im Zeichen der Wirtschaftskrisen	130
4.11.	Wirkungslose Proteste der Sozialdemokratie im Nationalrat	135
4.12.	Abbau der verheirateten Lehrerinnen in anderen Ländern	138
4.13.	Zunahme der Lehrerinnen im sparsamen Vorarlberg	140
4.14.	Unmut über neue Lehrschwwesternstellen	143
5.	1938 bis 1945	145
5.1.	Nationalsozialisten bauen Lehrschwwestern ab	145
5.2.	Mobilisierung aller möglichen Lehrkräfte	149
6.	Nach 1945	152
6.1.	Abbau verheirateter Lehrerinnen	152
6.2.	Duldung zur Lückenfüllung	153
6.3.	„Auf Grund neuer Rechtslage gegenstandslos“	154
6.4.	Beseitigung der Ehebeschränkungen durch das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz 1949	157
6.5.	Ledige Lehrerinnen mit Kindern als „nationalsozialistisches Erbe“?	162
6.6.	Vorübergehend sinkender Frauenanteil	164
6.6.1.	Drosselung des Lehrerinnennachwuchses bis 1956	165
6.6.2.	Heiratslust und Babyboom	167
6.6.3.	Zuckerbrot und Peitsche?	168
6.6.4.	Lehrschwwestern als Auslaufmodell	178
6.7.	Pflichtschule wird Frauensache	179
7.	Ergebnisse	185
8.	Anhang: Lehrschwwestern an öffentlichen Pflichtschulen 1770 bis 1992	193
	Archivalien	199
	Literatur und publizierte Quellen	202
	Tabellen und Grafiken	226
	Orts- und Personenregister	227

ABKÜRZUNGEN

APA	Austria Presse Agentur
AV	Aktenvermerk
AVLRat	Amt des Vorarlberger Landesrates
AVLReg	Amt der Vorarlberger Landesregierung
BG	Bezirksgericht
BH	Bezirkshauptmannschaft
Blg	Beilage(n)
BM	Bundesministerium, Bundesminister
BMU	Bundesministerium für Unterricht
BSI	Bezirksschulinspektor
BSR	Bezirksschulrat
DAF	Archiv der Diözese Feldkirch
EA	Eigener Akt
EProt	Einlaufprotokoll
FZ	Feldkircher Zeitung
GBIÖ	Gesetzblatt für das Land Österreich
GdA	Gemeindearchiv
gegr.	gegründet
GP	Gesetzgebungsperiode
HA	Handakten
KA	Kreisamt für Vorarlberg
LA	Vorarlberger Landesausschuss
LAD	Landesamtsdirektor
LBA	Lehrerbildungsanstalt, Lehrerinnenbildungsanstalt
LG	Landgericht
LGBl.	Landesgesetzblatt (Vorarlberg; Burgenland; Istrien; Kärnten; Krain; Mähren; Niederösterreich; Oberösterreich; Salzburg; Schlesien; Steiermark; Tirol; Wien)
LH	Landeshauptmann
LR	Landesrat
LSI	Landesschulinspektor
LSR	Landesschulrat für Vorarlberg
LStH	Landesstatthalter
n. d.	nicht datiert
NEUE	NEUE Vorarlberger Tageszeitung
NL	Nachlass
ÖPW	Österreichische Pädagogische Warte
ÖSTA/AdR	Österreichisches Staatsarchiv / Archiv der Republik
ÖSTA/AVA	Österreichisches Staatsarchiv / Allgemeines Verwaltungsarchiv
ÖVP	Österreichische Volkspartei
PA	Personalakt(en)
PfA	Pfarrarchiv
RGBl.	Reichsgesetzblatt (Österreich 1850 bis 1918; Deutsches Reich)

RH/PA	Reichshof und Patrimonialgericht
SID	Sicherheitsdirektion für Vorarlberg
SPÖ	Sozialistische Partei Österreichs
Sr.	Schwester
StAD	Stadtarchiv Dornbirn
StAF	Stadtarchiv Feldkirch
StGBI.	Staatsgesetzblatt (Österreich 1918 bis 1920)
TLA	Tiroler Landesarchiv
Urk.	Urkunde
VA	Vogteiamt
VdU	Verband der Unabhängigen
VL	Verlassenschaften
VLA	Vorarlberger Landesarchiv
VLZ	Vorarlberger Landeszeitung
VN	Vorarlberger Nachrichten
VOBIJM	Verordnungsblatt des k. k. Justizministeriums
VOBIMKU	Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Kultus und Unterricht
VOKA	Vogteiamt/Oberamt Bregenz und Kreisamt für Vorarlberg
VTB	Vorarlberger Tagblatt
VVB	Vorarlberger Volksblatt
VVF	Vorarlberger Volksfreund
VVV	Vorarlberger Volkswille
VW	Vorarlberger Wacht
ZBZ	Zentralbibliothek Zürich

INTERESSANT MAG SEIN

Im Jahr 2000 stolperte ich beim morgendlichen Zeitungsblättern über eine Meldung zur goldenen Hochzeit eines Lehrerehepaares:

„Interessant mag sein, dass Helgard, die vor ihrer Heirat an sieben Dienststellen des Klostersales und Montafons als Lehrerin eingesetzt war, die erste Lehrerin des Landes Vorarlberg war, die aus Anlass der Verehelichung nicht mehr gekündigt wurde. So kehrte sie auch bald nach den Geburten ihrer Kinder wieder in den Schuldienst zurück. Karenzgeld und Karenzurlaub gab es natürlich noch nicht.“¹

Das war mein Einstieg in das Thema „Lehrerinnenzölibat“. 2009 veröffentlichte ich dazu ein paar Zeilen in der Mitarbeiterzeitung der Vorarlberger Landesverwaltung.² Für die Reihe „Verbotene Liebe“ des Vorarlberger Landesarchivs vertiefte ich das Thema 2010 zu einem Vortrag,³ den ich für die Publikation eigentlich nur etwas ausarbeiten wollte. Herausgekommen ist diese Studie. Ich habe mich bemüht, in einem historischen Längsschnitt das rechtliche, soziale und bildungspolitische Gefüge abzuklären und mit anderen Ländern zu vergleichen.

Jeder bringt in ein Thema seinen Erfahrungshintergrund ein. Ich teile meine Erinnerungen an die Pflichtschule mit Tausenden Kindern der „Babyboom-Generation“, die unbewusst noch die Ausläufer und Nachwirkungen des Lehrerinnenzölibats, mehr noch des traditionellen Rollenverständnisses, mitbekommen haben. Als ich 1968 in die Volksschule Feldkirch-Hirschgraben einschult wurde, gab es vier ältliche Lehrerinnen, die mit „Fräulein“ angesprochen werden wollten. Die Anrede „Frau“ hätten sie wohl als ehrverletzende Unterstellung eines unsittlichen Lebenswandels empfunden. Unser Lehrer war ein schlagkräftiger Sadist, aber mit 63 Jahren bei weitem nicht der Ältteste. In der zweiten Klasse war für uns ein 78-jähriger Pensionist vorgesehen, der jedoch erkrankte. Er sollte noch bis zum 83. Lebensjahr an der Sonderschule unterrichten. Schließlich erklärten sich zwei verheiratete Lehrerinnen bereit, uns Zweitklässler wenigstens je ein Semester zu unterrichten. Eine von ihnen mochten wir sehr gern. Da die beiden mit Mitte 40 noch gelenkig waren, turnten sie auch mit der Parallelklasse, während uns deren Fräulein (60) für Singen und Religion begeisterte. Nie war ich frommer. Zu Beginn der dritten Klasse wurde ich aufgrund einer Änderung der Schulsprengel an die neue Volksschule Gisingen-Oberau versetzt, die noch im Rohbau war. Wir teilten uns ein Klassenzimmer in der Hauptschule im Schichtbetrieb mit der Parallelklasse. Unser Lehrer war 62. In der vierten Klasse unterrichtete uns Rudolf Fiel, der erst 50 war. Kein anderer Lehrer sollte mich mehr beflügeln. Dann wechselte ich an das Bundesgymnasium Feldkirch. Wir schulten in einem Provisorium im Pausenhof der „Kiste“ ein.

¹ VN 30.03.2000, S. B2 (Goldene Hochzeit feiern Hubert und Helgard Tschofen). – Ob Helgard Tschofen geb. Hofstätter (1924–2010) tatsächlich die erste Lehrerin war, die nach der Beseitigung des gesetzlichen Lehrerinnenzölibats heiratete, ist fraglich. Zu den ersten verheirateten Lehrerinnen zählte sie aber jedenfalls, wenn wir von den Lehrerinnen absehen, die während des Zweiten Weltkriegs geheiratet hatten und nach 1945 vereinzelt im Schuldienst bleiben konnten. Helgard Tschofen war von 1947 bis 1985 an der Volksschule Bürs tätig, davon sieben Jahre als Direktorin (Todesanzeigen in: VN 25.09.2010, S. B6).

² Nachbaur, Lehrerinnenzölibat 2009.

³ Nachbaur, Lehrerinnenzölibat 2010a; Nachbaur, Lehrerinnenzölibat 2010b.

Ich danke Alois Niederstätter für nützliche Diskussionen und für die Aufnahme in die Veröffentlichungen des Instituts für sozialwissenschaftliche Regionalforschung des Vorarlberger Landesarchivs. Ronald Dietrich danke ich für das sorgfältige Korrekturlesen.

Diese Arbeit widme ich meiner Schwester Elisabeth Mathei, einer tüchtigen Volksschullehrerin, die sich redlich bemüht hat, auch mich etwas zu erziehen.

1. Vor 1774

Mit dem Eheversprechen verloren Vorarlberger Pflichtschullehrerinnen bis 1949 ihre Anstellung. Wann wurde dieser „Lehrerinnenzölibat“ eingeführt? Was hatte er für einen Sinn? Wie wirkte er sich aus? Galt er nur in Vorarlberg? – Zunächst zur Frage, seit wann und weshalb es in Vorarlberg eigentlich Lehrerinnen gibt.

Diese Studie konzentriert sich auf Pflichtschullehrerinnen im engeren Sinn und behandelt die Industrie-, Arbeits- oder Handarbeitslehrerinnen sowie die Industrie- oder Arbeitsschulen nur am Rand. Die Absichten und Auswirkungen der „Industriepädagogik“, auch für Knaben, wären freilich einer genaueren Betrachtung wert.



Der Zürcher Geistliche Johann Jakob Wick (1522 bis 1588) dokumentierte in seiner illustrierten handschriftlichen Sammlung zum Zeitgeschehen, dass am 15. Juni 1553 in die Deutsche Schule zu Feldkirch ein Blitz einschlug und zwei Schülerinnen tötete (Zentralbibliothek Zürich).

1.1. *Deutsche Schulen und weltliche Schulmeisterinnen*

Die städtischen Lateinschulen blieben Knaben vorbehalten. Doch als zu Beginn des 16. Jahrhunderts mit dem Vordringen der Schriftlichkeit im bürgerlichen Alltag die Unterrichtung des Deutschen an Gewicht gewann, organisierten die Bürgerschaften in Feldkirch, Bregenz und Bludenz „Deutsche Schulen“, Vorläufer der Volksschulen, in denen Knaben und Mädchen unterrichtet wurden.⁴ Eine Abbildung zeigt uns, wie 1553 in das Feldkircher Klassenzimmer ein Blitz einschlug und zwei der Mädchen traf, die vor dem Schulmeister in der ersten Reihe gesessen hatten.⁵ In der größeren Stadt Freiburg im Breisgau wurden die Mädchen bereits getrennt und von einer bürgerlichen „Lehrfrau“ unterrichtet; diese Aufgabe übernahmen bevorzugt Ehefrauen der Latein- oder Deutschschulmeister.⁶ Das hatte über Jahrhunderte System. Für Feldkirch ist belegt, dass der Stadtrat 1593 in Ermangelung eines Provisors (Gehilfen) die Frau des Schulmeisters Fiener beauftragte, für ein Vierteljahr Schule zu halten.⁷ Für Bludenz wird 1544 eine „*Meritha Schulmeisterin*“ genannt, wobei unklar bleibt, ob sie tatsächlich unterrichtete.⁸

Die Schulordnung Erzherzog Ferdinands II. (1564 bis 1595) für Tirol und die Vorlande von 1586 verpflichtete den Schulmeister, die Knaben, und seine „*Schulfrau*“, die Mädchen zum Gottesdienst zu führen.⁹ Entsprechend wurde die Ehefrau auch in die Bestallungsurkunden der Bregenzer Schulmeister und 1700 in eine Bregenzer Lokalschulordnung aufgenommen.¹⁰ Nach der erneuerten landesfürstlichen Schulordnung von 1747 hatte der Schulmeister zudem die Züchtigung der Mädchen, wohl der Sittlichkeit geschuldet, durch die „*Schulfrau*“ vornehmen zu lassen.¹¹ Die Mädchenschule in Hall in Tirol soll 1775 die erste Schule Österreichs gewesen sein, die mit weltlichen Lehrerinnen besetzt wurde, mit zwei Lehrgattinnen.¹² In seinem Gutachten zur beabsichtigten Schulreform vertrat 1803 der zuständige Staatsrat und Kabinettsreferent Martin Lorenz (1748 bis 1828) die Ansicht, die Frau des Schulmeisters müsse in der Lage sein, die Mädchen neben den Handarbeiten auch im Lesen und Kopfrechnen zu unterrichten.¹³ Der josephinisch gesinnte Geistliche kannte die Dorf- oder Pfarrschule

⁴ Sander, Volksschule, S. 11; Kleiner, Volksschule, S. 22; Vasella, Bildungsverhältnisse, S. 43–46; Somweber, Deutsche Schule; Burmeister, Kulturgeschichte, S. 162; Burmeister, Bludenz, S. 144–145; Ulmer/Schöch, Generalvikariat 8, S. 232–236; Flür, Fragmente, S. 77–115.

⁵ ZBZ/Handschriftenabteilung: NL Johann Jacob Wick (Wickiana) MS F 21, BI 132r. – Abgebildet auch in: Bilgeri, Vorarlberg 3, vor S. 289.

⁶ Schadek, Freiburger Schulen, S. 474 u. 479. Vgl. z. B. auch Crotti, Lehrerinnen, S. 59–74, zu den frühen „Lehrfrauen“ und „Lehrschwwestern“ in der Schweiz.

⁷ Somweber, Deutsche Schule, S. 40.

⁸ Flür, Fragmente, S. 89–90, leider ohne Quellenangabe. Vgl. Burmeister, Bludenz, S. 145.

⁹ Ediert in: Boyer, Schulordnungen 3, S. 137–156 (Züchtigung: Pkt. 8, Messbesuch: Pkt. 9); vgl. Flür, Fragmente, S. 105–107; Hirn, Ferdinand II., S. 229–334; Gönner, Lehrerbildung, S. 26.

¹⁰ Bestallungsurkunden: VLA: VOKA Bregenz: Urk. 5029 (1669), Urk. 3033 (1677); Schulordnung 1700: VLA: PFA Bregenz: Urk. 6410.

¹¹ Ediert in: Boyer, Schulordnungen 4, S. 137–157.

¹² Hölzl, Tirol 1972, S. 257.

¹³ Weiß, Volksschulplan, S. 206.

aus eigenem Erleben. Der Sohn eines Gerichtsschreibers hatte sie beim Pfarrer im blumeneggischen Blons besucht,¹⁴ das für Österreich noch immer Ausland war.

Bei Untersuchungen der Vorarlberger Schulen, die ab dem 16./17. Jahrhundert auch auf dem Land und in den Bergen eingerichtet wurden,¹⁵ könnten wir durchaus auf weitere Lehrgattinnen und -witwen als Aushilfslehrerinnen stoßen, wie zum Beispiel in Lustenau. Dort schalt die Pfarrersköchin 1616 die „Schulmeisterin“ eine Kindesverderberin. 1641 gestand die Gemeinde einer namentlich nicht genannten „Schulmeisterin“ einen Lohn von 20 Gulden zu.¹⁶ Dabei dürfte es sich aber nicht, wie bisher angenommen, um Katharina Hägin, Witwe des Schulmeisters Johann Dobler, gehandelt haben.¹⁷

Als in Weitnau, in der Herrschaft Hohenegg im Allgäu, die damals noch zu Vorarlberg gehörte, 1795 der Oberlehrer Josef Lerchenmiller nach 45 Jahren im Dienst der Gemeinde starb, übernahm der bisherige Unterlehrer seine Stelle und seine Tochter Viktoria Lerchenmiller versah einstweilen die Unterlehrerstelle.¹⁸ Gemeinsam betreuten sie 103 Schülerinnen und Schüler, allerdings nur im Winterhalbjahr. Der Schulgehilfe hatte nur während des Winterschulkurses die unteren Klassen und die Mädchenabteilung der Sonntagsschule zu unterrichten. Viktoria Lerchenmiller sei nicht geprüft, heißt es im Visitationsprotokoll, habe aber schon zu Lebzeiten ihres Vaters ausgeholfen und besitze „*vorzügliche Känntnuße der Lehrart*“.¹⁹ Sie sollte den Kaufmann Johann Nepomuk Hehle heiraten und das Ehepaar 1832 testamentarisch 100 Gulden zur Förderung des Unterrichts stiften.

Davon abgesehen blieb der Schulmeister wohl eine männliche Domäne, bis sich Frauenklöster anschickten, öffentlichen Schulunterricht für Mädchen anzubieten. Die Freiburger Deutschschulmeister, die vom Schulgeld der Kinder lebten, vermochten diese Konkurrenz lange Zeit zu unterbinden.²⁰ Zu schweren Konflikten kam es auch in Südtirol, wo Tertiarschwestern um 1700 begannen, Mädchen sogar unentgeltlich zu unterrichten. Bozens Schulmeister ersuchte den Stadtrat, den „*ledigen Weibs-*

¹⁴ Dobler, Schulgeschichte, S. 15. Blons gehörte zur Propstei St. Gerold und damit bis 1803 zum Klosterstaat Einsiedeln, dann dem Haus Oranien-Nassau, 1804 bis 1805 und erneut ab 1814 zu Österreich. Lorenz wurde 1807 nobilitiert.

¹⁵ Zu den Schulgründungen am Land vgl. im Überblick Wanner, Entwicklung, S. 492–493; Wanner, Lehrerbildung, S. 11; Ulmer, Generalvikariat 5, S. 172–182; Sander, Volksschule, S. 12–24.

¹⁶ VLA: RH/PA Lustenau 12/1: Gemeinderechnung 1641.

¹⁷ Davon ging Welti, Königshof, S. 246, aus. Ihm folgte u. a. Burmeister, Frau, S. 119. – Welti vermutete, dass Johann Dobler, der mit Katharina Hägin verheiratet war, neben dem Organistendienst auch Schule gehalten haben dürfte. „1637 mußte er um einen Gulden ein Steuerbuch abschreiben.“ Folgen wir Stetter, Sippenbuch, S. 188, lebte dieses Ehepaar jedoch bedeutend später. Demnach heiratete eine Katharina Hagen (1646 bis 1705) erst 1701 Hans Dobler, Organist und Schulmeister (ha 15 b). Bösch, Lustenau, S. 11, ließ die namentlichen Aufzeichnungen über Schulmeister erst mit Anna Wazin (hier: Warzin) beginnen, die 1649 als Witwe des ehemaligen Lustenauer Schulmeisters Georg Brenner starb. Brenner wieder belegte Welti, Königshof, S. 246, 1646 und 1648.

¹⁸ VLA: Allgäuer Akten 15; Burmeister, Frau, S. 119–120; Greiter, Weitnau, S. 352–353 u. 357–358.

¹⁹ VLA: Allgäuer Akten 15: Schulvisitationstabelle im Amtsbezirk Hohenegg 25./26./27.11.1795, [Bregenz] 04.12.1795; hier „*Lerchenmüller*“.

²⁰ Schadek, Freiburger Schulen, S. 479–481.

personen die anmaßende Schuelhaltung abzustöllen“ und nur die Ehwirtinnen der Schulmeister als Aushilfen zu dulden.²¹

1.2. *Private Kostkinder in den Frauenklöstern*

Vergeblich bemühten sich Geistliche um jene Zeit, zur Förderung der Mädchenbildung Ordensniederlassungen im Bregenzerwald zu initiieren.²² Dem Andelsbacher Pfarrer gab der Abt des Klosters Mehrerau als Pfarrpatron zu verstehen, die vermögenden Eltern würden ihre Töchter lieber den renommierten Klöstern zu Hirschtal in Kennelbach oder Thalbach in Bregenz übergeben.

In den sechs bestehenden Frauenklöstern wurden in einem Pensionatsbetrieb „Kostkinder“ oder „Kostgängerinnen“ ausgebildet, Töchter aus höhergestellten Familien, in Thalbach regelmäßig bis zu 16 Mädchen.²³ Dem öffentlichen Schulwesen wandten sich die Ordensfrauen dagegen erst unter dem Druck der 1770 einsetzenden theresianischen Schulreform zu.

²¹ Ratsprotokoll Bozen 1714–1716, S. 198, zitiert nach: Vettori, Tertiär-Schulschwestern, S. 39. Vgl. Meßner, Tertiärschwestern, S. 20–23. – Zum Mädchenunterricht in Tirol bis 1770: Vettori, Tertiär-Schulschwestern, S. 33–54; Stoll, Lehrerbildung, S. 43–46.

²² Rapp, Generalvikariat 4, S. 534–539 u. 745; Ulmer, Generalvikariat 5, S. 179 u. 294–295.

²³ Fußenegger, Thalbach, S. 126–127 (mit Hinweis auf VLA: Klosterakten Nr. 224: Auskunft betr. Gräfin von Muggenthal, n. d.). Die Zahl der Kostkinder lässt sich aus den Fassionen erschließen. 1773 verbuchte Thalbach Einnahmen von 16 Kostgängerinnen, 1775 von 8 Kostkindern (VLA: Klosterakten 95). – Vgl. zudem: Flür, Fragmente, S. 98 (St. Peter); Ulmer/Schöch, Generalvikariat 8, S. 235, 292; Knecht, Aufhebung, S. 13 (St. Anna) u. 28 (Thalbach); Ulmer, Klöster, S. 88 (Thalbach) u. 94 (St. Anna); Ludewig, Valduna, S. 178 (Valduna, Altenstadt); Podhradsky, Altenstadt, S. 36 u. 113 (Altenstadt).

2. 1774 bis 1869

2.1. Theresianische Schulreform und öffentliche Klosterschulen

Mit der Allgemeinen Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen schuf Maria Theresia (1740 bis 1780) 1774 die Basis für ein einheitliches staatliches Primarschulwesen, nachdem die *„Erziehung der Jugend, beyderley Geschlechts, als die wichtigste Grundlage der wahren Glückseligkeit der Nationen“* zu gelten habe.²⁴ Wenngleich meist von „dem Lehrer“ die Rede ist, ging die Schulordnung ausdrücklich auch von Lehrerinnen aus.²⁵ Sie waren für den Mädchenunterricht bestimmt; denn, wo immer möglich, seien eigene Mädchenschulen zu errichten.²⁶

Das noch skizzenhafte Berufsbild Pflichtschullehrerin hing eng mit dem nun postulierten Ziel einer Geschlechtertrennung im Unterricht zusammen. Deutlicher als in der Allgemeinen Schulordnung wird das im Entwurf einer neuen Tiroler Schulordnung von 1772: Der Unterricht sollte möglichst getrennt organisiert werden, *„um viele ausschweifungen und Bedauernsvolle Verführungen bey der Jugend zuverhindern.“* Wo die Gerichtsobrigkeiten, Pfarrherren und Schulvisitatoren gesonderte Schulstuben und zum Unterricht der weiblichen Jugend *„künftige Schulmeisterinnen“* ausfindig machen können, sollten sie angewiesen werden, *„daß die Mägdlein von geschickten und Tugendhaften Weibspersonen im Lesen, Schreiben, und Rechnen, als auch im Nähen, Stricken, Spinnen, und dergleichen dem weiblichen Geschlechte angemessenen Hausarbeiten unterrichtet werden sollen.“*²⁷

Bezogen sich die „bedauernsvollen Verführungen“ nur auf die Burschen und Mädchen untereinander? Wurde den Schülerinnen 1783 auch das Tragen von Miedern in allen Waisenhäusern, Klöstern und wo immer sonst eine öffentliche weibliche Erziehung stattfindet, wirklich nur in Rücksicht auf ihre Gesundheit und eheliche Fruchtbarkeit verboten?²⁸ 1787 wies das Gubernium Innsbruck in einem

²⁴ Allgemeine Schulordnung 1774, Präambel; u. a. auch abgedruckt in: Engelbrecht, Bildungswesen 3, S. 491–501.

²⁵ Neue Lehrer hatten für eine Anstellung die Ablegung einer Lehrbefähigungsprüfung an einer Normalschule nachzuweisen, allen aber, *„geistlich und weltlichen Standes, männlich und weiblichen Geschlechts“*, die bereits bisher rechtmäßig unterrichteten, wurde die Berufsausübung auch weiterhin zugestanden (Allgemeine Schulordnung 1774, Pkt. 3). – Zur österreichischen Lehrerin am Ende des 18. Jahrhunderts vgl. Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 347–357.

²⁶ Allgemeine Schulordnung 1774, Pkt. 12. – Zu den Mädchenschulen um 1860 vgl. Helfert, System, S. 429–437.

²⁷ Entwurf einer neuen Schulordnung in dem Lande Tyrol vom 22.02.1772, § 5, ediert in: Boyer, Schulordnungen 5, S. 57–115. Der Hinweis in Boyers Vorbemerkung, auch das heutige Südtirol und Vorarlberg hätten damals zu Tirol gehört, trifft für Vorarlberg nicht zu. Abgesehen davon, dass die Herrschaften vor dem Arlberg nicht Teil der Grafschaft und des Landes Tirol waren, unterstanden sie von 1752 bis 1782 nicht den oberösterreichischen Regierungsbehörden in Innsbruck, sondern den vorderösterreichischen in Konstanz, dann Freiburg im Breisgau. – Vgl. Erlass Gubernium Innsbruck 06.06.1775 in Lechthaler, Pädagogium, S. 33; auch Helfert, Volksschule, S. 330: *„Es soll getrachtet werden als Lehrmeisterinnen vorzugsweise sittsame geschickte und im Schulwesen wohl unterrichtete Weibsbilder zu gewinnen.“* Helfert gibt als Hauptquelle Allgemeine Schulordnung 12 an, wo dies nicht geschrieben steht.

²⁸ Das Oberamt Bregenz machte dieses Hofdekret vom 14.08.1783 für die Herrschaften Bregenz, Hohenems und Hohenegg in ausführlicher Form am 17.10.1783 kund (VLA: VOKA Bregenz: Normalien 2, Nr. 339). Vgl. Boyer, Schulordnungen 6, S. 80.

„Allgemeinen Unterricht über das deutsche Schulwesen“ die Schullehrer darauf hin, dass „*Diebstahl, Schandthat, und grober Betrug, Misshandlung der Kinder zu Krippeln, wie es manchmal geschieht, oder gar Verführung der Kinder*“ beim Landgericht angezeigt würden.²⁹ – So sollten gut hundert Jahre später in Schwarzenberg Lehrschwestern engagiert werden, nachdem sich der Schulleiter an Schulfrauen vergangen hatte.³⁰

Keines der Vorarlberger Frauenklöster war auf den Unterricht spezialisiert, doch die staatliche Schulreform eröffnete ihnen eine Chance, sich wie gefordert der Gesellschaft nützlich zu machen und damit einer drohenden Aufhebung zu entgehen.

Nicht von ungefähr wurde in der deutschen Schule zu Bregenz 1770 die Trennung der Knaben und Mädchen durchgeführt. Die Stadt und das Oberamt Bregenz waren bemüht, das finanzschwache Kloster Thalbach der Franziskaner-Tertiariarinnen (gegr. 1436) zu sichern. 1773 berichtete das Oberamt der vorderösterreichischen Regierung, dass die Stadt ihre Mädchenschule dem Kloster anvertraut habe, nachdem sich zwei seiner Schwestern bei den Ursulinen in Innsbruck zu Lehrerinnen ausbilden und von der Schulbehörde prüfen hatten lassen.³¹ – Ausdrücklich verpflichtete die Allgemeine Schulordnung ein Jahr später auch Lehrerinnen aus dem Ordensstand, die bereits Mädchen unterrichteten, zur „*verbesserten Lehrart*“.³²

Doch der Schuleifer vermochte die Franziskanerinnen nicht zu retten, denn ihr Orden, wie auch die der Kapuzinerinnen oder Klarissen, wurden generell aufgehoben. So wurde Thalbach 1782 ebenso aufgelöst wie St. Anna in Bregenz (Kapuzinerinnen, gegr. 1605) und Valduna bei Rankweil (Klarissen, gegr. 1388).³³ Der Aufhebungskommissär versuchte die Thalbacher Lehrschwestern zu bewegen, die Schule so lange weiterzuführen, bis neue, tüchtige Lehrkräfte zur Verfügung stünden.³⁴ Doch bewirkte die Aufhebung, „*daß Herr Katechet und die 2 Lehrfrauen nach geendigtem Winterkurse von dem Lehramte abstunden,*“ wie in der gedruckten Einladung zur öffentlichen Prüfung der 118 Schüler und 73 Schülerinnen der k. k. Hauptschule in Bregenz nach Beendigung des Sommerkurses im September 1782 mitgeteilt wurde. Auch die Mädchen wurden nun von Lehrern unterrichtet.³⁵ Von den 22 ehema-

²⁹ Allgemeinen Unterricht über das deutsche Schulwesen, Innsbruck 05.06.1787 (VLA: VOKA Bregenz: Normalien 4, Nr. 185, fol. 294; auch VLA: Patente).

³⁰ Nigsch, Schulwesen, S. 222.

³¹ VLA: Klosterakten 95: Oberamt Bregenz an v.ö. Regierung, Bregenz 26.11.1773. Der Bericht ergänzte die Fassungen der Frauenklöster in der Herrschaft Bregenz, die die Regierung eingefordert hatte. Vgl. Kleiner, Volksschule, S. 25–27; Knecht, Aufhebung, S. 27–29; Fußenegger, Thalbach, S. 128–129. – Der Schulreformer Philipp Jakob Tangel war allerdings bei einer Visitation 1775 von den Fortschritten der Ursulinen in Sachen „neue Lehrart“ wenig angetan (Lechthaler, Pädagogium, S. 33; Stoll, Lehrerbildung, S. 96).

³² Entwurf einer neuen Schulordnung 1772, § 6 (wie Anm. 27).

³³ Auch für Valduna hatte das Vogteiamt Feldkirch vergeblich ins Treffen geführt, dass der Konvent, wie jener in Altenstadt, junge Mädchen aufnehme und unterrichte (Ludewig, Valduna, S. 178).

³⁴ Knecht, Aufhebung, S. 35.

³⁵ VLA: Reichsgrafschaft Hohenems HoA 111.28. Neben der Einladung zur Prüfung liegt hier auch ein Verzeichnis der Schüler und Schülerinnen mit den Rängen ab, die sie in den einzelnen Gegenständen erzielten. Unter den Schülern scheint der Sohn des Landvogts und Oberamtsmanns auf, zwei Töchter sind dem Verzeichnis der Mädchen vorangestellt: „*Diese zwei Fräulein sind von einem Lehrer hiesiger Hauptschule nach allerhöchster Vor-*

ligen Franziskanerinnen in Thalbach sind vier als Lehrerinnen ausgewiesen; eine wechselte zu den Dominikanerinnen nach Altenstadt, drei ließen sich als Laien in Feldkirch nieder.³⁶

Den Dominikanerinnenklöstern St. Peter-Bludenz (gegr. 1286), Altenstadt (gegr. um 1600) und Hirschtal-Kennelbach (gegr. 1422) gelang es, dank der Errichtung oder Übernahme von Schulen ihren Bestand zu sichern.³⁷ St. Peter hatte seine Lehrerinnen in Zofingen (Kanton Aargau) ausbilden lassen,³⁸ Altenstadt, wie alle Lehrer der Herrschaft Feldkirch, in der „Musterschule“ des Schulreformers Johann Michael Rheinberger (1739 bis 1812) in Rankweil.³⁹ Die Hirschtalerinnen unterrichteten in Kennelbach Knaben wie Mädchen. Nachdem ihre Klostergebäude 1796 abbrannten, kauften sie im Jahr darauf von der Stadt Bregenz das leer stehende Kloster Thalbach mit der Verpflichtung, die städtische Mädchenschule unentgeltlich zu übernehmen, die sie im Lauf der Zeit zu einem Bildungszentrum ausbauten.⁴⁰

Drei Klosterschulen waren im Vergleich nicht wenig, wenn sich 1787 in Tirol (einschließlich der heute italienischen Landesteile) und Vorarlberg zusammen insgesamt elf Frauenklöster mit dem Mädchenunterricht beschäftigten.⁴¹

2.2. Geringer Bedarf an Lehrerinnen

Seit 1782 unterstand Vorarlberg nach einem dreißigjährigen vorderösterreichischen Intermezzo wieder der oberösterreichischen Landesstelle in Innsbruck, die in Sachen Schulreform besonders fortschrittlich und bemüht war, nicht zuletzt um die Mädchenbildung.⁴²

Neben den Trivialschulen der Gemeinden führte oder unterstützte der Staat in Bregenz und Feldkirch Hauptschulen mit einem qualitativ besseren Angebot. Für Mädchen wurden statt vier nur drei Klassen angeboten. Die Hauptschule Feldkirch zählte 1780 in vier Knabenklassen 142 Schüler, 1781 in drei Mädchenklassen 116 Schülerinnen.⁴³ Die Mädchen wurden wie in Bregenz von einem Lehrer unter-

schrift unterrichtet worden, und haben der öffentlichen Prüfung beigewohnt.“ Burmeister, Frau, S. 120, schloss daraus irrtümlich, die beiden Gräfinnen hätten die Mädchen geprüft.

³⁶ Personalstand 1782 in: Knecht, *Aufhebung*, S. 44–45; Fußenegger, *Thalbach*, S. 134–139.

³⁷ Vgl. im Überblick: Ulmer, *Klöster*, S. 74–94, speziell S. 76 u. 78 (St. Peter), 84–85 (Hirschtal-Thalbach), 88 (Thalbach) u. 91 (Altenstadt). Zu St. Peter: Sander, *St. Peter*, S. 93–99; Ulmer/Schöch, *Generalvikariat 8*, S. 261–262 u. 290–292; Volaucnik, *Altenstadt*, S. 164; Sinz, *Kennelbach*, S. 167–168.

³⁸ Sander, *St. Peter*, S. 94.

³⁹ Sander, *Volksschule*, S. 74. Zu Rheinberger: ebenda, S. 71–76, und Kessler, *Rankweil*, S. 165–169. Zu den Musterschulen: Stoll, *Lehrerbildung*, S. 91–95.

⁴⁰ N. N., *Schulwesen Bregenz*; Ulmer, *Klöster*, S. 84–85.

⁴¹ Stoll, *Lehrerbildung*, S. 97.

⁴² Hölzl, *Tirol 1972*, passim; Hölzl, *Tirol 1974*; Hölzl, *Tirol und Vorarlberg*; Stoll, *Lehrerbildung*, S. 47–125; Engelbrecht, *Bildungswesen 3*, S. 92–93; Lechthaler, *Pädagogium*, S. 15–43.

⁴³ StAF: Historische Akten 1256a (Schülerverzeichnis Hauptschule Feldkirch 1780) und 1256b (Schülerinnenverzeichnis Hauptschule Feldkirch 1781). Für diesen Hinweis danke ich Stadtarchivar Mag. Christoph Volaucnik. Über die Lehrer geben die Verzeichnisse keine Auskunft.

richtet.⁴⁴ Als die staatliche Schulaufsicht 1785 den Zustand der Schulen erhob, mussten die meisten Gemeinden die Frage nach einer eigenen Lehrerin für die Mädchen verneinen.⁴⁵

Aufschluss bezüglich Schulplanung gibt eine Übersicht über den Stand und die Finanzierung der deutschen Schulen im Verwaltungsgebiet der Landesstelle in Innsbruck im Jahr 1786.⁴⁶ Wenn in der Tabelle 1 der Kreis „Vorarlberg, Feldkirch und Bludenz“ angeführt wird, ist unter „Vorarlberg“ der Sprengel des Oberamtes Bregenz mit seinen Herrschaften Bregenz, Hohenegg und Hohenems zu verstehen, das im selben Jahr in „Personalunion“ zum Kreisamt für Vorarlberg bestimmt wurde, dem nun in Verwaltungsangelegenheiten die Vogteiämter Feldkirch und Bludenz nachgeordnet waren.⁴⁷ Dieser Verwaltungskreis umfasste noch fünf Gerichte im Allgäu, die 1814 bei Bayern bleiben sollten, dagegen noch nicht die Enklaven Blumenegg und St. Gerold. Für ihn standen 126 Schulen zu Buche, davon vier Mädchenschulen. Der Frauenanteil bei den Lehrpersonen betrug in den Herrschaften vor dem Arlberg gerade 3 Prozent; nur im Kreis Oberinntal war er noch geringer, während insgesamt an den Schulen 11 Prozent, im südlichsten Kreis an den Welschen Konfinen sogar über ein Viertel Frauen unterrichteten.

Bei den sechs aufgelisteten Vorarlberger Lehrerinnen dürfte es sich um Klosterschwestern gehandelt haben. In einer unvollständigen Aufstellung für 1785 sind jedenfalls nur Ordensfrauen angeführt, darunter eine Hirschtalerin, die in Kennelbach Mädchen und Knaben gemeinsam unterrichtete; vielleicht war das auch bei einer Altenstädterin der Fall.⁴⁸ Grundsätzlich waren Lehrerinnen nur für reine Mädchenklassen vorgesehen. Nachdem für die Herrschaften vor dem Arlberg keine weiteren Mädchenschulen geplant waren, bestand auf absehbare Zeit über die drei Klosterschulen hinaus kein nennenswerter Bedarf an ordentlichen Lehrerinnen.

Mädchen konnten von Männern ebenso unterrichtet werden, die auch bei einer Fixbesoldung nicht an einer Geschlechtertrennung interessiert sein konnten, sofern die Mädchen nicht von ihren eigenen Frauen unterrichtet wurden. Im seinem Regulativ für das deutsche Schulwesen setzte das Gubernium für Tirol und Vorarlberg 1787 allgemeine Mindestgehälter für Schulmeister und Gehilfen fest; für ab-

⁴⁴ VLA: VA Feldkirch (Sch. 26) I.7 (1792/93), I.8 (1792), I.11 (Schulfassung 1783; Arbeitslehrerin 1790). – Zu Bregenz: Anm. 35; Burmeister, Frau, S. 120–121.

⁴⁵ Hölzl, Vorarlberg, S. 123. Im Auszug aus den einzelnen Schulfassungen, die Sebastian Hölzl ebenda, S. 125–129, bietet, sind nur Lehrerinnen für Altenstadt (2 Dominikanerinnen) und Kennelbach (1 Dominikanerin) verzeichnet. Die Fassungen dürften allerdings nicht vollständig überliefert sein, zumindest fehlt bei Hölzl Bregenz. – Ein ausgefüllter Fragebogen 1785 liegt ein in VLA: GdA Lauterach Akten Nr. 12. Formulare für den Zustandsbericht der Schulen finden sich u. a. in VLA: Patente 1772/8/11, 1780, 1783.

⁴⁶ TLA: Gubernium: Schule 1786/18974: Summarischer Extract ueber den dermaligen Stand, Fond und künftige Bekostung der deutschen Schulen, auch über den aus dem Bruderschaftsvermögen zu erhöhenden Abgang in den sechs Kreisen der gefürtesten Grafschaft Tyrol. Anno 1786 formirt.

⁴⁷ Zur Verwaltungsorganisation vor 1806/08 zuletzt: Nachbaur, Bayerische Reformen, S. 379–383; Nachbaur, Kanzleisiegel.

⁴⁸ Hölzl, Vorarlberg, S. 126, gibt unter Schulort „Altenstadt (Gisingen/Levis)“ an: einen Lehrer und zwei Dominikanerinnen sowie die Anmerkung zur Schule „zwei Schulen“. In Gisingen wurde bereits Schule gehalten, in Levis wohl eher nicht.

gelegne Winterschulen oder wo für die Mädchen in abgeteilten Schulen Lehrerinnen bestellt werden, konnte es aber geringere Besoldungen festlegen.⁴⁹

Tabelle 1: Bestehende und geplante deutsche Schulen in Tirol und in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg 1786

Kreise	Gerichte	schon bestehende Schulen				noch zu errichtende Schulen			schulfähige Kinder		Lehrpersonal		
		Normal-	Haupt-	Land-	Mädchen-	Haupt-	Land-	Mädchen-	männlich	weiblich	Lehrer	Gehilfen	Lehrerinnen
Untertal	20	1	3	145	16	–	12	3	6.142	5.526	173	7	38
Oberinntal	13	–	2	146	1	–	11		4.722	4.112	160	6	3
Pustertal und Eisack	21	–	–	109	10	–	–	1	4.728	4.186	110	6	12
Etsch, Burggrafenamt und Vinschgau	31	–	2	142	12	–	26		6.413	5.740	175	16	20
Welsche Konfinen	16	1	4	73	16	–	2	10	5.215	4.545	92	8	36
Vorarlberg, Feldkirch und Bludenz	26	–	2	120	4	–	7		5.677	5.358	155	30	6
gesamt	127	2	13	735	59	–	58	14	32.897	29.467	865	73	115

Quelle: Wie Anm. 46. Drei Spalten zu den Finanzen wurden weggelassen.

2.3. Bei Bayern 1805 bis 1814: Wenn schon, dann eher verheiratete Lehrerinnen

Studien über die Auswirkungen der bayerischen Schulreform auf das 1805 bis 1814 weiß-blaue Vorarlberg fehlen.⁵⁰ Dazu zählte jedenfalls die Einführung der Schulpflicht in den erst kurz davor österreichisch gewordenen Herrschaften Blumenegg und St. Gerold.⁵¹ Auch in Bayern ist der Lehrerberuf als Frauensache im Zusammenhang mit der Mädchenbildung zu sehen.

Die bayerischen Spätaufklärer behielten die Klosterschulen zunächst ebenfalls als Notlösung auf Zeit bei.⁵² 1799 genehmigte Maximilian Joseph (1799 bis 1825), die Mädchenschulen von den Knabenschulen zu trennen und mit ihnen „Industrieschulen“ zu verbinden. Nachdem man bei „Versuchen einer besseren Kultur des weiblichen Geschlechtes“ noch sehr weit zurückliege, seien die Mädchenschulen einstweilen Nonnen zu übertragen, denen der Regent aber keineswegs ein Monopol zuge-

⁴⁹ Allgemeinen Unterricht über das deutsche Schulwesen (VLA: Patente 1787/06/05).

⁵⁰ Vgl. Maier, Pflichtschule, S. 21–60; Hüttner, Lehrerbildung. – Einen interessanten Inspektionsbericht aus vorbayerischer Zeit (1790) bietet Weiß, Volksschule, S. 921–924. – Zur bayerischen Gymnasialreform: Winkler, Feldkircher Gymnasium, S. 85–87; Volaucnik, Feldkirch, S. 143–144. Zu Tirol vgl. Stoll, Lehrerbildung, S. 130–149; Isara, Volksschulwesen, S. 11–15; Exinger, Mädchenbildung, S. 52–56 u. 65–70.

⁵¹ Ulmer, Generalvikariat 6, S. 489; Ulmer/Schöch, Generalvikariat 7, S. 574.

⁵² Apel, Mädchenerziehung, S. 14–19; Weigand, Schulorden, S. 616–617.

stehen wollte. Vielmehr sollten *„vorzüglich wohlgesittete, besonders verheiratete Frauen, die mit den nötigen Kenntnissen versehen sind, ermuntert werden, öffentliche Unterrichts- und Erziehungsanstalten, nach einem dem gesellschaftlichen Zwecke entsprechenden Plane zu errichten“*.⁵³ Hier standen den Schulreformern wohl mehr bürgerlich städtische als bäuerlich ländliche Verhältnisse vor Augen. Die Rechnung ging nicht auf. Nur wenige Frauen nahmen die Chance wahr, sich an den neuen Schullehrerseminaren ausbilden zu lassen, was auch an der männlichen Voreingenommenheit maßgeblicher Schulbeamter gegenüber Lehrerinnen gelegen haben mag.⁵⁴

Sie schwingt mit, wenn der König 1808 offiziell feststellte, dass die Lehrerinnen den Erwartungen im Allgemeinen nicht entsprächen; ihre Zahl solle nicht erhöht, sondern womöglich eingeschränkt werden.⁵⁵ Gleichzeitig verschärfte der Staat die Säkularisation, nur noch wenige Schulklöster blieben erhalten. Im Jänner 1814 erteilte Maximilian Joseph jedoch sehr fortschrittlich die Zustimmung zur Errichtung eines eigenen Präparandinnen-Instituts in München.⁵⁶ Aber nur ein Teil der wenigen Absolventinnen konnte auf freien Stellen untergebracht werden. Die Anstalt wurde 1826 wieder geschlossen, die Schulen wurden vermehrt Orden überlassen, Lehramtsanwärterinnen auf das Anlernsystem verwiesen.

In den gedruckten Behördenschematismen des Illerkreises wurden erstmals die Schullehrer ausgewiesen, 1813 für mindestens 135 Orte im heutigen Vorarlberg,⁵⁷ durchwegs Männer, mit Ausnahme je einer Arbeitslehrerin in Feldkirch und Bregenz.⁵⁸ Die Dominikanerinnen in Bregenz wurden 1807 aus dem Schuldienst entfernt und vorerst durch Lehrer ersetzt, ihr Kloster Thalbach war zur Auflösung vorgesehen.⁵⁹ Auch die Dominikanerinnen in Bludenz und Altenstadt fehlen in den bayerischen Lehrerschematismen.⁶⁰ Die Thalbacherinnen und die Altenstädterinnen setzten ihr Engagement später

⁵³ Allerhöchste EntschlieÙung 03.12.1799, zitiert nach: Hüttner, Lehrerbildung, S. 296.

⁵⁴ König, Sonn- und Feiertagsschulen, S. 300–301.

⁵⁵ Stoll, Lehrerbildung, S. 146, zitiert eine Allerhöchste Verordnung 01.12.1808. Exinger, Mädchenbildung, S. 68, zitiert vermutlich aus derselben Verordnung, *„dass künftig nur noch die unterste Klasse der Mädchenschulen in den Hauptstädten unseres Königreiches, die Elementarschulen in weiblichen Erziehungshäusern und die weiblichen Arbeitsschulen mit Schulkandidatinnen besetzt werden sollen.“*

⁵⁶ Hüttner, Lehrerbildung, S. 297–300; Beilner, Emanzipation, S. 35–39.

⁵⁷ Adresshandbuch Illerkreis 1813, S. 28–31, 36–37, 40–41, 54–56, 70–71, 87–89, 105. – Beim Landgericht Montafon fehlen Hinweise auf mehrere Schulstandorte in einer Gemeinde, auch wenn zwei oder mehrere (für Bartholomäberg gleich sechs) Lehrer angegeben sind.

⁵⁸ An der Deutschen Schule, später der Hauptschule Feldkirch ist ausgewiesen Katharina Latzer (1811–1813, 1815–1827), die 1790 bestellt worden war (VLA: VA Feldkirch [Sch. 26] I.11), dann Anna Maria Matt (1828–1834), Therese Leithe (1835–1842) und Maria Anna Enderes (1843–1848), für Bregenz Theresia Finkin [sic!] (1811–1813), die 1807 bestellt worden war (N. N., Schulwesen Bregenz 8 (1930) 43, S. 2), Theresia Großmann (1815–1826), unbesetzt 1827, Anna Maria Weiß (1828–1838) bzw. Anna Rummer geb. Weiß (1839–1841), ab 1842 Dominikanerinnen (Adresshandbuch Illerkreis 1809 bis 1813, Behördenschematismus Tirol/Vorarlberg 1819 bis 1848). Die Bregenzer Arbeitslehrerinnen dürften demnach geheiratet haben. Vgl. Jahresbericht Hauptschule Feldkirch 1837/38, 1856/57; Jahresbericht Kreishauptschule Bregenz 1831, 1839, 1841, 1843, 1846, 1850.

⁵⁹ N. N., Thalbachschule; N. N., Schulwesen Bregenz; Ulmer, Klöster, S. 84.

⁶⁰ Bei St. Peter-Bludenz ist unklar, ob das Kloster zu Beginn der bayerischen Zeit die Schule überhaupt noch führte. Für die im Kloster 1810 errichtete Schule ist im Adresshandbuch Illerkreis 1813 nur ein Lehrer ausgewiesen.

fort. An der zur „Deutschen Stadtschule“ umgewandelten Kreishauptschule Bregenz wurde 1814 eine weltliche Pestalozzianerin angestellt.

Um der Aufhebung zu entgehen, hatten sich die Benediktiner von Mehrerau bei Bregenz 1806 vergeblich angeboten, ein „Schullehrerinstitut“ einzurichten.⁶¹ In anderer Form griff 1810 Joseph Schmid (1785 bis 1851) diese Idee wieder auf,⁶² ein Schüler und enger Mitarbeiter des großen Schweizer Pädagogen Johann Heinrich Pestalozzi (1746 bis 1827), dessen Ziel es war, mit einem ganzheitlichen Ansatz den Menschen zu stärken, damit er sich selbst helfen kann. Im Streit mit anderen Pestalozzi-Schülern hatte Schmid 1810 die Schweiz verlassen und zuerst in seinem Heimatort Au-Rehmen im Bregenzerwald pädagogische Schriften verfasst. Vergeblich schlug er den maßgebenden Ministerialbeamten vor, im Bregenzerwald oder im aufgehobenen Kloster Mehrerau im Geiste Pestalozzis eine Armenanstalt in Verbindung mit einer Lehrerausbildung zu errichten. 1812 nahm Schmid das Angebot aus München an, vorerst die Leitung der Stadtschule in Bregenz zu übernehmen, die er zielstrebig reformierte und ausbaute. Nur ungern ließ man ihn 1815 wieder zu Pestalozzi nach Yverdon-les-Bains (Ifferten, Kanton Vaud/Waadt) in die Schweiz ziehen.

2.4. Pestalozzianerin Maria Schmid 1814 bis 1818 in Bregenz

Drei weitere der zehn Geschwister Joseph Schmid – Johann Michael (1788 bis 1807), Maria und Maria Katharina – zeichneten sich im Umfeld Pestalozzis aus. Maria Schmid (1794 bis 1864), die als „treueste Mitarbeiterin Pestalozzis“ gerühmt wird,⁶³ soll zunächst in Dornbirn Französischunterricht gegeben haben. Ihr wurde ein „*männlich gestrenges Wesen*“ nachgesagt.⁶⁴ Im Jänner 1814 wurde sie mit 20 Jahren ebenfalls an die Bregenzer Stadtschule verpflichtet. Im Anstellungsdekret des Generalkreiskommissariats Kempten heißt es:

„Da die im Pestalozzischen Institut zu Ifferten gebildete Maria Schmid in der Ordnungsmäßigen Prüfung zu Kempten einer vorzüglichen Qualifikation zum Schulamte bewiesen hat, so wird derselben in folge allerhöchster Entschliebung vom 8ten die obere Klasse der Mädchenschule zu Bregenz mit

Spätestens 1818 zogen sich die Dominikanerinnen aus dem Volksschuldienst zurück (Sander, St. Peter, S. 95–97). Auch für Altenstadt ist 1813 nur ein Lehrer ausgewiesen.

⁶¹ VLA: Bayerische Akten (Sch. 38): Kreiskommissariat Bregenz Nr. 3772; Müller-Wieland/Schönebaum, Pestalozzi, S. 50–51.

⁶² Köppl, Joseph Schmid; Müller-Wieland/Schönebaum, Pestalozzi, S. 46–76; Hiller, Au 1888; Wagner, Pestalozzi; Hiller, Au 1894, S. 222–226; Nägele, Josef Schmid; Folberth, Roth, S. 201–226; Burmeister/Reiterer, Joseph Schmid.

⁶³ Hiller, Au 1888; Wagner, Pestalozzi; Hiller, Au 1894, S. 226–227; Nägele, Maria Schmid 1929, S. 46–47; Nägele, Maria Schmid 1966; Nägele, Frauenbilder, S. 33–44; Weisz, Mitarbeiterin; Ehrenzeller, Auer Geschwister; N. N., Lehrerfamilie Schmid; H., Bregenzerwälderin; Nägele, Maria Schmid 1943; Folberth, Roth, S. 201–226; Hillbrand-Grill, Maria Schmid; Köppl, Joseph Schmid, S. 8, 55–56, 65; Müller-Wieland/Schönebaum, Pestalozzi, S. 74–76. Weitere Publikationen zu Roth liegen ein in VLA: NL Hans Nägele Sch. 39.

⁶⁴ Hiller, Au 1888, S. 242.

*der Obliegenheit übertragen, sich nebenzu auch in der Industrieschule, welche der Oberlehrer Schmid dirigiert, verwenden zu lassen.*⁶⁵

Das könnte der erste Anstellungsbescheid für eine ordentliche Lehrerin an einer öffentlichen Pflichtschule Vorarlbergs sein, zugleich die erste dauernde Verpflichtung einer ausgebildeten weltlichen Lehrerin.

Ihrem Bruder, dem Schulleiter Joseph Schmid, waren 1812 neben freier Wohnung samt Garten ein Jahresgehalt von 520 Gulden zugestanden worden,⁶⁶ Maria 425 Gulden. Im Herbst 1818 nahm sie Abschied von Bregenz,⁶⁷ um mit ihrer jüngeren Schwester Maria Katharina (1799 bis 1853) ebenfalls zu Pestalozzi zu ziehen, der auf Initiative Joseph Schmid's in Clindy bei Yverdon eine Armenanstalt eröffnete und sie mit einer Industrieschule und einem Lehrerseminar verband.

Die Bregenzer Schülerinnen schrieben mehrfach Briefe an ihre ausgewanderte, strenge Lehrerin, um sie zur Rückkehr zu bewegen – vergeblich. Im Februar 1819 bat Pestalozzi selbst die Kinder in einem Brief um Verständnis, voll des Lobes für Maria Schmid:

„[...] Sie steht an der Spitze einer Armenanstalt in Clindy, wo jetzt zwar noch eine beschränkte Anzahl von Knaben und Töchtern zu Lehrern und Lehrerinnen erzogen werden. Diese Kinder lieben sie, wie ihr sie liebte und hängen an ihr, wie ihr an sie hängen. Sie sind auch brav, wie ihr brav waret und werden an ihrer Seite kraftvoll und stark zu ihrer künftigen Bestimmung. Sie sind ganz unter ihrer Leitung und Tag und Nacht bey ihr. Freuet euch Kinder, des Segens, den sie jetzt stiften kann. Es kann mit der Erziehung im Land nicht besser werden, bis eine größere Anzahl Lehrer und Lehrerinnen gebildet sind, die im Stand sind, mit Kindern Erziehung halber umzugehen, wie sie mit euch umging. [...]“⁶⁸

Die Armenanstalt in Clindy wurde schon im Jahr darauf aufgelöst und mit dem Institut in Yverdon vereinigt. Ein St. Galler Besucher berichtete 1820 ganz fasziniert über die unübertreffbare „Jungfer Schmid“:

⁶⁵ VLA: LG Bregenz Schule 1814–1815 I.30: Anstellungsdekret, Kempten 19.01.1814 (Abschrift), Beilage zu Joseph Schmid an Prov. Generalkommissariat, Bregenz 23.03.1815.

⁶⁶ Ebenda: Anstellungsdekret, Kempten 01.05.1812. (Abschrift).

⁶⁷ Vgl. Hiller, Au 1894, S. 222–226, dem andere Autoren folgten. – Der Akt, der Aufschluss über den Abschied von Bregenz geben müsste (VLA: KA I Publicum 1819/871), ist leider nicht erhalten. Aus den Eintragungen im Einlaufprotokoll des Kreisamts ergeben sich geringfügig andere Daten. Demnach übermittelte Joseph Schmid am 16.09.1818 von Yverdon aus das Entlassungsbegehren seiner Schwester Maria. Das Landesgubernium nahm den Austritt mit Dekret vom 13.10.1818 zur Kenntnis. Das Landgericht Bregenz wurde angewiesen, wegen der Auswanderung das Nötige zu veranlassen. Mit Schreiben vom 02.02.1819 rechtfertigte sich Joseph Schmid im Namen seiner Schwester wegen deren Austritt und Auswanderung. Das Landgericht Bezau erhielt Anweisungen (VLA: KA I, EProt 1/75-6 Zl. 5790/1818, Zl. 6453/1818, EProt 1/78-8 Zl. 871/1819).

⁶⁸ Pestalozzi an Schülerinnen der Hauptschule Bregenz, 03.02.1819, zitiert nach: Nägele, Maria Schmid 1929, S. 46–47; auch abgedruckt bei Weisz, Mitarbeiterin.

*„An ihrer jetzigen Stelle versieht sie gewiß, was drei andere; ich glaube, es wird ihr niemand den Ruhm eines ausgezeichneten Genies versagen können. Sie kann alles, was da gelehrt wird, und war schon nach einem halben Jahr imstande, auch in der englischen Sprache Unterricht zu erteilen.“*⁶⁹

Im selben Jahr löste sie ihre Verlobung mit Stephan Ludwig Roth (1796 bis 1849), dem Schulreformer und Freiheitshelden der Siebenbürger Sachsen. Mit ihrer Schwester Maria Katharina, die als Haushälterin wirkte und Pestalozzis Enkel heiratete, folgte Maria Schmid als Einzige der Lehrerinnen dem wirtschaftlich ruinierten Pestalozzi 1825 nach Neuhof im Aargau, wo der greise Pädagoge zwei Jahre später starb. Maria heiratete 1833 mit 39 Jahren den gleichaltrigen Krumbacher Johann Reidel (Raidel), der fortan unter ihrem Pantoffel gestanden haben soll. Gemeinsam mit ihrem Mann führte die versierte Pädagogin als resolute wie mildtätige Wirtin das „Batzenhäuschen“ in Rankweil-Brederis (später Gasthaus „Krönele“). Als Witwe lebte sie zeitweise in Zürich, wo ihr Neffe, Ingenieur Karl Pestalozzi (1825 bis 1891), als Offizier und Professor am eidgenössischen Technikum wirkte. Zu Recht wurde in Au gemunkelt, seine Tante habe ihm ein beträchtliches Vermögen vererbt.⁷⁰

2.5. Politische Schulverfassung 1805 (1818), Mädchenschulen für gebildete Stände, Industrieschulen

Nach einer Übergangsphase wurde 1818 auch im „heimgekehrten“ Tirol und Vorarlberg die „Politische Schulverfassung“ Franz II./I. (1792 bis 1806/1804 bis 1835) von 1805 voll in Kraft gesetzt, die bis 1869 in Geltung bleiben sollte.⁷¹ Zu den Neuerungen zählte der Auftrag, in den Hauptstädten auch noch einige Mädchenschulen für gebildete Stände zu errichten, die von Frauen zu führen waren.⁷² Hier sprangen wieder Orden in die Bresche, in Vorarlberg die Dominikanerinnen in Bludenz (1825 bis 1856)⁷³ und erfolgreicher in Altenstadt (vor 1819 bis 1860er-Jahre).⁷⁴ Es mag sein, dass die Orden

⁶⁹ Georg Leonhard Zyli, zitiert nach: Ehrenzeller, Auer Geschwister, S. 660; auch abgedruckt bei: H., Bregenzerwälderin.

⁷⁰ Das Reinvermögen, das Maria Reidel geb. Schmid Karl Pestalozzi testamentarisch hinterließ, betrug gut 17.000 Gulden (VLA: BG Feldkirch: VL E I 3248/1864).

⁷¹ PGSTV, Bd. 1, 1814/2 (Provisorisches Organisationsedikt, §§ 307–320), vgl. PGSTV, Bd. 3/1, 1816/37; Weiß, Volksschule, S. 258–269; Isara, Volksschulwesen, S. 15–38; Koler, Wiedererrichtung, S. 340–349. – Bereits mit Allerhöchster Anordnung vom 10.02.1804 waren Grundsätze der künftigen Schulverfassung verordnet worden (PGS, Bd. 21, 1804/21). – Zur Entwicklung der Schulverfassung bis 1860 vgl. Helfert, System; Stubenrauch, Handbuch 1, S. 71–75 u. 136–138; Stubenrauch, Handbuch 2, S. 252–295; Zeissl, Rechtsorganisation, S. 169–178.

⁷² Politische Schulverfassung, §§ 20, 51, 129.

⁷³ Sander, St. Peter, S. 97–99; Ulmer/Schöch, Generalvikariat 8, S. 291–292. Vgl. Bericht Kreishauptmann Daubrawa 1819 in: Tiefenthaler, Ebner, S. 49.

⁷⁴ In der Literatur fand die Erziehungsanstalt in Altenstadt wenig Beachtung: Staffler, Tirol/Vorarlberg 1, S. 524, ohne Gründungsjahr; Rapp, Generalvikariat 1, S. 340: „Auch errichteten die Frauen später eine Unterrichts- und Erziehungsanstalt, welche längere Zeit bestand, Anfangs der sechziger Jahre dieses Jahrhunderts aber aufgelassen wurde. Es befanden sich gewöhnlich 12–15 Zöglinge in dieser Anstalt.“ Detto Ulmer, Klöster, S. 91; Podhradsky, Altenstadt, S. 79: „Nach dem Friedensschluß von 1815 kamen auch wieder Kostkinder; man sprach nun sogar von einem Pensionat.“ – Nach einem Bericht des Guberniums Innsbruck bestanden im Kreis Vorarlberg drei Mädchenschulen, eine davon im Kloster Altenstadt (Weiß, Volksschule). Im Behördenschematismus Tirol/Vorarlberg 1819 bis 1848 ist Altenstadt unter den Weiblichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten ausgewiesen, 1819

in diesen „höheren Töchterschulen“ auch ihren eigenen Nachwuchs heranzubilden. Darüber hinaus bleibt fraglich, inwieweit sie eine Breitenwirkung oder Elitenbildung erzielten.⁷⁵ Nicht nur der Vorarlberger Kreishauptmann Johann von Ebner (1790 bis 1876) schickte seine Tochter zur Erziehung nach Bayern.⁷⁶

1854 sollte schließlich mit den Frauen vom heiligsten Herzen Jesu (Sacré Coeur) ein ausschließlich auf die Schule fokussierter Orden im Ansitz Riedenburg bei Bregenz eine Lehr- und Erziehungsanstalt für Mädchen errichten, die jedoch lange Zeit zu „aristokratisch“ und damit für Vorarlbergerinnen nicht attraktiv war.⁷⁷ Volkstümliche Pensionatsschulen errichteten die Dominikanerinnen in Lauterach (1878), dann in Bregenz-Marienberg (1904) und die Kreuzschwestern in Feldkirch (1891, 1911 Institut St. Josef).⁷⁸

Zum Standardprogramm der Töchterschulen gehörten die Handarbeiten, die allerdings auch in der Breite angeboten werden sollten, wenngleich mit anderer Zielsetzung. Die Politische Schulverfassung von 1805 legte allen Schulmeistern nahe, die Unterweisung und Gewöhnung der Schuljugend zu Handarbeiten, zum Spinnen, Stricken, Nähen usw. durch ihre Gattinnen oder eine andere Person zu fördern, „*da Müßiggang und Armuth die Quelle vieler Vergehen, und Arbeitsamkeit hingegen der Grund eines ehrlichen Auskommens und rechtschaffenen Wandels sind.*“⁷⁹ Die Industripädagogik zielte auf die Förderung der „Arbeitsamkeit“ ab, auf die Förderung von Geschick und Betriebsamkeit (lat. *industria* = Fleiß). Inwieweit sie in der Praxis flächendeckend Niederschlag fand, bliebe zu untersuchen. In Frauenklöstern und größeren Orten wurden vereinzelt eigene „Industrieschulen“ eingerichtet. In Vorarlberg bestanden um 1839 vier davon, „*bis jetzt nur für Mädchen bestimmt.*“⁸⁰ Auch die gerne zitierte Industrieschule in Lustenau war kein Technikum. Sie wurde 1809/10 eingerichtet, um Mädchen das Stricken und Nähen beizubringen, womit eine bürgerliche Frau beauftragt wurde.⁸¹

bis 1822 als Lehrinstitut für Kostgeherinnen, 1823 als Institut für Kostgeherinnen, 1824 bis 1825 als Erziehungsinstitut, 1826 als Erziehungsanstalt, 1827 bis 1828 als Mädchenschule und Erziehungsanstalt. Kreishauptmann Daubrawa berichtete 1819: „*Ich traf in diesem Kloster auch Kostgeherinnen an und war mit den eingesehenen schriftlichen Prüfungsergebnissen ziemlich zufrieden.*“ (Tiefenthaler, Ebner, S. 49.)

⁷⁵ Staffler, Tirol/Vorarlberg 1, S. 521, weist für beide Anstalten zusammen 22 Schülerinnen aus. 1846 zählte Altenstadt 18, Bludenz eine Schülerin; 1847 Altenstadt 21 Schülerinnen (Weiß, Volksschule, S. 341 Anm. 1 u. 937).

⁷⁶ Ebners Tochter Adelheid (gest. 1849) besuchte 1840 bis 1843 das Königliche Erziehungsinstitut der Englischen Fräulein in Nymphenburg bei München, wo ihre Tante Therese Schueller eingetreten war. Vgl. Ebner, Tagebuch 1840, 26.09., 09.10., 14.10., 09.12.; Ebner, Tagebuch 1841, 25.08., 16.10., 18.10.; Ebner, Tagebuch 1842, 09.10.; Ebner, Tagebuch 1843, 30.08., 03.09.; Ebner, Tagebuch 1849, 20.11. – Zur Qualität der heimischen Institute und den bayerischen Alternativen vgl. Weiß, Volksschule, S. 338–344; Isara, Volksschulwesen, S. 357–371.

⁷⁷ Sprickler, Riedenburg.

⁷⁸ Ulmer, Klöster, S. 177–181 u. S. 183–187; 700 Jahre Adelshausen; Steinacher, Ingenbohl, S. 59–60; Baldauf, Schulwesen, S. 82–84.

⁷⁹ Politische Schulverfassung, § 245.

⁸⁰ Staffler, Tirol/Vorarlberg 1, S. 524; vgl. ebenda, S. 521.

⁸¹ Grabher, Brauchtum, S. 261, zitiert aus der Rosenlächer-Chronik das Datum 14.01.1809; nach Bösch, Lustenau, S. 29, begann die Industrieschule am 22.01.1810.

2.6. Diskussion über gesetzliche Eheverbote 1833

In den Provinzschematismen des Vormärz sind 1819 bis 1848 nur für drei der 14 staatlichen Hauptschulen in Tirol und Vorarlberg Lehrerinnen und Gehilfinnen im engeren Sinn ausgewiesen (Schwaz, Imst, Hall).⁸² An der Hauptschule Feldkirch und an der Kreishauptschule Bregenz unterrichtete weiterhin je eine Industrie- oder Arbeitslehrerin; 1841 übernahm jedoch das Kloster Thalbach die Bregenzer Arbeitsschule.⁸³

Die Behördenschematismen täuschen insofern, als der Staat an einigen Standorten (zumindest Innsbruck, Bozen, Bruneck, Brixen, Bregenz) den Unterricht der Mädchen ganz oder zum Teil an Frauenklöster delegierte.⁸⁴ In Bregenz war das regenerierte Kloster Thalbach 1829 wieder in der Lage, die dritte, später zudem die zweite Klasse der Kreishauptschule zu übernehmen, die formal in eine Knabenschule und in eine Mädchenschule geteilt war und deren Sommerkurse 1850 von 280 Knaben und 200 Mädchen besucht wurden.⁸⁵

Kryptisch bleibt eine allerhöchste Anordnung von 1826, dass zu junge Lehrerinnen künftig nicht mehr angestellt werden sollen, da sie, neben sonstigen „Unzukömmlichkeiten“, den Schuldienst oft schon bald wieder quitierten.⁸⁶ Zogen sie eine halbwegs gute Partie dem Schuldienst vor?

Die Verheiratung von Lehrerinnen war in Vorarlberg jedenfalls noch ein vernachlässigbares Problem, das k. k. Gubernium für Tirol und Vorarlberg in Innsbruck thematisierte es aber bereits 1833.⁸⁷

Die Studienhofkommission hatte ihm den Auftrag erteilt, nach Einvernahme der bischöflichen Konsistorien in Salzburg, Brixen und Trient ein Gutachten zu einem Verbot oder einer Beschränkung der (männlichen) Schulgehilfen zu liefern. Das Gubernium weitete diese Fragestellung auf Mädchenlehrerinnen und ihre Gehilfinnen aus.

Das Ordinariat Brixen, dem Vorarlberg unterstand, hielt ein allgemeines Heiratsverbot für männliche Schulgehilfen nicht für ratsam; Heiratsbewilligungen sollten davon abhängig gemacht werden,

⁸² Behördenschematismus Tirol/Vorarlberg 1815 bis 1848.

⁸³ Vgl. Anm. 58.

⁸⁴ Zu Tirol: Isara, Volksschulwesen, S. 110–125; Lechthaler, Pädagogium, S. 44–92; Meßner, Tertiarschwestern, S. 97–102.

⁸⁵ Laut N. N., Thalbachschule, übernahm das Kloster 1829 die dritte, im Jahr darauf auch die anderen beiden Klassen. Im Jahresbericht Kreishauptschule Bregenz 1831 sind die Dominikanerinnen jedoch nur als Lehrerinnen der 3. Klasse ausgewiesen. Spätestens 1835 müssen sie auch die 2. Klasse übernommen haben. Im Behördenschematismus Tirol/Vorarlberg 1836 bis 1848, ab 1842 mit dem Zusatz, dass die Dominikanerinnen auch den Unterricht in den weiblichen Arbeiten (einschließlich der 1. Klasse) erteilen. Vgl. Hof- und Staatshandbuch 1856/2, S. 577; Hof- und Staatshandbuch 1859/2, S. 459, wo ihre Mädchenschule deshalb auch als integrierender Teil der Kreishauptschule Bregenz ausgewiesen ist. – Zu den Lehrerinnen und Schülerzahlen: Jahresbericht Kreishauptschule Bregenz 1831, 1839, 1841, 1843, 1846, 1850.

⁸⁶ PGSTV Bd. 13, 1826/156 (nicht ausdrücklich und allein auf Tirol und Vorarlberg bezogen). Laut Normalienrepertorium ging beim Kreisamt Bregenz ein entsprechendes Gubernialdekret vom 24.10.1826 ein (VLA: KA I, Norm. 6); die Schulakten sind nicht erhalten.

⁸⁷ Zum Folgenden: Isara, Volksschulwesen, S. 272–276.

dass der Gehilfe über ein hinreichendes Vermögen zur Erhaltung verfügt, er und seine Frau in unbescholtenem Ruf stehen und er nicht mit dem Lehrer unter einem Dach wohnt. Dagegen möge man den Mädchenlehrerinnen und Gehilfinnen das Heiraten, solange sie wirklich im Dienst stünden, ganz untersagen, weil während ihrer Mutterschaft neben manchen „Inkonvenienzen“ auch Schulversäumnisse unvermeidlich wären; sollten sie sich dennoch verehelichen wollen, hätten sie sogleich vom Dienst abzutreten. Das Ordinariat Salzburg sprach sich ebenfalls für ein Heiratsverbot aus, weil neben Haushalt und Kindererziehung die Vorbereitung des Schulunterrichts zur kurz käme. Das Ordinariat Trient verwies zudem darauf, dass es für die „delikate“ Erziehung der Mädchen unschicklich sei, eine schwangere Frau durch längere Zeit als Lehrerin zu haben; solange eine verheiratete Lehrerin oder Gehilfin aber kinderlos sei und den Schuldienst gehörig besorge, könnte sie im Schuldienst belassen werden.

Das Gubernium berichtete im Sinn der Bischöfe nach Wien und ersuchte die Studienhofkommission, entsprechende Anordnungen zu treffen. Die aber nahm die Berichte nur „zur Wissenschaft“. Eine Regelung erfolgte nicht.⁸⁸

2.7. Mehr Lehrerinnen in getrennten Schulen?

1830 wurden in Tirol mit Vorarlberg zusammen 162 „Mädchenschulen“ registriert, 1847 bereits 347. Das waren 11 bzw. 20 Prozent aller Trivialschulen und im Vergleich ein Spitzenwert, der allerdings einer kritischen Überprüfung bedürfte. Niederösterreich, einschließlich Wien, zählte in den Vergleichsjahren gerade 36 bzw. 20 Mädchenschulen (3 bzw. 2 Prozent).⁸⁹ Gefördert wurde die Errichtung von Mädchenklassen durch die staatliche Schulverwaltung und die kirchliche Schulaufsicht.

Die „Katholischen Blätter aus Tirol“, eine intellektuelle „Zeitschrift von Klerikern für Kleriker“,⁹⁰ brachen 1847 eine Lanze dafür, Volksschulen nicht horizontal in gemischte Klassen, sondern vertikal in Knaben- und Mädchenabteilungen zu teilen und mit dem Mädchenunterricht Lehrerinnen zu betrauen, denn:

„Verlässliche Lehrerinnen sind leichter als gute Lehrer aufzubringen, behelfen sich besser mit dem – gemeinhin sehr kargen Gehalt, bleiben ledig, bringen es der Erfahrung gemäß mit dem Fortgange der Kinder wenigstens eben so weit als die besten Lehrer, können außer den Schulgegenständen auch den Unterricht in den weiblichen Arbeiten besorgen, eignen sich überhaupt weit besser als männliche Individuen für allerlei wünschenswerthe Zweige mütterlicher Erziehung, erhalten in der Regel fortan einen wohlthätigen Einfluß auf die heranwachsende weibliche Jugend; überdies sind Ausschweifungen und Ausartungen bei Lehrern weit mehr zu fürchten, und viel schwerer zu ordnen, als dies bei Lehrerinnen der Fall ist.“⁹¹

⁸⁸ Engelbrecht, Bildungswesen 3, S. 234–235.

⁸⁹ Weiß, Volksschule, S. 1048–1049. – Zu Tirol vgl. Exinger, Mädchenbildung, S. 57–59.

⁹⁰ Wolf, Zeitungen, S. 73.

⁹¹ N. N., Volksschulen, S. 647–648.

Die Vielzahl abgesonderter Mädchenschulen muss ein Tiroler Phänomen gewesen sein, in Vorarlberg blieben sie selten. In der Schulstatistik 1870/71 sind von 201 öffentlichen Volksschulen neun nur für Knaben- und zehn nur für Mädchen ausgewiesen, 1890 von 191 Volksschulen noch sechs für Knaben (davon eine Bürgerschule), zwei für Mädchen.⁹² Nur mit Einrechnung von fünf Privatschulen, die in Bregenz, Schwarzach, Sulzberg, Altenstadt und Klösterle öffentliche Schulen ersetzten, war 1896 die Geschlechtertrennung bei 6 Prozent der Schulen ganz und bei ca. 16 Prozent durch Mädchen- und/oder Knabenklassen teilweise durchgeführt.⁹³

Auch Tirol sollte sich als Folge des Reichsvolksschulgesetzes von 1869 gezwungen sehen, viele nach Geschlechtern getrennte Kleinschulen wieder zusammenzulegen, um deren Bestand zu sichern.⁹⁴

2.8. *Verpflichtung dezentraler Lehrschwestern ab 1842*

Folgen wir der Argumentation der „Katholischen Blätter“, musste eine Ordensfrau der Idealfall einer Lehrerin sein, zumal für eine noch konfessionell geprägte Volksschule: Sie hatte eine vergleichsweise gute Ausbildung genossen, Armut, Gehorsam, Keuschheit und damit auch Ehelosigkeit zumindest auf Zeit gelobt, und dass sie gut katholisch war, durfte man voraussetzen.

Die geistlichen Berufe blühten enorm auf. 1840 lebten und wirkten in Vorarlberg 73 Ordensfrauen, 1900 bereits 442, 1935 1.111 (vgl. Tab. 20).⁹⁵ Neben Frauenorden, die sich in Klöstern konzentrierten, bildeten und entfalteten sich Kongregationen, die sich auf dezentrale Bildungs- und Sozialangebote spezialisierten, die zahlreiche flexible Filialen vor Ort einrichteten, wo sie gebraucht wurden. In Vorarlberg waren das, gefördert von Kreishauptmann Ebner, ab 1837 vor allem die „Barmherzigen Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul“ aus den Mutterhäusern Ried und Imst, Innsbruck und Zams. Die Vinzentinerinnen wurden in Vorarlberg als „Barmherzige Schwestern“ bezeichnet. Ihnen folgten ab 1874 die „Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz“ aus dem Mutterhaus Ingenbohl bei Schwyz, die in Vorarlberg als „Kreuzschwestern“ bezeichnet werden, denen die Vinzentinerinnen ein Stück weit Pate gestanden hatten.⁹⁶ Die Kontakte zu den Kreuzschwestern dürften allerdings größtenteils über

⁹² Schulstatistik 1870/71, S. 54; Schulstatistik 1890, S. 9. Vgl. Oberkofler, Vorarlbergs Weg, S. 66, der für 1870 nur drei Mädchenschulen nennt.

⁹³ Jahresbericht LSR Vorarlberg 1896/97, S. 6–7.

⁹⁴ Schulstatistik 1900, S. XII.

⁹⁵ Auswertung von Diözesanschematismus Brixen 1840, 1900; Administraturschematismus Innsbruck-Feldkirch 1935.

⁹⁶ 1844 gründete Pater Theodosius Florentini OFM Cap (1808–1865) die Gemeinschaft der „(Lehr-)Schwestern vom heiligen Kreuz“ mit Mutterhaus in Menzingen (Kanton Zug), die sich dem Lehrberuf widmeten und 1864 ihr Lehrinstitut um ein Pensionat für höhere Töchter und angehende weltliche Lehrerinnen erweitern sollten. 1845 sandte Pater Theodosius, inzwischen Hofpfarrer in Chur, die ersten Schwestern nach Innsbruck, wo sie im Spital der Vinzenzschwestern ausgebildet wurden. 1850 gründete er in Chur eine karitative Vereinigung der „Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz“. Da die Behörden in Chur einen Ausbau des Kreuzspitals mit angegliedertem Noviziat verhinderten, erwarb Pater Theodosius in Ingenbohl bei Schwyz ein Bauerngut als Mutterhaus. Sein Ziel, die Lehrschwestern und die Barmherzigen Schwestern zu fusionieren, scheiterte am Widerstand der Führung der Menzinger Schwestern. 1856 wurden sie durch bischöfliche Entscheidung zu zwei selbständigen Instituten erklärt. Elf Menzinger Lehrschwestern schlossen sich den Ingebohler Schwestern an, die sich (wie die Barmher-

die 1865 errichtete Provinz Oberösterreich gelaufen sein. Von Linz aus wurde 1904 eine eigene Provinz Tirol-Vorarlberg mit einem Provinzhaus in Hall gegründet.⁹⁷ Diese mobilen Schwestern führten im Auftrag von Gemeinden, Privaten und des Landes verdienstvoll zahlreiche Schulen, Kindergärten, Behinderteneinrichtungen, Waisenhäuser, Erziehungsheime, Armenhäuser und besorgten als Krankenschwestern weithin die Spitals-, Alten- und Hauskrankenpflege,⁹⁸ aus Berufung und annähernd um Gottes Lohn.

Mit den Lehrschwestern erreichte die Mädchenbildung in der Breite eine neue Qualität (vgl. Anhang). Ab 1842 unterrichtete eine Lehrschwester die Mädchen in Mittelberg (bis 1876);⁹⁹ es folgten Rankweil (1845 bis 1850, 1869), Höchst (1846), Sulz (1856), Nenzing (1864), Andelsbuch (1865) und Götzis (1865). Nicht zufällig sollten dann die neuen Schulgesetze einen regelrechten Schub an weiteren Verpflichtungen auslösen.

2.9. Institutionalisierte Lehrerinnenausbildung

Für nicht wenige Mädchen und Frauen wird der Wunsch, Lehrerin zu werden, wesentlich für ihren Eintritt in eine religiöse Gemeinschaft gewesen sein. Für Mädchen aus wenig begüterten Familien war diese vielfach die einzige Möglichkeit einer über die Volksschule hinausführende Bildung.¹⁰⁰ Hinzu kam das Manko einer organisierten Lehrerinnenausbildung, die lange Zeit die Ausbildung weltlicher Lehrerinnen hemmte.

Für junge Männer war die Lehrerausbildung auch in Vorarlberg geboten, wenn auch in sehr dürftiger Form.¹⁰¹ In Bregenz hatte man gehofft, den Pestalozzianer Joseph Schmid zurückzugewinnen, der den österreichischen Regierungsstellen sein Angebot erneuerte, in der Mehrerau in Verbindung mit der Stadtschule eine „*Armen-erziehungsindustrie-Anstalt*“ einzurichten und Kinder aus Vorarlberg unentgeltlich zu „*tüchtig und brauchbar praktischen Menschen*“ zu bilden und dort besonders auch

zigen Schwestern in Tirol und Vorarlberg) fortan gleichzeitig der Caritas und der Schule widmeten. – Dazu aus schulgeschichtlicher Sicht: Crotti, Lehrerinnen, u. a. S. 288–298.

⁹⁷ Steinacher, Ingenbohl, S. 35–39 u. 57–61. Die Errichtung einer Kinderrettungsanstalt auf Jagdberg (Schlins) wurde mit der Provinzoberin in Linz ausverhandelt (VLA: Vorarlberger Kinderrettungsverein Nr. 1). Das Provinzhaus Linz entsandte 1877 Sr. Franziska Hösli als Lehrerin nach Dornbirn (VLA: LSR, Sch. 133: Protokoll LSR Sitzung 31.03.1879).

⁹⁸ Vgl. mit Stand 1925: Ulmer, Klöster, S. 168–183; mit Stand 1894: Panholzer, Unterrichtsanstalten, S. 110–114.

⁹⁹ Ab 1876 besuchten die Mädchen wieder die gemeinsame Volksschule. Fink/Klenze, Mittelberg, S. 413–414; Ulmer, Generalvikariat 5, S. 1098. – Vgl. Ebner, Tagebuch 1842, 27.01.; Ebner, Tagebuch 1843, 06.02., 20.04.

¹⁰⁰ Z. B. waren bei den Menzinger Kreuzschwestern als Aussteuer für die Profess ein Bett, das Institutskleid, ein Koffer, ein Regenschirm, ein Besteck und die Papiere mitzubringen (Crotti, Lehrerinnen, S.174).

¹⁰¹ Zu Vorarlberg u. a. Oberkofler, Vorarlbergs Weg, S. 71–78 u. 161–176; Gedenkblätter Lehrerseminar; Rückschau (Beiträge von Armin Wirthensohn, Gerhard Oberkofler, Alfred Kern); 100 Jahre Lehrerbildung Feldkirch (Beiträge von Elmar Haller, August Fleisch, Heinz Schurig); Wanner, Lehrerbildung. Vgl. Stoll, Lehrerbildung, S. 47–245; Isara, Volksschulwesen, S. 125–131 u. 265–269.

„kräftige und vollendete Volkslehrer im umfassendsten Sinn des Worts“ auszubilden. Doch der Plan fiel in Innsbruck und Wien nicht auf fruchtbaren Boden.¹⁰²

Vielmehr wurde in Bregenz 1817 die Stadtschule wieder zur Kreishauptschule umgewandelt und mit einer Präparandie verbunden,¹⁰³ die allerdings nur verkürzte Kurse anbot, um überhaupt Interessenten für den Lehrerberuf gewinnen zu können. Die Kurse dauerten zunächst drei Monate, ab 1848 ein Jahr,¹⁰⁴ ab 1867 zwei Jahre.¹⁰⁵ Daneben war für Tirol und Vorarlberg aufgrund des krassen Lehrermangels in abgelegenen Bergtälern für die Verwendung in niederen Dorfschulen 1852 bis 1867 ausnahmsweise weiterhin das alte Anlernsystem erlaubt.¹⁰⁶ Die Kandidaten gingen bei erfahrenen Dorfschulmeistern in die Lehre, um dann als Externisten die Lehrprüfung abzulegen. Dieses herkömmliche Modell der Lehrerbildung schien dem geistlichen Tiroler Volksschulinspektor für die schlichten Bauerndörfer angemessener. Ihm schwebte ein bescheidener Lehrer vor, der sich mit seinem kargen Lohn zufriedengebe und am besten unverheiratet bleibe; worauf liberale Blätter vorschlugen, die Lehrer besser gleich Priester werden zu lassen, dann hätten sie wenigstens volle Mägen.¹⁰⁷

Bei der Ausbildung des Lehrerinnennachwuchses für Mädchenschulen setzten die Schulreformer lange Zeit auf Improvisation und das auch in den Orden übliche Anlernsystem, nachdem die staatliche Organisation nicht funktionierte. 1787/88 wurde erwogen, zur Ausbildung weltlicher Lehrerinnen Freiplätze in den neun Tiroler und Vorarlberger Klöstern zu stiften oder zu diesem Zweck ein eigenes Mädchenpensionat in Innsbruck zu errichten. Es blieb beim Vorhaben.¹⁰⁸

Da für Lehrerinnen der Mädchenschulen kein öffentlicher Unterricht in der „Lehrtart“ erteilt werde, heißt es in der Politischen Schulverfassung von 1805 lapidar, „so müssen sie sich, wie es bisher geschehen ist, durch einen Lehrer oder durch eine Lehrerin von vorzüglicher Geschicklichkeit darin unterweisen“ und anschließend staatlich prüfen lassen.¹⁰⁹ Je nach gezeigter Leistung erhielten sie ein Lehrerinnen- oder ein Gehilfinnenzeugnis.¹¹⁰

¹⁰² Umfangreicher Schriftverkehr 1816 bis 1819 in VLA: KA I Präsidiale 1816 V.23, Zitat aus Joseph Schmid an Kreishauptmann Daubrawa, Iferten 21.01.1817. Vgl. Müller-Wieland/Schönebaum, Pestalozzi, S. 57–73; Köppl, Joseph Schmid, S. 48–52.

¹⁰³ Koler, Wiedererrichtung, S. 344.

¹⁰⁴ Die Verkürzung der an sich zweijährigen Kurse auf ein Jahr wurde nur befristet für Gebiete mit großem Lehrermangel genehmigt. Vgl. Helfert, System, S. 71–75; zum System der Präparandie ebenda, S. 37–70.

¹⁰⁵ Stoll, Lehrerbildung, S. 232.

¹⁰⁶ Oberkofler, Vorarlbergs Weg, S. 72; Stoll, Lehrerbildung, S. 213–217 u. 288–231; Gönner, Lehrerbildung, S. 118–119; Helfert, System, S. 75–76.

¹⁰⁷ Girardi, Volksschulgeschichte, S. 47.

¹⁰⁸ Stoll, Lehrerbildung, S. 99–101. – Vgl. Weiß, Volksschule, S. 258–269; Engelbrecht, Bildungswesen 3, S. 166 u. 234; Boyer, Schulordnungen 6, S. 122–125; Gönner, Lehrerbildung, S. 43–45.

¹⁰⁹ Politische Schulverfassung, § 124. – Vgl. Weiß, Volksschulplan, S. 191 Anm. 1 u. S. 223. – Ähnlich bereits Allerhöchster Anordnung vom 10.02.1804, PGS, Bd. 21, 1804/21, Pkt. 29e: „Durch die Anstellung fähiger Mädchen als Gehilfinnen an einer Mädchenschule, wo sie durch Anleitung der Lehrerinnen und durch Uebung sich zu dem Lehramte bilden können, wird auch für die zu diesem Amte erforderlichen und geeigneten Individuen gesorget seyn.“

¹¹⁰ Stoll, Lehrerbildung, S. 169–171.

Die Professionalisierung des Lehrerinnenberufs erfolgte in Kontinentaleuropa im 17. und 18. Jahrhundert zunächst in katholischen Frauenklöstern.¹¹¹ Die Orden bildeten ihre Lehrerinnen großteils selber aus. Die Hoffnungen, die die österreichische Regierung in die Mädchenschulen für gebildete Stände setzten, erfüllten sich nur zum Teil.

In anderen Staaten, wie zum Beispiel im Großherzogtum Baden, bildeten von Ordensfrauen geleitete Lehrinstitute spätestens ab Beginn des 19. Jahrhunderts auch weltliche Lehrerinnen aus.¹¹² In Österreich ging der Staat ab 1840 dazu über, Klosterschulen zur Abhaltung offizieller Präparandinnenkurse zu berechtigen.¹¹³ Für Tirol und Vorarlberg wandten sich die Bischöfe mit diesem Anliegen an den Unterrichtsminister.¹¹⁴ In Vorarlberg wurde 1851 das Kloster Thalbach damit beauftragt,¹¹⁵ das bereits die oberen Klassen der Mädchenschule der Kreishauptschule Bregenz führte. Vielleicht hatte auch ein Rückgang an männlichen „*Schulkandidaten*“ (1841: 48, 1850: 13) diesen Schritt begünstigt.¹¹⁶ Fortan sollten auch die Dominikanerinnen aus Bludenz und Altenstadt vor ihrer Einkleidung den einjährigen Lehrkurs in Bregenz absolvieren.¹¹⁷

Im Herbst 1852, unmittelbar vor dem Start in Bregenz, erließ das Ministerium für Kultus und Unterricht detaillierte Bestimmungen über die einjährigen pädagogischen Lehrkurse für Mädchenlehrerinnen in Tirol, die auch für Vorarlberg galten.¹¹⁸ Die Kurse standen grundsätzlich allen Frauen offen, die 16 Jahre alt waren und die dritte Hauptschulklasse oder eine entsprechende Prüfung absolviert hatten. Nach Bregenz hatten die Kandidatinnen Tauf-, Sitten- und Gesundheitszeugnisse mitzubringen; es war vorgesehen, dass sie im Kloster oder wenigstens bei christlich rechtschaffenen Familien untergebracht werden.¹¹⁹ Es bleibt zu klären, wie lange und mit welchem Erfolg diese Präparandenkurse angeboten wurden.¹²⁰

Neben den Absolventinnen konnten ausnahmsweise weiterhin auch Frauen, die ihre Fertigkeiten im Privatunterricht bei einer Lehrerin erworben hatten, zur Lehrerprüfung zugelassen werden.

¹¹¹ Vgl. Albisetti, *Lehrerinnen*, S. 31.

¹¹² Silberer, *Lehrerinnenbildung*, S. 152.

¹¹³ Gönner, *Lehrerbildung*, S. 107–110; Barth-Scalmani, *Professionalisierung*, S. 359–365; Rudig, *LBA Zams*, S. 8–10.

¹¹⁴ Girardi, *Volksschulgeschichte*, S. 16–17 u. 22; Stoll, *Lehrerbildung*, S. 218–225, ohne Hinweis auf Thalbach; vgl. auch Meßner, *Tertiarschwester*, S. 102–106.

¹¹⁵ DAF: Schule 67/Fasz. 3: Kreisschulinspektor Christoph Walser an Generalvikariat, Bregenz 10.03.1852. Für Kopien danke ich Mag. Michael Fliri, Archiv der Diözese Feldkirch. – Vgl. Oberkofler, *Vorarlbergs Weg*, S. 72.

¹¹⁶ Jahresbericht Kreishauptschule Bregenz 1831: 44, 1839: 41, 1843: 42, 1846: 27 Kandidaten.

¹¹⁷ Oberkofler, *Vorarlbergs Weg*, S. 72 Anm. 170.

¹¹⁸ VLA: KA II VII-1852/3600: Statthalter für Tirol und Vorarlberg an Kreispräsident Bregenz, Innsbruck 15.09.1852, mit Bezug auf Ministerialerlass 31.08.1852, beiliegend ein Exemplar der gedruckten, undatierten Bestimmungen. – Vgl. Helfert, *System*, S. 81–105.

¹¹⁹ DAF: Schule 67/Fasz. 3: Generalvikariat an Schuldistriktinspektoren, Feldkirch 15.03.1852.

¹²⁰ In 10 Jahre PÄDAK Feldkirch, S. 6, heißt es ohne Beleg: „[...] im Schuljahr 1851/52 wird im Kloster Thalbach ein solcher Kurs für Mädchen eingerichtet, allerdings als private Unternehmung, die nicht von langer Dauer ist.“

Für Vorarlberg sollten bis 1938 die Ausbildungsstätten in Tirol zentrale Bedeutung erlangen, zunächst jene der Barmherzigen Schwestern in Zams. Dort wurden seit 1836 Novizinnen und ab 1850 auch weltliche Kandidatinnen ausgebildet, bis 1863 etwa 200 Lehrerinnen.¹²¹ Nach der Teilung des Gesamtinstituts bildete das Mutterhaus Innsbruck an der Kettenbrücke ab 1863 seine Schwestern vorübergehend selbst zu Lehrerinnen aus,¹²² nicht wenige für Vorarlberg. Der Fürstbischof von Brixen hatte zwar bestimmt, Innsbruck habe sich vorzugsweise mit der Kranken- und Armenpflege zu befassen, Zams dagegen mit dem Schulunterricht, der Erziehung und Besserung.¹²³ Da er aber sämtliche Filialen in Vorarlberg dem Mutterhaus Innsbruck zugeteilt hatte, sollten hier die Innsbrucker Schulfilialen überwiegen. Aber auch das Mutterhaus Zams sollte in Vorarlberg ab 1870 wieder Fuß fassen und später vor allem über das Montafon „herrschen“, ebenso über Liechtenstein.

¹²¹ Rudig, LBA Zams, S. 7–12; Juen, LBA Zams, S. 27, 29–30. – Vgl. N. N., Barmherzige Schwestern Zams.

¹²² Nagele, Schulnachrichten, S. 9 u. 12; Stoll, Lehrerbildung, S. 223–224.

¹²³ Vgl. Streiter, Barmherzige Schwestern Innsbruck, S. 33 u. 38–39.

3. 1870 BIS 1918

3.1. Liberale Reichsschulgesetzgebung 1867/68

Es waren nicht, wie es bisher dargestellt wurde,¹²⁴ kirchliche oder katholisch-konservative Kreise, die einem gesetzlichen Heiratsverbot für Lehrerinnen zum Durchbruch verhalfen, sondern die Schulreformer der kurzen liberalen Ära nach dem „Ausgleich“ mit den Ungarn von 1867, in denen die Deutschliberalen, auch dank eines wenig demokratischen Wahlrechts, für einige Jahre den Reichsrat und die Regierung der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder dominierten.¹²⁵

Hatten sich bisher der Staat und die katholische Kirche den Einfluss im Schulwesen geteilt, wies das Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger von 1867 dem Staat allein das Recht der obersten Leitung und der Aufsicht über das gesamte Unterrichts- und Erziehungswesen zu.¹²⁶ Auf dieser Grundlage erging 1868 ein Grundsatzgesetz über das Verhältnis der Schule zur Kirche,¹²⁷ mit dem den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften nur noch die Besorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichts überlassen und auch konfessionelle Privatschulen der staatlichen Aufsicht unterworfen wurden, die künftig Landes-, Bezirks- und Ortschaftsräte wahrnehmen sollten.

1869 folgte schließlich ein Gesetz, durch welches die Grundsätze des Unterrichtswesens bezüglich der Volksschulen festgestellt werden, das informell als „Reichsvolksschulgesetz“ bezeichnet wurde.¹²⁸ Die Unterrichtspflicht wurde, beginnend mit dem sechsten Lebensjahr, von sechs auf acht Jahre verlängert. Neben den „allgemeinen Volksschulen“ konnten „Bürgerschulen“ für gehobene Bildungsansprüche errichtet werden, in Verbindung mit einer allgemeinen Volksschule oder als selbständige dreijährige Schulen, die nach fünf Jahren Volksschule besucht werden konnten. (1927 sollte die Bürgerschule durch die vierjährige Hauptschule ersetzt werden.) Volksschulen waren überall dort zu errichten, wo im Umkreis einer Wegstunde und nach einem fünfjährigen Durchschnitt mehr als 40 schulpflichtige Kinder wohnten. Die Schülerzahl wurde mit 80 Kindern pro Klasse nach oben begrenzt.

¹²⁴ Wanner, Lehrerbildung, S. 44, und Schatzmann, Frauenrechte, S. 164, gingen davon aus, dass das Eheverbot erst mit dem Lehrgesetz 1899 eingeführt worden sei; Ebenhoch, Frau, S. 76, ging von 1908 aus; ihr folgte Winkel, Volks- und Hauptschulen, S. 14; ebenfalls für 1908 Ohneberg, St. Josef, S. 54; Barnay, Erfindung, S. 382, gab 1921 an, Angerer, S. 33, verweist auf: Frauen ausgelernt (Schulheft 46). Wien 1987, mit 1890, und: Harald Walsler / August Fleisch, Die bildungspolitische Sonderstellung Vorarlbergs. Projektbericht des Interuniversitären Forschungsinstituts, Studienzentrum Bregenz o. J., S. 40, mit 1919.

¹²⁵ Zum Folgenden vgl. Engelbrecht, Bildungswesen 4, S. 107–125. – Zur Rechts- und Organisationsentwicklung bieten sehr gute Darstellungen: Mayrhofer, Handbuch 5/4, S. 493–905; Mayrhofer, Handbuch 5/EBd2, S. 435–552; Mayrhofer, Handbuch 4/2, S. 1044–1139; Mayrhofer, Handbuch 3/2/2, S. 757–821. – Lamp, Volksschulen; Lamp, Schulbehörden; Frank, Volksschule, S. 42–137; im Vergleich mit Preußen: Frank, Rechtsverhältnisse 1908; Frank, Rechtsverhältnisse 1911. – Einen guten Überblick mit Stand 1873 samt Vorgeschichte bietet Ficker, Unterrichtswesen, S. 17–112 (Lehrerinnenzölibat, S. 60–61), zudem Zeissl, Rechtsorganisation, S. 178–188.

¹²⁶ RGBl. Nr. 142/1869, Art. 17.

¹²⁷ RGBl. Nr. 48/1868.

¹²⁸ RGBl. Nr. 62/1869.

den Ballungsgebieten ausgeglichen wurde (vgl. Tab. 2).¹³³ Auch hinsichtlich des Schulbesuchs – Knaben wie Mädchen – und des Alphabetisierungsgrades lag Vorarlberg im Spitzenfeld.¹³⁴

Tabelle 2: Volks- und Bürger-/Hauptschulen in Vorarlberg 1871 bis 1963

	1871	1885	1900	1923	1936	1952	1963
Volksschulen, öffentliche ¹⁾	201	191	184	191	191	196	196
Volksschulen, private ²⁾	3	12	15	7	9	2	2
Bürger-/Hauptschulen, öffentliche		1	2	7	8	16	22
Bürger-/Hauptschulen, private				3	3	2	2
gesamt	204	204	201	208	211	216	222

¹⁾ Davon Notschulen: 1871 ?, 1885 ?, 1900 25, 1923 25, 1936 25.

²⁾ Davon ohne Öffentlichkeitsrecht 1871 2, 1885 5, 1900 3, 1923 1, 1936 2.

Quellen: Schulstatistik 1900, S. XI, XIII, XV; Lehrerschematismus 1923, 1929, 1936, 1952, 1963.

Quantitativ hatte Vorarlberg wenig Nachholbedarf, qualitativ gab es aber auch hier viel zu verbessern, nicht zuletzt im Hinblick auf die Ausbildung und Besoldung der Lehrer. Künftig sollten die Lehrer eine vierjährige Lehrerbildungsanstalt absolvieren. Das Abschluss- oder Reifezeugnis berechnete zur provisorischen Anstellung als „Unterlehrer“. Vor einer definitiven Anstellung als „Lehrer“ hatte er nach mindestens zweijähriger Praxis eine Lehrbefähigungsprüfung zu bestehen. Der Lehrerberuf wurde zu einem „öffentlichen Amt“, auch wenn er noch nicht eindeutig dem Gemeinde-, Landes- oder Staatsdienst zuzuordnen war. Um über die Runden zu kommen, hatten sich die Lehrer bisher den Pfarren zugleich als Mesner und Organisten verdingt oder waren sonstigen Beschäftigungen nachgegangen; ja vielfach war der Lehrerberuf selbst nur eine Nebenbeschäftigung gewesen. Künftig sollten sich Lehrer und Unterlehrer dank eines höheren gesetzlichen Mindesteinkommens voll dem Lehrerberuf widmen können, Lehrer auch eine Familie erhalten können und Lehrer und geprüfte Unterlehrer, einschließlich allfälliger Witwen und Waisen, pensionsberechtigt sein.

Im Rahmen dieser Reichsgesetze hatten die 1861 errichteten konstitutionellen Landtage die näheren Bestimmungen zu erlassen.

3.2. Liberale Landesschulgesetzgebung 1869/70

Das Reichsvolksschulgesetz deutete bei den Rechtsverhältnissen der Lehrer Unterschiede zwischen Männern und Frauen nur an. Doch die Ungleichberechtigungen in den Ausführungsgesetzen der Länder haben nicht die einzelnen Landtage „erfunden“. Sie gehen, was in der Forschung bisher regelmäßig übersehen wurde, auf Regierungsvorlagen des k. k. Ministeriums für Kultus und Unterricht zurück, die weitgehend gleich lautend in die Landtage aller Kronländer eingebracht wurden, „um die wünschens-

¹³³ Vgl. Meusburger, Tirol, S. 254–255.

¹³⁴ Vgl. Engelbrecht, Bildungswesen 4, S. 111; Helfert, Bericht, Tabelle zu S. 84; Schulstatistik 1870/71, S. VII–XII; Schulstatistik 1900, S. LIII–LXXIX.

*werthe Konformität zu wahren.*¹³⁵ Das Abgeordnetenhaus des Reichsrats war in den Beratungen auf diese Fragen nicht eingegangen, sehen wir von einem konservativen Tiroler Abgeordneten ab, der bei Gehaltsberechnungen davon ausging, dass Lehrerinnen auch verheiratet sein können.¹³⁶ Das liberale Ministerium empfahl den Landtagen dagegen einheitlich die Normierung eines Heiratsverbots.

Der katholisch-konservativ dominierte Tiroler Landtag sollte sich erst 1892 bereithalten, die Schulreform mit Landesgesetzen umzusetzen.¹³⁷ Den Vorarlberger Landtag beherrschten zunächst die Liberalen, die sich mit Elan daranmachten, die Grundsatzgesetzgebung des Reichsrats auszuführen.¹³⁸ 1868 verabschiedete der Landtag ein Schulaufsichtsgesetz,¹³⁹ 1869 folgten zur Umsetzung des Reichsvolksschulgesetzes ein Gesetz zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen („Schulerhaltungsgesetz“)¹⁴⁰ sowie ein Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen des Landes Vorarlberg („Lehrergesetz“).¹⁴¹

Drei Tage lang behandelte der Landtag allein die Regelung der Rechtsverhältnisse, die Lehrerinnen kamen dabei nur bei der Frage der Gehälter und Pensionen zur Sprache. Die Regierungsvorlage sah für Lehrer abgestuft in Gemeindeklassen Mindestgehälter von jährlich 300, 400 oder 600 Gulden vor, für Unterlehrer jeweils 60 Prozent davon, für das weibliche Lehrpersonal wiederum nur 80 Prozent des Gehalts eines Lehrers oder Unterlehrers. Den Schulleitern stand zudem eine Dienstwohnung zu. Die fixe Remuneration für Zeichenlehrer, Arbeitslehrerinnen usw. hatte die Bezirksschulbehörde festzulegen. Zu ihren allfälligen Ruhegehüßen hatten die Lehrerinnen und Lehrer im engeren Sinn Beiträge zu leisten.

Pensionen waren Abgeordneten, die nicht im öffentlichen Dienst standen, ein Dorn im Auge. *„Das Wort Pension hat überhaupt in unserem Lande einen schlechten Klang,“* gab einer zu bedenken, *„und*

¹³⁵ ÖSTA/AVA: Inneres Mdl Präsidium A 1061: Vortrag Minister des Innern, 05.08.1869 (maschinenschriftliche Abschrift). Abweichend mussten u. a. in § 37 für Krain, Bukowina und Vorarlberg *„Bestimmungen über den Entfall des bloss gesetzlichen Schulpatronates und der Verpflichtung der ehemaligen Obrigkeiten zur Schulbeheizung aufgenommen werden, weil in diesen Ländern die Gesetze über das Schulpatronat und die Kostenbeteiligung für Schullokalitäten bisher nicht zu Stande gekommen sind.“* Nur für das „Land Triest“ behielt sich der Minister einen separaten Entwurf vor. – In die mit Steindruck vervielfältigten Entwürfe wurde jeweils mit Tinte das betreffende Land eingefügt (VLA: LA 825/1868). Zum Ziel der Konformität vgl. Regierungsvertreter in StenSib 2. VLT 3. Se 1869, 7. Sitzung 20.10.1869, S. 121–123.

¹³⁶ P. Dr. Albert Jäger OSB in StenProt AH 4. Se, 191. Sitzung 23.04.1869, S. 5786.

¹³⁷ Gesetz betr. die öffentlichen Volksschulen, LGBl. Nr. 8/1892, § 54; LGBl. Nr. 52/1910, §§ 1, 18, 51. Vgl. Schober, Tiroler Landtag, S. 240–253; Girardi, Volksschulgeschichte, S. 110–185.

¹³⁸ Vgl. Oberkofler, Vorarlbergs Weg, S. 23–106.

¹³⁹ LGBl. Nr. 14/1869. Vgl. StenSib 2. VLT 2. Se 1868, Blg d S. 19–27 u. Blg v S. 73–79, 13. Sitzung 23.09.1868, S. 192–221, 14. Sitzung 24.09.1868, S. 224–235, 15. Sitzung, S. 244; VLA: LA 1868/825.

¹⁴⁰ LGBl. Nr. 14/1870. Vgl. StenSib 2. VLT 3. Se 1869, Blg e S. 33–43 u. Blg n S. 103–106 [105–108], 7. Sitzung 20.10.1869, S. 121–144, 8. Sitzung 21.10.1869, S. 145–187, 9. Sitzung 22.10.1869, S. 189–233, 10. Sitzung 23.10.1869, S. 235–256, 11. Sitzung 26.10.1869, S. 310; VLA: LA 825/1868.

¹⁴¹ LGBl. Nr. 15/1870. Vgl. StenSib 2. VLT 3. Se 1869, Blg d S. 17–31 u. Blg S. 103–106 [105–108], 10. Sitzung 23.10.1869, S. 256–266, 11. Sitzung 26.10.1869, S. 268–308, 12. Sitzung 28.10.1869, S. 326–341, 14. Sitzung 29.10.1869, S. 372; VLA: LA 825/1868.

*Bürger und Bauern machen ein saures Gesicht, wenn man nur das Wort Pension ausspricht.*¹⁴² Auch bei den Gehältern gaben sich die Abgeordneten zugeknöpft. Beim Geld stieß die liberale Kulturmission bald an ihre Schmerzgrenzen, zumal sich das Land an den Bildungskosten nicht beteiligen wollte. Dass man mit 300 Gulden kaum eine Familie ernähren könne, ließ der spätere Landeshauptmann Dr. Anton Jussel (1816 bis 1878) nicht gelten; schließlich hätten die Gemeinden mit der Neuregelung das Doppelte und Dreifache der bisherigen Personalaufwendungen zu tragen und die Lehrerbildung sei doch nicht bloß ein Brotgeschäft.¹⁴³

1863 hatte ein Landtagsausschuss noch zu bedenken gegeben: *„So lange ein Schullehrer nicht einmal so gut bezahlt ist wie ein Bauernknecht, wie kann man da Lust und Liebe, Eifer und Hingebung von ihm erwarten?“*¹⁴⁴ Nun wurden wenig gebildete Lehrer im Nebenerwerb zu studierten Lehrern mit Nebenerwerb reformiert.

3.2.1. Eheverbot für Lehrerinnen, Ehekonsum für männliche Gehilfen

Ein staatlich geprüfter Unterlehrer würde im Ergebnis weniger verdienen als ein Fabrikarbeiter oder Tagelöhner, ihre Kolleginnen weniger als Fabrikinder.¹⁴⁵ Denn die Frauen sollten in Vorarlberg nicht 80, sondern nur 60 Prozent der „Hungerlöhne“ ihrer männlichen Kollegen erhalten, was der Abgeordnete Dr. Guntram Hämmerle (1821 bis 1875) mit der politisch-satirischen Zeitschrift „Kladderadatsch“ kommentierte: *„mit unseren Schullehrer Gehalten will man das Experiment anstellen, ob das weibliche oder männliche Individuum dem Hunger einen größeren Widerstand zu leisten im Stande ist.“*¹⁴⁶

Auch Einwendungen des Regierungsvertreters beeindruckten die Landtagsmehrheit nicht. Sie schloss sich der Meinung des liberalen Landtags- und Reichsratsabgeordneten Dr. Andreas Fetz (1832 bis 1899) an, dass 60 Prozent für eine Lehrerin angemessen seien, nachdem sie keine Familie erhalten müsse, da sie im Fall einer Verhehlung ohnehin *„eo ipso in der Folge dessen aus dem Verhältniß als Lehrerin heraustritt“*.¹⁴⁷ Die Regierungsvorlage enthielt nämlich eine Bestimmung, die der Landtag ohne Diskussion wörtlich in sein Gesetz übernahm:

*„Freiwillige Dienstentsagung oder eigenmächtige Dienstes-Verlassung berauben des Anspruchs auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verhehlung einer Oberlehrerin oder Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde [...] stattgefundene Verheirathung eines noch nicht definitiv angestellten Unterlehrers angesehen.“*¹⁴⁸

¹⁴² Josef Feuerstein 1868 in der Debatte über ein Lehrerpensionsinstitut in Vorarlberg, StenSib 2. VLT 2. Se 1868, Blg k S. 43–45, 6. Sitzung 03.09.1868, S. 57–66.

¹⁴³ StenSib 2. VLT 3. Se 1869, 10. Sitzung 23.10.1869, S. 259.

¹⁴⁴ StenSib 1. VLT 2. Se 1863, Blg VIII, S. 1 (Bericht betr. Petitionen zur Lehrergehaltsfrage).

¹⁴⁵ Vgl. Oberkofler, Vorarlbergs Weg, S. 78–92.

¹⁴⁶ StenSib 2. VLT 3. Se 1869, 10. Sitzung 23.10.1869, S. 257. – Einen unvollständigen Vergleich der Entwicklung der Gehaltssituation der Lehrerinnen nach Kronländern bietet Oppitz, Gehalt und Zölibat, S. 40–50.

¹⁴⁷ StenSib 2. VLT 3. Se 1869, 10. Sitzung 23.10.1869, S. 293.

¹⁴⁸ § 57 des Gesetzes, LGBl. Nr. 15/1870, § 58 der Vorlage, StenSib 2. VLT, Blg d.

Der Titel „Oberlehrerin“ kam der Leiterin einer Mädchenschule zu, an der mehrere Lehrkräfte unterrichteten.¹⁴⁹ Die Unterlehrerinnen hatten die Legisten offenbar ausdrücklich zu nennen vergessen.

Die „Feldkircher Zeitung“ des liberalen Landtagspatriarchen Carl Ganahl (1807 bis 1889) hatte während der Beratungen die beabsichtigten Löhne als zu niedrig kritisiert: „*Wer möchte wohl dem Lehrer die Ehelosigkeit aufzwingen, die anderswo so schlechte Früchte trägt, wie jeder sieht, der die Augen offen hat; und doch findet, wenn wir recht berichtet sind unser Schulausschuß diese armseligen Gehalte noch zu hoch.*“¹⁵⁰ – Kein Wort verlor das liberale Blatt darüber, dass den Lehrerinnen die Ehelosigkeit aufgezwungen wurde.

3.3. 8 Prozent Lehrerinnen, zu 100 Prozent Nonnen

Die Eheschließung von Lehrerinnen war in Vorarlberg zunächst noch eine akademische Frage. 1871 unterrichteten an den *öffentlichen* Vorarlberger Volks- und Bürgerschulen 203 definitive Lehrkräfte (also ohne Unterlehrerinnen und -lehrer), davon 17 Frauen, zu 100 Prozent Nonnen. 1900 betrug der Anteil der Lehrschwestern an sämtlichen vollbeschäftigten Lehrerinnen immer noch fast 77 Prozent. Damit nahm Vorarlberg eine einsame Sonderstellung ein, gefolgt von Tirol mit 23 Prozent; der cisleithanische Durchschnitt lag unter 4 Prozent (vgl. Tab. 3).¹⁵¹ Hinzu kamen noch private Mädchenschulen, die Schwestern im Auftrag oder zum Vorteil von Gemeinden betrieben.

1900 zählte das kleine Vorarlberg 103 politische Gemeinden.¹⁵² In 45 Gemeinden unterrichteten an öffentlichen Pflichtschulen Barmherzige Schwestern, in zwei weiteren Kreuzschwestern. Vorübergehend engagierten sich auch die Ilanzer Schwestern (Gesellschaft von der göttlichen Liebe) aus Graubünden im Pflichtschulwesen, ebenso die Franziskaner-Missionsschwestern in Gaißau, später zudem Don Bosco Schwestern (vgl. Anhang).

Weshalb setzten so viele Gemeinden auf Lehrschwestern? War Vorarlberg „katholischer“ als andere Kronländer? Waren sie eine Folge des politischen Umsturzes im Jahr 1870?

3.4. Lehrschwestern als Begleiterscheinung des „Kulturkampfs“?

Die liberale Schulgesetzgebung trug wesentlich dazu bei, dass die Katholisch-Konservativen bei der Landtagswahl 1870 einen Erdrutschsieg erzielten. Fortan blieb der Landtag klar konservativ, später christlichsozial dominiert. 1876 beschloss der Landtag mehrheitlich eine Gesetzesvorlage über die

¹⁴⁹ LGBl. Nr. 14/1869, §§ 14 u. 12.

¹⁵⁰ FZ 20.10.1869, S. 335.

¹⁵¹ Vgl. Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 375–376. – Baldauf, Schulwesen, S. 52–53, weist für 1900 geringfügig andere Zahlen aus: Ziehen wir bei den Bürgerschulen 2 Religionslehrer ab, bleiben 282 Lehrer und 95 Lehrerinnen, von denen wieder 74 (77,9 %) Lehrschwestern waren (72 Barmherzige Schwestern, 2 Kreuzschwestern).

¹⁵² Zu den Veränderungen in der Kommunalstruktur seit 1849 vgl. Nachbaur, Gemeinden.

katholischen Volksschulen des Landes Vorarlberg, die keine Heiratsbeschränkungen enthielt;¹⁵³ wahrscheinlich sollten sie einem separaten Pensionsgesetz vorbehalten bleiben. Doch alle Bemühungen, das Rad in Richtung einer „katholischen“, einer konfessionellen und weniger verbindlichen, Volksschule zurückzudrehen, erhielten nicht die kaiserliche Sanktion, ohne die kein Gesetz in Kraft treten konnte.¹⁵⁴

Tabelle 3: Frauen- und Nonnenanteil an den vollbeschäftigten Lehrkräften an öffentlichen Volksschulen der österreichischen Länder 1871 bis 1900

	Frauenanteil an den Lehrkräften in %			Nonnenanteil an den weiblichen Lehrkräften in %		
	¹⁾ 1871	1890	1900	¹⁾ 1871	1890	1900
Niederösterreich	3,5	22,6	27,0	16,4	–	–
Oberösterreich	1,0	21,6	27,3	16,7	0,4	0,3
Salzburg	2,9	13,3	14,8	–	2,4	1,8
Steiermark	3,8	22,4	33,5	57,7	1,2	0,5
Kärnten	8,6	15,9	20,8	55,6	–	–
Krain	9,5	23,7	34,2	92,6	–	–
Triest samt Gebiet	46,0	55,6	56,0	15,7	0,7	–
Görz-Gradiska	12,4	35,4	37,9	33,3	–	–
Istrien	21,4	33,6	35,6	5,3	–	–
Tirol	30,4	45,6	49,1	28,3	19,8	23,0
Vorarlberg	7,5	22,2	25,5	100,0	85,1	76,8
Böhmen	1,1	10,6	15,2	62,0	1,0	1,8
Mähren	2,1	10,7	16,8	47,6	–	0,1
Schlesien	10,3	8,6	10,5	100,0	26,3	14,4
Galizien	8,3	27,0	49,3	44,0	1,9	2,2
Bukowina	4,7	19,3	35,9	–	–	0,3
Dalmatien	13,9	26,5	36,3	25,7	2,8	–
gesamt	7,1	18,8	26,7	37,8	4,8	3,6

¹⁾ 1871 sind nur die definitiven Lehrkräfte berücksichtigt, nicht auch die Unterlehrer und Unterlehrerinnen.

Quellen: Schulstatistik 1870/71, S. VI (eigene Berechnungen); Schulstatistik 1890, S. XLI u. XLII; Schulstatistik 1900, S. XXXVIII u. XL.

Die Folge war ein latenter „Kulturkampf“, der zwischen dem Landtag in Bregenz und der k. k. Regierung in Wien ausgetragen wurde und das Klima in Vorarlberg drei Jahrzehnte lang vergiftete.¹⁵⁵ Erst

¹⁵³ StenSib 6. VLT 6. Se 1876, Blg S. 43–52; vgl. ebenda, 9. Sitzung 04.04.1876, S. 87–110, 13. Sitzung 10.04.1870, S. 182–185. Zudem: VLA: LA SF 23/5.

¹⁵⁴ Vgl. Oberkofler, Vorarlbergs Weg, S. 106–210.

¹⁵⁵ Weitensfelder, Kulturkampf, S. 191–212.

gegen die Jahrhundertwende sollte sich dieser Dauerkonflikt entkrampfen, 1899 eine einvernehmliche Reform der Vorarlberger Schulgesetze gelingen.



Volksschule Mäder um 1890: 1903 sollte ein Konflikt um die Klasseneinteilung, den der „liberale“ Oberlehrer Erhard Katz aus Württemberg mit Schwester Euphrosyne Babl aus Bayern und Pfarrer Franz Salzmann ausfocht, „Kulturkampfwellen“ bis nach Wien schlagen (Bundschuh, Mäder).

Der Vorwurf oder Verdacht, die zahlreiche Verpflichtung von Lehrschwestern sei wesentlich oder gar allein Ausdruck einer klerikalen Schulpolitik, greift zu kurz. Unbestritten wird ihre Verpflichtung als Beitrag und Instrument gesehen worden sein, den Charakter einer „katholischen Volksschule“ zu wahren; ähnlich wie in katholischen Gebieten der Schweiz, die sich der Säkularisierung ihrer Schulen widersetzen.¹⁵⁶ Im Unterschied zur Schweiz oder dem Deutschen Reich, wo der „Kulturkampf“ stark durch konfessionelle Gegensätze geprägt war, spielte er sich in Österreich weniger dramatisch innerhalb einer weitgehend katholisch geprägten Gesellschaft ab. Wir können jedenfalls davon ausgehen, dass in Vorarlberg die Anstellung von Lehrschwestern katholisch-konservativen, konfessionellen Schulpolitiker willkommen und ein Anliegen war. Aber die Lehrer verpflichtete nicht der Landtag oder sein Landesausschuss, sondern aus einem Dreivorschlag der Schulgemeinden die staatliche Landdenschulbehörde, auf die der Landtag nur indirekt, allerdings zunehmend Einfluss gewann.

¹⁵⁶ Vgl. Crotti, Lehrerinnen, u. a. S. 402.

Freilich wehrten sich liberale Gemeindevertreter, wie in Götzis,¹⁵⁷ auch gegen die Verpflichtung von Lehrschwestern. Schwestern waren aber durchaus auch in Gemeinden willkommen, in denen die Liberalen das Sagen hatten. So verwendete sich 1870 der liberale „Konstitutionelle Verein“ voll des Lobes für die Unterstützung einer Pensionatsschule, die die Ilanzer „Gesellschaft von der göttlichen Liebe“ in Dornbirn betrieb.¹⁵⁸ Es war der liberale Dornbirner Arzt, Bürgermeister und Landtagsabgeordnete Dr. Johann Georg Waibel (1828 bis 1908), der 1874 die Kreuzschwestern ins Land holte, sie für die Kranken- und Armenpflege in Dornbirn gewann;¹⁵⁹ in der Folge unterrichtete eine Kreuzschwester auch an der Volksschule Haselstauden. Die protestantische Fabrikantentochter Babette Schindler finanzierte 1875 eine Barmherzige Schwester für eine Kinderbewahranstalt in Hard, wo die Zamserinnen gleichzeitig das neue Armenhaus und den Schulunterricht übernahmen.¹⁶⁰

Die Kombination Armenhaus und Schule ist typisch. Die Kommunen waren Träger der Sozialfürsorge wie der Pflichtschulen. 1925 waren die Barmherzigen Schwestern in 34 Vorarlberger Gemeinden gleichzeitig in der Armenpflege und im Schuldienst aktiv, fast flächendeckend auch in Liechtenstein.¹⁶¹ Die Lehrschwestern wohnten häufig im Armenhaus und hielten dort zum Teil auch Unterricht, bis größere Schulhäuser gebaut wurden.¹⁶²

So war das auch in Thüringen.¹⁶³ Das Mutterhaus Innsbruck war 1871 nur bereit, das Armenhaus zu übernehmen, wenn die Schwestern auch am Schulunterricht beteiligt würden. Eine gemischte Unterklasse zu übernehmen, lehnten sie jedoch ab. Die Schwestern bestanden auf eine Geschlechtertrennung, die Mädchen übersiedelten ins Armenhaus. Mit einem Rekurs gegen diese Teilung blitzte die Gemeinde beim Unterrichtsministerium ab. Erst mit dem Bezug des neuen Schulgebäudes konnte ab 1907 wieder koedukativ unterrichtet werden. Diese Vorgänge sind bezeichnend.

¹⁵⁷ Wanner, *Lehrerbildung*, S. 410, 414.

¹⁵⁸ Weitensfelder, *Dornbirn*, S. 62–63. Der Hinweis, diese Schule habe 1900 noch bestanden, beruht auf einer Verwechslung mit der Privatschule, die die Kreuzschwestern 1892 bis 1904 im „Amalienhof“ betrieben. Vgl. Monssen, *Schwesternkongregation*, S. 117, 123, 131–133, 146–147; Ulmer, *Klöster*, S. 179–180; Rapp, *Generalvikariat 2*, S. 74.

¹⁵⁹ Steinacher, *Ingenbohl*, S. 57–58; Ulmer, *Klöster*, S. 177.

¹⁶⁰ VVB 24.12.1875, S. 730; Mittersteiner, *Stoff*, S. 178 u. 180; Rapp, *Generalvikariat 3*, S. 174; Panholzer, *Unterrichtsanstalten*, S. 114.

¹⁶¹ Guten Aufschluss über die Betätigungsfelder nach Gemeinden geben die Diözesanschematismen. Schule und zugleich Armenpflege mit Stand 1925: Ulmer, *Klöster*, S. 174–176; Mutterhaus Innsbruck: Alberschwende, Altstadt-Nofels (Schule 1884 bis 1910), Andelsbuch, Bürs, Dalaas, Egg, Frastanz, Götzis, Hohenems, Höchst, Klösterle, Laterns (Schule bis 1891), Lauterach, Lingenau, Mellau, Mittelberg (Schule bis 1876), Nenzing, Nüziders, Rankweil, Satteins, Schwarzenberg, Sulz, Sulzberg, Thüringen, Zwischenwasser-Muntlix; Mutterhaus Zams: Altach, Bartholomäberg, Hard, Lochau, Lustenau, Mäder, St. Gallenkirch, Schruns, Tschagguns. Zum Stand 1938 vgl. VLA: LSR 1103/1939.

¹⁶² Vgl. z. B. Rapp, *Generalvikariat 3*, S. 131–132 (Lauterach), 174 (Hard), 641 (Alberschwende); Ulmer, *Generalvikariat 6*, S. 363–365 (Nenzing); Volaucnik, *Egg*, S. 120 (Egg); Bußjäger/Wolf/Zech, *Nüziders*, S. 252 (Nüziders); Wiederin/Welte, *Schulwesen*, S. 204 (Frastanz); Schatzmann, *Altstadt*, S. 90–93 (Nofels). Interessant auch: StenSib 8. VLT 3. Se 1898/99, Blg 18, 18A, 18B, 18C, 35, 35A, 43, 43a, 43B, 11. Sitzung 14.04.1899, S. 129–167, 13. Sitzung 21.04.1899, S. 179–242, 13. Sitzung 21.04.1899, S. 234–236.

¹⁶³ Hronek/Amann/Gerster, *Schulwesen*, S. 274–275.

Wenn in Versammlungen des liberalen „Vorarlberger Landeslehrervereins“ mit pädagogischer Begründung gegen die Geschlechtertrennung in der Volksschule argumentiert wurde, hatte das neben ideologischen vor allem standespolitische Gründe. Denn dieses Verlangen habe, wie ein Lehrer 1883 zu wissen meinte, „meistenorts zum Hintergrund die Einbürgerung der barmherzigen Schwestern überhaupt, dann die Ueberlieferung der größern Mädchen an dieselben“.¹⁶⁴ – Das wird hier und da eine Rolle gespielt haben, näher kam der Sache ein Vergleich der Kostenstrukturen im „Tiroler Schulfreund“, dem Vereinsorgan der liberalen Lehrer, der auf die sehr große Zahl der weiblichen Lehrkräfte, „alias der billigen (!) barmherzigen Schwestern“ hinwies –¹⁶⁵ wobei „Barmherzige Schwestern“ in Vorarlberg als Synonym für Lehrschwestern verschiedener Gemeinschaften verwendet wurde.¹⁶⁶

Wenn sich so viele Gemeinden um Schwestern bemühten und zum Teil auch Mädchenklassen einführten, ging es ihnen meist weniger um Sitte und Seelenheil. Das nahm man als Zubrot, zum Vorwand oder in Kauf. Mancherorts wird man die pflegeleichteren, mobilen Schwestern auch kritischen „Dorfprofessoren“ vorgezogen haben. Vor allen aber ging es um Kostenvorteile, zumal sich der Schulaufwand für die Gemeinden durch das Reichsvolksschulgesetz empfindlich erhöhte.

So entschied sich 1870 die Gemeinde Lustenau, die ihren Lehrern Gehälter über Jahre schuldig blieb, zwei Mädchenklassen zu errichten und dafür Barmherzige Schwestern zu engagieren. 1889 bezog ein normaler Lustenauer Lehrer jährlich 440 Gulden, die drei Lehrschwestern zusammen 96 Gulden plus Kost und Logis im Armenhaus.¹⁶⁷ Und das war kein Einzelfall, sondern Standard.

Das zeigt eindrücklich eine Aufstellung über die Lehrergehälter, die der Landesausschuss dem Landtag 1891 vorlegte:¹⁶⁸ Es gab 195 öffentliche Volks- und Bürgerschulen mit 339 systemisierten Lehrstellen, davon nur 34 für Frauen. Es unterrichteten aber allein 59 Schwestern an den Schulen.¹⁶⁹ Die Hälfte war also auf Stellen für männliche Kollegen berufen worden, meist nur provisorisch. Möglich und nötig war das aufgrund des eklatanten Lehrermangels. Über ein Viertel der Lehrstellen konnte nur mit Aushilfslehrern ohne Lehrbefähigung besetzt werden; „in Vorarlberg sollen sogar einzelne Nothlehrer im Alter von 15 Jahren aufgenommen werden,“ heißt es 1898 in einer Darstellung der österreichischen Volksschule.¹⁷⁰ Dieses Gerücht spricht für einen notdürftigen Ruf des Vorarlberger Schulwesens. Auch der Landesschulinspektor führte den mangelnden Erfolg zu einem guten Teil auf die beträchtliche Anzahl der Aushilfslehrer zurück, „welchen das erforderliche Wissen und Können

¹⁶⁴ Tiroler Schulfreund 4 (1883), S. 179, zitiert nach: N. N., Zehn Jahre unter der roten Flagge, S. 176–177; zu den Auseinandersetzungen um die Barmherzigen Schwestern: ebenda, S. 174–177. Zu dieser Propagandaschrift vgl. Girardi, Volksschulgeschichte, S. 181–182.

¹⁶⁵ N. N., Gedanken, S. 263.

¹⁶⁶ Vgl. Anm. 169.

¹⁶⁷ Bösch, Lustenau, S. 62.

¹⁶⁸ StenSib 7. VLT 2. Se 1891/92, Blg 1; Original und weitere Unterlagen in: VLA: LA SF 23/2. – Vgl. eine gleichartige Aufstellung für 1896 in: StenSib 8. VLT 1. Se Blg 17, und VLA: LA SF 23/2.

¹⁶⁹ Es ist im Bericht einheitlich von „Barmherzigen Schwestern“ die Rede, in Dornbirn-Haselstauden und in Schlins unterrichtete aber je eine Kreuzschwester, in Göfis eine Ilanzer Schwester (vgl. Anhang).

¹⁷⁰ Vgl. Frank, Volksschule, S. 118–119. Einen ausgezeichneten Einblick in die Schulpraxis und -statistik jener Jahre bietet der Jahresbericht LSR Vorarlberg 1896/97 bis 1904/05.

fehlt.¹⁷¹ Sie waren vor allem in Notschulen anzutreffen. Das waren nicht systematisierte – verlockend kostengünstige – Volksschulen, die in den Bergen und damit größtenteils im Bezirk Bludenz betrieben wurden, wo der Schulweg für die Kinder zu gefährlich gewesen wäre. 1890 wurden von 205 öffentlichen Volksschulen 47 als Notschulen oder Exposituren betrieben.¹⁷²



Jungfrau Franziska Keßler unterrichtete 45 Jahre lang erfolgreich als Aushilfslehrerin in Latschau (Vorarlberger Landesarchiv).

Es gab aber durchaus auch erfolgreiche und angesehene Notlehrer und Notlehrerinnen, wie Franziska Keßler (1865 bis 1940), die selbst auch nur die Volksschule besucht hatte und dennoch 45 Jahre lang, von 1886 bis 1931, mit ausgezeichnetem Ruf als Aushilfslehrerin unterrichtete, jeden Morgen in Montafoner Tracht von Tschagguns zu ihrer Notschule nach Latschau hinaufstapfte.¹⁷³

Als Hauptursache für den Lehrermangel führte der Landesausschuss 1891 die unzulängliche Besoldung ins Treffen: „Die größten Opfer, die zur Heranbildung neuer Lehrkräfte gebracht werden, werden ohne Nutzen fürs Land bleiben, weil die herangebildeten Lehrpersonen in andern Kronländern, fern von ihrem Heimatsland, besser dotierte Dienstposten suchen und finden werden.“¹⁷⁴

Die Schulreform von 1869 hatte in anderen Kronländern einem enormen Bedarf an zusätzlichen Lehrern zur Folge, der den Frauen den Einstieg in diesen Beruf erleichterte, bis um 1878 eine Sättigung erreicht war.¹⁷⁵ Für Vorarlberg galt das nur indirekt und insofern, als Lehrer in andere Länder abwanderten und durch kostengünstige Lehrerinnen ersetzt wurden. Während andere Kronländer zur Beseitigung eines strukturellen Lehrermangels auf den Lehrerinnenzölibat verzichteten, ihn lockerten oder aufhoben (vgl.

Tab. 16), machten Vorarlberger Gemeinden einen lohnbedingten Lehrerschwund mit Lehrschwwestern wett. Welchen Anreiz sollten die Gemeinden haben, Lehrer für ihre Schulen zu gewinnen und vorzuschlagen, solange sie Schwestern weit günstiger „importieren“ konnten?

¹⁷¹ Jahresbericht LSR Vorarlberg 1896/97, S. 26.

¹⁷² Schulstatistik 1890, S. XIV u. 8.

¹⁷³ VLA: AVLReg IIa PA: Keßler Franziska; VLA: Sterbebildchensammlung. Für Auskünfte danke ich Erna Mathei geb. Jochum, Feldkirch.

¹⁷⁴ StenSib 7. VLT 2. Se 1891/92, Bg 1, S. 25.

¹⁷⁵ Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 372–374.

Die Verträge, die die Mutterhäuser mit den Gemeinden schlossen, dürften recht einheitlich gewesen sein: 30 bis 36 Gulden Jahreslohn pro Schwester bei freier Kost und Logis,¹⁷⁶ wofür Altach 100 Gulden in Anschlag brachte.¹⁷⁷ Entsprechend berappten einzelne Gemeinden für eine Schwester bis zu 288 Gulden; Dornbirn sogar einen normalen Lohn. In Dornbirn, Feldkirch und Bludenz, Gemeinden der Gehaltsklasse I., kam eine Lehrerin mit Zulagen auf 400 bis 480 Gulden. Den Gemeinden der II. und III. Gehaltsklasse kostete eine Schwester einheitlich ungefähr so viel, wie ihr als Unterlehrerin an Mindestlohn zugestanden hätte. Hinzu kam aber noch ein weiterer Kostenvorteil: Die Orden und Kongregationen verzichteten regelmäßig auf Pensionsansprüche.¹⁷⁸

Tabelle 4: Öffentliche Volksschulen in Vorarlberg nach Klassenzahl 1871 bis 1963

	1871		1900		1936		1963	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
1 Klasse	135	66,2	111	60,3	91	47,7	68	34,7
2 Klassen	48	23,5	48	26,1	44	23,0	32	16,3
3 Klassen	12	5,9	10	5,4	23	12,0	28	14,3
4 Klassen	8	3,9	4	2,2	14	7,3	14	7,2
5 Klassen	1	0,5	6	3,3	7	3,7	12	6,1
6 Klassen			4	2,2	9	4,7	10	5,1
7 Klassen			1	0,5	3	1,6	3	1,5
8 und mehr Klassen							29	14,8
Schulen	204		184		191		196	

Quellen: Schulstatistik 1870/71, S. V; Schulstatistik 1900, S. XIX; Lehrerschematismus 1936, S. 165; Lehrerschematismus 1963, S. 136; eigene Berechnungen.

Die Geschlechtertrennung blieb noch Jahrzehnte eine gesetzliche Zielbestimmung, aus finanziellen und organisatorischen Gründen aber konnte oder wollte man die Koedukation nicht beseitigen.¹⁷⁹ Wir müssen bedenken, dass von den öffentlichen Volksschulen Vorarlbergs 1871 allein zwei Drittel und 1963 immer noch ein Drittel einklassig geführt wurden (vgl. Tab. 4). In den zwei- und mehrklassigen Schulen gab es verschiedene Modelle. Schulen mittlerer Größe waren häufig in Form einer gemischten Unterklasse und je einer Knaben- und Mädchenoberklasse organisiert, wobei Schwestern die Unterklasse und die Mädchenoberklasse unterrichteten.

¹⁷⁶ Vgl. die Bestimmung im Vertrag der Gemeinde Hard mit Mutterhaus Zams 1875, in: Rapp, Generalvikariat 3, S. 174: „Als Jahreslohn vergütet die Gemeinde laut gepflogenen Uebereinkommen jeder Pflege- und jeder Lehrschwester einen Betrag von 35 fl., welcher Gesamtbetrag (für 8 Schwestern) an die Oberin dieser Filiale zu verabfolgen kommt. Außerdem haben die Schwestern in der Anstalt freie Wohnung und Unterhalt nach ordnungsgemäßem Gebrauche, nebst etwas Wein. Im Weitern entsendet die Oberin des Mutterhauses Zams bis zum Beginne des Schuljahres 1875/76 noch drei Barmh. Schwestern als geprüfte Lehrerinnen.“

¹⁷⁷ Giesinger, Altach S. 93 (im Jahr 1888).

¹⁷⁸ N. N., Barmherzige Schwestern Zams, hier 11.11.1925, S. 6.

¹⁷⁹ Mit der Schulorganisationsgesetz-Novelle 1975 wurde an den öffentlichen Schulen die Koedukation zur Pflicht gemacht. Vgl. Mikula, Koedukationsdebatte, S. 235–260.

Bezeichnend ist, dass sich die Gemeinde Altach auf diese Weise 1878 die Erweiterung auf drei Klassen leisten konnte; sie verweigerte einem Lehrer eine Gehaltserhöhung und ersetzten ihn durch zwei günstige Schwestern.¹⁸⁰ Möglich war das aber nur, sofern und solange die staatlichen Schulbehörden mitspielten. Freie Stellen an öffentlichen Volksschulen waren von der Bezirksschulbehörde auszusprechen. Die Schulgemeinden konnten aus den Bewerbern einen Dreievorschlag erstatten. Das Ernennungsrecht stand dem Landesschulrat zu.¹⁸¹

Als die Gemeinde und der Ortsschulrat Sulzberg den Landesschulrat 1881 vergeblich ersuchten, anstelle eines provisorischen Unterlehrers die definitive Anstellung einer Lehrschwester zu bewilligen, interpellierten katholisch-konservative Abgeordnete den Regierungsvertreter im Landtag – ein seltener, wenn nicht einmaliger Vorgang.¹⁸² Da Vorarlberg über keine eigene staatliche Landesregierung verfügte, sondern bis 1918 von der gemeinsamen Statthalterei für Tirol und Vorarlberg von Innsbruck aus dirigiert wurde, entsandte der Statthalter den jeweiligen Bregenzer Bezirkshauptmann als Regierungskommissär in den Landtag und bestimmte ihn auch zum Präsidenten des Landesschulrats. Dr. Artur Graf Enzenberg (1841 bis 1925), später Sektionschef im Ministerium für Kultus und Unterricht, wies in seiner Beantwortung die Unterstellung, die Schulbehörden wollten die Ordensschwestern zurückdrängen, entschieden zurück und versicherte, dass sie das verdienstvolle Wirken der Ordensschwestern zu würdigen wüssten. Enzenberg stellte gleichzeitig aber in Frage, ob die Systematisierung einer Lehrerinnenstelle an einer gemischten Unterklasse mit dem Gesetz vereinbar sei, das doch die Verwendung weiblicher Lehrkräfte nur als Ausnahme ins Auge zu fassen scheine.¹⁸³ Er verwies insbesondere auf § 19 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes:

*„Die Verwendung weiblicher Lehrkräfte für den Unterricht der Knaben, seien dieselben in eigenen Klassen gesondert oder mit Mädchen vereint, darf nur in den unteren vier Jahresstufen Statt finden.“*¹⁸⁴

Genau darauf aber kam es vielen Gemeinden an, die gemischten unteren Klassen mit Lehrschwestern besetzen zu können. Um die Fortsetzung dieser Praxis zu erzwingen, verweigerte die Landtagsmehrheit nun dem Landesschulrat die Landesmittel für die Lehrerfortbildung (Lehrerkonferenzen und –bibliotheken).¹⁸⁵ In dieser Frage sollte das Reichsgericht gegen das Land entscheiden.¹⁸⁶

Als der Landesausschuss 1897 schließlich mit der Regierung Verhandlungen über eine Reform der Schulgesetze aufnahm, machte er es zu einer Grundbedingung, dass künftig Gemeinden, die Verträge mit Orden abschließen, diese Lehrkräfte selbst bestellen können. Denn als Folge einer Erhöhung der

¹⁸⁰ Giesinger, Altach, S. 93.

¹⁸¹ LGBl. Nr. 15/1870, §§ 1–20. Vgl. Oberkofler, Vorarlbergs Weg, S. 58–61.

¹⁸² StenSib 5. VLT 3. Se 1881, 6. Sitzung 10.10.1881, S. 33–35. Die Interpellation liegt bei den Akten des Regierungsvertreterers in VLA: LA SF 156/14; zum Folgenden vgl. ebenda.

¹⁸³ StenSib 5. VLT 3. Se 1881, 9. Sitzung 22.10.1881, S. 60–63.

¹⁸⁴ LGBl. Nr. 14/1870, § 19. Diese Regelung war Standard, nur Böhmen, Mähren, Galizien und Tirol hatten restriktive Regelungen getroffen. Vgl. Kraus, Lehrerinnen 1900, S. 429.

¹⁸⁵ StenSib 5. VLT 3. Se 1881, Blg 50 und 11. Sitzung 26.10.1881, S. 121–134.

¹⁸⁶ Reichsgericht, Erkenntnis 19.10.1887 (RG Slg, Nr. 408). Vgl. Oberkofler, Vorarlbergs Weg, S. 130–131.

Lehrergehälter entstehe die Gefahr, dass die Barmherzigen Schwestern wieder nach und nach aus den Schulen verdrängt werden, was unter allen Umständen vermieden werden müsse.¹⁸⁷ – Das konnte nur so gemeint sein: Wird der Lehrerberuf wieder attraktiver, bewerben sich mehr Kandidaten um offene Stellen, mit der „Gefahr“, dass die Schulbehörden besser qualifizierte und für Knaben- oder gemischte Klassen männliche Bewerber vorziehen. – Die Regierung ließ sich tatsächlich darauf ein, nachdem es dem Landesausschuss nur um eine Bestandssicherung gehe.¹⁸⁸ Es musste freilich auch dem Ministerium klar sein, dass es damit ein Lohndumping zu Lasten der Lehrer und der weltlichen Lehrerinnen sicherte.

3.5. Reform der Landesschulgesetze 1899

Die soziale Lage der Lehrer war tatsächlich schlimm. Nach mehreren Vorstößen des „oppositionellen“ liberalen Landeslehrervereins brachte der neu gegründete „Katholische Lehrerverein für Vorarlberg“ die Dinge 1897 mit einer Landtagspetition und der Veröffentlichung einer Denkschrift zur Lehrergehaltsfrage in Vorarlberg ins Rollen.¹⁸⁹ Er stieß damit nicht nur auf Verständnis.

Der Verfasser Anton Ender (1862 bis 1937), Religionslehrer am Lehrerseminar in Tisis, gab in einer weiteren Flugschrift Antwort auf „landläufige Einwürfe“, auch auf die Entgegnung, die Herren Lehrer „sollen sich einen Nebenverdienst suchen, sollen reiche Frauen heiraten!“¹⁹⁰ Abgesehen davon, dass reiche Frauen dünn gesät seien und nach Höherem trachteten als nach einem Volksschullehrer, wäre dem damit nicht geholfen, denn reiche Frauen seien „oft herrschsüchtige Frauen, putzsüchtige, bequeme Frauen, die eine Magd brauchen, große Ansprüche machen u.s.w. Zudem soll der Mann die Frau und nicht die Frau den Mann erhalten.“¹⁹¹ Noch weniger konnte Hochwürden dem Argument abgewinnen, die Lehrer sollten ledig bleiben, wenn ihr Gehalt nicht ausreiche. Diese Forderung sei ungerecht und unmoralisch. Mit dem Lehramt sei der Zölibat nicht verbunden, der Lehrer habe vielmehr ein Recht auf die Ehe und einen entsprechenden Lebensunterhalt: „Kein menschliches Gesetz kann dem Menschen das natürliche und ursprüngliche Recht auf die Ehe entziehen“,¹⁹² zitierte Ender die berühmte Arbeiterzyklika „Rerum novarum“, mit der Papst Leo XIII. (1878 bis 1903) die katholische Welt 1891 aufgerüttelt hatte.

Tatsächlich waren 1900 nicht nur 100 Prozent der Lehrerinnen, sondern auch 44 Prozent der Lehrer an Vorarlbergs Volksschulen ledig; der österreichische Durchschnitt unverheirateter Lehrer lag bei

¹⁸⁷ Vgl. Motivenbericht LA, StenSib 8. VLT 3. Se 1898/99, Blg 18, S. 75 u. 77, und Schriftverkehr LA mit Statthalterei in: VLA: LA SF 23/2. Dieselbe Argumentation wurde bereits 1881 ins Treffen geführt: StenSib 5. VLT 3. Se 1881, Blg 50. Vgl. Oberkofler, Vorarlbergs Weg, S. 191–192.

¹⁸⁸ StenSib 8. VLT 3. Se 1898/99, Blg 18, S. 77–79.

¹⁸⁹ Ender, Lehrergehaltsfrage. – Petitionen beider Lehrervereine und weiteres Material zur Schulgesetzreform 1899 in: VLA: LA SF 23/2.

¹⁹⁰ Ender, Jedem das Seine, S. 9.

¹⁹¹ Ebenda, S. 10–11.

¹⁹² Ebenda, S. 11 Anm. 1, zitierte Rerum novarum 9. Vgl. Katholische Soziallehre, Rerum novarum, 35 u. 33.

32 Prozent.¹⁹³ 46,8 Prozent der vollbeschäftigten Lehrer und 4,2 Prozent der Lehrerinnen gingen einer Nebenbeschäftigung nach (österreichischer Durchschnitt: 25,7 bzw. 2,1 Prozent).¹⁹⁴

Aber sollte das natürliche Recht auf Ehe und Familie nur für Männer gelten, nicht auch für Frauen? – „Selbstverständlich“, hätten Zeitgenossen geantwortet. Der Papst habe ja zum Ziel erklärt, dass selbst jeder Arbeiter so viel verdienen müsse, um Frau und Kinder erhalten und ihnen die Fabrikarbeit ersparen zu können.¹⁹⁵ Doch auf die Lehrerinnen gingen Enders Schriften gar nicht ein, sieht man vom ironischen Hinweis ab, mit dem weiblichen Lehrpersonal seien die Liberalen 1869 in finanzieller Hinsicht am „*allernobelsten*“ verfahren.¹⁹⁶

Der Katholische Lehrerverein forderte unter anderem, dass den weltlichen Lehrerinnen künftig 80 Prozent der erhöhten Lehrergehälter zustehen sollen und jeder definitiven Lehrperson eine Naturalwohnung samt Feld oder Garten oder ein Quartiergeld. Die Lehrergehälter solle das Land übernehmen.¹⁹⁷

Dass sich dieser „Männerverein“ überhaupt für Lehrerinnen einsetzte, war nicht selbstverständlich. In anderen Ländern wurden in der „Lehrerinnenfrage“ seit Jahren harte Auseinandersetzungen geführt, nicht zuletzt um die Gehälter.¹⁹⁸ Im Konkurrenzkampf um die Lehrstellen warnten auch und gerade liberale Lehrer mit vorgeschobenen pädagogischen und ideologischen Argumenten vor einer drohenden „Verweiblichung der Schule“ in Österreich, die auch die „Neuschule“ gefährde.¹⁹⁹ Außer einer „*gewaltigen Verschiebung in den Erwerbsverhältnissen der männlichen Lehrkräfte*“ sei noch etwas anderes zu befürchten, „*nämlich eine allmähliche Zurückeroberung der Schule zugunsten der Clericalen, welche in ledigen und verheirateten Damen des Lehrfaches gefügigere Werkzeuge besitzen werden, als an den männlichen Lehrern.*“²⁰⁰ Dagegen konnte ein katholischer Lehrerverein in Vorarlberg freilich kaum opponieren. Eine Erhöhung der Lehrerinnengehälter nahm andererseits auch Druck aus dem Wettbewerb, soweit er über den Lohn ausgetragen wurde und die Schulorden, wofür es Anzeichen gab, an ihre Kapazitätsgrenzen stießen.

Die Forderungen des Katholischen Lehrervereins waren auch innerhalb der christlichsozialen Landtagsfraktion umstritten, die sich bei der Reform der Schulgesetze 1899 an Tirol anlehnte.²⁰¹ Die Mehr-

¹⁹³ Schulstatistik 1900, S. XLV: 44,0 % ledig, 53,7 % verheiratet, 3,0 % verwitwet, geschieden oder getrennt. Nur Dalmatien lag mit 44,2 % höher, Tirol folgte mit 43,3 %.

¹⁹⁴ Schulstatistik 1870/71, S. IX; Schulstatistik 1900, S. L.

¹⁹⁵ Vgl. Katholische Soziallehre, *Rerum novarum*, 35 u. 33.

¹⁹⁶ Ender, *Lehrergehaltsfrage*, S. 4.

¹⁹⁷ Ebenda, S. 9.

¹⁹⁸ Vgl. zu Niederösterreich mit Wien Oppitz, *Gehalt und Zölibat*, S. 50–60. Zu Entwicklung der Lehrerbesoldung: Kronreif, *Frauenemanzipation*, S. 91–145.

¹⁹⁹ Barth-Scalmani, *Professionalisierung*, S. 375–381; Engelbrecht, *Bildungswesen* 4, S. 280–281. – Vgl. Meusbürger, *Bildungsgeographie*, S. 422–436.

²⁰⁰ Laa, *Emanzipation*, S. 495. – Ähnlich Lischnewska, *Volksschullehrerinnen*, S. 271, auf dem Berliner Frauenkongress 1904.

²⁰¹ Zur Schulgesetzreform 1899: *StenSib* 8. VLT 3. Se 1898/99, Blg 18, 18A, 18B, 18C, 35, 35A, 43, 43a, 43B, 11. Sitzung 14.04.1899, S. 129–167, 13. Sitzung 21.04.1899, S. 179–242, 14. Sitzung 24.04.1899, S. 254–255;

heit rang sich zur vorgeschlagenen Erhöhung der Gehälter durch, setzte sie allerdings auch für die Frauen in fixen Beträgen fest, womit ihnen je nach Gemeindeklasse 75 bis 83 Prozent der männlichen Entlohnung zugestanden wurde (400:300, 500:400, 600:500, 750:600 Gulden). Die freie Wohnung wurde allen definitiven Lehrpersonen zugestanden, der alternative Wohnungsbeitrag – zum Nachteil der Lehrerinnen – prozentuell am Grundgehalt bemessen. Für Bürgerschullehrer setzte der Landtag ein Mindestgehalt von 800 Gulden jährlich fest, wobei er für Bürgerschullehrerinnen keine oder keine besondere Regelung traf.²⁰² Das Land übernahm zur Entlastung der Gemeinden ein Viertel der Grundgehälter, ausgenommen bei den bestehenden Bürgerschulen.²⁰³ Diese Regelungen galten nur noch für „weltliche“ Lehrpersonen.

Für Lehrpersonen, die einem Orden oder einer Kongregation angehörten, wurden Sonderregelungen getroffen. Sofern Gemeinden ihnen mit Gemeindevertretungsbeschluss den Unterricht an Schulen oder Klassen übertrugen, stand das Ernennungsrecht ab 1899 diesen Gemeinden zu.²⁰⁴ Gleichzeitig wurde gesetzlich eine Jahresremuneration garantiert, die sich an der untersten Gemeindeklasse orientierte.²⁰⁵ Sofern sie nicht schon sonst über eine freie Wohnung verfügten, war ihnen Wohnung und Holz beizustellen. Auf Zulagen hatten die Schwestern keinen Anspruch.²⁰⁶ Sie wurden nun ausdrücklich von der Bezahlung der Pensionsbeiträge ausgenommen, wenn sie beim Dienstantritt auf die Pensionsberechtigung verzichteten.²⁰⁷ Der hohe Schwesternanteil führte im statistischen Vergleich zu den extrem niedrigen Durchschnittseinkommen der Vorarlberger Lehrerinnen.

Hatte eine männliche Lehrperson an den öffentlichen Volksschulen Vorarlbergs 1880 samt Naturalbezügen durchschnittlich 722 Kronen verdient, waren es 1900 1.332 Kronen. Trotz dieser erheblichen Steigerung fand sich der Vorarlberger Lehrer im Österreichvergleich immer noch im unteren Viertel der Lehrereinkommen wieder; der Durchschnitt lag bei 1.639 Kronen. Statistisch weit größer war die Steigerung bei den weiblichen Lehrpersonen, wo sich die Zunahme weltlicher und damit besser bezahlter Lehrerinnen abzeichnete. Samt Naturalbezügen, die bei den Schwestern verhältnismäßig hoch waren, verdiente eine Lehrerin 1880 durchschnittlich 53 Kronen, 1900 765 Kronen; der österreichische

LGBl. Nr. 46/1899, 47/1899, 48/1899. Zur Entwicklung in Tirol vgl. Haselwanter, Volks- und Bürgerschulwesen, S. 41–120.

²⁰² Gesetz betreffend die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, LGBl. Nr. 48/1899, §§ 23, 24, 34, 35. Zur Frage der Lehrergehälter und Schulgesetzgebung vgl. auch Schneider, Martin Thurnher, S. 105–106, 109 u. 120; Schneider, Adolf Rhomberg, S. 125 u. 135, jeweils ohne ein Wort zum Lehrerinnenzölibat.

²⁰³ Gesetz betreffend die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, LGBl. Nr. 47/1899, § 47.

²⁰⁴ LGBl. Nr. 48/1899, § 6; LGBl. Nr. 44/1908, § 6. In Bayern konnten offenbar die Gemeinden mit den Orden die Entlohnung der Lehrschwestern sogar in freier Übereinkunft festlegen (Beilner, Emanzipation, S. 111).

²⁰⁵ LGBl. Nr. 48/1899, § 23: 300 Gulden für Frauen, 400 Gulden für Männer; LGBl. Nr. 44/1908, § 23: 600 Kronen für provisorisch, 800 Kronen für definitiv Angestellte.

²⁰⁶ LGBl. Nr. 48/1899, § 23.

²⁰⁷ Ebenda, § 74; LGBl. Nr. 44/1908, § 74.

Durchschnitt lag bei 1.190 Kronen. Die Nebeneinkommen der Lehrerinnen waren verschwindend gering.²⁰⁸

Die Pflicht zur Geschlechtertrennung wurde 1899 etwas verschärft. Unabhängig von der Lehrerschaft hatte sie an vier- und mehrklassigen Schulen vom 12. Lebensjahr an ausnahmslos zu erfolgen.²⁰⁹ Auch die Frage, inwieweit Frauen auch Knaben unterrichten dürfen, wurde klarer geregelt:

„Die Lehrstellen an Knabenschulen sind mit Lehrern, an Mädchen in der Regel mit Lehrerinnen zu besetzen.

Einclassige gemischte Schulen sind mit Lehrern zu besetzen.

An mehrklassigen gemischten Schulen können die gemischten Classen für die vier unteren Altersstufen mit Lehrerinnen besetzt werden, die gemischten Classen für die vier oberen Altersstufen sind mit Lehrern zu besetzen; die Knabenclassen an diesen Schulen werden mit Lehrern, die Mädchenclassen in der Regel mit Lehrerinnen besetzt.“²¹⁰

Notschulen „können mit Aushilfskräften besetzt werden und sind hiefür, soweit als möglich, männliche Personen zu bestellen.“²¹¹

Der Heiratskonsens für nicht definitiv angestellte Lehrer und das Heiratsverbot für Lehrerinnen samt Sanktionen wurde 1899 wie selbstverständlich beibehalten und durch einen zusätzlichen Paragraphen bestärkt.²¹²

Im Juli 1899 hielt der „Katholische Lehrerbund für Österreich“, der 1893 gegründete Dachverband der katholischen Lehrervereine, in Dornbirn seinen zweiten Katholischen Lehrertag ab. Er wurde zu einer christlichsozialen Heerschau im Schulkampf gegen die Deutschfreisinnigen, die gleichzeitig zu einer Volksversammlung zur Feier des 30-jährigen Bestandes des Reichsvolksschulgesetzes nach Dornbirn riefen.²¹³ Bei der Generalversammlung des Katholischen Lehrerbundes referierte Fräulein Caroline von Ambros (geb. 1857), die rührige Vorsitzende des 1867 gegründeten „I. Vereins katholischer Lehrerinnen und Erzieherinnen in Österreich“, zum Thema „Die Lehrerschaft im Dienste der Caritas“.²¹⁴ Die „Lehrerinnenfrage“ kam auf beiden Veranstaltungen nicht offiziell zur Sprache. Ambros hätte kaum

²⁰⁸ Schulstatistik 1900, S. XLIX–L. – 1892 löste die Kronenwährung die Guldenwährung mit einem Tauschverhältnis 2 zu 1 ab.

²⁰⁹ LGBl. Nr. 47/1899, § 7.

²¹⁰ Ebenda, § 8.

²¹¹ Ebenda, § 9.

²¹² Ebenda: § 39: „Nicht definitiv angestellte Lehrer bedürfen zu ihrer Verehelichung die Bewilligung des Bezirksschulrathes. Die Verehelichung weiblicher Lehrpersonen wird als freiwillige Dienstesentsagung behandelt.“ – § 53: „Freiwillige Dienstesentsagung oder eigenmächtige Dienstesverlassung berauben des Anspruches auf die Versetzung in den Ruhestand. Als freiwillige Dienstesentsagung wird auch jede Verehelichung einer Lehrerin, sowie die ohne Genehmigung der Bezirksschulbehörde (§ 39) stattgefundene Verheiratung eines noch nicht definitiv angestellten Lehrers angesehen.“

²¹³ Vgl. u. a. VVB 25.07.1899, 27.07.1899, 28.07.1899, 02.08.1899, 04.08.1899, 08.08.1899, 15.08.1899, 18.08.1899; VTB 25.07.1899, 26.07.1899, 27.07.1899, 30.07.1899.

²¹⁴ VVB 28.07.1899, S. 2.

Widerspruch erregt. Sie war eine Vorkämpferin für die Rechte der Lehrerin, hielt aber Unterricht und Ehestand für unverträglich.²¹⁵

3.6. Pensionistinnenzölibat 1906, Reform der Landesschulgesetze 1908

1905 nahm der Landtag eine Verbesserung in der Versorgung der Witwen und Waisen der Lehrer zum Anlass, den Zölibat im Lehrergesetz auf die Pensionistinnen auszudehnen. Sie sollten damit, so der Schulausschuss, den Lehrerwitwen gleichgestellt werden, die seit jeher im Fall einer Wiederverheiratung jeden Pensions- und Abfertigungsanspruch verloren. Dasselbe galt, wenn die Ehe ohne Schuld des Gatten gerichtlich geschieden wurde oder sie den Lehrer erst nach seiner Pensionierung geheiratet hatte.²¹⁶

„Versorgungsehen“ auf Kosten der Allgemeinheit sollten verhindert werden. Die Erstreckung des Lehrerinnenzölibats sei gerechtfertigt, argumentierte der Schulausschuss, *„da bei der Verehelichung gleichsam eine neue Versorgung eintritt und die bis dorthin aus dem Lehrerpensionsfonde erhaltene ersetzt.“*²¹⁷ Diese Bestimmung sollte allerdings nicht für Lehrerinnen gelten, die bei Inkrafttreten der Gesetzesnovelle bereits in Pension waren. Das Landtagsplenum stimmte dem ohne Debatte zu. Ab 1906 galt:

*„In den Ruhestand getretene Lehrerinnen verlieren im Falle der Verehelichung ihre Pension, sei nun die Versetzung in den Ruhestand eine dauernde oder eine zeitweilige gewesen.“*²¹⁸

In den zeitweiligen Ruhestand konnte versetzt werden, wer aus Gesundheitsgründen vorübergehend nicht dienstfähig war. Fielen diese Hindernisse weg, hatte die Lehrperson den Dienst wieder aufzunehmen oder auf den Pensionsanspruch zu verzichten.

Dieser „Pensionistinnenzölibat“ fiel in eine Phase, in der nun in größerer Zahl weltliche Lehrerinnen angestellt wurden. Er ließ sie 1906 erstmals politisch aktiv werden. In einer Petition ersuchten sie um eine Änderung, was im Landtag zunächst Heiterkeit hervorrief.²¹⁹ Diese Bittschrift hatte der deutschfreisinnige Landeshauptmann-Stellvertreter im Landtag und Feldkircher Bürgermeister Dr. Josef Peer (1864 bis 1925) überbracht. Leider ist sie nicht überliefert.²²⁰

²¹⁵ Ambros, Weib und Lehrberuf. Zum Konflikt, der diese Schrift provozierte, vgl. Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 378–381.

²¹⁶ LGBl. 15/1870, §§ 69, 70; LGBl. Nr. 44/1908, §§ 64, 65; LGBl. Nr. 48/1899, §§ 64, 65. Ähnlich bereits Politische Schulverfassung, § 297: *„so lange sie Witwe bleibt“*.

²¹⁷ StenSib 9. VLT 3. Se 1905, Blg 41, S. 158–161. Vgl. zudem StenSib 9. VLT 3. Se 1905, Blg 41a, 11. Sitzung 08.11.1905, S. 63–67, 13. Sitzung 10.11.1905, S. 108. Bei den Materialien in VLA: LA SF 23/1 liegt kein Protokoll des Schulausschusses ein.

²¹⁸ LGBl. Nr. 14/1906, Art. I § 52. Das Gesetz trat mit seiner Kundmachung am 26.01.1906 in Kraft.

²¹⁹ StenSib 9. VLT 4. Se 1906–1908, 4. Sitzung 29.12.1906, S. 39.

²²⁰ Laut Einlaufprotokoll des Landesauschusses, Zl. 3049/1906, war die Petition mit Volksschule Bludenz, 03.02.1906, datiert, wurde aber erst am 20.06.1906 präsentiert (VLA: LA EProt 2/45). In den entsprechenden

Weder der liberale noch der katholische Lehrerverein übernahm dieses Anliegen in ihre Bittschriften an den Landtag.²²¹ Der Landesausschuss und der Schulausschuss übergangen die Lehrerinnenpetition in ihren Berichten.²²² Der „Vorarlberger Volksfreund“ berichtete später, Peer habe sich im Schulausschuss vergeblich für die letztlich beschlossene Lösung eingesetzt,²²³ doch war den beiden letzten Deutschfreisinnigen die Frage offenbar zu wenig wichtig, um sie in ihre Minoritätsanträge aufzunehmen.²²⁴ Es war, in telegrafischem Auftrag des Statthalters,²²⁵ der konservative Regierungsvertreter Levin Graf Schaffgotsch (1854 bis 1913), der bei den Gesetzesberatungen eine Lanze für die Lehrerinnen brach, die im dauernden Ruhestand heiraten wollten, denn eine Versorgung aus öffentlichen Diensten sei eine sichere Versorgung, eine Versorgung aus der Ehe durchaus nicht, könne der Ernährer doch wegsterben:

„Ich bin kein Frauenrechtler, aber man wird die Tatsache nicht weglegen können, daß heute auch die Frau nach einem selbständigen Erwerbe drängt und das ist wohl auch der Grund, daß sie sich mehr als früher den Lebensberufen zuwendet. Die Frau will sich auch für die Zukunft sicher stellen und die Frau hängt nicht bloß an dem Erwerbe, sondern auch an dem, was sie sich erworben hat.“²²⁶

Peer schlug zudem vor, dass aktiven Lehrerinnen, die heiraten, wenigstens die von ihnen einbezahlten Pensionsbeiträge zurückerstattet werden sollen. Dem pflichtete der christlichsoziale Meinungsführer Jodok Fink (1853 bis 1929) bei, womit das Eis gebrochen war.²²⁷ Ab 1908 waren Lehrerinnen nach erfolgter Verehelichung ihre Pensionsbeiträge auszuführen,²²⁸ worum sich zum Beispiel die deutschen Lehrerinnenverbände bis 1918 vergeblich bemühen sollten. – Überhaupt ging in Österreich, auch in Vorarlberg, die finanzielle Gleichstellung der weltlichen Lehrpersonen im internationalen Vergleich relativ zügig voran.²²⁹ – Nicht definitive Lehrer, die gegen den Ehekonsens verstießen, gingen auch in Vorarlberg weiterhin leer aus, wie alle sonstigen Lehrpersonen, die freiwillig oder eigenmächtig aus dem Dienst ausschieden.²³⁰

In der Frage des Pensionistinnenzölibats fand der Landtag zu folgendem Kompromiss:

Akten (VLA: LA SF 23/1) liegt sie nicht ein. Das VVB 30.12.1906, S. 2, berichtet nur über die Einbringung. Zu den Bludenzer Lehrerinnen: Lehrerschematismus 1907, S. 49–50.

²²¹ Vgl. Petitionen des Katholischen Lehrervereins, Wolfurt, Dezember 1906, und Feldkirch 03.07.1907; Petition des Landeslehrervereins, Dornbirn 23.12.1906 (VLA: LA SF 23/1).

²²² StenSib 9. VLT 4. Se 1906–1908, Blg 98, 98C, 116, 116B.

²²³ VVF 07.04.1908, S. 2 (Die Schulgesetze im Landtag).

²²⁴ StenSib 9. VLT 4. Se 1906–1908, Blg 116B.

²²⁵ VLA: LA SF 156/38.

²²⁶ StenSib 9. VLT 4. Se 1906–1908, 25. Sitzung 03.04.1908, S. 267.

²²⁷ Ebenda, S. 267–269.

²²⁸ LGBl. Nr. 44/1908, § 53. Das Gesetz trat offenbar rückwirkend mit 28.07.1908 in Kraft (vgl. § 83 in Verbindung mit LGBl. Nr. 34/1908, § 16, und LGBl. Nr. 35/1908, kundgemacht am 28.07.1908).

²²⁹ Vgl. Albisetti, Lehrerinnen, S. 46–47.

²³⁰ Dazu ergingen für andere Länder auch entsprechende Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes. Vgl. Mayrhofer, Handbuch 5/EBd2, S. 549–550.

„Im Falle einer Verhehlung einer im dauernden Ruhestand befindlichen Lehrerin ruht für die Dauer der Ehe ihr Pensionsbezug.“²³¹

Übrigens gewährten nur Mähren und Schlesien auch ehelichen Waisen einer Lehrerin einen Versorgungsanspruch; aber auch hier nur für den Fall, dass sie keine Unterstützung durch den Vater genossen.²³²

Auf Vorschlag des Katholischen Lehrervereins wurden die weltlichen Lehrerinnen den Lehrern in den Grundgehältern gleichgestellt, aber nur die halbe Wohnungs- und Aktivitätszulage zugesprochen. Die Naturalwohnung eines Lehrers hatte in der Regel aus vier, die einer Lehrerin aus zwei Zimmern und entsprechenden Nebenlokalitäten zu bestehen.²³³ – Dass auch ein Lehrer nicht notwendig eine Familie gründen und mitunter auch eine ledige Lehrerin ihre Eltern betreuen und versorgen musste, spielte offenbar keine Rolle. – Das Land erweiterte und erhöhte seine finanzielle Beteiligung an den Personalkosten.²³⁴

3.7. *Amtsheimat und Intelligenzwahlrecht*

Dass Frauen sich mit einer Petition an den Landtag wandten, war schon insofern etwas Besonderes, als ihnen noch kaum politische Rechte zukamen.²³⁵ Bis 1918 durften sie nicht einmal Mitglied in einem „politischen Verein“ werden,²³⁶ selbst wenn sie volljährig und sogar wahlberechtigt waren. Bereits vor 1918 kam Frauen wie Männern, ebenso Minderjährigen und juristischen Personen, in Vorarlberg das aktive Wahlrecht zum Gemeindevorstand und damit auch zum Landtag zu, sofern sie eine direkte Steuer zahlten oder zur Vermögenssteuer herangezogen wurden. Bestimmte Gruppen so genannter „Intelligenzwähler“ waren allerdings unabhängig von einer Steuerleistung wahlberechtigt. Dazu zählten von Beginn an die Schulleiter und Oberlehrer, ab 1890 „von den definitiv angestellten Lehrpersonen die Oberlehrer, Leiter und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen Volksschulen“.²³⁷ Wer nach der Gemeindevorstandsordnung wahlberechtigt war, konnte zudem den Landtag mitwählen.

Das Wahlrecht in einer Gemeinde war an das Heimatrecht geknüpft. Da bis 1938 in erster Linie die Gemeinden die Träger der Sozialfürsorge waren, bedeutete das Heimatrecht vor allem eine soziale Absicherung. Es garantierte das bedingungslose Aufenthaltsrecht in einer bestimmten österreichischen Gemeinde und im Verarmungsfall das Recht auf Versorgung durch diese Gemeinde. Das Heimatrecht konnte man durch Geburt oder durch Gemeindebeschluss gegen stattliche Gebühren

²³¹ LGBl. Nr. 44/1908, § 52.

²³² Mayrhofer, Handbuch 5/4, S. 893.

²³³ LGBl. Nr. 44/1908, §§ 22–42. Vgl. die Petition des Katholischen Lehrervereins, Feldkirch 03.07.1907 (VLA: LA SF 23/1). Zur besoldungsrechtlichen Gleichstellung der Lehrerinnen in Österreich: Kronreif, Frauenemanzipation, S. 107–111 u. 134–145.

²³⁴ LGBl. Nr. 45/1908, Art. I § 47. Vgl. StenSib 9 VLT 4. Se 1906–1908, Blg 98.

²³⁵ Zum Folgenden vgl. u. a. Bader-Zaar, Bürgerrechte.

²³⁶ Vereinsgesetz 1867, RGBl. Nr. 134/1867, § 30; aufgehoben durch StGBI. Nr. 3/1918, Z. 3.

²³⁷ LGBl. Nr. 20/1890, § 1 Z. 2 lit. f. – Vgl. Häusler, Gemeindevorstandsrecht; Vögel, Landtag, S. 98–101 u. 125.

erwerben oder taxfrei mit einem öffentlichen Amt. Definitiv angestellte Staats-, Landes- und Gemeindebeamte und -diener, Geistliche und „*öffentliche Lehrpersonen*“ sowie k. k. Notare erlangten mit dem Antritt ihres Amtes das Heimatrecht in der Gemeinde, in der ihnen ihr „*ständiger Amtssitz*“ zugewiesen wurde.²³⁸ Lehrpersonen hatten in ihrer Schulgemeinde den Wohnsitz zu nehmen und erwarben mit ihrer Dienstzuweisung an eine öffentliche Schule automatisch das Heimatrecht in dieser Gemeinde (Amtsheimat).²³⁹ Sie waren also auch im Hinblick auf das Heimatrecht ein privilegierter Berufsstand, und zwar unabhängig vom Geschlecht.²⁴⁰ Zumindest waren nach herrschender Lehre unter „Lehrpersonen“ auch Lehrerinnen zu verstehen. Die Amtsheimat endete nicht mit der Amtsstellung in dieser Gemeinde, zum Beispiel durch Pensionierung, sondern nur mit dem Erwerb eines anderen Heimatrechts. Das war zum Beispiel durch Versetzung an eine andere öffentliche Schule (neue Amtsheimat) der Fall, oder bei Lehrerinnen durch Heirat; selbst bei Lehrerinnen, bei denen die Verehelichung keine Dienstsagung bedeutete. In diesem Fall leitete sich das Heimatrecht künftig vom Ehemann ab (Frauenheimat). Zum Vergleich stand in Bayern das Privileg der Amtsheimat nur den Lehrern zu, während sich die Lehrerinnen bis 1919 vergeblich um eine Gleichstellung bemühten.²⁴¹

Die Frage des Intelligenzwahlrechts für Lehrerinnen beschäftigte ab 1884 das k. k. Reichsgericht und ab 1888 den k. k. Verwaltungsgerichtshof. Offenbar suchten Lehrerinnen, vor allem in Böhmen und Mähren, gezielt den Weg zu den Höchstgerichten, um über die Rechtsprechung ihre politischen Rechte zu wahren oder zu mehren. Für Vorarlberg wissen wir zumindest von einer Lehrerin, die das Intelligenzwahlrecht für sich in Anspruch nehmen wollte.

Katharina Huber (1858 bis 1936) war als Tochter eines k. k. Steuereintnehmers in Schruns zur Welt gekommen, hatte zunächst zwei Jahre die staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck besucht, dann einen Privatkurs in Hall und 1880 die Reifeprüfung an der Lehrerbildungsanstalt Bregenz abgelegt. 1881 bis 1922 unterrichtete Huber an der Volksschule Dornbirn-Oberdorf, nach der Pensionierung sollte sie noch mit dem Titel „Oberlehrerin“ belobigt werden.²⁴² Sie dürfte dem nationalliberalen Milieu zuzuordnen sein.²⁴³

²³⁸ Gesetz betreffend die Regelung der Heimatverhältnisse, RGBl. Nr. 105/1863, § 10; RGBl. Nr. 222/1896, § 10.

²³⁹ Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht zählten nicht zu den öffentlichen Schulen.

²⁴⁰ Zum Folgenden: Postelberg/Modern, Heimatrecht, S. 30–33; Spiegel Heimatrecht, S. 819 u. 820. Es gab auch keine Judikatur, die gegen die Amtsheimat öffentlicher Lehrerinnen sprach. Vgl. Mayrhofer, Handbuch 5/2, S. 993–1001; Mayrhofer, Handbuch 5/EBd1, S. 645–646.

²⁴¹ Beilner, Emanzipation, S. 153–154.

²⁴² VLA: AVLReg IIa PA: Huber Katharina; Taufbuch Pfarre Schruns 1858 (VLA: Mikrofilm). 1881 hatte Huber zunächst kurz an der Volksschule Dornbirn-Haselstauden unterrichtet.

²⁴³ Katharina Huber war mit Martina Moosbrugger befreundet und teilte mit ihr die Wohnung (vgl. Anm. 280). Im christlichsozialen Volksblatt und im großdeutschen Tagblatt erschien fast gleich lautend ein „farbloser“ Nachruf (VVB 22.10.1936, S. 4: „*Möge sie nun in Frieden ruhen!*“; VTB 22.10.1936, S. 6: „*Möge ihr die Erde leicht sein!*“). Eine Todesanzeige und eine Danksagung platzierten die Familie und ihre Freundin Martina Moosbrugger jedoch nur im Tagblatt (VTB 21.10.1936, S. 7; 27.10.1936, S. 8). Durchwegs wurde die Verstorbene übrigens nicht als „Fräulein“, sondern als „Frau“ titulierte. In ihrem Testament bedachte sie u. a. ihre „*treue Freundin*“ Martina Moosbrugger, die vier Jahre später mit derselben Wohnadresse starb (VLA: BG Dornbirn VL Huber A 341/1936, VL Moosbrugger A 60/1941).

1897 ließ sich die 39-jährige Lehrerin für die Gemeindevahl in Dornbirn in die Wählerliste eintragen. Doch über Reklamation des deutschnationalen Rechtsanwalts und Gemeindevertreters Dr. Franz Feierle (1861 bis 1926) strich sie die Reklamationskommission der Gemeinde wieder. Huber versuchte, dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen. Die Gemeindevahlordnung mache keinen Unterschied zwischen männlichen und weiblichen Lehrpersonen und es werde „billigenderweise“ wohl nicht angehen, „*der Lehrerin, die ihre Eignung für das Lehramt gleich dem Lehrer durch dieselben Studien und ebenso viele Prüfungen erbringen muß, die Eignung für die Ausübung des Wahlrechts abzusprechen.*“²⁴⁴ Die k. k. Statthalterei wies ihren Rekurs aus formalen Gründen zurück: Die Reklamationskommission entscheide endgültig.

Das stimmte zumindest insofern nicht, als ihre Entscheidungen bei den Höchstgerichten anfechtbar waren. Huber ließ es aber offenbar damit bewenden.

Das Reichsgericht war ein Vorläufer des Verfassungsgerichtshofs mit bescheidenen Kompetenzen. So stand ihm noch keine Normenkontrolle zu, konnte es zum Beispiel nicht ein Gesetz daraufhin überprüfen, ob es mit den Staatsgrundgesetzen im Einklang war. Nach dem damals herrschenden Rechtsverständnis hätten sich die Frauen davon allerdings nicht allzu viel erwarten dürfen.²⁴⁵ Diese Erfahrung machten auch zwei mährische Lehrerinnen, die als Staatsbürgerinnen von ihrem Recht Gebrauch machten, beim Reichsgericht Beschwerde wegen Verletzung ihrer durch die Verfassung gewährleisteten politischen Rechte zu erheben, nachdem sie ebenfalls aus der Wählerliste herausreklamiert worden waren. Das Höchstgericht erteilte ihnen 1884 eine Abfuhr. Die Ausnahmebestimmungen in der mährischen Gemeindevahlordnung seien eng auszulegen. Es gehe deshalb nicht an, das bevorzugte Wahlrecht für „Lehrer“ im Interpretationsweg auf Lehrerinnen auszudehnen, zumal auch die übrigen Kategorien des Intelligenzwahlrechts durchaus nur Personen männlichen Geschlechts im Auge hätten. Zudem stünde einer solchen Auslegung auch die Erwägung entgegen, dass Frauen und Männer hinsichtlich ihrer Wahlrechte und deren Ausübung nicht gleichgestellt, Frauen vom passiven Wahlrecht gänzlich ausgeschlossen seien und auch ein aktives Wahlrecht nicht von ihnen persönlich, sondern nur durch andere Personen männlichen Geschlechts ausgeübt werden könne.²⁴⁶

Der Verwaltungsgerichtshof gelangte in vier gleich gelagerten Fällen zu den Gemeindevahlordnungen Schlesiens (1888), Böhmens (1890), Galiziens (1893) und Mährens (1896) zum selben Ergebnis.²⁴⁷

Einmal abgesehen davon, dass die Wahlordnungen auch nur maskulin von „Gemeindebürgern“ sprachen, verblüfft das zweite Argument: Lehrerinnen wurde das „Intelligenzwahlrecht“ mit der Begrün-

²⁴⁴ VLA: BH Feldkirch L-14/1897: Huber an BH Feldkirch, Dornbirn 28.12.1897.

²⁴⁵ Vgl. Floßmann, Grundrechtssubjektivität.

²⁴⁶ Erkenntnis 14.10.1884 (RG Slg Nr. 305). Vgl. Bader-Zaar, Bürgerrechte, S. 552.

²⁴⁷ Erkenntnis 28.12.1888 (VwGH Slg Nr. 4427). Darauf verweist Erkenntnis 18.12.1890 (VwGH Slg Nr. 5619). Fast gleich lautende Begründung in Erkenntnis 16.10.1896 (VwGH Slg Nr. 9984). Mit Erkenntnis 25.10.1893 (VwGH Slg Nr. 7473) wurde gleichzeitig auch die Vorsteherin eines Klosters der Barmherzigen Schwestern in Galizien aus der Wählerliste gestrichen, die sich als „Geistliche“ hatte eintragen lassen. Weitere ablehnende Entscheidungen zum Lehrerinnenwahlrecht: Erkenntnis 18.11.1899 (VwGH Slg Nr. 13393) zu Böhmen; Erkenntnis 21.11.1903 (VwGH Slg Nr. 2150 A) zu Mähren. Zum aktiven Wahlrecht in den verschiedenen Gemeindevahlordnungen: Mayrhofer, Handbuch 5/2, S. 723–747; Mayrhofer, Handbuch 5/EBd1, S. 389–542.

derung abgesprochen, dass die – ausschließlich männlichen – Gesetzgeber Frauen generell für unfähig hielten, ihr aktives Wahlrecht persönlich auszuüben.

Das galt zunächst auch für Vorarlberg. Selbst wenn Katharina Huber als Wählerin zugelassen worden wäre, hätte sie ihr Wahlrecht noch nicht selbst wahrnehmen dürfen. Die in ehelicher Gemeinschaft lebenden Gattinnen hatten es durch ihre Ehegatten, andere „*eigenberechtigte Frauenspersonen*“ durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen.²⁴⁸ Erst die Gemeinde- und Landtagswahlreform 1909 räumte den eigenberechtigten Steuerzahlerinnen ein persönliches Wahlrecht ein. – Damit wäre für die ledigen Vorarlberger Lehrerinnen die höchstgerichtliche Argumentation zum Teil obsolet geworden. – Das Wahlrecht von Ehefrauen übten hingegen weiterhin ihre Ehemänner aus, denen aber, auch wenn sie selbst wahlberechtigt waren, für beide gemeinsam nur noch eine Stimme zukam.²⁴⁹

In dieser Hinsicht stand nun Vorarlberg in Österreich in Sachen Frauenwahlrecht an der Spitze der Demokratisierung.²⁵⁰ Vom Landtagswahlergebnis 1909 war die „fortschrittliche“ Frauenbewegung jedoch enttäuscht. Die Beteiligung der Frauen habe keine neuen Ergebnisse gebracht, „*denn die Frauen wählen in der Mehrzahl gleich den Männern jener Gegend, im Sinne der klerikalen Partei.*“²⁵¹ Das werden jene Sozialdemokraten als Bestätigung empfunden haben, die den Frauen das Wahlrecht noch nicht zugestehen wollten, weil sie reaktionär und klerikal seien.²⁵² Die Vorarlberger Sozialdemokraten sollten sich noch 1919 mit dem Argument gegen die Wahlpflicht aussprechen, dass ein großer Teil der Frauen in Verlegenheit sei, „*was sie mit diesem Geschenk anfangen sollen.*“²⁵³ Sie wählten, wie befürchtet, christlichsozial.

Der Verwaltungsgerichtshof hatte seine Auffassung inzwischen diametral geändert. 1904 war er in historischer Wortinterpretation zur Erkenntnis gelangt, dass der böhmische Landesgesetzgeber 1864 unter „Lehrer“ nicht nur männliche Lehrpersonen gemeint haben müsse. Die besonderen Eigenschaften, die dieses bevorzugte Wahlrecht rechtfertigten, seien ausschließlich in der öffentlichen Anstellung und in der höheren Bildung der Lehrer zu erkennen, die ganz in derselben Weise und in demselben Maß auch bei den Lehrerinnen zutreffe.²⁵⁴

Es bliebe zu klären, ob bei den Vorarlberger Landtags- und Gemeindewahlen 1909 definitive Lehrerinnen von ihrem Wahlrecht Gebrauch machten und machen konnten. Bei der Verabschiedung einer neuen Gemeindewahlordnung war das Thema nicht zur Sprache gekommen, die maskuline Formulierung

²⁴⁸ LGBl. Nr. 20/1890, § 4 Z. 1.

²⁴⁹ LGBl. Nr. 16/1909, § 6; LGBl. Nr. 14/1909, § 10 Abs. 2.

²⁵⁰ Therese Schlesinger hielt dem auf der sozialdemokratischen Frauenkonferenz 1908 entgegen, dass die Sozialdemokraten für die Männer auch das Wahlrecht angestrengt hätten, „*als sie noch reichlich ebenso sehr im Banne des Klerikalismus gestanden sind, als unsere Frauen heute stehen*“ (Frauenwahlrecht, S. 29). Vgl. Bader-Zaar, Bürgerrechte, S. 552.

²⁵¹ A. R. E. in: Neues Frauenleben 21 (1909) 8, S. 207.

²⁵² Bader-Zaar, Bürgerrechte, S. 556.

²⁵³ Fritz Preis, StenSib PVLV, 8. Sitzung 21.01.1919, S. 7.

²⁵⁴ Erkenntnis 06.07.1904 (VwGH Slg Nr. 2805 A). Entsprechend auch Erkenntnis 23.06.1909 (VwGH Slg 6831 A) zu Istrien, Erkenntnis 31.05.1911 (VwGH Nr. 8276 A) zu Dalmatien, Erkenntnis 19.02.1913 (VwGH Slg Nr. 9424 A) zu Böhmen.

des Intelligenzwahlrechts beibehalten worden,²⁵⁵ was das Reichsgericht wieder als Hinweis darauf gewertet hätte, dass der Gesetzgeber es den Männern vorbehalten wollte.

Nur der Landtag des Herzogtums Krain räumte mit der Novellierung der Gemeindeordnung 1910 auch den definitiv angestellten, pensionierten oder quieszierten Lehrerinnen an Volks- und Bürgerschulen ausdrücklich das bevorzugte Wahlrecht ein.²⁵⁶

Kurios blieb die widersprechende Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs und des Reichsgerichts. Der Verwaltungsgerichtshof sprach Lehrerinnen seit 1904 das aktive Wahlrecht zu, gelangte 1910 aber mit Plenarbeschluss zur Erkenntnis, dass in der Gemeindewahlordnung Mährens unter „Oberlehrer“ doch nur Schulleiter gemeint seien.²⁵⁷ Das Reichsgericht blieb im selben Fall bei seiner Meinung, dass unter „Oberlehrern“ sämtliche „wirklich angestellten Lehrer“ zu verstehen, Lehrerinnen aber grundsätzlich vom aktiven Wahlrecht ausgeschlossen seien.²⁵⁸ „So entschieden in Wien im Jahre 1912!“, kommentierte die „Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht“.²⁵⁹

Lehrerinnen setzten sich seit langem führend für das Frauenwahlrecht ein. Ihr Intelligenzwahlrecht scheint aber kein bevorzugtes Thema gewesen zu sein, obwohl es im Hinblick auf die Gleichstellung mit den Lehrern von Bedeutung gewesen sein müsste.²⁶⁰

3.8. Privatschulunternehmerinnen

Regelmäßig ergänzten oder entlasteten Privatschulen das kommunale Schulangebot. Ein Phänomen, das hier Beachtung verdient, sind Privatschulen, die weltliche Lehrerinnen betrieben. So führte die Stadt Bregenz von 1885 bis 1912 für die Mädchen keine öffentlichen Schulen. Diesen Markt teilten sich die Dominikanerinnen im Kloster Thalbach mit Fräulein Waldner.

Anna Waldner (1854 bis 1924) aus Schlanders im Vinschgau schloss 1876 mit ausgezeichnetem Erfolg die staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck ab und erwarb zwei Jahre später in Bregenz die Lehrbefähigung für Bürgerschulen.²⁶¹ Ab 1876 unterrichtete sie die einzige städtische Mädchenklasse, die nach fünf Volksschuljahren in der Thalbachschule besucht werden konnte. 1885

²⁵⁵ StenSib9. VLT 5. Se, Blg 15, 19 u. 48, 10. Sitzung 05.10.1908, S. 2–18, 11. Sitzung 06.10.1908, S. 7; LGBl. Nr. 16/1909, Gemeindewahlordnung § 17 Z. 2. Zu den Pflichtschullehrern wurde präzisiert (lit. d): „die definitiv angestellten Direktoren, Schulleiter und Lehrer der in der Gemeinde befindlichen öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, sowie der mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Privatschulen.“

²⁵⁶ LGBl. Nr. 32/1910, Gemeindewahlordnung § 15c Z. 3.

²⁵⁷ Erkenntnis 26.02.1910 (VwGH Slg Nr. 7254 A).

²⁵⁸ Erkenntnis 17.10.1912 (RG Slg Nr. 1966) zu Mähren. Im selben Sinn Erkenntnis 16.10.1913 (RG Slg Nr. 2031) zu Mähren, zugleich ablehnend betr. einer Ärztin. Vgl. Neues Frauenleben 15 (1913) 7+8, S. 190.

²⁵⁹ Vgl. N. N., Gemeindewahlrecht, S. 2.

²⁶⁰ Marie Schwarz verlor z. B. in einer Festschrift zum Frauenstimmrecht 1913 in einem Beitrag über „Die Lehrerinnen und das Wahlrecht der Frauen“ kein Wort über das Intelligenzwahlrecht (Schwarz, Lehrerinnen). Ebenso wenig z. B. Fickert, Frauenwahlrecht.

²⁶¹ L./W., Waldner; VVB 09.07.1924, S. 3 (Nachruf), VVB 12.07.1924, S. 8 (Danksagung).

machte sich Anna Waldner mit 31 Jahren selbständig und gründete eine von der Stadt geförderte, nicht konfessionelle private Mädchenschule, der das Ministerium 1887 das Öffentlichkeitsrecht zuerkannte.²⁶² In ihrer zunächst zwei-, letztlich vierklassigen Schule beschäftigte Anna Waldner im Endausbau vier „Fräulein“ Lehrerinnen.²⁶³ Mit pädagogischem Geschick, kleinen Klassen und weil „fast ausschließlich Schülerinnen aus besseren Kreisen“ die Privatschule besuchten, soll ihre Schule die „denkbar besten Erfolge“ erzielt haben.²⁶⁴ Wer es sich leisten konnte, wird seine talentierten Töchter aus der „sehr überfüllten Thalbachschule“ herausgenommen und in die Obhut Anna Waldners gegeben haben.²⁶⁵ „Das Lehrziel ihrer vierklassigen Schule ging weit über den für vierklassige Volksschulen vorgeschriebenen Stoff hinaus und näherte sich wenigstens in den Hauptgegenständen dem Beispiele einer Mädchenbürgerschule.“²⁶⁶ Ab 1889 bot die Waldner'sche Privat-Mädchenschule alle zwei Jahre auch einen einjährigen kaufmännischen Fachkurs an.²⁶⁷ Ihre Schule führte Fräulein Waldner nun zunehmend als eine Art Familienbetrieb, denn drei ihrer Lehrerinnen – Josefine, Paula und Gisela Kolb – ersetzte sie die Mutter. Als die Stadt Bregenz 1912 bis 1914 schrittweise eine öffentliche Mädchenvolksschule aufbaute, übernahm sie die Lehrerinnen,²⁶⁸ Fräulein Anna Waldner gestand die Stadt eine Gnadenpension zu. Ihr Angebot, während der Aufbauphase provisorisch auch die Leitung der neuen Volksschule zu übernehmen, lehnte der Bezirksschulrat ab, weil sie nur eine Privat-Lehrperson sei.²⁶⁹ 1914 zog sich Fräulein Waldner in den Ruhestand zurück und übersiedelte zur jüngsten Kolb-Tochter nach Dornbirn.²⁷⁰

Gegen Anna Waldner blieben andere Inhaberinnen von Privatschulen Kleinunternehmerinnen, die wohl meist die Not des Stellenmangels zur Tugend machten.

Theresia Frick (1860 bis 1939) aus Altenstadt-Levis besuchte gemeinsam mit ihrer älteren Schwester Maria (1855 bis 1919) ebenfalls die staatliche Lehrerbildungsanstalt in Innsbruck.²⁷¹ Maria trat mit dem Ordensnamen Theresia (sic!) bei den Dominikanerinnen ein und unterrichtete in Altenstadt.²⁷² Bruder Karl Frick (1856 bis 1931) hatte sich für den Jesuitenorden entschieden und sollte sich als

²⁶² VOBIMKU 1887, S. 194 (Ministerialerlass 16.07.1887); VLA: LSR 15/1887 (440/1887). Vgl. u. a. auch VLA: LSR 15/1885 (785/1885).

²⁶³ Lehrerschematismus 1890/91, 1891/92, 1892, 1893, 1902, 1907, 1912.

²⁶⁴ L./W., Waldner.

²⁶⁵ Dazu zählten die spätere Dichterin und Heimatschriftstellerin Anna Hensler (1878 bis 1952) und ihre Schwestern. Vgl. Hensler-Watzenegger, Hensler, 19.06.1952, S. 3 (Zitat).

²⁶⁶ L./W., Waldner.

²⁶⁷ VLA: LSR 15/1889 (441/1889), 15/1894 (521/1894), VIII-37/1914 (579/1914); VLA: BH Bregenz Miscellen 46/1889.

²⁶⁸ VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 10.09.1912, TOP 26; Protokoll Sitzung Landesschulrat 27.02.1914, TOP 5; Protokoll LSR Sitzung 23.05.1914, TOP 20 u. 22. VLA: LSR VIII-23D/1914 (521/1914), VIII-23R/1914 (194/1914, 770/1914); VLA: AVL Rat EA 24/1919.

²⁶⁹ VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 10.09.1912, TOP 26.

²⁷⁰ Waldner vermachte den fünf Schwestern testamentarisch ihr Vermögen (VLA: BG Dornbirn VL A 326/1924).

²⁷¹ VLA: AVL Reg IIa PA: Frick Theresia; Schatzmann, Altenstadt, S. 182; Frick, Gisingen, S. 72; Lechthaler, Pädagogium, S. 118, 120, 123.

²⁷² Maria Frick leistete 1883 ihre Profess, ist im Diözesanschematismus Brixen 1906 bis 1908 als Subpriorin ausgewiesen, im Lehrerschematismus 1912 zuletzt als Lehrerin.

Philosoph einen Namen machen.²⁷³ Als erste Frau gab das bürgerliche Fräulein Frick ab 1879 in provisorischer Anstellung an der Volksschule Gisingen Unterricht. 1882 wechselte sie als provisorische Arbeitslehrerin an die Volksschule Feldkirch und eröffnete gleichzeitig in Feldkirch eine Privat-Mädchen-volksschule, die sie fünf Jahre lang betrieb, ab 1885 mit Öffentlichkeitsrecht.²⁷⁴ 1884/85 besuchten 32 Schülerinnen ihre einklassige Schule, an der neben der Inhaberin Theresia Frick eine Arbeitslehrerin und ein Kapuziner als Religionslehrer unterrichteten.²⁷⁵ Ab 1887 gab sie 36 Jahre lang Unterricht an der Volksschule Feldkirch. Frick engagierte sich schon früh im Katholischen Lehrerverein, bestritt im Vereinsjahr 1909/10 eine Konferenz zum Thema „Erziehung der Mädchen“²⁷⁶ und exponierte sich 1920 als Vertreterin der „katholischen Lehrerinnensektion“ für die Rechte der Lehrerinnen.²⁷⁷ Fast jedes Jahr ließ sie sich mit ihren Mädchen fotografieren.²⁷⁸ Die Oberlehrerin in Pension lebte in Levis mit zwei jüngeren Schwestern zusammen. Alle fünf Geschwister blieben ledig.²⁷⁹

Martina Moosbrugger (1867 bis 1940), viertes von 13 Kindern des streitbaren Staatsbeamten und Felder-Schwagers Kaspar Moosbrugger (1830 bis 1917), kam nach ihrer Ausbildung in Innsbruck 1895 als Supplentin und provisorische Lehrerin an der Volksschule Dornbirn-Markt unter.²⁸⁰ Sie unterrichtete die oberste Klasse mit durchschnittlich 80 Schülerinnen in drei Abteilungen. Als diese Stelle im Oktober 1900 definitiv besetzt wurde, sei sie, wie Moosbrugger nach dem politischen Systemwechsel 1938 klagte, trotz ihrer Zeugnisse und der Erstreichung durch die Gemeinde wegen ihrer „*freiheitlichen Gesinnung*“ vom Landesschulrat übergangen und die Stelle an eine im Kloster Zams ausgebildete Lehrerin übertragen worden.²⁸¹ Nachdem sie auch anderweitig keine Stelle erhielt, eröffnete Moosbrugger 1900 mit behördlicher Bewilligung eine Mädchenvolksschule, die die überfüllten Oberklassen der öffentlichen Volksschule Dornbirn-Markt entlastet haben soll. In den Jahresberichten des Landesschulrats ist sie als zweiklassige gemischte Privatschule ohne Öffentlichkeitsrecht ausgewiesen.²⁸² Die Wohnung teilte sie bis zu deren Tod mit ihrer Freundin Katharina Huber, die 1897 als Lehrerin um das „Intelligenzwahlrecht“ gekämpft hatte. 1902 fand Moosbrugger eine Anstellung als Lehrerin der neuen Vorbereitungs-klasse an der 1900 eröffneten privaten Mädchenfortbildungsschule in Dornbirn;

²⁷³ N. N., Karl Frick. VVB 02.07.1931, S. 4 u. 8 (Todesanzeige).

²⁷⁴ VOBIMKU 1885, S. 36 (Ministerialerlass 07.02.1885).

²⁷⁵ VLA: LSR 35/1885 (757/1885): Bericht über den Stand der Schulen des Schulbezirkes Feldkirch zum Schlusse des Schuljahres 1885/86 [richtig: 1884/85], Feldkirch 01.10.1885.

²⁷⁶ VVB 07.10.1910, S. 1 (Katholischer Lehrerverein).

²⁷⁷ Vgl. Anm. 565.

²⁷⁸ Das Stadtarchiv Feldkirch verfügt über eine ganze Serie von Klassenfotos. Für diesen Hinweis danke ich Stadtarchivar Mag. Christoph Volaucnik.

²⁷⁹ VLA: BG Feldkirch VL Maria Frick A 136/1940. Die beiden jüngeren Schwestern (geb. 1863 und 1865) sind mit der Berufsbezeichnung „*privat*“ ausgewiesen.

²⁸⁰ Kaspar Moosbrugger an Hermann Sander, Nüziders 30.15.1895: „*Die Martina ist Lehrerin in Dornbirn, Markt, wo die definitiv angestellte erkrankt ist.*“ (Hartmann, Sander – Moosbrugger, Brief Nr. 265). Vgl. ebenda, Moosbrugger an Sander, Nüziders 20.12.1902, Brief 284, über eine Abschrift der Autobiographie des Schriftstellers Franz Michael Felder (1839 bis 1869): „*Ich enthob dann das Werk von ihm und übertrug es in die Wohnung der Lehrerin Fräulein Hueber und meiner Tochter Martina [...].*“ Zum Folgenden VLA: AVLReg IIa PA: Moosbrugger Martina; VLA: AVLReg IV-1777/1938; VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 03.04.1922, TOP 12.

²⁸¹ VLA: AVLReg IV-1777/1938: Moosbrugger an LSR, Dornbirn 17.11.1938.

²⁸² Jahresbericht LSR Vorarlberg 1900/01, S. 44, 1901/02, S. 45.



Fräulein Theresia Frick mit Mädchen der städtischen Volksschule Feldkirch 1899 (Stadtarchiv Feldkirch).

ab 1904 unterrichtete sie Kalligraphie, Italienisch, Zeichnen, Warenkunde, Deutsch und Geschichte.²⁸³ Diese Töcherschule, die von Dornbirner Fabrikanten gefördert wurde, war offensichtlich ein national-liberales Gegenprojekt zu den katholischen Privatschulen mit einem ebenso klaren Erziehungsauftrag und Frauenbild: *„Die Frau hat den hohen Beruf, veredelnd auf ihre Umgebung zu wirken und als Priesterin des heimischen Herdes nebst der körperlichen Pflege ihrer Kinder, Bedacht zu nehmen auch auf deren geistige.“*²⁸⁴ Dazu erzogen wurden die Mädchen auch hier von Fräulein und Männern. Im August 1906 wurde Moosbrugger schließlich eine definitive Lehrstelle an der öffentlichen Volksschule Dornbirn-Hatlerdorf zugesprochen. Da sie jedoch noch bis Juli 1907 vertraglich der Fortbildungsschule verpflichtet war, bezahlte sie bis dahin für die Stelle an der Volksschule eine Supplentin – ausgerechnet die Innsbruckerin Rudolfine Weber, die sich als katholische Funktionärin profilieren sollte. Bis 1922 unterrichtete Moosbrugger in Dornbirn-Hatlerdorf, 1924 wurde sie in den dauernden Ruhestand versetzt. Sie war mit Beginn ihrer Lehrtätigkeit als *„treues Mitglied“* dem nationalliberalen Landeslehrerverein beigetreten, was ihr 1940 ein Grablied des Nationalsozialistischen Lehrerbundes und einen lobenden Nachruf im *„Vorarlberger Tagblatt“* eintrug.²⁸⁵ Vermutlich wäre es ihr lieber gewesen, das neue Regime hätte ihr *„das vom früheren System angetane Unrecht“* ein Stück weit gutgemacht

²⁸³ Zur Fortbildungsschule VLA: LSR 20/1906. In den gedruckten Jahresberichten 1902/03 und 1903/04 ist sie als „Marianne“, 1904/05 und 1905/06 richtig als Martina Moosbrugger ausgewiesen.

²⁸⁴ Wahrscheinlich Direktor Heinrich Schulz, in: I. Jahresbericht der Mädchen-Fortbildungsschule in Dornbirn (Vorarlberg) 1900/01, S. 12 (VLA: LSR 20/1906).

²⁸⁵ B., Moosbrugger, S. 4. Vgl. auch VTB 10.09.1940, S. 8 (Todesanzeige), 18.09.1940, S. 6 (Danksagung).

und ihr doch noch die Privatschuljahre in die Pensionsberechnung einbezogen.²⁸⁶ Für die Gehaltsvorrückungen waren ihr bereits 1908 drei Jahre angerechnet worden, 1919 zudem für die Dienstzeitberechnung, sofern sie die Pensionsbeiträge nachbezahlt. Eine Anrechnung der beiden Jahre als Inhaberin einer Privatschule hatte der Landtag 1924 abgelehnt, zumal aus den Akten keineswegs ersichtlich sei, dass diese Neugründung einem öffentlichen Bedürfnis entsprochen hätte.²⁸⁷ Die Finanzabteilung des „neuen Systems“ hatte ein neuerliches Ansuchen ebenso abgelehnt.

Es dürfte noch mehr weltliche Lehrerinnen gegeben haben, die zumindest vorübergehend Privatschulen betrieben.²⁸⁸

Nur bedingt können wir die Gasteyer'sche Mädchenschule in Feldkirch dazuzählen. Hinter diesem Projekt stand die 1867 vom Priester Dr. Fidel Depuoz (1817 bis 1875) gegründete „Gesellschaft von der göttlichen Liebe“ mit Sitz in Ilanz (Graubünden), die von der aus Hessen-Nassau stammenden Lehrerin Babette Gasteyer (1835 bis 1892) als Schwester Maria Theresia geleitet wurde.²⁸⁹ Neben Babette ließen sich im nun preußischen Wiesbaden fünf weitere Gasteyer-Töchter zu Lehrerinnen ausbilden. Drei von ihnen sollten ihr in die Ilanzer Schwesterngemeinschaft folgen,²⁹⁰ jedenfalls drei auch in Vorarlberg unterrichten. Depuoz hatte 1865 in Ilanz ein Institut gegründet und in Dornbirn die bereits erwähnte Filiale errichtet, wo er 1867 ein Anwesen erwarb, in dem die Gesellschaft eine „Töchterchule“ einrichtete, deren Fortführung nach den neuen Gesetzen das Ministerium 1870 unter der Bedingung erteilte, dass eine verantwortliche Vorsteherin bestellt und die Lehrerin Ottilie Gasteyer eine österreichische Lehrbefähigung erwirbt.²⁹¹ Ottilie hatte nach ihrem Staatsexamen zunächst in Frankreich unterrichtet, war 1867 als weltliche Lehrerin an das Dornbirner Institut gekommen und hatte sich im Jahr darauf als Schwester Fidelia der Schwesterngemeinschaft angeschlossen.²⁹² Nach außen aber traten die Mitglieder der Gesellschaft in Vorarlberg meist als bürgerliches Fräulein in Erscheinung. Nun wurde Ottilie Gasteyer die Leitung der Dornbirner Filiale anvertraut, die Lehrbefähigungsprüfung bestand sie in Bregenz „mit günstigem Ergebnis“.²⁹³ Ihrer Schwester Franziska, die

²⁸⁶ Wie Anm. 281.

²⁸⁷ StenSib 11. VLT 4. Tagung 1923, 14. Sitzung 10.08.1923, S. 32–33.

²⁸⁸ Ulmer/Getzner, Dompfarre Feldkirch 2, S. 418, berichten über eine einklassige Mädchenschule, die in Feldkirch auf Initiative von Fräulein Anna Gau von den 1860er- bis in die 1880er-Jahre bestanden und sich in Feldkirch angeblich großer Beliebtheit erfreut habe. Im Jahresbericht LSR Vorarlberg 1896/97 bis 1904/05 sind nur die Privatschulen der Fräulein Waldner und Moosbrugger ausgewiesen.

²⁸⁹ Monssen, Schwesternkongregation. Vgl. auch 125 Jahre Ilanzer Dominikanerinnen.

²⁹⁰ Monssen, Schwesternkongregation, S. 123–124.

²⁹¹ VLA: BH Feldkirch E 3/1870 Sammlung: BH Feldkirch an Statthalterei Innsbruck, Feldkirch 11.03.1870. Ottilie Gasteyer wollte vom Kaiser eine Sammlungsbewilligung für ganz Österreich zum Ausbau des Instituts erwirken. Zum selben Vorgang StAD: Schulakten 1870; für Recherchen und Kopien danke ich Mag. Harald Rhomberg, Stadtarchiv Dornbirn. Nach Monssen, Schwesternkongregation, S. 131, übernahm Depuoz die Filiale Dornbirn bereits 1865. Vgl. auch VLA: LSR, Sch. 133: Protokoll LSR Sitzung 23.12.1869.

²⁹² Monssen, Schwesternkongregation, S. 129 Anm. 3, 132–133, 193.

²⁹³ VLA: LSR 15/1881 (924/1881): BSR Feldkirch an LSR, Feldkirch 19.10.1881.

ebenfalls in Dornbirn unterrichtete, wurde die Lehrbefugnis ausnahmsweise ohne österreichische Zusatzprüfung zuerkannt.²⁹⁴

Ein Angebot, in Feldkirch eine weitere Filiale zu errichten, hatte Bischof Johann Nepomuk Amberg (1802 bis 1882), der Generalvikar für Vorarlberg, 1866 zunächst abgelehnt.²⁹⁵ Doch 1873 gab Ottilie Gasteyer im „Volksblatt“ als Vorsteherin die Eröffnung eines Pensionats und Töchterinstituts mit 1. Oktober bekannt,²⁹⁶ für die sie erst nachträglich die ministerielle Genehmigung einholte und erhielt; die Leitung des Dornbirner Instituts trat sie an Fräulein Elise Kuntz ab.²⁹⁷ Nach Vorarlberg dürfte die Gesellschaft nur Lehrerinnen aus Deutschland entsandt haben. Die Schulräume in Feldkirch stellte der liberal dominierte Stadtmagistrat unentgeltlich zur Verfügung. Mehr noch als die Waldner'sche Schule in Bregenz war die Gasteyer'sche in Feldkirch eine höhere Töcherschule für 6- bis 16-jährige Mädchen, auch wenn Inhaberin Ottilie Gasteyer 1881 ebenfalls nur das Öffentlichkeitsrecht für eine allgemeine Privat-Mädchenvolksschule erwarb.²⁹⁸ 1882 unterrichteten in der „*Privat-Lehr- und Erziehungsanstalt des Fräulein Gasteyer*“ vier Lehrerinnen und ein Katechet 53 Schülerinnen in 3 Klassen mit acht Abteilungen, neben den „*deutschen Gegenständen*“ in Französisch, Englisch und Handarbeiten;²⁹⁹ vor allem Mädchen aus besseren Kreisen und angeblich aus eher liberalen Familien.³⁰⁰ Seit 1878 unterrichtete mit Maria Gasteyer eine weitere Schwester in Feldkirch.³⁰¹ Dort trugen die beiden auch ihre Mutter zu Grabe.³⁰² Im September 1886 teilte der Bezirksschulrat Feldkirch dem Landesschulrat jedoch mit, dass Fräulein Gasteyer ihre Schule mit Schulschluss 1885/86 wegen zu geringer Frequenz ohne schriftliche Anzeige aufgelassen habe. Die Statistik wies für dieses Schuljahr noch 2 interne und 39 externe Schülerinnen aus.³⁰³ Es waren wohl eher interne Zerwürfnisse, die zum abrupten Abgang Ottilie Gasteyers führten. „Mit vielen Dingen unzufrieden, verlangte sie schließlich die Entlassung aus der Gesellschaft. Ihr Austritt hatte recht unangenehme Folgen, da mit ihr zugleich noch eine andere tüchtige Kraft das Institut in Feldkirch verließ.“³⁰⁴

²⁹⁴ VLA: BH Feldkirch E 3/1870 Sammlung; BH Feldkirch an Statthalterei Innsbruck, Feldkirch 11.03.1870. Franziska trat ebenfalls der Gemeinschaft bei.

²⁹⁵ Ulmer/Getzner, Dompfarre Feldkirch 2, S. 418 Anm. 1295.

²⁹⁶ VVB 09.09.1873, S. 401. Das Inserat zeichnete sie mit „*Ott. Fid. Gasteyer*“.

²⁹⁷ VLA: LSR 15/1881 (924/1881).

²⁹⁸ VOBIMKU 1882, S. 16 (Ministerialerlass 17.12.1881); VLA: LSR 15/1881 (924/1881).

²⁹⁹ VLA: LSR 15/1882 (605/1883). 1883 waren es 50 Schülerinnen (VLA: LSR 15/1883 [636/1883]). Lehr- und Stundenplan in VLA: LSR 15/1881 (924/1881).

³⁰⁰ Ulmer/Getzner, Dompfarre Feldkirch 2, S. 418.

³⁰¹ Das Ministerium erkannte 1881 Maria Gasteyers Lehrbefähigung an (VLA: LSR 15/1881 [924/1881]).

³⁰² Monssen, Schwesternkongregation, S. 123; VLA: BG Feldkirch VL Elisabeth Katharina Gasteyer IV 207/1882 (nur rudimentär erhaltene Todaltaufnahme).

³⁰³ VLA: LSR 15/1886 (662/1886). 1884/85 waren es 2 interne und 39 externe Schülerinnen (VLA: LSR 7/1885 [606/1885]).

³⁰⁴ Monssen, Schwesternkongregation, S. 133. Nach Mommsen, ebenda, S. 133 Anm. 7, bat Ottilie Gasteyer im Jänner 1887 den Bischof von Chur, für sie um erneute Aufnahme in die Gesellschaft nachzusuchen, „mehrere Jahre nach ihrem Austritt“. Allerdings unterzeichnete sie noch im Spätsommer 1895 eine Schulstatistik für die Feldkircher Schule (VLA: LSR 15/1885 [606/1885]).

Nun sprang Maria Gasteyer als Inhaberin in die Bresche, die der Schwesterngemeinschaft nicht beibrat. Sie hatte in Wiesbaden über die Volksschule hinaus die Lehrbefähigung für mittlere und höhere Töchterschulen erworben. Der Landesschulrat bewilligte ihr mit Schulbeginn 1885/86 eine zweiklassige Privat-Mädchenschule.³⁰⁵ 1890/91 zählte sie 29, 1891/92 letztmals 25 externe Schülerinnen.³⁰⁶ Die Gasteyer'sche Mädchenschule wurde endgültig aufgelassen. Die 1891 eröffnete Privat-Mädchen-volksschule der Ingenbohrer Kreuzschwestern, für die 1896 der Feldkircher Unternehmer und Politiker Josef Wegeler (1842 bis 1916) das Öffentlichkeitsrecht erhielt,³⁰⁷ dürfte ihr endgültig das Wasser abgegraben haben.³⁰⁸

Auch andernorts setzten die Kreuzschwestern zum Teil die Arbeit der Gesellschaft von der göttlichen Liebe fort, die 1885 auch in Schruns und 1890 in Bludenz Privatschulen eröffnet und für die öffentlichen Volksschulen in Gaißau (1885 bis 1893) und Göfis (1890 bis 1894) Lehrerinnen gestellt hatte (vgl. Anhang). Nach dem Tod Maria Theresia Gasteyers wurde Wilhelmine Gasteyer (1854 bis 1910), eine weitere Schwester, zur Generaloberin gewählt, die über die preußische, österreichische und bündnerische Lehrbefähigung verfügte.³⁰⁹ Unter ihrer Führung schlossen sich die Ilanzer Schwestern 1894 dem Dominikanerinnenorden an und sahen sich in einer Phase der Verinnerlichung gezwungen, viele Filialen aufzuheben. Bis auf Schruns-Gauenstein (1929 Haushaltungsschule, 1935 Bauertöchter-schule) zogen sie sich aus dem Vorarlberger Schulwesen zurück.

3.9. *Feminisierung der Pflichtschulen in der Schwesternhochburg*

Im Folgenden geht es um den statistischen Anteil der Frauen in den öffentlichen Pflichtschulen.

Diese quantitative Feminisierung hing freilich mit der Frage einer Feminisierung im qualitativen Sinn eng zusammen; mit der Frage, ob und inwieweit Frauen die Schuljugend anvertraut werden kann, soll und darf. Dabei schoben Lehrer mit ihrer antifeministischen Kampfpapare einer drohenden „Verweiblichung“ qualitative Argumente vor, um ihre Arbeitsplätze und ihr Sozialprestige zu schützen, die sie durch Lehrerinnen gefährdet sahen, die sie als körperlich und geistig überfordert diffamierten. Der „gemütsbildende Unterricht“ der Frau sei vielleicht noch für die Kinder in den unteren Klassen angemessen, führte in den höheren Klassen aber zu einem minderwertigen Schulsystem, zu einer Verweiblichung der Jugend und des Volkes. Warnend wurde in Deutschland auf das abschreckende Beispiel der „sentimentalen“ Amerikaner verwiesen;³¹⁰ abgesehen von Leitungspositionen hat-

³⁰⁵ VLA: LSR 15/1886 (661/1886). Vgl. Lehrerschematismus 1890/91; zuletzt in Lehrerschematismus 1892.

³⁰⁶ VLA: LSR 15/1890, 15/1891 (665/1891).

³⁰⁷ Rückwirkend mit Schuljahr 1895/96: VOBIMKU 1896, S. 242 (Ministerialerlass 20.04.1896). Vgl. Fliri, Kreuzschwestern, S. 114.

³⁰⁸ Rapp, Generalvikariat 1, S. 256, berichtete, die „Gasteiger'sche“ (sic!) Mädchenschule sei mit Ende des Schuljahres 1891/92 „eingegangen“. Nach Ulmer/Getzner, Dompfarre Feldkirch 2, S. 418, stellte sie den Betrieb nach Eröffnung der neuen Schule der Kreuzschwestern mit Ende des Schuljahres ein. Zu den Kreuzschwestern auch Ulmer/Getzner, Dompfarre Feldkirch 2, S. 419–424; Ulmer, Klöster, S. 178–180.

³⁰⁹ Wilhelmine nannte sich ab 1894 Dominika Josepha. Monssen, Schwesternkongregation, S. 165–166, gibt keinen Hinweis darauf, ob sie auch in Vorarlberg unterrichtete.

³¹⁰ Vgl. z. B. Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 41–45; Stodolsky, Geschlecht, S. 156–157.

ten sich in den USA Männer weitgehend aus den Elementarschulen zurückgezogen, unterrichteten größtenteils junge, unverheiratete Frauen.³¹¹ Diese Vorurteile hatten Auswirkungen auf die Frage, ob Frauen auch Oberklassen und reine Knabenklassen anvertraut werden können und sollen, was für die Entwicklung des Frauenanteils sehr wesentlich war. Damit erwies sich aber auch die „mütterliche“ Selbsteinschätzung und Selbstdarstellung der Lehrerinnen als zweischneidiges Schwert.

Welchen Einfluss hatte der Lehrerinnenzölibat auf den Frauenanteil?

„Die Tatsache, daß die Ehelosigkeit der Lehrerinnen Voraussetzung für die Anstellung an einer öffentlichen Schule war, hat den Feminisierungsprozeß in seiner Anfangszeit sicherlich behindert,“ vermutete Jürgen Schmude in seiner Pionierarbeit am Beispiel Baden-Württembergs.³¹² Eine Begründung für diese These blieb der Bildungsgeograph schuldig. Das Beispiel Vorarlberg spricht eher dafür, dass die Kostenvorteile, die sich für den Schulerhalter aus dem Lehrerinnenzölibat ergaben, den Feminisierungsprozess gefördert haben, als einer von mehreren Faktoren.

Peter Meusburger stellt in seinem Standardwerk zur Bildungsgeographie fest: „Die regionalen Unterschiede des Frauenanteils am Lehrkörper können in den meisten Fällen nicht mit einigen wenigen Variablen (wie z.B. dem Grad der Industrialisierung oder Verstädterung) erklärt werden. Ähnlich wie bei den Frauenerwerbsquoten sind je nach historischer Zeitepoche und Untersuchungsregion eine große Bandbreite von Einflußfaktoren wirksam.“³¹³ Meusburger klärt eine Reihe möglicher Faktoren und Indikatoren ab: dienstrechtliche Stellung der Lehrpersonen; Schultyp und Organisationsform der Schule (niedrig oder voll organisiert); Größe der Schulen; Ansehen oder Niveau der Schule (gemessen am zu zahlenden Schulgeld, der sozialen Herkunft der Schüler oder der Ausstattung der Schule); Institution, die für die Bezahlung der Lehrpersonen verantwortlich ist; vorherrschendes Familienmodell; Familienmodell; Gemeindetyp und Größe des Schulstandorts; gesetzliche Bestimmungen über die Anstellung von Lehrerinnen. Am Beispiel Vorarlbergs wird zudem die konfessionelle Prägung als Faktor deutlich.

Gehen wir zunächst der Frage nach, ob und inwieweit wir für Vorarlberg überhaupt von einer Feminisierung der Pflichtschulen sprechen können, und anschließend einigen Einflussfaktoren in der Zeit bis zum Ersten Weltkrieg.

3.9.1. Tatsächliche Feminisierung bei gleichzeitiger Säkularisierung

„Eine tatsächliche Feminisierung liegt vor,“ präzisierte Schmude, „wenn zwischen zwei Zeitpunkten t_1 und t_2 der Lehrerinnenanteil steigt und die Differenz zwischen absoluter Lehrer- und Lehrerinnenzahl abnimmt. Dabei kann

³¹¹ Strober, Grundzüge.

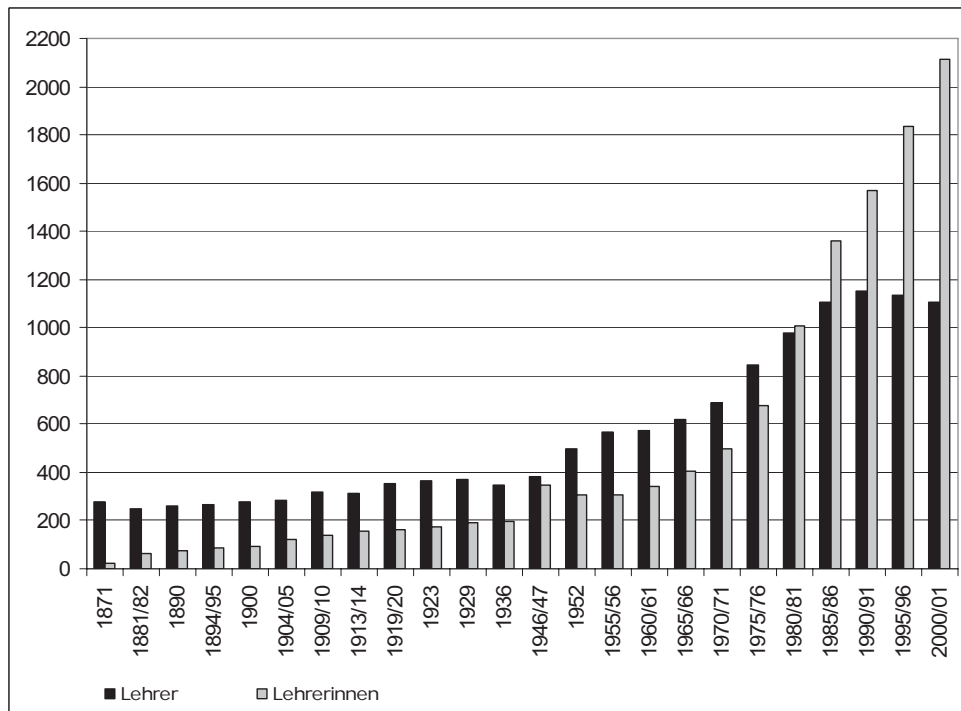
³¹² Schmude, Feminisierung, S. 34.

³¹³ Meusburger, Bildungsgeographie, S. 424. Zum Folgenden vgl. ebenda, S. 422–436; Schmude, Feminisierung, S. 9–10.

- a) die Lehrerinnenzahl steigen, während die Lehrerschaft fällt (Typ a),
- b) die Lehrerinnenzahl schneller steigen als die Lehrerschaft (Typ b),
- c) die Lehrerschaft schneller sinken als die der Lehrerinnen (Typ c).

Dazu ist zu bemerken, daß nur in den ersten beiden Fällen die Lehrer durch Lehrerinnen verdrängt bzw. substituiert werden. Dagegen wird die Feminisierung im Fall c nur durch die im Vergleich zu den Lehrerinnenzahlen negativere Entwicklung der Lehrerschaft bewirkt und soll daher als ‚passive Feminisierung‘ bezeichnet werden.“³¹⁴

Grafik 1: Lehrer und Lehrerinnen im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Vorarlberg 1871 bis 2000



Quellen: Tab. 5, Tab. 17; Schulstatistik 1881/82, 1894/95, 1904/05, 1909/10, 1913/14, 2008/09; VLA: LSR VII-17/1921(638/1921); eigene Berechnungen.

Versuchen wir, die Vorarlberger Entwicklung an den öffentlichen Pflichtschulen anhand der Grafik 1 annäherungsweise in diese Feminisierungstypen einzuordnen, so stellen wir fest, dass die Zahl der Lehrerinnen und Lehrer – in dieser Zeitreihe! – nie gleichzeitig gesunken ist, dass in Summe nie ein massiver Abbau von Lehrpersonen notwendig war.

Die Lehrerinnen haben nur in den Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg nennenswert abgenommen, in geringem Umfang vielleicht auch nach Ende des Ersten Weltkriegs. Sonst haben sie immer zugenom-

³¹⁴ Schmude, Feminisierung, S. 6.

men. Von 1871 bis jedenfalls 1914 und von 1919 bis 1945 und ab 1955 stieg die Zahl der Lehrerinnen schneller als jene der Lehrer (Typ b). Gleichzeitig verzeichneten die Lehrer absolute Einbrüche in der ersten Ausbauphase ab 1870, in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg, während der Weltwirtschaftskrise in den 1930er-Jahren und auf Dauer ab den 1990er-Jahren (Typ a). Für die Kriegsjahre 1914 bis 1918 und 1939 bis 1945 fehlen uns verlässliche Daten. Schwierig abzuschätzen ist der Verlauf während des Ersten Weltkriegs: 1919 gab es 12 Prozent mehr Lehrer, aber nur 5 Prozent mehr Lehrerinnen als 1913. Wenn wir nicht von den angestellten, sondern von den tatsächlich unterrichtenden Personen ausgehen, wird auch während der Kriegsjahre die Zahl der Lehrerinnen jeweils schneller zugenommen haben, während jene der Lehrer sank (Typ a).

Abgesehen von rund zehn Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg und einer unklaren Phase während und kurz nach dem Ersten Weltkrieg können wir für Vorarlberg eine tatsächliche Feminisierung verbuchen, zum Teil mit enormen Steigerungsraten.

Betrachten wir in Tabelle 5 isoliert das Verhältnis zwischen weltlichen und geistlichen Lehrerinnen, so nahm die Zahl der weltlichen Lehrerinnen bis 1929 schneller zu als jene der Lehrschwwestern („Typ b“) und wuchs die Zahl der weltlichen Lehrerinnen 1929 bis 1963 weiterhin, während jene der Lehrschwwestern sank („Typ a“). Wir können also durchwegs eine „Verweltlichung“ der Lehrerinnen feststellen, mit einer stark zunehmenden Substituierung der Lehrschwwestern.

Tabelle 5: Lehrkräfte im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Vorarlberg 1871 bis 1963³¹⁵

	gesamt	männliche		weibliche			
		absolut	in%	absolut	in%	weltliche	Nonnen
1871	302	279	92,4	23	7,6	¹⁾	¹⁾
1890	334	260	77,8	74	22,2	11	63
1900	372	277	74,5	95	25,5	22	73
1923	539	366	67,9	173	32,1	82	91
1929	538	348	64,7	190	35,3	96	94
1936	545	348	63,9	197	36,1	104	93
1952	808	499	61,8	309	38,2	272	37
1963	920	584	63,5	336	36,5	303	33

¹⁾ Von 17 definitiven Lehrerinnen alle Nonnen, bei 6 Unterlehrerinnen Stand nicht angegeben.

Quellen: Schulstatistik 1870/71, S. VI, 56–57; Schulstatistik 1890, S. XLII, 48 u. 68; Schulstatistik 1900, S. 98–99, 120–121; Lehrerschematismus 1923, S. 64; Lehrerschematismus 1929, S. 68; Lehrerschematismus 1936, S. 160; Lehrerschematismus 1952, S. 152; Lehrerschematismus 1963, S. 132; eigene Berechnungen.

³¹⁵ Ohne Hauswirtschaftliche Berufsschulen. Mit Aushilfskräften für Lehrer und Lehrerinnen im engeren Sinn. Nicht berücksichtigt: Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin 1923: 13 weltliche, 5 Nonnen; 1929: 18 weltliche, 4, Nonnen, 1936: 30 weltliche, 4 Nonnen; 1952: 59 weltliche, 1963: 92 weltliche; Berufsreligionslehrer 1923: 2, 1929: 5, 1936: 6, 1952: 1, 1963: 1.

Beziehen wir die privaten Pflichtschulen in die Betrachtung mit ein (vgl. Tab. 7), erkennen wir eine noch schnellere und stärkere Feminisierung und eine etwas verzögerte Säkularisierung bei den Lehrerinnen. Mit der ersten nationalsozialistischen „Säuberungswelle“ 1938 überholten die weltlichen Lehrerinnen die Lehrschwwestern.

Tabelle 6: Lehrkräfte im engeren Sinn an privaten Pflichtschulen in Vorarlberg 1871 bis 1963³¹⁶

	gesamt	männliche		weibliche			
		absolut	in %	absolut	in %	weltliche	Nonnen
1871	5	1	20,0	4	80,0	4	0
1890	53	15	28,3	38	71,7	¹⁾	¹⁾
1900	75	20	26,7	55	73,3	¹⁾	¹⁾
1923	47	18	38,3	29	61,7	4	25
1929	60	23	38,3	37	61,7	6	31
1936	55	12	31,8	43	78,2	11	32
1952	26	0	0,0	26	100,0	4	22
1963	27	3	11,1	24	88,9	6	18

¹⁾ Keine Angaben zur Unterscheidung.

Quellen: Schulstatistik 1870/71, S. 74–75, 98–99; Schulstatistik 1890, S. 174; Schulstatistik 1900, S. 274; Lehrerschematismus 1923, S. 65; Lehrerschematismus 1929, S. 69; Lehrerschematismus 1936, S. 161; Lehrerschematismus 1952, S. 152; Lehrerschematismus 1963; eigene Berechnungen.

Tabelle 7: Lehrkräfte im engeren Sinn an öffentlichen und privaten Pflichtschulen in Vorarlberg 1871 bis 1963

	gesamt	männliche		weibliche			
		absolut	in %	absolut	in %	weltliche	Nonnen
1871	307	280	91,2	27	8,8	¹⁾	¹⁾
1890	387	275	71,1	112	28,9	¹⁾	¹⁾
1900	447	297	66,4	150	33,6	¹⁾	¹⁾
1923	586	384	65,5	202	34,5	86	116
1929	598	371	62,0	227	38,0	102	123
1936	600	360	60,0	240	40,0	115	125
1952	834	499	59,8	335	40,2	276	59
1963	947	587	62,0	360	38,0	309	51

¹⁾ Keine (vollständigen) Angaben zur Unterscheidung.

Quellen: Tab. 6 und 7.

³¹⁶ Ohne Hauswirtschaftliche Berufsschulen. Mit Aushilfskräften für Lehrer und Lehrerinnen im engeren Sinn. Nicht berücksichtigt: Handarbeits- oder Hauswirtschaftslehrerin 1871: 2; 1923: 10 Nonnen; 1929: 8 Nonnen, 1936: 10 weltliche, 5 Nonnen, 1952: 3 Nonnen, 1963: 1 weltliche, 4 Nonnen; Gesangslehrerinnen 1929: 1 Nonne, 1952: 1 Nonne.

3.9.2. Lehrschwestern als Bahnbrecherinnen

Die Wiener Bürgerschuldirektorin Marie Schwarz (1852 bis 1920), Präsidentin des freisinnigen „Vereins der Lehrerinnen und Erzieherinnen in Österreich“, blickte 1914 auf die Anfänge zurück:

„Seit dem Bestande des Reichsvolksschulgesetzes erst haben wir in Österreich die weltliche Lehrerin, deren Vorläuferin in den öffentlichen Schulen die bescheidene, stets gedrückte ‚Strickfräul’n‘, in den geistlichen Privatlehranstalten die Nonne, in den weltlichen die ‚Gouvernante‘ war. Aus diesen drei weiblichen Erziehungsfaktoren, deren jede in ihrer Weise entweder keine großen Ansprüche an das Leben machen durfte oder konnte, die einesteils an Not und Elend gewöhnt, andererseits im schützenden Asyl vor der Welt geborgen lebte, sollte sich nun eine in der Welt, mit der Welt und für die Welt wirkende und strebende Frau entwickeln.“³¹⁷

Für Vorarlberg wurden weltliche Gouvernanten gewiss nicht prägend, weltliche Arbeitslehrerinnen kaum, bestimmt aber die Lehrschwestern, und zwar nicht allein in privaten, sondern weit mehr noch in öffentlichen Schulen.

Der Einsatz von Lehrschwestern hat die Feminisierung der öffentlichen Pflichtschulen nicht behindert, sondern eine verhältnismäßig frühe Feminisierung ermöglicht, ab 1770/73 in Form klösterlicher Mädchenschulen, ab 1842 vor Ort in den Gemeindeschulen. Ordensfrauen haben in Vorarlberg, wie in anderen katholischen Gegenden, dem Lehrerinnenberuf die Bahn gebrochen und maßgeblich dazu beigetragen, dass gerade die ländliche Bevölkerung Frauen relativ früh in der Schule akzeptierte.

1871 und 1890 lag der Frauenanteil in Vorarlbergs öffentlichen Pflichtschulen im und über dem österreichischen Durchschnitt, 1900 mit 25,5 Prozent etwas darunter (vgl. Tab. 3). Im Deutschen Reich betrug er 1900 15,5 Prozent.³¹⁸

Ein Blick in die konfessionell gemischten und gespaltenen Nachbarstaaten macht den Feminisierungsvorsprung der katholischen Landschaften noch deutlicher. So waren 1873 in den Kantonen Glarus und Appenzell Außerrhoden gar keine Primarlehrerinnen angestellt, betrug ihr Anteil in Basel Land 0,9, in Zürich 1,4 Prozent, erreichten sie im katholisch-konservativen Obwalden, wo vorwiegend Lehrschwestern unterrichteten, einen Spitzenwert von 74 Prozent.³¹⁹ Bis 1891 überflügelten die Lehrerinnen ihre Kollegen auch in anderen ehemaligen Sonderbund-Kantonen, so in Uri, Schwyz, Nidwalden und Zug, zudem im Tessin, allerdings auch in den reformierten Kantonen Genf und Neuenburg.³²⁰ Zunächst gering blieb der Frauenanteil in Vorarlbergs Nachbarkantonen St. Gallen und Graubünden, in Graubünden zudem stark schwankend. An den Volksschulen betrug er 1881/82 12 Prozent, 1900/01 5, 1920/21 11, 1930/31 9,4, 1940/41 8,7, 1950/51 13 Prozent. 1937/38 unterrichteten gerade noch 19 Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, und die vorwiegend in der katholischen Mesolcina.³²¹

³¹⁷ Schwarz, Lehrerinnenfrage, S. 5.

³¹⁸ Schmude, Feminisierung, S. 19. – Vgl. Stodolsky, Geschlecht.

³¹⁹ Hodel, Lehrerinnenfrage, S. 176.

³²⁰ Zur Schweizer Lehrerinnenstatistik 1871 bis 1891: Crotti, Lehrerinnen, S. 391–405, hier S. 356.

³²¹ Marti-Müller, Bündner Volksschule, S. 172–173 u. 315.

Auch in Preußen war der Lehrerinnenanteil neben den größeren Städten in katholischen Gegenden mit Abstand am höchsten, dank der „über Lehrorden vermittelten positiven Einstellung des katholischen Bevölkerungsteils zur Lehrtätigkeit von Frauen“.³²² Im Gegensatz dazu stießen Lehrerinnen in der evangelischen Bevölkerung noch lange auf erheblichen Widerstand. Um 1906 betrug der Frauenanteil in der evangelischen Lehrerschaft Preußens rund 8 Prozent, in der katholischen bereits ein Viertel.³²³ Auf dem Land kamen in den evangelischen Provinzen kaum Lehrerinnen zum Zug, in den katholischen Westprovinzen dagegen neben katholischen auch evangelische Lehrerinnen in verhältnismäßig großer Zahl; im Rheinland betrug der Frauenanteil 37,6, in Westfalen 41,7 Prozent.³²⁴ Dieses konfessionelle Gefälle lässt sich auch in Ungarn beobachten, wo im evangelischen Siebenbürgen 1889 noch keine Lehrerinnen an öffentlichen Schulen zugelassen waren und die evangelische Landeskirche für ihre Schulen Frauen ebenso ablehnte.³²⁵

Deutlich wird die emanzipatorische Pionierfunktion der Lehrschwestern auch am Beispiel Bayerns, wo sich bis ins 20. Jahrhundert hinein in den altbayerischen Gebieten die günstigsten Entwicklungsmöglichkeiten für den Lehrerinnenstand boten. Allerdings wurden auch hier die weltlichen Lehrerinnen an der Ordensfrau als dem „Urbild der Lehrerin“ gemessen, für die der Lehrerinnenberuf nicht Gelderwerb oder Versorgungsamt, sondern selbstlos und genügsam Berufung und Apostolat war und deren soziales Engagement über die Schule hinausreichte.³²⁶

3.9.3. Kostenvorteile

Förderlich wirkten sich in Vorarlberg im Untersuchungszeitraum vor allem ein Lehrermangel bis um 1913 und die Kostenvorteile der zölibatären Lehrerinnen aus, hier besonders die Dumpinglöhne der Lehrschwestern.

Auch diesbezüglich können wir eine Parallelentwicklung in Bayern beobachten, wo sich zeitgleich mit den Barmherzigen Schwestern in Vorarlberg vor allem die Armen Schulschwestern zu entfalten begannen. Sie wurden den Gemeinden 1852 per Ministerialerlass ausdrücklich empfohlen, um der drohenden Verarmung in der Bevölkerung vorzubeugen.³²⁷ Eine drohende „Amerikanisierung“ nahmen die Gemeinden für günstige Lehrkräfte gerne in Kauf. Der Frauenanteil nahm enorm zu, im katholischen Regierungsbezirk Oberbayern mit München erreichte er 1909 bereits 40 Prozent. Dabei überflügelten die weltlichen Lehrerinnen die Lehrschwestern allerdings bereits in den 1880er-Jahren, in Niederbayern um die Jahrhundertwende. Im Regierungsbezirk Niederbayern standen 1866 905 Lehrern ausschließlich 123 Lehrschwestern gegenüber, 1878 1.006 Lehrern bereits 71 Lehrerinnen

³²² Bölling, Sozialgeschichte, S. 99.

³²³ Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 55, zudem S. 30–37.

³²⁴ Ebenda, S. 31 Anm. 2. 1880 waren z. B. in der Provinz Brandenburg nur 193 Lehrerinnen beschäftigt (8 katholische, 185 evangelische), in Westfalen dagegen 1.206 (993 katholische, 213 evangelische). Hohenzollern (Regierungsbezirk Sigmaringen) zählte 4 katholische Lehrerinnen.

³²⁵ Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 36.

³²⁶ Beilner, Emanzipation, S. 31. – Vgl. Stodolsky, Geschlecht, S. 160–161.

³²⁷ Apel, Mädchenerziehung, S. 20–21; Welch, Oberbayern, S. 469–470; Beilner, Emanzipation, S. 28–30.

und 141 Lehrschwestern. Der Frauenanteil war 1903 mit 35,8 Prozent ungefähr gleich hoch wie in Vorarlberg.³²⁸

Die Vorherrschaft der Lehrschwestern förderte die Ausbreitung weltlicher Lehrerinnen, behinderte sie aber auch. Förderlich war sicher, dass die Lehrschwestern zunächst einmal das Schulterrain für Frauen „eroberten“ und Lehrerinnen zunehmend als Selbstverständlichkeit etablierten. Das wirkte sich auch auf Gemeinden aus, die von vornherein keine Ordensfrauen in ihren Schulen wollten, nun aber weltliche Lehrerinnen „ausprobierten“.

Insgesamt wirkten sich bei der Schaffung neuer Lehrerinnenstellen die Kostenvorteile der Lehrschwestern allerdings auch gegenüber den weltlichen Lehrerinnen aus. In Bayern kam es deshalb bereits vor 1900 zu Konflikten, zum Kampf um die Sicherung und den Ausbau der weltlichen Lehrerinnenstellen,³²⁹ in Vorarlberg erst nach 1918.

Jedenfalls profitierten die weltlichen Lehrerinnen in Vorarlberg davon, dass die Barmherzigen Schwestern bereits vor dem Ersten Weltkrieg an ihre Kapazitätsgrenzen stießen, Erweiterungswünsche von Schulgemeinden nur noch in Ausnahmefällen erfüllen konnten, an sich schon Mühe hatten, die bestehenden Lehrverpflichtungen zu erfüllen. Wie in katholischen Regionen der Schweiz und des Deutschen Reichs oder in anderen katholischen Staaten zeigte sich nun auch in Vorarlberg die „starke Tendenz, Ordensfrauen durch laizistische Lehrerinnen zu ersetzen.“³³⁰

Wurden in anderen Ländern während den Finanz- und Wirtschaftskrisen verheiratete Lehrerinnen als „Doppelverdienerinnen“ abgebaut, war das im zölibatären Vorarlberg nicht möglich, aber auch gar nicht nötig. In Vorarlberg nahm vielmehr die Zahl der günstigen Lehrerinnen noch zu, verdrängten sie männliche Junglehrer.

Ob und wie viele Frauen der Lehrerinnenzölibat vor dem Beruf abschreckte, wird sich nicht ermitteln lassen. Eine spätere Heirat schloss diese Berufswahl jedenfalls nicht aus. Leider kennen wir auch die Ausfallquote durch Eheschließungen nicht. Wie das Beispiel der Zammer Absolventinnen zeigen wird, dürfte sie zumindest vor dem Ersten Weltkrieg nicht allzu hoch gewesen sein. Gleichzeitig ist ins Kalkül zu ziehen, dass auch ohne Zölibatsbestimmung ein beträchtlicher Teil der Lehrerinnen mit der Eheschließung den Dienst quittiert hätte, zumindest in wirtschaftlichen Aufbruchzeiten. Auf dieses Phänomen werden wir in den 1950er-Jahren stoßen.

Der Zölibat führte in Vorarlberg jedenfalls nicht zu einer spürbaren Verknappung des Lehrerinnenangebots. Wenn Lehrerinnen durch Heirat ausschieden, mochte das im Einzelfall für die Schule bedauerlich sein, aus rein budgetärer Sicht konnten die Schulerhalter aber von niedrigen Anfangslöhnen junger Nachfolgerinnen profitieren.

³²⁸ Buchinger, Niederbayern, S. 75–76.

³²⁹ Beilner, Emanzipation, S. 45 u. 111–120.

³³⁰ Albisetti, Lehrerinnen, S. 37.

3.9.4. Regionale Muster nach Organisationsstruktur

Allgemein sollen in Österreich die Lehrerinnen in den Städten und Märkten rascher zugenommen haben als auf dem Land, was mit der meist städtischen Herkunft der Lehrerinnen, der größeren Akzeptanz in der städtischen Elternschaft und damit begründet wurde, dass es dort mehr nach Geschlechtern getrennte Klassen gab.³³¹ Die Schwesternhochburg Vorarlberg bot ein differenzierteres Bild der Feminisierung, auch wenn Tabelle 8 auf den ersten Blick ein Stück weit dagegen spricht.

Tabelle 8: Frauenanteil an den Vorarlberger Volksschulen nach dem Standort der Schulen 1902 bis 1985 in Prozent

	in geschlossenen Siedlungen mit		außerhalb geschlossener Siedlungen	
	über 2.000 Einwohnern	unter 2.000 Einwohnern	in peripherer Lage	in extrem peripherer Lage
1902	42,74	36,71	16,46	5,26
1952	40,79	36,80	27,35	4,16
1963	48,04	44,14	27,38	6,25
1975	63,69	50,00	33,33	35,71
1985	77,41	63,16	44,44	35,71

Quelle: Meusburger, Bildungsgeographie, S. 429. – Es dürfte sich nur um Volksschulen im engeren Sinn handeln.

Strukturell nachteilig wirkten sich in Vorarlberg der enorme Anteil an einklassigen Schulen und die mangelnde Bereitschaft zur Geschlechtertrennung bei gleichzeitiger gesetzlicher Einschränkung auf den Unterricht in Mädchen- und gemischten Unterklassen aus, die allerdings keine Vorarlberger Besonderheit, sondern in Österreich das übliche und im Vergleich sogar ein fortschrittliches Modell war.

So dürfte in Preußen der außerordentlich hohe Anteil in den katholischen Westprovinzen Rheinland und Westfalen auch damit zusammenhängen, dass hier die Lehrerinnen nicht auf Mädchenklassen beschränkt waren, sondern ebenfalls gemischte Unterklassen unterrichten durften, womit den Lehrerinnen auch die Schulen auf dem Land offenstanden. 1916 sah sich das Preußische Kultusministerium angesichts der großen Kriegsverluste gezwungen, das Arbeitsfeld der Lehrerinnen generell zu erweitern, allerdings mit einem Numerus clausus pro Schule nach Schultyp.³³²

Atypisch verlief die Entwicklung im katholischen Baden. Dort brach in einer Phase des Kulturkampfes 1860 bis 1870 mit der Schließung oder Ausgrenzung von Klosterschulen das „kleine Reservat staatlich anerkannter Lehrerinnen“ zusammen.³³³ Der Landtag verwarf 1868 ein dem österreichischen Grundmuster vergleichbares Modell und legte 1880 gesetzlich fest, dass Frauen nur an Volksschulen

³³¹ Kraus, Lehrerinnen 1900, S. 429 (städtische Herkunft); Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 375; Barth-Scalmani, (Volksschul)Lehrerin, S. 119.

³³² Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 87–88.

³³³ Kling, Konstruktion, S. 606. Zum Folgenden ebenda, S. 606–608.

mit mindestens drei Lehrkraftstellen eingesetzt werden dürfen und der Frauenanteil insgesamt maximal 5 Prozent, ab 1892 10 Prozent betragen darf. Das erklärt, weshalb im katholischen Baden 1910 die Lehrerinnen erst 10 Prozent ausmachten und sich zu 77 Prozent in Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern konzentrierten.³³⁴ In Vorarlberg bot sich aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ein anderes Bild und Muster (vgl. Tab. 8).

Das Vorarlberg der Jahrhundertwende war ein bereits stark industrialisiertes, aber keineswegs ein urbanes Land. Über den Großteil Vorarlbergs erstrecken sich alpine und hochalpine Täler, aus denen es immer mehr Menschen in das Rheintal und den Walgau herunterzog. 1900 zählte Vorarlberg 129.237 Einwohner und fünf Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern: Dornbirn 13.052, Bregenz 7.594, Lustenau 6.221, Hohenems 5.652, Bludenz 5.361. Es folgten Feldkirch 4.616, Götzis 3.370, Rankweil 3.304 und Hard 2.919.³³⁵ 40,3 Prozent der Landesbevölkerung konzentrierten sich in diesen neun Gemeinden.

Betrachten wir nur die öffentlichen Pflichtschulen, so entfielen 1902 von insgesamt 386 Lehrstellen 122 (31,6 Prozent) auf diese neun einwohnerstärksten Gemeinden, von 101 Lehrerinnenstellen 30 (29,7 Prozent). Die höchsten Frauenanteile wiesen Hohenems mit 41,7 und Götzis mit 37,5 Prozent auf, die niedrigsten Bregenz mit 0,0 und das große Industriezentrum Dornbirn mit 12,9 Prozent.³³⁶ Der Landesdurchschnitt betrug 26,2 Prozent (vgl. Tab. 10). In kleineren Gemeinden, auch in den Bergtälern, war die Feminisierung zum Teil erheblich weiter fortgeschritten. Entscheidend dafür war die Organisationsstruktur des örtlichen Schulwesens und der einzelnen Schulen.

Das deutschfreisinnige Bregenz hatte seine Mädchen noch privat bei den Dominikanerinnen (12 Lehrerinnen) und bei Fräulein Waldner (4 Lehrerinnen) ausgelagert.³³⁷ Die Christlichsozialen sollten 1908 gegen einen Antrag des Schulausschusses, eine städtische Schule zu errichten, mobil machen. Ihm liege die Tendenz zugrunde, „*dem Thalbach die Mädchen-Volksschule zu entziehen, und auf Kosten der Steuerzahler der Stadt Bregenz den Schulmädchen eine freie Schule zu schaffen, in welcher man nicht mehr das verhaßte Ordenskleid zu sehen und den Kloster-Moderneruch einzusatmen hat.*“³³⁸ In Hard (2 von 6 Lehrkräften), Hohenems (5 von 12), Götzis (3 von 8) und Rankweil (2 von 7) unterrichteten nur Barmherzige Schwestern, in Lustenau neben vier Schwestern seit 1900 eine weltliche Lehrerin und elf Lehrer. Nur die noch deutschfreisinnig dominierten Städte Dornbirn (4 von 33 Lehrkräften), Feldkirch (3 von 9) und Bludenz (6 von 18) setzten ausschließlich auf weltliche Lehrerinnen. Von 25 Stellen für weltliche Lehrerinnen entfielen damit 56 Prozent auf diese vier Gemeinden.³³⁹

³³⁴ Schmude, *Feminisierung*, S. 32–33. – Im Kanton Bern herrschte um 1894 ein Mangel an Lehrern, aber ein Überfluss an Lehrerinnen, weil Frauen in der Regel nur auf der Elementarstufe angestellt werden sollten (Holder, *Bildungspolitische Maßnahmen*, S. 128–130).

³³⁵ Zur Bevölkerungsentwicklung in den Städten und Marktgemeinden vgl. Nachbaur, *Marktgemeinden*, S. 41 u. 95.

³³⁶ Lehrerschematismus 1902, eigene Berechnung. Berücksichtigt sind die Lehrstellen, nicht die tatsächlich unterrichtenden Lehrpersonen.

³³⁷ In größeren Gemeinden Oberbayerns war das offenbar weit verbreitet (Beilner, *Emanzipation*, S. 111).

³³⁸ N. N., *Thalbachschule*.

³³⁹ Vetter, *Lustenau*, S. 74 (Berta Hofbauer).

An der Volksschule Bludenz unterrichteten 1907 fünf Herren und acht „Fräulein“.³⁴⁰ Nicht von ungefähr dürfte demnach 1906 die Lehrerinnenpetition an den Landtag von dieser Schule ihren Ausgang genommen haben.³⁴¹ Auf die Führungsposition hatten Lehrerinnen an einer gemischten Schule allerdings keine Aussicht. Frauen konnten grundsätzlich nur Mädchenschulen leiten, aber immerhin – den bayerischen Lehrerinnen wurde dieses Recht erst 1922 eingeräumt.³⁴² Die Trennung in Knaben- und Mädchenschulen setzte sich in Vorarlberg nur zögerlich durch (vgl. Tab. 9). Das schränkte die Karriere-chancen der Lehrerinnen ein.

Tabelle 9: Getrennte Knaben- und Mädchenvolks- und Bürger-/Hauptschulen in Vorarlberg 1902 und 1936

Schulgemeinde	Knaben								Mädchen								
	1902				1936				1902				1936				
	VS		BS		VS		HS		VS		BS		VS		HS		
	ö	p	ö	p	ö	p	ö	p	ö	p	ö	p	ö	p	ö	p	
Bregenz	1		1		1		1			2				1	2	1	1
Lauterach	1								1								
Rieden ¹⁾										1							
Schwarzach										1							
Sulzberg										1							
Altenstadt	1				1					1				1			
Dornbirn					2					1				2		1	
Feldkirch					²⁾ 1	1	1	1		1				²⁾ 1	1		1
Götzis					²⁾ 1									²⁾ 1			
Hohenems	1				1		1		1					1			
Lustenau					³⁾ 2									1		1	
Schlins Jagdberg		1				1											
Zwischenwasser									1								
Bludenz			1		²⁾ 1		1							²⁾ 1		1	
Klösterle	1				1												
gesamt	5	1	2	0	11	2	4	1	3	8	0	0		9	3	4	2

VS = Volksschule, BS = Bürgerschule, HS = Hauptschule, ö = öffentliche, p = private

¹⁾ 1919 mit Bregenz vereinigt.

²⁾ Nur organisatorisch, nicht räumlich getrennt; zum Teil unter gemeinsamer Leitung.

³⁾ Davon Lustenau-Rheindorf wie ²⁾.

³⁴⁰ Lehrerschematismus 1907, S. 49–50.

³⁴¹ Vgl. Anm. 220.

³⁴² Beilner, Emanzipation, S. 147.

Tabelle 10: Frauenanteil nach Lehrstellen an den öffentlichen Pflichtschulen in Vorarlberg 1902

Bezirke ¹	Bludenz			Feldkirch			Bregenz			Gesamt		
	Schulen	Lehrstellen	weibliche in %	Schulen	Lehrstellen	weibliche in %	Schulen	Lehrstellen	weibliche in %	Schulen	Lehrstellen	weibliche in %
NS	² 16	16	12,5	1	1	0,0	5	5	20,0	22	22	13,6
1	27	27	0,0	³ 30	30	3,3	31	31	0,0	88	88	1,1
2	5	10	40,0	8	16	12,5	⁸ 15	30	16,7	28	56	19,6
3	7	⁴ 21	66,7	3	9	66,7	6	18	38,9	16	48	56,3
4	³ 4	16	37,5	4	16	18,8	⁹ 4	16	37,5	12	48	31,3
5	2	10	70,0	⁶ 3	15	53,3	1	5	60,0	6	30	60,0
6				⁷ 3	18	27,8	2	12	33,3	5	30	30,0
7				1	7	28,6	¹⁰ 1	7	0,0	2	14	14,3
8				1	8	0,0				1	8	0,0
9				2	18	33,3				2	18	33,3
10				1	11	27,3				1	11	27,3
13	1	13	46,2	0	0					1	13	46,2
	62	113	34,5	57	149	24,2	65	124	21,0	184	386	26,2

¹ Frastanz gehörte bis 31.01.1903 zum Bezirk Bludenz, seither zum Bezirk Feldkirch. Fußach, Gaißau und Höchst gehörten bis 1929 zum Bezirk Feldkirch, seither zum Bezirk Bregenz. Dornbirn, Hohenems und Lustenau gehörten bis 1968 zum Bezirk Feldkirch.

² Nicht berücksichtigt 2 Notschulen, die nicht eröffnet wurden.

³ Darunter Knabenbürgerschule Bludenz.

⁴ Darunter je 1 nicht besetzte Lehrerinnenstelle in Gaschurn und Innerbraz.

⁵ Darunter Mädchenvolksschule Muntlix und Knabenvolksschule Muntlix.

⁶ Darunter Mädchenvolksschule Hohenems.

⁷ Darunter Knabenvolksschule Hohenems.

⁸ Darunter Mädchenvolksschule Lauterach und Knabenvolksschule Lauterach.

⁹ Darunter Knabenbürgerschule Bregenz.

¹⁰ Knabenvolksschule Bregenz.

Quelle: Lehrerschematismus 1902, eigene Berechnungen. Berücksichtigt sind die Lehrstellen, nicht die tatsächlich unterrichtenden Lehrpersonen.

Zwingend war die Teilung nur an Schulen mit mehr als sechs erforderlichen Lehrern oder an vier- und mehrklassigen Schulen.³⁴³ Das waren wenige, und auch dort wurde die Vorschrift nicht immer befolgt.³⁴⁴ 1902 gab es elf abgesonderte Mädchenvolksschulen, davon acht formell in privater Trägerschaft. In Bregenz, Lauterach, Hohenems und Altenstadt ergänzten sie Knabenschulen, in Rieden, Schwarzach, Sulzberg, Dornbirn, Zwischenwasser (Muntlix) und Feldkirch führten Orden neben ge-

³⁴³ Gemäß Reichsvolksschulgesetz hatte die Bezirksschulaufsicht zu bestimmen, ob und inwieweit eine Trennung der Geschlechter vorzunehmen ist (RGBl. Nr. 62/1869, § 7). Nach dem Vorarlberger Ausführungsgesetz war eine Trennung anzustreben und jedenfalls vorzunehmen, wo die gesetzlich erforderlichen Lehrkräfte sechs überstieg (LGBl. Nr. 14/1869, § 14). Ab 1899 waren zudem vier- und mehrklassige Schulen zu teilen (LGBl. Nr. 47/1899, § 7).

³⁴⁴ Vgl. StenSib 8. VLT 3. Se 1898/99, 13. Sitzung 21.04.1899, S. 212–214.

mischten öffentlichen Volksschulen private Mädchenschulen. 1936 bestanden zwölf Mädchenvolksschulen, wovon allerdings vier mit Knabenschulen verbunden waren, zudem sechs Mädchenhauptschulen; von diesen 16 Schulen waren nur noch fünf privat.

Die bildungsgeographische Tendenz, „je peripherer eine Schule gelegen ist, desto geringer ist der Frauenanteil am Lehrkörper“,³⁴⁵ galt in Vorarlberg nur bedingt. Entscheidend waren die Größe, die Strukturierung und der Rechtscharakter der Schule.

Frauen durften grundsätzlich keine gemischten einklassigen Schulen führen, nur ausnahmsweise in nicht systemisierten, einschichtigen Notschulen. Deshalb finden wir Lehrerinnen auch an Schulen in extrem peripherer Lage (vgl. Tab. 8). Einklassige öffentliche Mädchenschulen gab es nur vereinzelt.

Generell galt aber schon aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen: Je kleiner strukturiert das Schulwesen, desto länger blieb es männerdominiert, wie zum Beispiel im tobelreichen Großen Walsertal. Dort trat 1893 der erste voll ausgebildete Lehrer seinen Dienst an,³⁴⁶ während in anderen Bergtälern schon länger ausgebildete Schwestern unterrichteten. Unter den 16 Lehrkräften der Klein- und Kleinstschulen des Großen Walsertals finden wir 1912 nur eine Frau, bezeichnenderweise eine weltliche Aushilfslehrerin an einer der vier Fontaneller Notschulen.³⁴⁷ Zahlreich waren die Notschulen auch im Montafon, wo allerdings die Zentrumsschulen zum Teil zwei- und mehrklassig geführt wurden. An den Montafoner Schulen betrug der Frauenanteil 1912 bereits 50 Prozent, 13 der 18 Lehrerinnen waren Barmherzige Schwestern.³⁴⁸

Fragen wir nicht nach der Zahl der Klassen, sondern nach der Zahl der Lehrstellen pro Schule, so wird deutlich, welche Organisationsformen die Feminisierung besonders begünstigten. Eine entsprechende Auswertung des Lehrerschematismus 1902 (Tab. 10) zeigt, dass bei den Schulen mit drei und fünf Lehrstellen die Frauen bereits früh überwogen, zum Teil sogar dominierten. Es waren zwei-, drei- oder vierklassige Schulen, wobei die oberste Klasse nach Geschlechtern getrennt war.

In diesen zweiklassigen Schulen unterrichteten der Schulleiter die Knaben der Oberklasse und zwei Lehrerinnen, meist Barmherzige Schwestern, die gemischte Unterklasse und die Mädchen der Oberklasse (Bartholomäberg, Gaschurn, Innerbraz, Nüziders, Silbortal, Tschagguns, Vandans; Göfis, Satteins, Sulz; Alberschwende; Kennelbach). Ähnliches galt dank der Bitschnau'schen Stiftung in einer Sonderkonstruktion für Klösterle: Von 1878 bis 1938 bestand die Gemeindeschule nur aus einer Oberklasse für Knaben. Die gemischte Unterklasse und die Mädchenoberklasse unterrichteten Barmherzige Schwestern ergänzend in Form einer Privatschule. In der Zentrumsschule in St. Gallenkirch wirkten neben dem Leiter drei Lehrerinnen, eine von ihnen betreute eine Unterklasse in Galgenul.

³⁴⁵ Vgl. Meusbürger, Bildungsgeographie, S. 428–429.

³⁴⁶ Dobler, Schulgeschichte, S. 85.

³⁴⁷ Lehrerschematismus 1912: Gemeinden Thüringerberg, Blons, St. Gerold, Raggal, Sonntag, Fontanella.

³⁴⁸ Lehrerschematismus 1912: Gemeinden Stallehr, Lorüns, St. Anton, Vandans, Bartholomäberg, Silbortal, Schruns, Tschagguns, St. Gallenkirch, Gaschurn. Laut Zurkirchen, Gaschurn, S. 149, ersuchte Gaschurn 1888 wegen Lehrermangels um die Zulassung von Barmherzigen Schwestern. Laut Lehrerschematismen 1890/91 bis 1893 war jeweils eine Stelle unbesetzt. Lehrschwestern dürften in Gaschurn jedoch keine zum Einsatz gekommen sein.

Ähnliches gilt für die dreiklassige Schule in Schruns mit einer exponierten Unterklasse in Gamp-laschg. Den höchsten Frauenanteil an einer gemischten Schule wies mit 80 Prozent die dreiklassige Volksschule der Industriegemeinde Bürs auf, wo neben dem Leiter vier Lehrschwestern unterrichteten und auch die „Italienschule“ betreuten, in der 1872 bis 1914 Migrantenkinder aus dem Trentino abgesondert erzogen wurden.³⁴⁹ Doch 1913 musste das Mutterhaus Innsbruck mitteilen, dass es künftig nur noch in der Lage sei, zwei Lehrschwestern zu stellen.³⁵⁰

Noch waren die Lehrschwestern klar in der Überzahl, die weltlichen Lehrerinnen holten aber auf (vgl. Tab. 5, 6, 7). Die Barmherzigen Schwestern stießen an ihre Kapazitätsgrenzen. Von den Schülerinnen in Zams und Innsbruck nahm in den Jahren vor dem Ersten Weltkrieg nur noch eine Minderheit den Schleier (vgl. Grafik 2). Der Zustrom junger Schwestern an öffentliche Volksschulen ließ spürbar nach. 1890 unterrichteten 11 weltliche Lehrerinnen an öffentlichen Pflichtschulen, 1900 22, 1912 bereits 51, 1919 72.³⁵¹ Zur Jahrhundertwende betrug der Frauenanteil an den öffentlichen Schulen ein Viertel, einschließlich der Privatschulen ein Drittel.

Tabelle 11: Schulgemeinden in Vorarlberg, in denen 1902 und 1912 Lehrerinnen unterrichteten

Bezirke ¹⁾	Gesamt		mit Lehrerinnen in %							
			gesamt		nur geistliche		geistliche und weltliche		nur weltliche	
	1902	1912	1902	1912	1902	1912	1902	1912	1902	1912
Bludenz	30	30	56,7	63,3	36,7	23,3	10,0	16,7	10,0	23,3
Feldkirch	33	34	51,5	55,9	42,4	29,4	3,0	11,8	6,1	14,7
Bregenz	40	41	42,5	46,3	35,0	29,3	0,0	7,3	7,5	9,8
gesamt	103	105	49,5	54,3	37,9	27,6	3,9	11,4	7,8	15,2

¹⁾ Frastanz gehörte bis 31.01.1903 zum Bezirk Bludenz, seither zum Bezirk Feldkirch. Fußach, Gaißau und Höchst gehörten bis 1929 zum Bezirk Feldkirch, seither zum Bezirk Bregenz. Dornbirn, Hohenems und Lustenau gehörten bis 1968 zum Bezirk Feldkirch.

Quellen: Lehrerschematismus 1902, 1912; eigene Berechnungen.

Betrachten wir nicht die Lehrstellen, sondern die tatsächlich unterrichtenden Lehrerinnen im engeren Sinn einschließlich den Aushilfslehrerinnen und Supplentinnen, so unterrichteten Frauen bereits 1902 in der Hälfte der Schulgemeinden³⁵² und an knapp einem Drittel der öffentlichen Schulen. Diese

³⁴⁹ Getzner, Getzner 2/B, S. 64 u. 365-366. Die „Italienschule“ dürfte zunächst als Privatschule der Firma Getzner, Mutter & Cie geführt worden sein. Vgl. Diözesanschematismus Brixen: ab 1871 Verpflegsanstalt für Fabrikmädchen und Mädchenschule, 1880 Armenhaus und Schule, ab 1881 Fabriksverpflegsanstalt sowie Armenpflege und Mädchenschule. Ulmer, Klöster, S. 174: Fabrikmädchenheim 1871, Armenhaus und Schule 1880.

³⁵⁰ VLA: GdA Bürs 200: BSR Bludenz an Ortsschulrat Bürs, Bludenz 19.06.1913. Für diesen Hinweis danke ich Christoph Volaucnik.

³⁵¹ Tab. 5; Lehrerschematismus 1912; VLA: LSR VII-17/1921(638/1921).

³⁵² „Schulgemeinden“ deckten sich in der Regel mit den politischen Gemeinden. Es gab aber auch Schulgemeinden in Form von Schulkonkurrenzen (Erhalterverbänden), an denen zwei oder mehr Gemeinden beteiligt waren.

Anteile nahmen bis 1912 nochmals zu, wobei aus den Tabellen 11 und 12 auch die Substituierung geistlicher durch weltliche Lehrerinnen deutlich wird. Zudem wird ersichtlich, dass gerade im Alpenbezirk Bludenz die Feminisierung wie die Säkularisierung am weitesten fortgeschritten war, gefolgt vom Industriebezirk Feldkirch, während der Bezirk Bregenz deutlich nachhinkte.

Tabelle 12: Öffentliche Pflichtschulen in Vorarlberg, an denen 1902 und 1912 Lehrerinnen unterrichteten

Bezirke ¹⁾	Gesamt		mit Lehrerinnen in %							
			gesamt		nur geistliche		geistliche und weltliche		nur weltliche	
	1902	1912	1902	1912	1902	1912	1902	1912	1902	1912
Bludenz	²⁾ 62	²⁾ 62	33,9	40,3	21,0	14,5	3,2	4,8	9,7	21,0
Feldkirch	57	62	33,3	38,7	26,3	17,7	1,8	6,5	5,3	14,5
Bregenz	65	64	27,7	29,7	23,1	18,8	0,0	4,7	4,6	6,3
gesamt	184	188	31,5	36,2	23,4	17,0	1,6	5,3	6,5	13,8

¹⁾ Wie Tab. 11.

²⁾ Nicht berücksichtigt 1902 2 Notschulen, 1912 1 Notschule, die nicht eröffnet wurden.

Quellen: Lehrerschematismus 1902, 1912; eigene Berechnungen.

3.9.5. Soziale Herkunft

In den Auseinandersetzungen um die Gehaltsfrage wandten die konkurrierenden Lehrer in anderen Ländern gerne ein, die Lehrerinnen stammten meist aus sozial höhergestellten Familien und seien auf die Erwerbsarbeit gar nicht angewiesen. Selbst in Großstädten dürfte das „Hofratstöchterl“ weitgehend ein Klischee gewesen sein,³⁵³ in Vorarlberg war es gewiss die Ausnahme. Aufgrund der schwierigen Quellenlage wird eine verlässliche Aufschlüsselung der Vorarlberger Lehrerinnen nach ihrer sozialen Herkunft nur schwer zu bewerkstelligen sein.

Für Vorarlberg war diese Diskussion jedenfalls nicht typisch. So würdigte das „Vorarlberger Volksblatt“ 1925 die Zamser Schwestern, dass sie dank niedriger Studienkosten Mädchen aus allen Schichten eine Ausbildung an ihrer Lehrerinnenbildungsanstalt ermöglicht hätten, „*vielfach aus ländlichen Kreisen, denen allein es wohl nur möglich ist, in den einsamen Tälern bescheiden ihrer Pflicht als Volksbildnerinnen nachzukommen.*“³⁵⁴ Dieser Hinweis ist wichtig.

Aus deutschen Untersuchungen wissen wir, dass Ausbildungsstätten in kleinen Städten Kandidaten aus ländlichen Gebieten anzogen, und gerade der Umstand, dass die Lehrerinnenausbildung häufig in großen Städten konzentriert war, dazu führte, dass sich die künftigen Lehrerinnen überwiegend aus

³⁵³ Zu den Absolventinnen der k. k. Lehrerinnenbildungsanstalt Wien: Tesar, Professionalisierung, S. 158; Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 389–390; Oppitz, Gehalt und Zölibat, S. 34–36.

³⁵⁴ N. N., Barmherzige Schwestern Zams, hier 11.11.1925, S. 6. – Der Kostenbeitrag für Verpflegung und Unterricht betrug 1894 12 Gulden im Monat (Panholzer, Unterrichtsanstalten, S. 104).

dem städtischen Bürgertum rekrutierten, auf eine Lehrstelle im ländlichen Bereich nicht erpicht und dort aufgrund der Milieuunterschiede auch nicht immer willkommen waren.³⁵⁵

In Vorarlberg mussten sie nicht aus einer Großstadt stammen, schon den Fräulein „vom Land draußen“ fiel es nicht immer leicht, den Ansprüchen einschichtiger Dorfautoritäten gerecht zu werden. *„Die Fräulein Lehrerinnen waren sowohl während der Ferien als auch fast an allen Festtagen, wenn mehr als 1 Feiertag war, von hier abwesend,“* klagte 1933 der Pfarrer der Gemeinde Schoppernau im hinteren Bregenzerwald, die sich um eine Lehrschwester bemühte. Darunter habe die Beaufsichtigung der Kinder in der Kirche gelitten, und in der Führung der Sonntagsschule hätten die Fräulein Lehrerinnen bis auf eine völlig versagt. *„Endlich benötigt die weibliche heranwachsende Jugend nicht, an den Fräulein Lehrerinnen ständig die neuesten Moden zu bewundern, sondern Einfachheit, Wohlanstand und Bescheidenheit vorgelebt zu sehen.“*³⁵⁶

Die Lehrpersonen hatten von Gesetzes wegen in ihren Schulgemeinden zu wohnen. Ihre sozialen Verpflichtungen endeten nicht mit dem Unterricht und das Leitbild der Lehrschwester wirkte sich auf die weltlichen Lehrerinnen nicht nur hinsichtlich des Zölibats als Hypothek aus. Schoppernau wollte vor allem deshalb lieber eine Lehrschwester, weil sie gleichzeitig als Krankenschwester aushelfen sollte. Die Armen- und Krankenpflege war für zahlreiche Gemeinden ein zumindest gleich starkes Motiv, die Mutterhäuser um die Errichtung einer Filiale zu ersuchen. Soweit Organisten, Mesner, Kassenverwalter, Bienenzucht- und Obstbaufunktionäre, Chorleiter oder Kapellmeister benötigt wurden, sprach das für die Anstellung von Lehrern.

3.9.6. Arbeitsmigration

Dass die Zahl der weltlichen Lehrerinnen kaum gewachsen sei, weil es in Vorarlberg keine Ausbildungsmöglichkeiten gab,³⁵⁷ ist schon deshalb ein Fehlschluss, weil die Zahl der weltlichen Lehrerinnen kontinuierlich und überproportional zunahm.

Die kaum zu beantwortende Frage müsste lauten, ob der Anteil an gebürtigen Vorarlbergerinnen höher gewesen wäre, wenn es in Vorarlberg eine Lehrerinnenbildungsanstalt gegeben hätte.

Über die vom Landesausschuss noch um 1890 beklagte Abwanderung von Lehrern aus Vorarlberg in andere Länder, wo sie besser entlohnt würden, liegen keine Untersuchungen vor. Ebenso wenig zur Frage, ob, wann und in welchem Ausmaß Lehrer nach Vorarlberg zuwanderten.

Bei den Lehrerinnen ist evident, dass der kostengünstige „Import“ zur Folge hatte, dass lange Zeit der überwiegende Teil der Lehrerinnen nicht in Vorarlberg aufgewachsen war. Als Geburtsort, der freilich nur ein Indiz sein kann, ist im Lehrerschematismus 1902 bei 44 Prozent der Schwestern ein Ort in Tirol (einschließlich der heute italienischen Landesteile) und bei 23 Prozent ein Ort im Deutschen Reich,

³⁵⁵ Schmude, Feminisierung, S. 50–54; Bölling, Sozialgeschichte, S.

³⁵⁶ VLA: LSR VIII-22/1934 (622/1934): Pfarrer Franz Josef Jutz an LH Ender, Schoppernau 01.08.1933.

³⁵⁷ Wanner, Lehrerbildung, S. 103; ähnlich Wirthensohn, Ausbildung, S. 19.

vor allem in Bayern (14,4 Prozent), zudem in Baden, Württemberg oder Preußen-Hohenzollern (8,7 Prozent) angegeben. Aber auch nicht einmal die Hälfte der weltlichen Lehrerinnen und damit insgesamt nur ein Drittel aller Lehrerinnen war in Vorarlberg zur Welt gekommen (vgl. Tab. 13). Demnach muss ein erheblicher Teil der weltlichen Lehrerinnen ebenso zugezogen sein. Rekrutiert wurden sie von den Lehrerinnenbildungsanstalten in Tirol.

Tabelle 13: Lehrerinnen an öffentlichen und privaten Pflichtschulen Vorarlbergs 1902 nach ihren Geburtsländern

Geburtsland	geistliche		weltliche		gesamt	
	absolut	in %	absolut	in %	absolut	in %
Vorarlberg	29	27,9	18	48,6	47	33,3
Tirol	46	44,2	14	37,8	60	42,6
übriges Österreich ¹⁾	1	1,0	4	10,8	5	3,5
Deutsches Reich	24	23,1	–		24	17,0
Schweiz	3	2,9	1	2,7	4	2,8
Liechtenstein	1	1,0	–		1	0,7
gesamt	104		37		141	

¹⁾ Geistliche Lehrerinnen: Böhmen (1); weltliche Lehrerinnen: Wien (1), Krain (1), Istrien (1), Triest (1).

Quelle: Lehrerschematismus 1902; eigene Berechnungen.

Eine Auswertung der Zamser Absolventinnen wird zeigen, dass Vorarlberg nicht nur Lehrschwestern „importierte“, sondern auch „exportierte“. Die Barmherzigen Schwestern und die Kreuzschwwestern waren in ihrer Freizügigkeit ja weitgehend beschränkt. Wahrscheinlich konnten sie Wünsche äußern, letztlich hatten sie aber dort zu unterrichten, wohin sie ihr Mutterhaus entsandte. Dass eine Lehrschwester zwischen Tirol und Vorarlberg hin und her wechselte, war keine Seltenheit.

3.9.7. Standesvertretung und Interessenpolitik

Jahrzehntelang glichen Lehrschwestern einen eklatanten Lehrermangel an Vorarlbergs Pflichtschulen aus. Mit Stipendien wurde versucht, Junglehrer und Junglehrerinnen wenigstens für einige Jahre zum Lehramt in Vorarlberg zu verpflichten. Von den Landesstipendien profitierten nur Zöglinge des Lehrerseminars in Tisis, von den Staatsstipendien Zöglinge an auswärtigen Anstalten und von der Dr. Anton Jussel'schen Stiftung ab 1897 hauptsächlich Schülerinnen der Lehrerinnenbildungsanstalten in Innsbruck und Zams.³⁵⁸ Die Stipendiaten mussten sich regelmäßig verpflichten, einige Jahre in Vorarl-

³⁵⁸ Auskunft über die Vergabe der Landesstipendien und der Jusselschen Stiftung bieten die Rechenschaftsberichte und Rechnungsabschlüsse des Landessausschusses (1861–1918), des Landesrates (1918–1920) und der Landesregierung (ab 1921), jeweils Beilagen zu den StenSib VLT. Zu den Staatsstipendien: Jahresbericht LSR Vorarlberg 1896/97 bis 1904/05. Zudem VLA: AVL Rat EA 7 (Landesstipendien 1892–1920) und EA 1 (Jussel'sche Stiftung 1878–1920). Ein Jussel-Stipendium erhielten von 1897 bis 1920 folgende Schülerinnen: Staatliche LBA Innsbruck: Karoline Konzett, Klara Brunner, Mathilde Jehly, Bertha Jehly, Antonie Spiegel; Privat-LBA Zams: Hedwig Flöry, Hedwig Schobel, Susanna Werle, Johanna Briem, Kreszentia Fink, Martina Hertnagel, Sophie

berg zu unterrichten. 1913 ließ der Landesausschuss einer Bewerberin diesen Revers ausnahmsweise nach, da derzeit in Vorarlberg in keiner Weise ein Mangel an Lehrern oder Lehrerinnen herrsche.³⁵⁹

Nicht von ungefähr begannen sich die Vorarlberger Lehrerinnen um diese Zeit standespolitisch zu organisieren. Die Konkurrenz wurde härter, die Interessengegensätze in der Lehrerschaft wurden spürbarer, wenngleich noch nicht im selben Ausmaß wie in anderen Ländern. Im Deutschen Reich führten die Auseinandersetzungen über die „Lehrerinnenfrage“ zur selben Zeit dazu, dass immer mehr Lehrerinnen aus den gemeinsamen Vereinen austraten und Lehrerinnenvereinen beitraten oder gründeten. Das galt vor allem für das benachbarte Bayern, wo sich Lehrerinnen zunächst Lehrervereinen angeschlossen hatten, was ihnen zum Teil nur als außerordentliche Mitglieder möglich war.³⁶⁰ In Bayern trug auch eine schulpolitische Frage zur Spaltung der katholischen Standesorganisation bei: Während der Katholische Lehrerverein (gegr. 1893) gegen die geistliche Schulaufsicht eintrat, setzte der unerfahrene Katholische Lehrerinnenverein (gegr. 1898) auf die Unterstützung durch die Geistlichkeit.³⁶¹

In Vorarlberg sollten die Spannungen zwischen Lehrerinnen und Lehrern erst mit dem Lehrstellenmangel nach dem Ersten Weltkrieg eskalieren. Die Lehrerinnen schlossen sich den Lehrervereinen an.

Der 1870 gegründete liberale, mehr und mehr deutschnationale „Lehrerverein des Landes Vorarlberg“ zählte 1904 immerhin noch 110 wirkliche Mitglieder, hatte aber stark an Bedeutung eingebüßt und sollte nach dem Ersten Weltkrieg weiter an Mitgliedern verlieren. Frauen scheinen im Landeslehrerverein keine nennenswerte Rolle gespielt zu haben.³⁶²

Auch der „Katholische Lehrerverein für Vorarlberg“ war 1896 von Männern gegründet worden, schloss aber die Frauen keineswegs aus.³⁶³ Während der 1891 gegründete „Katholische Tiroler Lehrerverein“ Lehrschwwestern und Katechetinnen zunächst nur als außerordentliche Mitglieder aufnahm,³⁶⁴ konnten

Burtscher, Maria Ibele, Stephanie Rinderer, Viktoria Schwärzler, Agatha Schöch, Theresia Lins, Rosa Sourisseau, Anna Sinz, Anna Häusle, Anna Halbeisen, Anna Kühny, Filomena Nägele, Anna Häusle, Berta Ritter, Hedwig Loitz; Privat-LBA Innsbruck-Kettenbrücke: Anna Wagner, Maria Czurda. Der Nachakt VLA: AVLReg IX-1421/1922 liegt leider nicht ein. 1923 wurden aufgrund der Geringfügigkeit des entwerteten Kapitals keine Stipendien mehr verliehen.

³⁵⁹ VLA: AVLReg EA 1: LH Rhomberg an Anna Wagner, Bregenz 05.09.1913.

³⁶⁰ Vgl. Beilner, Emanzipation, S. 74, zum Bayerischen Volksschullehrerverein, im Übrigen, ebenda, S. 52–83. Die geistliche Ortsschulaufsicht bestand in Bayern bis 1919.

³⁶¹ Kerchner, Beruf und Geschlecht, S. 49–50. Vgl. Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 55–57.

³⁶² Die 1887 in einem anderen Punkt revidierten Satzungen des Lehrervereins des Landes Vorarlberg bestimmte in § 4 lit. a geschlechtsneutral: „*Wirkliche Mitglieder sind alle öffentlichen und Privat-Lehrer Vorarlbergs, welche nach geschehener Anmeldung aufgenommen werden.*“ (VLA: BH Bregenz V 440/1909). In den Beiträgen und Reden zum 50-jährigen Jubiläum des Landeslehrervereins in Feierabend 2 (1920) 45, S. 209–216, 2 (1920) 46, S. 217–224, und zur 100. Hauptversammlung in VTB 22.06.1931, S. 5, u. 23.06.1931, S. 4–5, ist über Lehrerinnen nicht die Rede. – Vgl. Vogel, Großdeutsche Volkspartei, S. 274–276; VVF 26.10.1904, S. 4. Zu den politischen Mehrheitsverhältnissen in der österreichischen Lehrerschaft: Dachs, Schule und Politik, S. 100–106.

³⁶³ VVB 21.11.1896 (Die Gründung des katholischen Lehrervereins für Vorarlberg); N. N., KLV, S. 132; KLLV 1936, S. 60–64; N. N., Vorarlberg, S. 201; Metzler, KLLV, S. 28–29; Breuss, Gott zur Ehr, S. XI–XIII; Ebenhoch, Frau, S. 76–79.

³⁶⁴ Hackl, KTL, S. 63–64.

dem Vorarlberger Pendant von Beginn an „*alle activen und nichtactiven katholischen Lehrpersonen weltlichen wie geistlichen Standes, an öffentlichen wie privaten Schulen in Vorarlberg*“ als ordentliche Mitglieder angehören.³⁶⁵ Tatsächlich entwickelte sich der Katholische Lehrerverein schon bald auch zu einem Sammelbecken für die weltlichen Lehrerinnen.

Vielleicht war für die Lehrerinnen die Einführung des Pensionistinnenzölibats 1905 ein Signal, sich dieser Lehrerlobby anzuschließen und standespolitisch aktiv zu werden. Die Lehrschwwestern hielten sich zunächst fern, weshalb der Verein 1907 erklärte, sich auf die Interessenvertretung der weltlichen Lehrerinnen zu beschränken.³⁶⁶ Allerdings waren die Lehrschwwestern auf Versammlungen zu Gast und leiteten auch Themenkonferenzen des Vereins.³⁶⁷

Ausführlich berichtete das „Vorarlberger Volksblatt“ über die Jahreshauptversammlungen. 1913 wird erstmals die Zahl von 28 Lehrerinnen genannt, die dem Verein neben 250 Lehrern und 34 Katecheten angehörten, und dass eine Sektion der Lehrerinnen gegründet worden sei.³⁶⁸ In späteren Berichten sollte es heißen, dass bereits über 50 Lehrerinnen Mitglied gewesen seien,³⁶⁹ ja sogar von 80 ist die Rede,³⁷⁰ was zu hoch erscheint, unterrichteten doch einschließlich Supplentinnen und Aushilfslehrerinnen erst rund 65 weltliche Lehrerinnen,³⁷¹ womit sich allerdings ihre Zahl seit 1890 versechsfacht hatte. Die weltlichen Lehrerinnen wurden zu einem standespolitischen Faktor und emanzipierten sich mit ihrer „katholischen Lehrerinnensektion“ zusehends. Intern soll der Vereinsname bereits damals auf „Katholischer Lehrer- und Lehrerinnenverein“ erweitert worden, eine offizielle Umbenennung durch den Kriegsausbruch aber unterblieben sein. In den Kriegsjahren gewann die Lehrerinnensektion jedenfalls weiter an Mitgliedern und unter der Dornbirner Lehrerin Rudolfine Weber als Obfrau an Selbstbewusstsein.

Rudolfine Weber (geb. 1878) stammte aus Innsbruck, hatte dort die Lehrerinnenbildungsanstalt absolviert und anschließend in Hötting und Innsbruck fast jährlich an einer anderen Schule unterrichtet, bis sie 1906 als Supplentin und 1907 als Lehrerin eine Stelle an der Mädchenvolksschule Dornbirn-Hatlerdorf erhielt, wo sie 21 Jahre lang unterrichtete.³⁷² Nach ihrer Pensionierung 1938 sollte Weber nach Innsbruck übersiedeln.

³⁶⁵ KLV Statuten 1896, § 4 Z. 1. Konstituierungsanzeige mit Statuten auch in VLA: BH Feldkirch V 49/1896. Vgl. VLA: BH Bregenz V 336/1896 mit Einladung zur Gründungsfeier.

³⁶⁶ In einer Petition 1907 (wie Anm. 221) beschränkte sich der Lehrerverein auf die Gehälter weltlicher Lehrpersonen, weil er nicht ermächtigt sei, die Interessen der außerhalb des Vereinsverbandes stehenden Mitglieder einer geistlichen Kongregation zu vertreten.

³⁶⁷ Vgl. VVB 07.10.1910, S. 1–2 (Katholischer Lehrerverein!); VVB 06.10.1911, S. 1–2 (Dr. Lorenz Keller-Feier); VVB 21.11.1913, S. 1–2 (Katholischer Lehrerverein in Vorarlberg).

³⁶⁸ VVB 21.11.1913, S. 1–2, hier S. 1 (Katholischer Lehrerverein in Vorarlberg).

³⁶⁹ N. N., KLV.

³⁷⁰ VVB 13.11.1926, S. 1 (Dreißig Jahre katholischer Lehrerverein).

³⁷¹ Im Lehrerschematismus 1912 sind 109 Lehrschwwestern, 65 weltliche Lehrerinnen und noch keine Handarbeitslehrerinnen ausgewiesen.

³⁷² VLA: AVLReg IIa PA: Weber Rudolfine; VLA: LSR 1140/1938. Für eine Auskunft danke ich Christian Tumler, Stadtarchiv Dornbirn.

Stolz gab sie 1917 als Obfrau bekannt, dass sich die neue Kaiserin und Königin Zita für die Glückwünsche zum Namensfest habe bedanken lassen.³⁷³ Vermutlich meldeten die Lehrerinnen auch Ansprüche an, als der Verein im August 1917 für die Kriegszeit Neuwahlen durchführte; „*auch wird inskünftig die Sektion der Lehrerinnen eine Vertretung im Ausschusse haben,*“ wurde den Lesern des „Vorarlberger Volksblattes“ mitgeteilt.³⁷⁴ Bei der Generalversammlung im September 1918 kam es zu einer Auseinandersetzung über die Stellung der Lehrerinnen im Verein; Weber erstritt sich einen Sitz im Wirtschaftsrat, den die beiden Lehrervereine gemeinsam bildeten.³⁷⁵

Nach der politischen Zeitenwende 1918 traten auch Lehrschwestern dem Verein bei. Im März 1919 wurde mit Rudolfine Weber erstmals eine Frau in den weiteren Vereinsausschuss gewählt, der engere Ausschuss blieb weiterhin den Männern vorbehalten.³⁷⁶ 1920 ging die Lehrerinnensektion, wie wir sehen werden, im Kampf um mehr Lehrerinnenstellen in die Offensive.

3.10. Professionalisierung der Lehrerinnenausbildung

Teil der Schulreform von 1869 war eine weitere Professionalisierung der Lehrerausbildung. Die alten Präparandien hatten ausgedient. Sie wurden durch vierjährige Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten (LBA) ersetzt. Der staatlichen Lehrerbildungsanstalt in Bregenz war jedoch kein Erfolg beschieden.³⁷⁷ Die konservative Landesführung sah zu, wie sie einging, um 1888 die Gründung eines privaten Katholischen Lehrerseminars in Tisis (ab 1894 mit Öffentlichkeitsrecht) zu unterstützen, wo bis 1938 Christliche Schulbrüder über Vorarlberg hinaus für Lehrernachwuchs sorgten. Mädchen sollten erst 1938 mit seiner Zwangsverstaatlichung und Umformung in nationalsozialistischem Geist Aufnahme finden.

Die Lehrerinnenbildungsanstalten blieben geraume Zeit die für Frauen höchstmögliche reguläre Schulausbildung.³⁷⁸ An den Gymnasien und Realschulen konnten sie nur Externistenprüfungen ablegen. Das erste Mädchengymnasium wurde 1892 in Wien eröffnet, in Vorarlberg 1924 (Bregenz-Marienberg). Ab 1919 konnten Mädchen in gemischten Klassen auch die Realschule Dornbirn besuchen.³⁷⁹ Deshalb entschieden sich junge Frauen mitunter für die Lehrerinnenbildungsanstalt, ohne den Lehrberuf an-

³⁷³ ÖPW 12 (1917) 5–7, S. 20.

³⁷⁴ VVB 24.08.1917, S. 2 (Katholischer Lehrerverein).

³⁷⁵ VVB 28.09.1918, S. 2 (Katholischer Lehrerverein für Vorarlberg).

³⁷⁶ VVB 30.03.1919, S. 2 (Katholischer Lehrerverein. Außerordentliche Generalversammlung); KLLV 1936, S. 70–73.

³⁷⁷ Vgl. informativer Jahresbericht LBA Bregenz 1875/76. Sie eröffnete 1869/70 mit 10 Schülern (1 Klasse) und zählte 1875/76 39 Schüler (4 Klassen).

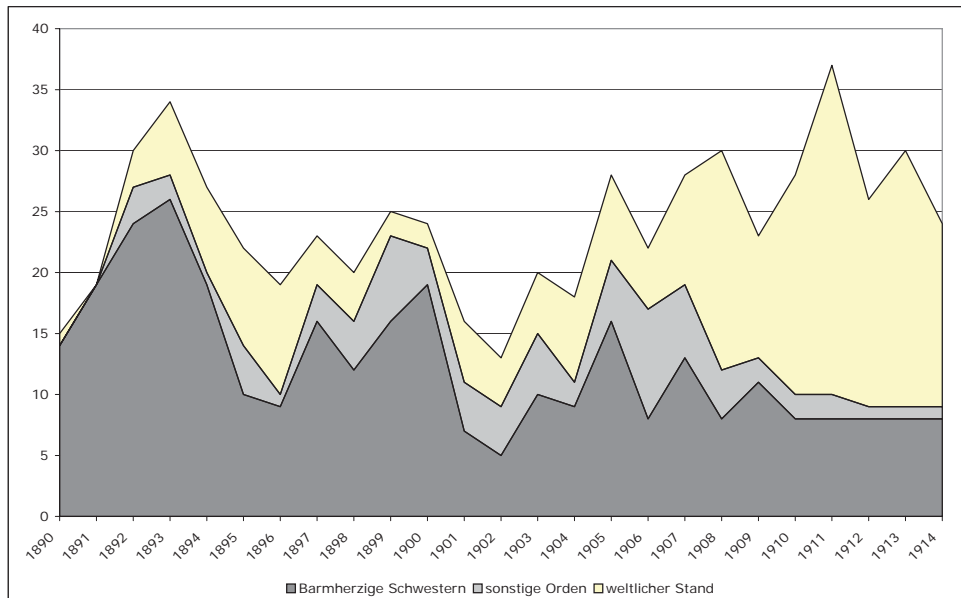
³⁷⁸ Einen sehr guten Überblick über das Mädchenbildungswesen und die Situation der Lehrerinnen in den europäischen Staaten und in den USA um 1900 bietet Lange/Bäumer, Handbuch 3; u. a. Fickert, Frauenbildung, S. 160–190.

³⁷⁹ Vgl. Wanner, Frauenbildung. Zur Diskussion u. a. VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 03.08.1923, TOP 7; Protokoll LSR Sitzung 07.04.1924, TOP 7.

zustreben.³⁸⁰ Lehrerin blieb für längere Zeit der weibliche „Intelligenzberuf“ schlechthin.³⁸¹ Nicht von ungefähr waren Lehrerinnen auch in der Frauenbewegung führend engagiert.

In Innsbruck öffnete 1870 eine staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt ihre Pforten, der Dornbirner Realschullehrer Martin Jochum wurde zu einem der beiden Hauptlehrer des „Pädagogiums“ bestellt.³⁸² Von 1874 bis 1882 zählte es zwischen 2 und 16 (1879) Schülerinnen mit Geburtsland Vorarlberg. 1894/95 besuchten 132 Schülerinnen die LBA, davon 11 aus Vorarlberg.³⁸³

Grafik 2: Zöglinge, die 1890 bis 1914 ein Reifezeugnis der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt Zams erhielten, nach geistlichem und weltlichem Stand 1915



Quelle: LBA Zams 1890-1915, S. 45-62; eigene Auswertung.

³⁸⁰ Flich, *Mädchenschulen* 1992, S. 81; Flich, *Mädchenschulen* 1996, S. 81. – Vgl. allgemein u. a. Laube, *Mittelschulen*, S. 120–138; Mück, *Lehrerinnenbildung*, S. 174–191.

³⁸¹ Zu den weiblichen Intelligenzberufen in Österreich um 1909 vgl. Theimer, *Frauenarbeit*, S. 6–28 (Lehrerinnen, S. 7–12).

³⁸² Stoll, *Lehrerbildung*, S. 263–268; Lechthaler, *Pädagogium*, S. 110, weist erst ab 1871/72 Schülerinnen aus.

³⁸³ Mir waren nur Jahresberichte für 1874 bis 1885 und 1895 bis 1899 zugänglich, die nur für 1874 bis 1882 und 1895 eine Aufgliederung der Schülerinnen nach Herkunftsländern ausweisen: 1874 gesamt 63 (Vorarlberg 4), 1875 67 (3), 1876 82 (6), 1877 117 (2), 1878 135 (2), 1879 148 (16), 1880 128 (13), 1881 109 (8), 1882 91 (9), 1883 78, 1884 79, 1885 80, 1895 132 (11), 1896 139, 1897 130, 1898 118, 1899 113, ohne Kurs für Arbeitslehrerinnen (Jahresbericht LBA Innsbruck 1873/74 bis 1875/76, 1876/77 bis 1878/79, 1879/80 bis 1881/82, 1882/83 bis 1884/85, 1894/95, 1895/96 bis 1898/99).

Die Barmherzigen Schwestern strebten für ihre privaten Anstalten in Zams und Innsbruck das Öffentlichkeitsrecht an.³⁸⁴ Bei allen ernsthaften Bemühungen konnten sie jedoch mit den Standards des Innsbrucker Pädagogiums nicht mithalten. 1876 ließ der Unterrichtsminister alle Privat-Lehrerinnenbildungsanstalten in Tirol schließen. Unter anderer Bezeichnung konnten die Orden und Kongregationen ihre Ausbildungen fortführen, denn nach dem Reichsvolksschulgesetz stand auch die private Vorbereitung auf die Reifeprüfung offen. 1887 errichteten die Mutterhäuser Innsbruck und Zams gemeinsam erneut eine private Lehrerinnenbildungsanstalt in Zams, der 1890 das Öffentlichkeitsrecht zugesprochen wurde.³⁸⁵ Von 1890 bis 1914 konnte allein Zams 601 Lehramtskandidatinnen Zeugnisse ausstellen.³⁸⁶ 1914/15 besuchten 121 Schülerinnen die LBA (9 Vorarlbergerinnen), davon hatten sich bereits 15 für den geistlichen Stand entschieden (2 Vorarlbergerinnen).³⁸⁷

Ab 1891 bildeten die Innsbruckerinnen an der Kettenbrücke die Zöglinge der unteren Jahrgänge, von 1894 bis 1904 sämtliche Jahrgänge wieder im eigenen Haus aus.³⁸⁸ 1899 übernahm Gebhard Baldauf (1848 bis 1930) die provisorische Leitung, bis er im Jahr darauf zum Landesschulinspektor für Vorarlberg ernannt wurde. 1906 schließlich genehmigte das Ministerium die Kurse an der Kettenbrücke offiziell als Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt und erkannte 1911 auch ihr das Öffentlichkeitsrecht zu. 1913/14 besuchten 41 Schülerinnen die LBA (11 Vorarlbergerinnen), davon waren 14 bereits Schwestern (8 Vorarlbergerinnen).³⁸⁹

Die Kandidatinnen der Ingenbohler Kreuzschwestern besuchten bis 1918 bevorzugt die Lehrerinnenbildungsanstalt ihrer böhmischen Provinz in Eger (gegr. 1881).³⁹⁰ Offenbar frequentierten Vorarlbergerinnen auch das Lehrerinnenseminar der Menzinger Schwestern im Kanton Zug.³⁹¹

Die „Katholisierung“ der Lehrerinnenbildung war eine gesamtösterreichische Entwicklung: Der Staat ersparte sich Kosten und die Kirche gewann verlorenes Bildungsterrain zurück, bei den künftigen Lehrerinnen mehr als bei den Lehrern.³⁹²

Von allen Lehrerinnen, die 1923 in Vorarlberg unterrichteten, hatten 41 Prozent in Zams ihr Reifezeugnis erworben, 42 Prozent in Innsbruck, 6 Prozent in Eger (vgl. Tab. 14). Von den weltlichen Lehrerinnen hatten 44 Prozent in Zams abgeschlossen, 4 Prozent in Eger, 42 Prozent in Innsbruck (1936: 42 Prozent

³⁸⁴ Stoll, *Lehrerbildung*, S. 279–285 u. 315–316; Rudig, *LBA Zams*, S. 12–15; Juen, *LBA Zams*, S. 33–38.

³⁸⁵ Rudig, *LBA Zams*, S. 16–42; Juen, *LBA Zams*, S. 33–38. Dass Vorarlbergerinnen nur ein Besuch LBA Zams möglich gewesen sei (Wanner, *Frauenbildung*, S. 93 u. 102), stimmt freilich nicht.

³⁸⁶ Es ist jeweils nur von „Zöglingen“ die Rede: 601 Lehrerinnen, 112 Handarbeitslehrerinnen, 232 Kindergärtnerinnen (Rudig, *LBA Zams*, S. 45–68).

³⁸⁷ *LBA Zams 1890–1915*, S. 75–77 u. 79 (ohne Bildungskurse für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen).

³⁸⁸ Nagele, *Schulnachrichten*, S. 9–14.

³⁸⁹ *Jahresbericht LBA Innsbruck-Kettenbrücke 1913/14*, S. 42–43 (ohne Bildungskurse für Kindergärtnerinnen und Arbeitslehrerinnen).

³⁹⁰ Zur Provinz Böhmen: Steinacher, *Ingenbohl*, S. 30–34.

³⁹¹ Crotti, *Lehrerinnen*, S. 174. Zu den Menzinger Schwestern vgl. Anm. 96.

³⁹² Barth-Scalmani, *Professionalisierung*, S. 367–372; Barth-Scalmani, (Volksschul)Lehrerin, S. 113–119, S. 118. – Zur Situation um 1930 generell Mück, *Lehrerinnenbildung*, S. 174–191.

Zams, 1 Prozent Eger, 53 Prozent Innsbruck).³⁹³ Zuordnungsprobleme bereit Innsbruck mit einer staatlichen und einer privaten Lehrerinnenbildungsanstalt. Jedenfalls war mindestens knapp die Hälfte der weltlichen Lehrerinnen von Barmherzigen oder Kreuzschwestern ausgebildet und erzogen worden, vermutlich aber mehr.

Tabelle 14: Reifeprüfung der 1923 an öffentlichen und privaten Pflichtschulen in Vorarlberg unterrichtenden Lehrerinnen

LBA in	bis 1890		1891 bis 1910		ab 1911		gesamt		
	w	g	w	g	w	g	w	g	w+g
Innsbruck	1	5	13	11	22	33	36	49	85
Zams			17	34	21	10	38	44	82
Eger		2		2	3	6	3	10	13
Bregenz		5						5	5
Bozen		2						2	2
Wien		1	2			1	2	2	4
Klagenfurt			1				1		1
Laibach					1		1		1
Salzburg					1		1		1
ohne Reifeprüfung							4	4	8
gesamt	1	15	33	47	48	50	86	116	202

w = weltliche, g = geistliche Lehrerinnen

Quelle: Lehrerschematismus 1923; eigene Auswertung.

Der Ort der Reifeprüfung sagt nämlich, zumindest bis 1910, nur bedingt etwas über die Ausbildungsstätte aus. Die Privatanstalt in Zams konnte erst ab 1890, jene an der Innsbrucker Kettenbrücke erst ab 1911 staatlich anerkannte Zeugnisse ausstellen. So absolvierten die Zöglinge der Barmherzigen Schwestern in Innsbruck (Kettenbrücke) 1891 bis 1893 und 1904 bis 1907 ihr letztes Jahr in Zams, im Übrigen legten sie nur die Reifeprüfung an der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck (1874 bis 1884, 1895, 1896, 1901 bis 1904, 1908 bis 1910), an der Lehrerbildungsanstalt in Bregenz (1885, 1886) oder in Zams (1897 bis 1900) ab.³⁹⁴

Von den 601 Zöglingen, die von 1890 bis 1914 in Zams ein Reifezeugnis erhielten (vgl. Grafik 2), waren 1915 nur noch 515 am Leben. Davon sind 460 als Lehrerinnen ausgewiesen. Von ihnen unterrichteten 79 in Vorarlberg (45 Barmherzige Schwestern, 8 Dominikanerinnen, 26 weltliche Lehrerinnen). Von 86 Absolventinnen, bei denen ein Geburtsort in Vorarlberg angegeben ist, waren 19 (!) bereits

³⁹³ Auswertung Lehrerschematismus 1923 und 1936. Lechthaler, Pädagogium, S. 110–234, weist die Schülerinnen des staatlichen Pädagogiums aus, die in ihren Jahrgängen 1871/72 bis 1922/23 Vorzugszeugnisse erhielten. Von den Vorarlberger Lehrerinnen mit Stand 1923 scheinen auf: bis Abschluss 1890 1 weltliche, 1 geistliche, 1891 bis 1910 6 weltliche, 1 geistliche, ab 1911 11 weltliche, 1 geistliche Lehrerin.

³⁹⁴ Nagele, Schulnachrichten, S. 9–14 u. 20; Jahresbericht LBA Innsbruck-Kettenbrücke 1908/09 bis 1910/11.

gestorben (17 Barmherzige Schwestern, 1 Dominikanerin, 1 weltliche Lehrerin). Von den 67, die noch lebten, unterrichteten 35 in Vorarlberg (11 Barmherzige Schwestern, 3 Dominikanerinnen, 21 weltliche Lehrerinnen) und 24 in anderen Ländern (22 Barmherzige Schwestern, 1 Englisches Fräulein, 1 weltliche Lehrerin). – Dem „Import“ an Lehrerinnen nach Vorarlberg stand also auch ein „Export“ an Lehrschwestern gegenüber. – Bei 6 Vorarlberger Absolventinnen, sämtliche „Fräulein“, ist „außer Dienst“ (2) oder kein Beruf (4) angegeben;³⁹⁵ tatsächlich unterrichteten aber zwei von ihnen, eine war Patientin in der Landesirrenanstalt Valduna. Die Drop-out-Rate durch Heirat lag demnach jedenfalls unter 5 Prozent, sofern überhaupt eine dieser Zamsnerinnen geheiratet hatte.

Ohne Reifeprüfung unterrichteten in Vorarlberg Lehrerinnen, die im Ausland eine ähnliche Ausbildung genossen hatten und zur Lehrbefähigungsprüfung zugelassen wurden, zu der Junglehrerinnen allgemein erst nach zwei Jahren Schuldienst antreten konnten. Aushilfslehrerinnen (und -lehrer) verfügten regelmäßig weder über eine Reifeprüfung noch über eine Lehrbefähigung. 62 Prozent der Lehrerinnen von 1923 hatten die Lehrbefähigungsprüfung in Innsbruck bestanden, 11 Prozent in Bozen, 3 Prozent in Eger oder Wien, 13 Prozent in Bregenz (bis 1888, nach 1918); 11 Prozent waren (noch) ohne Lehrbefähigung.³⁹⁶

3.11. Ab 1900 Zunahme der Ehebeschränkungen in Österreich

Auf einer internationalen Lehrerinnenversammlung in Berlin wurde 1904 Österreich als einer der Staaten genannt, in denen die verheiratete Volksschullehrerin „*durchaus nicht selten*“ sei.³⁹⁷ Diese Einschätzung dürfte der damals aktuellen niederösterreichischen Zölibatsdiskussion zuzuschreiben sein.³⁹⁸

Tatsächlich war die Ehefreiheit für Lehrerinnen in den Ländern der österreichischen Reichshälfte die Ausnahme, durchgehend sollte sie nur in Dalmatien gelten (vgl. Tab. 16).³⁹⁹ 8 der 17 Länder verhängten mit der gesetzlichen Regelung zu Beginn der 1870er-Jahre umgehend ein striktes Eheverbot. Oberösterreich, Istrien und die Steiermark hoben es allerdings in einer ersten Phase des Lehrermangels wieder auf oder milderten es zum Ehekonsens (Bewilligungspflicht).

Faktisch orientierte sich die Einstellung von Frauen im Schuldienst aber überall am Bedarf. In Zeiten des Lehrermangels wurden sie gerne genommen. In Zeiten des Lehrstellenmangels wurden Lehrerinnen

³⁹⁵ LBA Zams 1890–1915, S. 45–62.

³⁹⁶ Lehrerschematismus 1923.

³⁹⁷ Elisabeth Schneider, Vorsitzende des Landesvereins Preußischer Volksschullehrerinnen, bei der Begrüßung, in: Internationale Lehrerinnenversammlung, S. 8. Ähnlich Lischnewska, Lehrerin 1905, S. 12.

³⁹⁸ Im Nachtrag zum Versammlungsbericht wird über Proteste gegen die Einführung eines gesetzlichen Eheverbots in Österreich berichtet, ohne darauf hinzuweisen, dass es sich nur um Niederösterreich handelte (Internationale Lehrerinnenversammlung, S. 79–80). In der Diskussion sprachen sich Fräulein Henriette Hontschik aus „Brünn, Oesterreich“ und die bekannte Frauenrechtlerin Frau Marie Lang aus „Oestereich“ gegen den Zölibat aus, ohne auf die Rechtslage in Österreich einzugehen (Internationale Lehrerinnenversammlung, S. 70).

³⁹⁹ Einen sehr guten Überblick über die normative Entwicklung bietet Kronreif, Frauenemanzipation, S. 168–181.

nen überhaupt in Frage gestellt, nahm auf verheiratete Lehrerinnen auch der gesellschaftliche und moralische Druck zu, die Schule zu verlassen.⁴⁰⁰

Ein Blick in die österreichische Volksschulstatistik zeigt, dass 1900 nur in Salzburg und Vorarlberg tatsächlich alle Lehrerinnen ledig waren (vgl. Tab. 15).⁴⁰¹ Insgesamt waren nur 14 Prozent aller Lehrerinnen im engeren Sinn verheiratet oder verheiratet gewesen, in Istrien als Höchstwert 37 Prozent, in Niederösterreich mit Wien 29 Prozent. Die ledigen Lehrerinnen, ob weltlich oder geistlich, waren also der Normalfall. Von den nicht ledigen Lehrerinnen waren über ein Drittel noch kinderlos.

Tabelle 15: Ledige und nicht ledige Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich 1900

	ledig	verheiratet	verwitwet, geschieden oder getrennt	nicht ledig in %	von den nicht ledigen ohne Kinder in %
Niederösterreich	1.548	545	110	29,7	39,1
Oberösterreich	330	45	10	14,3	36,4
Salzburg	57	–	–	–	–
Steiermark	677	123	24	17,8	31,9
Kärnten	165	–	3	1,8	–
Krain	217	19	4	9,5	21,7
Triest samt Gebiet	182	19	8	12,9	33,3
Görz-Gradiska	153	3	1	3,5	–
Istrien	88	43	9	37,1	21,2
Tirol	1.097	35	16	4,5	21,6
Vorarlberg	95	–	–	–	–
Böhmen	2.648	7	6	0,5	46,2
Mähren	997	60	14	6,9	40,5
Schlesien	117	8	–	6,4	62,5
Galizien	3.244	592	174	19,1	39,6
Bukowina	253	67	9	23,1	42,1
Dalmatien	165	53	4	25,7	28,0
gesamt	12.033	1.619	392	14,3	37,3

Quelle: Schulstatistik 1900, S. XLV; eigene Berechnungen.

Der Ehekonsens bot an sich eine flexible Möglichkeit, an der Personalschraube zu drehen. Dennoch tendierten gegen die Jahrhundertwende immer mehr Landtage dazu, wieder oder erstmals ein striktes Eheverbot einzuführen.

⁴⁰⁰ Vgl. am Beispiel Schweiz Hodel, Lehrerinnenzölibat, S. 29.

⁴⁰¹ Vgl. Kraus, Lehrerinnen 1903, S. 11–12; Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 383–384; Oppitz, Gehalt und Zölibat, S. 65–67.

Tabelle 16: Gesetzliche Ehebeschränkungen für Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich 1870 bis 1918¹⁾

Ehefreiheit	
Niederösterreich	1870–1905, Wien 1911–1918
Schlesien	1870–1901 (nur Lehrerinnen)
Dalmatien	1872–1918
Steiermark	1874–1899
Ehekonsens	
Bukowina	1870–1918
Krain	1870–1918
Mähren	1870–1904
Schlesien	1870–1901 (Unterlehrerinnen)
Galizien	1873–1918
Oberösterreich	1873–1901
Istrien	1874–1908 (Unterlehrerinnen)
Steiermark	1899–1918 Ehen mit Lehrern
Eheverbot	
Böhmen	1870–1918
Görz-Gradiska	1870–1918
Kärnten	1870–1918
Salzburg	1870–1918
Vorarlberg	1870–1918
Oberösterreich	1870–1873, 1901–1918
Steiermark	1870–1874
Istrien	1870–1874, 1908–1918
Tirol	1892–1918
Steiermark	1899–1918 Ausnahme Lehrer
Schlesien	1901–1918
Mähren	1905–1918
Niederösterreich	1905–1918, Wien 1905–1911
Istrien	1908–1918

¹⁾ Ohne die Stadt Triest.

Quellen: Kronreif, Frauenemanzipation, S. 168-181; eigene Auswertung und Korrektur zu Oberösterreich.

„In Böhmen, Salzburg, Kärnten, Tirol, Vorarlberg und Görz besteht das Verbot der Verheiratung bei Strafe des Verhungerns,“ klagte eine Wiener Lehrerin 1901 in der fortschrittlichen Monatsschrift „Dokumente der Frauen“. ⁴⁰² In Oberösterreich, Mähren, Krain, Istrien, Galizien und der Bukowina hätten sie nur den „Anspruch auf Gnade“, ⁴⁰³ sei die Verehelichung von der Zustimmung der Schulbehörden abhängig. Nur Niederösterreich, die Steiermark, Schlesien und Dalmatien stellten sie den Lehrerinnen frei.

⁴⁰² N. N., Eheverbote und Ehekonsense, S. 271. – Vgl. zum Folgenden auch Oppitz, Gehalt und Zölibat, S. 61–65; Mayrhofer, Handbuch 5/4, S. 865.

⁴⁰³ N. N., Eheverbote und Ehekonsense, S. 271.

Ganz war die Autorin nicht auf dem Laufenden. In der Steiermark war 1899, wie ein anderer Kritiker schrieb, eine „beschränkte Zuchtwahl“ eingeführt worden:⁴⁰⁴ Es galt wieder das Eheverbot; nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen konnte der Landesschulrat ausnahmsweise Lehrerinnen die Verehelichung mit einem Lehrer bewilligen, und nur mit einem Lehrer.⁴⁰⁵

Anlass für die Kritik unserer Lehrerin waren neuerliche Versuche, den „Cölibat für Lehrerinnen“ auch in Niederösterreich mit seiner Landeshauptstadt Wien sowie in Oberösterreich einzuführen, für sie „Ausdruck der Ehefeindlichkeit der Clericalen“. Eine Pensionsabfindung wollte der niederösterreichische Landesausschuss den heiratenden Lehrerinnen nicht zugestehen, „damit der Lehrberuf nicht eine als vorübergehende Plage zur Erwerbung einer Rente angesehen werde.“ Er wolle den Lehrberuf zu eine ständigen Plage machen und als Lehrerinnen „nichteingekleidete Nonnen“ wirken lassen, da es mit den wirklichen ja doch nicht mehr gehe.⁴⁰⁶

Dass der Tiroler Landtag das Eheverbot erst 1892 verankert hatte,⁴⁰⁷ kann nicht unbedingt als Beleg für eine Klerikalisierung des Schulwesens gelten. Bis dahin hatte die katholisch-konservative Mehrheit in Innsbruck überhaupt die landesgesetzliche Umsetzung der liberalen Schulreform verweigert. Die Abgeordneten verloren in der Plenardebatte kein Wort über den Zölibat,⁴⁰⁸ offenbar galt er als selbstverständlich.

Nun ging es Schlag auf Schlag. Der Ehekonsens wurde in Oberösterreich⁴⁰⁹ und in Schlesien 1901,⁴¹⁰ in Mähren mit 1905,⁴¹¹ in Istrien 1908⁴¹² zu einem Eheverbot für alle Lehrerinnen verschärft. Der niederösterreichische Landtag beschloss 1904 unter großem Aufsehen den Lehrerinnenzölibat, der ab 1905 galt.⁴¹³ Doch die Christlichsozialen Dr. Karl Luegers (1844 bis 1910), die im Landtag inzwischen über die Mehrheit verfügten, waren eine heterogene Partei und in der Zölibatsfrage keineswegs einer Meinung. Die Wiener Abgeordneten waren mehrheitlich gegen das Eheverbot. 1910 unterlagen sie

⁴⁰⁴ Kraus, Lehrerinnen 1903, S. 11 Anm. 2. – Vgl. bereits Kraus, Lehrerinnen 1900; Barth-Scalmani, (Volksschul) Lehrerin, S. 118.

⁴⁰⁵ LGBl. Nr. 73/1899, § 12; dann LGBl. Nr. 8/1901, § 3; ursprüngliche Regelung: LGBl. Nr. 16/1870, § 53, Aufhebung LGBl. Nr. 32/1874, Art. VI.

⁴⁰⁶ N. N., Eheverbote und Ehekonsense, S. 273 („Cölibat“, S. 272).

⁴⁰⁷ LGBl. Nr. 8/1892, § 88. Vgl. Girardi, Volksschulgeschichte.

⁴⁰⁸ StenBer 7. TLT 3. Se 1892, 15. Sitzung 07.04.1892, S. 212–218, 16. Sitzung 07.04.1892, S. 219–220.

⁴⁰⁹ Heiratsverbot für definitive Lehrerinnen mit Sonderregelung für Bürgerschul-Handarbeitslehrerinnen, LGBl. Nr. 59/1901, § 61; LGBl. Nr. 39/1907, § 66; ursprünglicher Zölibat: LGBl. Nr. 52/1870, § 50; Ehekonsens: LGBl. Nr. 16/1873, § 50.

⁴¹⁰ LGBl. Nr. 42/1901, § 69.

⁴¹¹ LGBl. Nr. 1/1905, § 14; ursprünglicher Zölibat: LGBl. Nr. 18/1870, § 39, LGBl. Nr. 55/1899, § 39.

⁴¹² LGBl. Nr. 32/1908, § 31; ursprünglicher Zölibat: LGBl. Nr. 84/1870, § 57; Ehekonsens: LGBl. Nr. 30/1874.

⁴¹³ LGBl. Nr. 99/1904, § 80. – Vgl. N. N., Eheverbote und Ehekonsense; Oppitz, Gehalt und Zölibat, S. 78–87.

noch in einer Abstimmung,⁴¹⁴ 1911 setzten sie sich mit einem Kompromiss durch:⁴¹⁵ Für den Schulbezirk Wien wurde der Zölibat wieder aufgehoben.⁴¹⁶ Damit war nur noch den Pflichtschullehrerinnen in der Weltstadt Wien das Heiraten unbenommen und in Dalmatien, „im zurückgebliebensten Kronlande Österreichs,“ wie ein Zölibatsbefürworter im niederösterreichischen Landtag zu bedenken gab.⁴¹⁷ In 13 Ländern galt ein strikter Lehrerinnenzölibat, in der Steiermark ein etwas gemilderter.

1911 veröffentlichte ein Spötter in Wien unter dem Pseudonym Rama Turi in Versform eine Abrechnung mit einem kriecherischen christlichsozialen Karrieristen und Scheinmoralisten, „Der Lehrerinnen-Zölibat. Eine kritische Geschichte“:

*„Und wem mit sichtlichem Betrüben
Die eig'nen Töchter sitzen blieben,
Der sah schon längst mit Ärger hin
Auf die vermählte Lehrerin.
,Ein Mädchen, das verdienen kann,‘
Rief man erbost, ‚braucht keinen Mann!‘
Das Eheleben der Geschlechter
Dient zur Versorgung uns'rer Töchter!
Dem stimmten viele eifrig bei
Und auch die richtige Partei.
Wer sich als Ehemann und Gatte
Der Politik gewidmet hatte,
Um mit verschiedenen Gehalten
Den Haushalt zu verwalten,
Der sprach dazu mit ernsten Mienen:
,Ein Mann kann sich genug verdienen!‘
Und man beschloß im hohen Rat
Den Lehrerinnen-Zölibat.
So kam auch manche fromme Maid
Um ihre schönste Seligkeit.
Es half kein Bitten und kein Beten,
Der Himmel war in argen Nöten,
Der Teufel sprach beim Siegeschmaus:
,Gottlob, die Dummheit stirbt nicht aus!‘“⁴¹⁸*

⁴¹⁴ Richard Wollek stellte als Vertreter der Landgemeinden den Antrag, den Zölibat beizubehalten, Robert Pattai argumentierte dagegen: StenProt 10. NÖLT 3. Se 1. Sitzung 20.11.1911, S. 19–20, 3. Sitzung 26.09.1911, S. 144–148, 4. Sitzung 29.09.1911, S. 166–171.

⁴¹⁵ StenProt 10. NÖLT 1. Se 44. Sitzung 18.02.1910. – Vgl. z. B. H., Zölibat.

⁴¹⁶ LGBl. Nr. 130/1911. Zuletzt geregelt durch LGBl. Nr. 158/1917, § 78. – Vgl. z. B. H., Zölibat.

⁴¹⁷ Richard Wollek, StenProt 10. NÖLT 1. Se 44. Sitzung 18.02.1910, S. 1480.

⁴¹⁸ Turi, Lehrerinnenzölibat, S. 33–34.

Der Lehrerinnenzölibat war oder wurde freilich auch in Ländern Gesetz, in denen nicht die Christlichsozialen den Ton angaben. Und, was meist übersehen wird: Auch den Lehrern war um 1898 nur in Dalmatien, in der Krain und der Steiermark das Heiraten allgemein freigestellt; in den übrigen Ländern galten für nicht definitive Lehrer ähnliche Bewilligungspflichten wie in Vorarlberg.⁴¹⁹

3.12. Internationale Debatte über Zölibat und Zölibatisierung

Zur feministischen Rhetorik des späten 19. Jahrhunderts gehörte der Hinweis auf „fortschrittlichere“ Länder – ohne zu erklären oder zu hinterfragen, an welchen Kriterien der Fortschritt zu messen sei.⁴²⁰ „Aus einer umfassenderen Perspektive zeigen die fast identischen Anteile an Elementarlehrerinnen in England und Rußland oder auch die divergierenden Anteile in Schweden und Dänemark die Schwierigkeit, den Prozeß der Feminisierung des Lehrberufs mit einem einfachen Konzept von Modernisierung zu erfassen.“⁴²¹ Und taugte das Ausmaß der Feminisierung der Elementarschulen eines Staates als Gradmesser für die Professionalisierung des Lehrerinnenberufs oder die Qualität eines Bildungssystems? Mit 75 Prozent entwickelte sich der Berufstand in Großbritannien bis 1914 eindeutig zu einer „Frauenarbeit“, für die allerdings weder der Besuch einer Lehrerinnenbildungsanstalt noch eine Prüfung Voraussetzung war.⁴²² In Italien unterrichteten um 1900 zu zwei Drittel Frauen, das Elementarschulwesen war grundsätzlich nach Geschlechtern getrennt, die Schulpflicht betrug nur vier Jahre, womit sich die Frage nach der richtigen Erziehung der älteren Knaben gar nicht stellte; die Analphabetenrate war hoch, der Beruf mit geringem Sozialprestige für Männer nicht attraktiv.⁴²³

Doch bei allen Unterschieden kam James C. Albisetti zum Ergebnis, dass die überwiegende Mehrheit der Lehrerinnen in ganz Europa und in den USA vor 1914 zwei Dinge gemeinsam hatten: „Sie verdienen weniger als ihre männlichen Kollegen, und sie waren ledig“.⁴²⁴ Österreich war nur insofern ein Sonderfall, als die meisten seiner Kronländer Ehebeschränkungen gesetzlich regelten.

Im Königreich Ungarn, mit dem Österreich in Realunion verbunden war, existierte im staatlichen Bildungssektor kein gesetzliches Eheverbot für Lehrerinnen, sehen wir von Kroatien ab. Mit 25 Prozent lag in Ungarn um 1900 der Frauenanteil insgesamt allerdings auch nicht höher als in Vorarlberg und knapp unter dem österreichischen Durchschnitt. Es dürfte ein starkes Stadt-Land-Gefälle gegeben haben. 1920 sollten trotz Ehefreiheit 70 Prozent der Lehrerinnen ledig sein.⁴²⁵ Im ungarischen Reichsteil konnte sich die Frauenbewegung darauf beschränken, den normativen Ist-Zustand zu verteidigen,⁴²⁶

⁴¹⁹ Mayrhofer, Handbuch 5/4, S. 865.

⁴²⁰ Überzeugend Albisetti, Lehrerinnen.

⁴²¹ Albisetti, Lehrerinnen, S. 53. Zum Folgenden ebenda, passim.

⁴²² Ebenda, S. 38–39 u. 47.

⁴²³ Ebenda, S. 34–37.

⁴²⁴ Ebenda, S. 46.

⁴²⁵ Papp, Feminismus, S. 76–77.

⁴²⁶ Zimmermann, Frauenbewegung, S. 1391–1392. Eine Lehrerin aus Budapest berichtete der Lehrerinnenversammlung in Berlin 1904, dass in Ungarn völlige Ehefreiheit bestehe (Internationale Lehrerinnenversammlung, S. 44–46).

nur in Kroatien sah sie sich seit 1888 mit einem gesetzlichen Lehrerinnenzölibat konfrontiert. Dem Königreich Kroatien kam innerhalb des ungarischen Staates eine Sonderstellung zu; unter anderem verfügte sein Landtag die Gesetzgebungshoheit im Bereich Kultus und Unterricht. 1914 gestand der Landtag den definitiven Lehrerinnen die Ehefreiheit zu, den provisorischen einen Ehekonsens,⁴²⁷ gegen den Trend.

Denn international lief der Trend in Richtung Zölibatisierung und wurde auch auf einem internationalen Frauenkongress thematisiert, zu dem sich Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegungen im Juni 1904 in Berlin trafen. Im Deutschen Reich sei die Lehrerin „zum Cölibat verurteilt“, der bei vielen körperliche Leiden und seelische Verkümmern hervorrufe, klagte Fräulein Maria Lischnewska, die zum „radikalen“ Flügel der Frauenbewegung zählte. Die Schule könne die immer wachsende Zahl von „Staatszölibatären“ nicht ertragen. Daher werde es in den nächsten Jahrzehnten eine der vornehmsten Aufgaben des Standes sein, „das Recht auf ein volles Menschendasein für das junge Geschlecht der Volksschullehrerinnen zu erkämpfen.“⁴²⁸

Die Spandauer Volksschullehrerin war stellvertretende Vorsitzende des „Landesvereins Preußischer Volksschullehrerinnen“, der im Anschluss an den allgemeinen Kongress zur ersten Internationalen Lehrerinnenversammlung einlud, zum Thema „Die verheiratete Lehrerin“. Fast 2.500 Personen hörten Referate Lischnewskas über „Die verheiratete Lehrerin“ sowie einer Juristin über „Die rechtlichen Grundlagen des Cölibats der Lehrerinnen“ in Preußen,⁴²⁹ die samt der anschließenden Diskussion veröffentlicht und weit verbreitet werden sollten. Die Vereinsvorsitzende Elisabeth Schneider machte gleich in ihrer Begrüßung klar, dass sie eine „entschiedene Gegnerin“ der Forderung der Zölibatsaufhebung sei, die bisher nicht von Lehrerinnenkreisen, sondern aus den Reihen der fortschrittlichen Frauenvereine hervorgegangen sei.⁴³⁰ Ihre Stellvertreterin Lischnewska war anderer Ansicht.

In einer für viele empörend freimütigen Art wandte sich Maria Lischnewska allgemein gegen die „Ehelosigkeit der weit überwiegenden Masse“ als Begleiterscheinung der modernen Erwerbsarbeit der Frau und speziell gegen Ausschluss öffentlich bediensteter Frauen von Ehe und Mutterschaft,⁴³¹ der international fortschreite, zum Beispiel auch in Niederösterreich drohe. Der „Staatscölibat“ schädige die Betroffenen, denn „erst in der Verbindung von Mann und Weib haben wir den ganzen Menschen vor uns“, darum sei ein eheloses Leben „immer irgendwie ein halbes, verkümmertes Dasein“. Daher komme es, „daß uns so oft unter den Lehrerinnen das traurige Bild der vereinsamten, älteren Frau entgegentritt, das sich selbst körperlich kennzeichnet in jener Hagerkeit und in schwerer Nervosität.“⁴³² Die jüngeren Lehrerinnen dagegen sähen ihren Beruf aufgrund des Zölibats nur noch als Durchgangsstadium, während auf dem Land Lehrermangel herrsche. Doch die wirtschaftlichen Umwälzungen, die zunehmend erwerbstätige Frauen erforderten, würden die „Knechtschaft der Frau“ beenden: „So lange es für eheliche Hingebung Essen, Trinken, Kleider und Schuhe gibt, ist mit der Frauenbefreiung

⁴²⁷ Vittorelli, Frauenbewegung, S. 148–151.

⁴²⁸ Lischnewska, Volksschullehrerinnen, S. 274 u. 275. – Zu ihr: Ichenhaeuser, Bilder, S. 31–32.

⁴²⁹ Raschke, Grundlagen.

⁴³⁰ Internationale Lehrerinnenversammlung, S. 8.

⁴³¹ Lischnewska, Lehrerin 1905, S. 11 u. 12.

⁴³² Ebenda, S. 16.

nichts Rechtes zu machen.“ Durch die Befreiung der Lehrerin vom Zölibat komme *„die Form der Ehe herauf, welche die neue Frau fordern muß, und welche allein eine wahre Befreiung des Weibes und damit eine Gesundung der modernen Ehe bringen kann“*.⁴³³ Idealisierend führte Lischnewska dafür die mitverdienenden Arbeiterfrauen ins Treffen. Durch Volkswaschanstalten, Genossenschaftsküchen und ähnliche Einrichtungen könnten Frauen vom Haushalt weiter entlastet werden, ganz abgesehen von den bereits erheblichen technischen und industriellen Fortschritten. Auch das Problem der *„Verbindung von öffentlichem Dienst und Mutterberuf“* sei lösbar,⁴³⁴ unter anderem durch neue Methoden künstlicher Ernährung der Säuglinge und durch Säuglingsheime und Kindergärten. Verheiratete Lehrerinnen seien die besseren Erzieherinnen, berufstätige Mütter, weil zufriedener mit ihrem Leben, bessere Vorbilder für ihre Kinder.

In der anschließenden Diskussion erhielt Lischnewska mehr Zustimmung als Ablehnung. Der „Allgemeine österreichische Frauenverein“ bot ihr umgehend Gelegenheit, ihre Gedanken auch in der Zeitschrift „Neues Frauenleben“ auszubreiten.⁴³⁵ Die Berliner Tagungen und Publikationen, aber auch die Einführung des Heiratsverbots in Niederösterreich, stießen über nationale Grenzen hinweg die Diskussion an. Doch die Möglichkeit oder gar Notwendigkeit verheirateter Lehrerinnen blieb in Lehrerinnenkreisen eine Minderheiten-, bis in den Ersten Weltkrieg hinein sogar eine Außenseiterinnenposition, auch innerhalb des mehr auf dem „linken Flügel“ angesiedelten „Landesvereins Preußischer Volksschullehrerinnen“, der sich 1910 trotz heftiger Diskussionen mehrheitlich zur Eheverbotsklausel bekannte; ebenso der „Reichsverband der deutschen Volksschullehrerinnen“ 1911, noch entschiedener die konfessionellen Lehrerinnenvereine.⁴³⁶ Er sehe im Eheverbot keineswegs eine Beschränkung der Menschenrechte, stellte der „Katholische Lehrerinnenverein in Bayern“ 1916 fest, *„sondern einen Schutz für den ganzen Stand.“*⁴³⁷

In den meisten Ländern des Deutschen Reichs hatte die Verhehlung von Lehrerinnen ihre Entlassung zur Folge. In verschiedener Form wurde das Heiratsverbot verschärft oder eingeführt, in Baden 1880,⁴³⁸ in Württemberg 1912.⁴³⁹ In Bayern war es bereits 1821 normiert worden.⁴⁴⁰ Hier wie in anderen deutschen Ländern wurde es aber nicht immer konsequent gehandhabt. Im hegemonialen Preußen war seit 1892 in alle Anstellungs- und Berufungsurkunden der Lehrerinnen eine Kündigungsklausel für den Fall der Verheiratung aufzunehmen.⁴⁴¹ In den USA und in Großbritannien erließen lokale

⁴³³ Ebenda, S. 21.

⁴³⁴ Ebenda, S. 25.

⁴³⁵ Lischnewska, Lehrerin 1904.

⁴³⁶ Huerkamp, Lehrerin, S. 196; Kerchner, Beruf und Geschlecht, S. 123–127; Joest/Nieswandt, Lehrerinnenzölibat, S. 254–255; Beilner, Emanzipation, S. 160–169.

⁴³⁷ Zitiert nach Enzelberger, Sozialgeschichte, S. 112 Anm. 101.

⁴³⁸ Zunächst waren verheiratete Lehrerinnen als Ausnahmeregelung noch möglich (Kling, Konstruktion, S. 608).

⁴³⁹ Kerchner, Beruf und Geschlecht, S. 123 (für Bayern irrtümlich 1867 mit Hinweis auf Beilner, Emanzipation, S. 160).

⁴⁴⁰ Beilner, Emanzipation, S. 161 Anm. 1 u. S. 243. Offenbar 1867 und 1875 wiederholt oder in Erinnerung gerufen.

⁴⁴¹ Joest/Nieswandt, Lehrerinnenzölibat; Lischnewska, Lehrerin 1905, S. 12; Raschke, Grundlagen, bezieht sich auf einen Ministerialerlass von 1897. Vgl. ferner Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 76–88 u. 94–131;

Schulbehörden Heiratsverbote.⁴⁴² In New York wie in Frankreich mussten Lehrerinnen vor Gericht für ihre Ehefreiheit streiten.⁴⁴³ In der Schweiz verschärfte verschiedene Kantone und Gemeinden ihre Politik der Ehebeschränkung. „Nur wenige Kantone gestatten der verheirateten Lehrerin ein Fortwirken im Beruf. (Bern, Aargau),“ berichtete 1902 Emilie Benz, Präsidentin des „Zürcher Lehrerinnenvereins“: „Im Kanton Aargau hat sich aber die verheiratete Lehrerin einer alljährlichen Wiederwahl zu stellen.“⁴⁴⁴ Im Kanton Zürich scheiterte 1912 ein gesetzlicher Zölibat nur knapp am Volks-Nein; das bedeutete jedoch nicht, dass verheiratete Lehrerinnen tatsächlich „wiedergewählt“ (wiederbestellt) worden wären.⁴⁴⁵

Ein Blick in andere Staaten bestätigt die Vermutung, dass der Ledigenstatus der meisten Lehrerinnen wenig oder nichts mit einem gesetzlichen Eheverbot zu tun hatte: „Denn weder Italien noch England oder die USA kannten ein formales Zölibat, hatten aber gleichwohl ähnlich niedrige Verheiratetenquoten wie das kaiserliche Deutschland oder Österreich. In diesen Ländern war die Vereinbarung von Beruf und Ehe derart stigmatisiert, daß kaum eine Lehrerin es wagte, ihre Schwangerschaft der Öffentlichkeit zu präsentieren.“⁴⁴⁶ In den USA waren 1905 92 Prozent der Lehrerinnen ledig,⁴⁴⁷ wurde die Lehrtätigkeit als hervorragende Vorbereitung auf die Mutterschaft propagiert.⁴⁴⁸ Als Gegenbeispiel gilt das Frankreich der Dritten Republik (1871 bis 1940), das an einer „möglichst hohen Zahl unterrichtender, republiktreu gesinnter, aufgeschlossener, durchaus auch verheirateter Elementar- und Sekundarlehrerinnen“ interessiert war und deren Image förderte.⁴⁴⁹ An einer „fortschrittlichen“ Gesinnung allein lag es allerdings nicht.⁴⁵⁰ Auch in Frankreich hatten Schulorden das Feld aufbereitet, die Trennung in Mädchen- und Knabenschulen war stark ausgeprägt und die Dritte Republik benötigte im Kampf um die Einführung weltlicher Schulen so dringend Lehrerinnen, dass sie kaum welche

Schmude, Feminisierung, S. 34–36; Kerchner, Beruf und Geschlecht, S. 123–127; Kuhn, Familienstand, S. 65–68; Huerkamp, Lehrerin, S. 196–199; Bölling, Sozialgeschichte, S. 95–102; Lischnewska, Lehrerin 1904, S. 3; Enzelberger, Sozialgeschichte, S. 111–115; Beilner, Emanzipation, S. 160–179.

⁴⁴² Albisetti, Lehrerinnen, S. 50.

⁴⁴³ Lischnewska, Lehrerin 1904, S. 3.

⁴⁴⁴ Benz, Frauenbildung, S. 219. Vgl. Hodel, Kinder; Hodel, Lehrerinnenzölibat; Lengwiler/Ivedi, Weinland, S. 189–194. – Eine Schweizerin berichtete als Nachtrag zur Lehrerinnenversammlung 1904 in Berlin, dass ihr kein Kanton bekannt sei, in dem ein gesetzliches Eheverbot gelte, und die Frage des Zölibats bis vor kurzem nicht öffentlich erörtert worden sei. In den Städten Basel, Zürich und Bern sei es üblich, dass die meist aus bürgerlichen Kreisen stammenden Lehrerinnen mit ihrer Verheiratung aus dem Dienst ausscheiden, auf dem Land dagegen seien die meisten verheiratet, verbänden sich häufig Lehrer und Lehrerinnen „zur gemeinsamen Lebensarbeit“ (Internationale Lehrerinnenversammlung, S. 74–76, Zitat S. 75).

⁴⁴⁵ Hodel, Lehrerinnenzölibat, S. 25–29; Hodel, Lehrerinnenfrage, S. 186. – Der Hinweis in Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte, S. 97, der Lehrerinnenzölibat sei 1912 Gesetz geworden, stimmt nicht. Für Auskünfte danke ich Thomas Neukom, Staatsarchiv Zürich.

⁴⁴⁶ Huerkamp, Lehrerin, S. 198. Vgl. Albisetti, Lehrerinnen, S. 49–53.

⁴⁴⁷ Albisetti, Lehrerinnen, S. 50.

⁴⁴⁸ Strober, Grundzüge, S. 144; Stodolsky, Geschlecht, S. 160.

⁴⁴⁹ Huerkamp, Lehrerin, S. 198–199. In diesem Sinn 1902 auch Wyehgram, Mädchenschulwesen, S. 366. Im Nachtrag zur Lehrerinnenversammlung 1904 in Berlin berichtete eine Französin aber, dass Eheschließungen nur an den Elementarschulen häufiger, an den Mittelschulen oder gar den höheren Schulen aber selten seien (Internationale Lehrerinnenversammlung, S. 76–78).

⁴⁵⁰ Zum Folgenden Albisetti, Lehrerinnen, S. 31. u. 50–51.

entlassen konnte. So war 1898 die Hälfte der Elementarschullehrerinnen verheiratet. Doch als viele Lehrschwwestern ihre Ordensgemeinschaften verließen und als weltliche Lehrerinnen in den öffentlichen Schuldienst traten, schrumpfte der Anteil verheirateter Lehrerinnen bis 1911 auf ein Drittel zusammen. Damit lag Frankreich allerdings international immer noch mit Abstand an der Spitze.

3.13. *Motive für die Ehebeschränkungen*

Eine Begründung für die Heiratsbeschränkungen gab 1869 weder das Ministerium noch der Vorarlberger Landtag. Sie sahen sie offenbar als selbstverständlich an. Auch das konservative „Vorarlberger Volksblatt“ und die liberale „Feldkircher Zeitung“ thematisierten den Lehrerinnenzölibat in ihrer gegensätzlichen Landtagsberichterstattung über das Lehrgesetz mit keinem Wort.⁴⁵¹

Vieles spricht dafür, dass der Lehrerinnenzölibat tatsächlich ein „*Zipfel des Klosterschleiers*“ war, wie das Zeitgenossinnen beklagten,⁴⁵² dass die zölibatäre Nonne das Leitbild der Lehrerin historisch geprägt hatte.⁴⁵³ Aber sollen sich ausgerechnet liberale, kulturkämpferische Schulreformer an diesem Leitbild orientiert haben?

Ein Stück weit hilft uns zum Verständnis ein Vergleich mit dem Staatsdienst weiter. Auch dort galten Ehebeschränkungen, die geringsten im Bereich des Zivilstaatsdienstes, empfindliche bei den Militärbeamten, den Offizieren der Landwehr und Gendarmerie, besonders rigoros bei den Offizieren des Heeres.⁴⁵⁴ Es ging darum, die „Standesgemäßheit“ zu wahren, im Extremfall eine Proletarisierung durch die Familiengründung zu verhindern. Von einem k. u. k. Leutnant wurde 1907 eine Heiratskaution gefordert, die dem 75-fachen seiner Jahresgage entsprach! Ein Zivilbeamter in Provinzstädten musste 300 Gulden Jahreseinkommen nachweisen, auf dem Land 200 Gulden, sonst ging seine allfällige Witwe der Pension verlustig.

Mit Nebenverdiensten, auf die sie ohnehin angewiesen waren, hätten die Unterlehrer dieses Minimaleinkommen bereits nach dem 1869 beschlossenen Vorarlberger Gehaltsschema erreicht. Sie wurden jedenfalls in ihrer Ehefreiheit weit stärker und länger eingeschränkt als zivile Staatsdiener.

Der Ehekonsens für Unterlehrer erinnert mehr an den „politischen Ehekonsens“ für soziale Unterschichten, der in Tirol und Vorarlberg in bayerischer Zeit und erneut 1820 eingeführt worden war,⁴⁵⁵

⁴⁵¹ VVB 26.10.1869, S. 543–544, 29.10.1869, S. 551–553, 02.11.1869, S. 559, 09.11.1869, S. 575–576; FZ 30.10.1869, S. 345–348. Ebenso die neutrale VLZ 28.10.1869, 30.10.1869.

⁴⁵² Isabella Santy 1870 auf der Allgemeinen deutschen Lehrerversammlung in Wien (Lehrerversammlung Wien 1870, S. 68). – Vgl. auch Lischnewska, Lehrerin 1905, S. 17; Lischnewska, Lehrerin 1904, S. 3; N. N., Eheverbote und Ehekonsense, S. 278.

⁴⁵³ Z. B. Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 76; Weinzierl, Emanzipation, S. 77; Andraschko/Ecker, Frauen im Lehrberuf, S. 296 u. 300; Kronreif, Frauenemanzipation, S. 172; Seebauer, Frauen, S. 129; Beilner, Emanzipation, S. 31.

⁴⁵⁴ Zum Folgenden: Megner, Beamte, S. 162–171.

⁴⁵⁵ Hofdekret 12.05.1820, PGSTV Bd. 7, 1820/94; ausgeweitet LGBl. Nr. 87/1849/50. Mantl, Heirat als Privileg; Mantl, Verordnete Ehelosigkeit, S. 47–65.

um die Vermehrung von Armut zu verhindern. Weite Teile der Bevölkerung durften nur mit Zustimmung der Gemeindeautoritäten heiraten. Verweigerten sie die Bewilligung, stand dem Paar im Instanzenweg eine Berufung an die Bezirkshauptmannschaft, die Statthalterei und das Innenministerium offen. Der Vorarlberger Landtag hatte sich 1864 für die Beibehaltung ausgesprochen.⁴⁵⁶ „Ohne das Ausmaß der tatsächlichen Frustration abschätzen zu können,“ resümierte Elisabeth Mantl, „scheint insgesamt die Bereitschaft, von einer Ehe Abstand zu nehmen, in Tirol vergleichsweise stark ausgeprägt gewesen zu sein. Sie erscheint als Teil einer umfassenderen gelebten kulturellen Praxis, die letztlich auch einer restriktiven Heiratspolitik zur Umsetzung verhalf.“⁴⁵⁷ Diese traditionelle Grundhaltung könnte zur Erklärung beitragen, weshalb gerade in Tirol und Vorarlberg auch die Ehebeschränkungen für Lehrpersonen so lange auf eine breite Akzeptanz stießen. Es mag sein, dass der Ehekonsens in Vorarlberg großzügiger gehandhabt wurde als in Deutschtirol, aber die soziale Kontrolle war auch diesseits des Arlbergs engmaschig. Dank des ministeriellen Liberalisierungsdrucks verlor der politische Ehekonsens gegen Ende des 19. Jahrhunderts an Bedeutung. Doch von 156 Brautpaaren, die 1922 in Dornbirn heirateten, waren 91 in der Stadt Dornbirn heimatberechtigt; von diesen benötigten 65 formell immer noch den Konsens.⁴⁵⁸ 1923 sollte nach Tirol (1921) endlich auch Vorarlberg, als letztes Bundesland, den politischen Ehekonsens abschaffen,⁴⁵⁹ den Ehekonsens für nicht definitive Lehrer dagegen beibehalten.

Sehen wir von wenigen Hebammen und Lehrerinnen ab, gelang es Frauen erst ab 1869, im Staatsdienst Fuß zu fassen, krass unterbezahlt in untergeordneten Verwendungen ohne Aufstiegschancen, vor allem im Post- und Telegraphendienst („Fräulein vom Amt“), später auch bei der Postsparkasse und den Staatsbahnen, ab 1900 vereinzelt in traditionellen Verwaltungszweigen, zum Teil in harter Brotkonkurrenz zu den männlichen Kollegen, wobei sie wie die Lehrerinnen vom Kostenvorteil ihrer Hungerlöhne profitierten.⁴⁶⁰ Das sollte sich auch in der Zwischenkriegszeit nicht wesentlich ändern. Faktisch galt auch für die frühen Staatsdienerinnen ein Verehelichungsverbot. Der nachmals bedeutende Staatsrechtler Hans Nawiasky (1880 bis 1961) kam 1902 in seiner Dissertation über „Die Frauen im österreichischen Staatsdienst“ zum Schluss, dass es sich bei der Forderung um dessen Aufhebung nur um eine „Expektion der Emanzipationsvorkämpferinnen sans phrase“ handle.⁴⁶¹ Die Mehrheit der Staatsdienerinnen halte es für richtiger, dass jene, die durch Heirat eine Versorgung erlangen, ausscheiden und ärmeren Unversorgten Platz machen. Man besitze kein Verständnis für die Logik, auf der einen Seite zu klagen, dass Arbeiterinnen ihre Kinder nicht selbst erziehen können, und auf der andern den Frauen des Mittelstandes zu empfehlen, die Betreuung ihrer Kinder den Dienstmädchen zu überlassen.

⁴⁵⁶ VLA: LA 1863/113; StenSib 1. VLT 3. Se 1864, 5. Sitzung 11.03.1864, S. 27–41, 6. Sitzung 15.03.1864, S. 44, 7. Sitzung 17.03.1864, S. 60–62, 12. Sitzung 05.04.1864, S. 133–144; Blg Komiteebericht (Zitat S. 2), Blg Ausschussbericht.

⁴⁵⁷ Mantl, Verordnete Ehelosigkeit, S. 63.

⁴⁵⁸ StenSib 11. VLT 4. Tagung 1923, 9. Sitzung 23.03.1923, S. 32–35.

⁴⁵⁹ LGBl. Nr. 24/1923.

⁴⁶⁰ Zum Folgenden: Megner, Beamte, S. 297–301; Nawiasky, Frauen; Theimer, Frauenarbeit, S. 12–16; Schaufler, Kanzlei- und Verwaltungsbeamtin; Rabenseifner, Öffentlicher Dienst; Dür, Justiz.

⁴⁶¹ Nawiasky, Frauen, S. 235.

Dienstmädchen freilich zogen vermehrt die lukrativere und geregelte Arbeit in Fabriken vor. „Jetzt wurde zum ersten Mal ‚Hausarbeit‘ als Arbeit thematisiert und statt ideologischer Verbrämung ihre ideelle Aufwertung gefordert.“⁴⁶²

Im 19. Jahrhundert setzte sich ein bürgerliches Familienideal durch, das die Zweckehe durch die Liebeshehe ersetzte. „Die Ehe wurde damit zunehmend emotionalisiert, die Verteilung der Rollen aber einseitiger.“⁴⁶³ Der Mann allein sorgt für den Unterhalt, für Kinder und Familie ist die Frau zuständig. Dieses patriarchale Prinzip wurde in den Zivilrechtskodifikationen festgemauert, für Österreich bereits mit dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811. Soweit Frauen überhaupt erwerbstätig wurden, hatten sie demnach mit der Eheschließung aus dem Erwerbsberuf auszuscheiden.

Die „*geistige, rechtliche und geschlechtliche Sklaverei der Frau*“ beruhe auf ihrer wirtschaftlichen Abhängigkeit, speziell der Ehefrauen, argumentierte Maria Lischnewska die radikale Gegenposition. Darum müsse der selbständige Erwerb der Ehefrau eine der Grundforderungen der Frauenbewegung sein, deshalb seien die verheirateten Fabrikarbeiterinnen und Lehrerinnen Pionierinnen, „*welche vorschreiten in das Land der Zukunft*“.⁴⁶⁴ Es sei ein Unrecht des „*Männerstaates*“, Lehrerinnen von der Mutterschaft auszuschließen, der „*Cölibat*“ ein menschenrechtswidriger Gewaltakt gegenüber der arbeitenden Frau und ein Schaden für die Schule.⁴⁶⁵

Ehefrau und Mutter als „natürlichen Beruf“ der Frau stellte Lischnewska keineswegs in Frage. Ihr und weiten Teilen der fortschrittlichen Frauenbewegung ging es vielmehr darum, dass Ehefrauen und Mütter gleichzeitig einer Erwerbsarbeit nachgehen können. Es sei unzeitgemäß und unmoralisch, sollte ein Sozialdemokrat 1919 im Tiroler Landtag zu bedenken geben, eine Lehrerin in dem Moment zu bestrafen, „*wo sie sich dazu anschickt, sich einen Mann zu holen, in dem Augenblick, wo sie sich dazu aufschwingt, die höchste weibliche Pflicht zu erfüllen, Mutter zu werden*“.⁴⁶⁶ Damit trugen auch der Fortschritt und die Linke dazu bei, den Ledigenstatus – auch den freiwillig gewählten! – als unnatürlich und den Verzicht auf eigene Kinder als unsozial abzustempeln. Noch nach 1945 sollte die führende SPÖ-Politikerin Gabriele Proft Ehelosigkeit metaphorisch mit Witwenschaft gleichsetzen.⁴⁶⁷

Mütter wurden zu den besseren Lehrerinnen erklärt, mitunter sogar zu den einzigen Frauen, die wirklich zum Lehramt befähigt sind. „*Ich will und hoffe es über kurz oder lang, das Weib in der Schule zu sehen, die Lehrerin als Weib*,“ rief bereits 1870 Fräulein Isabella Santy, Lehrerin in Rudolfsheim, forsch in das Auditorium der 19. Allgemeinen deutschen Lehrerversammlung in Wien: „*Ich denke mir unter dem heiligen Namen Weib nicht das junge Mädchen, welches vielleicht alle Elemente in sich trägt, aber noch nicht entwickelt hat; noch weniger denke ich mir die verschrumpfte alte Jungfer (Bravo!), sondern die Mutter. Setzet Mütter in die Schule und ihr werdet Mütter erziehen. (Lebhafter*

⁴⁶² Kuhn, Hausarbeit, S. 51–52.

⁴⁶³ Helfer, Bevölkerungsentwicklung, S. 43.

⁴⁶⁴ Lischnewska, Lehrerin 1904, S. 4. – Zur Ausstrahlung in die Schweiz vgl. Hodel, Lehrerinnenzölibat, S. 25.

⁴⁶⁵ Lischnewska, Lehrerin 1904, S. 5.

⁴⁶⁶ Hans Untermüller, StenBer VTLT, 27. Sitzung 19.12.1919, S. 661. – Zur Argumentationslinie der Tiroler Sozialdemokratinnen und Sozialdemokraten vgl. Rath, Tirol, S. 163–167.

⁴⁶⁷ Vgl. Mesner, Frauenüberschuss, S. 31–33.

Beifall.)⁴⁶⁸ – Die Reaktion der drei Vorarlberger Lehrer, die als Stipendiaten des liberalen „Vereins der Verfassungsfreunde“ teilnahmen,⁴⁶⁹ ist nicht überliefert.

In Schweizer Lehrerkreisen rieten dagegen sogar verheiratete Lehrerinnen ihren jungen Kolleginnen aufgrund ihrer Erfahrungen vom Heiraten ab; etwas müsse immer leiden, die Schule oder der Haushalt, oft beides; und viele Männer umgarnten ein Fräulein mit sicherem Einkommen, um sich von ihm ernähren zu lassen.⁴⁷⁰ In Österreich war die Lehrerin denn schon früh als „Goldkind“ verunglimpft worden.⁴⁷¹

Andrerseits wurde in der Schweizer Diskussion der 1870er-Jahre gegen die Verwendung von Lehrerinnen eingewendet, dass sie nur kurz im Schuldienst blieben, um dann zu heiraten, dass sich die staatlichen Investitionen in ihre Ausbildung nicht rentierten. „Über die Reproduktionsfähigkeit der Frau legitimieren die Schulautoritäten deren Ausschluss aus dem Schuldienst, um zugleich aufzuzeigen, dass die kurze Berufsverweildauer den ökonomischen Ansprüchen nicht zu genügen vermag. Einen Ausweg aus diesem Dilemma bietet das Bild der unverheirateten Lehrerin, die, unbelastet von häuslichen Subsistenzleistungen, ihre gesamte Kraft und Zeit der Schule zur Verfügung stellen kann. Diese Lösung erweist sich nur als vermeintliche, denn – und hier beginnt der Zirkel des Argumentationsganges – ledige Lehrerinnen stellen, indem sie nicht heiraten und zukünftige Generationen gebären, eine ‚Unnatur‘ dar, der Einhalt zu gebieten ist.“⁴⁷²

Die Einführung des Lehrerinnenzölibats in Niederösterreich einschließlich der Weltstadt Wien fand 1904 international Beachtung, wurde auch in Deutschland oder der Schweiz als Signal empfunden. Luegers Christlichsoziale, die nun mit ihrem Programm einer Rechristianisierung von Schule und Familie ernst machten,⁴⁷³ griffen auf die bereits bekannten Argumente zurück: schwangere Lehrerinnen seien unschicklich, ihre Vertretung verursache zusätzliche Kosten und sei pädagogisch problematisch; die natürliche Bestimmung der Frau sei die Ehe und Mutterschaft, die mit einem Erwerbsberuf unvereinbar seien. Zudem gefährde das Vordringen der Frauen in männliche Erwerbsdomänen die Existenzgründung der Männer; der „ideale Zustand“ sei aber doch, dass dem Lehrer „Gelegenheit gegeben werde, sich eine ausreichende Existenz zu schaffen, um einen Hausstand zu gründen und die Frau ihrem eigentlichen Beruf als Gattin und Mutter zuführen zu können.“⁴⁷⁴

In Vorarlberg erregte die niederösterreichische Zölibatsdebatte keine Aufregung, die Medien sparten sie in ihrer Berichterstattung aus. Der deutschnationale „Vorarlberger Volksfreund“ geißelte die Schulreform als „Anschlag gegen die freie Schule und den Lehrerstand“.⁴⁷⁵ Das christlichsoziale „Vor-

⁴⁶⁸ Lehrerversammlung Wien 1870, S. 68.

⁴⁶⁹ VLA: LSR II 168/1870.

⁴⁷⁰ Hodel, Lehrerinnenzölibat, S. 24–25.

⁴⁷¹ Freie pädagogische Blätter 8 (1874) 2, S. 28, zitiert nach Kronreif, Frauenemanzipation, S. 77.

⁴⁷² Corti, Lehrerinnen, S. 274.

⁴⁷³ Vgl. Parteiprogramm der christlichsozialen Arbeiterpartei 1896, Art. 9 u. 10, ediert in: Berchtold, Parteiprogramme, S. 169–172.

⁴⁷⁴ Dr. Josef Porzer, zitiert nach Oppitz, Gehalt und Zölibat, S. 84.

⁴⁷⁵ VVF 26.10.1904, S. 3 (Pfui Teufel!).

arlberger Volksblatt“ beglückwünschte Niederösterreich zur Lehrergehaltserhöhung, durch die der Lehrermangel in absehbarer Zeit behoben werden könne.⁴⁷⁶ Denn das war das Besondere: Obwohl Niederösterreich Lehrer fehlten, waren die Christlichsozialen bereit, künftig auf Lehrerinnen, die heirateten, zu verzichten.

Das kam ihren männlichen Kollegen entgegen. Sie waren es vor allem, die schon länger aus Konkurrenzneid und -angst vor einer „Verweiblichung des Schulwesens“ warnten, die pädagogischen Voraussetzungen von Frauen für den Lehrberuf überhaupt in Frage stellten, die nicht bereit und in der Lage seien, dasselbe zu leisten wie Männer, zumal verheiratete Lehrerinnen.⁴⁷⁷

1905 brachte das Wiener Raimundtheater das Stück „Fräulein Lehrerin“ auf die Bühne, eine literarische Antwort auf die niederösterreichische Zölibatgesetzgebung, die die Protagonistin zu einem Verhältnis ohne päpstlichen Segen zwang.⁴⁷⁸ Das war freilich eine gefährliche Option, in Vorarlberg gewiss eine verbotene Liebe, die disziplinarrechtlich geahndet werden konnte.

Sollte der junge, aufstrebende Lehrerinnenberuf aber zum Zerrbild der vertrockneten Jungfrau verkommen? Wie sollten junge Lehrerinnen, nicht zuletzt sich selbst, begründen, weshalb sie auf den „natürlichen Beruf“ der Hausfrau und Mutter verzichteten?

Diese Fragen werden auch Vorarlberg beschäftigt haben, die Konflikte sollten aber erst nach 1918 offen erörtert werden. Zu deren Verständnis sind zwei Entwicklungen oder Strömungen wichtig: die Propagierung einer „geistigen Mütterlichkeit“ einerseits und von mehr, gesünderen und intelligenteren Kindern andererseits.

3.14. Geistige Mütterlichkeit oder Beitrag zur „Rassenverbesserung“?

Um einer Zurückdrängung in den häuslichen Bereich und der Entwertung der weiblichen Arbeit entgegenzuwirken, entwickelte der gemäßigte Flügel der Frauenbewegung in der Tradition der Kindergartenpädagogik des Pestalozzischülers Friedrich Fröbel (1782 bis 1852) noch vor der Jahrhundertwende das Konzept der „geistigen“ oder „sozialen Mütterlichkeit“ jeder Frau, „*die psychische Mütterlichkeit, die die Natur sozusagen als Mutterbereitschaft dem weiblichen Geschlecht mitgegeben hat, jener Trieb zur Fürsorge für alles Schwache und Hilfsbedürftige*“,⁴⁷⁹ die es nicht zuletzt durch eine profes-

⁴⁷⁶ VVB 26.10.1904, S. 1. Die neutrale VLZ gab nur Wiener Zeitungskommentare wieder (VLZ 20.10.1904).

⁴⁷⁷ U. a. Engelbrecht, Bildungswesen 4, S. 280–281; Kronreif, Frauenemanzipation, S. 70–90; Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 375–381; Tesar, Professionalisierung, S. 156–163; Oppitz, Gehalt und Zölibat, S. 24–39 u. 50–60.

⁴⁷⁸ Feld Leon und Léon Feld, Fräulein Lehrerin. Volksstück in drei Akten. Wien 1905. Hinter dem Pseudonym versteckt sich Victor Léon, eigentlich Victor Hirschfeld, der zeitgleich Libretti für Lehárs „Lustige Witwe“ lieferte und Volksstücke zum Teil gemeinsam mit seinem Bruder Leo Hirschfeld verfasste. – Oppitz, Gehalt und Zölibat, S. 87–90; Tesar, Professionalisierung, S. 164–165.

⁴⁷⁹ Helene Lange, zitiert nach: Kuhn, Familienstand, S. 77. – Zum Folgenden, ebenda, S. 75–79; Stritt, Internationaler Frauenkongress, S. 11–33; Kerchner, Beruf und Geschlecht, S. 41–42; Fleßner, Mütterlichkeit, S. 11–19; Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 376–381; Friedrich, Frauenberuf, S. 111–112.

sionelle Beteiligung der Frauen im Bildungswesen zu wecken und zu fördern gelte, die Frauen als unverzichtbare und gleichwertige Ergänzung zur versachlichten Männerwelt zur öffentlichen Erziehungstätigkeit und sozialen Hilfstätigkeit prädestiniere und verpflichte. „Mit der ‚geistigen Mütterlichkeit‘ konnte sowohl der Berufstätigkeit lediger Frauen als auch der Verteidigung ihres zölibatären Lebens eine neue Legitimation und höhere Weihe verliehen werden,“⁴⁸⁰ ohne das bürgerliche Ehe- und Familienideal grundsätzlich in Frage zu stellen. „Mit den Attributen der ‚geistigen Mütterlichkeit‘ ausgestattet, sollte auch die ledige Frau ihre familiären Rollenerwartungen erfüllen, jedoch jetzt auf das Volksganze bezogen. Ihre Kulturaufgabe sollte die erwerbstätige Frau erfüllen, indem sie ihre Mutterrolle in der Gesellschaft, und dort vor allem in pädagogischen und sozialen Berufen, auslebte. Gerade in solchen Fällen, in denen eine Heirat ausgeschlossen blieb, war man der Auffassung, daß die Beteiligung der Frau am Erwerbsleben nicht nur volkswirtschaftlich notwendig, sondern auch im Sinne einer verfeinerten sozialen Arbeitsteilung ‚kulturell wertvoll‘ sei.“⁴⁸¹

Dieses Konzept trug dazu bei, dass der Lehrberuf für Frauen bürgerlicher Herkunft zu einer „gesellschaftlich zunehmend akzeptierten Alternative gegenüber dem Los [wurde], eine alte, unversorgte Jungfer zu werden.“⁴⁸² Denn die Erwerbstätigkeit als Lösung der „Jungferfrage“ war nicht unumstritten.⁴⁸³

Jahrzehntelang habe sich die Frauenbewegung in erster Linie darum bemüht, für die unverheirateten Frauen Existenzmöglichkeiten zu schaffen, gab eine deutsche Teilnehmerin der Lehrerinnenversammlung in Berlin 1904 zu bedenken. Eine jüngere Generation sehe nun „eine Vereinigung der neu errungenen pekuniären und intellektuellen Selbständigkeit mit der alten Welt der Frau in Liebe, Ehe und Mutterschaft als das letzte Ziel der Frauenbewegung“ an,⁴⁸⁴ auch im Hinblick auf die Bevölkerungspolitik.

Als sich ab 1900 in den europäischen „Kulturländern“ ein starker Geburtenrückgang abzeichnete,⁴⁸⁵ wurde das Kinderkriegen als nationale Aufgabe erkannt, die Abschaffung des Lehrerinnenzölibats auch von „radikalen“ Frauenrechtlerinnen wie Maria Lischnewska im Hinblick auf „Volkssittlichkeit und Volksvermehrung, für Wehrkraft und Weltmachtstellung der Nation“ gefordert.⁴⁸⁶ Die Bevölkerungsverluste während des Ersten Weltkriegs und durch verheerende Epidemien taten ein Übriges. Neumalthusianer setzten dagegen nicht auf Bevölkerungsvermehrung, sondern mehr auf „Rassenverbesserung“ durch bewusste, nicht nur natürliche Auslese.⁴⁸⁷ Und davon sollten die Lehrerinnen mit ihren hervorragenden Erbanlagen ausgeschlossen bleiben? Die demographischen wie die volksbiologischen Aspekte wurden gerade in fortschrittlichen Kreisen der Frauenbewegung engagiert diskutiert.

⁴⁸⁰ Kuhn, Familienstand, S. 77.

⁴⁸¹ Kerchner, Beruf und Geschlecht, S. 41–42.

⁴⁸² Barth-Scalmani, (Volksschul)Lehrerin, S. 117. – Vgl. Fleßner, Mütterlichkeit, S. 11–19; Barth-Scalmani, Professionalisierung, S. 376–381; Friedrich, Frauenberuf, S. 111–112.

⁴⁸³ Siehe Laa, Emanzipation, S. 494.

⁴⁸⁴ Dr. phil. Helene Stickler, Berlin, in: Internationale Lehrerinnenversammlung, S. 50.

⁴⁸⁵ Misa, Bevölkerungsproblem, S. 97.

⁴⁸⁶ Lischnewska, Lehrerin 1905, S. 22.

⁴⁸⁷ Fürth, Rassenverbesserung (Buchbesprechung).

Im Mai 1916 veranstaltete der bürgerlich-liberale „Allgemeine österreichische Frauenverein“ in Wien eine Versammlung zum Thema *„Eheverbote und Volksvermehrung“*, die in einer Resolution das gesetzliche Eheverbot für gewisse Kategorien von Personen, speziell der Lehrerinnen, Staats- und Privatbeamtinnen, als *„tiefe Schädigung des Volkswohles und Hinderung der Volksvermehrung“* anprangerte. Die Frauen, die während der Kriegszeit anerkanntermaßen dem Staat ausgezeichnete Dienste leisteten, seien ihm als Arbeiterinnen wie als Mütter notwendig. *„Sie dürfen nicht gezwungen sein, den Beruf durch ihr natürliches Recht auf Mutterschaft zu erkaufen oder die Ehe durch das Aufgeben des Berufes.“* Als *„unbegreiflichstes Hemmnis einer gesunden Volksvermehrung“* erscheine das gesetzliche Eheverbot für geschiedene Katholiken, wodurch 400.000 Personen in Österreich zum Zölibat verurteilt oder zu illegitimen Verhältnissen gezwungen seien, die Kinder und Frauen des Schutzes der Familie beraubten.⁴⁸⁸ – In der Diskussion hob eine Vertreterin zudem als sozialen Aspekt hervor, dass mit der Verteuerung des Lebens während und nach dem Krieg die wirtschaftliche Notwendigkeit für die Lehrerinnen wachse, auch bei Verhehlung im Beruf zu bleiben, *„denn Lehrerinnen pflegen in der Regel nicht Kriegslieferanten, sondern Lehrer oder kleine Beamte zu heiraten.“*⁴⁸⁹

Auch in Deutschland und in der Schweiz wurde mit volksbiologischen Argumenten die Aufhebung des Lehrerinnenzölibats gefordert. Großes Aufsehen erregte der Hamburger Schulinspektor Mathias Meyer 1916 mit pseudowissenschaftlichen Vorträgen, die er veröffentlichte.⁴⁹⁰ Der deutsche „Bund gegen die Frauenemanzipation“ verwies dagegen auf das warnende Beispiel und schlechte Vorbild der verheirateten österreichischen Lehrerinnen, die zu fast zwei Fünftel kinderlos seien.⁴⁹¹ Staub wirbelte 1917 in Österreich der „Verein Berliner Volksschullehrerinnen“ auf, der sich, abgesehen von besonderen Notfällen, wie sie zum Beispiel der Krieg mit sich bringe, erneut gegen eine allgemeine Aufhebung der Verheiratsklausel in den Anstellungsurkunden aussprach:

*„Er befürchtet durch sie eine Verflachung der Erziehungsarbeit der Volksschule, einen weiteren Verfall des deutschen Familienlebens, eine Herabminderung des Standesansehens, einen Verlust für die Bevölkerungspolitik sowie die Gedeihenheit des Staatswesens und sieht in der übertriebenen Forderung nach persönlicher Uneingeschränktheit eine Gefahr für die Jugend.“*⁴⁹²

Die demokratische Weimarer Verfassung des Deutschen Reiches sollte ab 1919 die Ehe programmatisch unter Schutz stellen:

⁴⁸⁸ N. N., Eheverbote und Volksvermehrung, S. 110.

⁴⁸⁹ Ebenda, S. 109.

⁴⁹⁰ Meyer, Zölibat, S. 2–25; vgl. dazu Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 81–83 u. 85–86; Joest/Nieswandt, Lehrerinnenzölibat, S. 256. – Zur Schweiz: Hodel, Lehrerinnenzölibat, S. 26.

⁴⁹¹ Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 82–83.

⁴⁹² Zitiert nach M., Dienstverzicht, S. 14. – Der Autor oder die Autorin merkte zu dieser *„doch etwas zu weit gehend[en]“* Begründung kritisch an: *„Es ist bestimmt eine Preisfrage, wer der Schule und der Allgemeinheit mehr nützt: Eine Lehrerin, die zu Hause sitzt und fleißig Aufgaben verbessert, oder ein lediger Lehrer, der nur seinem persönlichen Sport nachgeht? Das Schwierige dabei ist nur, daß man beide Vertreter in beiden Lagern findet.“* – Zum „Bund gegen die Frauenemanzipation“ vgl. Stodolsky, Geschlecht, S. 154-155.

*„Die Ehe steht als Grundlage des Familienlebens und der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung. Sie beruht auf der Gleichberechtigung der beiden Geschlechter.“*⁴⁹³

In diesem Spannungsfeld sollte sich auch die Zölibatsdiskussion in Vorarlberg bewegen, und nicht nur dort.

3.15. Verheiratete Lehrerinnen vereinzelt an der „Schulfront“ 1914 bis 1918

Während des Ersten Weltkrieges (1914 bis 1918) wurden auch in Vorarlberg zahlreiche Lehrer eingezogen.⁴⁹⁴ Ob aber im Schuljahr 1915/16 tatsächlich zwei Drittel aller Lehrer des Kaisers Rock trugen,⁴⁹⁵ scheint sehr fraglich. Denkbar wäre eine vorübergehende Spitze durch die Mobilisierung der Standeschützen nach der Kriegserklärung Italiens. So waren im März 1915 aus dem Bezirk Bludenz erst 10 Lehrer eingerückt (ganz Vorarlberg 79),⁴⁹⁶ im Dezember dagegen 23.⁴⁹⁷ Im August 1917 standen von den Mitgliedern des Katholischen Lehrervereins 80 im Kriegsdienst, 12 waren schon gefallen, 7 in Kriegsgefangenschaft und 3 vermisst.⁴⁹⁸ Die Situation wurde noch dadurch verschärft, dass Lehrschwestern für den Pflegedienst des Roten Kreuzes beurlaubt werden mussten.⁴⁹⁹

Klassen und Schulen wurden zusammengelegt oder im Schichtbetrieb geführt, die Lehrverpflichtungen erhöht, ungeprüfte Aushilfskräfte verpflichtet, darunter auch Geistliche. Nicht nur der zum Aushilfslehrer in Fontanella-Garlitt verpflichtete Organist wird den Pfarrer um Nachhilfe gebeten haben, als ihm seine Schüler intellektuell über den Kopf wuchsen.⁵⁰⁰ Deshalb wurden vor allem pensionierte Lehrpersonen reaktiviert, zu einem kleinen Teil auch ehemalige Lehrerinnen eingespannt, die durch Heirat ausgeschieden waren. Im Dezember 1916 waren im Bezirk Bludenz 19 Lehrer beim Militär und an den systemisierten Schulen (also ohne Notschulen) gleichzeitig 9 ungeprüfte Lehrkräfte in Verwendung, davon 6 weibliche.⁵⁰¹

⁴⁹³ Verfassung des Deutschen Reiches 11.08.1919, RGBl. 152/1919, Art. 119.

⁴⁹⁴ Zum Folgenden: Ludescher, Lehrerschaft; Binder, Erster Weltkrieg, S. 233–236; Ebenhoch, Schule, S. 174–179.

⁴⁹⁵ Binder, Erster Weltkrieg, S. 233.

⁴⁹⁶ VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 05.03.1915, TOP 2a: Bezirk Bludenz 10, Feldkirch 38, Bregenz 31.

⁴⁹⁷ VLA: LSR VIII-34/1916: BSR Bludenz zum Jahreshauptbericht über das Volksschulwesen 1915 an LSR, Bludenz 20.04.1916.

⁴⁹⁸ KLLV 1936, S. 57. An anderer Stelle wurde berichtet, dass von über 350 Mitgliedern nahezu ein Drittel unter den Fahnen stehe und 11 gefallen seien (VVB 24.08.1917, S. 2). – Von den eingerückten Vorarlberger Lehrern kehrten 34 nicht mehr zurück oder starben daheim an Kriegsfolgen (Lehrerschematismus 1923, S. 3–9).

⁴⁹⁹ Ludescher, Lehrerschaft, S. 136.

⁵⁰⁰ Dobler, Schulgeschichte, S. 211.

⁵⁰¹ VLA: LSR VIII-34/1917: BSR Bludenz zum Jahreshauptbericht über das Volksschulwesen 1916 an LSR, Bludenz 31.03.1917.

Verheiratete Lehrerinnen dürften in Vorarlberg nur in überschaubarer Zahl und nur als Supplentinnen mobilisiert worden sein. So scheint im Dezember 1917 in den Ausweisen des Bezirks Bludenz über die an den Schulen angestellten Lehrkräfte nur eine verheiratete Frau auf.⁵⁰² Die Zahl der Lehrerinnen nahm dennoch zu.

Für Österreich insgesamt war absehbar, dass sich den Schulbehörden und der Politik nach Kriegsende eine nicht leicht lösbare Frage stellen wird: „*Was soll mit den vielen Lehrerinnen geschehen, die jetzt im Kriege unter Vorbehalt angestellt wurden und dann ohne Posten sein werden?*“⁵⁰³

3.16. Landesschulgesetzgebung ohne Landtage

Während des Krieges forderten in Österreich auch deutschnationale Vereinigungen die Aufhebung des Lehrerinnenzölibats. Eine Denkschrift des „Deutschen Volksrats für Wien und Niederösterreich“ bewog im August 1917 den Landesschulrat für Kärnten zu einer Umfrage. Die Vorarlberger Kollegen antworteten: „*Eine Änderung dieser Bestimmungen ist dermalen nicht in Aussicht genommen.*“⁵⁰⁴ Anlass zur Resolution könnte die Schulgesetzgebung gegeben haben.

Der neue Kaiser Karl I. (1916 bis 1918) hatte im Frühjahr 1917 den Reichsrat wieder einberufen. Zu den bleibenden Gesetzeswerken jener Endzeit zählte die Lehrerdienstpragmatik, mit der im Sommer 1917 das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Schulen gesetzlich geregelt wurde. Unter den „niederen“ Schulen waren vor allem die Übungsvolksschulen der staatlichen Lehrbildungsanstalten zu verstehen. Für die Lehrerinnen an der Mädchenübungsschule der staatlichen Lehrerinnenbildungsanstalt Innsbruck war 1876 bestimmt worden, dass sie für den Fall der Verheiratung nicht aus dem Dienst ausscheiden müssen.⁵⁰⁵ Wie der Berichterstatter im Abgeordnetenhaus ausführte, war es bisher aufgrund der schlechten Bezahlung nur schwer möglich gewesen, überhaupt fähige Lehrkräfte für die Übungsschulen zu gewinnen. Der Gesetzesentwurf enthielt keine Ehebeschränkungen, die Mitglieder beider Häuser verloren in den Debatten kein Wort zu diesem Thema.⁵⁰⁶ Die staatliche Lehrerdienstpragmatik wurde am 31. Juli 1917 kundgemacht.⁵⁰⁷

⁵⁰² Frida Sachsenmaier geb. Battlog, mit dem Vermerk „geprüft, supplierend“ (VLA: AVL Rat EA 24/1918). In einer vom Katholischen Lehrerverein am 30.03.1916 erstellten Statistik der Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (ausschließlich der Stadt Bregenz) sind keine verheirateten Lehrerinnen angeführt, sondern 180 verheiratete und 110 ledige Lehrer, 64 ledige Lehrerinnen und 90 Lehrschwestern (VLA: AVL Rat EA 24/1916). Die Statistiken sind jedoch immer mit Vorsicht zu genießen, da in der Regel (nur) die ordentlich besoldeten, also auch die eingerückten, Lehrkräfte gezählt und Aushilfslehrer und Supplenten nicht berücksichtigt wurden.

⁵⁰³ Zitiert nach M., Dienstverzicht, S. 14.

⁵⁰⁴ VLA: LSR VIII-23D/1917 (715/1917): LSR an Landesschulrat für Kärnten, Bregenz 25.08.1917. – Vgl. Neues Frauenleben 18 [28] (1916) 5, S. 110: Volksrat für Böhmen.

⁵⁰⁵ Lechthaler, Pädagogium, S. 104.

⁵⁰⁶ StenProt AH 22. Se, 18. Sitzung 12.07.1917, S. 865–890; StenProt HH 22. Se, 18. Sitzung 20.07.1917, S. 223–227.

⁵⁰⁷ Lehrerdienstpragmatik, RGBI. Nr. 319/1917, § 3. – Vgl. N. N., Lehrerdienstpragmatik.

Am selben Tag erhielt auch ein niederösterreichisches Landesgesetz über die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volksschulen die kaiserliche Sanktion, und das ist erstaunlich. Nach Kriegsausbruch 1914 hatten die Kaiser die Landtage nämlich nicht mehr einberufen. Deshalb beschlossen nun zum Teil ihre Landesausschüsse, gewissermaßen nach Notstandsrecht, Vorlagen zur Reformierung von Schulgesetzen; vor allem, um die Teuerungsausgleiche aufgrund der galoppierenden Inflation zu regeln. Wie im August 1917 eine Umfrage des Vorarlberger Landesausschusses in allen Kronländern ergab, hatte auch der oberösterreichische Landesausschuss am 5. April 1917 ein neues Lehrergesetz verabschiedet, das bisher aber noch nicht sanktioniert worden sei.⁵⁰⁸

Der Vorarlberger Landesausschuss schlug einen anderen Weg ein. Sein Problem war, dass sich die Gemeinden größtenteils weigerten, freiwillig Zulagen zu gewähren. Als Ergebnis der Umfrage beschloss er am 1. September 1917, die k. k. Regierung zu ersuchen, den Landesausschuss in irgendeiner Form, zum Beispiel durch ein Gesetz oder eine kaiserliche Verordnung, zu ermächtigen, den Lehrpersonen an öffentlichen Volks- und Bürgerschulen Teuerungszulagen zu bewilligen, zu denen die Gemeinden 70 Prozent zu leisten haben, oder Vorarlberg für das Schuljahr 1917/18 zu den Teuerungszulagen einen Staatsbeitrag von 300.000 Kronen zu leisten. In der Eingabe an das Ministerratspräsidium, die Finanzreferent und Reichsratsabgeordneter Jodok Fink überbringen sollte, versuchte der Landesausschuss, verfassungsrechtliche Bedenken gegen ein Gesetz oder eine Verordnung vorzubeugen. Er erinnerte daran, dass die k. k. Regierung unter dem Zwang der Kriegsverhältnisse durch eine kaiserliche Verordnung die Landstumpfpflicht vom 42. auf das 50. Lebensjahr ausgedehnt habe, obwohl in dieser Frage nach der Verfassung das Beschlussrecht allein den Landtagen von Tirol und Vorarlberg zustehe: *„Diese Massnahmen der Regierung forderten nicht nur Opfer an Geld, sondern Opfer an Blut.“*⁵⁰⁹ Ob Fink das Schreiben in Wien übergab, ist fraglich.⁵¹⁰

Das niederösterreichische Lehrergesetz wurde am 29. August 1917 kundgemacht. Es behielt den Lehrerinnenzölibat mit der Ausnahmebestimmung für Wien aufrecht.⁵¹¹

Dagegen konnte das oberösterreichische Lehrergesetz nicht in Kraft treten. Der Gesetzesbeschluss enthielt aber eine bemerkenswerte Lösung der Zölibatsfrage – eine zweite Chance für verwitwete Lehrerinnen:

„Weibliche Lehrpersonen [...] werden im Falle der Verehelichung ihres Dienstes enthoben und erhalten eine Abfertigung in der Höhe des anrechenbaren Jahresgehaltes. Zur Wiederanstellung derselben im Falle des Witwenstandes ist nach Zustimmung des Landesausschusses die Bewilligung des Landesschulrates erforderlich. Wird die Wiederanstellung bewilligt, so hat der Landesschulrat im

⁵⁰⁸ VLA: AVL Rat EA 24/1917 (3241/1917): Oberösterreichischer LA an Vorarlberger LA, Linz 20.08.1917.

⁵⁰⁹ VLA: AVL Rat EA 24/1917: LA an Ministerratspräsidium, Bregenz 07.09.1917.

⁵¹⁰ Ebenda liegt das Original der Eingabe mit einem Begleitschreiben an Jodok Fink ein.

⁵¹¹ LGBl. Nr. 158/1917, § 78. Mit Schreiben vom 01.09.1917 teilte der niederösterreichische LA dem Vorarlberger LA u. a. auch das Gesetz mit (VLA: AVL Rat EA 24/1917 [3371/1917]).

*Einvernehmen mit dem Landesauschusse zu bestimmen, ob und in wie weit die während des ledigen Standes vollstreckte Dienstzeit anzurechnen ist.*⁵¹²

An dieser Regelung wird deutlich, dass das Eheverbot de facto auch als Zugangsbeschränkung zum Lehrberuf, als Berufsverbot, wirkte. Wer einmal geheiratet hatte, konnte normalerweise nicht oder nicht wieder Lehrerin an einer öffentlichen Schule werden, selbst wenn es sich um eine kinderlose, verwitwete ehemalige Lehrerin handelte, von einer geschiedenen ganz zu schweigen.

⁵¹² VLA: AVLRat EA 24/1917 (3241/1917): Gesetz betreffend die Regelung der Rechtsverhältnisse des Lehrstandes an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, § 64 (Sitzungsbeschluss des oberösterreichischen Landesauschuss vom 05.04.1917, noch nicht sanktioniert).

4. 1918 bis 1938

4.1. Erste Zölibatsdiskussion im Landtag 1919

Als die Soldaten aus Krieg und Gefangenschaft zurückkehrten, sollten die Frauen, die sie in ihren Berufen vertreten hatten, wieder Platz machen. Hatte nicht jeder heimkehrende Familienvater in dieser Notzeit mehr Anspruch auf eine Stelle als eine Frau? Zumal als eine verheiratete Frau, deren Mann ja für sie zu sorgen hatte?

Mit 1. Dezember 1918 war die Hälfte der Lehrpersonen an den Pflichtschulen im Bezirk Feldkirch weiblich. Von den 103 Lehrern, die unter Waffen gestanden hatten, waren 11 gefallen, 2 vermisst, 5 noch in Gefangenschaft. Alle Heimkehrer hatten eine Anstellung erhalten, nur ein „Fräulein Lehrerin“ war stellenlos. Allerdings wurden auch 26 Lehrkräfte mehr gezählt als zu Friedenszeiten.⁵¹³ Ähnlich war die Situation in Bregenz, wo in absehbarer Zeit mit einem Überschuss gerechnet wurde, sobald die restlichen Kriegsgefangenen zurückkehren.⁵¹⁴ Die Forderungsprogramme der Lehrerverbände und Kriegsheimkehrer lassen jedoch nicht auf große Konflikte schließen, die Frage eines Lehrerinnenabbaus wurde offiziell nicht thematisiert.⁵¹⁵ Die Zahl der Lehrer nahm gegenüber der Vorkriegszeit im Ergebnis ungleich stärker zu als jene der Lehrerinnen (1913/14 314:157; 1919/20 353:165).⁵¹⁶ Gebhard Niederer (1893 bis 1971), der Wortführer der Kriegsheimkehrer, besetzte in seiner Heimatgemeinde Gaißau provisorisch eine Lehrerinnenstelle, die einige Jahre die Gaißauer Missionsschwestern versehen hatten und 1920 zugunsten Niederers in eine Lehrerstelle umgewandelt werden sollte.⁵¹⁷ Auch die Mutterhäuser der Barmherzigen Schwestern sahen sich gleichzeitig gezwungen, der Umwandlung von Lehrschwesterstellen in Lehrstellen (Nenzing) oder Lehrerinnenstellen (Altach) zuzustimmen.⁵¹⁸ Der Nachwuchsmangel bei den Lehrschwestern entspannte die Personalsituation etwas, aber auch der Landesschulrat ging davon aus, dass eher Lehrkräfte abgebaut werden müssen, denn neu eingestellt werden können.⁵¹⁹

Mit dem Zusammenbruch der Monarchie gab eine Provisorische Landesversammlung Vorarlberg im Rahmen des neuen Österreich seine Selbständigkeit. Die Frauen erlangten die vollen politischen Rechte und entschieden die Wahlen. Und sie wählten 1919 durchwegs Männer in den Landtag, mehrheitlich Christlichsoziale, die für und über sie bestimmten, auch über die Heiratsfähigkeit der Lehrerinnen.

⁵¹³ VLA: LSR VIII-34/1919: BSR Feldkirch zum Jahreshauptbericht über das Volksschulwesen 1918 an LSR, Feldkirch 28.03.1919.

⁵¹⁴ Ebenda.

⁵¹⁵ Vgl. die Diskussionen auf der außerordentlichen Generalversammlung des Katholischen Lehrervereins am 26.03.1919, in: VVB 28.03.1919, S. 1–2; 29.03.1919, S.1; 30.03.1919, S. 2–3; 02.04.1919, S. 1.

⁵¹⁶ Schulstatistik 1913/14; VLA: LSR VII-17/1921(638/1921).

⁵¹⁷ VLA: AVL Rat EA 36 (4427/1920). – Vgl. Niederer, Gaißau 1935, S. 25; Niederer, Gaißau 1962, S. 190 u. 195.

⁵¹⁸ VLA: AVL Rat EA 36/1920 (Nenzing 4430/1920, Altach 5392/1920).

⁵¹⁹ VLA: AVL Rat EA 24/1920: LSR an Landesrat, Bregenz 14.08.1920, betr. Unterbringung vertriebener Lehrer.

Erstmals kam die Frage am 2. Dezember 1919 zur Sprache, als der neue Landtag einen ersten Anlauf nahm, die Lehrergehälter und -pensionen gesetzlich neu zu regeln. Die Gesetzesvorlage sah wie gehabt den Ehekonsens für probeweise angestellte Lehrer und das Eheverbot für Lehrerinnen vor. Seit 1918 waren auch die Sozialdemokraten im Landesparlament vertreten, die nun diese Bestimmungen in Frage stellten. Während ihre Genossin und Genossen in der Tiroler Landesversammlung vehement die Abschaffung des Zölibats forderten (und damit ebenso scheiterten),⁵²⁰ taten dies die Vorarlberger „Roten“ zunächst nur schüchtern und halbherzig.

Landeshauptmann-Stellvertreter und Landesrat Fritz Preiß (1877 bis 1940) wollte nicht einsehen, was die Abgeordneten dazu bewegen sollte, den Lehrerinnen das Heiraten zu verbieten. Er könne sich zum Beispiel sehr gut vorstellen, dass sie einen Mann habe, der nicht gerade von ihr erhalten werde, aber ein Invaliden sein könnte.

Schulreferent Dr. Johann Josef Mittelberger (1879 bis 1963),⁵²¹ selbst Gymnasiallehrer, entgegnete für die Christlichsozialen, die Sozialdemokratie trete ja auch energisch dafür ein, dass die Arbeiterfrauen nicht mehr in die Fabrik, sondern zu ihren Kindern gehörten. Es sei nicht ungerecht, einer Lehrerin das Heiraten zu verbieten, im Gegenteil: Wenn sie einen Mann bekomme, solle sie ihn heiraten, *„ihm ganz angehören, nicht halb der Schule und halb der Familie,“* wie zum Beispiel in Wien, wo die Lehrerin dank eines verhältnismäßig schönen Einkommens in vielen Fällen ein *„Spekulationsobjekt“* geworden sei; ja es gebe sogar Fälle, wo Herr und Frau dem Lehrerstand angehörten und die Erziehung der eigenen Kinder Dienstboten anvertrauten.⁵²² Damit war das Thema im Landtag vorläufig erledigt.

Der Katholische Lehrerverein und der deutschnationale Landeslehrerverein nahmen zur Zölibatsdiskussion nicht unmittelbar Stellung. Aber ihr gemeinsamer Lehrerwirtschaftsrat hatte dem Landesrat bereits im Juni 1919 einen Gesetzesentwurf unterbreitet, der ebenfalls die Beibehaltung der Ehebeschränkungen vorsah.⁵²³

Mit Änderungen wurde das Gesetz schließlich im September 1920 kundgemacht und rückwirkend mit 1. Juli 1919 in Kraft gesetzt.⁵²⁴

Aufgrund der unliebsamen Erfahrungen mit den Gemeinden in Sachen Teuerungsausgleich hatte der Landesausschuss bereits 1917 beschlossen, in der nächsten Landtagssession das Gehaltssystem zu ändern.⁵²⁵ Nun zahlte das Land die Lehrergehälter aus, die Gemeinden hatten an den Landesfonds Akontozahlungen zu leisten. Das Land übernahm 40 Prozent der ordentlichen Gehälter, außerordent-

⁵²⁰ Rath, Tirol, S. 160–168; Haselwanter, Volks- und Bürgerschulwesen, S. 193–202.

⁵²¹ Mittelberger war 1918 bis 1923 ressortführendes Ersatzmitglied des Landesrates.

⁵²² StenSib 11. VLT 1. Tagung 1919, 8. Sitzung 02.12.1919, S. 11. – Vgl. VW 04.12.1919, S. 1; VVB 04.12.1919, S. 2.

⁵²³ VLA: AVLRat EA 24/1919: Eingabe Lehrerwirtschaftsrat betr. Schaffung eines neuen Gehaltsgesetzes, Dornbirn 06.06.1919, Blg Gesetzesentwurf, § 29. Vgl. StenSib 11. VLT 1. Tagung 1919, Blg 19.

⁵²⁴ LGBl. Nr. 74/1920.

⁵²⁵ Wie Anm. 509.

liche Zuwendungen sollten sich Land und Gemeinden zur Hälfte teilen, soweit sie nicht vom Staat getragen werden. Noch der Reichsrat hatte nämlich im März 1918 staatliche Teuerungszulagen für die Volks- und Bürgerschullehrer genehmigt,⁵²⁶ und die Inflation beschleunigte sich weiter. Ab 1923 sollten Lehrer vom Landesschulrat nur noch im Einvernehmen mit der Landesregierung ernannt werden können. Damit wurden vom Land mitfinanzierte „Gemeindelehrer“ zu von den Gemeinden und vom Bund mitfinanzierten „Landeslehrern“ reformiert.

Einer Sanktion aus Wien bedurften die Landesschulgesetze vorerst nicht mehr. Gesetzesbeschlüsse waren der Staatsregierung mitzuteilen, die dagegen Vorstellung erheben, worauf der Landtag mit einem Beharrungsbeschluss reagieren konnte. Gesetze, zu deren Vollziehung eine Mitwirkung des Bundes notwendig war, bedurften allerdings der Gegenzeichnung.⁵²⁷ Im Schulbereich kam ihr schon aufgrund der Bundessubventionen Gewicht zu.

Das Unterrichtsamt wurde vom sozialdemokratischen Schulreformer Otto Glöckel (1874 bis 1935) geleitet, der später im Nationalrat gegen den Lehrerinnenzölibat zu Felde ziehen sollte. Im Jänner 1920 erhob das Unterrichtsamt im Namen der Staatsregierung gegen zahlreiche Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses Stellung, verlor aber kein Wort über das Eheverbot für weibliche Lehrpersonen und den Ehekonsens für probeweise angestellte Lehrer.⁵²⁸

4.2. *Einbeziehung der Arbeitslehrerinnen*

Mit dem provisorischen Lehrerbesoldungsgesetz 1919/20 wurden auch die Arbeitslehrerinnen formell in das Lehrerdienstrecht einbezogen. Bisher hatten die Schulgemeinden ihre Dienstleistungen mehr oder weniger frei zugekauft, soweit nicht die Lehrschwestern und Lehrerinnen Handarbeiten selbst unterrichteten. Typisch ist vielleicht das Beispiel der einklassigen Volksschule Schlins, wo zunächst die Lehrersfrau, dann die Dorfschneiderin den Mädchen das Handarbeiten beibrachte, bis mit der Eröffnung einer zweiten Klasse um 1887 die Lehrschwester der Unterklasse den Handarbeitsunterricht übernahm.⁵²⁹

Die Sparte der Industrie-, nun Arbeits- oder Handarbeitslehrerinnen war im Begriff, sich als professioneller pädagogischer Beruf zu etablieren. Allein die Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt Zams stellte von 1890 bis 1914 112 Zöglingen ein Befähigungszeugnis als Handarbeitslehrerinnen aus, darunter 15 mit Geburtsort in Vorarlberg, von denen 12 verschiedenen Ordensgemeinschaften beigetreten waren. Von den 112 Absolventinnen sind 1915 10 als Arbeitslehrerinnen in Vorarlberg ausgewiesen: 1 weltliche Lehrerin, 1 Kreuzschwester, 2 Barmherzige Schwestern sowie 6 Dominikanerinnen in Thalbach,⁵³⁰

⁵²⁶ Vgl. VLA: AVLRat EA 24/1918 und EA 24/1917.

⁵²⁷ Gesetz vom 14.03.1919 über die Volksvertretung, StGBI. Nr. 179/1919, Art. 12–15.

⁵²⁸ VLA: AVLReg III-162/1920: Staatsamt für Inneres und Unterricht/Unterrichtsamt an Landesregierung, Wien 24.01.1920. – Vgl. VLA: AVLRat EA 24/1919. In diesem Sammelakt liegen auch Stellungnahmen der Staatsregierung zu Schulgesetzen der Länder Salzburg und Steiermark ein.

⁵²⁹ Wachter, Jagdberg, S. 230.

⁵³⁰ Rudig, LBA Zams, S. 59–62.

von denen aber nicht alle unterrichtet haben werden. Die geprüften Arbeitslehrerinnen waren noch in der Minderheit. Mit Oktober 1917 meldete der Landesschulrat dem Ministerium 140 ledige und 24 verheiratete Arbeitslehrerinnen. Bei den 140 Ledigen waren aber 88 Klassenlehrerinnen berücksichtigt, die zusätzlich Handarbeitsunterricht gaben.⁵³¹ Bleiben also 52 „echte“ Arbeitslehrerinnen, von denen fast die Hälfte verheiratet war. Der hohe Anteil an Verheirateten lässt sich aus der Mehrzahl ungeprüfter Arbeitslehrerinnen erklären, die nur nebenbei unterrichteten. So standen für den Bezirk Bregenz neben 23 Klassenlehrerinnen 26 ungeprüfte und nur 6 geprüfte Arbeitslehrerinnen zu Buche. Sämtliche Lehrerinnen waren nur gegen Remuneration verpflichtet, keine einzige definitiv angestellt.⁵³² Das war im System noch nicht vorgesehen.

Im Mai 1919 standen 14 Arbeitslehrerinnen in einem Beschäftigungsverhältnis, mit einem minimalen Stundenlohn von 2 bis 3 Kronen; Vor- und Nachbereitungszeiten wurden nicht honoriert. *„Die Entlohnung genießen sie genau durch 40 Wochen des Jahres und stehen für die übrige Zeit brotlos da,“* schilderte Katharina Feurstein dem Landesrat im Mai 1919 ihre missliche Lage: *„An Ersparnisse ist nicht zu denken, da keine definitiv angestellt ist, befinden sie sich in Krankheitsfällen und im Alter in der äußersten Not.“*⁵³³ Mit Unterstützung des Lehrerwirtschaftsrats ersuchte Feurstein deshalb im Namen der Arbeitslehrerinnen um eine Erhöhung des Stundengeldes; wozu der Landtag den Landesrat fallweise ermächtigte, allerdings nur den *„berufsmäßig dauernd in Verwendung stehenden“* Arbeitslehrerinnen.⁵³⁴

Durch das neue Lehrerbesoldungsgesetz 1919/20 wurden die Arbeitslehrerinnen dienstrechtlich den Lehrerinnen im engeren Sinn angeglichen, nun galt für alle angestellten Arbeitslehrerinnen ebenfalls ein gesetzliches Heiratsverbot.⁵³⁵

Die gelernte Kleidermacherin Katharina Feurstein (1870 bis 1957) wird das nicht mehr angefochten haben. Die Tochter eines Dornbirner Kaminkehrers hatte die Frauenarbeitschule in München und die Lehrerinnenbildungsanstalt in Wien besucht, wo sie 1893/94 die Lehrbefähigung als Arbeitslehrerin für Volks- und Bürgerschulen erworben hatte, um sich dann unter anderem an der k. k. Stickereifachschule Dornbirn weiterzubilden. Fräulein Feurstein unterrichtete von 1893 bis 1923 an der Mädchenvolksschule und an der Mädchenbürgerschule Dornbirn-Markt.⁵³⁶ Nach 30 Lehrerinnenjahren sollte sie noch 34 Jahre lang eine kleine Pension genießen können. Wie die Statistik zeigt, wurde zunächst aber nur ein Teil der Arbeitslehrerinnen in ein öffentliches Dienstverhältnis übernommen (vgl. Tab. 17).

⁵³¹ VLA: LSR VIII-23A/1917 (970/1917). Die Ausweise der Bezirke Bludenz und Bregenz wurden nachträglich korrigiert. Aus dem aufgeschlüsselten Ausweis des Bezirks Bregenz lässt sich schließen, dass sie um die Klassenlehrerinnen ergänzt wurden.

⁵³² VLA: LSR VIII-23A/1917 (970/1917).

⁵³³ VLA: AVL Rat EA 24/1919 (4053/1919): Feurstein an Landesrat, Dornbirn 10.05.1919.

⁵³⁴ StenSib 11. VLT 1. Tagung 1919, 6. Sitzung 08.07.1919, S. 12, und Blg 17.

⁵³⁵ LGBl. Nr. 74/1920, § 23.

⁵³⁶ VLA: AVL Reg IIa PA: Feurstein Katharina.

Tabelle 17: Angestellte (Hand-)Arbeitslehrerinnen an Pflichtschulen in Vorarlberg 1923 bis 1963¹⁾

	öffentliche Pflichtschulen		private Pflichtschulen		Arbeitslehre- rinnen	Arbeitslehr- schwestern	gesamt
	Arbeitslehre- rinnen	Arbeitslehr- schwestern	Arbeitslehre- rinnen	Arbeitslehr- schwestern			
1923	13	5		10	13	15	28
1929	13	5		8	13	13	26
1936	43	4	10	5	53	9	62
1952	59			2	59	2	61
1963	92		1	4	93	4	97

¹⁾ Nicht berücksichtigt sind Arbeitslehrerinnen, die als Lehrerinnen eingesetzt wurden und umgekehrt.

Quellen: Lehrerschematismus 1923, 1929, 1936, 1952, 1963; eigene Auswertung.

4.3. Lehrer Gehaltsgesetz und Lehrer-Dienstpragmatik im Landtag 1922

Am 31. März 1922 beriet der Landtag zwei Gesetze, die das provisorische Lehrerbesoldungsgesetz 1919/20 und das Lehrergesetz 1908 ablösen sollten – ein Lehrer Gehaltsgesetz und eine Lehrer-Dienstpragmatik.⁵³⁷ Die Lehrer-Dienstpragmatik hatte offensichtlich die staatliche Lehrerdienstpragmatik von 1917 zum Vorbild. Das gilt jedoch nicht für die Bestimmungen in § 61:

„Das eigenmächtige Verlassen des Lehrdienstes gilt als Austrittserklärung. Als freiwillige Dienstesent-sagung gilt:

- a) Die Verehelichung einer weiblichen Lehrperson;*
- b) die Verehelichung eines widerruflichen Lehrers ohne vorher eingeholte Genehmigung des Bezirks-schulrates;*
- c) die Weigerung eines widerruflichen oder ständigen Lehrers, eine bestimmte Lehrstelle zu über-nehmen. Die sub a) erwähnte Bestimmung gilt nicht für die an Volks- und Bürgerschulen für den Handarbeitsunterricht bestellten Aushilfslehrerinnen und für die nur mit höchstens der Hälfte der Mindestlehrverpflichtung in Verwendung genommenen widerruflichen Handarbeitslehrerinnen.“⁵³⁸*

Für Lehrerinnen und Lehrer im engeren Sinn sollte es demnach bei der alten Regelung bleiben, die Handarbeitslehrerinnen zum Teil wieder vom Heiratsverbot ausgenommen werden.

⁵³⁷ Lehrer Gehaltsgesetz: StenSib 11. VLT 3. Tagung 1921/22 Blg 54, 17. Sitzung 31.03./01.04.1922, S. 9–30 u. 110, 22. Sitzung 28.06.1922, S. 5–8; StenSib 11. VLT 4. Tagung Blg 41 u. 5. Sitzung 23.02.1923, S. 18, 11. Sitzung 02.05.1923, S. 1–6; LGBl. Nr. 43/1923. Preiß legte für die Sozialdemokraten Wert auf die Streichung des § 34 der Vorlage: *„Versorgungsgenüsse nach weiblichen Lehrpersonen sind ausgeschlossen“*, ohne in der Spezialdebatte nochmals darauf einzugehen (StenSib 11. VLT 3. Tagung 1921/22 Blg 54, 17. Sitzung 31.03./01.04.1922, S. 11). – Lehrer-Dienstpragmatik: StenSib 11. VLT 1. Tagung 1922 Blg 55, 17. Sitzung 31.03./01.04.1922, S. 30–53 u. 110; LGBl. Nr. 44/1923. – Zu beiden Gesetzen: VLA: AVLReg IX-826/1923. – Zu Novellen der Lehrer-Dienstpragmatik: VLA: AVLReg IX-56/1925, VLA: AVLReg Prs-67/1931.

⁵³⁸ StenSib 11. VLT 3. Tagung 1921/22 Blg 55, gleichlautend LGBl. Nr. 44/1923, § 61.

Der Pensionistinnenzölibat sollte, im Unterschied zu anderen Bundesländern,⁵³⁹ aufgehoben werden, Lehrerwitwen im Fall einer Wiederverheiratung weiterhin jeden Versorgungsanspruch verlieren, allerdings nur noch für die Dauer dieser Ehe.⁵⁴⁰ Für heiratende Lehrerinnen war im Lehrergehaltsgesetz künftig ein Abfertigungsanspruch vorgesehen.⁵⁴¹ Nicht definitive Lehrer, die ohne Bewilligung heirateten, sollten dagegen weiterhin ohne jede Entschädigung aus dem Dienst scheiden,⁵⁴² womit sie stärker an den Dienstgeber gebunden waren. Das störte auch die Sozialdemokraten nicht, die gleichzeitig den politischen Ehekonsens bekämpften.

Preiß kritisierte in der Generaldebatte dagegen gleich vorweg den vorgesehenen Lehrerinnenzölibat. Die Sozialdemokraten würden erneut den Antrag stellen, diesen Punkt fallen zu lassen, weil sie grundsätzlich auf dem Standpunkt der völligen Gleichberechtigung beider Geschlechter stünden; als Demonstration und in der Hoffnung, dass die Mehrheit des Hauses sich mit der Zeit auch einmal zur Gleichstellung von Frauen und Männern bekennen werde.⁵⁴³

Nur der christlichsoziale Schulreferent Mittelberger ging auf diese Frage ein und wiederholte seine Argumente; diesmal mit dem Rückgriff auf die Natur, die eine „*reinliche Scheidung der Geschlechter durchgeführt und jedem einen besonderen Aufgabenkreis zugewiesen*“ habe, „*körperlich und geistig.*“ Mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz seien grundlegende Fragen gemeint, aber nicht Befähigungen, da seien eben natürliche Grenzen gezogen. Er befürchte auch nicht, dass unter der verheirateten Lehrerin die Schule leiden könnte:

*„Aus nationalen und ethischen Gründen haben wir diese Bestimmung aufgenommen, denn wir sind der Meinung, daß es ganz unmöglich ist, daß eine Frau den Mutterberuf voll erfüllen kann und zugleich auch der Schule voll gerecht werden kann. Ich habe jene höhere Vorstellung von dem Lehrerberufe, daß er die ganze Persönlichkeit in Anspruch nimmt und ich habe von dem Mutterberufe jene unendliche höhere Vorstellung, nach der es da die ganze Persönlichkeit braucht, um ihm voll gerecht zu werden. Man soll deshalb die Frau nicht dem Hause entziehen. Auch soziale und wirtschaftliche Gründe wären dafür ins Treffen zu führen, daß man die verheiratete Lehrerin nicht in der Schule duldet. Wohl kann sie aber jederzeit heiraten und meinetwegen einen Lehrer glücklich machen, auf daß der seinen Beruf tadellos und einwandfrei erfüllen kann. Eine Rechtsverletzung sehen wir sicherlich am allerwenigsten darin.“*⁵⁴⁴

⁵³⁹ Goldenberg, Volks- und Hauptschullehrerin, S. 250; Kronreif, Frauenemanzipation, S. 187–126, die bei Vorarlberg die Lehrerwitwen mit pensionierten Lehrerinnen verwechselte.

⁵⁴⁰ Lehrergehaltsgesetz, LGBl. Nr. 43/1923, § 30 Abs. 3.

⁵⁴¹ LGBl. Nr. 43/1923, § 37 Abs. 2.

⁵⁴² Laut Lehrer-Dienstpragmatik, LGBl. Nr. 44/1923, § 62, verlor eine Lehrkraft durch den Austritt aus dem Dienstverhältnis alle Rechte und Ansprüche für sich und seine Angehörigen, sofern im Lehrergehaltsgesetz nicht ausdrücklich andere Regelungen getroffen sind. Die Abfertigungsansprüche wurden im Lehrergehaltsgesetz, LGBl. Nr. 43/1923, § 37 Abs. 2, auf die weiblichen Lehrpersonen beschränkt.

⁵⁴³ StenSib 11. VLT 3. Tagung 1921/22, 17. Sitzung 31.03./01.04.1922, S. 31.

⁵⁴⁴ Alle Zitate StenSib 11. VLT 3. Tagung 1921/22, 17. Sitzung 31.03./01.04.1922, S. 39.

„Wenn Sie hineingeschrieben hätten,“ antwortete Preiß, „die Lehrerin darf bei Strafe der Entlassung und bei Verlust der Pensionsberechtigung nicht heiraten, würde es praktisch auf dasselbe hinauskommen.“⁵⁴⁵ Die Sozialdemokraten blieben in ihrer Ablehnung allein.

In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit wurde „Doppelverdienertum“ als „unmoralische Überversorgung“ empfunden;⁵⁴⁶ zumal wenn beide Ehepartner im öffentlichen Dienst standen, und erst recht, wenn solche Ehen kinderlos blieben: Die nationale Pflicht nicht erfüllen und auch noch doppelt verdienen!

4.4. Vorarlberger Schulgesetze im Nationalrat 1922

Die Landesregierung hatte die Gesetzesentwürfe vorab dem Unterrichtsamt im Bundesministerium für Inneres und Unterricht zur Vorbegutachtung geschickt. Es hatte im März 1922 unter anderem höflich darauf aufmerksam gemacht, dass die Aufrechterhaltung des Lehrerinnenzölibats im Nationalrat auf Widerstand stoßen könnte.⁵⁴⁷

Nachdem sich Bund und Länder in der Schulfrage nicht hatten einigen können, blieben sämtliche Kompetenzartikel des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 bis 1925 sistiert. Die bestehenden Staats- und Landesgesetze konnten bis dahin nur durch eine übereinstimmende Landes- und Bundesgesetzgebung geändert werden,⁵⁴⁸ für das Schulwesen sollte dies noch darüber hinaus gelten.⁵⁴⁹ Das Bundesparlament hatte demnach gleich lautende Gesetze zu erlassen.⁵⁵⁰ Dieses System der paktierten Gesetzgebung wurde in den bisherigen Forschungen zum Lehrerinnenzölibat selten erkannt und kaum berücksichtigt, führte vielmehr häufig zu Verwirrungen.⁵⁵¹ Erst mit der autoritären „Maiverfassung“ 1934 sollte – vorübergehend – eine Kompetenzverteilung vorgenommen werden: im Pflichtschulwesen die Grundsatzgesetzgebung beim Bund, die Ausführungsgesetzgebung bei den Ländern.⁵⁵²

Der Sozialdemokrat Karl Leuthner (1869 bis 1944), Redakteur der „Arbeiter-Zeitung“, zog am 15. Dezember 1922 im Nationalrat geharnischt gegen die Vorlagen aus dem „Land des Klerikalismus“

⁵⁴⁵ In der Spezialdebatte, StenSib 11. VLT 3. Tagung 1921/22, 17. Sitzung 31.03./01.04.1922, S. 51. – Vgl. VVB 02.04.1922, S. 2.

⁵⁴⁶ Roellecke, Bewerberüberhang, S. 11.

⁵⁴⁷ VLA: AVLReg IX-826/1923: BM für Inneres und Unterricht/Unterrichtsamt an LH, Wien 12.03.1922.

⁵⁴⁸ Verfassungsübergangsgesetz, StGBI. Nr. 451/1920, § 42 Abs. 2 lit. f.

⁵⁴⁹ Vgl. Zeissl, Rechtsorganisation, S. 188–189. Zur Zentralisierung der Kompetenzen bis 1962 vgl. zeitnah Ermacora, Föderalismus, S. 235 u. 242–247.

⁵⁵⁰ Zum Gesetzgebungsprozess des Lehrergehaltsgesetzes, der Lehrer-Dienstpragmatik und des Katechetengesetzes für Vorarlberg: StenProt NR 1. GP Blg 1239, 1326, 1375, 1637, 159. Sitzung 15.12.1922, S. 5051–5058, 205. Sitzung 13.07.1923, S. 6339–6340; BGBl. Nr. 438/1923 (Lehrergehaltsgesetz), 439/1923 (Lehrer-Dienstpragmatik), 440/1923 (Katechetengesetz).

⁵⁵¹ Z. B. Kupec, Eheschranken, S. 67: „1923 erschien zu diesem Landesschulgesetz für Tirol ein Bundesgesetz, welches es novellierte.“

⁵⁵² BGBl. I Nr. 239/1934, Art. 37. Vgl. Zeissl, Rechtsorganisation, S. 191; Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 274–275.

vom Leder,⁵⁵³ unter anderem gegen die Beibehaltung der Sonderbestimmungen bei der Bestellung geistlicher Lehrpersonen und nicht zuletzt gegen den Lehrerinnenzölibat. Seit Jahrzehnten sei um die Frage des Zölibats in allen staatlichen Berufen ein harter Kampf geführt worden. Mit der Erlangung des gleichberechtigten Wahlrechts der Frauen in der Republik müsste er von vornherein erledigt sein. *„Eine Frau deshalb ihres Postens zu berauben, weil sie ihr menschliches Recht zu heiraten ausübt, ist eine Schurkerei – da wäre jeder andere Ausdruck zu milde – und man muß nur staunen, daß sich die Frauen der christlichsozialen Partei gegen diese Misshandlung und Entehrung, ja Beschmutzung ihres eigenen Geschlechtes nicht wehren.“* Es handle sich um eine *„ganz gemeine Versklavung“*. Durch den Zölibat werde ein Mädchen nicht zum Engel. Verletze ein Geistlicher den Zölibat, sei dies schwer nachweisbar, Frauen aber liefen Gefahr, schwanger zu werden. Man rede sich gerne auf die Bauern aus, doch es sei *„ein rechter Pfaffengedanke [...] es als ungehörig anzusehen, daß eine Frau, die sich in anderen Umständen befindet, vor den Augen der Schüler erscheint.“*⁵⁵⁴

Berichterstatte Otto Volker (1872 bis 1938), ein christlichsozialer Wiener Bürgerschuldirektor, brach eine Lanze für die Barmherzigen Schwestern. Dann stimmte die Mehrheit ohne weitere Wortmeldung den Gesetzen zu. 1923 konnten die paktierten Landes- und Bundesgesetze schließlich in Kraft treten.⁵⁵⁵

4.5. Offener Kampf der „katholischen Lehrerinnensektion“ um Frauenlehrstellen 1920 bis 1922

Die Besoldungsreform von 1908 dürfte den Lehrberuf attraktiver gemacht, erstmals einen gewissen Stellenandrang durch Junglehrer und Junglehrerinnen hervorgerufen haben, der durch den Krieg vorübergehend aussetzte, in den Nachkriegsjahren aber, in einer Zeit sinkender Schülerzahlen aufgrund geburtenschwacher und durch Krankheiten dezimierter Jahrgänge, spürbar zunahm. 1918 besuchten 21.000 Kinder Vorarlbergs Volksschulen, 1927 gerade noch 15.300 – über ein Viertel weniger. Erst ab 1933 waren es wieder konstant rund 21.000.⁵⁵⁶

Nach 1918 herrschte zum ersten Mal auch in Vorarlberg ein Überangebot an Lehrpersonen in wirtschaftlich sehr schwierigen Zeiten.

Zeichnete sich ein Mangel oder ein Überangebot auf dem Lehrmarkt ab, versuchten Schulbehörden allenthalben, über die Ausweitung oder Einschränkung der Ausbildungskapazitäten regulierend einzugreifen.⁵⁵⁷ Auf dieses Steuerungsinstrument griff nun auch das österreichische Unterrichtsamt zurück. Da die Zahl der sich um Stellen bewerbenden Lehrerinnen und in Wien auch der Lehrer weit über den Bedarf gestiegen sei, beschränkte Unterstaatssekretär Glöckel für 1920/21 die Aufnahme in die staatlichen und privaten Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten.⁵⁵⁸ Das entsprach auch den Forderungen

⁵⁵³ StenProt NR 1. GP 159. Sitzung 15.12.1922, S. 5052.

⁵⁵⁴ Alle drei Zitate StenProt NR 1. GP 159. Sitzung 15.12.1922, S. 5055.

⁵⁵⁵ Dafür war noch ein Beharrungsbeschluss des Nationalrats nötig: 205. Sitzung 13.07.1923, S. 6339–6340.

⁵⁵⁶ Ulmer, Schulstatistik 1918–1936, S. 358.

⁵⁵⁷ Vgl. für die Schweiz: Hodel, Kinder, speziell S. 712–724; für Deutschland: Bölling, Lehrerarbeitslosigkeit.

⁵⁵⁸ VLA: LSR VII-17/1921 (638/1921).

des Katholischen Lehrerbundes.⁵⁵⁹ In Vorarlberg standen 1919/20 353 Lehrer sowie 72 weltliche Lehrerinnen und 93 Lehrschwwestern im engeren Sinn im Dienst. Der Landesschulrat ging aufgrund des Geburtenrückgangs und der sich täglich verschlechternden wirtschaftlichen Verhältnisse, die keine zusätzlichen Schulklassen erwarten ließen, für die kommenden Jahre von einem Jahresbedarf von 14 neuen Lehrern und 2 neuen Lehrerinnen aus.⁵⁶⁰

Glöckel, dessen laizistische Schulreform in christlichsozialen Kreisen auf heftige Ablehnung stieß,⁵⁶¹ schied neun Monate später mit seiner Partei aus der Bundesregierung aus, blieb aber im Nationalrat und trieb ab 1922 als Geschäftsführender Präsident des Stadtschulrats seine Reformideen im „roten Wien“ voran, wo er mit einem enormen Lehrerüberschuss zu kämpfen hatte. Die Drosselung der Lehrerbildung habe nur ein Jahr funktioniert, sollte er 1933 im Nationalrat klagen, dann hätten die katholischen Privatanstalten wieder Schüler und Schülerinnen in Massen aufgenommen.⁵⁶²

Nun bestand auch für Vorarlberg eine „Überproduktion im Lehrberufe“⁵⁶³ Das wirkte sich zunächst in einer Konkurrenz zwischen weltlichen Lehrerinnen und Lehrern aus. Den Frauen war allgemein schon dadurch ein Riegel vorgeschoben, dass sie in den zahlreichen einklassigen öffentlichen Volksschulen – ausgenommen Notschulen – und in gemischten Oberklassen nicht unterrichten durften, geschweige denn in Knabenklassen. Umgekehrt sollten Mädchenklassen nur „in der Regel“ mit Lehrerinnen besetzt werden.

Hier setzten nun die christlichsozialen Frauen bei den Verhandlungen über die Lehrer-Dienstpragmatik 1922 an und machten massiv Druck, wenn auch nicht gegen den Lehrerinnenzölibat. Nun ging es auch in Vorarlberg um einen offenen Verteilungskampf um die Lehrstellen. Es war ein Machtkampf innerhalb des christlichsozialen Lagers und des Katholischen Lehrervereins, der rund 500 Mitglieder zählte und die einflussreichste Lehrerlobby war.

Der Streit und Kampf um die Lehrstellen nahm im Frühjahr 1920 in Dornbirn seinen Ausgang, an Rudolfine Webers Mädchen Volksschule Dornbirn-Hatlerdorf. Die Lehrerinnen forderten die Umwandlung einer Lehrerstelle in eine Lehrerinnenstelle, die aber die Stadtvertretung, der Orts- und der Bezirksschulrat für Kriegsheimkehrer beibehalten wollten. Der Landesschulrat folgte zwar dem Gesetz entsprechend den Argumenten der Lehrerinnen, zumal es an Dornbirns Mädchenschulen ohnehin verhältnismäßig wenige Lehrerinnen gebe. Der Landesrat aber, dem der christlichsoziale Dornbirner Bürgermeister und Landtagsabgeordnete Engelbert Luger (1861 bis 1926) angehörte, folgte der Begründung der Gegner, „daß es wohl nicht angehe, den Lehrer-Heimkehrern, die unter dem Kriege

⁵⁵⁹ Leitlinien 1919, S. 25.

⁵⁶⁰ VLA: LSR VII-17/1921 (638/1921). Für 1918/19 hatten die LBA folgende Zahlen von Vorarlberger Absolventen gemeldet: staatliche LBA Innsbruck 4 (unklar wie viele davon männlich/weiblich), Privat-LBA Tisis 15, Privat-LBA Zams 1, Privat-LBA Innsbruck-Kettenbrücke 2 (davon eine Württembergerin, die bei den Dominikanerinnen in Bregenz-Marienberg eintrat).

⁵⁶¹ Z. B. VVB 09.03.1920, S. 1–2. – Vgl. Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 65–102; Dachs, Schule und Politik, S. 33–44 u. 55–66; Rath, Tirol.

⁵⁶² StenProt NR 4. GP, 121. Sitzung 21.02.1933, S. 3210.

⁵⁶³ N. N., Barmherzige Schwestern Zams, hier 11.11.1925, S. 6. Mit derselben Wortwahl bereits der Sozialdemokrat Franz Rauscher in StenSib 11. VLT 4. Tagung 1923, 8. Sitzung 20.03.1923, S. 22.

*besonders gelitten, eine Stelle wegzunehmen.*⁵⁶⁴ Der Landesrat verweigerte seine Zustimmung zur Umsystemisierung.

Im November 1920 wandte sich die Lehrerinnensektion mit einer ausführlichen Denkschrift an den Landesschulrat und beschwerte sich über die in letzter Zeit immer stärker hervortretende Einflussnahme der Lehrer auf die Mädchenschule und die sich mehrenden Umwandlungen von Lehrerinnenstellen in Lehrerstellen und hoben als negatives Beispiel die Stadt Dornbirn hervor. Selbstbewusst schrieben sie: *„Die Lehrerinnen hoffen, die in Betracht kommenden Behörden werden sich in Zukunft bei Systemisierung von Lehrstellen an Mädchenschulen von pädagogisch-didaktischen Erwägungen bestimmen lassen.*⁵⁶⁵ Der Landesschulrat gelobte Besserung.

Im August 1921 sprach eine Vertretung der Dornbirner Volksschullehrerinnen bei Bürgermeister Luger vor. Sie forderten, systemisierte Lehrerstellen an Mädchenschulen in Lehrerinnenstellen umzuwandeln, ebenso die Leiterstellen.⁵⁶⁶

1923 gab es insgesamt vier öffentliche Mädchenbürgerschulen in Bregenz, Dornbirn, Lustenau und Bludenz; von den 18 Lehrstellen waren 9 für Männer vorgesehen, darunter alle Direktorenstellen. Von den fünf öffentlichen Mädchenvolksschulen waren jene in Hohenems und Schwarzach ausschließlich mit Barmherzigen Schwestern besetzt; in Bregenz waren „nur“ die Leitung und eine Stelle für Männer systemisiert, in Dornbirn-Markt und Dornbirn-Hatlerdorf dagegen jeweils die Leitung und zwei weitere Stellen.⁵⁶⁷

Am 6. März 1922, im unmittelbaren Vorfeld der Landtagsberatungen, lehnte die Dornbirner Stadtvertretung das Ansinnen der Lehrerinnen mit 37 zu 1 ab und ersuchte den Landtag, in der Gesetzgebung keinesfalls Bestimmungen zu treffen, die eine Verminderung der Lehrstellen für Lehrer an bestehenden Schulen oder Klassen zur Folge hätten.⁵⁶⁸ Dem schloss sich umgehend die Vorarlberger Lehrgewerkschaft an, die eine Abänderung des Entwurfs der Lehrer-Dienstpragmatik zugunsten der Lehrer beantragte.⁵⁶⁹ Der Verband der katholischen Frauenvereine Vorarlbergs konterte mit der Forderung, durch Gesetz festzulegen, dass Mädchenklassen künftig nur mit Lehrerinnen besetzt werden.⁵⁷⁰ Er wies dabei auf eine weitere sozialpolitische Komponente hin, dass ein beträchtlicher Teil der Frauenwelt aus statistischen Gründen *„den natürlichen Beruf als Gattin und Mutter nicht erfüllen kann.“* Allen diesen Frauen müsse die Möglichkeit geboten werden, als Erwerbstätige für sich selbst

⁵⁶⁴ VLA: AVL Rat EA 36/1920 (4428/1920): Landesrat an LSR, Bregenz n. d. [expediert 22.07.1920], mit Beschluss Landesrat 14.07.1920.

⁵⁶⁵ VLA: LSR VIII 22/1920 (1213/1920). Die Denkschrift ist von Rudolfine Weber, Mathilde Jehly und Theresia Frick unterzeichnet.

⁵⁶⁶ VLA: AVL Reg IX-826/1923: Bürgermeister Luger an BSR Feldkirch, Dornbirn 10.03.1922.

⁵⁶⁷ Lehrerschematismus 1923.

⁵⁶⁸ VVB 09.03.1922, S. 2; VLA: AVL Reg IX-826/1923: Petition Stadtrat Dornbirn, Dornbirn 09.03.1922; Ortsschulrat Dornbirn an BSR Feldkirch, Dornbirn 04.03.1922.

⁵⁶⁹ VLA: AVL Reg IX-826/1923: Petition Vorarlberger Lehrgewerkschaft, Bregenz 07.03.1922.

⁵⁷⁰ VLA: AVL Reg IX-826/1923: Petition Verband der katholischen Frauenvereine Vorarlbergs, Bregenz 11.03.1922.

zu sorgen.⁵⁷¹ Es sei zu bedauern, wenn manche Frauen sich in Berufen betätigten, die den Männern vorbehalten sein sollten, aber ebenso, „*wenn die Frau aus ihrem natürlichen Berufe als Erzieherin, die Lehrerin aus der Mädchenschule verdrängt werden soll.*“⁵⁷²

Die Vorlage für die Lehrer-Dienstpragmatik sah vor, dass künftig an Mädchenschulen dauernd nur weibliche Lehrkräfte angestellt werden dürfen, allein die Leitung sollte auch Männern übertragen werden können.⁵⁷³

Für die Lehrerinnensektion appellierte Obfrau Weber an den Landtag, diese Bestimmung unverändert beizubehalten und nicht auf die Forderung der Lehrgewerkschaft einzugehen. Aus der Häufung der Mädchenklassen und damit der Lehrerinnen in den Städten und Märkten erwuchs den Lehrerinnen der ungerechte Vorwurf ihrer männlichen Kollegen, sie seien zu bequem oder physisch weniger geeignet für den angeblich härteren Einsatz in Landschulen,⁵⁷⁴ offenbar auch in Vorarlberg. Weber entgegnete, die Lehrerinnen seien gerne bereit, auch einklassige Schulen zu übernehmen. Sie würden ihre Sache selbst verteidigen, allein es fehlten ihnen, im Unterschied zu den Lehrern, Vertreterinnen in den politischen Entscheidungsgremien.⁵⁷⁵



Rudolfine Weber, Obfrau der Lehrerinnensektion (KLLV 1936).

Im großdeutschen „Vorarlberger Tagblatt“ gab „*einer von der Front*“ den „*aus Tirol eingewanderten Führerinnen der Lehrerinnensektion*“ den Rat, Lehrstellen geistlicher Lehrerinnen in solche für weltliche Lehrerinnen umzuwandeln, wenn es daran mangle. Die Mutterhäuser in Innsbruck, Zams und Ingenbohl seien gewiss nicht darauf angewiesen, könnten ja ohnehin nicht alle Stellen besetzen. Dagegen gebe es noch ziemlich viele aufopferungsvolle Kriegsheimkehrer, die sich eine definitive Stelle verdient hätten. Im Übrigen sei auch in der Mädchenerziehung ein „*männlicher Einschlag*“ notwendig, damit der männliche und der weibliche Einfluss sich, wie im Elternhaus, ergänzten.⁵⁷⁶

Der Schulausschuss des Landtages fand mehrheitlich zu einem Kompromiss:⁵⁷⁷ Die Lehrstellen an den Mädchenschulen bleiben künftig den Lehrerinnen vorbehalten. Sollte aber die Gemeindevertretung

⁵⁷¹ Zum „Frauenüberschuss“ in kritischer Sicht: Mesner, Frauenüberschuss, S. 27–45.

⁵⁷² Wie Anm. 570.

⁵⁷³ StenSib 11. VLT 1. Tagung 1922 Blg 55, § 8.

⁵⁷⁴ Oppitz, Gehalt und Zölibat, S. 25–27; Barth-Scalmani, (Volksschul)Lehrerin, S. 118.

⁵⁷⁵ VLA: AVLReg IX-826/1923: Petition Katholische Lehrerinnensektion, Dornbirn 14.03.1922. – Vgl. Stellungnahme eines verständnisvollen Lehrers VVB 09.03.1922, S. 2.

⁵⁷⁶ Der Streit um die Lehrstellen, in: VTB 30.03.1922, S. 3. – Vgl. Ebenhoch, Schule, S. 77. Die hier angeführten Quellen konnten nicht alle überprüft werden, da die zitierten Stellen z. T. nicht stimmen können. Das gilt entsprechend für Wanner, Lehrerbildung, S. 102.

⁵⁷⁷ Zum Folgenden: StenSib 11. VLT 3. Tagung 1921/22, 17. Sitzung 31.03./01.04.1922, S. 43–44.

und der Ortsschulrat eine bisher durch einen Lehrer versehene Stelle wieder durch einen Mann besetzen wollen, wäre dieser Forderung zu entsprechen.

Die Sozialdemokraten griffen den noch stärker gegen die Frauen gerichteten Vorschlag der Lehrgewerkschaft auf und argumentierten mit einer kümmerlichen Logik: Wenn schon durch den Lehrerinnenzölibat die Gleichstellung durchbrochen sei, sollten die Christlichsozialen nicht auch noch in diesem Punkt recht behalten. Abgeordneter Anton Linder (1880 bis 1958) wies darauf hin, dass in anderen Bundesländern den Lehrerinnen das Heiraten inzwischen freigestellt worden sei, und zitierte dazu aus der parteieigenen „Arbeiter-Zeitung“:

„Ausnahmen bilden bisher noch Tirol, das Land der christlichen Zucht und frommen Sitte, das ja immer um ein paar Pferdelängen hinter dem übrigen Europa zurückbleibt, und Vorarlberg, das ja bekanntlich immer noch nicht weiß, ob es in Oesterreich bleiben, sich anderswo anschließen oder einen eigenen Staat bilden soll, und darum auch nicht weiß, ob die österreichische Verfassung auch für dieses Ländchen zuständig sei.“⁵⁷⁸

Der zitierte Beitrag über „Das Zölibat der Lehrerinnen“ stammte von der Abgeordneten und Frauenrechtlerin Therese Schlesinger (1863 bis 1940), die sich – was Linder zu erwähnen „vergaß“ – rechtfertigte, weshalb die Sozialdemokraten im Nationalrat einer nur beschränkten Aufhebung des Eheverbots in Kärnten zustimmten.⁵⁷⁹

Die Landtagsmehrheit nahm den Ausschussantrag an.

Vier Wochen später beauftragte der Landtag die Landesregierung, im Einvernehmen mit dem Landesschulrat Einsparungsmaßnahmen zu prüfen.⁵⁸⁰ Das Ziel war die Verminderung der Zahl der Lehrstellen, die Landesregierung beschloss im September 1922 einen Aufnahmestopp.⁵⁸¹ Auch die Bundesregierung machte Druck. Doch das Einsparpotenzial erwies sich als bescheiden. Der Kritik an den vergleichsweise „sehr milden Sparmaßnahmen“ entgegnete Schulreferent Mittelberger mit dem Hinweis auf das sozialdemokratische Wien, wo man die Stellensperre rücksichtslos durchführe und in den Außenbezirken heute schon 80 Schüler die Klassen bevölkerten.⁵⁸²

Durchschnittlich entfielen im Wien der 1920er und 1930er jedenfalls nur 22,5 Schüler auf einen Lehrer, österreichweit 37,5 Schüler. In Oberösterreich und dem Burgenland waren es etwa 50, in den

⁵⁷⁸ StenSib 11. VLT 3. Tagung 1921/22, 17. Sitzung 31.03./01.04.1922, S. 44.

⁵⁷⁹ Schlesinger, Zölibat.

⁵⁸⁰ StenSib 11. VLT 3. Tagung 1921/22, 19. Sitzung 25.04.1922, S. 9–11. – Vgl. VLA: LSR VIII-25/1924 (89/1924).

⁵⁸¹ VLA: AVLReg IX-2063/1922.

⁵⁸² StenSib 11. VLT 4. Tagung 1923, 8. Sitzung 20.03.1923, S. 20 (Zitat) u. 24; im Übrigen ebenda, S. 17–24. – Vgl. VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 06.09.1922, TOP 3; Protokoll LSR Sitzung 08.08.1923, TOP 4; Protokoll LSR Sitzung 04.04.1924, TOP 4.

anderen Ländern etwa 40 Schüler, außer Wien lag nur Vorarlberg mit 32,0 Schülern pro Lehrer unter dem Österreich-Schnitt.⁵⁸³

Ansuchen auf Umwandlung von Lehrschwwesternstellen oder Lehrerinnenstellen in Lehrerstellen lehnte der Landesschulrat als gesetzwidrig ab, aus grundsätzlichen Erwägungen ebenso die provisorische Besetzung einer Lehrerinnenstelle mit einem Lehrer.⁵⁸⁴ Die Leiterstelle an der Mädchenvolksschule Bregenz wurde in eine Lehrerinnenstelle umgewandelt, die jedoch durch einen Lehrer besetzt werden konnte, sollten in Bregenz durch den Abbau Lehrer frei werden.⁵⁸⁵

4.6. Katholischer Lehrerinnenverein für Vorarlberg 1924 bis 1930

In diesem Klima führten die Interessengegensätze zu einer vorübergehenden Abspaltung weltlicher Lehrerinnen vom Katholischen Lehrerverein.

Über die Generalversammlung im November 1921 erfuhren die Leser des „Vorarlberger Volksblatts“, dass die Arbeit der „ganz außerordentlich strebsamen Lehrerinnen-Sektion“ unter Leitung der „nimmermüden Frau Lehrerin Rudolfine Weber“ offiziell gewürdigt wurde, dieser Eifer aber auch zu Missstimmung geführt haben musste. Ausführlich wurde eine „Sektionierung“ des Vereins diskutiert. Durch die schon vor Jahren erfolgte Schaffung einer Lehrerinnensektion habe sich das Verlangen nach einer eigenen Lehrersektion eingestellt und dadurch verstärkt, „daß sich in letzter Zeit die besondern Standesinteressen der Lehrer und Lehrerinnen immer schärfer gegenübertraten.“ Um beiden Interessengruppen innerhalb des Vereins eine Vertretungsmöglichkeit zu schaffen und dadurch die teils vollzogene, teils drohende Schaffung „farbloser“ (nicht weltanschaulich ausgerichteter) Standesvereinigungen überflüssig zu machen, hatte die Vereinsleitung einen entsprechenden Antrag gestellt. Doch die Generalversammlung vertagte das Thema um ein Jahr.⁵⁸⁶ Im November 1922 stimmte sie nach der Devise „Getrennt marschieren, vereint schlagen“ einer getrennten Standesvertretung innerhalb des weiteren Ausschusses zu.⁵⁸⁷

1923 zählte der Katholische Lehrerverein 509 Mitglieder, davon aktive 296 Lehrer, 26 Katecheten, 69 weltliche und 118 geistliche Lehrerinnen.⁵⁸⁸ Auch wenn wir die Handarbeitslehrerinnen einrechnen

⁵⁸³ Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 107, wobei unklar bleibt, welche Periode genau für die Berechnung herangezogen wurde.

⁵⁸⁴ VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 15.07.1922, TOP 3, bezüglich Sulz und Rankweil. 1928 wurde jedoch eine Lehrschwwesternstelle in Sulz in eine Lehrerstelle umgewandelt (VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 23.08.1928, TOP 3). 1928 erklärte der Landesschulrat auch die Umwandlung einer Lehrerinnenstelle an der Mädchenhauptschule Dornbirn in eine Lehrerstelle für unmöglich, beschloss aber, aufgrund des Fachlehrerinnenmangels vorbehaltlich der Zustimmung der Landesregierung die Stelle nur provisorisch zu errichten und die Art der Besetzung (männliche oder weibliche Lehrkraft) dem Ermessen des Bezirksschulrats zu überlassen (VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 03.04.1928, TOP 4).

⁵⁸⁵ VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 26.03.1923, TOP 7.

⁵⁸⁶ VVB 01.12.1921, S. 1 (Festtagung des Katholischen Lehrervereins).

⁵⁸⁷ VVB 03.11.1922, S. 1.

⁵⁸⁸ N. N., KLV.

(13 weltliche, 15 geistliche), erreichten die Lehrerinnen demnach mit insgesamt 81 Prozent einen höheren Organisationsgrad als die Lehrer (77 Prozent, ohne Katecheten). Die weltlichen Lehrerinnen waren allerdings „nur“ zu 70 Prozent im Verein organisiert, die Lehrschwwestern zu 90 Prozent.⁵⁸⁹ Um der Lehrerinnensektion innerhalb des Vereins zur Verfolgung ihrer Interessen eine größere Selbständigkeit zu geben, wurde sie auf eine „*statutenmäßige Grundlage*“ gestellt.⁵⁹⁰ Doch das war den Aktivistinnen offenbar nicht genug.

Als Proponentinnen reichten die Bludener Bürgerschullehrerin Johanna Stigger (1884 bis 1977)⁵⁹¹ und die Feldkircher Volksschullehrerin Klara Brunner (1880 bis 1959) Statuten eines „Katholischen Lehrerinnenvereins für Vorarlberg“ ein,⁵⁹² der sich am 22. März 1924 zur Gründungsversammlung in Feldkirch traf und Brunner zur Vorsitzenden wählte.⁵⁹³ Während der Großteil der weltlichen Lehrerinnen zum neuen Verein übertrat, blieben die Lehrschwwestern geschlossen im Stammverein.⁵⁹⁴

Der Katholische Lehrerverein zählte 1926 284 Lehrer, 14 Lehrerinnen und 123 Schulschwwestern sowie 84 Geistliche, der Lehrerinnenverein 81 Lehrerinnen. Damit, heißt es im Bericht des Lehrervereins, seien zusammen 90 Prozent der „*katholischen Lehrerschaft*“ katholisch organisiert und Vorarlberg sei zudem das einzige Bundesland ohne sozialdemokratischen Lehrerverein. Aus verschiedenen Erwägungen hätten sich die Lehrerinnen auf eigene Füße gestellt, nichtsdestoweniger arbeiteten die beiden Vereine in einer „*Einheitsfront*“ zusammen.⁵⁹⁵

Wie beim Lehrerverein waren auch bei den Hauptversammlungen des Lehrerinnenvereins Spitzenvertreter der Landespolitik, der Kirche und der Schulbehörden zu Gast.⁵⁹⁶ Über Vermittlung des Landesschulinspektors schlossen sich die beiden Gruppen 1930 schließlich wieder zum „Katholischen Lehrer- und Lehrerinnenverein“ zusammen,⁵⁹⁷ mit einer statutarisch starken Stellung der weltlichen Lehrerinnen.

⁵⁸⁹ Eigene Berechnungen im Vergleich mit dem Lehrerschematismus 1923, S. 64–65.

⁵⁹⁰ VVB 17.11.1923, S. 1 (Katholischer Lehrerverein für Vorarlberg).

⁵⁹¹ 1939 bemerkte der Bludener Bezirksschulinspektor in einer durchaus wohlwollenden Stellungnahme zum Pensionierungsansuchen der gebürtigen Tirolerin: „*Stigger war von jeher bewusst und überzeugt christlichsozial eingestellt. Für die Ziele der christlichsozialen Partei wäre sie stets durch dick und dünn gegangen. Dabei war sie aber nie eine Magd der Geistlichkeit und ebenso wenig eine Betschwester*“ (VLA: AVLReg IIa PA: Stigger Johanna: BSI Geiger an LSR, Bludenz 21.03.1939).

⁵⁹² Der Nichtuntersagungsbescheid erging am 14.03.1924 (VLA: AVLReg Ia-375/1930).

⁵⁹³ VVB 25.03.1924, S. 3.

⁵⁹⁴ VVB 13.12.1924, S. 1. Ab 1926 wurden Lehrschwwestern auch in den erweiterten Vereinsvorstand gewählt (KLLV 1936, S. 72–73).

⁵⁹⁵ VVB 13.11.1926, S. 1–2 (Dreißig Jahre katholischer Lehrerverein).

⁵⁹⁶ VVB 25.03.1924, S. 3; VVB 12.10.1927, S. 5–6; VVB 18.11.1929, S. 1–2, u. 19.11.1929, S. 5.

⁵⁹⁷ VVB 17.12.1929, S. 4; VLz 1 (1930) 1, S. 8; Breuss, Gott zur Ehr, S. XII. – Der Lehrerinnenverein zeigte am 18.01.1930 der Landesregierung seine Auflösung an, nachdem der Katholische Lehrerinnenverein am 08.11.1929 und der Katholische Lehrerverein am 14.12.1929 ihre Vereinigung beschlossen hätten (VLA: AVLReg Ia-375/1930).

Zu diesem Modell riet 1932 in seinem Leitfaden „Die katholische Lehrerin in der Gegenwart“ auch Ehrenmitglied Monsignore Dr. Franz Gebhard Metzler (1877 bis 1960), der vor seiner Berufung zum Priester einst Lehrer und Obmann des Katholischen Lehrervereins (1902 bis 1904) gewesen war.⁵⁹⁸ Ob selbständiger Verein oder nicht, da könne man unterschiedlicher Meinung sein. *„Wo die weltliche Lehrerin in einer gewissen Minderheit sich befindet, wo vielleicht geistliche Lehrerinnen die Mehrheit bilden und wo es sich um jüngere Einrichtungen handelt, die noch in einer gewissen Entwicklung begriffen sind, finden wir es für vorteilhafter, wenn die Lehrerinnen mit dem Lehrerverein angegliedert sind.“*⁵⁹⁹ Aus mehreren Gründen empfahl Metzler den Beitritt zu einer Standesvereinigung, nicht zuletzt der Geselligkeit wegen. Denn gerade bei Lehrerinnen führe die völlige Abgeschlossenheit von anderen sehr leicht zu einer *„gewissen Verstimmung“* und erzeuge nicht selten ein *„verärgertes und verbittertes Gemüt, das in menschenfeindlicher Stimmung überall Verrat und Verfolgung wittert und an edle Regungen und ideale Bestrebungen zuletzt überhaupt nicht mehr glaubt.“*⁶⁰⁰ – Der Volksmund hätte es wohl als „ledigen Unwillen“ bezeichnet.

Nicht im Lehrerinnen-, sondern im Lehrerverein wurde Elfriede Bitschnau (1904 bis 2001), Tochter eines Staatsanwalts, aktiv, die nach der Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck 1923/24 an einer Wiener Klinik einen Kurs für Kinder- und Krankenpflege sowie Ernährungskunde absolviert hatte, und, nach Volksschuljahren, ab 1927 ihre Kenntnisse als Wanderlehrerin weitergab, um dann ab 1930 an der Mädchenhauptschule Dornbirn zu unterrichten. 1929 und 1931 wurde sie in den weiteren Ausschuss des Lehrervereins gewählt.⁶⁰¹ 1935 zeigte Elfriede Bitschnau ihre bevorstehende Hochzeit an und bat um Entlassung aus dem Schuldienst.⁶⁰² Ab 1952 sollte sie als Frau Blaickner aushilfsweise wieder an der Hauptschule Feldkirch unterrichten und 1959 für die ÖVP als eine der ersten Frauen in den Landtag einziehen und das Männerparlament Mores lehren, von 1964 bis 1971 als einzige Frau.

1932 waren neben 295 aktiven Lehrern 101 weltliche Lehrerinnen und 88 Lehrschwestern im Katholischen Lehrer- und Lehrerinnenverein organisiert.⁶⁰³ Die Frauen stellten künftig eine weltliche Obmannstellvertreterin, die als Leiterin der Lehrerinnengruppe die Interessen der Lehrerinnen nach innen und außen zu vertreten hatte.⁶⁰⁴ Die Abschaffung des Lehrerinnenzölibats gehörte nicht dazu.

⁵⁹⁸ Pflöschinger, Metzler.

⁵⁹⁹ Metzler, Lehrerin, S. 277.

⁶⁰⁰ Ebenda, S. 277.

⁶⁰¹ VVB 06.05.1929, S. 2; VVB 12.10.1931, S. 1; in KLLV 1936, S. 72, ist sie allerdings nur für 1929 ausgewiesen). Im Übrigen: N. N., Elfriede Blaickner; VLA: NL Naumann 3.4: Blaickner Elfriede; VLeZ 1 (1930) 2, S. 5.

⁶⁰² VLA: AVLReg IIa PA: Blaickner Elfriede.

⁶⁰³ VLeZ 4 (1933) 1, S. 2. Zudem 9 Ehrenmitglieder, 80 Geistliche und 28 Pensionisten.

⁶⁰⁴ VLA: SID, Vereinsakten Dornbirn 40.150: Statutenänderung und Nichtuntersagungsbescheid der Vorarlberger Landesregierung vom 24.01.1930. Der Ausschuss bestand aus wenigstens 12 Mitgliedern, und zwar aus 7 Lehrern, 2 geistlichen Lehrschwestern und 3 weltlichen Lehrerinnen. Den Frauen waren eine (weltliche) Obmannstellvertreterin, eine Stellvertreterin des Vereinssekretärs und drei Beisitzerinnen garantiert. Wenn wir der Aufstellung der Vereinsausschüsse 1896 bis 1936 folgen (KLLV 1936, S. 67–73), wurde diese Neuregelung formell erst 1934 und nur unvollständig durchgeführt.

4.7. Lehrerinnen verteidigen das Eheverbot

Die Frage verheirateter Lehrerinnen war auf den Generalversammlungen des Katholischen Lehrervereins, soweit sich das aus Zeitungsberichten erschließen lässt, nie Thema gewesen, ebenso wenig in den Jubiläumsschriftchen und Selbstdarstellungen des Vereins.⁶⁰⁵ Auch im 1919 verabschiedeten Schulprogramm wurden die Lehrerinnen nicht eigens angesprochen.⁶⁰⁶ Auf die Zölibatsdiskussionen im Landtag reagierte der Katholische Lehrerverein nicht mit Resolutionen oder Petitionen, ebenso wenig der liberale Landeslehrerverein. Der Gesetzesentwurf ihres gemeinsamen Lehrerwirtschaftsrats sah ebenfalls die Beibehaltung des Eheverbots für Lehrerinnen und des Ehekonsenses für provisorische Lehrer vor.⁶⁰⁷ Sie wurden wohl als Notwendigkeit oder Selbstverständlichkeit angesehen, auch von den meisten Lehrerinnen.

Im Deutschen Reich stilisierten geistliche Lebensberater die Lehrerin bereits vor dem Ersten Weltkrieg zur „*Ordensfrau im weltlichen Gewande; denn auch sie lebt nur Gott und ihren Kindern*“⁶⁰⁸ Katholische Funktionärinnen waren sich sicher: „*Geben dem Lehrer Liebe und Ehe die günstigsten Vorbedingungen für die persönliche Entwicklung, so der Lehrerin die um der höchsten Ideale willen erkorene Jungfräulichkeit.*“⁶⁰⁹

Wir dürfen davon ausgehen, dass zumindest jenen Vorarlberger Lehrerinnen, die eine katholische Lehrerinnenbildungsanstalt besucht hatten, ein entsprechendes Leitbild der Lehrerin vermittelt worden ist, zumal als Sodalinnen marianischer Zöglingskongregationen. In Zams wurde die Kongregation 1904, im Jubeljahr der Dogmatisierung der Unbefleckten Empfängnis Mariä, gegründet.⁶¹⁰ Die Absolventinnen des Instituts der Kreuzschwestern in Eger hielt das „Immakulata-Glöcklein“ auf dem Laufenden, teilte ihnen 1916/17 Vorträge über das „*Hochziel der marianischen Lehrerin*“ mit.⁶¹¹ Spätestens in der Zwischenkriegszeit wurde es zum offiziellen Programm.

1927 ließ sich der Katholische Lehrerinnenverein von der badischen Landtagsabgeordneten und Konstanzer Berufskollegin Maria Beyerle (1882 bis 1968) vor illustrem Publikum versichern, dass die erwerbstätige Frau, sei sie Fabrikarbeiterin, Beamtin oder Lehrerin, von Einzelfällen abgesehen, ohne Schädigung ihrer Berufsarbeit nicht zugleich die Pflichten einer guten Gattin und Mutter erfüllen könne. Vielmehr habe die Vortragende bewiesen, „*wie die alleinstehende Frau sich mit Gottes Hilfe zu*

⁶⁰⁵ Vgl. N. N., KLV; KLLV 1936; N. N., Vorarlberg; Metzler, KLLV; Werner L. Breuss, Gott zu Ehr, S. IX–XXVIII.

⁶⁰⁶ VVB 28.03.1919, S. 1–2 (Katholischer Lehrerverein); ÖPW 14 (1919) 5+6, S. 79–80 (Schulprogramm des kathol. Lehrerbundes für Vorarlberg). Auch der österreichweite Katholische Lehrerbund, dem der Katholische Lehrerverein für Vorarlberg angehörte, thematisierte in seinem Forderungsprogramm 1919 den Zölibat nicht. Allgemein forderte er aber unter dem Titel „*Das vorschulpflichtige Alter*“ die „*Einschränkung der Frauenarbeit außer Haus, die die Mutter der Familie entzieht*“ (Leitlinien 1919, S. 23).

⁶⁰⁷ Wie Anm. 523.

⁶⁰⁸ Jakob Ecker, Theophila. Vademekum für Lehrerinnen. Paderborn ³1905, S. 99, zitiert nach: Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 65.

⁶⁰⁹ Elisabeth Stoffels, Die Lehrerinnenfrage. Ein Wort der Entgegnung im Auftrag des Vereins katholischer deutscher Lehrerinnen. Paderborn 1906, S. 20, zitiert nach: Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 67.

⁶¹⁰ Rudig, LBA Zams, S. 41.

⁶¹¹ Hierath, Hochziel; N. N., Hochziel.

*jener Ruhe und Abgeklärtheit durchzuringen vermag, die in Selbstvergessenheit ihr Glück im Dienste des Nächsten findet, die mit Maria, der seligsten Jungfrau, sprechen kann: „Ich bin die Magd des Herrn.“*⁶¹²

Oder, wie es Pfarrer Ulrich Jehly (1890 bis 1940) auf den Punkt brachte: *„Das größte Geschenk für ein Kind ist eine christliche Mutter, das gilt aber auch für die Lehrerin, denn die Krone edlen Frauentums, die Mütterlichkeit, muß auch sie tragen. Es ist eine geistige, allumfassende Mutterschaft, und die Lehrerin, die einsame, reine, selbstlose Jugendführerin, hat, kraft der ihr von Gott gegebenen Mütterlichkeit, einen ungeahnten Einfluß auf die Veredlung des Menschen. So werden Mutter und Lehrerin Hauptträgerinnen des Zukunftsgedankens.“*⁶¹³

Monsignore Metzler, seit 1921 Volksbildungsreferent des Bundes in Vorarlberg, der Lebensberater des katholischen Vorarlberg, veröffentlichte 1932 das bereits zitierte, gut 300 Seiten starke Büchlein über „Die katholische Lehrerin in der Gegenwart“, in dem er auf neun Seiten „Auf jungfräulichen Pfaden“ in blumiger Prosa die Vorzüge und Notwendigkeit ihrer Ehelosigkeit pries: *„Das schönste Kleinod im Tugendschatze der christlichen Lehrerin ist die Herzensreinheit – die Jungfräulichkeit.“*⁶¹⁴ Metzler ließ fiktiv eine „sittlich hochstehende, berufseifrige“, junge Lehrerin zu Wort kommen, die nicht einsehen wollte, warum die Lehrerinnen nicht heiraten sollen. *„Eine Lehrerin, glücklich im eigenen Kreis, wirkt auch viel freudiger in der Schule, denn sie kann dadurch ihrer Familie helfen und braucht den lieb gewordenen Beruf nicht aufzustecken. Dabei gebe ich zu, daß sich Mutter- und Lehrerinnenberuf nicht bei allen vereinen lassen. Aber die Freiheit des Handelns soll uns bleiben. Eine Lehrerin, die des Ledigseins müde ist, ist oft viel freudloser in der Schule, als eine verheiratete Frau.“*⁶¹⁵ Rhetorisch geschickt räumte Metzler ein, dass eine verheiratete Lehrerin, soweit sie ihr „Beruf“ nicht für die Familie in Anspruch nimmt, auch eifrig ihres „Amtes“ walten könne; *„ja, daß sie sogar in gewisser Hinsicht ihre mütterlichen Erfahrungen doppelt gut auswerten kann.“*⁶¹⁶ Allein:

„Nur die ehelose Frau erfährt, was es heißt, Veranlagungen und Talente des Verstandes ungehemmt entfalten zu dürfen. [...] Gründliche pädagogische und methodische Arbeit fordert unbedingte Freiheit von den vielgestaltigen, zeitraubenden und anstrengenden Verpflichtungen, mit denen die Stellung der Frau und Mutter verknüpft ist. Freigewollte Ehelosigkeit bedeutet nicht Unnatur, sondern Erhebung über die unteren Neigungen der Natur [...] Gerade das jungfräuliche Leben der Lehrerin, die ihre besten Kräfte der Familie und dem Volke schenkt, hat einen so reichen und großen Lebensinhalt und ist dabei auch von so unsagbarer Bedeutung für die ganze menschliche Gesellschaft. Der Wert der Welt besteht nicht in der Zahl der Menschen, sondern in ihrer Qualität. Man kann auch seelisches Leben spenden. Das ist Mütterlichkeit im weiteren Sinne, aber in einem sehr edlen Sinne des Wortes. Mutterschaft zielt auf individuelle Liebe, Jungfräulichkeit auf Liebe zur Gesamtheit; darum soll sie allein dem Gemeinwohl dienen, wo die gesamte Hingabe des Geistes und Herzens verlangt wird.“

⁶¹² VVB 12.10.1927, S. 5 (Bericht über Hauptversammlung am 08.10.1927 in Feldkirch).

⁶¹³ Ebenhoch, Frau, S. 78, zitiert „Pfarrer Jehly aus Fontanella im Jahre 1927“ und gibt, offenbar irrtümlich, als Quelle VVB 12.10.1927, S. 3, an. Ulrich Jehly war 1919 bis 1925 Pfarrer in Fontanella.

⁶¹⁴ Metzler, Lehrerin, S. 102.

⁶¹⁵ Ebenda, S. 104 u. 105.

⁶¹⁶ Ebenda, S. 105.

[...] *„Jungfräulichkeit bleibt Magdum, seit ihrem Umfang bei der Magd des Herrn, die die Magd der Menschen wurde.“*⁶¹⁷ Denn gerade ein sittenreines Leben ist das beste Mittel, um die Selbstsucht zu bekämpfen und zur Hingabe für andere zu entflammen. Deshalb ist auch gerade der freiwillige Zölibat für die Stärkung und Stählung des Charakters von unschätzbare Bedeutung. [...] Nur die jungfräuliche Seele kann ungehemmt mit der Schwungkraft des Adlers den Höhenflug zu den Sternen jener übernatürlichen Ideale wagen, die der Erziehungsarbeit voranleuchten müssen. Jungfräulichkeit ist Heldentum, mit großen Opfern erkaufte, aber bereichernd, erhöhend die eigene Persönlichkeit und vor allem auch das Schaffen und Wirken an der Persönlichkeit anderer. Ferner: Ist es nicht geziemend, daß die Gärtnerin im Liliengarten der unschuldigen Kinderwelt selber eine Lilie ist von hochstrebendem Wuchs, von blendendem Weiß und von kostbarem Duft? Und nun noch ein letzter Beweggrund: Wenn je, dann ist die Jungfräulichkeit heute zeitgemäß, wo die Unsittlichkeit in Wort und Bild, in Schrift, Kino, Theater, Film alles überbietet, um die Jugend zu verderben. Wahrhaftig, da tun Seelen not, die die freiwillige Entsagung auf ihre Fahne schreiben, die durch ihr Beispiel den Opfergeist wecken und den Opfermut beleben! Glücklicherweise eine Lehrerin, der die freigewollte Ehelosigkeit Herzensfreude und Herzensbedürfnis ist! Sie befindet sich in erhabenster Gesellschaft, in der Gesellschaft des Heilandes, der eine Jungfrau zu seiner Mutter erwählte und den Mann mit der Lilie zu seinem Vater.“⁶¹⁸

„Wie Maria – mit Maria!“ ist ein weiteres Kapitel überschrieben,⁶¹⁹ das Folgende mit „*Neue Lebenswege*“ zur eigentlichen Standeswahl: „*Geistlicher Stand oder Ehestand?*“ Auch die Berufslehrerin sei hierzulande „*in gewisser Hinsicht Ordensfrau im Weltgewande*“.⁶²⁰ Dasselbe sei es aber nicht, und der Weltpriester riet den Lehrerinnen, sich abwartend zu prüfen, bevor sie den Schleier nehmen. Weniger bremste Metzler, der gerne Paare zusammenbrachte,⁶²¹ beim heiligen Stand der Ehe: „*Vielleicht hast du keinen inneren Beruf zur Schule, vielleicht sehnst du dich nach einem eigenen Herd, vielleicht findest du nur in Ergänzung eines Gatten dein Glück oder fürchtest dich vor einer später sich fühlbar machenden Vereinsamung, nun dann in Gottes Namen. Der Lehrerinnenberuf ist ja in gewisser Hinsicht eine Vorbereitung auf den Ehestand. [...] Die Lehrerin soll, wenn sie zu heiraten gedenkt, dies nicht zu lange hinausschieben, weil sie im Laufe der Jahre für die Ehe immer mehr verbildet wird, zuviel Selbständigkeit gewöhnt etc.*“⁶²² – Die Lehrerin verlasse ihren Stand aber nur, wenn sich ihre Lage dadurch besser gestalte und wenn der Ehestand ihr „*gottgewollter Beruf*“ sei. „*Also nie ohne Rücksprache mit den Eltern, dem Beichtvater oder sonst einer wohlmeinenden Person, die die Verhältnisse kennt, eine Bekanntschaft anknüpfen!*“⁶²³

Wie der Lehrerin riet Metzler 1931 in einem „*Weggeleit*“ auch dem Lehrer zu einem nur kollegialen, respektvollen Umgang untereinander, zumal überall auf dem Land „*eine Reihe von Klatschbasen*“ Wacht hielten. Noch größere Vorsicht sei geboten, wenn zwischen Lehrer und Lehrerin sich eine

⁶¹⁷ Metzler zitiert hier Josef Dillersberger, „*Wer es fassen kann ...*“ Gedanken über Jungfräulichkeit und Zölibat aus Schrift und Liturgie (Bücher der Geisteserneuerung 1). Salzburg 1932.

⁶¹⁸ Metzler, Lehrerin, S. 107–108.

⁶¹⁹ Ebenda, S. 119–123.

⁶²⁰ Ebenda, S. 124.

⁶²¹ Das erzählte mir sein Nachfolger als Volksbildungsreferent, Dr. Arnulf Benzer (1910 bis 2009).

⁶²² Metzler, Lehrerin, S. 127.

⁶²³ Ebenda, S. 128.

ernste Zuneigung entwickeln sollte, die beide einmal im Bund der Ehe vereinen werde.⁶²⁴ Denn wenn auch der ledige Stand der „vollkommenere“ sei, so sei doch der größte Teil der Lehrerschaft für den Ehestand berufen. *„Mit der angenehmen Häuslichkeit im trauten Familienkreise errichtet sich der Lehrer eine schützende Mauer für seinen unbedingt notwendigen guten Ruf und erhält sich frisch und fröhlich bei den anstrengenden Arbeiten des Berufes. Die Familie ist sein Halt und sein Hort.“*⁶²⁵ Der Lehrer aber, der ledig bleibe, bedürfe einer besonderen Charakterfestigkeit, *„um nicht da und dort zu entgleiten.“*⁶²⁶

Kein Wort davon, dass nur der ehelose Mann erfahre, „was es heißt, Veranlagungen und Talente des Verstandes ungehemmt entfalten zu dürfen.“ Taugte nur die Lehrerin zum vollkommeneren Stand der Ehelosigkeit? Oder hatte es der Lehrer nicht nötig, seinen Verstand ungehemmt zu entfalten?

Aber weshalb ließen sich die Lehrerinnen zu „Ordensfrauen im Weltgewand“ stilisieren? Weshalb verschrieben sie sich einem Leitbild der Jungfräulichkeit, einem Virgilitätsideal?

Das war keineswegs eine Eigenheit des Vorarlberger Lehrerinnenvereins und wohl auch nicht nur mit Edelmut propagiert.

Im deutschen Kaiserreich hatten die katholischen Lehrerinnenorganisationen den Zölibat noch entschiedener und geschlossener befürwortet als ihre konfessionell nicht gebundenen Kolleginnen, wobei für Brigitte Kerchner drei Gesichtspunkte besonders hervortraten: „zunächst auch hier die berechnete Sorge um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die absehbare Mehrbelastung der Frau; darüber hinaus das in der katholischen Glaubenslehre begründete marianische Frauenideal und die Leitbildwirkung der Ordensfrau – beides Faktoren, die nicht nur Ehelosigkeit, sondern für den freigewählten Beruf auch ‚freigewählte Jungfräulichkeit‘ der Lehrerin geboten; schließlich aber auch handfeste Ständedünkel, die den Beruf der Lehrerin für die gebildete, ledige Frau zu reservieren trachteten und die Konkurrenz durch die verheirateten Lehrerinnen zu unterbinden suchten.“⁶²⁷

Gerade den letzten Aspekt dürfen wir nicht außer Acht lassen, die Konkurrenz der weltlichen Lehrerinnen untereinander. Zu Recht verweist Helmut Beilner darauf, dass in der Diskussion, absichtlich oder unabsichtlich, selten an jene Lehrerinnen gedacht wurde, deren Ehemänner gestorben oder deren Ehen gescheitert waren. – Der bereits zitierte, nicht sanktionierte oberösterreichische Gesetzesbeschluss von 1917 bildet die Ausnahme. – Zudem stellt sich die Frage, wieso eine verheiratete Frau ohne Kinder nicht unterrichten durfte. Ob sie wirklich bereits der Gatte und der Haushalt dermaßen in Anspruch nahmen? „Der tiefere Grund für die kategorische Ablehnung der verheirateten oder verheiratet gewesenen Lehrerin, der nur meist verschwiegen wurde, weil er nicht so recht in das Gesamtkonzept der Frauenbewegung passte, war sicher die Anstellungsproblematik der Lehrerinnen, die sich hier zu einem Domänendenken der Ledigen steigerte,“ folgerte Beilner für Bayern: „Die katholischen Lehrerinnen sprachen dies offen aus. Babette Kiefaber, die Vorsitzende des Katholischen Lehrerinnen-

⁶²⁴ Metzler, Weggeleit, S. 96.

⁶²⁵ Ebenda, S. 202.

⁶²⁶ Ebenda, S. 202.

⁶²⁷ Kerchner, Beruf und Geschlecht, S. 127. – Vgl. Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 61–75.

vereins stellte [1915, UN] unter anderem fest, daß mit der Verwendung verheirateter Lehrerinnen ‚den unverheirateten Frauen einer der schönsten und ihrer mütterlichen Veranlagung entsprechendsten Berufe strittig gemacht würde.‘ Andererseits entzöge der ‚Doppelberuf‘ einer Reihe von Geschlechts-genossinnen die Ehemöglichkeit, was wiederum eine Verschlechterung der sozialen Lage und der sittlichen Zustände zu Folge hätte.“⁶²⁸

Auch ohne marianische Überhöhung bot die Jungfräulichkeit ein gutes Abgrenzungskriterium, da sie mit der Eheschließung verbunden war. Erst mit dem „Vollzug“ wurde eine Eheschließung rechtlich perfekt. Keine sollte „‘s Fünferle und ‘s Weggle“ gleichzeitig haben, ein „gefallener Engel“ nicht in die Schule zurückkehren dürfen.

Wie auch immer: Zur Sinnstiftung und Rechtfertigung, wahrscheinlich aber auch mit einem Schuss Neid, Missgunst und Konkurrenzdenken, wurde die geistige Mütterlichkeit zu einer marianischen Mütterlichkeit von Gottes Gnaden überhöht.

Im Ergebnis wurde auch für weltliche Lehrerinnen die Entscheidung für den Lehrberuf zur Berufung stilisiert, verbunden mit einem widerrufbaren Gelübde der Ehelosigkeit und Keuschheit. Ehestand mit Mutterschaft möglich, aber: entweder–oder.

Ob das wirklich alle Lehrerinnen aufrichtig mittrugen, ist eine andere Frage. Auch in Bayern trat 1919 die Mehrheit der Lehrerinnen gegen die Eheerlaubnis ein: Die jungen Lehrerinnen wollten sie zwar, aber die alten lehnten sie ab.⁶²⁹

Nüchterner und ohne katholische Verbrämung sprach sich 1919 der „Verein deutscher Lehrerinnen Tirols“ für die Beibehaltung des Zölibats aus: „*Wenngleich die in der Landesversammlung beantragte Aufhebung des genannten Gesetzes als Rechtsgrundsatz zu begrüßen ist, erscheinen nach den übrigen genannten Gesichtspunkten im allgemeinen die Nachteile der Verwendung verheirateter Lehrerinnen größer als die Vorteile.*“⁶³⁰

Leider wird sich aufgrund der Quellenlage nicht ermitteln lassen, wie hoch der Anteil der Vorarlberger Pflichtschullehrerinnen war, die aufgrund einer Verehelichung aus dem Schuldienst ausschieden. Zur Einordnung fehlten uns zudem detaillierte Studien über das allgemeine Heiratsverhalten in Vorarlberg. Ledig zu bleiben war jedenfalls gerade hierzulande keine stigmatisierende Ausnahmeerscheinung. Heiraten und eine Familie gründen musste man sich mit oder ohne politischen Ehekonsens leisten können.⁶³¹ Umgekehrt ermöglichte es die Pensionsvorsorge gerade den privilegierten Lehrerinnen, auf die Versorgungsfunktion einer Familie auch bewusst zu verzichten. In der Altersstufe vom vollendeten 30. bis 39. Lebensjahr waren 1920 in Vorarlberg von den Frauen 57,6 Prozent verheiratet, 36,6 Prozent

⁶²⁸ Beilner, Emanzipation, S. 163.

⁶²⁹ Buchinger, Gesamtdarstellung, S. 27–28.

⁶³⁰ Beschluss Landesversammlung 17.07.1919, zitiert nach: Haselwanter, Volks- und Bürgerschulwesen, S. 193–202.

⁶³¹ Vgl. Helfer, Bevölkerungsentwicklung, S. 36, der allerdings irrtümlich davon ausging, der Ehekonsens habe in Tirol und Vorarlberg nur bis 1870 gegolten.

ledig und 5,8 verwitwet, geschieden oder getrennt, waren also 42,4 Prozent dieser Frauen „alleinstehend“. Der österreichische Durchschnitt lag bei 62,3, 30,4, 7,3 bzw. 37,7 Prozent.⁶³² In derselben Altersstufe waren in Vorarlberg 1934 der Frauen 62,3 Prozent verheiratet, 34,3 Prozent ledig und 3,4 verwitwet, geschieden oder getrennt, also immer noch deutlich mehr als ein Drittel alleinstehend.⁶³³

4.8. „Fräulein“ oder „Frau Lehrerin“?

Im Februar 1920 bestimmte Unterstaatssekretär Glöckel, dass allen definitiv angestellten weiblichen Lehrkräften aller seinem Ressort unterstehenden Schulen, auch wenn sie ledigen Standes sind, künftig in mündlichem und schriftlichem Verkehr die Bezeichnung „Frau“ zuteil werde.⁶³⁴ Der Landesschulrat teilte den Erlass den Vorarlberger Tageszeitungen mit, die ihn kurz berichteten.⁶³⁵ Offenbar waren mit diesem „Titel“ 1914 zunächst nur Lehrerinnen an höheren Schulen bedacht worden.⁶³⁶ Merkwürdig, aber vielleicht bezeichnend ist, dass Glöckel die Anrede „Frau“ wie einen Beamtentitel an die Definitivstellung knüpfte. 1928 ordneten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Justiz für ihre Beamtinnen Ähnliches an.⁶³⁷

Die Verwendung von Anredeformen in Vorarlberg ist noch unerforscht. Auch hierzulande war „Frau“ (wie „Herr“) jedenfalls über Jahrhunderte keine Geschlechts-, sondern eine Standesbezeichnung, die an sich nur Adeligen zukam. Insofern ist die frühneuzeitliche Bezeichnung „Lehrfrau“ für weltliche Lehrerinnen und „Schulfrau“ für die Frau des Schulmeisters bemerkenswert. Hinzu kamen „Klosterfrauen“, aber nicht alle. So wurden in den Lehrerschematismen nur Dominikanerinnen als „Frau“ tituiert, allerdings nur die Chorfrauen, nicht die Laienschwestern, die als „Schwestern“ bezeichnet wurden. „Frau“ verweist hier noch auf den geistlichen Stand, für weltliche Lehrpersonen wurde in den Schematismen auf Anreden verzichtet.

Das „Fräulein“ war noch im 18. Jahrhundert *„ein junges und annoch unvermähltes Frauen-Zimmer, welches von adelichen Eltern geboren worden.“*⁶³⁸ Nicht von ungefähr ließ das biedere Gretchen den galantern Faust mit der Bemerkung abblitzen: *„Bin weder Fräulein, weder schön / Kann ungeleit nach Hause gehn“* (Goethe, Faust I, 1808). Nicht von ungefähr wurden weltliche adelige Damenstifte, wie Ferdinand II. 1567 eines in Hall in Tirol stiftete, auch als „Fräuleinstifte“ bezeichnet. Parallel fand die

⁶³² Volkszählung 1920, S. 49 u. 54, eigene Berechnungen.

⁶³³ Volkszählung 1934, S. 7, eigene Berechnungen.

⁶³⁴ VLA: LSR VIII 23A/1920 (283/1920): Erlass Staatsamt für Inneres und Unterricht/Unterrichtsamt, Wien 19.02.1920.

⁶³⁵ VVB 04.03.1920, S. 3 (Der Titel „Frau“); VTB 05.03.1920, S. 1 (Frau Lehrerin); VW 06.03.1920, S. 2 (Der Landesschulrat von Vorarlberg).

⁶³⁶ Glöckel (wie Anm. 634) bezog sich in Abänderung auf den Erlass des Ministeriums für Kultus und Unterricht 20.04.1914, Zl. 10236 ex 1913, der zu dieser Frage ergangen sein muss. Ich fand ihn weder im Protokollbuch des Landesschulrats noch im Verordnungsblatt des Ministeriums. – Vgl. ÖPW 14 (1919) 5+6, S. 90: Der Titel „Frau“ für Fachlehrerinnen – abgelehnt (bezieht sich allerdings auf Böhmen).

⁶³⁷ Dür, Justiz, S. 267.

⁶³⁸ Zedler, Universallexikon 9, Sp. 1598.

Bezeichnung mit den 1609 gegründeten „Englischen Fräulein“ auch Verwendung für einen geistlichen Schulorden.

Als die Feldkircher Arbeitslehrerin „Jungfrau“ Theresia Leithe 1842 starb, bewarben sich ein adeliges „Fräulein“ und drei bürgerliche „Jungfrauen“ um ihre Nachfolge.⁶³⁹ Die standesneutrale Bezeichnung „Jungfrau“ oder „Jungfer“ scheint sich regional noch lange gehalten zu haben. Ein Beleg dafür ist das Sterbebildchen der bereits erwähnten „Jungfrau Franziska Keßler“ (geb. 1865), die 1940 nach einem erfüllten Lehrerinnenleben in Tschagguns zu Grabe getragen wurde.⁶⁴⁰

Die bürgerliche Anrede „Fräulein“ etablierte sich allgemein erst im späten 19. Jahrhundert, und zwar gerade als Anrede für erwerbstätige und damit üblicherweise ledige Frauen wie Kellnerinnen oder Lehrerinnen. Die Frauenbewegung war in dieser Frage gespalten. Während die „Gemäßigten“ einander selbstbewusst mit „Fräulein“ ansprachen, lehnten die „Radikalen“ dies als Anachronismus ab und bestanden auf der Anrede „Frau“.⁶⁴¹ So konnte die von der Wiener Lehrerin und Frauenrechtlerin Auguste Fickert (1855 bis 1910) herausgegebene Zeitschrift „Neues Frauenleben“ bereits 1905 eine „ganz zeitgemässe“ Anordnung des niederösterreichischen Landesschulrats begrüßen, dass sämtlichen Volks- und Bürgerschullehrerinnen ausnahmslos der Titel „Frau“ zukomme:

„Das im Deutschen gebräuchliche Diminutiv ‚Fräulein‘ für die unverheiratete Frau wird von derselben längst als einer erwachsenen Person, sowie die in dieser Titulatur liegende Unterscheidung von der verheirateten Frau als eines selbstständigen Menschen unwürdig empfunden. Hoffentlich wird die Massnahme von offizieller Seite auch auf die allgemeine Sitte einen Einfluss üben.“⁶⁴²

Ob sich der Sprachgebrauch wirksam verordnen ließ, darf bezweifelt werden. Was allerdings erstaunt: Die „Vorarlberger Lehrerzeitung“, die 1930 bis 1933 als Organ des Katholischen Lehrer- und Lehrerinnenvereins erschien, verwendete tatsächlich für ledige Lehrerinnen konsequent die Anrede „Frau“.

Bereits im Ersten Weltkrieg ermöglichte eine Allerhöchste EntschlieÙung von 1917 die Ehelichkeitsklärung unehelicher Kinder gefallener oder verstorbener Krieger. Den Müttern konnte gleichzeitig die Annahme des Familiennamens des Vaters gestattet werden. Für diesen Fall waren die Behörden angehalten, sie im mündlichen und schriftlichen Verkehr nicht als „Fräulein“, sondern als „Frau“ zu bezeichnen.⁶⁴³ Später bemühten sich auch die Nationalsozialisten durch Verschweigen und Vertuschen der Unehelichkeit die gesellschaftliche Diskriminierung „rassisch hochwertiger“ Kinder und ihrer „arischen“ ledigen Mütter, freilich nur dieser, zu beenden –⁶⁴⁴ weitgehend erfolglos.

⁶³⁹ VLA: KA I Schule-1842/2899.

⁶⁴⁰ VLA: Sterbebildchensammlung.

⁶⁴¹ Vgl. Kuhn, Familienstand, S. 97; im Übrigen ebenda, S. 96–99; Dür, Justiz.

⁶⁴² Anonym, Neues Frauenleben 17 (1905) 11, S. 21.

⁶⁴³ Erlass Justizministerium 24.05.1917, VOBlJM 1917/30.

⁶⁴⁴ Buske, Fräulein Mutter, S. 169–171.

1949 brachten die SPÖ-Mandatarinnen im Nationalrat mit Genossen einen Initiativantrag für ein „Frauentitelgesetz“ ein, mit dem alle in Österreich lebenden Personen weiblichen Geschlechtes nach dem vollendeten 21. Lebensjahr hätten berechtigt werden sollen, ohne Rücksicht auf ihren Familienstand in der Öffentlichkeit wie im Behördenverkehr die Bezeichnung „Frau“ zu führen und von den Behörden so angesprochen zu werden.⁶⁴⁵ Die Gesetzesinitiative kam jedoch in der auslaufenden Legislaturperiode nicht mehr zur Abstimmung und wurde nicht neuerlich eingebracht. In der Öffentlichkeit hätte er vermutlich wenig genützt. Ich erinnere mich an ältliche Lehrerinnen an der Volksschule Feldkirch-Hirschgraben, die bis in die 1970er-Jahre hinein größten Wert darauf legten, als „Fräulein“ angesprochen zu werden.

4.9. Arbeitsmarktpolitik auf Kosten von „Doppelverdienerinnen“

Im Deutschen Reich betrug der Anteil der Lehrerinnen an den Volksschulen 1931/32 25,6 Prozent,⁶⁴⁶ in Österreich einschließlich der Hauptschulen 42,2 Prozent (vgl. Tab. 18). Der Bundesländervergleich macht aber deutlich, dass die Frage gesetzlicher Ehebeschränkungen für den Frauenanteil nicht entscheidend war. Entscheidend war die Personalpolitik.

Die Personalpolitik der Zwischenkriegszeit zeigt, wie sehr die Frage der Ehebeschränkungen für Lehrerinnen und Lehrer an die volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen gekoppelt war. Das galt für Österreich ebenso wie für die Schweiz oder das Deutsche Reich.⁶⁴⁷

Die zu Beginn der Weimarer Republik verkündete Gleichberechtigung im Schuldienst wie im öffentlichen Dienst überhaupt blieb in der Praxis „ein weithin nicht eingelöstes Postulat“.⁶⁴⁸ Die Länder hielten an ihren Zölibatsbestimmungen fest. Als Bayern 1919 nach heftigen Kontroversen im Landtag das Verhehlichungsverbot für Lehrerinnen gesetzlich fortschrieb, erklärte dies das Reichsgericht 1921 auf Antrag des Reichsministers des Innern noch für verfassungswidrig.⁶⁴⁹ (Ähnlich sollte es 1925 Preußen ergehen.⁶⁵⁰) Doch als die staatliche Finanzkrise 1923 einen massiven Personalabbau erforderte, wurden in Bayern wie im übrigen Deutschen Reich insbesondere verheiratete Beamtinnen und überdurchschnittlich viele Lehrerinnen abgebaut (Personal-Abbau-Verordnung 1923).⁶⁵¹ Nach einer Erholungsphase folgte in der Weltwirtschaftskrise ab 1929 erneut eine massive Kampagne gegen „Doppelverdiener“, eigentlich gegen „Doppelverdienerinnen“.

⁶⁴⁵ StenProt NR 5. GP, 106. Sitzung 09.03.1949, S. 3053; Dür, Justiz, S. 266.

⁶⁴⁶ Kampmann, Zölibat, S. 85.

⁶⁴⁷ Zur Schweiz: Lengwiler/lvedi, Weinland, S. 189–194.

⁶⁴⁸ Bölling, Sozialgeschichte, S. 101. – Zum Folgenden: Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 97–114; Hahn, Öffentlicher Dienst; Kampmann, Zölibat, S. 79–104; Said, Lehrerinnen; Schmude, Feminisierung, S. 36; Huerkamp, Lehrerin, S. 197–198.

⁶⁴⁹ Beilner, Emanzipation, S. 169–178; Buchinger, Gesamtdarstellung, S. 27–28 u. 40–41.

⁶⁵⁰ Joest/Nieswandt, Lehrerinnenzölibat, S. 256.

⁶⁵¹ Die Personalabbau-Verordnung der Reichsregierung, RGBl. I 1923, S. 999, verpflichtete die Länder, für den Länder- und Gemeindebereich ähnliche Maßnahmen zu normieren. Sie blieb bis 1929 in Kraft. Huerkamp, Lehrerin, S. 197–198. – Zu Bayern vgl. Beilner, Emanzipation, S. 117–120.

Das deutsche Parlament reagierte 1932 erneut mit einem Gesetz über die Rechtsstellung der weiblichen Beamten, das eine Entlassung ermöglichte, wenn die wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert schien.⁶⁵² Diese Regelung wurde 1933 durch die nationalsozialistischen Machthaber verschärft, auf verheiratete Beamtinnen und Lehrerinnen aller Gebietskörperschaften ausgedehnt⁶⁵³ und 1937 in das neu gefasste Deutsche Beamtengesetz übernommen,⁶⁵⁴ das nach dem so genannten „Anschluss“ auch im ehemaligen Österreich wirksam werden sollte.

In Österreich wurden 1919 zunächst Kanzleioffiziantinnen und Kanzleigehilfinnen im Staats-, später Bundesdienst der Dienstpragmatik für die Staatsbeamten von 1914 unterstellt und damit de jure vom Heiratsverbot befreit.⁶⁵⁵ In Resolutionen forderte die Konstituierende Nationalversammlung die Staatsregierung auf, alle durch Verordnung aufgestellten Verehelichungsbeschränkungen für weibliche Staatsbedienstete aufzuheben und Frauen, die wegen Verheiratung oder unehelicher Mutterschaft ausscheiden mussten, wieder einzustellen.⁶⁵⁶ Diese Forderungen blieben weitgehend ein frommer Wunsch.

Die Lehrerdienstpragmatik für staatliche Schulen von 1917 sah zwar keine Ehebeschränkungen vor,⁶⁵⁷ doch die Regierung übernahm die „privaten“ Mittelschullehrerinnen nur sehr zögernd in den Bundesdienst, und an den Bundesmittelschulen sahen sie sich dem Widerstand der Kollegenschaft ausgesetzt.⁶⁵⁸

1922 und 1931 verfügte das Bundesparlament den Abbau von Bundesbediensteten.⁶⁵⁹ Das Abbaugesetz 1922 sah zur Vermeidung von Doppelbezügen aus öffentlichen Mitteln Bezugskürzungen, andernfalls Dienstenthebungen für weibliche Bundesbedienstete vor, die eine Witwenpension nach einem Bundesbediensteten bezogen. Im Übrigen waren die Gesetze und Durchführungsverordnungen geschlechtsneutral formuliert, wobei verschiedene Bestimmungen auch versteckt gegen verheiratete Frauen gerichtet gewesen sein könnten.⁶⁶⁰

⁶⁵² RGBI. I 1932, S. 245.

⁶⁵³ Gesetz zur Änderung auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und Versorgungsrechts 30.06.1933, RGBI. I 1933, S. 433, Kapitel II.

⁶⁵⁴ Deutsches Beamtengesetz 26.01.1937, RGBI. I 1937, S. 39, § 63. Vgl. auch Bölling, Lehrerarbeitslosigkeit, S. 251–256.

⁶⁵⁵ StGBI. Nr. 100/1919; StenProt PNV, Blg 185 u. 17. Sitzung 05.02.1919, S. 636–638. – Dienstpragmatik, RGBI. Nr. 15/1914.

⁶⁵⁶ StenProt KNV, Blg 76, Blg 965 u. 99. Sitzung 23.07.1920, S. 3362–3363. – Hauch, Frauenstandpunkt, S. 226, ging offenbar irrtümlich davon aus, dass diese Resolutionen auch auf den Lehrerinnenzölibat abgezielt hätten.

⁶⁵⁷ RGBI. Nr. 319/1917, § 3.

⁶⁵⁸ Bächer, Mittelschullehrerin. – Stärk, Realschule, S. 175, ging irrtümlich davon aus, die Vorarlberger Lehrerdienstpragmatik und dessen Zölibatsbestimmung hätte auch für Bundeslehrerinnen gegolten. Verwirrend und falsch auch die Darstellung bei Angerer, Leiden, S. 34.

⁶⁵⁹ Angestelltenabbaugesetz 1922, BGBl. Nr. 499/1922; Durchführungsverordnung, BGBl. Nr. 719/1922; Erlässe in VLA: AVLReg IX-1293/1925; Budgetsanierungsgesetz 1931, BGBl. Nr. 294/1931, Art. VI; Abbauverordnung, BGBl. Nr. 380/1931, Erlässe in VLA: AVLReg Prs-161/1938.

⁶⁶⁰ Z. B. BGBl. Nr. 719/1922, Art. VI. Abs. 4: „Als überzählig sind Bundesangestellte anzusehen, deren Arbeitskraft nicht voll ausgenützt werden kann [...]“. – Vgl. Kupec, Eheschranken, S. 25–26.

1930/31 führte der bisherige Vorarlberger Landeshauptmann Dr. Otto Ender (1875 bis 1960) vorübergehend als Bundeskanzler die Regierungsgeschäfte in Wien. In einem Bericht über Maßnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit konnte er dem Nationalrat zum „*ungemein heiklen Problem der sogenannten Doppelverdiener*“ nur mitteilen, dass seine Regierung sich um eine Lösung bemühe.⁶⁶¹ Ender kehrte als Landeshauptmann nach Bregenz zurück, war aber gleichzeitig von Juli 1933 bis Juli 1934 in der autoritären Bundesregierung Dollfuß als Bundesminister im Bundeskanzleramt mit der Verfassungs- und Verwaltungsreform betraut.

Im Dezember 1933 ging die Bundesregierung in ihrem so genannten „Doppelverdienergesetz“, das als „*Teillösung*“ des Gesamtproblems auf den Bundesdienst beschränkt war,⁶⁶² noch über das deutsche Modell hinaus: Künftig war bereits die Verhehlung automatisch dem Dienstaustritt gleichzuhalten. Der Bund führte demnach 1933 für seine weiblichen Bediensteten generell einen Zölibat ein. Auch die Gründung einer Lebensgemeinschaft ohne Eheschließung war ausdrücklich ein Entlassungsgrund. Verheiratete und geschiedene Frauen durften nicht mehr in den Bundesdienst aufgenommen werden.⁶⁶³ – Als Pendant hatte der Bund im Rahmen des Budgetsanierungsgesetzes ledige, verwitwete und geschiedene Steuerzahler ohne Unterhaltspflichten zu einer Sonderkrisensteuer (Ledigensteuer) verpflichtet.⁶⁶⁴

Die Abbauvorschriften des Bundes betrafen auch einen erheblichen Teil der Beamten und Vertragsangestellten, die im Amt der Vorarlberger Landesregierung und in den Bezirkshauptmannschaften arbeiteten. Als diese Bundesbehörden mit dem 1. Oktober 1925 „verändert“ wurden, konnten die bisherigen Bundesbediensteten im Bundesdienst bleiben.⁶⁶⁵ Für sie traf weiterhin das jeweils zuständige Bundesministerium die Personalentscheidungen, für die Landesbediensteten die Landesregierung, die deshalb Bewerber grundsätzlich nur noch in den Landesdienst einstellte. Durch verschiedene Beschlüsse hatte der Landtag die Rechtsverhältnisse der Landesbediensteten schrittweise jenen des attraktiveren Bundesdienstes angenähert. 1930 verabschiedete er eine Dienstordnung für die Beamten und Angestellten im Landesdienst, mit der weitgehend das Bundesdienstrecht übernommen wurde.⁶⁶⁶

Die Landesverwaltung zählte 1930 219 Bedienstete, von denen 101 (davon 84 Beamte) im Bundesdienst standen, 116 (davon 53 Beamte) im Landesdienst; hinzu kamen je 1 Beamter im Schuldienst und der Invalidenentschädigungskommission.⁶⁶⁷ Von 27 Frauen (12,3 Prozent) arbeiteten 25 im Kanz-

⁶⁶¹ StenProt NR 4. GP, 21. Sitzung 06.03.1931, S. 664. – Vgl. ebenda, S. 681–685 u. 691–692.

⁶⁶² VVB 16.12.1933, S. 1 (Ein erster Schritt gegen das Doppelverdienertum).

⁶⁶³ Verordnung Bundesregierung 15.12.1933 über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienste und andere dienstrechtliche Maßnahmen, BGBl. Nr. 545/1933, §§ 7, 12. – Betr. geschiedene Frauen vgl. Durchführungserlass Bundeskanzleramt 05.01.1934 (VLA: AVLReg Prs-161/1938).

⁶⁶⁴ BGBl. Nr. 294/1931, 2. Hauptstück § 4.

⁶⁶⁵ Adamer, Amt der Landesregierung, S. 95–97. Die letzten 20 Bundesbeamten wechselten 1951 in den Landesdienst.

⁶⁶⁶ LGBl. Nr. 14/1930; StenSib 13. VLT 1930, Blg 1, Blg 3, 3. Sitzung 25.02.1930, S. 47–53; VLA: AVLReg Prs-799/1931.

⁶⁶⁷ Personalstandsverzeichnis 1930. Vor der Verfassungs- und Verwaltungsreform 1925 zählte die Vorarlberger Landesverwaltung mit 01.03.1925 75 Landesangestellte; zudem besoldete es 786 aktive Lehrpersonen, davon

leidienst, 2 als Pflegerinnen in der Landesirrenanstalt Valduna. Von den Kanzleikräften zählten 9 zum Bund (davon 7 Beamtinnen) und 16 zum Land (davon 4 Beamtinnen).

Die Abbaumaßnahmen bei den Bundesbediensteten dürften nicht einseitig auf Kosten der Frauen durchgeführt worden sein.⁶⁶⁸ Vertragsangestellte konnten unter Einhaltung von Kündigungsfristen kündigen und mit Abfertigung gekündigt werden.⁶⁶⁹ Für pragmatisierte Kanzleibedienstete sah die Dienstpragmatik zwar keine Ehebeschränkungen vor, gerade in diesen schwierigen Zeiten erwartete die Landesregierung aber, dass sich Angestellte abfertigen und Beamtinnen in den Ruhestand versetzen ließen. Das Abbaupotenzial nach dem „Doppelverdienergesetz“ für Bundesbedienstete war daher sehr gering. Die Landesregierung konnte 1934 nur eine Bundesbeamtin melden, Mutter zweier Kinder und Gattin eines Landesbediensteten.⁶⁷⁰ Bereits 1931 hatte das Amt der Landesregierung das Bundesministerium für Handel und Verkehr, letztlich erfolgreich, ersucht, die wiederholt erkrankte Kanzleileiterin in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen:

„Für den Dienst ist es äußerst abträglich, dass sie als Beamtin für zwei kleine, pflegebedürftige Kinder zu sorgen hat. Eine Mutter gehört zu den Kindern und nicht in den Beruf, solange der Mann und Vater ausreichendes Einkommen hat. [...] Hier liegt der ausgesprochene Fall eines Doppelverdienstes einer Familie vor. Gerade dieses Verhältnis wird der Landesregierung in der Öffentlichkeit wiederholt vorgeworfen. Diese Vorwürfe verstärken sich, je weiter der Abbau bei den Landesbeamten fortschreitet.“⁶⁷¹

Das Ministerium versetzte die Frau 1936 in den dauernden Ruhestand, aber nicht aufgrund der Doppelverdienerbestimmungen, sondern nach der Dienstpragmatik des Bundes.

Die Verordnung betraf auch Lehrerinnen im Bundesdienst. Doch in Vorarlberg gab es keine Bundeslehrerinnen. Die einzige Mädchenmittelschule in Bregenz-Marienberg war eine Privatschule der Dominikanerinnen, an der keine verheirateten Lehrerinnen unterrichteten.⁶⁷²

Die Sinnhaftigkeit des „Doppelverdienergesetzes“ wurde bereits damals wohl zu Recht bezweifelt. So kam 1937 Marie Hoheisel (1873 bis 1947), die Vorsitzende des „Bundes Österreichischer Frauenvereine“, zum Ergebnis: „Die Verordnung über den Abbau verheirateter weiblicher Personen im Bundesdienste sollte ‚eine Erleichterung auf dem Arbeitsmarkte schaffen‘ und den ‚Weg frei machen für die immer drängenderen neuen Bewerber‘. Tatsächlich konnte der Arbeitsmarkt keine Ausweitung erfahren. Die Stellen der in Ruhestand versetzten verheirateten Beamtinnen wurden in den seltensten Fällen wieder besetzt, aber ihre Einkommensverringering und dadurch bedingte verringerte Kon-

541 vollbeschäftigte, 69 nicht vollbeschäftigte Lehrer und 176 Religionslehrer (VLA: AVLReg IX-762/1925).

⁶⁶⁸ VLA: AVLReg Prs-35/1938.

⁶⁶⁹ Vgl. Verordnung über die Dienst- und Besoldungsverhältnisse der Vertragsangestellten des Bundes, BGBl. Nr. 37/1925.

⁶⁷⁰ VLA: AVLReg Prs-161/1938.

⁶⁷¹ VLA: AVLReg PrsP PA: Ammann Rosa geb. Konrad: AVLReg an BM für Handel und Verkehr, Bregenz 30.03.1932.

⁶⁷² VLA: LSR 191/1938.

sumfähigkeit verursachte Vermehrung der Arbeitslosigkeit durch unmittelbaren Entzug von Arbeit in den Kreisen, denen sie früher Waren oder Dienstleistungen abnehmen konnte, und ging von diesen mittelbar weiter als Minderbeschäftigung anderer. Die bei Eheschließung Bedrohten hatten keine Wahl zwischen Ehe und Beruf, da die Ehen nur auf Grund ihres Miterwerbs geschlossen werden konnten. Die Wirkung mußte daher ausbleiben. Solange zureichender Familienlohn nicht zu schaffen ist, muß Zurückdrängung der Frauen aus den Berufen ein weiteres Absinken der Geburtenziffern und ein Verelenden der Geborenen bewirken.⁶⁷³ Schweden habe deshalb auf die Sicherung der Erwerbsarbeit von Frauen und Müttern umgeschwenkt. „Ist es vom bevölkerungspolitischen Standpunkt etwa erwünscht,“ fragte die gelernte Lehrerin, „wenn junge Lehrerinnen mit der Eheschließung so lange warten, bis der Mann, der heute vielleicht 200 Schilling Einkommen hat, so viel erwirbt, als sie jetzt beide zusammen hätten?“⁶⁷⁴

Dass die Maßnahmen gegen das „Doppelverdienertum“ in den 1930er-Jahren kein Spezifikum autoritärer und diktatorischer Systeme war, zeigt ein Blick in die Schweiz. So hatten ab 1932 auch die weiblichen Bediensteten des Kantons Bern mit ihrer Verhehlung aus dem Staatsdienst auszuschneiden, verheiratete Frauen konnten nicht mehr eingestellt werden. Die zahlreichen Lehrerinnen waren als Gemeindebedienstete nicht davon betroffen. Soweit sie verheiratet und ihre Ehemänner erwerbstätig waren, wurden ihnen von 1936 bis 1947 die Alterszulagen gekürzt. Im Kanton Solothurn waren Lehrerinnen von vornherein nur sehr restriktiv angestellt worden. 1934 wurde in das kantonale Schulgesetz die Bestimmung aufgenommen, dass verheiratete Lehrerinnen nicht mehr „wählbar“ (wiederbestellbar) seien und auch das Anstellungsverhältnis von Lehrerinnen, die heirateten, auf Ende des Schuljahrs aufgelöst werde. Und diese Restriktionen hielten vor dem Bundesgericht stand.⁶⁷⁵

4.10. Erneute Zölibatisierungswellen im Zeichen der Wirtschaftskrisen

Völlig abwegig ist die Feststellung, dass in Vorarlberg als einzigem Bundesland in der Ersten Republik noch der Lehrerinnenzölibat in Kraft gewesen sei.⁶⁷⁶ Das Gegenteil war der Fall.

„In der ersten Zeit der jungen Freiheit ist es auch fast in allen Bundesländern gelungen, das verderbliche Zölibat, das den Lehrerinnen auferlegt worden war, zu Falle zu bringen. Leider ist aber in dieser Beziehung seit einigen Jahren eine rückläufige Bewegung zu verzeichnen,“ klagte Irene Goldenberg 1928 in einer sozialdemokratischen Frauenzeitschrift.⁶⁷⁷ Sie empfahl den betroffenen Lehrerinnen, nach dem Vorbild reichsdeutscher Kolleginnen, die erfolgreich gegen die preußischen Abbaugesetze geklagt hatten, gegen den Zölibat beim Verfassungsgerichtshof Klage wegen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes einzubringen. – Ob das erfolgreich gewesen wäre, ist eine andere Frage.

⁶⁷³ Hoheisel, Bevölkerungspolitische Folgen, S. 22.

⁶⁷⁴ Ebenda, S. 22.

⁶⁷⁵ Zu Zölibat und Doppelverdienertum in den Kantonen Bern und Solothurn: Hodel, Kinder, S. 729–737.

⁶⁷⁶ Schatzmann, Frauenrechte, S. 194.

⁶⁷⁷ Goldenberg, Zölibat, S. 7.

Die Vorarlberger Zölibatsbefürworter sollten sich 1949 auf ein Erkenntnis von 1926 zum Taxilenkerdienst in Wien berufen, in dem die Verfassungsrichter festgestellt hatten, dass eine ungleiche Behandlung seine Rechtfertigung in der Natur des Geschlechtes finden könne – allerdings auch nur dann. Taxis sollten auch Frauen steuern dürfen.⁶⁷⁸ Allgemein erwies sich die Judikatur aber eher als Hemmschuh, verwies sie gerne unjuristisch auf die „besondere Natur der Frau“, um eine überkommene rechtliche Ungleichbehandlung gleichheitskonform erscheinen zu lassen.⁶⁷⁹ – Die Empfehlung Goldenbergs zeugt jedenfalls von einer gewissen politischen Ohnmacht der Sozialdemokratie.

Die Sozialdemokraten verloren 1920 die Nationalratswahl und zogen sich auf Bundesebene aus der Regierung in die Opposition zurück, überließen den Christlichsozialen die Führungsverantwortung. Der Staatsbankrott konnte 1922/23 nur durch eine internationale Finanzhilfe abgewendet werden, die an massive Einsparungen im öffentlichen Dienst geknüpft war. Nach einer Phase der Stabilisierung und Erholung brach 1929/30 die Weltwirtschaftskrise über Österreich herein. Die Massenarbeitslosigkeit erreichte 1933 mit rund 600.000 Menschen ihren Höhepunkt. Im selben Jahr nützten die Christlichsozialen eine Geschäftsordnungskrise zur Ausschaltung des Nationalrats. Mit der autoritären „Maiverfassung“ 1934 degradierten sie auch die Landtage zu Scheinparlamenten.

Das sind die nationalen Eckdaten, die für die Eheregelungen der Pflichtschullehrerinnen zu beachten sind (vgl. Grafik 3).⁶⁸⁰ Zudem wären für eine genauere Analyse die Verhältnisse und Entwicklungen in den einzelnen Bundesländern zu berücksichtigen.

Das gesetzliche Eheverbot für Pflichtschullehrerinnen behielt neben Vorarlberg zunächst nur Tirol bei, wobei die „Frontlinien“ gleich verliefen wie vor dem Arlberg.⁶⁸¹ Ab 1923 waren Handarbeitslehrerinnen als Vertragsangestellte ausdrücklich vom Heiratsverbot ausgenommen.⁶⁸² Das war aus praktischen Erwägungen in fast allen Ländern der Fall.⁶⁸³ – Im Süden Tirols, den die Sieger Italien zugesprochen hatten, fiel das Eheverbot zu Beginn der 1920er-Jahre,⁶⁸⁴ im Trentino jedenfalls mit der Inkraftsetzung „faschistischer Gesetze“ 1922.⁶⁸⁵ In Deutschsüdtirol war angesichts der faschistischen Unterdrückung des deutschen Schulwesens der Lehrerinnenzölibat gewiss eine vernachlässigbare Frage.⁶⁸⁶

⁶⁷⁸ VfGH Slg Nr. 651 (1926); vgl. auch VfGH Slg Nr. 2979 (1956). – Zur Entwicklung der Rechtsprechung zum Gleichheitssatz u. a. Novak, Verfassungsrecht, S. 77–78.

⁶⁷⁹ Floßmann, Grundrechtssubjektivität, S. 321.

⁶⁸⁰ Zu den normativen Ehebeschränkungen vgl. Kronreif, Frauenemanzipation, S. 182–195, mit Lücken. – Zur Rechtssituation insgesamt um 1930: Goldenberg, Volks- und Hauptschullehrerin, S. 242–257. – Einen generellen Überblick über das Dienstrecht der Länder mit Stand 1927 bietet: N. N., Lehrerschaft.

⁶⁸¹ Landesschulgesetz, LGBl. Nr. 60/1920, §§ 1 Abs. 3, 132; Haselwanter, Volks- und Bürgerschulwesen, S. 193–202; Rath, Tirol, S. 160–168.

⁶⁸² Novelle zum Landesschulgesetz, LGBl. Nr. 41/1923 (BGBl. Nr. 444/1923), Art. I, §§ 1 Abs. 4, 94 (Abfertigungen), 132 Abs. 2 u. 3.

⁶⁸³ Goldenberg, Volks- und Hauptschullehrerin, S. 252.

⁶⁸⁴ Solderer, Südtirol 1, S. 191, ohne weitere Angaben.

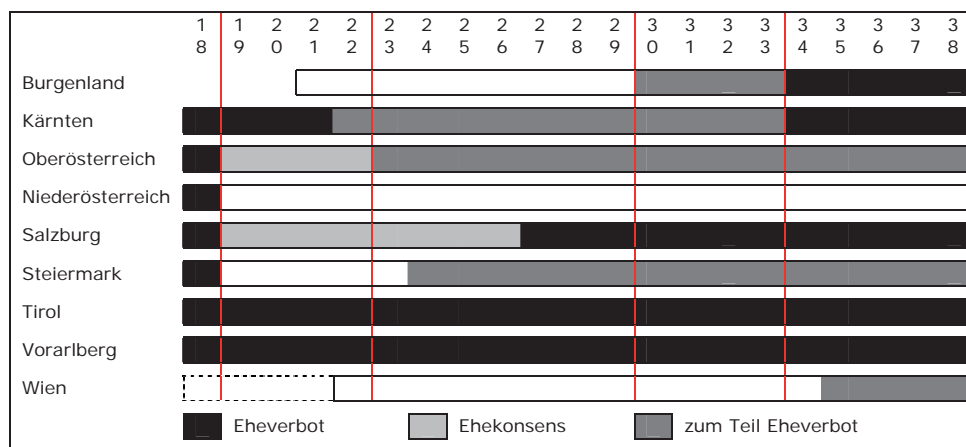
⁶⁸⁵ Müller, Arbeitererfahrungen, S. 46.

⁶⁸⁶ Zu Südtirol u. a. Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 185–188.

In Salzburg wurde der Lehrerinnenzölibat 1919 vorübergehend zu einem Ehekonsens für nicht definitive Lehrpersonen gemildert,⁶⁸⁷ 1927 jedoch wieder das Eheverbot für Lehrerinnen eingeführt; verheiratete Frauen konnten nur noch als befristete Hilfslehrerinnen angestellt werden.⁶⁸⁸ Angeblich konnten Lehrerinnen, die wegen ihrer Eheschließung den Dienst quittieren mussten, „am gleichen Tag als Hilfslehrerinnen mit dem niedrigsten Gehalt wieder eintreten.“⁶⁸⁹

Oberösterreich hob das Heiratsverbot für Lehrerinnen 1919 wieder auf, machte die Verehelichung nicht definitiver Lehrpersonen aber erneut von einer Bewilligung abhängig.⁶⁹⁰ 1923 wurde die Landesregierung ermächtigt, für eine jeweils von ihr zu bestimmende Zeit anzuordnen, dass die Verehelichung aller weiblichen Lehrpersonen mit Ausnahme der Handarbeitslehrerinnen einer freiwilligen Dienstentsagung gleichzuhalten ist; diese gesetzliche Ermächtigung war auf vier Jahre befristet; anschließend sollte der Landtag beschließen, ob sie zu erneuern ist oder nicht.⁶⁹¹ Um 1930 war das Eheverbot jedenfalls in Kraft.⁶⁹²

Grafik 3: Gesetzliche Ehebeschränkungen für Lehrerinnen



Quellen: Wie Anm. 681 bis 707.

⁶⁸⁷ LGBl. Nr. 106/1919, § 19; LGBl. Nr. 90/1920, § 25 Abs. 3; ursprünglich LGBl. Nr. 12/1870, § 56.

⁶⁸⁸ LGBl. Nr. 2/1927 (BGBl. Nr. 10/1927), §§ 2 Abs. 6, 63 Abs. 1 lit. b. Diese Lehrerdienstpragmatik beschloss der Landtag am 24.11.1925, sie trat jedoch erst mit Februar 1927 in Kraft. Zu den Hilfslehrerinnen auch LGBl. Nr. 14/1934 (BGBl. Nr. 38/1934).

⁶⁸⁹ N. N., Dienstrechtsentwurf, S. 2.

⁶⁹⁰ LGBl. Nr. 102/1919, § 65.

⁶⁹¹ LGBl. Nr. 67/1923 (BGBl. Nr. 432/1923), § 67. Zumindest in Gesetzesform dürfte der Landtag keinen entsprechenden Beschluss gefasst haben.

⁶⁹² Goldenberg, Volks- und Hauptschullehrerin, S. 250.

Tabelle 18: Anteil weiblicher Lehrpersonen im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Österreich 1926 und 1932 in Prozent¹⁾

	Volksschulen		Bürgerschulen/Hauptschulen		zusammen	
	1926	1932	1926	1932	1926	1932
Burgenland	28,2	29,5	23,0	33,3	27,9	29,9
Kärnten	34,3	34,8	28,8	28,5	33,6	33,8
Niederösterreich	29,7	35,7	24,4	28,8	28,9	34,0
Oberösterreich	36,8	38,3	35,5	36,8	36,6	38,0
Salzburg	30,8	32,9	32,6	30,8	31,0	32,5
Steiermark	51,7	52,3	40,1	38,4	50,4	49,7
Tirol	47,9	46,9	37,8	43,4	46,8	46,4
Vorarlberg	34,5	34,7	26,5	31,1	34,0	34,4
Wien	55,3	58,9	46,7	45,2	52,1	53,2
Gesamt	41,5	43,4	39,8	38,2	41,2	42,2

¹⁾ Lehrpersonal ohne Religionslehrer und Handarbeitslehrerinnen jeweils am 31.10.

Quellen: Statistisches Handbuch Österreich 8 (1927), S. 178, und 14 (1933), S. 208; eigene Berechnungen.

Der niederösterreichische Landtag hob 1919 den Lehrerinnenzölibat für das ganze Land wieder auf.⁶⁹³ Die Sozialdemokraten nahmen einige Jahre später für sich in Anspruch, die geplante Wiedereinführung verhindert zu haben.⁶⁹⁴

Das „rote Wien“, das mit 1. Jänner 1922 aus dem „schwarzen Niederösterreich“ herausgelöst und als Bundesland verselbständigt wurde, verankerte in seinem Lehrerdienstgesetz sogar ausdrücklich, dass das Heiraten keiner Bewilligung bedarf.⁶⁹⁵ Gingen Wiener Lehrerinnen oder Lehrer dagegen eine Lebensgemeinschaft ohne Eheschließung ein, war das ab 1935 ein Dienstvergehen, das die Entlassung zur Folge hatte,⁶⁹⁶ wohl um eine Umgehung der Abbau- und Sparmaßnahmen zu verhindern. Die Verhehlung einer befristeten, jederzeit kündbaren Hilfslehrerin galt fortan als Austrittserklärung.⁶⁹⁷

In der Steiermark wurde das Eheverbot für Lehrerinnen 1919 ebenfalls aufgehoben und die Ehefreiheit rückwirkend auch allen Lehrerinnen eingeräumt, die während des Krieges einen „Nichtlehrer“ geheiratet hatten und auf Kriegsdauer dennoch im Dienst belassen worden waren.⁶⁹⁸ Ab 1924 wurden die Lehrerinnen wieder auf Ehen mit Lehrern beschränkt, Ehen mit „Standesfremden“ bedurften

⁶⁹³ LGBl. Nr. 84/1919, § 78; auch das Lehrerdienstgesetz, LGBl. Nr. 122/1924 (BGBl. Nr. 297/1924), mehrfach novelliert und wiederverlautbart mit LGBl. Nr. 106/1937, enthält keine Beschränkungen.

⁶⁹⁴ Goldenberg, Zölibat, S. 6.

⁶⁹⁵ LGBl. Nr. 72/1923 (BGBl. Nr. 443/1923), § 41.

⁶⁹⁶ LGBl. Nr. 8/1935, Ergänzung § 41 Lehrerdienstgesetz 1923.

⁶⁹⁷ LGBl. Nr. 6/1935. – Zu den Hilfslehrern vgl. LGBl. Nr. 57/1933 (BGBl. Nr. 521/1933), mit Druckfehlerberichtigung.

⁶⁹⁸ LGBl. Nr. 67/1919.

einer Bewilligung, die die Landesregierung aber nur „*ganz ausnahmsweise*“ erteilen durfte und dabei in erster Linie auf die Zahl der stellenlosen definitiven oder reifegeprüften Lehrpersonen Rücksicht zu nehmen hatte.⁶⁹⁹ Genehmigungen für „standesfremd“ verheiratete Lehrerinnen, im Schuldienst verbleiben zu dürfen, wurden in der Praxis auf zwei bis drei Jahre befristet, die Lehrerinnen mussten immer wieder um Verlängerung ansuchen.⁷⁰⁰

Der Kärntner Landtag beschloss 1920 ein eigenes Gesetz betreffend die Aufhebung des Eheverbots für die weiblichen Lehrkräfte, das jedoch mit Änderungswünschen des Bundes erst 1922 in Kraft treten konnte.⁷⁰¹ Allerdings konnten fortan nur ständig angestellte Lehrerinnen heiraten, und die nur mit einer Bewilligung, die ihnen ohne Angabe von Gründen und ohne Rechtsmittel verweigert werden konnte; und Lehrerinnen, die infolge ihrer Verehelichung den Anforderungen ihres Berufes nicht mehr in befriedigender Weise genügen können oder wollen, waren disziplinarrechtlich zu behandeln bzw. in den Ruhestand zu versetzen. Für Aushilfs-, Probe- und Unterlehrerinnen galten weiterhin die strengen Verbotsbestimmungen. Aber auch die dauernd angestellten Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen wurden schrittweise wieder in zölibatäre Schranken gewiesen. 1926 wurde mit dem neuen Lehrer Gehaltsgesetz verfügt, dass Lehrerinnen, die nach einer anrechenbaren Dienstzeit von weniger als 15 Jahren in den dauernden Ruhestand treten, im Falle ihrer Verehelichung keinen Anspruch auf Ruhegenuss haben.⁷⁰² An diese Frist knüpften die Gesetzgeber bei der Novellierung 1929 an: Dauernd angestellte Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen konnten künftig erst mit einer anrechenbaren Dienstzeit von 15 Jahren heiraten, dann allerdings ohne Bewilligung.⁷⁰³ 1934 verordnete der Landeshauptmann schließlich im Zuge von Sparmaßnahmen, dass weibliche Lehrkräfte mit mindestens 15 Dienstjahren im Falle ihrer Verehelichung aus dem Dienst ausscheiden.⁷⁰⁴ Damit galt auch in Kärnten wieder für alle Lehrerinnen der Zölibat.

In jenem Teil Deutschwestungarns, der 1921 als „Burgenland“ zu Österreich geschlagen wurde, blieb zunächst das ungarische Schulrecht aufrecht, in dem formal kein Lehrerinnenzölibat existierte.⁷⁰⁵ Das Burgenland wird denn in der Literatur neben Wien und Niederösterreich auch regelmäßig zu den Ländern mit Ehefreiheit gezählt. Dabei wurde häufig übersehen, dass das Burgenland 1930 die steirische Regelung übernahm und die Lehrerinnen auf Ehen mit Lehrern beschränkte.⁷⁰⁶ 1934 führte das Burgenland im Rahmen eines „Doppelverdienergesetzes“ das Heiratsverbot ein, und verheiratete Frauen durften ausdrücklich nicht mehr in den Schuldienst aufgenommen werden.⁷⁰⁷

⁶⁹⁹ LGBl. Nr. 97/1923 (BGBl. Nr. 435/1923), § 3 Abs. 2. „*Ganz ausnahmsweise*“ wurde mit der Novelle LGBl. Nr. 44/1926 (BGBl. Nr. 211/1926) durch „*nach Billigkeit*“ ersetzt.

⁷⁰⁰ Goldenberg, Volks- und Hauptschullehrerin, S. 250.

⁷⁰¹ LGBl. Nr. 36/1922, kundgemacht am 28.03.1922 (BGBl. Nr. 169/1922). – Vgl. Schlesinger, Zölibat.

⁷⁰² LGBl. Nr. 27/1927 (BGBl. Nr. 129/1927), § 13 Abs. 1 lit. d.

⁷⁰³ LGBl. Nr. 14/1929 (BGBl. Nr. 132/1929), Art. I zu § 13, Art. IV; Wiederverlautbarung LGBl. Nr. 42/1929, § 13 Abs. 1.

⁷⁰⁴ LGBl. Nr. 46/1934, § 10 Abs. 1 lit. b.

⁷⁰⁵ Zimmermann, Frauenbewegung, S. 1391–1392. – Zur Sonderentwicklung im Burgenland: Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 126–132; Prickler, Schul- und Bildungswesen, S. 55–60.

⁷⁰⁶ Neupensionsgesetz, LGBl. Nr. 39/1930 (BGBl. Nr. 91/1930), § 3 Abs. 2.

⁷⁰⁷ LGBl. Nr. 40/1934 (BGBl. Nr. 170/1934), § 7.

Für nicht definitive männliche Lehrpersonen wurde in Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Oberösterreich der Ehekonsens beibehalten. In der Frauenbildungsliteratur wird er regelmäßig ausgeklammert und auch in zeitgenössischen Diskussionen wurde er kaum bis gar nicht erörtert.

4.11. *Wirkungslose Proteste der Sozialdemokratie im Nationalrat*

„Zölibat auf Kündigung, individuelle Eheerlaubnis ‚auf Zeit‘, beschränkte Zuchtwahl, Heiratsbedingung das vierte Lebensjahrzehnt usw.“ – diese krause Gesetzgebung erkläre sich vielleicht daraus, vermutete Irene Goldenberg 1930, dass die „herrschende Reaktion“ den fast überall aufgehobenen Zölibat wieder einführen wollte, die Opposition dagegen aber eine doch ziemlich große sei.⁷⁰⁸

Das wäre für die einzelnen Länder zu überprüfen, von denen diese Ehebeschränkungen ausgingen. Soweit sie nach Inkrafttreten des Bundes-Verfassungsgesetzes 1920 bis zur Ausschaltung des Nationalrats im März 1933 erlassen wurden, waren sie mit dem Bundesgesetzgeber paktiert. Im Nationalrat hätten die Sozialdemokraten die Möglichkeit gehabt, maßgebend auf die Schulgesetzgebung der Länder einzuwirken, doch sie blieben ab 1920 in Opposition. Mehr als im Nationalrat protestieren konnten sie daher nicht. Aber auch das taten sie nicht konsequent.

Zähneknirschend stimmten die Sozialdemokraten 1922 der unbefriedigenden Kärntner Regelung zu, nachdem aufgrund der Mehrheitsverhältnisse kein besseres Gesetz nach dem Vorbild Niederösterreichs, Oberösterreichs, Salzburgs oder der Steiermark zu erreichen sei.⁷⁰⁹ Die Hoffnung auf eine Änderung des vom Landtag bereits 1920 verabschiedeten Gesetzesbeschlusses hatte sich zerschlagen. Eine Abordnung Kärntner Lehrerinnen war nach Wien gefahren, um die Mitglieder des Schulausschusses „*flehentlich zu beschwören*“, dem Gesetz nur keine Schwierigkeiten zu machen. „*So schmachlich es auch sei*,“ zitierte sie Abgeordnete Schlesinger in der „Arbeiter-Zeitung“, „*es gäbe den Kärntner Lehrerinnen wenigstens Gelegenheit, ihre vorgesetzte Behörde um die Gnade zu bitten, sich verheiratet zu dürfen, während die Ablehnung des Gesetzes durch den Nationalrat ihnen jede Möglichkeit der Eheschließung rauben würde.*“⁷¹⁰ Wenig stichhaltig sei es, meinte der Kärntner Abgeordnete Anton Falle (1886 bis 1945), wenn gerade jene mit der Störung des Familienlebens argumentierten, die gleichzeitig die Mitwirkung der Ehefrauen in der Landwirtschaft wie im Gewerbe für selbstverständlich hielten. Zudem könne in der Regel nur jemand, der selbst Kinder habe, jene Wärme und Anpassungsfähigkeit aufbringen, die für einen gedeihlichen Unterricht notwendig seien.⁷¹¹

Während die Vorarlberger Lehrer-Dienstpragmatik, wie gezeigt, 1922 heftige Kritik ertete, winkte der Nationalrat 1923, in einer Phase des Personalabbaus, die oberösterreichische Regierungsermächtigung und die Verschärfung in der Steiermark kommentarlos durch.⁷¹²

⁷⁰⁸ Goldenberg, Volks- und Hauptschullehrerin, S. 252.

⁷⁰⁹ Anton Falle, StenProt NR 1. GP, 92. Sitzung 09.03.1922, S. 3242–3243.

⁷¹⁰ Schlesinger, Zölibat.

⁷¹¹ Anton Falle, StenProt NR 1. GP, 92. Sitzung 09.03.1922, S. 3242–3243.

⁷¹² StenProt NR 1. GP, 205. Sitzung 13.07.1923, S. 6339–6340.

Erst bei der Novellierung des entsprechenden steirischen Gesetzes 1926 protestierte die Wiener Abgeordnete und Frauenrechtlerin Gabriele Proft (1879 bis 1971) geharnischt gegen die Benachteiligung der Lehrerinnen, insbesondere auch gegen die Regelung, dass die Lehrerinnen die Karenzvertretungen während ihres Schwangerschaftsurlaubs bis zum Ausmaß eines Monatslohns selbst zu bezahlen haben, was zu Abtreibungen zwinge. Man könne nicht von „*Hass gegen die Lehrerinnen*“ sprechen, entgegnete der christlichsoziale Berichterstatter Volker, wenn eine gut verheiratete Lehrerin Platz mache, wo Hunderte geprüfter Lehrerinnen auf einen Posten warteten.⁷¹³

Nicht minder heftig fiel noch im selben Jahr die Kritik gegen die Wiedereinführung des Lehrerinnenzölibats in Salzburg aus. Nicht am modernen Wien, sondern an Tirol und Vorarlberg habe man sich orientiert, klagte der Salzburger Sozialdemokrat Josef Witternigg (1881 bis 1937); durch den Zölibat zwängen die Christlichsozialen und die Großdeutschen die Lehrerinnen in einen unsittlichen Lebenswandel, in das Konkubinat. Genossin Proft sekundierte.⁷¹⁴

Als „*schreiendes Unrecht*“ brandmarkte 1929 die Kärntner Sozialdemokratin Maria Tusch (1868 bis 1939) die Wiedereinführung von Eheverboten in ihrem Heimatland.⁷¹⁵

Die Debatte über die burgenländischen Schulgesetze, mit denen 1930 das steirische Modell eingeführt wurde, geriet zum Abgesang auf die Gleichberechtigung. Der Unterrichtsausschuss sei der Meinung, erklärte der christlichsoziale Berichterstatter, dass in der Bewilligungspflicht ein verstecktes Zölibatsgebot enthalten sein könnte; doch sollten dadurch eigentlich die Rechte der nicht angestellten Lehrpersonen gesichert werden, „*damit nicht auf der einen Seite Mann und Frau verdienen, während auf der anderen Seite Lehrpersonen postenlos herumgehen.*“⁷¹⁶ Ein Argument, dem in Zeiten einer Rekordarbeitslosigkeit schwer zu entgegnen war. Bis vor kurzem hätten auch alle anderen freiheitlich denkenden Menschen den Lehrerinnenzölibat als eine Einschränkung der persönlichen Freiheit und als Unrecht betrachtet, bedauerte ein Redner der Sozialdemokraten, die dem Gesetz dennoch zustimmten.

In der Budgetdebatte 1931 griff die Sozialdemokratin Marie Hautmann (1888 bis 1967) das Thema erneut auf. Sie hatte 1916 in Niederösterreich wegen Heirat als Lehrerin gekündigt. Hautmann stellte in den Raum, dass sehr viele Lehrerinnen schon auf das Gerücht über die Einführung des Zölibats hin sich scheiden ließen, „*um eben nicht ‚freiwillig‘ entsagen zu müssen,*“ weil sie ohne Miterwerb ihr Leben, ihren Haushalt nicht weiterführen könnten.⁷¹⁷ Im Februar 1933, kurz vor der Ausschaltung des Nationalrats, kritisierten gleich mehrere Sozialdemokraten in ihren Beiträgen zur Budgetdebatte den

⁷¹³ StenProt NR 2. GP, 154. Sitzung 27.07.1926, S. 376–3748. Zum Folgenden vgl. auch Hauch, Frauenstandpunkt, S. 226–228.

⁷¹⁴ StenProt NR 2. GP, 169. Sitzung 16.12.1926, S. 4062–4067.

⁷¹⁵ StenProt NR 3. GP, 83. Sitzung 14.03.1929, S. 2524–2527. – Vgl. N. N., Zölibat.

⁷¹⁶ StenProt NR 3. GP, 123. Sitzung 20.03.1930, S. 3530–3535 (Zitat Berichterstatter Michael Gangl, S. 3531).

⁷¹⁷ StenProt NR 4. GP, 60. Sitzung 09.12.1931, S. 1566. – Zu Hautmann: Hauch, Frauenstandpunkt, S. 227 u. 271–274.

Lehrerinnenzölibat,⁷¹⁸ der nun auch in Niederösterreich wieder eingeführt werden solle. *„Sie zwingen ja die Lehrerinnen in das Konkubinat hinein,“* rief Glöckel den Christlichsozialen zu,⁷¹⁹ was die Wiener Hauptschuldirektorin Emma Kapral (1877 bis 1969) entrüstet als schmachvollen Angriff auf die *„Frauenehre und Frauenwürde“* zurückwies.⁷²⁰ Hauptsächlich drehte sich die Debatte um die drastischen Sparmaßnahmen.

Im Dezember 1932 veröffentlichte der „Verein christlicher Lehrer und Lehrerinnen Niederösterreichs“ eine Statistik der niederösterreichischen Landesregierung, die über die verheirateten Lehrerinnen Aufschluss gab. Niederösterreich zählte einschließlich der vollbeschäftigten Handarbeitslehrerinnen insgesamt 500 verheiratete oder geschiedene Pflichtschullehrerinnen. 250 von ihnen waren mit Lehrern verheiratet, 70 weitere mit anderen öffentlichen Angestellten. Die Kolleginnen mit höheren Dienstjahren waren meist ledig, weil sich schon 1923 600 verheiratete Lehrerinnen mit *„hohem sozialen Empfinden“* freiwillig hätten abbauen lassen, als infolge des Abbaus von 600 Klassen aus Schülermangel die Gefahr der Entlassung der provisorischen Lehrkräfte bestanden habe. Wenn nun gerade bei den jüngeren Lehrerinnen überproportional viele verheiratet seien, sei das nur ein Beweis für die Not der Zeit; *„um überhaupt heiraten zu können, muß auch die Frau verdienen.“* In Wien, Niederösterreich und dem Burgenland (sic!) bestehe Ehefreiheit. *„Rund 5.000 Lehrerinnen haben also dieses Menschenrecht uneingeschränkt.“* Die Steiermark zähle 1.500 Lehrerinnen unter *„mildem Eheverbot“*, Kärnten 500 Lehrerinnen mit *„Jugendeheverbot“*. In Oberösterreich sei das Eheverbot für 900 Lehrerinnen auf Zeit des Stellenmangels eingeführt worden. Nur die 900 Lehrerinnen in Salzburg, Tirol und Vorarlberg stünden unter *„unbedingtem Eheverbot“*.⁷²¹

Diese Zahlen teilte auch die „Vorarlberger Lehrzeitung“ des Katholischen Lehrervereins ihren Lesern mit.⁷²² Die Redaktion verlor aber kein Wort darüber, dass sich der niederösterreichische Bruderverein energisch für die Ehefreiheit und gegen den drohenden Abbau von „Doppelverdienerinnen“ aussprach, der teuer zu stehen komme, weil gleichzeitig Ruhebezüge für die Lehrerinnen und Gehälter für die Junglehrer und Junglehrerinnen anfielen, soweit überhaupt welche eingestellt würden. Das arme Niederösterreich habe im Unterschied zum reichen Wien Jahr für Jahr Lehrer eingestellt, seit 1918 nahezu 3.000 bei einem Klassenstand von nur rund 5.000.⁷²³ Entsprechend groß war nun das Abbaupotenzial.

Eine Lehrerinnenversammlung des „Vereins christlicher Lehrer und Lehrerinnen Niederösterreichs“ erhob im März 1933 *„aus rechtlichen, sittlichen und sozialen Gründen schärfsten Einspruch gegen den [...] vorgeschlagenen Zwangsabbau der verheirateten Lehrerinnen und gegen das Eheverbot“*

⁷¹⁸ StenProt NR 4. GP, 121. Sitzung 21.02.1933, S. 3209 (Glöckel), 3215 (Ferdinanda Flossmann), 3218 (Wilhelm Wache); StenProt NR 4. GP, 122. Sitzung 22.02.1933, S. 3246 (Otto Glöckel).

⁷¹⁹ StenProt NR 4. GP, 121. Sitzung 21.02.1933, S. 3209.

⁷²⁰ StenProt NR 4. GP, 122. Sitzung 22.02.1933, S. 3242.

⁷²¹ N. N., Verheiratete Lehrerin (Zitate S. 2 u. 3).

⁷²² 2. Lehrer-Abbaugesetz, LGBl. Nr. 154/1934, Art. I.

⁷²³ N. N., Verheiratete Lehrerin, S. 4.

und forderte dagegen ein Gesetz über den freiwilligen Abbau für alle Lehrkräfte.⁷²⁴ Die Vereinszeitung machte gleichzeitig aber auch Spannungen und unterschiedliche Meinungen in der Zölibatsfrage deutlich: Hier die junge Lehrerin, die im Beruf bleiben und nicht als „alte Jungfer“ enden möchte. Dort die alte Lehrerin, die freiwillig auf eine Familie verzichtet hat, der alte Oberlehrer, der grundsätzlich für einen sozial verträglichen Zölibat eintritt, ein Lehramtskandidat, der seit Jahren auf eine Anstellung wartet.⁷²⁵

4.12. Abbau der verheirateten Lehrerinnen in anderen Ländern

Einer frauenfreundlichen, gleichstellungskorrekten Gesetzgebung entsprach nicht notwendig eine frauenfreundliche Personalpolitik; und gerade die verheirateten Lehrerinnen waren in zwei Wellen von den Abbaumaßnahmen und Lohnkürzungen betroffen.

Einen guten Teil des Personalaufwandes der öffentlichen Pflichtschullehrer hatte nach 1918 im Rahmen des Finanzausgleichs der Bund übernommen, sie beim Personaleinsatz aber auf die unabweislichen Bedürfnisse des Unterrichts begrenzt und notfalls zum Abbau verpflichtet.⁷²⁶ Die Sanierung der Staatsfinanzen 1922 bis 1925 erforderte harte Einschnitte im öffentlichen Dienst. Allein im Bundesdienst hieß die Zielvorgabe Abbau von mindestens 75.000 Personen.⁷²⁷ Die Steiermark, Wien und Niederösterreich erließen 1922/23 eigene Lehrerabbaugesetze.⁷²⁸ Die Steiermark verwies auf die Regelungen für Bundesangestellte; Wien und Niederösterreich betonten die Gleichbehandlung der Geschlechter, stellten unter anderem aber auf die Verwendbarkeit und wirtschaftlichen Verhältnisse der Lehrpersonen ab, Niederösterreich insbesondere auch auf eine allfällige Doppelversorgung. Der Nationalrat stimmte diesen Gesetzen ohne Debatte zu. Kein Zölibatsgegner meldete sich zu Wort.⁷²⁹ Allein in Niederösterreich wurden, wie wir gesehen haben, 600 verheiratete Lehrerinnen abgebaut.

Wien hatte bereits 1920 einen Aufnahmestopp verhängt. 6.000 beschäftigten Lehrpersonen standen schließlich 4.000 stellenlose gegenüber.⁷³⁰ Bis 1933 stellte die Zweimillionenstadt gerade 192 Junglehrer ein.⁷³¹ Stadtschulratspräsident Glöckel begründete diese Maßnahme im Nationalrat damit, dass die Sozialdemokraten bei ihrer Übernahme der „Herrschaft“ in Wien 2.000 „klerikale Lehrerinnen“,

⁷²⁴ CLGNÖ 12 (1933) Sonderfolge 15.03.1933, S. 6; gleichlautend CLGNÖ 12 (1933) 4, S. 10–11 (Lehrerinnenversammlung in Wien). – Zu Niederösterreich: CLGNÖ 12 (1933) 2, S. 1–5, 12 (1933) Sonderfolge 08.07.1933, S. 1–4, 12 (1933) Sonderfolge 26.07.1933, 12 (1933) 9, S. 5–7, 12 (1933) 1, S. 3–4.

⁷²⁵ CLGNÖ 12 (1933) 1, S. 7–8 (Eine junge Lehrerin); 12 (1933) 2, S. 5–8 (An die „junge Lehrerin“).

⁷²⁶ Abgabenteilungsgesetz, BGBl. Nr. 125/1922, § 11 Abs. 4 u. 7 lit. c. – Zum Folgenden vgl. allgemein Dachs, Schule und Politik, S. 106–114.

⁷²⁷ BGBl. Nr. 82/1923, 91/1923.

⁷²⁸ Wien: LGBl. Nr. 74/1923 (BGBl. Nr. 460/1923); Niederösterreich: LGBl. Nr. 111/1923 (BGBl. Nr. 430/1923); Steiermark: LGBl. Nr. 94/1923 (BGBl. Nr. 437/1923). – Vgl. Kronreif, Frauenemanzipation, S. 196–198, die allerdings allein auf die korrespondierende Bundesgesetzgebung abstellt.

⁷²⁹ StenProt NR 1. GP, 205. Sitzung 13.07.1923, S. 6339–6340.

⁷³⁰ N. N., Verheiratete Lehrerinnen, S. 4.

⁷³¹ Schlöfing, Wien; vgl. Emma Kapral in StenProt NR 4. GP, 122. Sitzung 22.02.1933, S. 3241. Nach Mück, Lehrerinnenbildung S. 191, wurden 1918 bis 1928 in Wien überhaupt keine Junglehrer angestellt und 1929 nur

die noch während des Krieges unter der „*christlichsozialen Herrschaft*“ angestellt worden seien, aus sozialen Gründen nicht entlassen hätten.⁷³² „*Man baut 1000 Klassen ab und produziert 1000 Lehrer mehr,*“ kritisierte ein anderer Sozialdemokrat vor allem die zahlreichen katholischen Privat-Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, „*die auch Ware auf den Markt werfen, wodurch eine Überproduktion entsteht, die ins Ungemessene geht und zu solchem Elend führt.*“⁷³³ Ein deutschnationaler Abgeordneter erinnerte daran, dass die Sozialdemokraten in Niederösterreich den Sparmaßnahmen zustimmten und in Kärnten sogar federführend seien.⁷³⁴ Eine Fraktionskollegin doppelte nach, dass das Vertrauen in den Rechtsstaat schwinde, wenn nun zum Beispiel in Kärnten Lehrerinnen, denen zuvor ausdrücklich eine Heiratserlaubnis erteilt worden sei, heute trotzdem entlassen werden sollen.⁷³⁵

Die Tabelle 18 täuscht insofern, als 1926 in einzelnen Ländern bereits Lehrerinnen in erheblicher Zahl abgebaut worden waren und 1932 ein weiterer massiver Abbau bevorstand.⁷³⁶

1933, während der Weltwirtschaftskrise, reagierten Wien und Niederösterreich neuerlich mit Lehrerabbagesetzen, die nun eindeutig gegen Doppelverdienerinnen gerichtet waren.⁷³⁷ Allein für Niederösterreich lautete die Zielvorgabe, zur Verminderung der Personalauslagen 600 Lehrpersonen abzubauen.⁷³⁸ 1934 beschloss der burgenländische Landtag Gesetze über den Abbau weiblicher Landesbediensteter, Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen, die sich am „Doppelverdienergesetz“ des Bundes orientierten.⁷³⁹ Der Salzburger Landtag machte kurzen Prozess: Alle aktiven verheirateten Lehrerinnen wurden mit 15. Februar 1934 in den Ruhestand versetzt.⁷⁴⁰ Ihren oberösterreichischen Kolleginnen wurde mit 15. April 1934 eine Frist gesetzt: Wer nicht freiwillig um seine Pensionierung ansuchte, wurde mit zwei Dritteln der Ruhegehälter zwangspensioniert. Ausgenommen waren verheiratete oder geschiedene Lehrerinnen, sofern und solange sie aus ihren Dienstbezügen allein den

20. Andraschko/Ecker, Frauen im Lehrberuf, S. 300, schlossen daraus, dass in Wien keine Frauen angestellt worden seien.

⁷³² StenProt NR 4. GP, 121. Sitzung 21.02.1933, S. 3210.

⁷³³ Wilhelm Wache, StenProt NR 4. GP, 121. Sitzung 21.02.1933, S. 3218 bzw. 3219.

⁷³⁴ Hauptschuldirektor Rudolf Zarboch (Nationaler Wirtschaftsblock), StenProt NR 4. GP, 121. Sitzung 21.02.1933, S. 3222.

⁷³⁵ Mittelschullehrerin Dr. Maria Schneider (Nationaler Wirtschaftsblock), StenProt NR 4. GP, 122. Sitzung 22.02.1933, S. 3236.

⁷³⁶ Dieselben Zahlen verwendete Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 29–30.

⁷³⁷ Wien LGBl. Nr. 39/1933 (BGBl. Nr. 342/1933), 65/1933 (BGBl. Nr. 342/1933), 14/1934, 7/1935, 61/1935, 41/1937; Niederösterreich LGBl. Nr. 154/1933 (BGBl. Nr. 278/1933), 136/1934. – Material zu Sparmaßnahmen in anderen Ländern in VLA: AVLReg IV-258/1939. – Zum Folgenden vgl. Kronreif, Frauenemanzipation, S. 199–206, die allerdings allein auf die korrespondierende Bundesgesetzgebung abstellt.

⁷³⁸ 2. Lehrer-Abbaugesetz, LGBl. Nr. 154/1933 (BGBl. Nr. 278/1933), Art. I. Vgl. CLGNÖ 12 (1933) 2, S. 1–5, 12 (1933) Sonderfolge 08.07.1933, S. 1–4, 12 (1933) Sonderfolge 26.07.1933, 12 (1933) 9, S. 5–7, 12 (1933) 1, S. 3–4.

⁷³⁹ Lehrerinnen und Kindergärtnerinnen: LGBl. Nr. 41/1934 (BGBl. Nr. 170/1934).

⁷⁴⁰ LGBl. Nr. 15/1934, 17/1934 (BGBl. Nr. 36/1934).

Unterhalt ihrer Familie oder den eigenen Unterhalt bestritten.⁷⁴¹ Die Steiermark kürzte per Gesetz einseitig die Löhne der Lehrerinnen.⁷⁴²

Auch in Österreich werden in diesen Notzeiten viele unverheiratete Lehrerinnen eine wichtige, wenn nicht die einzige finanzielle Stütze ihrer Eltern und weiterer Familienmitglieder gewesen sein.⁷⁴³ Entsprechend groß war auch von dieser Seite der Druck, unverheiratet zu bleiben und die Stelle nicht durch außereheliche Verhältnisse zu gefährden.

Die Zusammenlegung von Klassen und Schulen bedeutete auch einen Abbau getrennter Mädchenklassen und -schulen und schränkte damit die Arbeitsmöglichkeiten und Karrierechancen lediger Lehrerinnen ein. Im Frühjahr 1934, als sich die Christlichsozialen unter Engelbert Dollfuß (1892 bis 1834) anschickten, Österreich in einen autoritären „Ständestaat“ umzuwandeln, verlangten katholische Frauen- und Standesvertreterinnen in einer Denkschrift an das Unterrichtsministerium *„mit Rücksicht auf die Pflege weiblicher Eigenart so weit als irgend möglich die Ausmerzung der Koedukation und die Heranziehung weiblicher Lehrkräfte. Es ist vom katholischen Standpunkte berechtigt, dass alleinstehende [sic!] Frauen, deren Selbständigkeit in der katholischen Kirche stets richtig gewertet und geachtet wurde, bei entsprechender Vorbildung und Leistung bei Bewerbungen im gleichen Maße Berücksichtigung finden wie männliche Anwärter. Das Zurückdrängen der Frau aus den bisherigen Wirkungskreisen, besonders aus jenen, die mit den Kulturaufgaben der Frau für Familie und Staat verbunden sind, könnte aus dem nationalsozialistischen Programm, nie aber aus katholischer Einstellung begründet werden.“*⁷⁴⁴

4.13. Zunahme der Lehrerinnen im sparsamen Vorarlberg

Die Vorarlberger Pflichtschulen waren ebenfalls mit harten Sparmaßnahmen konfrontiert.⁷⁴⁵ Der Bundesrat hatte gegen das Lehrgelaltsgesetz Einspruch erhoben und zwang den Landtag 1923 zu einer Rückkehr der Lehrpersonen im Gehaltssystem, wollte er auf die Bundeszuschüsse nicht verzichten.⁷⁴⁶ Die Länder waren in ihren Entscheidungen nicht frei, der Bund zwang sie zu Sparmaßnahmen. Schulreferent Mittelberger, der nach der Landtagswahl im Oktober 1923 zusätzlich das Finanzressort übernehmen sollte, bezeichnete die Abbaumaßnahmen anderer Länder als weit überschießend, brachte aber immerhin die Vorlage für ein Lehr- und Dienstverpflichtungsgesetz ein, von der er selbst

⁷⁴¹ LGBl. Nr. 26/1934 (BGBl. Nr. 178/1934).

⁷⁴² LGBl. Nr. 23/1935, 25/1935, 19/1935.

⁷⁴³ Wie Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 112–113, zeigen, war das in Deutschland in erheblichem Maß der Fall.

⁷⁴⁴ Reichspost 01.04.1934, S. 16 (Bildung und Erziehung der katholischen Frauenpersönlichkeit). Die Denkschrift wurde im Namen der Katholischen Frauenorganisation, des Vereins katholischer Lehrerinnen Österreichs, der Sozialen Frauenschule und des Verbandes der katholischen deutschen Akademikerinnen überreicht.

⁷⁴⁵ StenSib 11. VLT 4. Tagung 1923, Blg 8, 5. Sitzung 23.02.1923, S. 30–33, 8. Sitzung 02.05.1923, S. 1–6.

⁷⁴⁶ StenSib 11. VLT 4. Tagung 1923, Blg 41, 5. Sitzung 23.02.1923, S. 18–30, 11. Sitzung 20.03.1923, S. 28–29; LGBl. Nr. 43/1923; StenProt NR 1. GP, Blg 1586, Blg 1637, 205. Sitzung 15.12.1922, S. 3051–5052 u. 5058; 205. Sitzung 13.07.1923, S. 6339–6340; BGBl. Nr. 438/1923; VLA: AVLReg IX-826/1923, vgl. auch VLA: AVLReg IX-56/1925.

nicht überzeugt war: Die Lehrverpflichtungen wurden erhöht (Volksschule 30, Bürgerschule 26 Wochenstunden); Lehrpersonen, die diese Stundenanzahl nicht erreichten, sollten nicht nur an Fortbildungsschulen, sondern auch zu sonstigen Dienstleistungen für die Gemeinde oder das Land verpflichtet werden können. Mit Zustimmung der Landesregierung strich der Nationalrat diese Bestimmungen aus der Vorlage, der Landtag folgte 1925.⁷⁴⁷

Vorarlberger Lehrerinnen und Lehrer wurden nach dem Bundesschema entlohnt. Auch bei den dienstrechtlichen Bestimmungen schnitten sie im Vergleich nicht schlecht ab,⁷⁴⁸ sehen wir von den Ehebeschränkungen ab.

1931 beschloss das Bundesparlament Bezugskürzungen für Bundesbedienstete, die die Verfassungsbestimmung auch auf die Landes- und Gemeindebediensteten sowie Pflichtschullehrer, jeweils samt Pensionisten, ausweiteten.⁷⁴⁹

Mit 1. Jänner 1934 kürzte der Landtag zusätzlich die Gehälter und Pensionen der Landeslehrer, am meisten die der Ledigen. Die Sozialdemokraten stimmten zu, forderten aber vergeblich ebenso eine Kürzung der Kleinstlöhne der Lehrschwesterinnen, auch wenn sich das praktisch kaum ausgewirkt hätte.⁷⁵⁰ Den kostengünstigen Lehrerinnenzölibat stellten die Sozialdemokraten nicht mehr in Frage.

1936 und 1937 wurden die Kürzungen etwas zurückgenommen.⁷⁵¹ Hinzu kamen die Zusammenlegung von Klassen, die Erhöhung der Klassenschülerhöchstzahlen auf 60 bei Haupt- und 65 bei Volksschulen, Schichtbetrieb – im Ergebnis wurden kriegsbedingte Maßnahmen vorgenommen.⁷⁵²

Wie wirkten sich die Sparmaßnahmen auf die Zahl und Zusammensetzung des Lehrpersonals aus?

Die sparsame Vorarlberger Schulverwaltung dürfte ihre Personalressourcen immer knapp bemessen haben. Verheiratete „Doppelverdienerinnen“ gab es keine abzubauen. Die zölibatären Lehrerinnen „profitierten“ von der Finanz- und Wirtschaftskrise. Die Lehrer behaupteten vorerst noch ihre Dominanz, doch das Zahlenverhältnis verschob sich gerade „zu Gunsten der billigeren weiblichen Lehrkräfte“.⁷⁵³ Von 1923 bis 1929 nahm die Zahl der Lehrer an den öffentlichen Pflichtschulen ab-

⁷⁴⁷ StenProt NR 2. GP Blg 74, Blg 231, 70. Sitzung 12.12.1924, S. 1870–1873; StenProt BR, 82. Sitzung 30.12.1924, S. 1029 (Berichterstatter Otto Ender); BGBl. Nr. 60/1925; StenSib 12. VLT 1925, Blg 8, 2. Sitzung 13.01.1925, S. 5–6; LGBl. Nr. 7/1925; VLA: AVLReg IX-576/1925 u. IX-1581/1925.

⁷⁴⁸ Vgl. für 1930: Goldenberg, Volks- und Hauptschullehrerin, S. 248 u. 251; für 1909 Lehrerinnengehälter und -pensionen: Theimer, Frauenarbeit, S. 9–11. – Abwegig ist die Erkenntnis von Schatzmann, Frauenrechte, S. 194, dass Frauen in Vorarlberg ab 1925 nur noch als Hilfs- oder Nebenlehrerinnen angestellt wurden; sie beruht auf der Fehlinterpretation einer Gesetzesstelle.

⁷⁴⁹ BGBl. Nr. 294/1931, 1. Hauptstück Art. IV u. V.

⁷⁵⁰ StenSib 14. VLT 1932/33, Blg 30, 9. Sitzung 13.12.1933, S. 245–250; LGBl. Nr. 1/1934; VLA: AVLReg IV-258/1939. – Vgl. VLz 4 (1933) 4, S. 6–10 (Die Gehaltskürzung).

⁷⁵¹ StenSib 15. VLT 1936, Blg 9, 3. Sitzung 13.05.1936, S. 12–13, LGBl. Nr. 15/1936; StenSib 15. VLT 1937, Blg 29, 4. Sitzung 09.12.1937, S. 72; LGBl. Nr. 2/1938. VLA: AVLReg IV-258/1939.

⁷⁵² Winkel, Volks- und Hauptschulen, S. 26–33.

⁷⁵³ Ulmer, Schulstatistik 1918–1936, S. 356.

solot um 5 Prozent ab, 1936 war sie gleich hoch wie 1929. Im gleichen Zeitraum nahm die Zahl der Lehrerinnen um 14 Prozent zu; die Zahl der weltlichen Lehrerinnen gar um 27 Prozent, während jene der Lehrschwwestern beinahe stagnierte (+ 2 Prozent) (vgl. Tab. 5, Grafik 1). Damit stieg der Anteil der Lehrerinnen in den 1920er-Jahren über ein Drittel an. Beziehen wir die Privatschulen mit ein, erreichte der Frauenanteil bereits rund 40 Prozent (vgl. Tab. 7). Hinzu kamen noch die Handarbeitslehrerinnen (vgl. Tab. 17). – Die verbreitete Feststellung, bereits in der Zwischenkriegszeit hätten an Voralbergs Pflichtschulen mehr Frauen als Männer unterrichtet, beruht aber auf einem Verständnisfehler.⁷⁵⁴



Lehrerkollegium der Volksschule Lustenau-Rheindorf 1935 (Bösch, Lustenau).

Während die Zahl der Lehrkräfte in Summe nur geringfügig zunahm, stieg die Schülerzahl an den Volksschulen von 1924 bis 1935 um 27 Prozent, an den Hauptschulen um 120 Prozent.⁷⁵⁵ Ausscheidende Lehrer wurden zum Teil nicht ersetzt. 1936 warteten bereits 47 Junglehrer und 30 Junglehrerinnen auf eine Beschäftigung im Schuldienst,⁷⁵⁶ oft jahrelang. Zum Teil verdingten sie sich als Volontäre, um wenigstens die für die Lehrbefähigungsprüfung geforderte Unterrichtspraxis zu erlangen. Mit der Ein-

⁷⁵⁴ Ebenda, S. 362, wies z. B. für 1935 für die öffentlichen Hauptschulen einen Anteil von 53 weibl. pro 100 männl. aus. Daraus schloss Ebenhoch, Frau, S. 78, es seien 53% weibliche Lehrkräfte beschäftigt gewesen; tatsächlich waren es bei 32 männlichen und 17 weiblichen Lehrpersonen nur 34,6% (auch $53 : [100+53] \times 100$), ohne Handarbeitslehrerinnen und Religionslehrer. Ebenhoch wieder folgte u. a. Winkel, Volks- und Hauptschulen, S. 14.

⁷⁵⁵ Vgl. Ulmer, Schulstatistik 1918–1936, S. 357 u. 385.

⁷⁵⁶ Lehrerschematismus 1936, S. 83–86.

führung der allgemeinen Wehrpflicht 1936 wurde wie für andere Verwaltungszweige die militärische Ausbildung grundsätzlich zur Aufnahmevoraussetzung in den Schuldienst.⁷⁵⁷ Bis 1938 sollte die Zahl der stellenlosen LBA-Absolventinnen und -Absolventen auf über 100 anwachsen.⁷⁵⁸

1937 kamen auf eine freie Lehrstelle in Niederösterreich 1.300 Bewerber, in Wien 740, in Oberösterreich 528, in der Steiermark 383, in Tirol 145, in Salzburg 118, im Burgenland 65, in Vorarlberg 54, in Kärnten 50.⁷⁵⁹ Der vergleichsweise „geringe“ Stellenandrang wird den Vorarlberger Anwärtinnen und Anwärtern in ihrer aussichtslos scheinenden Lage kein Trost gewesen sein. Die Sparmaßnahmen trotz Überschüssen im Landesbudget förderten auch in Lehrerkreisen Sympathien für die ab 1933 verbotene nationalsozialistische Bewegung.⁷⁶⁰ Gleichzeitig drohten Lehrern wie anderen öffentlich Bediensteten bei unzulässiger politischer Betätigung Disziplinarmaßnahmen bis hin zur Entlassung.⁷⁶¹

4.14. Unmut über neue Lehrschwwesternstellen

Für großen Unmut in der weltlichen Lehrerschaft sorgten Gemeinden, die sich trotz Lehrerarbeitslosigkeit um die Umwandlung von Lehrerinnenstellen in Lehrschwwesternstellen bemühten. Eine neue, zusätzliche Stelle für eine Lehrschwester wurde von 1918 bis 1938 nur 1930 in Bürs geschaffen, wo die Barmherzigen Schwestern schon seit 50 Jahren wirkten. Das Mutterhaus Innsbruck hatte allerdings klar signalisiert, dass es auf absehbare Zeit nicht in der Lage sei, eine dritte Lehrschwester nach Bürs zu entsenden. Die Stelle wurde provisorisch mit einem Lehrer, 1934 mit einer weltlichen Lehrerin besetzt.⁷⁶²

Die Barmherzigen Schwestern waren eigentlich schon lange nicht mehr in der Lage, zusätzliche Lehrverpflichtungen zu übernehmen. Es fehlte ihnen an Nachwuchs.⁷⁶³ So wurden auch drei ihrer Lehrschwwesternstellen in weltliche Lehrerinnenstellen umgewandelt (Altach 1920, Lauterach 1920, Rieden 1937).⁷⁶⁴ Besser scheint es den Kreuzschwestern ergangen zu sein, die sich von den Bregenzerwälder Gemeinden Au und Schoppernau anwerben ließen.

⁷⁵⁷ StenSib 15. VLT 1935, Blg 34, 9. Sitzung 04.12.1935, S. 94–96; LGBl. Nr. 3/1936.

⁷⁵⁸ VLA: LSR 683/1938.

⁷⁵⁹ Hackl, KTL, S. 75.

⁷⁶⁰ Schreiber, Sparpaket.

⁷⁶¹ LGBl. Nr. 28/1934.

⁷⁶² VLA: LSR 1103/1939: Systemisierung, Umsystemisierung und provisorische Errichtung von Lehrschwwesternstellen seit 1899, n. d. (1938); Amtsvermerk zur Aufstellung der Systemisierung von Lehrschwwestern seit 1899, zu Punkt 4, n. d. (1938).

⁷⁶³ So hätten den Lehrschwwestern 1937 schlüsseltgemäß 15 Ständigkeitsklärungen zugestanden, mangels junger Lehrschwwestern konnten aber nur 3 Ständigkeitsklärungen erfolgen (VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 20.12.1937, TOP 3). Schon seit Jahren wurden daher überproportional viele weltliche Lehrerinnen für definitiv erklärt.

⁷⁶⁴ VLA: LSR 1103/1939: Systemisierung, Umsystemisierung und provisorische Errichtung von Lehrschwwesternstellen seit 1899, n. d. (1938).

Ein erstes Ansuchen der Gemeinde Au hatte der Landesschulrat 1925 noch abgelehnt, da die anderweitige Unterbringung der beiden weltlichen Lehrkräfte derzeit kaum möglich und es den Mutterhäusern der Barmherzigen Schwestern gegenwärtig schon nicht möglich sei, in den übernommenen Schulen und Anstalten die nötige Zahl vollwertiger Kräfte zu stellen.⁷⁶⁵ Doch die Gemeinde ließ nicht locker. Der Katholische Lehrer- und Lehrerinnenverein ersuchte die Behörden, Umwandlungen nur in begründeten Fällen vorzunehmen und protestierte bei dieser Gelegenheit „in schärfster Weise“ dagegen, wie einzelne Lehrpersonen auf dem Land untergebracht seien.⁷⁶⁶ Der Landesschulrat stimmte 1931 der Umwandlung in Au schließlich dennoch zu.⁷⁶⁷

Ein entsprechendes Ansuchen der Gemeinde Schoppernau lehnte der Landesschulrat 1932 zunächst ebenfalls ab, weil 93 Lehrschwwesternstellen nur 46 Stellen für weltliche Lehrerinnen gegenüberstünden, gegenwärtig 9 geprüfte Lehrerinnen auf eine Anstellung warteten, in den nächsten Jahren der Zustrom weltlicher Lehrerinnen noch „gewaltig“ zunehmen werde, während Lehrschwwestern nie auf eine Anstellung warten müssten, da die Mutterhäuser oft Mangel an Lehrkräften hätten, und der von der Gemeinde angeführte Grund, mit Unterstützung einer Lehrschwester einen Krankenpflegeverein gründen zu können, für eine Umsystemisierung nicht ausschlaggebend sein könne und dürfe.⁷⁶⁸ Die Finanzierung zweier Schwestern war dem Verein nicht möglich. Auf Drängen der Landesregierung genehmigte der Landesschulrat ein Jahr später die Umwandlung, allerdings mit der Bedingung, dass die Besetzung mit einer Lehrschwester erst erfolgen darf, wenn alle bisher ganzjährig im Lehrdienst verwendeten weltlichen Lehrerinnen mit Lehrstellen versorgt sind; 1934 war es so weit. Bizau hatte vor 1938 und nach 1945 mit demselben Anliegen keinen Erfolg.⁷⁶⁹ Mit dem Abzug der Krankenschwestern aus Schoppernau sollte das Provinzhaus 1978 die Filiale auflösen und auch die letzte Lehrschwester wieder abziehen.

⁷⁶⁵ VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 08.09.1925, TOP 6. 1926 beschloss der Landesschulrat, dem Ansuchen um Umwandlung der Lehrstellen Rechnung zu tragen, sobald sich die Schwierigkeiten betreffend die Unterbringung der derzeitigen Lehrkräfte beheben lassen (VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 18.06.1926, TOP 10). Aus denselben Gründen konnte er dem Ansuchen auch 1927 nicht entsprechen (VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 29.08.1927, TOP 6). 1931 stimmte der Landesschulrat schließlich der Umwandlung einer Lehrerinnenstelle zu (VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 28.08.1931, TOP 5).

⁷⁶⁶ VLeZ 2 (1931) 1, S. 5: zu Au, Ausschusssitzung 28.02.1931.

⁷⁶⁷ VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 28.08.1931, TOP 5.

⁷⁶⁸ Zum Folgenden: VLA: LSR VIII-22/1934 (622/1934); VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 19.12.1932, TOP 5, 04.09.1933, TOP 5.

⁷⁶⁹ VLA: LSR 749/1948.

5. 1938 bis 1945

5.1. Nationalsozialisten bauen Lehrschwestern ab

Von den nationalsozialistischen „Säuberungsmaßnahmen“ waren 1938 in erster Linie, aber nicht allein, geistliche Lehrpersonen betroffen.⁷⁷⁰ Im Juli 1938 wurde den zahlreichen Privatschulen der Orden das Öffentlichkeitsrecht mit „Verordnung“ entzogen und damit der Garaus gemacht.⁷⁷¹ Einen Teil der Schulen übernahmen der Staat, das Land, später der Reichsgau, oder Gemeinden. Soweit sie einfach geschlossen wurden, erhöhte sich der Druck auf die bereits überlasteten öffentlichen Schulen.

Im August 1938 teilte der neue Landesschulinspektor und geschäftsführende Landesschulratspräsident Dr. Oskar Baldauf (1892 bis 1963) den Bezirksschulräten und Schulleitungen mit, dass in Durchführung der Verordnung auch die „Mitwirkung privater Gesellschaften“ an den öffentlichen Schulen Vorarlbergs aufgehoben sei.⁷⁷² Den Ordensoberen wurde dieser Erlass abschriftlich zur Kenntnis gebracht.⁷⁷³ Die Vorbereitungen zur Entfernung der Lehrschwestern waren bereits seit Mai im Gang.⁷⁷⁴ Formalrechtlich war das nicht so einfach. Die Verordnung zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV) bot nur zum Teil eine Handhabe. Deshalb griffen die Machthaber offenbar zu einem Trick: Sie boten den Ordensoberen an, dass Lehrschwestern, die aus den geistlichen Gemeinschaften austreten, als weltliche Lehrerinnen weiterarbeiten können. Traten die Schwestern nicht bis zu einem Stichtag aus, wurde das mit Hinweis auf die „Vereinbarung“ mit den Mutterhäusern offenbar als freiwilliger Austritt aus dem Schuldienst gewertet.⁷⁷⁵

Allerdings wurden nicht alle Lehrschwestern mit Schulbeginn 1938/39 entlassen, da inzwischen Lehrkräfte fehlten, zumal Baldauf nach dem „Anschluss“ zunächst einen Teil der arbeitslosen Lehramtsanwärter und -anwärterinnen umgehend ins Altreich vermittelt hatte, wo als Folge von Sparmaßnahmen in der Ausbildung und beschleunigt durch nationalsozialistische „Säuberungen“ Lehrermangel herrschte.⁷⁷⁶ So standen im August 1938 nur 41 Lehramtsanwärterinnen zur Verfügung, ca. 15 Junglehrerinnen waren im „Altreich“ beschäftigt. Lehramtsanwärter waren auch nur ca. 35 verfügbar, zudem hätten eventuell 18 Junglehrer aus dem „Altreich“ zurückgerufen werden können.⁷⁷⁷ Dann galt es, auf die Stimmung in der Bevölkerung Rücksicht zu nehmen. Einige Gemeinden fürchteten, mit den Lehrschwestern auch die Krankenpflege zu verlieren.

⁷⁷⁰ Schreiber, Schule, S. 62–69. – Vgl. VLA: LSR 595/1938, 23/1945. – Zum Folgenden auch: Winkel, Volks- und Hauptschulen, S. 35–37, 136–164; Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 305–316 u. 334–338.

⁷⁷¹ Die Verordnung vom 20.07.1938, mit der LH Anton Plankensteiner vorgab, aus eigener Machtvollkommenheit zu handeln, ist ediert in Nachbaur, Rot-Weiß-Rot-Buch, S. 375–376.

⁷⁷² VLA: LSR 683/1938: Erlass LSR, Bregenz 05.08.1938.

⁷⁷³ VLA: LSR 749/1948.

⁷⁷⁴ Zum Folgenden: VLA: LSR 683/1938; VLA: LSR 749/1948.

⁷⁷⁵ Vgl. VLA: AVLReg IIa PA: Walsler Sr. Roswitha: AVLReg an BMU, Bregenz 27.02.1964.

⁷⁷⁶ VLA: LSR 683/1938. – Vgl. VTB 06.05.1938, S. 7; Winkel, Volks- und Hauptschulen, S. 44–45. – Zur Verwendung der Junglehrerinnen und Junglehrer mit Stand 1939 vgl. VLA: LSR 1796/1939 (Junglehrerverzeichnis). – Zum Folgenden VLA: LSR 1103/1939; VLA: BH Bregenz I: BSR 371/1940; vgl. auch VLA: LSR 749/1948. – Zum Lehrermangel im „Altreich“: Bölling, Lehrerarbeitslosigkeit, S. 240–241.

⁷⁷⁷ VLA: LSR 1103/1939: LSI Baldauf an Bezirksschulinspektoren, Bregenz 20.08.1938.



Mädchenklasse der Volksschule Nenzing 1932. Die Volksschule Nenzing wurde gleich 1938 von Lehrschwestern „gesäubert“ (Gemeindearchiv Nenzing).

So wurden mit Schulbeginn 1938/39 60 Lehrschwestern entlassen, 32 weitere an 29 Schulstandorten vorläufig belassen und zum Teil versetzt.⁷⁷⁸ Das Mutterhaus Innsbruck der Barmherzigen Schwestern begann noch im November 1938, die entlassenen Lehrschwestern zu Pfarrschwestern, Organistinnen und Krankenpflegerinnen umzuschulen.⁷⁷⁹ Ein guter Teil der ehemaligen Lehrschwestern sollte während des Krieges verwundete und erkrankte Soldaten in den Vorarlberger Reservelazaretten pflegen.⁷⁸⁰

Die Hoffnung, die verbliebenen Schwestern nach und nach durch LBA-Absolventinnen ersetzen zu können, erfüllte sich nicht, zumal sich mit Kriegsbeginn im September 1939 die Personalsituation drastisch verschlechterte. Vom Maturajahrgang 1938/39 der LBA Feldkirch waren 6 Lehrerinnen und 8 Lehrer verfügbar, die anderen zur Wehrmacht oder zum Reichsarbeitsdienst eingezogen worden.⁷⁸¹ Im März 1940 waren allein im Landkreis Bregenz noch 14 Lehrschwestern im Dienst. Ihre Ablösung

⁷⁷⁸ VLA: LSR 1103/1939: Verzeichnis der Lehrschwestern, die mit Beginn des Schuljahres 1938/39 aus dem Vorarlberger Lehrdienst ausscheiden, n. d.; Verzeichnis jener Lehrschwestern, die im Lehrdienst bleiben / vom Lehrdienst ausscheiden, n. d., mit handschriftlichen Korrekturen.

⁷⁷⁹ 150 Jahre Kongregation, S. 21.

⁷⁸⁰ Allein im Reservelazarett Valduna-Rankweil samt Teillazarett Viktorsberg waren 124 Ordensfrauen als Pflege- und Wirtschaftsschwestern eingesetzt, davon 72 Barmherzige Schwestern vom Mutterhaus Innsbruck, 30 Kreuzschwestern vom Provinzhaus Hall und 22 Dominikanerinnen aus den Klöstern Altenstadt, St. Peter-Bludenz und Lienz (Müller, Nazi-Interregnum, S. 84–91).

⁷⁸¹ VLA: LSR 1796/1939 (Junglehrerverzeichnis).

durch weltliche Lehrpersonen dürfte erst nach Kriegsende möglich sein, berichtete das Kreisschulamt, sobald die eingerückten Lehrer zurückkehren werden.⁷⁸²

Vorarlberg wurde seit kurzem vollständig von Innsbruck aus verwaltet und regiert, es unterstand dem NSDAP-Gauleiter Franz Hofer (1902 bis 1975) als Reichsstatthalter in Tirol und Vorarlberg. 1938 waren in Tirol 155, in Vorarlberg 119 Schwestern im Schuldienst gestanden, im August 1940 waren in Tirol noch 2, in Vorarlberg dagegen 24 beschäftigt. Von diesen seien fast alle gut qualifizierte Lehrkräfte, die mit Zustimmung der Bürgermeister nach Kriegsausbruch auf ihren Posten belassen worden seien, berichtete die Schulabteilung der Behörde des Reichsstatthalters der Kanzlei des NSDAP-Gauleiters; ein völliger Abbau sei bisher mangels Ersatzes nicht möglich gewesen.⁷⁸³ Wenig später wurde ihr Abbau für September 1940 in Aussicht genommen.⁷⁸⁴ Hofer bestand darauf, dass die Schwestern so rasch als möglich entfernt werden. Die letzten schieden in Vorarlberg 1941 aus, was die Personalnot noch vergrößerte.

Dass Lehrschwestern aus ihrer Ordensgemeinschaft austraten, war nicht so ungewöhnlich, zumal in Kongregationen, in denen die Gelübde nur auf Zeit und nicht für ewig abgelegt wurden.⁷⁸⁵ *„Ihre Hingabe zum Lehramte war so groß, daß sie sich entschloß, aus dem Orden der Schwestern zum hl. Kreuze auszutreten, nachdem man ihr deutete, daß sie nun vom Lehramte entfernt werde wegen ihrer Lungenkrankheit,“* heißt in der Chronik der Volksschule Schlins über eine Lehrschwester, die 1903 ausstieg.⁷⁸⁶ Allein bei der Auswertung der ersten sieben Lehrerschematismen, die der Katholische Lehrerverein 1902 bis 1952 in Abständen herausgab,⁷⁸⁷ fielen mir sechs weitere Lehrschwestern auf, die in die Welt traten und in anderen Gemeinden weiter unterrichten konnten.⁷⁸⁸ Das Mutterhaus

⁷⁸² VLA: BH Bregenz I: BSR 371/1940.

⁷⁸³ VLA: LSR 1103/1939: AV Tittel, Behörde des Reichsstatthalters Abt. II, für Kanzlei des Gauleiters, Innsbruck 02.08.1940. Wahrscheinlich wurden hier für 1938 Handarbeitslehrerinnen mitgerechnet. Unklar ist, ob bei Tirol der Bezirk Lienz berücksichtigt ist.

⁷⁸⁴ VLA: LSR 1103/1939: AV Tittel, Behörde des Reichsstatthalters Abt. II, für Kanzlei des Gauleiters, Innsbruck 31.08.1940.

⁷⁸⁵ In Höchst war es offenbar üblich, dass die Barmherzigen Schwestern jeweils am Schmerzensfreitag (Freitag vor Palmsonntag) vor dem Amt ihre Gelübde öffentlich erneuerten (Volaucnik/Leipold-Schneider, Höchster Schule, S. 189). Die Menzinger Kreuzschwestern verpflichteten sich um 1850 jährlich auf ein Jahr nach den Vorschriften zu leben und Schule zu halten (Crotti, Lehrerinnen, S. 223).

⁷⁸⁶ Schulchronik Volksschule Schlins, S. 14, zitiert nach: Bundschuh, Schlins, S. 46. Sr. Milada Reindl (geb. 1875) aus Längenfeld (Tirol) hatte 1893 die Profess abgelegt, 1894 in Eger die Lehrbefähigung als Volks- und Handarbeitslehrerin erworben und 1898 bis 1903 an der Volksschule Schlins unterrichtet. Wir finden Maria Reindl später als Köchin des Pfarrers von Eichenberg, wo sie ab 1915 an der Volksschule Handarbeiten unterrichtete (VLA: AVLReg Ila-PA: Reindl Maria).

⁷⁸⁷ Lehrerschematismus 1902, 1907, 1912, 1923, 1929, 1936, 1952. – Gedruckte Lehrerschematismen erschienen 1891 bis 1894 bereits im Katholischen Volkskalender, den der Katholische Erziehungsverein für das Land Vorarlberg herausgab, allerdings noch ohne Geburts- oder Ausbildungsdaten (Lehrerschematismus 1890/91, 1891/92, 1892, 1893).

⁷⁸⁸ Anna Jelić (1893 bis 1989) aus Wien kam 1913 an die private Volksschule Riedenburg, dann an die Thalbacher Mädchenschulen, wo sie 1922 als Novizin Margarita bei den Dominikanerinnen eintrat. 1932 trat sie wieder aus, unterrichtete in Koblach, dann an der Mädchenhauptschule Dornbirn. Die übrigen fünf Lehrerinnen gehörten der Kongregation der Barmherzigen Schwestern (Mutterhaus Innsbruck) an: Rosa Ratz (1863 bis 1933) aus Schwarzenberg, Profess 1889 als Sr. Maria Ferdinanda, unterrichtete zuletzt in Bezaun, trat 1909 aus und wurde

Innsbruck der Barmherzigen Schwestern wusste dem Landesschulrat 1938 keine Interessentinnen zu nennen. Das Mutterhaus Zams teilte dem Landesschulrat im August mit, eine Anfrage an die Lehrschwestern in Vorarlberg habe in geheimer Abstimmung einen „entschieden verneinenden Erfolg“ erbracht.⁷⁸⁹ In den Akten stieß ich mit Schwester Huberta Janisch (1897 bis 1976) auf eine Zamserin, die sich nach ihrer Dienstenthebung im September 1938 schließlich doch „schweren Herzens“ zum Austritt aus der Kongregation entschloss, „um wenigstens als weltliche Lehrerin im Schuldienst bleiben zu können.“⁷⁹⁰ Dieser Weg blieb ehemaligen Lehrschwestern später versperrt.

Die Bregenzer Lehrerin Maria Czurda (1898 bis 1981) war 1923 als Schwester Boromea den Barmherzigen Schwestern in Innsbruck beigetreten, hatte in Vorarlberg und Tirol unterrichtet und 1938 mit der Schließung ihre Stelle als Übungslehrerin an der Privat-LBA Innsbruck-Kettenbrücke verloren. Nachdem sie drei Jahre lang vergeblich versucht hatte, in anderen Berufen Fuß zu fassen, trat sie 1941 aus der Kongregation aus. Auf ihre Wiederverwendung im Schuldienst legte Gauleiter und Reichsstatthalter Hofer aber „aus grundsätzlichen Erwägungen“ ausdrücklich keinen Wert,⁷⁹¹ obwohl vor Schulbeginn 1943/44 allein im Landkreis Bregenz 30 Lehrstellen unbesetzt waren. Ehemalige Lehrschwestern wurden aus ideologischen Gründen nicht einmal reaktiviert, wenn sie inzwischen ihre Orden verlassen hatten.

1938 verstaatlichten die nationalsozialistischen Machthaber auch verschiedene private Sonderschulen, die Orden im Auftrag des Vorarlberger Kinderrettungsvereins geführt hatten.⁷⁹² Pionierarbeit hatten besonders die Kreuzschwestern geleistet. Sie unterrichteten 1886 bis 1920 und 1921 bis 1926 an einer Privatvolksschule mit Öffentlichkeitsrecht im „Rettungshaus“ Jagdberg in Schlins, das 1928 die Salesianer Don Boscos übernahmen, aber nur die Burschen behielten.⁷⁹³ Die Mädchen übersiedelten in die neu errichtete Erziehungsanstalt für verwahrloste schulpflichtige Mädchen in Schloss Hofen

als weltliche Lehrerin in Brand und Schruns-Gampflaschg beschäftigt, 1919 pensioniert. Anna Nußbaumer (geb. 1871 Sibratsgfall), Profess 1894 als Sr. Claudina, unterrichtete in Südtirol und Vorarlberg, zuletzt in Bürs, trat wahrscheinlich 1915 aus, wurde ab 1915 in Schopperrau, Lingenau, Doren und Riefensberg beschäftigt, 1924 pensioniert. Katharina Raffener (1888 bis 1970) aus Südtirol, Profess 1912 als Sr. Marianne, unterrichtete in Nenzing und Thüringen, verzichtete 1926 auf geistlichen Stand und Stellung, wurde ab 1928 als weltliche Lehrerin beschäftigt in Nüziders-Laz, Gaschurn-Partenen und Gaschurn, 1938 pensioniert. Zu Maria Janisch vgl. Anm. 790. Zu Maria Czurda vgl. Anm. 791.

⁷⁸⁹ VLA: LSR 1103/1939: Generaloberin M. Ludwiga Brindlinger an LSR, Zams 22.08.1938. In Entlassungsschreiben von 1938/39 nimmt der Landesschulrat auf entsprechende Abmachungen mit den Ordensoberen Bezug (VLA: LSR 1103/1939; VLA: BH Bregenz I: BSR 371/1940).

⁷⁹⁰ VLA: AVLReg IIa PA: Janisch Maria: Lebenslauf Maria Janisch, Nenzing 16.03.46. Maria Janisch wuchs in einer Kärntner Bauernfamilie auf, bestand 1913 die Aufnahmeprüfung an der Lehrerinnenbildungsanstalt Zams, legte 1918 als Sr. Huberta die zeitlichen Gelübde ab, unterrichtete in Tirol, Kärnten und schließlich in Vorarlberg, zuletzt in Tschagguns. 1938 trat sie aus der Kongregation aus und gab ab 1939 als Fräulein Maria Janisch in Nenzing Unterricht, auf Grund des Lehrermangels bis 1962 (Lehrerschematismus 1952, S. 77, als Huberta Janisch).

⁷⁹¹ VLA: AVLReg IIa PA: Czurda Maria: AV Parson, Kanzlei des Gauleiters, an Abt. II Behörde des Reichsstatthalters, Innsbruck 17.02.1942; ähnlich am 07.08.1943. Maria Czurda aus Bregenz schloss 1920 die Privat-LBA Innsbruck-Kettenbrücke ab, unterrichtete bis 1923 an der Privat-Mädchenvolksschule Bregenz-Thalbach, trat 1923 als Sr. Boromea bei den Barmherzigen Schwestern in Innsbruck ein, unterrichtete in Tirol und Vorarlberg, ab 1934 als Übungslehrerin der Privat-LBA Innsbruck. 1950 Wiederaufnahme in den Vorarlberger Schuldienst.

⁷⁹² N. N., Kinderrettungsverein.

⁷⁹³ Wachter, Jagdberg, S. 315–319; N. N., Kinderrettungsverein.

in Lochau, wo sie die Barmherzigen Schwestern (Mutterhaus Zams) betreuten und ab 1928 in einer einklassigen Privatvolksschule unterrichteten (1932 Öffentlichkeitsrecht). 1936 wurde der Standort Lochau aufgelassen, die Mädchenerziehungsanstalt übersiedelte nach Viktorsberg.⁷⁹⁴ Die Leitung einschließlich einer einklassigen Privatvolksschule übernahmen nun Don-Bosco-Schwwestern,⁷⁹⁵ die 1928 zur Unterstützung der Salesianer am Jagdberg in Schlins eine erste Niederlassung in Österreich gegründet hatten.⁷⁹⁶ Eine Privatschule für geistig benachteiligte Kinder betreuten die Kreuzschwestern seit 1909 im Marienheim in Bludenz.

Die Erziehungsanstalt Jagdberg führten die Nationalsozialisten weiter. In Viktorsberg wurde 1941 eine Außenstelle des Reservelazaretts Valduna eingerichtet,⁷⁹⁷ die Mädchenerziehungsanstalt aufgelöst und nach Kramsach (Tirol, Kloster Mariathal) verlegt, die Bludener Sonderschule 1940 nach Volders (Tirol).⁷⁹⁸ Damit hatten für das Regime auch die Lehrschwestern ausgedient.⁷⁹⁹ Die Kreuzschwestern übersiedelten mit ihren Bludener Buben zunächst ins Marienheim nach Andelsbuch, nach 1945 nach Volders (Landeserziehungsheim Kleinvolderberg).⁸⁰⁰

5.2. Mobilisierung aller möglichen Lehrkräfte

Nachschub an jungen Lehrerinnen sollten die neuen Mädchenklassen der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt Feldkirch liefern, die jedoch vom Krieg in Mitleidenschaft gezogen wurde.⁸⁰¹ Beim Bombenangriff auf Feldkirch kamen 1943 39 Schülerinnen und 3 Lehrerinnen ums Leben. 1944 wurden die Mädchenklassen der Lehrerinnenbildungsanstalt Innsbruck angegliedert, die nach Mayrhofen im Zillertal ausgelagert worden war. Die Lehrerbildungsanstalt Innsbruck war nach Zell am Ziller transferriert worden. Sie bot seit 1942 Abiturientenkurse an, die hauptsächlich von Abiturientinnen, auch aus Vorarlberg, genützt wurden; mitunter als Möglichkeit, dem Reichsarbeitsdienst zu entkommen.⁸⁰²

Mochten eifrige Schulreformer fordern: „*Wer nicht Frau und Mutter sein möchte, darf nicht Lehrerin werden und hat keinen Platz in den Hochschulen für Lehrererziehung.*“⁸⁰³ Für das Reichserziehungs-

⁷⁹⁴ VLA: LSR 531/1937.

⁷⁹⁵ Ebenda.

⁷⁹⁶ Die Lehrerin Sr. Josefine Wittinghoff wurde von München aus entsandt, wo sich seit 1932 der Sitz einer deutsch-österreichischen Visitation befand. Da die Gemeinschaft noch über keine Lehrerin mit einer österreichischen Lehrbefähigung verfügte, erhielt Wittinghoff eine ministerielle Dispens.

⁷⁹⁷ Müller, Nazi-Interregnum, S. 21–22.

⁷⁹⁸ N. N., Kinderrettungsverein; Schreiber, Schule, S. 99–100; Ulmer/Schöch, Generalvikariat 8, S. 238.

⁷⁹⁹ Im Personalakt der Viktorsberger Schwester Josefine Wittinghoff (VLA: AVLReg IIa-PA) heißt es: „*mit 1.9.40 in Viktorsberg enthoben u. der Schule NSV zugewiesen.*“

⁸⁰⁰ 150 Jahre Kongregation, S. 56; Burmeister, Andelsbuch, S. 112; Steurer, Valduna, S. 47.

⁸⁰¹ Kern, LBA Feldkirch, S. 32–33.

⁸⁰² Für diesen Hinweis danke ich Dr. Gertrud Ettenberger, Bregenz, die 1944 den Abiturientenkurs absolvierte und anschließend an der Volksschule Blons unterrichtete. – Vgl. Lechthaler, Pädagogium, S. 269; Schreiber, Schule, S. 206–208.

⁸⁰³ Franz Kade, Nationalsozialistische Mädchenerziehung, in: Der Neue Volkserzieher 1 (1934/35), S. 234, zitiert nach: Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 127.

ministerium blieb die verheiratete Lehrerin in der Schule ein Notnagel, lief ihre Beschäftigung doch dem von den Nationalsozialisten forcierten Abbau von „Doppelverdienerinnen“ im öffentlichen Dienst zuwider. 1938 teilte die amtliche Zeitschrift des Nationalsozialistischen Lehrerbundes für weibliche Erziehung und Bildung mit, der Reichserziehungsminister habe mit Rücksicht auf den zur Zeit bestehenden Mangel an Schulamtsbewerberinnen sich ausnahmsweise damit einverstanden erklärt, *„daß ehemalige Volksschullehrerinnen und Schulamtsbewerberinnen, die verheiratet oder verwitwet sind, aushilfsweise im Volksschuldienst beschäftigt werden dürfen.“* Aber ausdrücklich nur vorübergehend. Eine Wiedereinstellung von Lehrern und Lehrerinnen, die nach dem Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (§ 4) als politisch unzuverlässig entlassen worden sind, solle jedoch *„bis auf weiteres“* nicht in Frage kommen.⁸⁰⁴ Als später immer mehr Lehrer als Soldaten benötigt wurden, waren die Behörden nicht mehr wählerisch und verpflichteten wieder etliche der Verfehlten in untergeordneter Stellung.

Mit Kriegsbeginn 1939 und immer weiteren Kriegsdienstverpflichtungen der Lehrer wurden die Schulen wieder weiblich. Erneut wurden Pensionisten und Pensionistinnen ebenso reaktiviert wie verheiratete ehemalige Lehrerinnen.⁸⁰⁵ Ob bereits 1938 verheiratete Lehrerinnen über kurzzeitige Vertretungen hinaus als Aushilfslehrerinnen verpflichtet wurden, wird sich nur mühsam ermitteln lassen.⁸⁰⁶ Vermutlich wurden mit Schulbeginn 1939/40 die ersten fünf „Frau Lehrerinnen“ auf Dauer engagiert;⁸⁰⁷ darunter eine Lehrerin, die 1933 in Berlin wegen *„nicht arischer Zugehörigkeit“* aus dem Schuldienst entlassen worden war.⁸⁰⁸

1940 wurde den Behörden rückwirkend mit Kriegsbeginn generell die Möglichkeit eingeräumt, verheiratete Beamtinnen – und dazu zählten inzwischen auch die Volksschullehrerinnen – trotz finanzieller Absicherung im Dienst zu belassen und Kolleginnen, die aus diesem Grund entlassen worden waren, als Beamte auf Widerruf wieder in Dienst zu stellen.⁸⁰⁹

Bewerberinnen mit pädagogischer Vorbildung, wie Kindergärtnerinnen, Jugendleiterinnen usw., konnten sich zu Schulhelferinnen umschulen lassen.⁸¹⁰ Zu den Absolventinnen der Abiturientenlehrgänge

⁸⁰⁴ N. N., Verheiratete Volksschullehrerinnen.

⁸⁰⁵ Vgl. Winkel, Volks- und Hauptschulen, S. 150–164; Dachs, Schule in der Ostmark, S. 461–462.

⁸⁰⁶ Der Akt VLA: LSR 730/1938, der vermutlich Aufschluss geben könnte, hatte laut undatiertem Einlagezettel ein Beamter des Landesschulrats zu sich genommen.

⁸⁰⁷ VLA: LSR 1796/1939: Maria Neumair geb. Ludwig, Helene Seelos geb. Kutzer (im September 1938 wegen Verheiratung ausgeschieden, ab November 1938 bereits drei Monate Vertretung in Dornbirn), Hedwig Kert geb. Hirtmayr, Elisabeth Flach geb. Weidner, Anna Schütz geb. Madlener. Nur Seelos und Schütz hatten zuvor schon in Vorarlberg unterrichtet.

⁸⁰⁸ VLA: AVLReg IIa PA, Neumair Maria geb. Ludwig: Lebenslauf, n. d. Maria Neumair unterrichtete in Lustenau-Rheindorf und Bregenz-Rieden. Sie war mit einem Elektroinstallateur verheiratet, der sich 1941 in Bezau selbständig machte. Um ihn unterstützen zu können, ersuchte Maria Neumair um Entlassung aus dem Schuldienst, was ihr gewährt wurde. Seelos, Kert und Flach wurden 1945 abgebaut. Schütz, die inzwischen von ihrem Ehemann getrennt lebte, konnte letztlich im Schuldienst bleiben.

⁸⁰⁹ Zweite Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts 03.05.1940, RGBl. I 1940, S. 732, § 2. – Vgl. Said, Lehrerinnen, S. 124–125.

⁸¹⁰ Vgl. VTB 16.09.1940, S. 6 (Zur Behebung des Lehrermangels).

kamen Schulpraktikantinnen. Auch Hochschülerinnen, vereinzelt sogar Oberschülerinnen, wurden als Hilfslehrerinnen herangezogen.⁸¹¹ Mit den Flüchtlingsströmen fanden vermehrt auch Frauen aus dem „Altreich“ Verwendung.⁸¹² Die Lehrpersonen wechselten häufig.⁸¹³ Ab 1944 wurden ältere Lehrer zu mehrwöchigen Ausbildungskursen des Volkssturms (Standsschützen) eingezogen. Nach Jahresbeginn 1945 brach das Schulwesen zusammen.

⁸¹¹ Vgl. Lehrpersonenverzeichnis 1944/45 in VLA: LSR 43/1945.

⁸¹² Einen interessanten Einblick bieten die Personalakten des Bezirksschulrates Bregenz 1940 bis 1945 (VLA: BH Bregenz I, Sch. 580, 581).

⁸¹³ Ein gutes Bild bieten die „Lehrerfolgen“ der einzelnen Schulen im Großen Walsertal bei Dobler, Schulgeschichte.

6. NACH 1945

6.1. *Abbau verheirateter Lehrerinnen*

Anfang Mai 1945 befreiten französisch-marokkanischen Truppen Vorarlberg von der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft. Zehn Jahre lang sollte das befreite Österreich von alliierten Truppen besetzt bleiben und nur über einen beschränkten Handlungsspielraum verfügen, der mit dem Zweiten Kontrollabkommen 1946 allerdings erheblich erweitert wurde.

Noch der provisorische Vorarlberger Landesausschuss begann im Sommer 1945 unter Regie des jungen Landesrats Eugen Leissing (1913 bis 2000) mit dem Neuaufbau des Personalstandes, der zunächst auch mit Abbaumaßnahmen verbunden war.

Das betraf zum einen Lehrerinnen und Lehrer mit „reichsdeutscher“ Staatsbürgerschaft. Reichsdeutsche waren grundsätzlich abzuschieben. Ihre Dienstverhältnisse wurden auf Weisung der französischen Militärregierung für beendet erklärt.⁸¹⁴ Auch die Beschäftigung sonstiger Nichtösterreicher im öffentlichen Schuldienst bedurfte einer Genehmigung durch die Militärregierung, später zudem wieder des Unterrichtsministeriums.⁸¹⁵

Zum anderen wurde ein Teil der verheirateten Lehrerinnen zur „*Rückführung des Personalstandes auf den normalen Bedarf*“ abgebaut.⁸¹⁶ Je nachdem, auf welcher Rechtsgrundlage sie beschäftigt waren, wurden ihre Dienstverträge gekündigt, Beamtenverhältnisse widerrufen oder aufgelöst, meist mit Verweis auf die Doppelverdiener-Bestimmung, dass ihre wirtschaftliche Versorgung nach der Höhe des Familieneinkommens dauernd gesichert erscheine, obwohl diese Begründung nur für den Abbau definitiver Beamtinnen notwendig gewesen wäre. Dabei stützte sich der Landesausschuss nicht auf das österreichische Schulrecht vor 1938, sondern wendete das deutsche Beamten- und Vertragsbedienstetenrecht an.⁸¹⁷

Unter Kontrolle der Militärregierung trat zunächst der Landesausschuss als provisorische oberste Behörde der zivilen Verwaltung an die Stelle der entsprechenden Reichsbehörden. Beschlüsse der provisorischen Staatsregierung in Wien, soweit sie überhaupt bekannt wurden, hatten in Vorarlberg bis zu deren Anerkennung durch den Alliierten Rat im Oktober 1945 keine Rechtskraft.⁸¹⁸

⁸¹⁴ Vgl. VLA: AVLReg Prs-614/1946; zudem z. B. VLA: BH Bregenz I, Sch. 580: PA Hildegard Schweiß.

⁸¹⁵ Betraf vor allem Mittelschulen. Für Lehrschwestern an Privat-Volks- und -Hauptschulen war im Sinne eines Ministerialerlasses von 1877 der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht erforderlich (VLA: LSR 257/1952).

⁸¹⁶ Begründung im Widerrufsbescheid für Hedwig Kert vom 16.08.1945 (VLA: AVLReg IIa PA: Kert Hedwig).

⁸¹⁷ Vgl. z. B. Entlassungsbescheid für die Beamtin Maria Hillbrand geb. Juen vom 27.08.1945 (Zitat), Faksimile in Winkel, Volks- und Hauptschulen, S. 15.

⁸¹⁸ Speziell zur Problematik des Schulrechts vgl. Protokolle LA, S. 49 u. 74. Der Leiter der Schulabteilung im Amt des Vorarlberger Landesausschusses hatte am 26.06.1945 beantragt, der Landesausschuss möge verordnen, dass mit Beginn des kommenden Schuljahres die österreichische Schulgesetzgebung wieder in Kraft tritt (VLA: LSR 22/1945). Am 21.09.1946 teilte der Landesschulrat den Bezirksschulräten mit, dass mit dem Beamtenüberleitungsgesetz 1945 die Vorarlberger Lehrer-Dienstpragmatik wieder in Kraft gesetzt worden sei (VLA:

Die Dienstverhältnisse mit 6 verheirateten Lehrerinnen, die im August 1945 im Bezirk Bludenz noch im Dienst standen, wurden auf Weisung des Landesschulinspektors beendet.⁸¹⁹ Der Bezirksschulrat Feldkirch schlug gleichzeitig 112 Lehrpersonen zur Enthebung aus dem Schuldienst vor, davon 65 Frauen. Es handelte sich um betonte Nationalsozialisten, um ungeprüfte Hilfskräfte, um jüngere Lehramtsanwärter, um Lehrpersonen aus anderen Ländern und um solche, die von sich aus ausscheiden wollten. Häufig trafen mehrere Gründe zusammen. Bei 14 Frauen kam hinzu, dass sie verheiratet waren; nur 4 davon geprüfte Lehrerinnen, bei denen allein der Ehestand als Begründung für den Enthebungsvorschlag angegeben ist, wovon 2 im Schuldienst bleiben, zwei ausscheiden wollten.⁸²⁰

Doch auf alle verheirateten Lehrerinnen konnte der Landesausschuss, ab Dezember 1945 die Landesregierung, wohl noch nicht verzichten. 62 „*Vorarlberger Lehrerhelden*“ sollten aus dem Krieg nie mehr zurückkehren,⁸²¹ zahlreiche andere waren noch in Kriegsgefangenschaft.⁸²² Von den Barmherzigen Schwestern kehrte nur noch ein Bruchteil an ihre ehemaligen Schulen zurück, obwohl verschiedene Gemeinden darauf drängten.⁸²³ Hinzu kamen die „Säuberungen“ auf Grund des NS-Verbotsgesetzes.

6.2. Duldung zur Lückenfüllung

Ulrich Ilg (1905 bis 1986) war als Landeshauptmann zugleich Präsident des Landesschulrats für Vorarlberg. Der traditionelle Christlichsoziale, nun Exponent der Österreichischen Volkspartei (ÖVP), war ein sozial denkender und handelnder Mensch, aber in Normalzeiten gewiss kein Befürworter berufstätiger Ehefrauen und Mütter, sofern man Bäuerinnen nicht dazu zählen wollte. Beim Abbau verheirateter Lehrerinnen wurde auf die familiären Verhältnisse Rücksicht genommen, zumal in der Nachkriegszeit mit ihren sozialen Verwerfungen. Aber es gab auch praktische Gründe, weshalb die Landesregierung verheiratete Lehrerinnen vorerst noch im Dienst beließ, wenn auch in bescheidener Zahl.

Das macht ein Amtsvortrag der Schulabteilung vom Oktober 1948 deutlich, die zwei Gruppen unterschied: Zum einen seien aus der Zeit des „Dritten Reiches“ noch einige verheiratete Lehrerinnen im Dienst. Einige dieser Ehen waren durch den Tod des Mannes aufgelöst, in einigen Fällen war der Bestand ungewiss, da die Männer als vermisst galten. In anderen Fällen seien die Männer wohl aus Krieg und Gefangenschaft zurückgekehrt, der Verdienst des Mannes reiche jedoch zum Unterhalt der Familie nicht aus. Zum anderen hätten sich aber Lehrerinnen auch nach Kriegsende zu heiraten entschlossen. Ihre Verhehelichung komme nach der Lehrer-Dienstpragmatik einer freiwilligen Dienst-

LSR 1026/1946). Im Juni 1947 übermittelte der Landesschulrat dem Bundesministerium für Unterricht hektographierte Gesetzessammlungen; zwei Gesetze hatte er nicht berücksichtigt, weil sie mit dem B-VG 1920/29 im Widerspruch stünden (LGBl. Nr. 28/1934, LGBl. Nr. 3/1936) (VLA: LSR 556/1947). – Vgl. auch Engelbrecht, *Bildungswesen* 5, S. 395–398.

⁸¹⁹ VLA: LSR 563/1946. Im Lehrpersonenverzeichnis, das die BH Bludenz im Juli 1945 vorlegte, sind allerdings noch drei weitere verheiratete Lehrerinnen ausgewiesen (VLA: LSR 43/1945).

⁸²⁰ VLA: LSR 54/1945: BH Feldkirch an Amt des Vorarlberger Landesausschusses, Feldkirch 09.08.1945.

⁸²¹ *Lehrerschematismus* 1963, S. 7–22 u. 158.

⁸²² Im Bezirk Feldkirch waren Ende Juli 1945 55 Lehrer noch nicht zurückgekehrt, im Bezirk Bregenz 48 (VLA: LSR 43/1945).

⁸²³ VLA: LSR 749/1948.

entsagung gleich, die zu ihrer Wirksamkeit jedoch der Annahme durch die Dienstbehörde bedürfe (sic!). Nach Auffassung der „breitesten Öffentlichkeit“ in Vorarlberg sei die verheiratete Lehrerin in der Schule nicht erwünscht; diese Auffassung herrsche auch in einigen anderen Bundesländern. Die Frage der Weiterbelassung habe aber nicht nur eine soziale, sondern auch eine schulische Bedeutung. Heuer seien sämtliche Absolventen der Lehrerbildungsanstalt untergebracht worden. Wenn nun eine größere Anzahl von Lehrerinnen aus dem Dienst ausscheide, sei es kaum möglich, diese Lücken zu füllen. Man müsse wenigstens einen Teil dieser Lehrerinnen bis zum Schulschluss beibehalten.

Die ÖVP-dominierte Landesregierung, in die auch die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ) eingebunden war, ermächtigte die Schulabteilung, die Dienstentsagung durch Abschluss einer Ehe durch Lehrerinnen im Schuljahr 1948/49 nicht zur Kenntnis zu nehmen, solange die schulischen Belange durch die Dienstleistung oder das Verhalten der Lehrperson nicht benachteiligt werden.⁸²⁴ Dieser Beschluss wurde im üblichen Sitzungsbericht in den Zeitungen nicht mitgeteilt.⁸²⁵

Was die Kriegerwitwen oder Gattinnen von Vermissten betrifft, hatte 1947 Unterrichtsminister Dr. Felix Hurdes (1901 bis 1974) die Landesschulräte um Diensterleichterungen ersucht, weil sie als Mütter auch zahlreiche außerberufliche Pflichten zu erfüllen hätten, wie die Führung des Haushalts, die Pflege erkrankter und alter Familienangehöriger, die Versorgung der Kinder usw.⁸²⁶

6.3. „Auf Grund neuer Rechtslage gegenstandslos“

Im Jänner 1949 erkundigte sich das Amt der burgenländischen Landesregierung, wie es mit der Bildung der neuen Personalstände der Pflichtschullehrer nach dem Beamtenüberleitungsgesetz stehe; insbesondere auch, ob bei mitverdienenden Ehefrauen (Doppelverdiener) gegenüber den anderen Lehrpersonen vorläufige Einschränkungen durchgeführt worden seien. Die Schulabteilung antwortete, dass die Arbeiten nahezu abgeschlossen seien. Das Problem der Doppelverdiener habe man noch nicht aufgegriffen. Man bestehe in Bregenz jedoch darauf, dass eine Lehrerin mit ihrer Verheiratung, gleichgültig, welchen Beruf der zukünftige Gatte ausübe, aus dem Schuldienst ausscheide.⁸²⁷

Im August 1949 ließ sich der Landeshauptmann von der Schulabteilung eine Liste aller weiblichen Lehrpersonen vorlegen, die trotz Verheiratung noch im Schuldienst standen. Es waren gerade noch sechs Frauen, vier Lehrerinnen und zwei Handarbeitslehrerinnen, davon drei geschieden oder getrennt, zum Teil mit Kindern. Die übrigen seien aus dem Schuldienst ausgeschieden worden, berichtete der Personalsachbearbeiter. Während der Ferien hätten dem Vernehmen nach wieder einige

⁸²⁴ VLA: AVLReg II-904/1948: Amtvortrag 28.10.1948, Zustimmungsvermerk Landesregierung 04.11.1948.

⁸²⁵ Vgl. VVB 06.11.1948, S. 3.

⁸²⁶ VLA: LSR 824/1947.

⁸²⁷ VLA: AVLReg IIa-235/1951.

Lehrerinnen geheiratet, ihre Dienstverhältnisse würden voraussichtlich alle gelöst.⁸²⁸ – Ilg vermerkte darunter mit seinem roten Farbstift: „Auf Grund neuer Rechtslage gegenstandslos.“⁸²⁹

Die Rechtslage war nach 1945 einigermaßen verworren und im Fluss. Mit 1. April 1940 waren die beamteten Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Deutschen Reichs zu unmittelbaren Reichsbeamten erklärt worden.⁸³⁰ Daran anknüpfend hatte 1945 der Bund vorläufig die Besoldung übernommen, andererseits aber mit dem Beamtenüberleitungsgesetz die bis 1938 geltenden Gesetze zur Regelung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und damit auch die Schulgesetze der Länder wieder in Kraft gesetzt.⁸³¹ Erst im September 1946 teilte der Landesschulinspektor den Bezirksschulräten mit, dass zufolge des Beamtenüberleitungsgesetzes die Vorarlberger Lehrer-Dienstpragmatik wieder in Kraft getreten sei.⁸³² Es bestand Rechtsunsicherheit. Das österreichische Schulrecht war nun „buntes Flickwerk“.⁸³³ Die Personalverwaltung gestaltete sich entsprechend schwierig, nicht zuletzt die Entnazifizierung.

Mit 31. Mai 1946 waren aus dem Personalstand der Vorarlberger Pflichtschulen 153 Lehrerinnen und Lehrer nicht übernommen worden und 4 weitere ausgeschieden. Im Juni 1947 standen an den Volks- und Hauptschulen 667 Lehrpersonen im Dienst, davon waren nach dem Verbotsgesetz 233 als „unbelastet“, 434 als „minderbelastet“ eingestuft.⁸³⁴ Der Anteil an minderbelasteten Pflichtschullehrern war 1947/48 im Burgenland (sowjetische Zone) mit 16 Prozent am niedrigsten und in Vorarlberg (französische Zone) mit 40 Prozent am höchsten.⁸³⁵ Doch die Landesregierung war an Ersatz aus Innerösterreich nicht interessiert. Sie lehnte die Heranziehung unbelasteter „Nichtvorarlberger“ anstelle „politisch einwandfreier, jedoch formell minderbelasteter Vorarlberger Lehrkräfte“ „schärfstens“ ab, teilte Landeshauptmann Ilg Unterrichtsminister Hurdes im August 1947 mit.⁸³⁶

⁸²⁸ VLA: AVLReg IIa-234/1949: Bericht betr. verheiratete weibliche Lehrpersonen im Schuldienst, Bregenz 19.08.1949, gezeichnet von [Franz] Nenning. Die BH Feldkirch rechnete zur selben Zeit damit, dass für das Schuljahr 1949/50 drei Lehrerinnen durch Heirat ausfallen werden (VLA: AVLReg IIa-63/1950: BH Feldkirch an AVLReg, Feldkirch 27.08.1949).

⁸²⁹ VLA: HA LH Ilg 3/8: Bericht betr. verheiratete weibliche Lehrpersonen im Schuldienst, Bregenz 19.08.1949, gezeichnet von [Franz] Nenning. – Im entsprechenden Akt der Schulabteilung liegt auch nur dieser Bericht ab (VLA: AVLReg IIa-234/1949).

⁸³⁰ 35. Ergänzung des Besoldungsgesetzes, RGBl. I 1940, S. 303, Art. II § 2. Zur Rechtssituation 1938 bis 1945 vgl. Zeissl, Rechtsorganisation, S. 192. – 1939 war das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten der Österreichischen Landesregierung noch davon ausgegangen, dass die Pflichtschullehrer an öffentlichen Schulen bereits durch § 13 Ostmarkgesetz, RGBl. 1939 I, S. 777 (GBIÖ Nr. 500/1939), mit 01.05.1939 zu unmittelbaren Reichsbeamten erklärt worden seien (VLA: LSR 1426/1939).

⁸³¹ StGBI. Nr. 134/1945, § 1.

⁸³² VLA: LSR 1026/1946.

⁸³³ Zeissl, Rechtsorganisation, S. 193. – Vgl. auch VLA: LSR 380/1946 zur Frage, inwieweit das Reichsvolksschulgesetz und das Hauptschulgesetz noch in Geltung sind.

⁸³⁴ VLA: HA LH Ulrich Ilg 2/6: Bericht Dr. Oberhauser über die Entnazifizierung, Landesschulratssitzung 09.06.1947. – Vgl. VLA: LSR 71/1949 (Protokolle LSR 1946–1949). – Zur Entnazifizierung der Lehrer: Schreiber, Schule, S. 319–329; Weber, Aspekte, S. 81–83; Winkel, Volks- und Hauptschulen, S. 167–175; Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 397–398 u. 400–402.

⁸³⁵ Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 401.

⁸³⁶ VLA: AVLReg Prs-577/1962: LH Ilg an BM Hurdes, Bregenz 25.08.1947.

In den Auseinandersetzungen mit dem Bundesministerium für Unterricht ging es nicht um einen weltanschaulichen Richtungsstreit. Hurdes war gleichzeitig Generalsekretär der ÖVP, war wie Ilg ein christlichsozial-konservativer Brückenbauer. Das Land Vorarlberg kämpfte um seine Kompetenzen im Schulwesen, hatte sogar eine Novellierung des Schulaufsichtsgesetzes auf den Weg gebracht.⁸³⁷ Ilg musste freilich erkennen, dass er dabei selbst innerhalb der ÖVP nur in Tirol Mitstreiter fand.⁸³⁸ In der Frage des Lehrerinnenzölibats konnte er zudem vermutlich mit Salzburg rechnen.

Auch die Vorarlberger Lehrerschaft hielt sich bedeckt, konnte an einer konsequenten Rückkehr zum Schulrecht vor 1938 nicht interessiert sein. Den Pflichtschullehrern hatte die Vereinheitlichung des Dienst- und Besoldungsrecht während der NS-Zeit so viele Vorteile gebracht, dass man sie ihnen kaum mehr entziehen konnte.⁸³⁹ Entsprechend waren auch die Lehrer an einer Vereinheitlichung und Zentralisierung des Schulrechts auf Bundesebene interessiert.

Im April 1948 regelte das Bundesparlament mit einem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz im Verfassungsrang die Zuständigkeiten neu.⁸⁴⁰ Der Bund behielt sich nun die Gesetzgebung in Angelegenheiten des Dienstrechts einschließlich des Besoldungs- und Disziplinarrechts vor. In diesen Bundesgesetzen sollte die Landesgesetzgebung nur noch in einzelnen Angelegenheiten der Diensthöhe zu Ausführungsbestimmungen ermächtigt werden können. Der Bund übernahm bis zu einer anderweitigen Regelung die Kosten der Besoldung der Lehrer an den öffentlichen Volks-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulen sowie der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen, die allerdings in den Finanzausgleichsgesetzen an Grenzwerte gebunden wurden, bei deren Überschreitung die Länder die zusätzlichen Kosten mitzutragen hatten. Den Ländern verblieb mit der Vollziehung der Bundesgesetze noch die Diensthöhe, deren Ausübung der Vorarlberger Landtag umgehend regelte.⁸⁴¹ In der Personalpolitik wahrten die Länder ihren entscheidenden Einfluss.

Das Ergebnis waren „Landeslehrer“, die von den Ländern nur noch verwaltet, aber grundsätzlich vom Bund allein finanziert wurden, der auch das Dienstrecht normierte.

Zu einer nachhaltigen Verstimmung dürfte Hurdes Reformpolitik nicht geführt haben, die schulpolitische „Hauptkampflinie“ verlief anders. In Auseinandersetzung mit den Vorstellungen der Kommunisten und der Sozialisten hatte Hurdes 1947 für die ÖVP ein „Erziehungs- und Schulprogramm“ vorgelegt.⁸⁴² Im Juni 1948 brachte der Koalitionspartner SPÖ im Nationalrat mit einem Initiativantrag einen Gesetzesentwurf ein. Noch im Sommer 1948 konterte das Unterrichtsministerium mit einem

⁸³⁷ StenSib 16. VLT 1946, Blg 16/1946; StenSib 16. VLT 1947, 3. Sitzung 22.05.1947, S. 20–27, und 5. Sitzung 05.12.1947, S. 16–20; VLA: AVLReg Prs-536/1953.

⁸³⁸ Vgl. VLA: AVLReg Prs-577/1962: AV Josef Graber für LH Ilg, Bregenz 01.12.1947.

⁸³⁹ Zu Nachwirkungen der bildungspolitischen Maßnahmen während der NS-Zeit: Engelbrecht, *Bildungswesen* 5, S. 348–350.

⁸⁴⁰ Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz, BGBl. Nr. 88/1948; StenProt NR 5. GP Blg 492, Blg 554. – Vgl. VLA: AVLReg Prs-577/1962; Engelbrecht, *Bildungswesen* 5, S. 411.

⁸⁴¹ LGBl. Nr. 13/1949. StenSib 16. VLT 1948, Blg 20, StenSib 16. VLT 1949, 1. Sitzung 24.01.1949, S. 3–5; VLA: AVLReg Prs-577/1965.

⁸⁴² Zu den ideologischen Auseinandersetzungen und zum hindernisreichen Weg zu den Schulgesetzen 1962 vgl. Engelbrecht, *Bildungswesen* 5, S. 465–477.

Gesetzesentwurf über die Neuordnung des österreichischen Schulwesens, das im Wesentlichen dem ÖVP-Programm entsprach.

In dieser Phase engagierte die Vorarlberger ÖVP Hurdes als Hauptreferenten für ihren Landesparteitag am 14. November 1948 in Lustenau und würdigte ihn im Vorfeld als Widerstandskämpfer, NS-Opfer und Erneuerer des demokratischen Schulwesens.⁸⁴³ Am Vortag war er auf dem Bauernhof in Dornbirn-Hatlerdorf bei Familie Ilg zu Gast.⁸⁴⁴ Am Nachmittag besuchten Bundesminister Hurdes und Landeshauptmann Ilg gemeinsam die Jahreshauptversammlung des 1946 reaktivierten Katholischen Lehrer- und Lehrerinnenvereins in Dornbirn, wo Ilg Grußworte und Hurdes die Festrede hielt, in der er auf den Entwurf für ein neues Schulgesetz einging und die damit verbundenen Auseinandersetzungen mit den Sozialisten und Kommunisten. Dem Vorwurf der „reaktionären Einstellung“ des Entwurfs hielt Hurdes „die schon getroffenen Neuregelungen des Lehrerdienstrechtes entgegen und die eindeutige Festlegung der Diensthöhe der Länder über die Pflichtschulen“.⁸⁴⁵ Der Lehrerinnenzölibat dürfte nicht öffentlich thematisiert worden sein.⁸⁴⁶ Für Hurdes schien diese Frage vielleicht schon geklärt, für Ilg war sie höchstens in Schweben.

6.4. Beseitigung der Ehebeschränkungen durch das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz 1949

Bereits im Februar 1947 war ein Bundesgesetz über das Dienstekommen und die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der Bundesbeamten in Kraft getreten, das provisorisch auch Pflichtschullehrer erfasste. Dieses allgemeine Gehaltsüberleitungsgesetz (GÜG) enthielt die Bestimmung:

„Die Bundesbeamten männlichen und weiblichen Geschlechtes sind in ihrer dienstrechtlichen Behandlung grundsätzlich gleichgestellt. Eine verschiedene Behandlung findet nur insofern statt, als dies ausdrücklich bestimmt ist.“⁸⁴⁷

Das ließ noch Interpretationsspielraum offen. Die Frage der Weiterbeschäftigung verheirateter Lehrerinnen wurde im September 1948 am Rande einer Beamtenbesprechung über die Wiedereinstellung „minderbelasteter“ Lehrpersonen in Salzburg angesprochen. Dr. Franz Bernhard, der Leiter der Schulabteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung, berichtete, die Debatte habe nur zum Ausdruck gebracht, dass die Lehrerdienstgesetze der Bundesländer als Bundesgesetze weitergälten und nur insoweit berührt worden seien, als das Gehaltsüberleitungsgesetz Änderungen brachte.⁸⁴⁸ Genau in dieser Frage aber gingen die Meinungen auseinander.

⁸⁴³ VVB 06.11.1948, S. 1–2 (Bundesminister Dr. Hurdes zum erstenmal in Vorarlberg). Zum Parteitag vgl. VVB 10.11.1948, S. 3, 15.11.1948, S. 1–2.

⁸⁴⁴ VVB 15.11.1948, S. 4 (Ministerbesuch).

⁸⁴⁵ VVB 15.11.1948, S. 4 (Festversammlung des Kath. Lehrervereins für Vorarlberg).

⁸⁴⁶ Auch im Bericht über die erste Jahreshauptversammlung nach 1945 am 30.06.1947 wurde das Thema nicht angesprochen: VVB 02.07.1947, S. 3 (Generalversammlung des Kathol. Lehrervereins).

⁸⁴⁷ Gehaltsüberleitungsgesetz 12.12.1946, BGBl. Nr. 22/1947, § 1 Abs. 2.

⁸⁴⁸ VLA: AVLReg Prs-577/1962: Bericht Bernhard über Sitzung am 06.09.1948.

Im März 1949 sandte das Unterrichtsministerium den Entwurf eines speziellen Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes aus, um diesen Themenbereich definitiv zu regeln.⁸⁴⁹ Darin hieß es, dass mit Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes die „*entgegenstehenden bisher geltenden dienstrechtlichen Vorschriften*“ außer Kraft treten. Damit sollte klargestellt werden, so die Erläuterungen, dass landesgesetzliche Vorschriften, soweit sie mit dem Gehaltsüberleitungsgesetz und diesem Bundesgesetz in Widerspruch stehen, unanwendbar werden, „z. B. *Vorschriften über die ungleiche Behandlung der Geschlechter*.“⁸⁵⁰

In Bregenz lief die Begutachtungsmaschine an. Präsidialchef Dr. Elmar Grabherr (1911 bis 1987) ersuchte wie üblich die Schulabteilung, die Sektion der Pflichtschullehrer in der Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten und den Landesschulrat um Stellungnahme zum Entwurf. Die Lehrgewerkschaft und der Landesschulrat gingen auf die Gleichstellung gar nicht ein.⁸⁵¹ Auch in den Sitzungsprotokollen des Landesschulrats von 1946 bis 1949 findet sich, wie in der Zwischenkriegszeit, kein Hinweis auf die Zölibatsfrage.⁸⁵² Ihr wurde offenbar keine hohe Bedeutung beigemessen.

Schulabteilungsvorstand Bernhard hingegen verteidigte den Zölibat in der geltenden Vorarlberger Lehrer-Dienstpragmatik in epischer Breite. In anderen Bundesländern gälten ähnliche Bestimmungen, in einzelnen abweichende Vorschriften. Den Einwand der Verfassungswidrigkeit hielt Bernhard nicht für stichhaltig. Der Gleichheitsgrundsatz (Art. 7 Bundes-Verfassungsgesetz) sei gewahrt. Bernhard verwies auf das bereits erwähnte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs von 1926,⁸⁵³ und selbst § 1 des Gehaltsüberleitungsgesetzes spreche von der Möglichkeit einer verschiedenen Behandlung der Geschlechter. Bernhards Schlussfolgerungen spiegeln auch die patriarchale Unterwerfung der Frauen im Zivilrecht bis zur Eherechtsreform 1975 wider:

„Mit der Verheiratung tritt die Lehrerin in einen neuen Beruf als Hausfrau und in der Folge als Mutter ein. Sie ist durch die Ehe dem Willen des Mannes unterstellt. Es kann wohl nicht angenommen werden, dass die Ehe von vornherein als eine vorübergehende Einrichtung gedacht ist. Sie ist nach der sittlichen Auffassung des überwiegenden Teiles des österreichischen Volkes eine unauflösliche Lebensgemeinschaft. Nach § 91 ABGB [Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch] übernimmt der Mann die Unterhaltungspflicht für die Frau. Nach § 92 ABGB muss die Frau dem Mann an seinen Wohnsitz folgen. Ob die Lehrerin nun mit einem Lehrer oder mit einem anderen Mann verheiratet ist, bleibt in seinen Auswirkungen gleich. Die eheliche Bindung der Lehrerin bringt eine ganze Reihe von Erschwernissen, sowohl für den Schulbetrieb, wie auch für ihren eigenen Haushalt. Der Beruf der Mutter schliesst den der Lehrerin aus. Entweder ist die Frau Mutter, dann erzieht sie ihre eigenen Kinder selbst, ist sie aber in erster Linie Lehrerin, dann muss sie ihre Kinder fremden Personen zur Betreuung und Erziehung

⁸⁴⁹ Zum Folgenden die Unterlagen in: VLA: AVLReg Prs-255/1951 (ohne weitere Aufschlüsse: VLA: AVLReg IIa-255/1951).

⁸⁵⁰ VLA: AVLReg Prs-255/1951: Gesetzesentwurf, versandt am 18.03.1949, § 10 Abs. 1 und Erläuterungen zu § 10.

⁸⁵¹ VLA: LSR 71/1949. – Vgl. auch VLA: LSR 130/1951.

⁸⁵² Vgl. auch VLA: LSR 130/1951. – In den Sitzungen des Landesschulrats kam den Protokollen nach die Zölibatsfrage 1946 bis 1949 nie zur Sprache (VLA: LSR 71/1949).

⁸⁵³ Wie Anm. 678.

überlassen, während sie fremde Kinder erzieht. Beides gleichzeitig geht nicht. Beim Naturinstinkt des Weibes als Mutter wird sie aber in den meisten Fällen die Schule vernachlässigen und sich mehr ihrer Familie widmen.“

Speziell ging Bernhard noch auf die „Unzukömmlichkeit“ ein, wenn der Lehrer mit der Lehrerin verheiratet sei. Die Folgen und unliebsamen Erfahrungen könnten in dem betreffenden Land erfragt werden. Die Lehrer-Dienstpragmatik für staatliche Schulen (!) untersage die Über- und Unterordnung von Verwandten:⁸⁵⁴ *„Wie wird aber eine Schule aussehen, wenn der Ehegatte Schulleiter und seine Frau Lehrerin ist? In der Grosstadt gibt es Ausweichmöglichkeiten; am Lande, insbesondere in den Berglagen ist die kleine Schule überwiegend. Kann nun eine Lehrerin nach ihrer Verheiratung im Dienst bleiben, so bietet sie einen grossen Anreiz geheiratet zu werden. Die Gleichheit vor dem Gesetz ist damit ins Gegenteil verkehrt. Die Frage, was mit den Lehrerinnen geschehen soll, die verheiratet sind und versetzt werden müssen, oder die ihrem Mann an den neuen Wohnort folgen müssen, dort aber keinen Platz finden, ist nicht einmal geprüft, geschweige denn geklärt.“*

Die Schulabteilung sehe sich daher gezwungen, die Forderung zu erheben, dass die Lehrerin mit der Verheiratung aus dem Schuldienst ausscheide: *„Die unterschiedliche Behandlung ist aus der Natur des Weibes als Frau und Mutter auch verfassungsrechtlich nach Art. 7 Bundesverfassung gerechtfertigt.“*⁸⁵⁵

Die Kernargumentation floss in stringenterer Diktion in die Stellungnahme der Landesregierung ein. Landeshauptmann Ilg ließ sie wie üblich auch den anderen Landesregierungen wie den Vorarlberger National- und Bundesräten zukommen:

„Nach § 1, Abs. (2), GUeG sind die Beamten männlichen und weiblichen Geschlechts in ihrer dienstrechtlichen Behandlung grundsätzlich gleichgestellt, wobei eine verschiedene Behandlung aber insofern stattfindet, als dies ausdrücklich bestimmt ist. Selbst wenn die dienstrechtlichen Bestimmungen des GUeG beibehalten werden, betrachtet die Vorarlberger Landesregierung nachfolgende Vorschrift als aufrecht im Sinne der erwähnten Ausnahmebestimmung.

Nach § 61, Abs. (1), lit. a) der Vorarlberger Lehrerdienstpragmatik, LGBl. Nr. 44/1923, gilt nämlich die Verehelichung einer weiblichen Lehrperson als freiwilliger Dienstaustritt. Diese Bestimmung ist im Sinne des Verf.G.H.Erk.S. Nr. 651 in der Natur des Geschlechtes gerechtfertigt und daher keinerlei Beeinträchtigung der in Art. 7 B.-VG. gewährleisteten Gleichheit der Bundesbürger. Die Landesregierung legt Wert auf diese Bestimmung, da die Ausübung des Lehrerinnenberufes mit der Stellung und dem Pflichtenkreis einer Hausfrau und Mutter nicht wohl vereinbar ist und daher durch die Eheschließung zwangsläufig nachteilig beeinflusst wird. Völlig untragbar für den Dienst wäre die Eheschließung einer Lehrerin mit einem Lehrer, namentlich in Rücksicht auf die ländlichen Verhältnisse, die durchwegs unmöglich machen, der Bestimmung des § 3, LDP, RGBl. Nr. 319/1917, gerecht zu werden. Andererseits ist die Versetzung des einen oder anderen Ehegatten einer solchen Ehe ohne

⁸⁵⁴ Lehrerdienstpragmatik, RGBl. Nr. 319/1917, § 3.

⁸⁵⁵ VLA: AVLReg Prs-255/1951: Stellungnahme Abt. IIa – Schule und Kultus zum Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz, Bregenz 29.03.1949.

schwerste Eingriffe in Haushalt und Familie und ohne schwerste Beeinträchtigung der Lehrerdienstleistung kaum je durchführbar. In § 37 des Vorarlberger Lehrergehaltsgesetzes, LGBl. Nr. 43/1923, ist daher zur Erleichterung des mit der Verheirathung einer Lehrerin verbundenen Dienstverzichtes eine Abfertigung vorgesehen.

Im vorliegenden Entwurf fehlt die Zusage einer Abfertigung an weibliche Lehrpersonen, die anlässlich ihrer Verheirathung aus dem Dienste austreten. Bei der Konferenz der Berufsschulorgane im Jänner 1949 in Wien wurde ausdrücklich zugesagt, dass eine solche Bestimmung vorgesehen wird. Es könnte eine Fassung gewählt werden, die etwa sinngemäss der Bestimmung des § 35, Abs. (2), Vertragsbedienstetengesetz 1948, entspräche, sofern nicht das inzwischen beschlossene Bundesgesetz über die Abfertigung von nichtpensionsberechtigten Bundesbeamten auch auf die Landeslehrer erstreckt wird.⁸⁵⁶



Lehrerkollegium der Volksschule Feldkirch-Gisingen 1949 (Stadtarchiv Feldkirch).

Beide zitierten Bundesgesetze sahen als Neuerung begünstigende Abfertigungen für weibliche Bundesbedienstete vor, die innerhalb dreier Monate nach der Eheschließung oder der Geburt eines Kindes

⁸⁵⁶ VLA: AVLReg Prs-255/1951: LH IIg an BMU, Bregenz 09.04.1949.

freiwillig aus dem Dienst austreten.⁸⁵⁷ Noch 1949 erging ein Landesvertragslehrgesetz,⁸⁵⁸ und das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz sollte auf das neue Beamtenabfertigungsgesetz verweisen.

Das „schwarze“ Unterrichtsministerium erschütterte die Stellungnahme aus Bregenz nicht. *„Die Beibehaltung des Zölibats steht im Widerspruch zu § 1, Abs. (2) GÜG und wäre abzulehnen,“* vermerkte der zuständige Legist zunächst nur knapp.⁸⁵⁹ Doch auch die Tiroler und die Salzburger Landesregierung traten in ihren Stellungnahmen zum Ministerialentwurf mit ähnlicher Argumentation dafür ein.⁸⁶⁰ Tirol legte das GÜG ebenfalls dahin aus, dass die Zölibatsbestimmungen weiterhin gedeckt seien. Die Ministerialbeamten nahmen deshalb in den Gesetzestext eine ausdrückliche Bestimmung auf.⁸⁶¹ In der Regierungsvorlage hieß es nun:

*„Mit Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes treten hinsichtlich des Personenkreises, auf den es Anwendung findet, die entgegenstehenden, bisher geltenden dienstrechtlichen Vorschriften, insbesondere auch jene über eine unterschiedliche Behandlung der männlichen und weiblichen Lehrer, außer Kraft.“*⁸⁶²

Dies erschien dem Unterrichtsministerium notwendig, so die Erläuterungen, weil in den Stellungnahmen der Landesregierungen vereinzelt die Auffassung vertreten worden sei, dass die Möglichkeit einer gesetzlichen Ungleichbehandlung auch derartige Bestimmungen früherer Gesetze aufrecht erhalte. Die wollte sich der Bund für seine eigene Dienstrechtsgesetzgebung vorbehalten wissen.⁸⁶³ Der Vortrag an den Ministerrat ging auf die Zölibatsproblematik nicht weiter ein.⁸⁶⁴

Der Unterrichtsausschuss nahm einige redaktionelle Änderungen vor, der Nationalrat beschloss die Vorlage am 13. Juli 1949, in seiner vorletzten Sitzung vor den Nationalrats- und Landtagswahlen, ohne Debatte.⁸⁶⁵ Zwei Tage später winkte sie der Bundesrat durch.⁸⁶⁶

Die Aufhebung des gesetzlichen Lehrerinnenzölibats erregte kein Aufsehen, geschweige denn eine öffentliche Aufregung.

⁸⁵⁷ Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86/1948, § 35 Abs. 2; Bundesgesetz 30.03.1949 betreffend die Abfertigung von Bundesbeamten, die ohne Ruhegehalt aus dem Dienststand ausscheiden, BGBl. Nr. 94/1949, §§ 5–6.

⁸⁵⁸ Bundesgesetz 19.07.1949 über das Dienst- und Besoldungsrecht der Vertragslehrer der Länder (Landesvertragslehrgesetz), BGBl. Nr. 189/1949; StenProt NR 5. GP Blg 919.

⁸⁵⁹ ÖSTA/AdR: BMU Sektion III 15.862/III-10/49: AV auf Einlagebogen 1. Zum Gesetzesvorhaben auch ÖSTA/AdR: BMU Sektion III 82.129/III-10/49, 17.543/III-10/49, 20.821/III-10/49, 7.103/III-10/49.

⁸⁶⁰ ÖSTA/AdR: BMU Sektion III 20.821/III-10/49: Amt der Salzburger Landesregierung an BMU, Salzburg 10.05.1949; Amt der Tiroler Landesregierung an BMU, Innsbruck 06.05.1949.

⁸⁶¹ ÖSTA/AdR: BMU Sektion III 20.821/III-10/49: AV auf 1. Einlagebogen.

⁸⁶² StenProt NR 5. GP Blg 918, Regierungsvorlage § 11 Abs. 1. BGBl. Nr. 188/1949, § 12 Abs. 1.

⁸⁶³ StenProt NR 5. GP Blg 918, S. 6, Erläuterungen zu Regierungsvorlage § 11.

⁸⁶⁴ ÖSTA/AdR: BMU Sektion III 20.821/III-10/49: Vortrag an Ministerrat, Wien 25.05.1949.

⁸⁶⁵ StenProt NR 5. GP, 116. Sitzung 13.07.1949, S. 3319, u. Blg 957 (Bericht Ausschuss für Unterricht).

⁸⁶⁶ StenProt BR, 46. Sitzung 15.07.1949, S. 813–814.

Einer Vorarlberger Lehrerin, die gut drei Wochen später heiratete, teilte Bernhard noch am 24. August für die Landesregierung mit, dass die Verehelichung gemäß Lehrer-Dienstpragmatik einer freiwilligen Dienstentsagung gleichgekommen sei.⁸⁶⁷ Am 29. August 1949 wurde das Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz kundgemacht.⁸⁶⁸ Damit war das gesetzliche Eheverbot für Vorarlbergs Pflichtschullehrerinnen Geschichte – im Übrigen auch der Ehekonsens für nicht definitive Lehrer, der ja formell ebenso noch in Geltung gestanden hatte, aber vermutlich bereits totes Recht gewesen war.

6.5. Ledige Lehrerinnen mit Kindern als „nationalsozialistisches Erbe“?

Mehrfach wurde bereits der Zusammenhang zwischen Zölibatszwang und Abbaudruck einerseits sowie Abtreibung und verheimlichter Lebensgemeinschaft andererseits angesprochen.

1910 erinnerte der christlichsoziale Rechtsanwalt und Abgeordnete Dr. Robert Pattai (1846 bis 1920) im niederösterreichischen Landtag die Zölibatsbefürworter drastisch an Schwurgerichtsprozesse, *„wo eine unglückliche Lehrerin, die ihr Kind umgebracht hat, von den Geschworen freigesprochen wurde, weil sie ihr eingeräumt haben, daß sie sich in einer Zwangslage befunden hat. Sie kann nicht aus ihrer Natur heraus, für sie gibt es nur das natürliche Gesetz der Welt, und wenn die Geschworenen so urteilen, so ist das Volksstimme und das ist viel wichtiger als alle die kleinlichen Bedenken, die hier vorgebracht werden.“*⁸⁶⁹

Die aus Österreich stammende sozialdemokratische Frauenrechtlerin Adele Schreiber (1872 bis 1957) untersuchte 1912 in Berlin die Verhältnisse von 2.000 unehelichen Müttern und ihren Kindern und kam zum Ergebnis, dass ihre Zahl in „gebildeten Kreisen“ weit höher sei als angenommen. Der Zölibatszwang bürgerlicher Frauenberufe wie Lehrerin, Beamtin oder Krankenschwester erzeuge eine *„sexuelle Notlage“*. Paare könnten nicht heiraten, weil sie auf beide Gehälter angewiesen seien. Das Ergebnis seien *„zahllose, sorgfältig verheimlichte außereheliche Beziehungen“* und ein besonders hoher Anteil an Abtreibungen.⁸⁷⁰

Denselben Druck verursachten die Maßnahmen gegen Doppelverdienerinnen ab 1923. Nicht von ungefähr wurden gerade bei grundsätzlicher Ehefreiheit außereheliche Lebensgemeinschaften als

⁸⁶⁷ VLA: AVLReg IIa PA: Feger Else. – Angerer, Leiden, S. 34, zitiert nach Harald Walser / August Fleisch, Die bildungspolitische Sonderstellung Vorarlbergs. Projektbericht des Interuniversitären Forschungsinstituts, Studienzentrum Bregenz o. J., S. 34, ein Schreiben, mit der Bregenzer Bezirksschulinspektor 1958 einer Lehrerin mitteilte, dass ihr der Bezirksschulrat die „Genehmigung zur Ehe“ erteile. Bereits 1949 war allerdings auf Anfrage der Bezirkshauptmannschaft Bludenz klargestellt worden, dass die Eheschließungen nicht genehmigungspflichtig sind. – Die zitierte Studie war mir leider nicht zugänglich, Dr. Haralds Walser, Altach, danke ich jedoch für seine Bemühungen.

⁸⁶⁸ BGBl. Nr. 188/1949.

⁸⁶⁹ StenProt 10. NÖLT 1. Se 44. Sitzung 18.02.1910, S. 1484. – 1929 führten diese Wortmeldung eine sozialdemokratische Frauenzeitschrift gegen den Zölibat ins Treffen, allerdings nicht in wörtlicher Wiedergabe: Pattai, Zölibat.

⁸⁷⁰ Schreiber, Uneheliche Mütter, S. 267.

Entlassungsgrund normiert, um eine Umgehung der Abbaugesetze zu verhindern. Vom Druck allein-stehender Lehrerinnen, die schwanger wurden, ganz zu schweigen.

Selbstverständlich wird es diese Nöte und Konflikte durchwegs auch in Vorarlberg gegeben haben. 1950 listete die Schulabteilung im Amt der Landesregierung fünf Lehrerinnen mit außerehelichen Kindern auf, handschriftlich ergänzt um eine weitere, zudem zwei hochschwängere Lehrerinnen, die beurlaubt waren.⁸⁷¹ Das müssen immerhin rund 4 Prozent der weltlichen Lehrerinnen an den öffentlichen Pflichtschulen gewesen sein. Gleichzeitig suchte eine LBA-Absolventin, die bereits entbunden hatte, um eine Anstellung an.

Der Landesschulrat wurde ersucht, dazu Stellungnahmen der Lehrgewerkschaft, und zwar sowohl der Lehrerinnen wie der Lehrer, sowie der Bezirksschulinspektoren einzuholen. Deren Ermittlungen ergaben, dass die Kinder in der Regel von Verwandten erzogen wurden, zum Teil außer Landes. Die Arbeit der Lehrerinnen wurde durchwegs positiv bewertet.

Am interessantesten ist die Stellungnahme der Lehrerinnenvertreterinnen der Sektion der Pflichtschullehrer in der Gewerkschaft der öffentlichen Angestellten, die uns zur „Fräulein-Kaschierung“ während der NS-Zeit zurückführt. Es sei im Interesse des Standesehens gewiss bedauerlich, wenn sich in letzter Zeit diese Fälle mehrten, schrieb Margot Kipferling (1888 bis 1976) mit der Erfahrung von 43 Dienstjahren. Sie seien aber hauptursächlich eine Auswirkung des NS-Systems, in dem die betroffenen Kolleginnen ausgebildet worden seien. Die Auswahl der Lehramtskandidatinnen sei nach politischen Voraussetzungen erfolgt,⁸⁷² zudem größter Wert auf die Mutterschaft gelegt worden, wobei kaum zwischen verheirateten und unverheirateten Müttern unterschieden worden sei. Zwei Fälle seien bekannt, in denen der damalige Landesschulinspektor ledige Mütter beglückwünscht und ihnen die Wahl des Dienstpostens freigestellt habe, worauf eine Lehrerin an der LBA geworden sei. Diese „Zeiterscheinung“ des NS-Regimes müsse ertragen werden, und „keinesfalls“ wollten sich die Lehrerinnen „als Richterinnen über die Moral der jungen Kolleginnen aufwerfen“. Die Lehrerinnen mit außerehelichen Kindern hätten ohnehin mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, ihnen werde immer allein die Schuld angelastet und sie hätten allein oft mit großen Opfern die Erziehung dieses Kindes auf sich zu nehmen, während der Mann im besten Fall einen geringen Unterhaltsbeitrag leiste. Es werde vor allem die Aufgabe der Lehrerbildner in Feldkirch sein, die zukünftigen Lehrerinnen zu jener charakterlichen Haltung zu erziehen, die von ihnen im Interesse der Jugend und des Lehrerinnenstandes erwartet werde.⁸⁷³ Die Gewerkschafterinnen schlugen vor, jene Lehrerinnen, die bereits im Dienst sind, zu belassen; unverheiratete Lehrerinnen, die ein Kind erwarten, so frühzeitig vor der Entbindung zu beurlauben, als im Interesse der Schule notwendig sei, und sie aus gleichem Grund bei der Rückkehr in den Schuldienst an einen anderen Dienort zu versetzen.⁸⁷⁴

Die Sektionsleitung der Pflichtschullehrer, angeführt vom ehemaligen Landesrat und Landesmilizführer Anton Ulmer (1894 bis 1972), scheint diese verständnisvolle Linie nicht voll geteilt zu haben und

⁸⁷¹ VLA: AVLReg IIa-190/1950: AVLReg an LSR, Bregenz 16.05.1950.

⁸⁷² Vgl. z. B. VLA: LSR 523/1939 (Ausleselager).

⁸⁷³ VLA: AVLReg IIa-190/1950: Margot Kipferling an Sektion der Pflichtschullehrer, Dornbirn 12.06.1950.

⁸⁷⁴ VLA: AVLReg IIa-190/1950: Nicht gezeichnet an Sektion der Pflichtschullehrer, Dornbirn 31.05.1950.

benannte auch die Druckmittel: Jedenfalls sei anzunehmen, dass die Erschwernisse der Betroffenen in wirtschaftlicher Hinsicht und im Hinblick auf eine ortsfeste Anstellung dazu beitragen würden, „*der Angelegenheit ihre Aktualität zu nehmen*“. Für eine Disziplinierung biete das Dienstrecht keine Handhabe.⁸⁷⁵

Hingegen unterstützte Landesschulinspektor Wilhelm Thurnher (1907 bis 1974) ausdrücklich die von den Vertreterinnen der Lehrerinnen vorgeschlagene Lösung. Schon aus menschlichen Erwägungen könne man nicht an eine Entlassung der Lehrerinnen denken.⁸⁷⁶ Abteilungsleiter Bernhard führte keine Grundsatzentscheidung herbei, sondern löste die Frage im Einzelfall: Die Lehrerinnen mit unehelichen Kindern wurden im Schuldienst belassen, die Anwärtnerinnen wurden nicht aufgenommen.⁸⁷⁷

6.6. *Vorübergehend sinkender Frauenanteil*

Wir haben gesehen, dass an Vorarlbergs öffentlichen Pflichtschulen der Feminisierungsprozess von 1871 bis 1938 kontinuierlich voranging; 1936 betrug der Frauenanteil 40,0 Prozent (vgl. Tab. 4). Über die Phase von 1938 bis 1945 verfügen wir über keine verlässlichen Daten. Wie sprunghaft der Frauenanteil während der Kriegszeit vorübergehend angestiegen sein muss, lassen noch die Daten aus dem Schuljahr 1946/47 erahnen: Trotz des Abbaus von Lehrerinnen betrug ihr Anteil immer noch 47,5 Prozent, an den Hauptschulen sogar 60 Prozent, was auf die Verstaatlichung privater Mädchenhauptschulen zurückzuführen sein wird (vgl. Tab. 19).⁸⁷⁸

Der Frauenanteil insgesamt sank jedoch bis 1952 wieder auf das Vorkriegsniveau von 40,2 Prozent ab, fiel bis 1955 mit 34,4 Prozent sogar auf den Stand der 1920er-Jahre zurück.

Diese Zahlen verdeutlichen, dass die Aufhebung des gesetzlichen Lehrerinnenzölibats die Feminisierung nicht unmittelbar beschleunigte, sondern im Gegenteil mitten in eine Phase fiel, in der die Zahl der Lehrerinnen erstmals sank, und zwar erheblich. 1955 unterrichtete an den öffentlichen Pflichtschulen fast ein Fünftel weniger Lehrerinnen als 1946.

Diese Entwicklung dürfte hauptsächlich zwei Faktoren zuzuschreiben sein: Zum einen hatten die politischen Entscheidungsträger kein Interesse an einer weiteren Feminisierung der Pflichtschulen, versuchten sie vielmehr wieder zurückzuschrauben. Zum anderen wurden auch die Lehrerinnen vom epidemischen Heiratsfieber der Nachkriegs- und Wirtschaftswunderzeit erfasst und folgten dabei noch traditionellen Rollenbildern.

⁸⁷⁵ VLA: AVLReg IIa-190/1950: Sektion der Pflichtschullehrer an LSR, Dornbirn 06.07.1950.

⁸⁷⁶ VLA: AVLReg IIa-190/1950: LSR an AVLReg, Bregenz 10.07.1950.

⁸⁷⁷ VLA: AVLReg IIa-190/1950: AV Bernhard.

⁸⁷⁸ Vgl. auch Ulmer, Schulstatistik 1946, S. 954–955 u. 979–980.

6.6.1. Drosselung des Lehrerinnennachwuchses bis 1956

Wenn nach dem Ersten Weltkrieg auch in Vorarlberg eine „Überproduktion“ an Lehrkräften beklagt wurde, ist dies symptomatisch. Der Lehrerarbeitsmarkt ist mit freien Arbeitsmärkten nicht vergleichbar. „Der Staat“ ist beinahe Monopolist im Bereich der „Produktion“ wie der Nachfrage. Bis heute geben Schulreferenten jährlich Rechenschaft darüber, ob alle Absolventinnen und Absolventen der Pädagogischen Hochschule sofort eine Anstellung im Land erhalten. Bei welcher anderen Studienrichtung ist Vergleichbares der Fall?

In Vorarlberg wie in anderen Ländern versuchten die Verantwortlichen auch nach 1945, das Angebot auf dem Lehrkräftemarkt über ihre Ausbildungsstätten zu steuern. Die Landesregierung und der Landesschulrat bauten 1945 bis 1949 nicht nur verheiratete Lehrerinnen ab, sie drosselten bis 1956 auch gezielt den Lehrerinnennachwuchs.

Am 16. August 1945 entschied der Landesausschuss, die Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Feldkirch-Tisis als staatliche Schule weiterzuführen,⁸⁷⁹ nachdem sich die Christlichen Schulbrüder nicht in der Lage sahen, das Privatlehrerseminar wieder zu errichten. Im Dezember 1949 sollte definitiv der Bund die Schule übernehmen.⁸⁸⁰

Burschen und Mädchen wurden an der LBA weiterhin in getrennten Klassen unterrichtet, ein Ausbildungslehrgang für Mädchen zunächst jedoch nur jedes zweite Jahr eröffnet, um damit einer „Überfüllung in der Berufsgruppe der weltlichen Lehrerinnen“ vorzubeugen.⁸⁸¹ Gegen diese Maßnahme brachten die LBA-Lehrer 1946 massive Bedenken vor: Das bedeute für viele Bewerberinnen einen Zeitverlust oder den Zwang, in ein anderes Bundesland auszuweichen, wo sie Gefahr liefen, nicht jene Haltung und Gesinnung zu erwerben, wie sie den „Traditionen des Landes“ entspreche, und nicht hinlänglich zu einem „*heimatverbundenen Unterricht*“ an den Volksschulen ausgebildet würden. Für Mädchen sei es zudem lohnend, die LBA auch ohne Absicht zu besuchen, den Lehrberuf auszuüben. So bereiteten sich bereits mehrere Schülerinnen auf ein Hochschulstudium vor.⁸⁸² Doch der Landesschulrat hatte errechnet, dass sonst in absehbarer Zeit nicht mehr für alle Junglehrer ein freier Posten zur Verfügung stehen würde. Ja, es wurde sogar von der Lehrerausbildung abgeraten.⁸⁸³

Die Entscheidungsträger hatten noch die drückende Lehrerarbeitslosigkeit der 1930er-Jahre vor Augen. Damit gelangten sie zu einer krassen bildungspolitischen Fehleinschätzung und Fehlplanung, die sie sich offenbar zu lange nicht eingestehen wollten. Vorarlberg nahm hinsichtlich der Geburtenrate wie der Volksschülerzahlen eine Sonderstellung ein. „Die zwei Jahrzehnte von 1950 bis 1970 brach-

⁸⁷⁹ Interne Sitzung Landesausschuss 16.08.1945, Protokolle LA, S. 83; VLA: AVLReg Prs-500/1945; VLA: AVLReg II-33/1945; VLA: LSR 71/1949: Protokoll LSR 17.05.1946, TOP 4. – Vgl. VN 08.09.1945; zum Folgenden: Kern, LBA Feldkirch, S. 34–38.

⁸⁸⁰ U. a. VLA: AVLReg IIa-67/1950.

⁸⁸¹ VLA: LSR 71/1949: Protokoll LSR 17.05.1946, TOP 4 (Antrag Landesschulratspräsident LH Ulrich Ilg, 1946 keine Lehrerinnen aufzunehmen); Kern, LBA Feldkirch, S. 41; zum Folgenden ebenda, S. 41–42.

⁸⁸² VLA: HA LH Ulrich Ilg 1/29: Niederschrift über eine Beratung der Lehrerschaft betr. das Mädchenstudium an der Bundes-Lehrer- und -Lehrerinnenbildungsanstalt in Feldkirch, Feldkirch 16.05.1946.

⁸⁸³ Kern, LBA Feldkirch, S. 41.

ten für das Vorarlberger Pflichtschulwesen die stärkste Expansion, die je in einem österreichischen Bundesland zu verzeichnen war.“⁸⁸⁴

1956 konnte der jubelnde Katholische Lehrer- und Lehrerinnenverein für Vorarlberg die katholische Lehrerschaft Österreichs zu einer Delegiertentagung begrüßen und gab aus diesem Anlass zur Orientierung eine interessante Festschrift heraus, in der Landesschulinspektor Wilhelm Thurnher den Gästen einen Einblick in die aktuellen Vorarlberger Schulverhältnisse gab, unter anderem auch zum Geschlechterproporz in der Lehrerschaft:

*„Während in Wien und auch in verschiedenen anderen Bundesländern der Anteil der weiblichen Lehrkräfte sehr hoch ist, stehen in Vorarlberg 440 männlichen Lehrpersonen nur 232 weibliche gegenüber. Der Landesschulrat und die Landesregierung sind bestrebt, dieses personell günstige Verhältnis zu erhalten. Dies geschieht dadurch, daß an der einzigen Lehrerbildungsanstalt des Landes, der Bundeslehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt in Feldkirch, nur jedes zweite Jahr eine erste Mädchenklasse eröffnet wird. Außerdem ist die Zahl der verheirateten Lehrerinnen verhältnismäßig gering, da diese zum überwiegenden Teil nach ihrer Verehelichung aus dem Schuldienst ausscheiden, um sich ausschließlich dem Hausfrauenberufe zu widmen. Diese noch gesunde und auch bevölkerungspolitisch erfreuliche Einstellung unserer Lehrerinnen verdient Anerkennung.“*⁸⁸⁵

Zwei Absätze weiter berichtete Thurnher stolz, dass es in Vorarlberg schon seit vielen Jahren keine stellenlosen Lehrer mehr gegeben habe. Die Abgänger der Feldkircher LBA reichten vielmehr nicht aus, um den Bedarf zu decken, „so daß in den vergangenen Jahren zusätzliche Lehrkräfte aus anderen Bundesländern in den Vorarlberger Schuldienst aufgenommen werden konnten.“⁸⁸⁶

Mit anderen Worten: Obwohl sich aufgrund geburtenstarker Jahrgänge ein Lehrermangel bereits überdeutlich abzeichnete, „ermunterten“ Politik und Schulbehörden Lehrerinnen weiterhin, mit der Hochzeit den Schuldienst zu quittieren, und nahmen dafür sogar in Kauf, „landfremde“ Lehrer zu rekrutieren.

Nicht nur die Vorarlberger Entscheidungsträger hatten die Entwicklung falsch eingeschätzt. Durch die Rückkehr ehemals nationalsozialistischer Lehrerinnen und Lehrer standen in anderen Ländern bald wieder genügend Lehrkräfte zur Verfügung, warteten LBA-Absolventen oft wieder Jahre auf eine Anstellung. Um einer starken Arbeitslosigkeit vorzubeugen, begann man 1948 auch in anderen Ländern, die Lehrerausbildung zu drosseln. Immer weniger Burschen interessierten sich für den Lehrberuf. LBA-Absolventen wanderten in die Wirtschaft, an die Hochschulen und zum neuen Bundesheer ab. Der Mädchenanteil an Österreichs Lehrerbildungsanstalten stieg von 1946 bis 1951 von 53 auf 58 Prozent. 1956 erreichte der „Ausstoß“ mit 601 Junglehrerinnen und Junglehrern einen Tiefpunkt. Angesichts neuerlich starker Geburtenjahrgänge steuerte das Unterrichtsministerium nun massiv gegen, die Ausbildungskapazitäten wurden wieder hinaufgefahren, zunächst nur für männliche Studierende.⁸⁸⁷

⁸⁸⁴ Meusburger, Landes-Schulentwicklungsplan, S. 23–24.

⁸⁸⁵ Thurnher, Schulverhältnisse, S. 49.

⁸⁸⁶ Ebenda, S. 49.

⁸⁸⁷ Engelbrecht, Bildungswesen 5, S. 431.

In der Vorarlberger Landesregierung erkannte man allerdings die Notwendigkeit, mit Rücksicht auf den Mangel an „heimischen Lehrkräften“ auch der Eröffnung einer Mädchenklasse zuzustimmen;⁸⁸⁸ ja der neue Landesamtsdirektor Elmar Grabherr, ein Lehrersohn, ersuchte im Namen der Landesregierung die Schulleiter der Pflichtschulen, bei den Abschlusschülern für die Lehrerausbildung zu werben, damit die Mädchenklasse auch tatsächlich zustande komme: „Es bedarf keiner näheren Begründung, dass nur bodenständige Lehrer ihrer Erziehungsaufgabe voll gewachsen sein können.“⁸⁸⁹

Ab 1956 wurde in Feldkirch jährlich eine Mädchenklasse eröffnet. Damit verloren die Tiroler Lehrerinnenbildungsanstalten für Vorarlberg erneut an Bedeutung.⁸⁹⁰

Der Anteil „nicht bodenständiger“ Lehrer und vor allem Lehrerinnen nahm dennoch zu. 1956 waren 37 Lehrerinnen aus anderen Bundesländern in Vorarlberg im Einsatz, das waren 9,7 Prozent aller Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen.⁸⁹¹ 1973/74 waren 10,1 Prozent der Pflichtschullehrer und 21,6 Prozent der Pflichtschullehrerinnen keine „gebürtigen“ Vorarlberger.⁸⁹²

6.6.2. Heiratslust und Babyboom

Die Drosselung des Lehrerinnennachwuchses wäre nicht notwendig gewesen. Das veränderte Heiratsverhalten in Kombination mit dem tradierten Rollenverständnis führte dazu, dass ein guter Teil der Lehrerinnen sich schon nach wenigen Jahren aus dem Schuldienst verabschiedete.

Der Ausfall durch Ehe und Familiengründung war bei den LBA-Absolventinnen nach 1945 beträchtlich. Einschließlich zweier Abiturientenlehrgänge absolvierten von 1946 bis 1955 294 (70 Prozent) Männer und 128 Frauen (30 Prozent) die LBA Feldkirch.⁸⁹³ Von den männlichen Absolventen arbeiteten 1967 noch 241 (82 Prozent) an einer Pflichtschule, davon 75 als Direktoren; von den übrigen Absolventen unterrichteten 10 an einer Hoch-, Mittel- oder Berufsschule, 2 waren Erzieher, 3 Priester. Von den 128 weiblichen Absolventinnen unterrichteten 1967 noch 76 (59 Prozent) an einer Pflichtschule, keine als Direktorin. Von den 128 waren 83 verheiratet (65 Prozent), 43 ledig, 2 verstorben. Von den verheirateten Absolventinnen unterrichteten noch 37 (45 Prozent), 44 waren Hausfrauen, eine Angestellte, eine Deutschlehrerin an einem britischen College. Von den ledigen Absolventinnen waren 39 Pflichtschullehrerinnen (91 Prozent), 3 weitere in einen Orden eingetreten.

⁸⁸⁸ VLA: AVLReg IIa-179/1956: LR Schobel an LBA Feldkirch, Bregenz 23.05.1956.

⁸⁸⁹ VLA: AVLReg IIa-179/1956: Rundschreiben LAD Grabherr an alle Leitungen (Direktionen) der Volks- und Hauptschulen, Bregenz 14.05.1956.

⁸⁹⁰ 1963 wurde für 1963 bis 1967 mit 167 Absolventinnen der LBA Feldkirch, 10 der LBA Innsbruck, 6 der Privat-LBA Innsbruck, 3 der Privat-LBA Zams gerechnet (Lehrerschematismus 1963, S. 138).

⁸⁹¹ VLA: AVLReg IIa-134/1956: Übersicht über die Lehrerinnen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen Vorarlbergs, Bregenz 09.03.1956.

⁸⁹² Meusbürger, Landes-Schulentwicklungsplan, S. 92.

⁸⁹³ Auswertung der Übersicht über die Maturanten in: Rückschau, S. 65–77. – Vgl. Wanner, Lehrerbildung, S. 205–210.

Die Ausfallquote durch Heirat lag demnach bei einem Drittel der Absolventinnen, die allerdings nicht alle nach der LBA auch tatsächlich unterrichtet haben müssen. Von den Hausfrauen hatte die Hälfte erst ab 1949, also nach Aufhebung des Lehrerinnenzölibats die LBA abgeschlossen. Vom Maturajahrgang 1953/54 arbeiteten von 13 Maturantinnen 1967 nur 5 als Pflichtschullehrerinnen.

Die Lehrerinnen folgten einem allgemeinen Trend. In den unmittelbaren Nachkriegsjahren von 1945 bis 1948 und in den Wirtschaftswunder-Jahren von 1954 bis 1963 erfasste Vorarlberg außerordentliche Heiratswellen.⁸⁹⁴ In diesen Boom-Jahren lag die Eheziffer (Eheschließungen pro 1.000 Einwohner) bei 9 Prozent und darüber. Ähnlich hohe Ehezißern hatte Vorarlberg bereits in früheren Jahrzehnten kurzfristig verbucht, allerdings heirateten die Frauen nun früher, 1946 mit durchschnittlich mit 27,6, 1960 mit 24,9 Jahren. Damit schieden sie früher und dank des Wohlstandsgewinns häufiger aus einem allfälligen Erwerbsberuf aus. „Die späten 50er und die 60er Jahre gelten als ‚Goldenes Zeitalter der Familie‘.“⁸⁹⁵

Die Aufhebung des Heiratsverbots bewirkte deshalb keine sprunghafte Zunahme verheirateter Lehrerinnen, geschweige denn des Frauenanteils. 1951 standen 10 verheiratete Lehrerinnen im Dienst; 4 verwitwete und 1 geschiedene Lehrerin zählte die Schulabteilung offenbar nicht dazu.⁸⁹⁶ 1956 waren von 383 Lehrerinnen, einschließlich 75 Handarbeitslehrerinnen, 47 verheiratet und 11 verwitwet.⁸⁹⁷ Im Lehrerschematismus 1963 ist dagegen nur bei 11 von 203 weltlichen Volks- und Hauptschullehrerinnen ein Mädchenname angegeben.⁸⁹⁸ Hinzu kamen verwitwete, geschiedene und von ihrem Mann getrennt lebende Lehrerinnen, bei denen auf die Angabe des Mädchennamens („geb.“) verzichtet wurde.

6.6.3. Zuckerbrot und Peitsche?

Beim Abbau gesetzlicher Ehebeschränkungen im öffentlichen Dienst hinkte Österreich keineswegs nach.⁸⁹⁹ Inwieweit sich dadurch etwas in der Praxis, in der Personalpolitik, änderte, ist eine andere Frage. Im Vergleich mit der Bundesrepublik Deutschland und mit der Schweiz wird deutlich, dass sich die Entscheidungsträger überall mehr oder weniger vor denselben Herausforderungen sahen und

⁸⁹⁴ Helfer, Bevölkerungsentwicklung, S. 31–44; Ulmer, Bevölkerungswachstum, S. 55–76; Ulmer, Eheschließungen, S. 1023–1034; Meusbürger, Landes-Schulentwicklungsplan, S. 22.

⁸⁹⁵ Helfer, Bevölkerungsentwicklung, S. 37.

⁸⁹⁶ VLA: AVLReg IIa-134/1956: AVLReg an BMU, Bregenz 29.06.1955. Vgl. die einliegende Namensliste mit 15 Personen.

⁸⁹⁷ VLA: AVLReg IIa-134/1956: Übersicht über die Lehrerinnen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen Vorarlbergs, Bregenz 09.03.1956.

⁸⁹⁸ Lehrerschematismus 1963. Ob auch Witwen ausgewiesen wurden, konnte ich nicht überprüfen. Im Lehrerschematismus 1952 sind die verheirateten Lehrerinnen (z. B. Helgard Tschofen) noch nicht mit Mädchennamen ausgewiesen.

⁸⁹⁹ In der Bundesrepublik Deutschland fand die Doppelverdienerinnen-Bestimmung im Beamtenrecht wieder weithin Anwendung, auch wenn sie 1950 in eine Kann-Bestimmung umgewandelt wurde. Erst mit dem Bundesbeamtengesetz 1953 wurde sie beseitigt (Böke, Leitvokabeln, S. 218–227; Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 144–145).

ihre Probleme hatten, sich auf ein neues Rollenbild der Lehrerin einzustellen. Das galt auch für die Lehrerinnen selbst.⁹⁰⁰ Weder das Ideal der ledigen Lehrerin noch die Vorurteile gegen „Doppelverdienerinnen“ ließen sich einfach und schnell überwinden.

Im September 1955 erschien in der Zeitschrift des Katholischen Tiroler Lehrervereins ein Kurzbeitrag zum Thema „Günstige Personallage in Tirol“. Das Absinken der Schülerzahlen habe auch in Tirol zu den schlimmsten Befürchtungen Anlass gegeben, letztlich aber unbegründet, auch dank der Landespolitik:

„Bis zum Jahr 1950 wurde auf das Lehrerinnenzölibat bestanden – zum Nutzen unserer Junglehrer. Des einen Freud, des anderen Leid! Die Aufhebung des Zölibates machte den Weg frei für ein Doppelverdienertum auf Kosten der darbenenden Junglehrer. Wir glauben kaum, daß man eine gute Hausfrau und gute Lehrerin zugleich sein kann. Vielleicht schafft eine Verbesserung der Abfertigungsbestimmungen hier Wandel.“⁹⁰¹

Auch eine gesetzliche Ermöglichung, Dienstverhältnisse mit verheirateten Lehrerinnen einseitig lösen zu können, hatte man in Innsbruck und Bregenz noch nicht aufgegeben.

Bereits 1950 hatte der Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz über das Dienstverhältnis der unter der Diensthöhe der Länder stehenden Lehrer und Kindergärtnerinnen (Landeslehrer-Dienstgesetz) Gelegenheit zu entsprechenden Vorstößen gegeben.⁹⁰² Er sah die Bestimmung vor, dass eine ruhegenussberechtigte Lehrerin, die vier oder mehr Kinder unter 14 Jahren in ihrem Haushalt hat, für die Dauer des Vorliegens dieser Voraussetzung auf Ansuchen in den zeitlichen Ruhestand zu versetzen ist.⁹⁰³

Landesstatthalter Dr. Martin Schreiber (1879 bis 1961, ÖVP) wandte für die Vorarlberger Landesregierung ein, dass die Pensionierung einer Lehrerin mit vier Kindern unter 14 Jahren wohl selbstverständlich sei. Unverständlich sei hingegen, diese Lehrerin nach fünf bis zehn Jahren wieder in den Dienst zurückzurufen. Die Landesregierung stehe grundsätzlich auf dem Standpunkt, dass eine Lehrerin bei der Verheiratung aus dem Dienst scheiden soll:

„Die Frau soll ihre eigenen Kinder erziehen und nicht fremde. Nach den bisherigen Erfahrungen, die zwar nur eine kurze Spanne umfassen, sind wir nicht überzeugt worden, daß die verheirateten Lehrerinnen ein Vorteil für die Schule sind. Es tritt auch eine Zurücksetzung der Männer, die keine Lehrerin heiraten, zu Tage, wenn die Lehrerin auch nach ihrer Verheiratung im Dienste bleiben kann, während andere Frauen im gleichen Falle in der Regel aus dem Berufe ausscheiden, um Hausfrauen- und Mut-

⁹⁰⁰ Vgl. sehr interessant die 1961 erschienenen Analysen von Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 131–174 u. 224–235, für die Bundesrepublik Deutschland.

⁹⁰¹ N. N., Günstige Personallage.

⁹⁰² Zum Folgenden die Unterlagen in: VLA: AVLReg Prs-38/1952; VLA: AVLReg IIa-318/1951.

⁹⁰³ VLA: AVLReg Prs-38/1952: 1. Entwurf 1950, § 26 Abs. 4. – Die sozialistische Lehrerschaft sah in dieser bezahlten Karenzzeit durchaus einen sozialpolitischen Fortschritt. Vgl. N. N., Dienstrechtsentwurf, S. 3.

*terpflichten zu erfüllen. Öffentlicher Dienst und Haushalt vertragen sich nicht nebeneinander. Eines von beiden muß immer leiden, und das ist immer die Schule.*⁹⁰⁴

Die Tiroler Landesregierung forderte: *„Verheiratete Lehrerinnen sollten aus dem Schuldienst ausgeschieden werden k ö n n e n “*, und brachte auch finanzielle Einwände vor: *„Nicht nur, daß die Lehrerin als Mutter von 4 Kindern ohne Dienstleistung durch Jahre hindurch öffentliche Bezüge erhält, hat sie schon vorher einen großen Teil ihrer Dienstzeit im Kranken- und Urlaubsverhältnis verbracht und müsste dann trotz jahrelanger Befreiung von jeglicher Dienstleistung auch noch in den dauernden Ruhestand versetzt werden. Diese Art der Verwendung von Staatsmitteln wird hieramts als sehr bedenklich empfunden.*⁹⁰⁵

Diese Stellungnahmen machten in Wien wenig Eindruck.⁹⁰⁶ Eine bezahlte Karenzzeit für berufstätige Mütter überforderte noch die Vorstellungskraft vieler konservativer Entscheidungsträger, aber nicht aller. Immerhin sandte ja ein „schwarzes“ Unterrichtsministerium den Gesetzesentwurf aus, und die sozialistische Lehrerschaft bemerkte, dass es keiner besonderen Anstrengungen seitens der Gewerkschaft bedurft habe, im Entwurf die grundsätzliche Gleichberechtigung der Lehrer und Lehrerinnen festzulegen.⁹⁰⁷ Doch diese Gesetzesinitiative verlief ohnehin im Sand, zum Leidwesen der Lehrerschaft. Eine umfassende Schulreform sollte erst 1962 gelingen.

Die „Österreichische Pädagogische Warte“, die Zeitschrift der katholischen Lehrerschaft, klagte im Jänner 1951 darüber, dass in einigen Bundesländern verheiratete Lehrerinnen trotz gesetzlicher Gleichstellung doch nicht auf den neuen, österreichischen Personalstand übernommen würden. Die Handhabung dazu biete das Beamtenüberleitungsgesetz (§ 7), nach dem die Übernahme auf den neuen Personalstand überhaupt im freien Ermessen des Dienstgebers stehe. Es seien nicht gerade seltene Fälle, in denen es sich um Kolleginnen handle, die seit 1945 verdienstvoll am Schulaufbau mitgewirkt hätten.⁹⁰⁸ Vorarlberg konnte dem Bundesministerium im Dezember 1951 den Abschluss der Überleitung mitteilen.⁹⁰⁹

Im Vergleich zu den Tiroler Lehrern hatten ihre Vorarlberger Kollegen wenig Grund zu klagen. Zum einen herrschte permanent eine Lehrernachfrage, zum anderen waren die Vorarlberger Entscheidungsträger beim Abbau verheirateter Lehrerinnen und der Drosselung der Junglehrerinnen noch weit erfolgreicher. Nicht von ungefähr konnte Landesschulinspektor Thurnher die katholische Lehrerschaft Österreichs 1956 auf den „vorteilhaft“ niedrigen Frauenanteil an den Vorarlberger Pflichtschulen hinweisen. Vorarlberg lag tatsächlich weit zurück (vgl. Tab. 19).

⁹⁰⁴ VLA: AVLReg Prs-38/1952: LStH Schreiber an BMU, Bregenz 03.05.1950. Die Formulierungen gehen weitgehend auf die Stellungnahme des Leiters der Schulabteilung Bernhard vom 12.04.1950 (ebenda) zurück.

⁹⁰⁵ VLA: AVLReg Prs-38/1952: Stellungnahme Tiroler Landesregierung, Innsbruck 22.05.1950.

⁹⁰⁶ Ein 2. Entwurf 1951 enthielt dieselbe Bestimmung (VLA: AVLReg Prs-38/1952; VLA: AVLReg IIa-318/1951), ein dritter offenbar auch. Vgl. N. N., Dienstrechtsentwurf, S. 3.

⁹⁰⁷ N. N., Dienstrechtsentwurf, S. 3.

⁹⁰⁸ Deutsch, Dienst- und Besoldungsrechtliches.

⁹⁰⁹ VLA: AVLReg IIa-235/1951.

Tabelle 19: Anteil weiblicher Lehrpersonen im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Österreich 1952, 1962 und 1973 in Prozent¹⁾

	Volksschulen			Hauptschulen			Sonderschulen			gesamt		
	1951/52	1962/63	1972/73	1951/52	1962/63	1972/73	1951/52	1962/63	1972/73	1951/52	1962/63	1972/73
Burgenland	36,3	39,4	49,1	37,8	43,2	42,7	50,0	45,8	38,8	36,6	40,4	45,9
Kärnten	52,2	58,3	63,7	42,1	45,5	52,8	44,4	60,9	59,5	49,6	54,5	58,6
Niederösterreich	50,9	57,0	69,9	40,9	42,8	43,3	51,7	56,7	61,4	47,8	52,0	57,2
Oberösterreich	55,7	60,4	68,3	41,7	43,8	46,3	57,6	63,2	68,9	51,9	55,2	59,4
Salzburg	50,0	54,6	68,1	45,8	43,9	44,2	57,1	60,9	55,3	49,0	52,0	57,0
Steiermark	66,5	68,1	74,8	48,9	51,2	53,1	77,9	77,8	75,8	62,1	63,6	65,8
Tirol	50,8	53,3	59,0	44,5	44,4	41,8	79,5	60,8	56,0	50,1	51,7	53,2
Vorarlberg	35,1	39,3	47,6	39,1	34,1	31,5	0,0	25,0	43,9	37,6	37,9	41,9
Wien	76,5	87,0	89,7	48,0	50,5	54,6	56,2	63,7	70,3	63,2	68,8	75,3
gesamt	57,5	60,8	70,0	44,7	45,8	47,4	57,9	63,2	65,3	53,7	56,3	60,4

¹⁾ 1972/73 ohne Polytechnische Schulen.

Quellen: Schulstatistik 1951/52, S. 38; Schulstatistik 1962/63, S. 28; Schulstatistik 1972/73, S. 21; eigene Berechnungen.

Nur das Burgenland wies einen vergleichbar niedrigen Frauenanteil aus. Dort herrschte allerdings ein Lehrerüberschuss. Die konservativen Vorarlberger Schulpolitiker und -beamten verfolgten hingegen weiterhin dogmatisch das Ziel, Lehrerinnen mit der Heirat aus dem Schuldienst zu „komplimentieren“, obwohl es gleichzeitig überschüssige Lehrerinnen aus anderen Ländern anwerben musste, um die Lücken stopfen zu können. 1958 waren allein im Bezirk Bregenz 34 Lehrpersonen aus anderen Bundesländern aktiv, davon 24 Frauen. 21 Lehrpersonen (davon 15 Frauen) kamen aus dem Burgenland, 11 (8) aus Niederösterreich, 1 (0) aus Tirol, 1 (1) aus Kärnten.⁹¹⁰

Auf gesetzliche Ehebeschränkungen kam es nicht immer an, entscheidender war die Personalpolitik. Die rudimentäre Dienstordnung für die Beamten und Angestellten des Landes Vorarlberg von 1930 enthielt nie Ehebeschränkungen, trotzdem wurde von den Frauen weiterhin erwartet, dass sie mit der Eheschließung von sich aus das Dienstverhältnis beenden. Während des Landtagswahlkampfes 1954 machte der sozialdemokratische „Vorarlberger Volkswille“ mit der Schlagzeile „Die ‚kündbaren‘ Opfer der CV-Spinne“ auf:

„Es ist unglaublich, aber wahr, daß für die weiblichen Landesangestellten noch immer der Zölibat gilt! Wenn sich ein Mädels verheiratet, erhält sie als Hochzeitsgabe von der OeVP-Landesregierung das

⁹¹⁰ VLA: AVLReg IIa-15/1958: BH Bregenz an AVLReg, Bregenz 10.10.1958.

*Kündigungsschreiben. Und das in einer Zeit, wo Staat und Kirche sich bemühen, die Eheschließungen zu fördern.*⁹¹¹

In die „ÖVP-Landesregierung“ waren freilich auch die SPÖ und seit 1949 der Verband der Unabhängigen (VdU) eingebunden. – Die SPÖ forderte unter anderem die „*Gleichberechtigung der weiblichen Bediensteten*“ und die „*Erlassung eines modernen und sozialen Dienstrechtes*“ und lud die öffentlichen Bediensteten ein, den „*wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt*“ zu wählen.⁹¹² Sie gewann drei Mandate vom VdU zurück.

Dass Frauen mit der Heirat aus dem Erwerbsleben ausscheiden, entsprach jedenfalls auch Gesellschafts- und Rollenbildern jenseits christlicher Familienideale, entsprach mindestens bis in die 1960er-Jahre hinein der gesellschaftlichen Konvention über bürgerliche Kreise hinaus, nicht nur in Vorarlberg. Es bliebe zu klären, ob die Ausfallquote der Lehrerinnen durch Heirat und Geburt über dem Durchschnitt der erwerbstätigen Frauen insgesamt lag.

Vermutlich werden verheiratete Lehrstellenbewerberinnen, ähnlich wie in Tirol,⁹¹³ zunächst auch in Vorarlberg kaum Chancen auf eine Anstellung gehabt haben. Es ist auch schwer abzuschätzen, inwieweit die Schulbehörden nach Aufhebung des gesetzlichen Eheverbots 1949 im Einzelfall Druck auf Lehrerinnen ausübten, den Dienst mit der Heirat dennoch zu quittieren. Diesbezüglich führte die SPÖ 1954 keine Klagen. Aus den Akten geht jedoch hervor, dass zumindest die für die Schulpolitik Verantwortlichen in der Landesregierung weiterhin gerne über ein rechtliches Instrumentarium verfügt hätten, verheiratete Lehrerinnen loszuwerden; und dass auch das Bundesministerium für Unterricht in der vorübergehenden Phase des Lehrermangels durchaus auf verheiratete Lehrerinnen verzichtet hätte.

Sehen wir vom Sonderfall Vorarlberg ab, herrschte in allen Bundesländern Mitte der 1950er-Jahre mehr oder weniger ein Lehrstellenmangel. Verheiratete Lehrerinnen sollten einmal mehr animiert werden, ihre Dienstposten für Junglehrerinnen zu räumen. War es vergleichsweise einfach, das Verhältnis mit einer Vertragslehrerin zu lösen, stießen die Schulbehörden bei pragmatisierten Lehrerinnen auf weit größere rechtliche Schwierigkeiten.⁹¹⁴

Das Unterrichtsministerium setzte zum Abbau auf das Anreizsystem, auf die Verbesserung der Abfertigungsregelungen, auf die auch der Katholische Tiroler Lehrerverein hoffte. Seit 1952 hatte der Vorarlberger Dr. Ernst Kolb (1912 bis 1978, ÖVP) das Ministerium geführt, der Ende Oktober als Landesstatthalter in die Vorarlberger Landesregierung wechselte. Ihm folgte Dr. Heinrich Drimmel (1912 bis 1991, ÖVP) als Unterrichtsminister. Im Dezember 1954 ersuchte das Ministerium die Landesschulräte

⁹¹¹ VWW 30.09.1954, S. 1. Mit der „*CV-Spinne*“ kritisierte das SPÖ-Blatt den hohen Anteil an Mitgliedern von Korporationen des „*Österreichischen Cartellverbandes der katholischen österreichischen Studentenverbindungen*“ im Landesdienst. – Vgl. Piltzner, Volkspartei, S. 609.

⁹¹² VWW 30.09.1954, S. 1. – Erst 1972 wurde das Dienstrecht mit einem Landesbedienstetengesetz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt (LGBl. Nr. 16/1972). – Vgl. StenSib 21. VLT 1971, Blg 25, S. 438–441.

⁹¹³ Schreiber, Sparpaket, S. 36.

⁹¹⁴ Vgl. zu Tirol: Schreiber, Sparpaket, S. 36.

um Erhebungen, in welchem Ausmaß verheiratete Lehrerinnen seit 1951 von den bisherigen Bestimmungen des Abfertigungsgesetzes für Bundesbeamte von 1949 Gebrauch gemacht haben.⁹¹⁵

Dieses Gesetz räumte weiblichen Bundesbeamten einen begünstigten Abfertigungsanspruch ein, wenn sie innerhalb von drei Monaten, nachdem sie sich verehelicht oder ein lebendes Kind geboren haben, freiwillig aus dem Dienst ausscheiden. Von diesem Recht konnten 1949 binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes sämtliche Ehefrauen und Mütter Gebrauch machen, die seit 1945 eingestellt worden waren.⁹¹⁶ Das Gesetz fand auch auf pragmatisierte Landeslehrer Anwendung.

Die Vorarlberger Landesregierung teilte dem Unterrichtsministerium mit, dass sich seit 1951 41 Lehrerinnen verheiratet haben. Davon seien 21 innerhalb der Dreimonatsfrist aus dem Dienst ausgetreten, 7 nach der Verheiratung, 14 nach der Geburt eines Kindes. Das Durchschnittsalter der ausgeschiedenen Lehrerinnen habe 29 Jahre betragen.⁹¹⁷

Leider gab das Amt der Landesregierung auch auf Nachfrage nicht korrekt bekannt, wie viele verheiratete Lehrerinnen von 1951 bis 1954 insgesamt im Dienst standen. Bei den 41 Lehrerinnen handelte es sich zu einem guten Teil um Handarbeitslehrerinnen. Aus einem Aktenvermerk vom März 1956 geht hervor, dass von 1951 bis 1955 27 Lehrerinnen wegen Verheiratung ausschieden; 1955 3 wegen Verheiratung, 7 wegen Pensionierung und 6 aus einem anderen Grund. Von 383 Lehrerinnen, einschließlich 75 Handarbeitslehrerinnen, waren 47 verheiratet, davon 9 wegen Schwangerschaft dienstunfähig, 11 waren Witwen.⁹¹⁸

Die Tiroler Landesregierung beklagte 1955 eine rückläufige Tendenz, aus dem Dienst auszuscheiden, und ein steigendes Austrittsalter. Sie schlug dem Unterrichtsministerium vor, bei einer Gesetzesnovellierung die Ausscheidungsbedingungen für weibliche Landeslehrer „*verlockender*“ zu gestalten.⁹¹⁹

Gleichzeitig sandte das Bundesministerium für Unterricht einmal mehr einen Entwurf eines Landeslehrer-Dienstgesetzes zur Begutachtung aus. Zu den Gesetzesverweisen merkte die Vorarlberger Schulabteilung an, es zeige sich immer mehr, dass die verheirateten Lehrerinnen im Schuldienst eine „*Erschwernis des Unterrichtsbetriebes*“ darstellten. Die Austrittsmöglichkeit sei mit drei Monaten viel zu eng befristet, sie sollte bedeutend erleichtert werden.⁹²⁰

⁹¹⁵ Zum Folgenden VLA: AVLReg IIa-134/1956.

⁹¹⁶ BGBl. Nr. 94/1949, §§ 5–7.

⁹¹⁷ VLA: AVLReg IIa-134/1956: AVLReg an BMU, Bregenz 21.01.1955.

⁹¹⁸ VLA: AVLReg IIa-134/1956: Übersicht über die Lehrerinnen an Volks-, Haupt- und Sonderschulen Vorarlbergs, Bregenz 09.03.1956.

⁹¹⁹ VLA: AVLReg IIa-134/1956: Amt der Tiroler Landesregierung an BMU, Innsbruck 06.05.1955 (Abschrift an AVLReg).

⁹²⁰ VLA: AVLReg Prs-443/1957: Abt. IIa (Bernhard) an Präsidium, Bregenz 23.09.1955. Diese Anregung floss nicht in die Stellungnahme der Landesregierung ein.

Gelegenheit dazu hätte das Gehaltsgesetz 1956 geboten, mit dem die Bezüge der Bundesbeamten neu geregelt wurden.⁹²¹ Die Tiroler Landesregierung hätte es für zielführend gehalten, den pragmatisierten Lehrerinnen jeweils zum 31. August jeden Jahres einen Austritt gegen Abfertigung zu ermöglichen. Doch erst wenige Tage vor der Beschlussfassung im Nationalrat appellierte die Tiroler Landesregierung im Februar 1956 an die Tiroler National- und Bundesräte, dieses Anliegen im Gehaltsgesetz unterzubringen oder – wenn eine großzügigere Abfertigungsregelung nicht für alle weiblichen Bundesbediensteten möglich sein sollte – bei der Novellierung des Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetzes, die gleichzeitig anstand, eine entsprechende Sonderbestimmung für Landeslehrerinnen hineinzureklamieren. Von der derzeitigen Begünstigung machten begreiflicherweise nicht sehr viele Lehrerinnen Gebrauch, weil sie kurz nach der Eheschließung oder der Geburt des ersten Kindes noch zur Hausstandsgründung finanziell beitragen wollen. Später könnten sie aber nur unter Verzicht auf eine Abfertigung austreten, was unzumutbar sei. Zahlreiche dieser Lehrerinnen wären aber bereit, gegen eine Abfertigung zu einem späteren Zeitpunkt jungen Kräften Platz zu machen. Es bestehe *„ein öffentliches Interesse, möglichst wenig verheiratete Lehrerinnen im Schuldienst zu haben und dass die Stellenlosigkeit der Junglehrerinnen stark eingeschränkt werde.“*⁹²²

Innsbruck ließ zu diesem Vorstoß über die 1951 beim Amt der niederösterreichischen Landesregierung in Wien eingerichtete Verbindungsstelle der Bundesländer Stellungnahmen der anderen Länder einholen. Nur Wien sprach sich grundsätzlich dagegen aus: Der Ansicht, es bestehe ein öffentliches Interesse, möglichst wenig verheiratete Lehrerinnen im Schuldienst zu verwenden, könne vom Wiener Magistrat nicht geteilt werden, *„da gerade die mütterliche Frau als Lehrerin die beste Erzieherin vor allem in der Volksschule und in allen Mädchenschulen ist.“*⁹²³ Eine Fristverlängerung begünstigte zudem nicht die Familienbildung und Betreuung der Kleinkinder, sondern einen späteren Austritt von Lehrerinnen mit höheren Abfertigungen. Zudem würde ein Präjudiz für alle Bundesbeamtinnen geschaffen, wobei nicht übersehen werden dürfe, dass es im öffentlichen Dienst auch Mangelberufe gebe, bei denen eine Erweiterung der Abfertigungsansprüche kontraproduktiv wirkten. Die übrigen Länder unterstützen jedoch einhellig den Tiroler Vorschlag, zumal sich die meisten mit einer Junglehrerproblematik konfrontiert sahen. In Oberösterreich hatte sich der Landtag 1955 sogar zu einer einmaligen Aktion entschlossen und aus Landesmitteln ein *„Austrittsgeld“* für jene definitiven weiblichen Lehrpersonen bewilligt, die durch Fristversäumnis den Abfertigungsanspruch verwirkt hatten.⁹²⁴ Nur Vorarlberg, obwohl gerade hier auch der Lehrberuf bereits ein Mangelberuf war, ging über das Anreizsystem noch hinaus:

„Ein Wandel in dieser Frage könnte nach hieramtiger Auffassung nur dadurch geschaffen werden, dass neben der Möglichkeit des freiwilligen Austrittes mit begünstigter Abfertigung auch der Dienstbehörde das Recht auf einseitige Lösung des Dienstverhältnisses unter Gewährung der Abfertigung in

⁹²¹ BGBl. Nr. 54/1956.

⁹²² VLA: AVLReg IIa-134/1956: Amt der Tiroler Landesregierung an Tiroler National- und Bundesräte, Innsbruck 21.02.1956 (Abschrift).

⁹²³ VLA: AVLReg IIa-134/1956: Verbindungsstelle an LAD von Tirol, Wien 09.11.1956 (Abschrift).

⁹²⁴ Ebenda.

*den Fällen eingeräumt wird, in denen dies für die betreffende weibliche Lehrperson keine besondere Härte darstellt.*⁹²⁵

Im Ergebnis schlug die Vorarlberger Landesregierung eine Neuauflage der Doppelverdiener-Bestimmung vor. Allerdings möge man nicht zur Eile drängen, sondern erst bei einer Novellierung des soeben verlautbarten Gehaltsgesetzes 1956 auf eine befriedigende Lösung hinarbeiten. – Das Bundesministerium für Unterricht, das inzwischen von Dr. Heinrich Drimmel (1912 bis 1991) geführt wurde,⁹²⁶ antwortete, dass es bereits wiederholt an das Bundeskanzleramt herangetreten sei, die Dreimonatsfrist zu beseitigen:

*„Hiebei wurde ausgeführt, dass die Funktion der Hausfrau und insbesondere der Mutter eine solche gesetzliche Massnahme rechtfertige und dass gerade bei Lehrerinnen, die Mütter sind, oft Pflichtenkollisionen auftreten, die weder vom Standpunkt der Schule noch von dem der Familie wünschenswert sind.“*⁹²⁷

Da es sich aber um eine Frage handle, die ebenso die Bundeslehrerinnen und überhaupt alle Bundesbeamtinnen anlange, habe sich der Antrag nicht auf die Landeslehrerinnen beschränken können. Das Bundeskanzleramt prüfe das Anliegen.

In Bregenz musste man sich bestätigt fühlen: Zuerst hatte man auf Vorschlag des Unterrichtsministeriums den Lehrerinnenzölibat aufgehoben, jetzt machte das Ministerium selbst die „Pflichtenkollisionen“ zwischen Lehrerin und Mutter geltend und war weitgehend machtlos.

1959 wurde tatsächlich bei der ersten Novellierung des Gehaltsgesetzes der Abfertigungsanspruch für Bundesbeamtinnen auf zwei Jahre nach der Eheschließung oder 18 Jahre nach der Geburt eines noch lebenden Kindes erstreckt.⁹²⁸ In den folgenden Jahren eines allgemeinen Lehrermangels mussten jedoch alle Länder eher danach trachten, die verheirateten Lehrerinnen, die ausgeschieden waren, mit Anreizen wieder in den Schuldienst zurückzuholen.⁹²⁹

Zudem änderten sich die Rollenbilder, die Lebensplanungen der Lehrerinnen. Dazu dürfte der Anspruch auf Karenzurlaub wesentlich beigetragen haben, der ab 1957 im Anschluss an die Mutterschutzfrist gewährt wurde,⁹³⁰ zunächst unbezahlt für bis zu sechs Monate, ab 1961 gegen Karenzurlaubsgeld für das erste Lebensjahr des Kindes,⁹³¹ ab 1971 mit Anrechnung als Ersatzzeit in der Pensionsversicherung.

⁹²⁵ Ebenda und VLA: AVLReg Prs-443/1957: AVLReg an Verbindungsstelle, Bregenz 02.05.1956.

⁹²⁶ Am 23.01.1952 hatte der Vorarlberger Dr. Ernst Kolb (1912 bis 1978) Hurdes als Unterrichtsminister abgelöst. Drimmel folgte ihm am 01.11.1954 und blieb bis 02.04.1964 im Amt.

⁹²⁷ VLA: AVLReg IIa-134/1956: Verbindungsstelle an LAD von Tirol, Wien 09.11.1956 (Abschrift).

⁹²⁸ BGBl. Nr. 94/1959, Art. 1 Z. 9 (§ 26 Abs. 3).

⁹²⁹ In Tirol war das spätestens 1963 der Fall (Schreiber, Sparpaket, S. 36).

⁹³⁰ Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 76/1957, § 15.

⁹³¹ Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während der Karenzzeit aus Anlass der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961. Ab 1963 wurde das Karenzurlaubsgeld abhängig vom Einkommen gewährt, ab 1974

Im Vorarlberger Lehrerschematismus 1973/74 sind bereits 258 Lehrerinnen mit einem Mädchennamen („geb.“) ausgewiesen; zudem 55 Arbeits- und 10 Religionslehrerinnen.⁹³² Und die Schulpolitiker und -behörden mussten froh darüber sein. 1964/65 waren im Vorarlberger Pflichtschulwesen 153 Dienstposten unbesetzt, 1967/68 487, 1973/74 800.⁹³³ Andererseits wurde die Zahl der Vorarlberger Lehrpersonen, die in der Schweiz und in Liechtenstein lukrativere Anstellungen gefunden hatten, auf rund 120 geschätzt.⁹³⁴

75 Prozent der Lehrpersonen, die aus dem Schuldienst ausschieden, waren Frauen;⁹³⁵ gut die Hälfte infolge Verheichelung oder Geburt eines Kindes. *„Der zunehmende Anteil der Frauen im Lehrkörper der Pflichtschulen hat zwangsläufig auch eine Erhöhung der Ausscheidungsquoten bzw. der Fluktuation zur Folge,“* analysierte der Bildungsexperte Peter Meusburger im Landes-Schulentwicklungsplan 1974.⁹³⁶ Denn immer noch blieben viele junge Lehrerinnen nur einige Jahre im Dienst. Dennoch werde der Frauenanteil auch in Vorarlberg weiter steigen. Vorarlberg lag immer noch mit Abstand am Ende der Skala (vgl. Tabelle 19).⁹³⁷

1973 schlug die SPÖ-Fraktion im Landtag ein Maßnahmenpaket zur Behebung des extremen Lehrermangels vor, unter anderem groß angelegte Werbeaktionen in anderen Bundesländern, aber auch in Vorarlberg selbst. Ehemalige Lehrerinnen sollten zur Teilzeitarbeit aufgefordert und verheiratete Maturantinnen, deren Kinder schon etwas älter sind, für den Schuldienst gewonnen und in Sonderkursen ausgebildet werden.⁹³⁸ Der Landtag beschränkte sich in einer EntschlieÙung einvernehmlich auf Werbeaktionen für die Lehrerausbildung in den Mittelschulen und auf weitere finanzielle Anreize zur Anwerbung von Junglehrern aus anderen Ländern.⁹³⁹ Trotz des Lehrermangels goutierten aber keineswegs alle heimischen oder bereits zugewanderten Lehrer weitere Werbeaktionen, die ihre einträglichen Überstunden gefährdeten. So sollen sie auswärtigen Junglehrern die Arbeit zum Teil systematisch verleidet haben.⁹⁴⁰

1982 konnte Landesschulreferent Dipl.-Vw. Siegfried Gasser (geb. 1941, ÖVP) den Medien mitteilen, der Lehrermangel gehöre der Vergangenheit an. Die schon auf nahezu 90 Prozent ansteigende „Verweiblichung“ des Volksschullehrerberufs habe allerdings eine stärkere Fluktuation durch Heirat oder

unabhängig vom Einkommen des Ehemannes und erhöhtes Karenzurlaubsgeld für alleinstehende Mütter, die nun anschließend bis zum dritten Lebensjahr des Kindes Sondernotstandshilfe beziehen konnten.

⁹³² Lehrerschematismus 1973/74.

⁹³³ Meusburger, Landes-Schulentwicklungsplan, S. 91. Im EntschlieÙungsantrag der SPÖ ist für 1973/74 allerdings nur von 451 unbesetzten Posten die Rede (StenSib 21. VLT 1974, Blg 3).

⁹³⁴ Meusburger, Landes-Schulentwicklungsplan, S. 91; vgl. ebenda, S. 32.

⁹³⁵ Exakt derselbe Prozentsatz wurde 1957/58 auch für Hessen ermittelt (Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 142).

⁹³⁶ Meusburger, Landes-Schulentwicklungsplan, S. 92.

⁹³⁷ Meusburger, ebenda, kam auf einer anderen Quellenbasis zu anderen Werten für den „Anteil der Frauen unter den Pflichtschullehrern“ 1972/73: Vorarlberg 45,6%, Österreich gesamt 59,6%.

⁹³⁸ StenSib 21. VLT 1973, Blg 29.

⁹³⁹ StenSib 21. VLT 1974, Blg 3 u. 1. Sitzung 06.04.1974, S. 34–39.

⁹⁴⁰ Vgl. Dr. Wilhelm Reichart, StenSib 21. VLT 1974, 1. Sitzung 06.04.1974, S. 36.

Karenzzeiten zur Folge. Die Vorarlberger Schulverwaltung habe deshalb damit begonnen, eine Lehrerreserve aufzubauen. Pro Bezirk stünden zwei Lehrerinnen für plötzliche Ausfälle bereit;⁹⁴¹ zwei Jahre später waren es insgesamt bereits 50.⁹⁴²

Mit der Verknappung der freien Lehrerstellen wurde im ehemaligen „Zölibatsland“ Vorarlberg die Doppelverdiener-Frage erstmals wirklich aktuell. Landesrat Gasser kündigte im September 1984 an, dass künftig Alleinverdiener bei der Anstellung bevorzugt würden. Ein Bankdirektor etwa müsse seine Familie auch allein erhalten können. Neulehrern und geschiedenen Frauen, die zu einer Bewerbung gezwungen seien, werde der Vorrang eingeräumt, der soziale Aspekt bei Personalentscheidungen bedeutender. Auch die Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung sei erstmals bei der Anstellung von fünf Arbeitslehrerinnen genützt worden.⁹⁴³ Diese Ankündigungen sorgten für Aufregung. Gasser stellte klar, dass keine Lehrerinnen zur Annahme einer Teilzeitbeschäftigung gezwungen würden.⁹⁴⁴ Alle Absolventen der Pädagogischen Akademie Feldkirch seien untergebracht, nur Bewerber aus anderen Ländern wieder nach Hause geschickt worden. Falsch seien Gerüchte, man wolle Lehrerinnen während der Karenzzeit das Anstellungsverhältnis aufkündigen; abgesehen davon, dass das rechtlich gar nicht möglich sei.⁹⁴⁵

Johanna Dohnal (1939 bis 2010, SPÖ), Staatssekretärin für Frauenfragen, ließ dennoch über die „Sozialistische Korrespondenz“ die Frage stellen: *„Will die Vorarlberger Landesregierung den Zölibat für Lehrer?“* Die Vorgangsweise, die Einstellung von Lehrern künftig abzulehnen, wenn die finanziellen Verhältnisse der Familie keinen Zweitverdiener erfordern, sei skandalös und müsse alle Frauen alarmieren. Damit werde versucht, neuerlich den Zölibat für Lehrerinnen einzuführen, *„den es in Österreich in einer Zeit gegeben hat, die die Österreicher sicher nicht mehr erleben wollen.“* Es sei auch bezeichnend, dass diese Zwangsmaßnahme zu einem Zeitpunkt getroffen werde, da die Teilzeitarbeit für pragmatisierte Lehrer diskutiert werde. Es sei dringend zu überlegen, ob nicht auch mit der Teilzeit versucht werden soll, auf Umwegen das gleiche Ziel zu erreichen, das die Vorarlberger Landesregierung bereits verwirklicht habe.⁹⁴⁶ – Die Vorarlberger Tageszeitungen transportierten Dohnals Bedenken trotz Landtagswahlkampf nicht.

Ob als notwendiges Übel oder als erfreuliche Entwicklung, die Zahl der verheirateten Lehrerinnen nahm allenthalben zu. Wie Vorarlberg mussten sich auch andere Länder bemühen, bei Lehrermangel verheiratete Lehrerinnen wieder in den Schuldienst zurückzuholen, wie zum Beispiel ab 1956 der Kanton Graubünden (Frauenanteil 1950/51 13, 1970/71 26,5 Prozent).⁹⁴⁷ Häufig wurden diese „stillen Personalreserven“ aber nur mit befristeten oder provisorischen Anstellungen mobilisiert, um flexibel zu bleiben. Dabei ist zu beachten, dass im Unterschied zu Österreich der Schulbereich in echten

⁹⁴¹ APA AHI 0151 II 13.09.1982.

⁹⁴² VN 06.09.1984, S. 3 (Alle Junglehrer wurden untergebracht).

⁹⁴³ NEUE 03.09.1984, S. 6 (Lehrer-Einstellung: Die Alleinverdiener künftig bevorzugt).

⁹⁴⁴ APA AH10123 II 05.09.1984.

⁹⁴⁵ NEUE 06.09.1984, S. 10 (Schuljahr 84/85: Alle Lehrer untergebracht); VN 06.09.1984, S. 3 (Alle Junglehrer wurden untergebracht);

⁹⁴⁶ APA AH10197 OT 06.09.1984.

⁹⁴⁷ Marti-Müller, Bündner Volksschule, S. 314–315.

Bundesstaaten, wie in der Bundesrepublik Deutschland oder in der Schweiz, weitestgehend in die Regelungskompetenz der Länder fiel und fällt.

Besonders restriktiv erwies sich der Kanton Solothurn, der in seinem Schulgesetz noch bis 1969 die „Nichtwiederwählbarkeit“ verheirateter Lehrerinnen beibehielt, diese aber gleichzeitig in ständig wachsender Zahl provisorisch anstellte, um den Schulbetrieb aufrechterhalten zu können.⁹⁴⁸ 1977, in einer Phase einer Lehrerarbeitslosigkeit, forderte die Schweizer Erziehungsdirektorenkonferenz die Lehrerverbände auf, an die Lehrerschaft zu appellieren, dass Doppelverdiener ohne feste Anstellung freiwillig vom Schuldienst zurücktreten sollen. Das solothurnische Erziehungs-Departement kam 1984 in einem Bericht zur Bedarfsplanung zum Schluss, dass ein generelles Verbot der Anstellung von Lehrerehepaaren nicht „tunlich“ sei, die Wahlbehörden dem Problem aber Beachtung schenken sollten. „Damit war klar, dass auch in Zukunft verheiratete Lehrerinnen – trotz des seit 1981 in der Bundesverfassung verankerten Gleichstellungsartikels – weiterhin damit rechnen mussten, je nach Stellenmarktlage als ‚Manövriermasse‘ zur Steuerung des Bedarfes an Primarlehrkräften missbraucht zu werden.“⁹⁴⁹

6.6.4. Lehrschwestern als Auslaufmodell

Tabelle 20: Mitglieder ausgesuchter Frauenorden und -kongregationen in Vorarlberg 1840 bis 1993

	1840	1870	1900	1935	1949	1972	1993
Dominikanerinnen	67	96	160	287	154	138	70
Barmherzige Schwestern	6	72	323	394	316	201	64
<i>Mutterhaus Innsbruck</i>		<i>69</i>	<i>259</i>	<i>260</i>	<i>216</i>	<i>138</i>	<i>34</i>
<i>Mutterhaus Zams</i>		<i>3</i>	<i>64</i>	<i>134</i>	<i>100</i>	<i>63</i>	<i>30</i>
Frauen vom heiligsten Herzen Jesu		86	78	65	49	46	21
Kreuzschwestern			63	179	127	162	70
Don-Bosco-Schwwestern				7	11	22	

Quellen: Diözesanschematismus Brixen 1840, 1870, 1900; Administratorschematismus Innsbruck-Feldkirch 1935, 1949; Diözesanschematismus Feldkirch 1972, 1993; eigene Berechnungen.

Bereits vor 1938 hatten zumindest die Barmherzigen Schwestern bereits unter einem Nachwuchsmangel bei den Lehrschwestern gelitten. Die Unterdrückung durch die nationalsozialistische Gewaltherrschaft hatte den katholischen Orden und Kongregationen zusätzlich zugesetzt; sie hatten keine neuen Mitglieder mehr aufnehmen dürfen. Auch wenn sich nach 1945 zunächst wieder zahlreiche junge Menschen den Gemeinschaften anschlossen, „ließen sich viele Lücken nicht mehr schließen“,⁹⁵⁰ ließen sich die großen Filialnetze, die während der Hochblüte von ungefähr 1850 bis 1920 auf- und ausgebaut worden waren, auf Dauer nicht mehr aufrechterhalten. Die Gemeinschaften überalterten,

⁹⁴⁸ Hodel, Kinder, S. 734–737.

⁹⁴⁹ Ebenda, S. 736–737.

⁹⁵⁰ 150 Jahre Kongregation, S. 21.

konzentrierten sich auf immer weniger Standorte,⁹⁵¹ zogen sich aus dem Unterricht zurück. Die Säkularisierung der Lehrerinnen schritt nach 1945 weiter fort. Die Zeit der öffentlichen Lehrerinnen mit Schleier neigte sich nun auch in der einstigen „Schwesternhochburg“ Vorarlberg ihrem Ende zu.

1936 hatten immerhin noch 17 Prozent aller Lehrkräfte und 47 Prozent der Lehrerinnen im engeren Sinn einen Habit getragen. Nun konnten die Mutter- und Provinzhäuser bei weitem nicht mehr alle Wünsche der Gemeinden erfüllen. Von 63 Lehrstellen im Jahr 1938 vermochte das Mutterhaus Innsbruck 1945/46 immerhin 30 wieder mit Lehrschwestern zu besetzen, die zum Teil in Vorarlberger Lazaretten Dienst getan hatten.⁹⁵² Zams konnte zunächst nur 4 Schwestern entsenden. Insgesamt unterrichteten 1945/46 wieder 31 Schwestern an öffentlichen Pflichtschulen, 1949/50 38.⁹⁵³ Bis 1963 sank der Anteil der Lehrschwestern auf 6 Prozent aller Lehrkräfte bzw. 11 Prozent der Lehrerinnen im engeren Sinn (vgl. Tab. 5). Um 1980 hatten Lehrschwestern an öffentlichen Schulen bereits Seltenheitswert (vgl. Anhang).



Sr. Eberharda Risch, Ehrenbürgerin der Marktgemeinde Hard (100 Jahre Volksschule Hard).

1960 ernannte die Marktgemeinde Hard Schwester Eberharda Risch (1880 bis 1966) zur Ehrenbürgerin.⁹⁵⁴ Vermutlich war sie die erste Frau, der in Vorarlberg diese Ehre zuteil wurde – ein Sinnbild für die Wertschätzung und Dankbarkeit, die zahlreichen Schwestern im Schul-, Kranken- und Fürsorgedienst entgegengebracht wurde.

6.7. *Pflichtschule wird Frauensache*

Eine Analyse der weiteren Entwicklung würde den Rahmen dieser Studie sprengen. Die statistische Dynamik sollten wir uns aber noch vor Augen führen.

Um zu verstehen, wie und weshalb ein ursprünglicher Männerberuf zu einem Frauenberuf kippen kann, ist es vorweg nützlich, die Feminisierung auch als soziologischen Prozess bewusst zu machen.

⁹⁵¹ Vgl. Grafiken in Fliri, Kreuzschwestern, S. 117.

⁹⁵² Müller, Nazi-Interregnum, S. 89–90, zählt namentlich zehn Lehrschwestern auf, die 1945 an Vorarlberger Schulen wechselten. Zumindest eine von ihnen, Sr. Wilhelma Waldner, blieb allerdings noch bis 1946 in der Valduna. Auch die Verwendungsorte Bürs, Koblach und Muntlix stimmen nicht.

⁹⁵³ VLA: LSR 749/1948; VLA: AVLReg Ila-63/1950.

⁹⁵⁴ Wilhelmine Risch aus Schaan in Liechtenstein trat mit 18 Jahren bei den Barmherzigen Schwestern in Zams ein, wo sie zur Lehrerin ausgebildet wurde und als Sr. Eberharda die Gelübde ablegte. Ab 1903 unterrichtete sie an der Volksschule Hard, bis sie 1939 aus dem Schuldienst entfernt wurde. Sie überbrückte die Jahre der nationalsozialistischen Diktatur als Matrikenführerin und Seelsorgehelferin. 1945 bis 1952 unterrichtete sie noch Religion, um dann mit 72 Jahren die Leitung des Fürsorgeheims zu übernehmen. Sie ist die einzige Frau, die Vallaster 1986 unter den Ehrenbürgern der Städte und Marktgemeinden aufführte (Vallaster, Ehrenbürger, S. 142–145). Für Auskünfte danke ich Dr. Paul Gorbach und Gemeindecarchivarin Dr. Nicole Ohneberg.

Das trägt zur Erklärung der bisher beschriebenen Entwicklung bei. Die Feministinnen im ausgehenden 19. Jahrhundert strebten keine Verdrängung der Männer aus den Schulen an. Sie machten sich wahrscheinlich auch keine Gedanken darüber, „daß das Unterrichten, besonders in den Elementarschulen, eine Art ‚Ghetto für Frauenarbeit‘ werden könnte,“⁹⁵⁵ und welche Konsequenzen das für ihren Berufsstand mit sich brächte.

Myra H. Strober hat diesen Prozess des „tipping“ und „typing“ am Beispiel des öffentlichen Schulunterrichts in den USA überzeugend beschrieben.⁹⁵⁶ Ihre allgemeine Theorie der geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes beruht auf zwei zentralen Lehrsätzen zu Patriarchat und Gewinnmaximierung der Männer: Patriarchat versteht sie als Set von persönlichen, sozialen und ökonomischen Beziehungen, das die Männer in die Lage versetzt, über Frauen und die Dienste, die sie anbieten, zu bestimmen. Strober geht folglich davon aus, dass Männer die Entscheidungen über die Geschlechtszuschreibung eines Berufes treffen, dass, innerhalb der Schranken von Rasse und Schicht, die männlichen Arbeiter bestimmen, welche Berufe sie ausfüllen und die männlichen Arbeitgeber den Frauen die übrigbleibenden Beschäftigungen anbieten und, sollten sich nicht genügend Frauen dafür finden, Immigranten anwerben. Zum anderen, so Strober, trachten Männer nach Gewinnmaximierung. Sie vergleichen Löhne, Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen der neuen Tätigkeit mit den bereits vorhandenen. Erscheint das neue Angebot attraktiver, beanspruchen sie es für sich. Sonst wird es eine Arbeit für Frauen. Ob eine Tätigkeit an einem bestimmten Ort ursprünglich männlich oder weiblich besetzt war, hängt davon ab, wann die Tätigkeit auf den Markt kam. Strober kam zum Schluss:

„Sobald das eine oder andere Geschlecht eine Tätigkeit besetzt, wird sie als männlich oder weiblich typisiert, und starke Kräfte setzen ein, um diese Festschreibung zu erhalten. Wenn Männer einen Beruf besetzen, werden sie aktiv und kollektiv versuchen, Frauen herauszuhalten, da sie befürchten, daß durch das Eintreten der Frauen ihre Löhne sinken, weil Frauen geringere Löhne akzeptieren oder, wenn sie gleich bezahlt sind, die patriarchalische Hegemonie in Frage stellen. Als Individuen versuchen die Männer durch ihre Berufswahl das Maximum zu erreichen, doch sobald sie in einem Beruf arbeiten und sich damit identifizierten, handeln sie kollektiv und versuchen, die geschlechtsspezifische Struktur zu erhalten. Es ist wahr, daß Frauen nur selten einen ‚männlichen‘ (male-typed) Beruf ergreifen, weil sie dadurch eine Schmälerung ihrer Weiblichkeit befürchten und damit auch eine Reduzierung ihrer Heiratsaussichten. Heirat stellte bis vor kurzem den Hauptzugang zu ökonomischem Gewinn für Frauen dar. Frauen verhalten sich so, wie sie es tun, hauptsächlich deshalb, weil sie die negativen Sanktionen der Männer befürchten, und nicht etwa, weil sie die freie Wahl haben und männliche Berufe zurückweisen. Wenn diese negativen Sanktionen z.B. in Kriegszeiten verschwinden, sind Frauen eher bereit und oft sogar hochgradig motiviert, in die höher bezahlten Männerberufe zu gehen.“

Wenn ein Beruf von Frauen belegt ist, sind es die Männer, die Barrieren aufbauen und damit die Integration verhindern. Frauen setzen Männern, die ‚ihren‘ Beruf ergreifen, keinen Widerstand entgegen, weil sie wissen, daß durch den Eintritt der Männer die Wahrscheinlichkeit einer Lohnerhöhung und eines Prestigegewinns steigt. Doch die Männer sind sehr zurückhaltend mit dem Eintritt in Frauenberufe, hauptsächlich aufgrund der geringen Löhne, aber auch, weil sie den Spott der anderen Männer

⁹⁵⁵ Albisetti, Lehrerinnen, S. 29.

⁹⁵⁶ Strober, Grundzüge.

und abfällige Bemerkungen über ihre Männlichkeit fürchten. Selbst wenn es ursprünglich Männer und Frauen in einem Beruf gibt, wir nennen den Beruf X, wird nach einiger Zeit ein Geschlecht dominieren. Welches Geschlecht das Primat erreicht, hängt von den beruflichen Alternativen der Männer ab. Wenn nach einiger Zeit die Tätigkeit herabgestuft wird, und die Löhne fallen, oder wenn neue Tätigkeiten geschaffen werden, die für die Männer ökonomisch interessanter sind, werden sich die Männer aus X herausziehen. Im Fall der geringeren Attraktivität anderer Tätigkeiten gegenüber X werden die Männer X besetzen. Es besteht auch die Möglichkeit der Abwanderung der Frauen in andere Berufe. Für diesen Fall müssen ausländische Arbeiter angeworben werden. Es gibt eine deutliche Hierarchie der Spieler im Wechselspiel der Berufe: die Männer haben immer die erste Wahl. Auch die Interdependenzen der geschlechtsspezifischen Zuordnung von Berufen ist bemerkenswert: ob ein Beruf von einem Geschlecht bestimmt bleibt oder ob gewechselt wird, hängt nicht nur von den Löhnen und Arbeitsbedingungen des betreffenden Berufs ab, sondern auch von denen alternativer Berufe.

Es scheint ausschlaggebende Gründe für das ‚Umkippen‘ der Typisierung eines Berufes zu geben. Sobald ein Beruf deutlich von Männern (oder Frauen) bestimmt ist, kippt er sehr schnell und wird mit großer Mehrheit männlich (oder weiblich). Bei welchem prozentualen Anteil dieser Punkt der Typisierung erreicht wird, ist je nach Bedarf und historischem Zeitpunkt unterschiedlich.

Die Gründe für die Existenz dieses ‚tipping point‘ ergeben sich aus der vorherigen Diskussion der Stabilisatoren der geschlechtsspezifischen Zuordnung eines Berufs. Sobald sich ein Beruf als eindeutig männlich herauskristallisiert hat, verhindern die Männer aktiv ein Eindringen der Frauen, und es widerstrebt den Frauen, sich für den Beruf zu bewerben. Im umgekehrten Fall meiden die Männer dann diesen Beruf. Mit anderen Worten, die Erwartung, daß Berufe entweder für Männer oder Frauen sein sollten, erweist sich als eine ‚self-fulfilling prophecy‘.⁹⁵⁷

Zum Zeitpunkt der Schulreform 1869/70 war der Unterricht an den Vorarlberger Pflichtschulen noch eindeutig ein Männerberuf. Doch der Landtag, ein „Männerparlament“, setzte die Mindestgehälter so niedrig fest, dass es für einen Mann und potentiellen Familienerhalter im Vergleich nicht lukrativ war, in Vorarlberg zu unterrichten. Die Schulerhalter und Schulbehörden, durchwegs von Männern repräsentiert, wichen deshalb zunehmend auf die Rekrutierung von Frauen aus, zunächst in großem Ausmaß auf „Immigrantinnen“, wobei die Lehrschwestern zu Dumpinglöhnen arbeiteten. Aus Konkurrenzgründen musste der Katholische Lehrerverein an einer Angleichung der Frauenlöhne interessiert sein, obwohl das dem Image des Männerberufs nicht zuträglich war. Wie in den USA blieben an größeren Schulen die Leitungspositionen Männern vorbehalten. Während des Zweiten Weltkriegs kippte der Männerberuf vorübergehend in einen Frauenberuf. Es ist allerdings fraglich, inwieweit sich Frauen, zumal Mütter, freiwillig die Positionen der Männer übernahmen oder von einem diktatorischen Regime dazu gezwungen sahen. Zudem wurden in die Schulen zu einem guten Teil nur provisorisch statt professionell ausgebildeten Frauen verpflichtet. Den männlichen „Arbeitgebern“ war ab 1945 zunächst sehr daran gelegen, das Umkippen in einen Frauenberuf zu verhindern. Sie steuerten gezielt dagegen, allerdings nicht mit dem Ziel einer Gewinnmaximierung. Strober würde wohl argumentieren, dass die Ideologie einschließlich des subtilen Drucks durch Familie, Angestellte, Kunden und „die Gesellschaft“ bestimmte Einstellungstabus Arbeitgeber daran hindern, eine Gewinnmaximie-

⁹⁵⁷ Ebenda, S. 139–141.

rung anzustreben. Wir könnten auch sagen, dass die gesellschaftspolitische Gewinnmaximierung aus Sicht der Entscheidungsträger die finanzielle überwog. Als sich jedoch immer mehr Männer in andere Berufe orientierten, mussten sie zunehmend mit Immigranten und Frauen vorlieb nehmen.

Von 47,5 Prozent im Schuljahr 1946/47 sank der Anteil der Lehrerinnen im engeren Sinn an Vorarlbergs Pflichtschulen bis 1955 auf 34,4 Prozent ab, um dann bis 1975 langsam wieder auf 44,5 Prozent anzusteigen. 1980 unterrichteten wieder mehr Frauen als Männer. Wenden wir die von Schmude entwickelten Kriterien auf diese Periodisierung an, so können wir erst ab 1955 insgesamt wieder eine tatsächliche Feminisierung feststellen. Die Zahl der Lehrerinnen wuchs durchwegs schneller als jener der Lehrer (Typ b), ab 1990 nahm die Zahl der Lehrer sogar ab (Typ a) (vgl. Grafik 1, Tab. 19).

Eine Unterscheidung nach Schultypen zeigt aber eine ungleiche Dynamik. Dabei sind zwei Faktoren zu berücksichtigen: eine weitere Verschiebung von den Privatschulen zu den öffentlichen Pflichtschulen und eine zunehmende Ausdifferenzierung in Richtung Haupt- und Sonderschulen, beides „auf Kosten“ der Volksschulen.⁹⁵⁸

Das Land führte 1945 das Erziehungsheim Jagdberg mit einer Allgemeinen Sonderschule fort. Weitere allgemeine Sonderschulklassen wurden in den Städten errichtet und mit der Zeit als Sonderschulen verselbständigt. Das galt auch für die spezielle Sonderschulklasse, die das Land 1950 in der Kinderheilstätte Viktorsberg einrichtete. 1962 kam eine Sonderschulklasse des Sprachheilheims Carina in Feldkirch hinzu (zunächst 1961/62 in Bludenz).⁹⁵⁹ 1963 folgte eine Landessonderschule im Schülerheim der Stiftung Jupident in Schlins.⁹⁶⁰ In Viktorsberg unterrichteten eine Zeit lang wieder Don-Bosco-Schwestern (1955 bis 1983), in Schlins Kreuzschwestern (1963 bis 1988).

Schülerinnen und Schüler wechselten nach vier Jahren Volksschule zunehmend auch an Gymnasien. Im Zuge der Schulreform 1962 wurde die Unterrichtspflicht von acht auf neun Jahre verlängert, als Folge kam 1966 mit der Polytechnischen Schule für die 9. Schulstufe ein weiterer Pflichtschultyp hinzu; allerdings nur für jene Schülerinnen und Schüler, die das 9. Schuljahr nicht an einer mittleren oder höheren Schule absolvierten.

Hinsichtlich des Beginns, des Tempos und des Ausmaßes der Feminisierung ab 1945 ist ein Gefälle des Lehrerinnenanteils nach Schultypen zu beobachten: Volksschule, Sonderschule, Hauptschule, Polytechnische Schule.

In den Volksschulen, die zunehmend auf die Unterstufe reduziert wurden, wuchs die Zahl der Lehrerinnen bereits ab 1955 schneller als jene der Lehrer (Typ b) und ging die Zahl der Lehrer von 1955 auf 1965 vorübergehend, ab 1970 auf Dauer zurück (Typ a). 1964/65 waren das Burgenland und Vorarlberg die einzigen Bundesländer, in denen an den Volksschulen noch die Lehrer überwogen, während in Wien bereits zu 85 Prozent Frauen unterrichteten, in der Steiermark zu 69 Prozent und Ähnliches für

⁹⁵⁸ Vgl. Engelbrecht, *Bildungswesen* 5, S. 418–425.

⁹⁵⁹ Aufschluss über die Entwicklung geben die jährlichen Rechenschaftsberichte der Landesregierung (Beilagen zu den StenSib VLT).

⁹⁶⁰ N. N., Jupident; Steurer, Valduna; *Lehrerschematismus* 1963, S. 131.

Niederösterreich und Oberösterreich berichtet wurde. Als „*alarmierend*“ bezeichneten Unterrichtsexperten diese Entwicklung nur an den wenig gegliederten Volksschulen; „*an diesen Schulen, in denen es einer ‚starken Hand‘ bedarf, sind Lehrerinnen, wie einige Fälle gezeigt haben, ihren Aufgaben nicht immer gewachsen.*“⁹⁶¹ Bereits vor 1975 unterrichteten schließlich auch in Vorarlberg mehr Frauen als Männer. Bei den Volksschulen war damit der „tipping-point“ erreicht, kippte das Unterrichten zu einem Frauenberuf.

Tabelle 21: Lehrpersonen im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Vorarlberg 1936 bis 2000

	Volksschulen		Hauptschulen		Sonderschulen ¹⁾		Polytechnische Schulen		gesamt	
	männlich	weiblich	Männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
1936	330	167	31	17					348	197
1946/47	339	282	42	63	2?				381	345
1952	427	226	68	83	4	0			499	309
1955/56	442	232	116	74	7	0			565	306
1960/61	428	264	131	74	12	4			571	342
1965/66	444	317	159	75	16	16			619	408
1970/71	433	350	216	116	23	23	19	8	691	497
1975/76	354	402	412	206	50	61	30	10	846	679
1980/81	328	604	563	318	53	72	36	12	980	1.006
1985/86	320	772	660	470	71	98	56	23	1.107	1.363
1990/91	330	885	700	562	65	94	58	29	1.153	1.570
1995/96	308	1.027	714	660	62	126	50	25	1.134	1.838
2000/01	295	1.110	701	799	44	163	63	42	1.103	2.114

¹⁾ Sonderschulklassen dürften bei den Volksschulen erfasst sein. So unterrichteten in der Kinderheilstätte Viktorsberg ab 1950 Frauen.

²⁾ Lehrer der Sonderschule Jagdberg sind nicht ausgewiesen, dürften bei den Volksschullehrern erfasst sein.

Quellen: Lehrerschematismus 1936, 1952; Schulstatistik 2008/09, S. 13, 34, 44; eigene Berechnungen.

Bei den Hauptschulen, die immer mehr an Bedeutung gewannen, zeigt sich zunächst ein umgekehrtes Bild. Hier büßten die Frauen ihre vorübergehende Dominanz ein, stürzte ihr Anteil von 60 Prozent 1946 bis auf 34 Prozent 1965 ab. Ab 1965 stieg jedoch auch im Hauptschulbereich die Zahl der Lehrerinnen schneller als jene der Lehrer (Typ b), verbuchten die Lehrer 1995 auf 2000 einen Rückgang (Typ a), wurden sie von den Lehrerinnen 1998 überholt. Einiges spricht dafür, dass damit auch im Hauptschulbereich ein „tipping-point“ erreicht wurde, auch wenn 2000/01 immerhin noch 46,7 Prozent Lehrer unterrichteten.

Im Bereich der öffentlichen Sonderschulen verfügen wir erst für die Perioden ab 1952 über Daten. Hier wuchs die Zahl der Lehrerinnen von 1955 auf 1960 schneller (Typ b), lagen Lehrerinnen und Lehrer

⁹⁶¹ APA AH10077 II 07.03.1966.

1960, 1965 und 1970 gleichauf, nahm dann die Zahl der Frauen stärker zu (Typ b), während die Zahl der Lehrer 1995 auf 2000 abnahm (Typ a). Die Lehrerinnen gewannen bereits vor 1975 zahlenmäßig ein Übergewicht. Dieses Segment kippte ungefähr gleichzeitig mit den Volksschulen in Richtung Frauenberuf.

Nur im Bereich der Polytechnischen Schulen blieben die Männer dank konstanter Zunahmen bis heute in der Überzahl. Lediglich von 1980 auf 1985 und 1995 auf 2000 wuchs die Zahl der Lehrerinnen schneller, können wir von einer tatsächlichen Feminisierung (Typ b) sprechen.

In Summe unterrichteten 2000/01 nur noch zu 34,3 Prozent Männer an Vorarlbergs Pflichtschulen. Bei den Zahlen ab Mitte der 1980er-Jahre wäre allerdings zu prüfen, inwieweit Teilzeitkräfte berücksichtigt sind.

Generell noch stärker entwickelte sich der Pflichtschulunterricht in Richtung Frauenberuf, wenn wir Arbeits-, Religions- und sonstige Lehrer und Lehrerinnen mitberücksichtigen, und zudem die Lehrpersonen in Elternkarenz. Dann kommen wir für 2008/09 auf einen Frauenanteil von insgesamt 74,0 Prozent (Volksschulen 84,8, Hauptschulen 61,8, Sonderschulen 83,6, Polytechnische Schulen 43,8 Prozent).⁹⁶² Die Arbeitslehrer sind ein Berufsfeld, das von Beginn an weiblich bestimmt war. Interessant wäre eine Untersuchung des Religionsunterrichts, den zunächst fast ausschließlich Pfarrer und Kapläne als nebenberufliche Katecheten erteilt hatten.

⁹⁶² Die Schulstatistik 2008, hier S. 13, 34, 44 u. 50, weist ab 2003/04 sämtliche Lehrer und Lehrerinnen aus, einschließlich jener in Karenz, was einen Vergleich mit der Zeit davor verunmöglicht.

7. ERGEBNISSE

Ab dem 16. Jahrhundert lassen sich auch im heutigen Vorarlberg Ehefrauen und Witwen von Stadt- und Dorfschulmeistern belegen, die in den deutschen Schulen aushalfen. Die landesfürstlichen Schulordnungen wiesen diesen „Schulmeisterinnen“ auch sonst unterstützende Aufgaben zu. Im Übrigen war das Lehramt Männersache.

Die Entwicklung des Berufsbilds einer Pflichtschullehrerin, das sich in der Schulordnung Maria Theresias von 1774 skizzenhaft abzeichnet, ist mit dem Ziel einer allgemeinen Mädchenbildung zu sehen, wobei die Mädchen möglichst getrennt von den Knaben unterrichtet werden sollten und möglichst von Frauen.

Als Folge der thesesianischen Schulreform wandten sich in Vorarlberg Frauenklöster dem Pflichtschulunterricht der Mädchen zu, mit dauerhaftem Erfolg die Dominikanerinnen. Ab 1842 übernahmen neue Kongregationen, die sich auf Erziehung, Armen- und Krankenpflege spezialisierten, mit zahlreichen Filialen vor Ort an öffentlichen Pflichtschulen den Unterricht von Mädchen und gemischten Unter- und Mittelklassen. Mit Abstand die meisten Lehrschwestern stellten die Mutterhäuser Innsbruck und Zams der Barmherzigen Schwestern.

1814 bis 1818 unterrichtete die Pestalozzi-Schülerin Maria Schmid an der Stadtschule Bregenz. Sie könnte die erste weltliche Frau gewesen sein, die als ordentliche Lehrerin an einer Vorarlberger Schule unterrichtete. Ihre Anstellung kann aber nicht als Beleg dafür gelten, dass im Königreich Bayern, zu dem Vorarlberg 1805 bis 1814 gehörte, die Verwendung von Frauen im Schuldienst forciert worden wäre. Schmid dürfte in Vorarlberg für längere Zeit die Ausnahme gewesen sein.

Während für interessierte Burschen 1817 auch in Bregenz in Verbindung mit der Kreishauptschule eine dürftige Präparandie eingerichtet wurde, blieb es nach der Politischen Schulverfassung von 1805 bei den Mädchen zunächst beim alten Anlernsystem. 1850 richteten Orden erste Präparandien für Mädchen ein, in Vorarlberg vorübergehend das Kloster Thalbach, das bereits Mädchenklassen der Kreishauptschule Bregenz betreute. Längerfristig wurden für Vorarlberg die Ausbildungsstätten der Barmherzigen Schwestern in Zams und Innsbruck bestimmend, ab 1870 zudem die staatliche Lehrerinnenbildungsanstalt in Innsbruck.

Bereits 1833 holte das Gubernium für Tirol und Vorarlberg Stellungnahmen zur Frage verheirateter Lehrerinnen ein. Die bischöflichen Ordinariate sprachen sich dafür aus, Lehrerinnen mit ihrer Verehelichung, spätestens aber bei einer Schwangerschaft aus dem Schuldienst zu entlassen. Für Vorarlberg war das noch eine akademische Frage, die allenfalls vereinzelte weltliche Arbeitslehrerinnen betroffen haben könnte.

Die Normierung eines „Lehrerinnenzölibats“ erfolgte in Österreich nicht auf Initiative kirchlicher oder katholisch-konservativer Kreise, sondern war ein Ergebnis der liberalen Schulreform von 1868/69. Während das Reichsvolksschulgesetz eine mögliche Ungleichbehandlung nur andeutete, empfahl das Ministerium für Kultus und Unterricht allen Landtagen in Regierungsvorlagen für die Ausführungsgesetze einen Ehekonsens für Unterlehrer und ein Eheverbot für alle Lehrerinnen aufzunehmen.

Der liberal dominierte Vorarlberger Landtag erhob diese Bestimmungen ohne Diskussion zum Gesetz. Heiratete eine Lehrerin, so wurde das ab 1870 von Gesetzes wegen als freiwillige Dienstsagung gewertet, womit sie ihre Anstellung und ihre Pensionsansprüche verlor (Lehrergesetz 1870, 1899).

Neben Lehrschwestern wurden gegen Ende der 1870er-Jahre allmählich auch weltliche Lehrerinnen eingestellt. Doch in keinem anderen Kronland Österreichs war und blieb der Anteil der Lehrschwestern so hoch. Der Hauptgrund dafür dürften die Kostenvorteile gewesen sein. Während Vorarlberger Lehrer in anderen Ländern bessere Verdienstmöglichkeiten suchten, „importierte“ bis 1900 fast die Hälfte der Vorarlberger Gemeinden Lehrschwestern, die selbstlos zu Dumping-Löhnen unterrichteten. Möglich war dieses breite Engagement dank vorübergehend enormer Zuwachsraten der katholischen Frauenorden und -kongregationen, die im beginnenden 20. Jahrhundert historische Höchststände erreichten.

Hinzu kamen Privatschulen, die das kommunale Angebot ergänzten und ebenfalls überwiegend von Lehrschwestern geführt wurden. Es gab aber auch weltliche Lehrerinnen, die vorübergehend private Volksschulen betrieben.

Die Ausbildung zur Lehrerin blieb bis ins 20. Jahrhundert hinein für Mädchen weithin die einzige Möglichkeit, regulär eine Mittelschule zu besuchen. Lehrerin war der „Intelligenzberuf“ für Frauen schlechthin. Das „Intelligenzwahlrecht“ wurde ihnen zwar abgestritten, aber schon aufgrund des Fixeinkommens mit Pensionsberechtigung und der „Amtsheimat“ waren die Lehrerinnen an öffentlichen Pflichtschulen ab den 1870er-Jahren ein privilegierter Berufsstand, auch wenn die Gehälter und Pensionen schmal bemessen waren. In Vorarlberg standen den Lehrerinnen zunächst nur 60 Prozent der „Hungerlöhne“ ihrer männlichen Kollegen zu. Die Entlohnung der Lehrschwestern wurde vertraglich geregelt und lag noch weit darunter.

Als die Orden und Kongregationen um 1900 an ihre Kapazitätsgrenzen stießen, nahm die Zahl der weltlichen Lehrerinnen deutlich zu. Mit ihrem Ledigenstatus boten sie gegenüber den Lehrern und potenziellen Familienvätern ebenfalls Kostenvorteile, auch wenn die Grundgehälter 1899, 1908 und 1919 schrittweise angeglichen wurden.

Die Katholisch-Konservativen, später Christlichsozialen, die ab 1870 die Landespolitik beherrschten, stellten die Ehebeschränkungen nicht in Frage, dehnten das Eheverbot mit 1906 sogar auf ehemalige Lehrerinnen aus, die bereits in Pension waren.

Die Einführung des Pensionistinnenzölibats ließ die weltlichen Lehrerinnen 1906 erstmals politisch aktiv werden. Sie mag auch ein Auslöser dafür gewesen sein, dass sich die Mehrzahl dem Katholischen Lehrerverein für Vorarlberg anschloss, der einflussreichsten Lehrerlobby, in der sie sich ab 1913 in Form einer Lehrerinnensektion weitgehend emanzipierten und selbstbewusst die Rechte der Lehrerinnen vertraten. Eine Aufhebung des Lehrerinnenzölibats zählte nicht dazu. Bereits 1908 konnten die Lehrerinnen jedoch erste Erfolge erzielen: Der Versorgungsgenuss der Pensionistinnen ruhte künftig „nur“ noch für die Dauer ihrer Ehe, aktiven Lehrerinnen, die heirateten, wurden wenigstens ihre Pensionsbeiträge zurückbezahlt (Lehrergesetz 1908).

Sehen wir vom hohen Anteil der Lehrschwwestern ab, war Vorarlberg kein Sonderfall. Spätestens ab 1900 war in Österreich, im Deutschen Reich sowie in der Schweiz ein Trend zur Zölibatisierung, zur Verdrängung verheirateter Lehrerinnen aus dem Schuldienst, zu beobachten. In der Regel reagierten die Schulbehörden damit auf einen Lehrerüberschuss. In anderen österreichischen Ländern stellte er sich bereits um 1880 ein und entfachte einen Konkurrenzkampf. Die Lehrer fürchteten um ihr Fortkommen und Sozialprestige, stellten die körperlichen und intellektuellen Voraussetzungen der Frauen zum Lehrberuf in Frage und warnten vor den gesellschaftlichen Folgen einer „Verweiblichung“ der Schule. In Vorarlberg gab es in der liberalen Lehrerschaft Animositäten gegen die „billigen“ Barmherzigen Schwestern, die ideologisch unterfüttert waren. Zu massiven Auseinandersetzungen kam es allerdings nicht.

Im Deutschen Reich wurden Zölibatsklauseln vorwiegend in die Dienstverträge eingebaut, in der Schweiz verheiratete Lehrerinnen nicht wiederbestellt. In Österreich waren Beschränkungen gesetzlich auf Länderebene geregelt, wobei sämtliche Landesgesetze bis 1918 nur mit kaiserlicher Sanktion in Kraft treten konnten. Die Modelle reichten von der Ehefreiheit über einen Ehekonsens (Bewilligungspflicht) bis zu einem Eheverbot. Die Tendenz ging schließlich immer mehr zum strikten Eheverbot. Am Vorabend des Ersten Weltkriegs stand Lehrerinnen nur noch in Dalmatien und im niederösterreichischen Schulbezirk Wien das Heiraten grundsätzlich frei. In den meisten Ländern galt zudem für nicht definitiv angestellte Lehrer der Ehekonsens.

Mit dieser Restriktionswelle wurde der Lehrerinnenzölibat um 1904 international zum Diskussions-thema, wobei sich die organisierten Lehrerinnen in Österreich wie im Deutschen Reich mit großer Mehrheit für den Zölibat aussprachen. Die Gegner erhielten während des Ersten Weltkriegs Auftrieb, als immer mehr Lehrerinnen eingerückte oder gefallene Lehrer ersetzen mussten.

In Vorarlberg wurden auch während des Krieges verheiratete Lehrerinnen nur vereinzelt und nur als Aushilfen in den Schuldienst verpflichtet. Es war daher nicht nötig, verheiratete Lehrerinnen nach Kriegsende abzubauen.

Im neuen Österreich blieb die Grundsatzgesetzgebung in Schulfragen weiterhin beim Bund, die Ausführungsgesetzgebung bei den Ländern. Von 1920 bis zur autoritären Verfassung von 1934 konnten die Landesschulgesetze jedoch nur in Kraft treten, wenn und sobald das Bundesparlament buchstabengleiche Bundesgesetze verabschiedete. Sämtliche Ehebeschränkungen und Abbaumaßnahmen, die die Landtage in dieser Zeit erließen, waren mit dem Bundesparlament paktiert.

Im Vorarlberger Landtag wurde der Lehrerinnenzölibat erstmals 1919 diskutiert, als die Sozialdemokraten seine Abschaffung forderten. Für die christlichsoziale Mehrheit war das Thema rasch erledigt. Die Regelung wurde beibehalten (Lehrerbesoldungsgesetz 1920).

Gleichzeitig wurden die Handarbeitslehrerinnen in das Vorarlberger Lehrerdienstrecht einbezogen. Nun galt auch für sie ein gesetzlicher Zölibat, der jedoch durch die Lehrer-Dienstpragmatik 1923 eingeschränkt wurde. 1923 wurde in Vorarlberg, im Unterschied zu anderen Bundesländern, der Pensionistinnenzölibat wieder aufgehoben. Heiratenden Lehrerinnen stand künftig ein Abfertigungsanspruch zu (Lehrergehaltsgesetz 1923).

Waren die Personalverwaltung der Pflichtschullehrer bisher Sache der staatlichen Schulbehörden und der Schulgemeinden als primäre Schulerhalter gewesen, sicherte sich das Land neben Mitwirkungsrechten der Landesregierung gegen eine höhere Kostenbeteiligung das finanzielle Management.

In Vorarlberg hatte sich der Lehrstellenmarkt nach Jahrzehnten des Lehrermangels in den Jahren vor dem Krieg gesättigt. Ab 1918 herrschte auch hier ein Überschuss an Lehrkräften, der die Konkurrenz zwischen Lehrern und Lehrerinnen verschärfte. Die katholische Lehrerinnensektion ging 1920 in die Offensive und forderte nicht ohne Erfolg mehr Lehrerinnenstellen. Es war ein Machtkampf innerhalb des christlichsozialen Lagers und des Katholischen Lehrervereins, der vorübergehend zur Abspaltung eines Katholischen Lehrerinnenvereins (1924 bis 1930) führte.

Vorarlberg und Tirol behielten den Lehrerinnenzölibat bei. Andere Bundesländer hoben ihn 1919 auf oder milderten ihn zum Ehekonsens, zogen aber als Folge der Finanzkrise 1922/23 und der Weltwirtschaftskrise ab 1930 die Bremsen an und führten in vielfältiger Form wieder Ehebeschränkungen bis hin zu Eheverboten ein.

Niederösterreich und Wien waren die einzigen Länder, die im Lehrerdienstrecht die Ehefreiheit der Lehrerinnen wahrten. Allerdings nahm das „rote Wien“ bis 1928 so gut wie keine neuen Lehrkräfte auf, während das „schwarze Niederösterreich“ großzügig einstellte, um dann in Krisenzeiten jeweils Hunderte verheirateter Lehrerinnen aus sozialen Gründen zum „freiwilligen“ Verzicht zu bewegen. Ähnliches gilt für andere Länder, auch in der Schweiz und im Deutschen Reich.

Allenthalben wurde „Doppelverdienerinnen“ in der öffentlichen Verwaltung der Kampf angesagt, 1933 auch für sämtliche Frauen im österreichischen Bundesdienst eine gesetzliche Zölibatsbestimmung eingeführt.

Nach dem „Anschluss“ an Hitler-Deutschland 1938 wurden die Lehrschwwestern bis 1941 schrittweise aus dem Schuldienst entfernt, obwohl nach Kriegsbeginn 1939 ein Lehrermangel herrschte und sich zunehmend verschärfte. Notgedrungen reaktivierte das nationalsozialistische Regime auch verheiratete Lehrerinnen und ließ Lehrerinnen, die heirateten, vorläufig weiterarbeiten.

Nach der Befreiung 1945 baute der Vorarlberger Landesausschuss verheiratete Lehrerinnen, soweit sie nicht mehr unbedingt benötigt wurden, wieder ab; zunächst auf der Grundlage des deutschen Dienstrechts.

Die Rechtslage war verworren und unsicher. 1940 waren die beamteten Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen des Deutschen Reichs zu unmittelbaren Reichsbeamten erklärt worden. Daran anknüpfend hatte 1945 der Bund vorläufig die Besoldung übernommen, andererseits aber mit dem Beamtenüberleitungsgesetz die bis 1938 geltenden Gesetze zur Regelungen des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses und damit auch die Schulgesetze der Länder wieder in Kraft gesetzt. 1948 verteilte das Bundesparlament mit einem Lehrerdienstrechts-Kompetenzgesetz die Zuständigkeiten neu. Der Bund übernahm bis zu einer anderweitigen Regelung die Kosten der Besoldung der Lehrer. Den Ländern verblieb im Wesentlichen noch die Diensthöhe über die „Landeslehrer“.

Nach Rechtsmeinung des Bundesministeriums für Unterricht wurden die gesetzlichen Ehebeschränkungen bereits 1947 mit dem allgemeinen Gehaltsüberleitungsgesetz außer Kraft gesetzt. Die Vorarlberger, die Tiroler und die Salzburger Landesregierung waren anderer Auffassung. Als das Bundesministerium 1949 im Entwurf für ein spezielles Landeslehrer-Gehaltsüberleitungsgesetz auf diese Bestimmungen verwies, plädierten sie in ihren Stellungnahmen vergeblich für die Beibehaltung des Lehrerinnenzölibats. Sie bewirkten nur, dass die Aufhebung aller gleichheitswidrigen Bestimmungen in das Gesetz selbst aufgenommen wurde. Das Bundesparlament winkte es anstandslos durch. Mit der Kundmachung dieses Bundesgesetzes am 29. August 1949 waren die gesetzlichen Ehebeschränkungen für Pflichtschullehrerinnen in Österreich Geschichte.

Das galt auch für den Ehekonsens für nicht definitive Lehrer, den Vorarlberg formal beibehalten hatte. Er war nie Gegenstand der öffentlichen Diskussion, wurde auch in den Stellungnahmen der Landesregierungen 1949 nicht mehr angesprochen. Die Gründe dafür blieben zu untersuchen.⁹⁶³

Aufgrund der sehr schwierigen Quellenlage wird sich kaum ermitteln lassen, wie hoch in den einzelnen Zeitabschnitten der Anteil der Lehrerinnen war, die durch Heirat aus dem Schuldienst ausschieden. Selbst dann wüssten wir damit noch nicht, ob sie trotz Heirat, trotz Kinder gerne weiter unterrichtet hätten. Ebenso wenig werden wir in Erfahrung bringen können, wie viele Lehrerinnen es als „Strafe“ empfunden haben, sich zwischen Schule und Ehe entscheiden zu müssen.

Die ledige Lehrerin war in Österreich über weite Strecken der Normalfall. Darunter werden auch Frauen gewesen sein, die ein selbstbestimmtes Leben führen wollten, die das Ledigbleiben als Privileg betrachteten. Dank einer Pensionsvorsorge war es gerade den Lehrerinnen möglich, auf die Versorgungsfunktion einer Familie bewusst zu verzichten. Ledig zu bleiben war in Vorarlberg insgesamt nicht die Ausnahme, für soziale Unterschichten die Eheschließung zudem bis 1923 an eine behördliche Bewilligung gebunden (politischer Ehekonsens).

Andere junge Frauen, die sich für eine Ausbildung zur Lehrerin entschieden, mögen die Schule wieder nur als vorübergehende Beschäftigung angesehen haben, als eine interessante oder standesgemäße Überbrückung bis zur erstrebten oder nicht ausgeschlossenen Heirat.

Zweifellos wirkte beim Lehrerinnenzölibat das Urbild der keuschen, gehorsamen und selbstlosen Lehrschwester nach, das, zumal in katholischen Gegenden, das Leitbild der Lehrerin prägte. Doch sollen sich ausgerechnet die kulturkämpferischen, liberalen Schulreformer bei der Verankerung eines gesetzlichen Zölibats 1869/70 an Lehrschwestern orientiert haben? Weder das Unterrichtsministerium noch der Landtag sahen es für notwendig an, diese Regelung auch nur zu begründen. Offenbar sahen sie die ledige Lehrerin für selbstverständlich.

⁹⁶³ Lehrern, die um Gehaltserhöhungen ersucht haben sollen, um heiraten zu können, soll Landesrat Josef Mittelberger geraten haben, anstatt dessen kalt zu duschen. Der Wahrheitsgehalt dieser Anekdote, die ich Dr. Reinhold Schwarz (Bregenz) verdanke, wird sich nicht mehr überprüfen lassen. Sie verweist auf das gespannte Verhältnis zwischen der Lehrerschaft und dem langjährigen Schul- und Finanzreferenten der Zwischenkriegszeit, der sich zum Sparen genötigt sah.

Generell widersprachen erwerbstätige Frauen dem bürgerlichen Familienideal, das sich im 19. Jahrhundert durchsetzte. Sie mochte in Einzelfällen oder vorübergehend eine sinnvolle oder notwendige Beschäftigung sein, aber nicht als Beruf, als ihre Berufung. Als „natürlicher Beruf“ der Frau galt Ehefrau und Mutter; auch in Kreisen der fortschrittlichen Frauenbewegung, die allerdings das Recht forderte, ihn mit der Erwerbsarbeit zu verbinden, und die Mütter grundsätzlich zu den besseren Lehrerinnen erklärte. Fortschrittliche Frauenvereine, Sozialdemokraten und andere forderten auch mit volksbiologischer Begründung die Aufhebung des Zölibats. Mutterschaft und Kinderkriegen wurden bereits um 1900 in Zeiten sinkender Geburtenzahlen zur nationalen Pflicht stilisiert. Dabei sollte auf das hervorragende Erbmaterial nicht verzichtet werden.

Damit verstärkte sich auf ledige Lehrerinnen der Rechtfertigungsdruck. Entlastung bot das Konzept der „geistigen Mütterlichkeit“ aller Frauen, das die gemäßigte Frauenbewegung entwickelte, um eine Verdrängung der Frauen aus der Erwerbsarbeit zu verhindern. Katholische Lebensratgeber forderten von den Lehrerinnen nicht nur Ehelosigkeit, sondern eine Jungfräulichkeit, die sie marianisch überhöhten. Spätestens in der Zwischenkriegszeit wurde die Lehrerin auch in Vorarlberg Sinn suchend und Sinn stiftend zur Ordensfrau im weltlichen Gewand stilisiert.

Christlichsoziale Landespolitiker begründeten den Lehrerinnenzölibat 1919 wie 1949 nüchtern: Es ist Aufgabe des Mannes, für seine Frau und seine Kinder zu sorgen. Entweder Schule oder Haushalt, beides zusammen verträgt sich nicht, eines von beiden muss immer leiden, und das ist meistens die Schule.

Diese Ansicht vertraten noch in der Zwischenkriegszeit ebenso die Vorarlberger Lehrerinnenfunktionärinnen, erweitert um das jungfräulich-marianische Lehrerinnenideal, zum Teil vermutlich auch, um einer Erweiterung der Konkurrenz vorzubeugen. Die weltlichen Lehrerinnen konkurrierten auch mit den Lehrschwestern und protestierten heftig, als nach 1930 zwei Lehrerinnenstellen in Lehrschwesterstellen umgewandelt wurden.

Es waren die Lehrschwestern, die zunächst in Form von Klosterschulen und ab 1842 auch vor Ort in den öffentlichen Pflichtschulen das Feld bereiteten und wie in anderen katholischen Gegenden maßgeblich dazu beitrugen, dass Frauen als Lehrerinnen auch in der ländlichen Bevölkerung relativ früh akzeptiert und schließlich als selbstverständlich betrachtet wurden. Lehrschwestern haben damit den Prozess der Feminisierung der Vorarlberger Pflichtschulen eingeleitet und in der Breite gefördert. Erst mit der nationalsozialistischen „Säuberungswelle“ 1938 überholten die weltlichen Lehrerinnen zahlenmäßig die Lehrschwestern.

Hemmend für die Feminisierung war vor allem die gesetzliche Beschränkung der Lehrerinnen auf Mädchenklassen und gemischte Unterklassen. Der Frauenanteil hing daher stark vom Organisationsmodell der einzelnen Schulen ab. Gerade an Schulen mit drei oder fünf Lehrstellen auf dem Land und in den Bergen überwogen bereits vor dem Ersten Weltkrieg die kostengünstigen Frauen.

Der Pflichtzölibat der weltlichen Lehrerinnen hat die Feminisierung hingegen nicht behindert, sondern aufgrund der Kostenvorteile für die Schulerhalter eher gefördert. Während in anderen Ländern in den wirtschaftlichen Krisenjahren der Zwischenkriegszeit verheiratete Lehrerinnen als „Doppelverdiene-

rinnen“ abgebaut wurden, ging im „zölibatären“ Vorarlberg die Zahl der Lehrer zurück und nahmen dafür die Lehrerinnen stetig zu.

Bis 1945 verzeichneten die Vorarlberger Pflichtschulen fast ungebrochen eine tatsächliche Feminisierung bei einer gleichzeitigen Säkularisierung der Lehrerinnen, zum Teil mit enormen Steigerungsraten. 1936 erreichte der Frauenanteil bereits 36 Prozent, einschließlich der privaten Pflichtschulen 40 Prozent.

Während des Zweiten Weltkriegs stieg der Frauenanteil sprunghaft an. Trotz des Abbaus verheirateter Lehrerinnen nach Kriegsende 1945 betrug er 1946/47 immer noch gut 47 Prozent. Der Frauenanteil insgesamt sank jedoch bis 1952 wieder auf das Vorkriegsniveau von 40 Prozent ab, fiel bis 1955 mit 34 Prozent sogar auf das Niveau der 1920er-Jahre zurück, um dann bis 1975 langsam wieder auf gut 44 Prozent anzusteigen.

Seit der Schulreform von 1870 gab es nur eine Phase, in der die Zahl der Lehrerinnen absolut und relativ erheblich zurückging, das war in der Zeit von 1945 bis 1955 und durchaus im Sinn der Schulbehörden, die bis 1956 den Lehrerinnennachwuchs sogar gezielt drosselten und sich als Erfolg auf die Fahnen schrieben, dass die Lehrerinnen auch nach Abschaffung des Lehrerinnenzölibats zu einem guten Teil mit der Eheschließung den Schuldienst quittierten.

Andere Bundesländer verzeichneten in den 1950er-Jahren vorübergehend einen Lehrerüberschuss. Zur Lösung des Junglehrerproblems forderten sie, das Anreizsystem über Abfertigungen zu verbessern, um auch pragmatisierte Lehrerinnen, die heirateten, wieder abbauen zu können. Das Bundesministerium für Unterricht verfolgte dieselbe Strategie. Ausgerechnet Vorarlberg, das bereits Lehrerinnen und Lehrer aus anderen Ländern anwerben musste, ging noch darüber hinaus und schlug zusätzlich vor, den Schulbehörden eine gesetzliche Handhabe zu schaffen, das Dienstverhältnis mit pragmatisierten Doppelverdienerinnen notfalls auch einseitig lösen zu können. Mochten andere Länder mehr pragmatisch handeln, für die konservativen Vorarlberger Schulpolitiker und -beamten blieb die Heiratsfrage noch geraume Zeit ein Dogma, von dem die Entscheidungsträger nur der Personalnot gehorchend allmählich abrückten.

In den unmittelbaren Nachkriegsjahren von 1945 bis 1948 und in den Wirtschaftswunder-Jahren von 1954 bis 1963 erfasste Vorarlberg ein außerordentliches Heiratsfieber, wobei das Heiratsalter sank und damit die Frauen, dem traditionellen Rollen- und Familienbild verhaftet, noch früher aus dem Erwerbsleben ausschieden. Noch in den 1960er-Jahren waren verheiratete Lehrerinnen eine Ausnahmeerscheinung, obwohl das Vorarlberger Pflichtschulwesen von 1950 bis 1970, vom „Babyboom“ bis zum „Pillenknick“, die stärkste Expansion erfuhr, die je in einem österreichischen Bundesland zu verzeichnen war. Die Verantwortlichen mussten froh sein, wenn Lehrerinnen nach einer Heirat im Schuldienst blieben oder in die Schule zurückkehrten. Erst zu Beginn der 1970er-Jahre nahm die Zahl der verheirateten Frauen in den Vorarlberger Schulen sprunghaft zu. Sehen wir vom kleinen Bereich der Polytechnischen Schulen ab, gewannen die Lehrerinnen in den folgenden Jahren in den Pflichtschulen ein deutliches Übergewicht.

Lehrerinnen, die verheiratet und Mütter sind, wurden zum Normalfall, Lehrer an Volks- und Sonderschulen zum Ausnahmefall. In diesen beiden Schultypen wurde auch in Vorarlberg wahr, was zu Beginn der 1960er-Jahren in Europa noch als Möglichkeit oder Gefahr diskutiert wurde: dass sich die Männer, ähnlich wie in den USA, „aus der Schule als einer verlorenen Position zurückziehen werden.“⁹⁶⁴

⁹⁶⁴ Gahlings/Moering, Volksschullehrerin, S. 139.

8. ANHANG: LEHRSCHWESTERN AN ÖFFENTLICHEN PFLICHTSCHULEN 1770 BIS 1992

Im Folgenden sind nur Lehrerinnen im engeren Sinn berücksichtigt, nicht auch Handarbeits- und Religionslehrerinnen. Berücksichtigt sind dagegen auch einige *Privatschulen*, die Orden und Kongregationen im Auftrag oder mit Unterstützung der Gemeinden führten. Die chronologische Auflistung gibt die Schulen oder Schulorte an.

Es handelt sich bei dieser Aufstellung um einen Versuch. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch die zeitlichen Abgrenzungen sind mit Unsicherheiten behaftet.

- Franziskanerinnen
 - Kloster Thalbach in Bregenz (Tertiarierinnen)
Bregenz (Klosterschule, städtische Mädchenschule): ca. 1770/73 bis 1782⁹⁶⁵
 - St. Josefs haus in Gaißau (Tertiarierinnen, Missionsschwestern von Maria Hilf, Mutterhaus Cartagena/Kolumbien)
Gaißau: 1904 bis mindestens 1912⁹⁶⁶
- Dominikanerinnen
 - Kloster Altenstadt in Feldkirch-Altenstadt
Altenstadt (1925 Gemeinde Feldkirch) (Klosterschule, 1922 von der Gemeinde übernommen):
1782 bis 1807(?), nach 1814 bis 1941, 1945 bis 1977⁹⁶⁷
 - Kloster St. Peter in Bludenz
Bludenz (Klosterschule): 1782 bis längstens 1818, jedenfalls unterbrochen in bayerischer Zeit⁹⁶⁸
 - Kloster Hirschtal in Kennelbach, ab 1796 Hirschthal-Thalbach in Bregenz
Kennelbach (Klosterschule): 1781/82 bis 1796⁹⁶⁹
Bregenz (Klosterschulen, 1938 aufgelöst/verstaatlicht, ab 1945 Unterricht an öffentlichen Schulen): 1797(?) bis 1807, 1829 bis 1940, 1945 bis 1969, 1976 bis 1978⁹⁷⁰
Lauterach (Hauptschule): 1970 bis 1975⁹⁷¹

⁹⁶⁵ Knecht, Aufhebung, S. 28–35.

⁹⁶⁶ Im Lehrerschematismus 1912 ist Sr. Franziska Flörl als Lehrerin ausgewiesen. 1920 wurde diese Lehrerinnenstelle in eine Lehrerstelle umgewandelt, weil sie schon seit Jahren nicht mehr mit einer Schwester besetzt sei (VLA: AVLReg EA 36/1920 (4427/1920). – Ulmer, Klöster, S. 192; Niederer, Gaißau 1935, S. 25; Niederer, Gaißau 1962, S. 190 u. 195.

⁹⁶⁷ Schatzmann, Altenstadt, S. 204; Volaucnik, Altenstadt, S. 164–165; VLA: LSR 1103/1939; VLA: LSR 749/1948; VLA: AVLReg IIa PA: Kühne Sr. Berchmana (Anna), Lackner Sr. M. Augustina (Franziska).

⁹⁶⁸ Vgl. Anm. 60.

⁹⁶⁹ Sinz, Kennelbach, S. 167–168.

⁹⁷⁰ Ulmer, Klöster, S. 84–85; VLA: LSR 749/1948; VLA: AVLReg IIa PA: Lutz Sr. Dominika, Amann Sr. Raimunda, Franz Sr. Maria Pia.

⁹⁷¹ VLA: AVLReg IIa PA: Franz Sr. Maria Pia.

- Gesellschaft von der göttlichen Liebe (Mutterhaus Ilanz/Graubünden, 1894 Anschluss an den Dominikanerorden)
Gaißau: 1885 bis 1893⁹⁷²
Göfis: 1890 bis 1894⁹⁷³
- Barmherzige Schwestern vom hl. Vinzenz von Paul
nach der 1862 vorgenommenen Aufteilung der Filialen⁹⁷⁴
 - Mutterhaus Innsbruck⁹⁷⁵
Mittelberg: 1842 bis 1876⁹⁷⁶
Rankweil: 1845 bis 1850, 1869 bis 1939, 1945 bis 1969⁹⁷⁷
Höchst: 1846 bis 1938, 1945 bis 1992⁹⁷⁸
Sulz: 1856 bis 1940 oder 1941, 1945 bis 1957⁹⁷⁹
Nenzing: 1864 bis 1938, 1945 bis 1946⁹⁸⁰
Andelsbuch: 1865 bis 1939, 1945 bis 1972⁹⁸¹
Götzis: 1865 bis 1938, 1945 bis 1950⁹⁸²

⁹⁷² Niederer, Gaißau 1962, S. 190 u. 195. – 1892/93 unterrichtete noch eine Schwester, 1893/94 nicht mehr (Lehrerschematismen 1892 u. 1893); Monssen, Schwesternkongregation, S. 146–147.

⁹⁷³ Die kleine Niederlassung der Gesellschaft von der göttlichen Liebe von Ilanz (Schweiz) bestand laut Mayer, Kirchengeschichte Göfis, S. 95, von 1889 bis 1893; eine Sr. Raphaela unterrichtete zwei Jahre die Unterklasse, zwei Jahre die Mädchen der Oberklasse, Sr. Helena zwei Jahre die Unterklasse. Einiges spricht dafür, dass die Schwestern 1890 bis 1894 in Göfis unterrichteten. Die Schule wurde 1890 erweitert. Das Ministerium genehmigte für 1890/91 die aushilfsweise Verwendung der Lehrschwestern aus dem Orden der göttlichen Liebe Therese Stille (geb. 1853 Paderborn) und Elise Böhrensicker (geb. 1860 Wellingholthausen); beide hatten in Münster ihre Lehrbefähigung erworben (VLA: LSR 25/1890 [967/1890]). In den Lehrerschematismen 1890/91 bis 1892 scheinen für Göfis Elise Böhrensicker (hier: Böhrensicker) und Therese Stille (demnach Sr. Helena), 1893 nur noch Elise Böhrensicker (demnach Sr. Raphaela) als Lehrerinnen auf. Vgl. zudem Ulmer, Klöster, S. 190; Rapp, Generalvikariat 2, S. 74; Monssen, Schwesternkongregation, S. 146–147.

⁹⁷⁴ Jedenfalls die Filiale Mittelberg war von den später zu Filialen degradierten Mutterhäusern Ried und Imst aus gegründet worden: Ulmer, Klöster, S. 175; Ulmer, Generalvikariat 5, S. 171 u. 175.

⁹⁷⁵ Zum Folgenden, sofern nicht anders angegeben: Ulmer, Klöster, S. 174–175; VLA: LSR 1103/1939; VLA: LSR 749/1948. Vgl. Ulmer, Generalvikariat 5, S. 181–182; Panholzer, Unterrichtsanstalten, S. 113.

⁹⁷⁶ Fink/Klenze, Mittelberg, S. 413–414.

⁹⁷⁷ Kessler, Rankweil, S. 74–82, 122, 236 (bis 1969). Sr. Crispina Lang unterrichtete bis 1971 an der Volksschule, dann bis 1973 an der Sonderschule Rankweil (VLA: AVLReg IIa PA: Lang Sr. Crispina, Innerkofler Sr. Athanasia).

⁹⁷⁸ Blum/Leipold-Schneider, Lehrer, S. 215–218; Volaucnik/Leipold-Schneider, Höchster Schule, S. 189; VLA: AVLReg IIa PA: Mathis Sr. Eva Maria.

⁹⁷⁹ Rapp, Generalvikariat 1, S. 600–601 (1857); 150 Jahre Pfarre Sulz, S. 24 (1856); VLA: AVLReg IIa PA: Sonderregger Sr. Othmara.

⁹⁸⁰ Ulmer, Generalvikariat 6, S. 363–365. Am 21.08.1946 teilte das Mutterhaus Innsbruck mit, dass es Nenzing aufgrund des Lehrschwesternmangels aufgeben müsse (VLA: LSR 749/1948).

⁹⁸¹ Burmeister, Andelsbuch, S. 148; Diözesanschematismus Brixen 1866 (erstmalig Mädchenschule); freundliche Auskunft von Direktor Hannes Natter, Volksschule Andelsbuch.

⁹⁸² Wanner, Lehrerbildung, S. 410, 497, 414; Kirisits, Schulgeschichte, S. 446; Rapp, Generalvikariat 1, S. 467; VLA: AVLReg IIa PA: Walser Sr. Roswitha, Bachmann Sr. Hedwigis, Müller Sr. Calasantia.

Satteins: 1868 bis 1940, 1945 bis 1951⁹⁸³
 Alberschwende: 1871 bis 1941, 1945 bis 1982⁹⁸⁴
 Frastanz: 1871 bis 1938, 1945 bis 1952(?)⁹⁸⁵
 Hohenems: 1871 bis 1940 oder 1941, 1945 bis 1967⁹⁸⁶
 Thüringen: 1871 bis 1938⁹⁸⁷
 Egg: 1872(?) bis 1941, 1945 bis 1974⁹⁸⁸
 Lauterach: 1873(?) bis 1941, 1945 bis 1963(?)⁹⁸⁹
 Wolfurt: 1874 bis 1938, 1945 bis 1982⁹⁹⁰
 Großdorf (Gemeinde Egg): 1875 bis 1882/83(?)⁹⁹¹
 Batschuns(?) (Gemeinde Zwischenwasser): 1876(?) bis 1882/83(?)⁹⁹²

⁹⁸³ Rapp, Generalvikariat 2, S. 101; Wachter, Jagdberg, S. 229 u. 312. 1940 unterrichtete in Satteins noch Sr. Waltrudis Loacker, gegen die wegen antinationalsozialistischer Umtriebe ermittelt wurde (VLA: LSR 1103/1939). 1946 supplierte eine weltliche Lehrerin, am 27.08.1951 teilte das Mutterhaus Innsbruck mit, dass es Satteins nicht mehr besetzen könne (VLA: AVLReg IIa PA: Sinz Sr. Katharina).

⁹⁸⁴ Rapp, Generalvikariat 3, S. 641; Alberschwende, S. 127, 268 (bis 1981). Sr. Margarethe Strolz unterrichtete bis 1972 an der Volksschule, anschließend bis 1982 noch an der Hauptschule Alberschwende (VLA: AVLReg IIa PA: Strolz Sr. Margarethe).

⁹⁸⁵ Wiederin/Welte, Schulwesen S. 204; VLA: AVLReg IIa PA: Waldner Sr. Wilhelma, Gut Sr. Ivolana. Im Lehrerschematismus 1952 ist noch Sr. Anna Maria Reichegger ausgewiesen, die im selben Jahr pensioniert wurde.

⁹⁸⁶ Sr. Josefa Amann wurde 1943 in den Ruhestand versetzt, aus ihrem Personalakt geht nicht hervor, ob sie 1940 oder 1941 in den Wartestand versetzt wurde (VLA: AVLReg IIa PA: Amann Sr. Josefa, Fessler Sr. Mathilde, Glatz Sr. Laura, Sinz Sr. Katharina, Wallnöfer Sr. Maria Konstantine).

⁹⁸⁷ Hronek/Amann/Gerster, Schulwesen, S. 274–275.

⁹⁸⁸ N. N., Schulchronik Egg, S. 4–5; Volaucnik, Egg, S. 120; Diözesanschematismus Brixen 1874 (erstmalig Mädchenschule); Ulmer, Generalvikariat 5, S. 182 (Schule seit 1874); Rapp, Generalvikariat 4, S. 613. Sr. Bernardina Küng unterrichtete bis 1974 an der Volksschule Egg (VLA: AVLReg IIa PA: Küng Sr. Bernardina, Denz Sr. Leandra).

⁹⁸⁹ Ab welchem Jahr Schwestern tatsächlich als ordentliche Lehrerinnen unterrichteten, konnte ich nicht klären. Die Angaben sind verwirrend: Laut Rapp, Generalvikariat 3, S. 131–132, erfolgte die Filialgründung der Barmherzigen Schwestern des Mutterhauses Innsbruck 1868, besorgten die Schwestern neben der Armenpflege zunächst nur den Unterricht der Handarbeiten, wurde ihnen 1873 der vollständige Unterricht an der neu organisierten Mädchenschule übergeben. Im Diözesanschematismus Brixen ist 1868 bis 1874 eine Industrieschule (= Handarbeitsschule), ab 1875 die Mädchenschule ausgewiesen. Sr. Crucefixia Allensbacher war laut einem Ansuchen um Definitivstellung am 01.04.1876 6 1/2 Jahre in Lauterach im Schuldienst, musste demnach seit 1869/70 unterrichtet haben (VLA: AVLReg IIa-PA). – Vgl. allerdings Schneider, Dorfgeschehen, S. 199–200: 1867 Einrichtung der Mädchenschule im Armenhaus, 1871 Bau des Mädchenschulhaus, 1905 Mädchen- und Knabenschule unter gemeinsamer Leitung; Fröweis, Lutaraha, S. 81: 1867 bis 1871 Unterricht im Armenhaus, 1904 gemeinsame Leitung. VLA: AVLReg IIa PA: Fässler Sr. Luitfrieda, Fehr Sr. Eutropia.

⁹⁹⁰ Heim, Schulschwestern (1874); Rapp, Generalvikariat 2, S. 802 (1875); VLA: AVLReg IIa PA: Picher Sr. Regina.

⁹⁹¹ Diözesanschematismus Brixen: 1875 bis 1882 enthalten, 1884 nicht mehr, 1883 konnte nicht überprüft werden; Ulmer, Klöster, S. 174; StenSib 5. VLT 3. Session 1881, 11. Sitzung 26.10.1881, S. 126 (Großdorf 1 Lehrschwester); im Lehrerschematismus 1890/91 keine Lehrschwester mehr.

⁹⁹² Diözesanschematismus Brixen: 1875 Armenpflege Batschuns, 1876 bis 1882 Mädchenschule und Armenpflege Batschuns, 1883 konnte nicht überprüft werden, 1884 Armenpflege Batschuns, 1885 bis 1887 Armenpflege und Industrieschule Batschuns, 1888 bis 1898 Armenpflege und Industrieschule Zwischenwasser, ab 1899 Armenpflege, Mädchen- und Industrieschule Zwischenwasser. Ob der Standort tatsächlich Batschuns war und nicht wie später Muntlix, bedürfte weiterer Abklärungen.

Koblach: 1876 bis 1941⁹⁹³
 Laterns: 1877 bis 1891⁹⁹⁴
 Dalaas: 1877(?) bis 1939(?)⁹⁹⁵
 Klösterle (Bitschnau'sche Privatschule): 1878 bis 1938⁹⁹⁶
 Nüziders: 1879 bis 1940⁹⁹⁷
 Bürs: 1880 bis 1940⁹⁹⁸
 Mellau: 1880 bis 1938, 1945 bis 1965⁹⁹⁹
 Sulzberg (auch Wurm'sche Mädchenanstalt): 1880 bis 1941, 1945 bis 1968¹⁰⁰⁰
 Fußach: 1884 bis 1938¹⁰⁰¹
 Innerbraz: 1884 bis 1938¹⁰⁰²
 Kennelbach (bis 1911 bei Gemeinde Rieden): 1884 bis 1941, 1945 bis 1961¹⁰⁰³
 Nofels (Gemeinde Altenstadt, seit 1925 Feldkirch): 1884 bis 1910¹⁰⁰⁴
 Schwarzach (bis 1938 auch Privatmädchenschule): 1884 bis 1939, 1945 bis 1967¹⁰⁰⁵
 Schwarzenberg: 1890(?) bis 1941, 1945 bis 1967¹⁰⁰⁶

⁹⁹³ Madlener, Schulwesen, S. 236, ohne Zeitangaben; VLA: AVLReg Ila PA: Waldner Sr. Wilhelma.

⁹⁹⁴ Rapp, Generalvikariat 2, S. 32; 150 Jahre Kongregation, S. 57.

⁹⁹⁵ Ulmer, Klöster, S. 174: Armenhaus und Schule 1877; im Diözesanschematismus Brixen erstmals 1879; Gantner (u. a.), Dalaas-Wald, S. 135, ohne Zeitangaben. Sr. Agnes Schmidhofer wurde 1938 im Dienst belassen und scheint 1940 nicht mehr auf (VLA: LSR 1103/1939). 1945 besetzte das Mutterhaus Innsbruck die Stelle nicht mehr (VLA: LSR 749/1948).

⁹⁹⁶ Zur Bitschnauschen Privatschule vgl. Ulmer, Klösterle; VLA: LSR 1103/1939. 1945 besetzte das Mutterhaus Innsbruck die Stelle nicht mehr (VLA: LSR 749/1948).

⁹⁹⁷ Bußjäger/Wolf/Zech, Nüziders, S. 252. 1945 besetzte das Mutterhaus Innsbruck die Stelle nicht mehr (VLA: LSR 749/1948).

⁹⁹⁸ Diözesanschematismus Brixen: 1871 Fabrikmädchenheim, 1880 Armenhaus und Schule; ab 1871 Verpflegsanstalt für Fabrikmädchen und Mädchenschule (private „Italienschule“ der Firma Getzner?), ab 1881 Fabriksverpflegsanstalt sowie Armenpflege und Mädchenschule; VLA: AVLReg Ila PA: Lang Sr. Crispina. 1945 meldete das Mutterhaus Innsbruck dem Landesschulrat, dass es u. a. zwei Lehrschwestern für Bürs vorgesehen habe, in den Namenslisten scheinen jedoch keine auf. Im Lehrschwesternakt fehlen auch bis 1948 Hinweise auf Schwestern in Bürs (VLA: LSR 749/1948). 1949/50 unterrichten nur weltliche Lehrpersonen in Bürs (VLA: AVLReg Ila-63/1950).

⁹⁹⁹ Nachbaur, Mellau, S. 258–259; Ulmer, Generalvikariat 5, S. 481–482.

¹⁰⁰⁰ Rapp, Generalvikariat 3, S. 481–490; Blank, Wurm'sche Stiftung, S. 28; Dorn, Sulzberg, S. 65–71; VLA: AVL-Reg Ila PA: Forster Sr. Edelberta; VLA: LSR 749/1948.

¹⁰⁰¹ 1945 besetzte das Mutterhaus Innsbruck die Stelle nicht mehr (VLA: LSR 749/1948).

¹⁰⁰² Wie Anm. 999.

¹⁰⁰³ Sinz, Kennelbach, S. 173, 177–178; Rapp, Generalvikariat 2, S. 785–786.

¹⁰⁰⁴ Fehlt bei Ulmer, Klöster, S. 175 (nur Armenhaus); Schatzmann, Altenstadt, S. 90–93; Panholzer, Unterrichtsanstalten, S. 113; Rapp, Generalvikariat 1, S. 303–304.

¹⁰⁰⁵ Höfle, Schwarzach, S. 73–97.

¹⁰⁰⁶ Rapp, Generalvikariat 4, S. 764 (1890); Lehrerschematismus 1891/92 erstmals; Diözesanschematismus Brixen 1892 erstmals. Bis 1941 unterrichtete Sr. Aloisia Steinlechner in Schwarzenberg, gegen die wegen antinational-sozialistischer Umtriebe ermittelt wurde (VLA: LSR 1103/1939). – VLA: AVLReg Ila PA: Steinlechner Sr. Aloisia, Duelli Sr. Dominika.

Göfis: 1898 bis 1941, 1945 bis 1964¹⁰⁰⁷
 Lingenau: 1898 bis 1938, 1948 bis 1981¹⁰⁰⁸
 Muntlix (Gemeinde Zwischenwasser): 1898/99(?) bis 1938¹⁰⁰⁹
 Bezau: 1899 bis 1938, 1945 bis 1974¹⁰¹⁰
 Gisingen (Gemeinde Altenstadt, seit 1925 Feldkirch): 1913 bis 1941, 1945 bis 1948¹⁰¹¹
 Bregenz (Hauptschule Belruptstraße): 1967 bis 1973¹⁰¹²
 Mäder: 1993 bis 1997¹⁰¹³

- Mutterhaus Zams¹⁰¹⁴
 - Lustenau: Kirchdorf 1870 bis 1938, Rheindorf 1870(?) bis 1940, 1945 bis 1974¹⁰¹⁵
 - Hard: 1875 bis 1940¹⁰¹⁶
 - Schruns: 1875 bis 1940
 - Vandans: 1877 bis 1938
 - Altach: 1878 bis 1941, 1945 bis 1978¹⁰¹⁷
 - Lochau: 1878 bis 1938¹⁰¹⁸
 - Tschagguns: 1878 bis 1938, 1946 bis 1968
 - Bartholomäberg: 1879 bis 1938
 - Silbertal: 1880 bis 1941, 1952 bis 1967¹⁰¹⁹
 - Mäder: 1893 bis 1938, 1955 bis 1959¹⁰²⁰
 - St. Gallenkirch: 1895 bis 1940, 1945 bis 1950
 - Rieden-Vorkloster (seit 1919 Gemeinde Bregenz): 1901 bis 1938
 - Bludesch: 1948 bis 1967¹⁰²¹
 - Doren: 1959 bis 1960, 1962 bis 1968

¹⁰⁰⁷ Diözesanschematismus Brixen 1899 erstmals; Mayer, Kirchengeschichte Göfis, S. 96 (bis 1941); Mayer, Göfis, S. 203 (bis 1942); VLA: LSR 1103/1939; VLA: AVLReg IIa PA: Berlinger Sr. Edeltraud (1898 bis 1934); Schedler Sr. Irena; VLA: LSR 749/1948; Jutz Sr. Pascalis (1945 bis 1964, 1965 nach Innsbruck übersiedelt).

¹⁰⁰⁸ Heimat Lingenau, Bd. 2. Lingenau 2009, S. 312–313, 319.

¹⁰⁰⁹ Vgl. Anm. 992.

¹⁰¹⁰ Rapp, Generalvikariat 4, S. 719; Meusburger, Bezau, S. 135; VLA: AVLReg IIa PA: Wölfler Sr. Julitta.

¹⁰¹¹ Schatzmann, Altenstadt, S. 183; VLA: LSR 1103/1939. Mit Schreiben vom 30.07.1948 stellte das Mutterhaus Innsbruck die Lehrstelle in Gisingen zur freien Verfügung (VLA: LSR 749/1948).

¹⁰¹² VLA: AVLReg IIa PA: Weber Sr. Roswitha.

¹⁰¹³ VLA: AVLReg IIa PA: Mathis Sr. Eva Maria.

¹⁰¹⁴ Zum Folgenden, sofern nichts anderes angegeben, Juen, LBA Zams, S. 45–48; VLA: LSR 1103/1939; VLA: LSR 749/1948. – Vgl. zudem Ulmer, Klöster, S. 176; Panholzer, Unterrichtsanstalten, S. 113.

¹⁰¹⁵ Bösch, Lustenau, S. 58, 61–62. VLA: LSR 1103/1939; VLA: LSR 749/1948.

¹⁰¹⁶ 100 Jahre Volksschule Hard; Rapp, Generalvikariat 3, S. 174.

¹⁰¹⁷ Giesinger, Altach, S. 93, 96, 109, 124; Rapp, Generalvikariat 1, S. 411.

¹⁰¹⁸ Rapp, Generalvikariat 2, S. 716.

¹⁰¹⁹ Juen, LBA Zams, S. 47, nur bis 1939. Vgl. aber VLA: AVLReg IIa PA: Rauch Sr. Aquilina; VLA: LSR 1103/1939.

¹⁰²⁰ Kilga, Mäder, S. 321–324; Bundschuh, Mäder, S. 243; Rapp, Generalvikariat 1, S. 399–400.

¹⁰²¹ Jussel, Bludesch, S. 239; VLA: LSR 749/1948.

- Barmherzige Schwestern vom hl. Kreuz (Mutterhaus Ingebohl/Schwyz, Provinzhaus Linz, ab 1904 Provinzhaus Hall)
 - Dornbirn-Haselstauden: 1877 bis 1892¹⁰²²
Tisis: 1880er bis 1893¹⁰²³
Schlins: 1887(?) bis 1903¹⁰²⁴
Hörbranz: 1891 bis 1941, 1945 bis 1972¹⁰²⁵
Bludenz-Marienheim (Hilfsschule, 1938 verstaatlicht): 1909 bis 1940¹⁰²⁶
Au: 1931 bis 1941, 1945 bis 1981¹⁰²⁷
Schopperrau: 1934 bis 1939, 1945 bis 1978¹⁰²⁸
Schlins-Jupident (Landessonderschule): 1963 bis 1988¹⁰²⁹
- Töchter Mariä Hilfe der Christen, Don-Bosco-Schwestern (Mutterhaus Turin, 1932 Deutsch-österreichischen Visitatorie mit Sitz in München, 1945 Erhebung zur Provinz Maria Ausiliatrice, 1954 Provinz Österreich)
 - Viktorsberg-Mädchenerziehungsheim (Privatvolksschule, 1938 verstaatlicht): 1936 bis 1940¹⁰³⁰
Viktorsberg-Kinderheilstätte (Landessonderschule): 1955(?) bis 1983¹⁰³¹

¹⁰²² Ulmer, Klöster, S. 177. Sr. Franziska Hösli wurde vom Provinzhaus Linz entsandt (VLA: LSR, Sch. 133: Protokoll LSR Sitzung 31.03.1879). Bei Fliri, Kreuzschwestern, S. 116, nur Privatschule Amalienhof berücksichtigt.

¹⁰²³ Rapp, Generalvikariat 1, S. 255–256: Ab 1880 zwei Schwestern in der Armenpflege, dann eine davon Lehrerin. In den Lehrerschematismen 1890/91 bis 1893 ist bei Tisis eine Kreuzschwester als Aushilfslehrerin ausgewiesen, 1894 (Stand September 1893) nicht mehr. Laut Ulmer, Klöster, S. 5, führten die Schwestern 1880 bis 1907 das Armenhaus und eine Handarbeitsschule. Fehlt bei Fliri, Kreuzschwestern, S. 116.

¹⁰²⁴ Die Erziehungsanstalt Jagdberg samt Schule wurde 1886 eröffnet, Sr. Elekta (Franziska) Gehrmann unterrichtete 1887 bis 1892 an der Volksschule Schlins (VLA: AVLReg IIa PA: Gehrmann Sr. Elekta [Franziska]). Laut Wachter, Jagdberg, S. 230 u. 313, unterrichteten die Kreuzschwestern ab ca. 1885/86 an der Volksschule und benennt drei Vorgängerinnen von Sr. Elekta, die ich jedoch nicht verifizieren konnte. – Rapp, Generalvikariat 2, S. 146; Bundschuh, Schlins, S. 45–46, 60, 201. Bei Fliri, Kreuzschwestern, S. 116, nur Jagdberg und Jupident berücksichtigt.

¹⁰²⁵ Ulmer, Klöster, S. 179. Sr. Aemiliana/Emiliana Müller ist im Lehrerschematismus 1891/92, 1893 und 1893 irrtümlich als „*Ordensschwester der göttlichen Liebe*“ ausgewiesen. VLA: AVLReg IIa PA: Müller Sr. Emiliana, Bertschler Sr. Berchmana, Kircher Sr. Augustina; VLA: LSR 1103/1939; VLA: LSR 749/1948. Laut Fliri, Kreuzschwestern, S. 116, bis 1978.

¹⁰²⁶ N. N., Kinderrettungsverein; Schreiber, Schule, S. 99–100; Ulmer/Schöch, Generalvikariat 8, S. 238; Steurer, Valduna, S. 46; Fliri, Kreuzschwestern, S. 116 (1901 bis 1939).

¹⁰²⁷ VLA: LSR, Sch. 134: Protokoll LSR Sitzung 28.08.1931, TOP 5; VLA: LSR 1103/1939; VLA: LSR 749/1948; VLA: AVLReg IIa PA: Schreiber Sr. Eduarda, Kircher Sr. Augustina, Baldauf Sr. M. Xaveria. Fliri, Kreuzschwestern, S. 115 (ab 1936).

¹⁰²⁸ VLA: LSR VIII-22/1934 (622/1934); VLA: LSR 1103/1939; VLA: AVLReg IIa PA: Müller Sr. Florentina; Fliri, Kreuzschwestern, S. 116.

¹⁰²⁹ Steurer, Valduna; N. N., Jupident. Laut Fliri, Kreuzschwestern, S. 116, 1910 bis 2000 (1910 dürfte sich auf die Wohltätigkeitsanstalt Valduna in Rankweil beziehen).

¹⁰³⁰ VLA: LSR 531/1937, 2138/1938; VLA: AVLReg IIa-PA: Wittinghoff Sr. Josefine.

¹⁰³¹ VLA: AVLReg IIa-PA: Matzlstorfer Sr. Maria. Im Lehrerschematismus 1952 ist für die Sonderschulklasse noch eine weltliche Lehrerin ausgewiesen.

ARCHIVALIEN**Archiv der Diözese Feldkirch (DAF)**

Schule 67/Fasz. 3.

Österreichisches Staatsarchiv / Allgemeines Verwaltungsarchiv (ÖStA/AVA)

Inneres Ministerium des Innern (*MdI*) Präsidium A 1061.

Österreichisches Staatsarchiv / Archiv der Republik (ÖStA/AdR)

Bundesministerium für Unterricht (BMU): Sektion III 7.103/III-10/49, 15.862/III-10/49, 82.129/III-10/49, 17.543/III-10/49, 20.821/III-10/49.

Stadtarchiv Dornbirn (StAD)

Schulakten 1870.

Stadtarchiv Feldkirch (StAF)

Historische Akten 1256a, 1256b.

Tiroler Landesarchiv (TLA)

Gubernium: Schule 1786/18974.

Vorarlberger Landesarchiv (VLA)

Allgäuer Akten: 15.

Amt des Vorarlberger Landesrates (*AVLRat*): Akten EA 1, EA 7, EA 24/1916, EA 24/1917, EA 24/1918, EA 24/1919, EA 36/1920.

Amt der Vorarlberger Landesregierung I (*AVLReg*)

Abteilung III – Unterricht, Kultus (*AVLReg III*): Akten 162/1920.

Abteilung IX – Landes- und Gemeindeangelegenheiten im selbständigen Wirkungsbereich

(*AVLReg IX*): Akten 1421/1922, 2063/1922, 826/1923, 56/1925, 576/1925, 762/1925, 1293/1925, 1581/1925.

Amt der Vorarlberger Landesregierung II (*AVLReg*)

Abteilung Prs – Präsidium (*AVLReg Prs*): Akten 67/1931, 35/1938, 799/1931, 161/1938.

Abteilung Ia – [Mittelbare Bundesverwaltung] (*AVLReg Ia*): Akten 375/1930.

Abteilung IV – Landesfinanzen (*AVLReg IV*): Akten 1777/1938, 258/1939.

Amt der Vorarlberger Landesregierung III (*AVLReg*)

Abteilung Prs – Präsidium (*AVLReg Prs*): Akten 500/1945, 614/1946, 255/1951, 38/1952, 536/1953, 443/1957, 577/1962.

Abteilung II – Schule und Kultur (*AVLReg II*): Akten 33/1945, 904/1948.

Abteilung IIa – Schule (*AVLReg IIa*): Akten 234/1949, 63/1950, 67/1950, 190/1950, 235/1951,

255/1951, 318/1951, 134/1956, 179/1956, 15/1958; Personalakten (*PA*): Amann Sr. Josefa,

Amann Sr. Raimunda, Ammann Rosa, Bachmann Sr. Hedwigis, Baldauf Sr. M. Xaveria, Berlinger

Sr. Edeltraud, Bertschler Sr. Berchmana, Blaickner Elfriede, Czurda Maria, Denz Sr. Leandra,

Duelli Sr. Dominika, Fässler Sr. Luitfrieda, Feger Else, Fehr Sr. Eutropia, Fessler Sr. Mathilde,

Flach Elisabeth, Forster Sr. Edelberta, Franz Sr. Maria Pia, Frick Theresia, Gehrmann Sr. Elekta,

Glatz Sr. Laura, Gut Sr. Ivolana, Huber Katharina, Hutle Sr. M. Consilia, Innerkofler Sr. Athanasia,

Janisch Maria, Jeli Anna, Jutz Sr. Pascalis, Kert Hedwig, Keßler Franziska, Kircher Sr. Augustina, Kühne Sr. Berchmana, Küng Sr. Bernardina, Lackner Sr. M. Augustina, Lang Sr. Crispina, Lutz Sr. Dominika, Mathis Sr. Eva Maria, Matzlstorfer Sr. Maria, Moosbrugger Martina, Müller Sr. Calasantia, Müller Sr. Emiliana, Müller Sr. Florentina, Neumair Maria, Nußbaumer Anna, Picher Sr. Regina, Raffener Katharina, Ratz Rosa, Rauch Sr. Aquilina, Reindl Maria, Schedler Sr. Irena, Schreiber Sr. Eduarda, Schütz Anna, Seelos Helene, Sinz Sr. Katharina, Sonderegger Sr. Othmara, Steinlechner Sr. Aloisia, Stigger Johanna, Strolz Sr. Margarethe, Toffol Sr. Bernadette, Waldner Sr. Wilhelma, Wallnöfer Sr. Maria Konstantine, Walser Sr. Roswitha, Weber Sr. Roswitha, Weber Rudolfine, Wittinghoff Sr. Josefine.

Bayerische Akten: Kreiskommissariat Bregenz Nr. 3772 (Sch. 38).

Bezirksgericht Dornbirn (*BG Dornbirn*): Akten Verlassenschaften (*VL*) A 326/1924, A 341/1936, A 60/1941.

Bezirksgericht Feldkirch (*BG Feldkirch*): Akten Verlassenschaften (*VL*) E I 3248/1864, IV 207/1882, A 136/1940.

Bezirkshauptmannschaft Bregenz I (*BH Bregenz I*): Akten V 336/1896, V 440/1909, BSR 371/1940, BSR Personalakten (Sch. 580, 581).

Bezirkshauptmannschaft Feldkirch I (*BH Feldkirch I*): Akten E 3/1870 Sammlung, V 49/1896, L-14/1897.

Gemeindearchiv Lauterach (*GdA Lauterach*): Akten 12.

Handakten Landeshauptmann Ulrich Ilg (*HA LH Ilg*): 1/29, 2/6, 3/8.

Klosterakten: 95, 224.

Kreisamt für Vorarlberg I (*KA I*): Akten Präsidiale 1816 V.23; Einlaufprotokolle 1/75-6, 1/78-8; Normalien 6.

Kreisamt für Vorarlberg II (*KA II*): Akten VII-1852/3600.

Landesschulrat für Vorarlberg (*LSR*): Akten 15/1881 (924/1881), 15/1882 (605/1883), 15/1883 (636/1883), 7/1885 (606/1885), 15/1885 (606/1885), 15/1886 (661/1886, 662/1886), 15/1890, 25/1890 (967/1890), 15/1891 (665/1891), 20/1906, VIII-23D/1914 (521/1914), VIII-23R/1914 (194/1914, 770/1914), VIII-34/1916, VIII-23A/1917 (970/1917), VIII-23D/1917 (715/1917), VIII-34/1917, VIII-34/1919, VIII-22/1920 (1213/1920), VIII-23A/1920 (283/1920), VII-17/1921 (638/1921), VIII-25/1924 (89/1924), VIII-22/1934 (622/1934), 531/1937, 191/1938, 595/1938, 683/1938, 730/1938, 1140/1938, 2138/1938, 523/1939, 1103/1939, 1796/1939, 22/1945, 23/1945, 43/1945, 54/1945, 380/1946, 563/1946, 1026/1946, 556/1947, 824/1947, 749/1948, 71/1949, 130/1951, 257/1952, Sitzungsprotokolle (Sch. 133, 134).

Landgericht Bregenz (*LG Bregenz*): Akten Schule 1814–1815 I.30.

Nachlass Hans Nägele (*NL Hans Nägele*): Sch. 39.

Nachlass Josef Karl Franz Naumann (*NL Naumann*): 3.4 Bläckner.

Patente: 1772/8/11, 1774/12/06, 1780, 1783, 1787/06/05.

Pfarrarchiv Bregenz (*PfA Bregenz*): Urkunden 6410.

Pfarrmatriken (Mikrofilme): Taufbuch Pfarre Schruns 1858.

Reichsgrafschaft Hohenems (*HoA*): Akten 111.28.

Reichshof/Patrimonialgericht Lustenau (*RH/PA Lustenau*): Akten 12/1.

Vogteiamt Feldkirch (*VA Feldkirch*): Akten (Sch. 26) I.7 (1792/93), I.8 (1792), I.11 (1783, 1790).

Vogteiamt/Oberamt und Kreisamt Bregenz (*VOKA*): Normalien 2, Nr. 339, 4, Nr. 185; Urkunden 5029, 3033.

Vorarlberger Kinderrettungsverein: 1.

Vorarlberger Landesausschuss: Akten 825/1868, SF 23/1, SF 23/2, SF 23/5, SF 156/14.

Zentralbibliothek Zürich (ZBZ)

Handschriftenabteilung: Nachlass Johann Jacob Wick (Wickiana) MS F 21.

LITERATUR UND PUBLIZIERTE QUELLEN

Darstellungen, Berichte, gedruckte Quellen, unveröffentlichte Manuskripte. Zu den zitierten Tageszeitungen siehe Abkürzungen.

- 10 Jahre PÄDAK Feldkirch: 10 Jahre Pädagogische Akademie des Bundes Feldkirch. Feldkirch 1978.
- 100 Jahre Lehrerbildung Feldkirch: 100 Jahre Lehrerbildung in Feldkirch. 20 Jahre Pädagogische Akademie. Feldkirch 1988.
- 100 Jahre Volksschule Hard: Festschrift 100 Jahre Volksschule Hard Markt. Hard 2002.
- 125 Jahre Ilanzer Dominikanerinnen: 125 Jahre Ilanzer Dominikanerinnen. Festschrift zum 125 Jahr-Jubiläum der Kongregation. Ilanz 1990.
- 150 Jahre Kongregation: 150 Jahre Kongregation der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Vinzenz von Paul in Innsbruck, red. von Pauline Thorer. Innsbruck 1989.
- 150 Jahre Pfarre Sulz: 150 Jahre Pfarre Sulz. 1843–1993. Sulz 1993.
- 700 Jahre Adelshausen: 700 Jahre Adelshausen. 50 Jahre Marienberg. Bregenz 1954.
- Adamer, Amt der Landesregierung: Ernst Adamer, Das Amt der Landesregierung, in: Unser Landhaus. Das neue Amtsgebäude in Bregenz. Vorarlberger Landtag. Vorarlberger Landesregierung. Amt der Vorarlberger Landesregierung. Bregenz o. J., S. 83–102.
- Administratorschematismus Innsbruck-Feldkirch 1927 bis 1949: Schematismus des Welt- und Ordensklerus der Apostolischen Administration Innsbruck-Feldkirch 1927 bis 1949. Innsbruck 1927 bis 1949.
- Adresshandbuch Illerkreis: Adreß-Handbuch des Illerkreises 1 (1809) bis 5 (1813). Kempten 1809 bis 1813.
- Alberschwende: Alberschwende. Heimat zwischen Rheintal und Bregenzerwald. Alberschwende 1996.
- Albisetti, Lehrerinnen: James C. Albisetti, Deutsche Lehrerinnen im 19. Jahrhundert im internationalen Vergleich, in: Frauen zwischen Familie und Schule. Professionalisierungsstrategien bürgerlicher Frauen im internationalen Vergleich, hg. von Juliane Jacobi (Studien und Dokumentationen zur vergleichenden Bildungsforschung 55). Köln/Weimar/Wien 1994, S. 28–53.
- Allgemeine Schulordnung 1774: Allgemeine Schulordnung für die deutschen Normal-, Haupt- und Trivialschulen in sämtlichen Kaiserl. Königl. Erbländern, Wien 06.12.1774 (VLA: Patente 1774/12/06).
- Ambros, Weib und Lehrberuf: Karoline Ambros, Weib und Lehrberuf. Eine Erwiderung auf Elise Engelhards, vom Curatorium der Wiener Pestalozzi-Stiftung preisgekrönte Abhandlung über die Frage: „Welche Folgen hat die Heranziehung des weiblichen Geschlechtes zum Lehrberufe auf pädagogischem und sozialem Gebiete?“. Wien 1896.
- Andraschko/Ecker, Frauen im Lehrberuf: Elisabeth Andraschko / Alois Ecker, Frauen im Lehrberuf. Aspekte einer Sozialgeschichte mit besonderer Berücksichtigung österreichischer Verhältnisse, in: Erziehung und Unterricht 132 (1982) 4, S. 295–309.
- Angerer, Leiden: Marie-Luise Angerer, Über die Leiden der Tugend. Bildungswünsche und –verhinderungen Vorarlberger Mädchen und Frauen (Reihe Dokumentation). Wien 1990.
- Apel, Mädchenerziehung: Hans Jürgen Apel, Die Mädchenerziehung, in: Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, hg. von Max Liedtke, Bd. 4/1: Geschichte der Schule in Bayern. Epochenübergreifende Spezialuntersuchungen. Bad Heilbrunn 1997, S. 13–70.

- B., Moosbrugger: E. B., Martina Moosbruggers letzte Fahrt, in: Vorarlberger Tagblatt 12.09.1940, S. 4.
- Bader-Zaar, Bürgerrechte: Birgitta Bader-Zaar, Bürgerrechte und Geschlecht. Zur Frage der politischen Gleichberechtigung von Frauen in Österreich, 1848–1918, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Ute Gerhard. München 1997, S. 547–562.
- Bächer, Mittelschullehrerin: Antonie Bächer, Die Mittelschullehrerin, in: Handbuch der Frauenarbeit in Österreich. Wien 1930.
- Baldauf, Schulwesen 1900: Gebhard Baldauf, Das Schulwesen in Vorarlberg im Jahre 1900, in: Vorarlbergische Statistik (1907) 1, S. 39–96.
- Barnay, Erfindung: Markus Barnay, Die Erfindung des Vorarlbergers. Ethnizitätsbildung und Landesbewußtsein im 19. und 20. Jahrhundert (Studien zur Geschichte und Gesellschaft Vorarlbergs 3). Bregenz 1988.
- Barth-Scalmani, (Volksschul)Lehrerin: Gunda Barth-Scalmani, Die (Volksschul)Lehrerin: Zur historischen Dimension eines Frauenberufes, in: Beruf – Geschlecht. Zur Professionalisierung der weiblichen Erwerbsarbeit im 19. und 20. Jahrhundert (Beiträge zur historischen Sozialkunde 4/95). Wien 1995, S. 113–119.
- Barth-Scalmani, Professionalisierung: Gunda Barth-Scalmani, Geschlecht: weiblich, Stand: ledig, Beruf: Lehrerin. Grundzüge der Professionalisierung des weiblichen Lehrberufs im Primarschulwesen in Österreich bis zum Ersten Weltkrieg, in: Bürgerliche Frauenkultur im 19. Jahrhundert, hg. von Brigitte Mazohl-Wallnig (L'Homme Schriften 2). Wien/Köln/Weimar 1996, S. 343–400.
- Behördenschematismus Tirol/Vorarlberg: Schematismus der Provinz Tyrol und Vorarlberg 1819 bis 1825, Schematismus von Tirol und Vorarlberg 1826 bis 1843, Provinzial-Handbuch von Tirol und Vorarlberg 1844 bis 1848. Innsbruck 1819 bis 1848.
- Beilner, Emanzipation: Helmut Beilner, Die Emanzipation der bayerischen Lehrerin – aufgezeigt an der Arbeit des bayerischen Lehrerinnenvereins (1808–1933). Ein Beitrag zur Geschichte der Emanzipation der Frau (Miscellanea Bavarica Monacensia 40; Neue Schriftenreihe des Stadtarchivs München 57). München 1971.
- Benz, Frauenbildung: Emilie Benz, Der Stand der Frauenbildung in der Schweiz, in: Handbuch der Frauenbewegung, hg. von Helene Lange / Gertrud Bäumer, 3. Teil: Der Stand der Frauenbildung in den Kulturländern. Berlin 1902, S. 207–235.
- Berchtold, Parteiprogramme: Österreichische Parteiprogramme 1868–1966, hg. von Klaus Berchtold. München 1967.
- Bilgeri, Vorarlberg 3: Benedikt Bilgeri, Geschichte Vorarlbergs, Bd. 3: Ständemacht, Gemeiner Mann – Emser und Habsburger. Wien/Köln/Graz 1977.
- Binder, Erster Weltkrieg: Ingo Binder, Vorarlberg im Ersten Weltkrieg 1914–1918. Masch. phil. Diss. Universität Innsbruck 1959.
- Blank, Wurm'sche Stiftung: Gebhard Blank, Die Maria-Anna-Wurm'sche-Stiftung, in: Pfarrblatt Sulzberg (2008) 24, S. 26–28.
- Blum/Leipold-Schneider, Lehrer: Emil Blum / Gerda Leipold-Schneider, Lehrer, in: Gemeinschaftsleben – Kirche und Schule in Höchst (Heimatbuch 3). Höchst 2001.
- Böke, Leitvokabeln: Karin Böke, Politische Leitvokabeln in der Adenauer-Ära. Mit einem Beitrag von Dorothee Dengel (Sprache, Politik, Öffentlichkeit 8). Berlin/New York 1996.
- Bölling, Lehrerarbeitslosigkeit: Rainer Bölling, Lehrerarbeitslosigkeit in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert, in: Archiv für Sozialgeschichte 27 (1987), S. 229–258.

- Bölling, Sozialgeschichte: Rainer Bölling, Sozialgeschichte der deutschen Lehrer. Ein Überblick von 1800 bis zur Gegenwart (Kleine Vandenhoeck-Reihe 1495). Göttingen 1983.
- Bösch, Lustenau: Adolf Bösch, Lustenau und seine Schulen (Lustenau und seine Geschichte 1). Lustenau 1988.
- Boyer, Schulordnungen 3: Ludwig Boyer, Schulordnungen, Instruktionen und Bestellungen. Quellen zur österreichischen Schulgeschichte vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 3: 1579 bis Ende 1650. Wien 2008.
- Boyer, Schulordnungen 4: Ludwig Boyer, Schulordnungen, Instruktionen und Bestellungen. Quellen zur österreichischen Schulgeschichte vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 4: 1650 bis 1767. Wien 2008.
- Boyer, Schulordnungen 5: Ludwig Boyer, Schulordnungen, Instruktionen und Bestellungen. Quellen zur österreichischen Schulgeschichte vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 5: 1769 bis 1777. Wien 2008.
- Boyer, Schulordnungen 6: Ludwig Boyer, Schulordnungen, Instruktionen und Bestellungen. Quellen zur österreichischen Schulgeschichte vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, Bd. 6: 1777 bis Ende 1799. Wien 2008.
- Breuss, Gott zur Ehr: Werner L. Breuss, Gott zu Ehr', der Jugend zum Heil!, in: Vorarlberger Lehrerzeitung 41 (1996) 4, S. IX–XXVIII.
- Buchinger, Gesamtdarstellung: Hubert Buchinger, Gesamtdarstellung, in: Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, hg. von Max Liedtke, Bd. 4: Geschichte der Schule in Bayern. Von 1918 bis 1990. Bad Heilbrunn 1997, S. 15–75.
- Buchinger, Niederbayern: Hubert Buchinger, Zur Geschichte der niederbayerischen Volksschule im 19. Jahrhundert, in: Regionale Schulentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Vergleichende Studien zur Schulgeschichte, Jugendbewegung und Reformpädagogik im süddeutschen Sprachraum, hg. von Lenz Kriss-Rettenbeck / Max Liedtke (Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen 2). Bad Heilbrunn 1984, S. 74–87.
- Bundschuh, Mäder: Werner Bundschuh, „Göttliches Recht der Kirche“ gegen „liberale Lehrerschaft“ – Ein Abriss zur Mäderer Schulgeschichte, in: Mäder, hg. von Harald Walser. Bregenz 2004, S. 232–259.
- Bundschuh, Schlins: Werner Bundschuh, Schlins 1850–1950. Bregenz 1996.
- Burmeister, Andelsbuch: Karlheinz Burmeister, Andelsbuch. Aus der Geschichte einer Bregenzerwälder Gemeinde. Andelsbuch 1980.
- Burmeister, Bludenz: Karl Heinz Burmeister, Bludenz in der Zeit von 1420 bis 1550, in: Geschichte der Stadt Bludenz. Von der Urzeit bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts. Sigmaringen 1996, S. 101–160.
- Burmeister, Frau: Karl Heinz Burmeister, Die rechtliche und soziale Stellung der Frau im Zeitalter der Aufklärung in Vorarlberg, in: Hexe oder Hausfrau. Das Bild der Frau in der Geschichte Vorarlbergs, hg. von Alois Niederstätter / Wolfgang Scheffknecht. Sigmaringendorf 1991, S. 110–131.
- Burmeister, Kulturgeschichte: Karl Heinz Burmeister, Kulturgeschichte der Stadt Feldkirch bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts (Geschichte der Stadt Feldkirch 2). Sigmaringen 1985.
- Burmeister/Reiterer, Joseph Schmid: Karl Heinz Burmeister / Hubert Reiterer, Johann Joseph Schmid, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 10. Wien 1994, S. 274–275.
- Buske, Fräulein Mutter: Sybille Buske, Fräulein Mutter und ihr Bastard. Eine Geschichte der Unehelichkeit in Deutschland 1900–1970 (Moderne Zeit 5). Göttingen 2004.

- Bußjäger/Wolf/Zech, Nüziders: Peter Bußjäger / Rafael Wolf / Otto Zech, Gemeindebuch Nüziders. Nüziders 1994.
- Cacouault-Bitaud, Entwicklung. Marlaïne Cacouault-Bitaud, Die Entwicklung der Berufs- und Familienrollen bei Lehrerinnen des weiterführenden Schulwesens in Frankreich, in: Frauen zwischen Familie und Schule. Professionalisierungsstrategien bürgerlicher Frauen im internationalen Vergleich, hg. von Juliane Jacobi (Studien und Dokumentationen zur vergleichenden Bildungsforschung 55). Köln/Weimar/Wien 1994, S. 164–183.
- CLGNÖ 1932 bis 1933: Christliche Lehrgewerkschaft. Nachrichten des Vereines christl. Lehrer und Lehrerinnen Niederösterreichs (Christliche Lehrgewerkschaft Niederösterreichs). Mödling 1932 bis 1933.
- Crotti, Lehrerinnen: Claudia Crotti, Lehrerinnen – frühe Professionalisierung. Professionsgeschichte der Volksschullehrerinnen in der Schweiz im 19. Jahrhundert (Explorationen 51). Bern u. a. 2005.
- Dachs, Schule in der Ostmark: Herbert Dachs, Schule in der „Ostmark“, in: NS-Herrschaft in Österreich. Ein Handbuch, hg. von Emmerich Tálos u. a. Wien 2000, S. 446–466.
- Dachs, Schule und Politik: Herbert Dachs, Schule und Politik, Die politische Erziehung an den österreichischen Schulen 1918 bis 1938. Wien/München 1982.
- Deutsch, Dienst- und Besoldungsrechtliches: Ludwig Deutsch, Dienst- und Besoldungsrechtliches, in: Österreichische Pädagogische Warte 39 (1951) Jänner, S. 33.
- Diözesanschematismus Brixen 1831 bis 1925: Schematismus der Geistlichkeit der Diözese Brixen 1831 bis 1879; Schematismus der Säkular- und Regular-Geistlichkeit der Diözese Brixen 1880 bis 1902; Schematismus des Säkular- und Regular-Klerus der Diözese Brixen 1903 bis 1925. Brixen 1831 bis 1925.
- Diözesanschematismus Feldkirch 1972 bis 1993: Personalschematismus der Diözese 1972 bis 1993. Feldkirch 1972 bis 1993.
- Dobler, Schulgeschichte: Eugen Dobler, 300 Jahre Schulgeschichte Großes Walsertal. Blons 1992.
- Dorn, Sulzberg: Josef Dorn, Die Heimatkunde von Sulzberg. Eine Stoffsammlung für den Gebrauch im Unterricht an der Volksschule Sulzberg. Masch. Hausarbeit. O. O. 1960.
- Dür, Justiz: Alfons Dür, Die Frau in der Justiz. Historische Anmerkungen zu einem wichtigen Thema, in: Österreichische Richterzeitung 85 (2007) 12, S. 264–269.
- Ebenhoch, Frau: Ulrike Ebenhoch, Die Frau in Vorarlberg 1914–1933 (Vorarlberg in Geschichte und Gegenwart 3). Dornbirn 1986.
- Ebenhoch, Schule: Ulrike Ebenhoch, Schule und Bildung, in: 1914–1918. Vorarlberg und der Erste Weltkrieg. Quellen und Darstellungen, hg. von Gerhard Wanner. Lochau 1988, S. 174–179.
- Ebner, Tagebuch 1840: Ebner-Tagebuch 1840. Feldkirch 1997.
- Ebner, Tagebuch 1841: Ebner-Tagebuch 1841. Feldkirch 1997.
- Ebner, Tagebuch 1842: Ebner-Tagebuch 1842. Feldkirch 2000.
- Ebner, Tagebuch 1843: Ebner-Tagebuch 1843. Feldkirch 2000.
- Ebner, Tagebuch 1849: Ebner-Tagebuch 1849. Feldkirch 1999.
- Ehrenzeller, Auer Geschwister: Wilhelm Ehrenzeller, Auer Geschwister bei Pestalozzi. Eindrücke eines St. Gallers bei einem Besuche in Iferten um 1820, in: Feierabend 13 (1931) 50, S. 659–661.
- Ender, Jedem das Seine: Anton Ender, Jedem das Seine! Oder: Antwort auf die landläufigen Einwürfe gegen die Aufbesserung der Lehrergehalte in Vorarlberg. Bregenz 1898.
- Ender, Lehrergehaltsfrage: Anton Ender, Zur Lehrer-Gehalts-Frage in Vorarlberg. Referat. Feldkirch 1897.

- Engelbrecht, Bildungswesen 3: Helmut Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Bd. 3: Von der frühen Aufklärung bis zum Vormärz. Wien 1984.
- Engelbrecht, Bildungswesen 4: Helmut Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Bd. 4: Von 1848 bis zum Ende der Monarchie. Wien 1986.
- Engelbrecht, Bildungswesen 5: Helmut Engelbrecht, Geschichte des österreichischen Bildungswesens. Erziehung und Unterricht auf dem Boden Österreichs, Bd. 5: Von 1918 bis zur Gegenwart. Wien 1988.
- Enzelberger, Sozialgeschichte: Sabina Enzelberger, Sozialgeschichte des Lehrerberufs. Gesellschaftliche Stellung und Professionalisierung von Lehrerinnen und Lehrern von den Anfängen bis zur Gegenwart (Grundlagentexte Pädagogik). Weinheim/München 2001.
- Ermacora, Föderalismus: Felix Ermacora, Der Föderalismus in Österreich, in: Jahrbuch des öffentlichen Rechts, N. F. Bd. 12. Tübingen 1963.
- Exinger, Mädchenbildung: Maria Exinger, Geschichte der Mädchenbildung in Tirol. Ein Beitrag zur Schulgeschichte Tirols. Masch. phil. Diss. Universität Innsbruck 1936.
- Ficker, Unterrichtswesen: Adolf Ficker, Geschichte, Organisation und Statistik des österreichischen Unterrichtswesens. Mit statistischen Tabellen von Gustav Schwimmer (Bericht über österreichisches Unterrichtswesen. Aus Anlass der Weltausstellung 1). Wien 1873.
- Fickert, Frauenbildung: Auguste Fickert, Der Stand der Frauenbildung in Österreich, in: Handbuch der Frauenbewegung, hg. von Helene Lange / Gertrud Bäumer, 3. Teil: Der Stand der Frauenbildung in den Kulturländern. Berlin 1902, S. 160–190.
- Fickert, Frauenwahlrecht: Auguste Fickert, Das Frauenwahlrecht in Österreich, in: Dokumente der Frauen, Bd. 1, Nr. 3, 1899, S. 55–61.
- Fink/Klenze, Mittelberg: Joseph Fink / Hippolyt Klenze, Der Mittelberg. Geschichte, Landes- und Volkskunde des ehemaligen gleichnamigen Gerichtes. Mittelberg 1891.
- Fleißner, Mütterlichkeit: Heike Fleißner, Mütterlichkeit als Beruf – historischer Befund oder aktuelles Strukturmerkmal sozialer Arbeit (Oldenburger Universitätsreden 68). Oldenburg 1995.
- Flich, Mädchenschulen 1992: Renate Flich, Wider die Natur der Frau? Entstehungsgeschichte der höheren Mädchenschulen in Österreich (Frauenforschung 3). Wien 1992.
- Flich, Mädchenschulen 1996: Renate Flich, Im Banne von Klischees, Die Entwicklung der höheren allgemeinbildenden und höheren berufsbildenden Mädchenschulen in Österreich von 1918 bis 1945 (Frauenforschung 4). Wien 1996.
- Fliri, Kreuzschwestern: Michael Fliri, Geschichte der Kreuzschwestern in Feldkirch und Vorarlberg, in: 100 Jahre Institut St. Josef (= Rheticus 32 [1010] 2). Feldkirch 2010, S. 113–124.
- Floßmann, Grundrechtssubjektivität: Ursula Floßmann, Die beschränkte Grundrechtssubjektivität der Frau. Ein Beitrag zum österreichischen Gleichheitsdiskurs, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Ute Gerhard. München 1997, S. 293–324.
- Flür, Fragmente: Isidor Flür, Kirchengeschichtliche Fragmente aus dem Walgau, Heft 1+2. Dornbirn 1926.
- Folberth, Roth: Otto Folberth, Der „Pestalozzianer“ Stephan Ludwig Roth, in: Neue Beiträge zur Siebenbürgischen Geschichte und Landeskunde (Siebenbürgisches Archiv 1). Köln/Graz 1962, S. 201–226.

- Frank, Rechtsverhältnisse 1908: Ferdinand Frank, Rechtsverhältnisse des Volksschullehrerstandes, in: Enzyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde, hg. von Joseph Loos, Bd. 2. Wien/Leipzig 1908, S. 442–450.
- Frank, Rechtsverhältnisse 1911: Ferdinand Frank, Rechtsverhältnisse des Volksschullehrerstandes, in: Enzyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde, hg. von Joseph Loos, Bd. 2. Wien/Leipzig 21911, S. 442–450.
- Frank, Volksschule: Ferdinand Frank, Die österreichische Volksschule von 1848–1898. Vom historischen und systematischen Standpunkte aus. Wien 1898.
- Frauenwahlrecht: Frauenwahlrecht und Arbeiterinnenschutz. Verhandlungen der dritten sozialdemokratischen Frauenkonferenz in Oesterreich. Wien 1908.
- Frick, Gisingen: Johann Ferdinand Frick, Heimatkunde der Ortschaft Gisingen. Bilder und Aufsätze. Feldkirch 1929.
- Friedrich, Frauenberuf: Margret Friedrich, Zwischen „Beruf der Frau“ und Frauenberuf – Zur Entwicklung des berufsbildenden Schulwesens für Mädchen im „langen“ 19. Jahrhundert, in: Beruf – Geschlecht. Zur Professionalisierung der weiblichen Erwerbsarbeit im 19. und 20. Jahrhundert (Beiträge zur historischen Sozialkunde 4/95). Wien 1995, S. 105–112.
- Fröweis, Lutaraha: Elmar Fröweis, Lutaraha 853, Lauterach 1985. Beiträge zur Ortsgeschichte und Vereinschronik. Lauterach 1985.
- Fürth, Rassenverbesserung: Henriette Fürth, Rassenverbesserung, in: Neues Frauenleben 21 (1909) 11, S. 296–298 [Buchbesprechung].
- Fußenegger, Thalbach: Gerold Fußenegger, Bregenz am Bodensee. Terzianerinnenkloster Thalbach, in: Alemannia Franciscana Antiqua, Bd. 9 (1963), S. 93–140.
- Gahlings/Moering, Volksschullehrerin: Ilse Gahlings / Elle Moering, Die Volksschullehrerin. Sozialgeschichte und Gegenwartsfrage (Beiträge zur Soziologie des Bildungswesens 2). Heidelberg 1961.
- Gantner, Dalaas-Wald: Johann Gantner (u. a.), Dalaas-Wald im Wandel der Jahrhunderte. Dalaas 1990.
- Gedenkblätter Lehrerseminar: Gedenkblätter Fünfzig Jahre Kath. Lehrerseminar Feldkirch 1888–1938. Feldkirch 1938.
- Getzner, Getzner 2/B: Manfred A. Getzner, Firmengeschichte Getzner, Mutter & Cie, Bludenz, Bd. 2: Bludenz und die Entwicklung der Textilindustrie im Oberland, Teil B: Mensch und Maschine (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 17). Feldkirch 1990.
- Giesinger, Altach: Rudolf Giesinger, Altachs Schulgeschichte, in: Altach. Geschichte und Gegenwart, hg. von Rudolf Giesinger / Harald Walser, Bd. 2. Altach 1999, S. 89–132.
- Girardi, Volksschulgeschichte: Wolfgang Girardi, Volksschulgeschichte Tirols von 1850–1910. Masch. Diss. Universität Innsbruck 1953.
- Goldenberg, Volks- und Hauptschullehrerin: Irene Goldenberg, Die Volks- und Hauptschullehrerin, in: Handbuch der Frauenarbeit in Österreich. Wien 1930, S. 242–257.
- Goldenberg, Zölibat: Irene Goldenberg, Das Zölibat der Lehrerinnen, in: Die Frau. Sozialdemokratische Monatschrift 37 (1928) 12, S. 6–7.
- Gönner, Lehrerbildung: Rudolf Gönner, Die österreichische Lehrerbildung von der Normalschule bis zur Pädagogischen Akademie. Wien 1967.
- Grabher, Brauchtum: Hannes Grabher, Brauchtum, Sagen und Chronik. Lustenau 2002.
- Greiter, Weitnau: Remigius Greiter, Die Weitnauer Schulgeschichte, in: Martin Müller, Das Weitnauer Tal. Geschichte, Geschichten und Sagen. Bergatsreute 1983, S. 347–363.

- H., Bregenzerwälderin: A. H., Eine Bregenzerwälderin bei Pestalozzi. Maria Schmid als Erzieherin in Iferten, in: *Heimat* 8 (1927) 3, S. 103–105.
- H., Zölibat: H. H., Das Zölibat der Lehrerinnen, in: *Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht* 1 (1911) 8, S. 8.
- Hackl, KTL: Sebastian Hackl, 70 Jahre Katholischer Tiroler Lehrerverein. 70 Jahre Geschichte der Tiroler Schule und des Tiroler Lehrerstandes, in: *Festschrift 70 Jahre Katholischer Tiroler Lehrerverband 1891–1961. Das dritte Milieu und seine Bewältigung. Gedanken zum Freizeitproblem der Jugend*. Innsbruck 1961, S. 63–83.
- Hahn, Öffentlicher Dienst: Claudia Hahn, Der öffentliche Dienst und die Frauen – Beamtinnen in der Weimarer Republik, in: *Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus*. Frankfurt am Main 1981, S. 49–78.
- Hartmann, Sander – Moosbrugger: Martin Hartmann, Hermann Sander – Kaspar Moosbrugger. Briefwechsel 1869–1912. Vorarbeit zu einer kommentierten Edition – mit einer Einführung. Masch. Diplomarbeit Universität Wien 2006.
- Haselwanter, Volks- und Bürgerschulwesen: Franz Haselwanter, Die Entwicklung des Volks- und Bürgerschulwesens in den Jahren von 1910 bis 1927. Masch. phil. Diss. Universität Innsbruck 1985.
- Hauch, Frauenstandpunkt: Gabriella Hauch, Vom Frauenstandpunkt aus. Frauen im Parlament 1919–1933 (Studien zur Gesellschafts- und Kulturgeschichte 7). Wien 1995.
- Häusler, Gemeindevahlrecht: Elmar Häusler, Bemerkungen zur Entwicklung des Gemeindevahlrechts in Vorarlberg von 1864 bis 2008, in: *200 Jahre Gemeindeorganisation. Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008*, hg. von Ulrich Nachbaur / Alois Niederstätter. Bregenz 2009, S. 57–72.
- Heim, Schulschwestern: Siegfried Heim, Schulschwestern in Wolfurt, in: *Heimat Wolfurt* (1991) 8, S. 24–26.
- Helfer, Bevölkerungsentwicklung: Peter Helfer, Bevölkerungsentwicklung, in: *Vorarlberg. Zwischen Fußach und Flint, Alemannentum und Weltoffenheit (Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945; Schriftenreihe des Forschungsinstituts für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg 6/4)*. Wien/Köln/Weimar 2000, S. 27–74.
- Helfert, Bericht: Joseph Alexander von Helfert, Bericht über die Ausstellung von Schul- und Unterrichts-Gegenständen in Wien. Wien 1862.
- Helfert, System: Joseph Alexander Helfert, System der österreichischen Volksschule (Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik 3). Prag 1861.
- Helfert, Volksschule: Joseph Alexander Helfert, Die Gründung der österreichischen Volksschule durch Maria Theresia (Die österreichische Volksschule. Geschichte, System, Statistik 1). Prag 1860.
- Hensler-Watzenegger, Hensler: Hedwig Hensler-Watzenegger, Erinnerungen an Anna Hensler. Zum Geburtstag am 19. Juni, in: *Vorarlberger Volksblatt* 19.06.1952, S. 3; 21.06.1952, S. 3; 23.06.1952, S. 3.
- Hierath, Hochziel: Marie Hierath, Das Hochziel der marianischen Lehrerin im Berufsleben, in: *Immakulata-Glöcklein* 2 (1916) 6, S. 11–16.
- Hillbrand-Grill, Maria Schmid: Friederike Hillbrand-Grill, Maria Schmid, in: *Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950*, Bd. 10. Wien 1994, S. 285–286.
- Hiller, Au 1888: Joseph Hiller, Au im Bregenzerwald, in: *Der Landbote von Vorarlberg* 8 (1888) 6, S. 86–89 [Fortsetzung], und 8 (1888) 16, S. 241–243 [Fortsetzung].
- Hiller, Au 1894: Joseph Hiller, Au im Bregenzerwald. 1390–1890. Zur Erinnerung an das 500jährige Pfarr-Jubiläum. Bregenz 1894.

- Hirn, Ferdinand II.: Josef Hirn, Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder, Bd. 1. Innsbruck 1885.
- Hodel, Kinder: Gottfried Hodel, „Kinder, immer nur Kinder, aber Lehrer bringt keiner!“ Bildungspolitische Massnahmen zur Steuerung des Bedarfes an Primarlehrkräften in den Kantonen Bern und Solothurn zwischen 1848 und 1998. Bern u. a. 2005.
- Hodel, Lehrerinnenfrage: Gottfried Hodel, „Die Lehrerinnenfrage“. Zu den Debatten um die Eignung von Lehrerinnen im Lehrberuf zwischen 1832 und 1914, in: Zukunft bilden. Die Geschichte der Modernen Zürcher Volksschule, hg. von Daniel Tröhler / Urs Hardegger. Zürich 2008, S. 173–187.
- Hodel, Lehrerinnenzölibat: Gottfried Hodel, Vom Lehrerinnenzölibat zum Kampf gegen das Doppelverdienstertum, in: Zeitschrift für pädagogische Historiographie 9 (2003) 1, S. 21–30.
- Hof- und Staatshandbuch 1856/2, 1859/2: Hof- und Staats-Handbuch des Kaiserthumes Österreich 1856, Teil 2; 1859, Teil 2. Wien o. J.
- Höfle, Schwarzach: Günter Höfle, Die Entwicklung des Volksschulwesens in Schwarzach. Masch. Hausarbeit Pädagogische Akademie Feldkirch 1988.
- Hoheisel, Folgen: Marie Hoheisel, Bevölkerungspolitische Folgen von Preiserhöhungen und Doppelverdienergesetz, in: Zeitschrift für Kinderschutz, Familien- und Jugendfürsorge in Wien 29 (1937) 3+4, S. 17–23.
- Hölzl, Tirol 1972: Sebastian Hölzl, Das Pflichtschulwesen in Tirol ab der thesesianischen Schulordnung (1774) bis zur Politischen Schulverfassung (1806). Masch. Diss. Universität Innsbruck 1972.
- Hölzl, Tirol 1974: Sebastian Hölzl, Studien zum Pflichtschulwesen in Tirol 1774–1806. Zum 200-Jahres-Jubiläum der Mariatheresianischen „Schulordnung“. Der Aufbau der Schulverwaltung und Schulaufsicht als Bedingung für die Erfüllung der Schulpflicht, in: Tiroler Heimat Bd. 38 (1974), S. 91–138.
- Hölzl, Tirol und Vorarlberg: Sebastian Hölzl, Die Schulsituation in Tirol und Vorarlberg an der Wende zum 19. Jahrhundert, in: Regionale Schulentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Vergleichende Studien zur Schulgeschichte, Jugendbewegung und Reformpädagogik im süddeutschen Sprachraum, hg. von Lenz Kriss-Rettenbeck / Max Liedtke (Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen 2). Bad Heilbrunn 1984, S. 31–44.
- Hölzl, Vorarlberg: Sebastian Hölzl, Vorarlbergs Pflichtschulwesen vor 200 Jahren, in: Montfort 34 (1982) 2, S. 115–136.
- Hronek/Amann/Gerster, Schulwesen: Harald Hronek / Robert Amann / Josef Gerster, Du d'r Schual plauderat. Das Schulwesen, in: Bi üs do z'Thürig. Ein sonniges Plätzchen im Herzen des Walgaues im Portrait. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Thüringen 1990, S. 269–290.
- Huerkamp, Lehrerin: Claudia Huerkamp, Die Lehrerin, in: Der Mensch des 19. Jahrhunderts, hg. von Ute Frevert / Heinz-Gerhard Haupt. Frankfurt/New York 1999, S. 176–200.
- Hüttner, Lehrerbildung: Dieter Hüttner, Von der Normalschule zum Lehrerseminar. Die Entstehung der seminaristischen Lehrerbildung in Bayern (1770–1825) (Miscellanea Bavarica Monacensia 118). München 1982.
- Ichenhaeuser, Bilder: Bilder vom Internationalen Frauen-Kongress 1904, red. von Eliza Ichenhaeuser. Berlin o. J.
- Immakulata-Glöcklein 1915 bis 1918: Immakulata-Glöcklein. Nachrichten aus dem Institute der Kreuzschwwestern in Eger 1 (1915)1 bis 4 (1918). Eger 1915 bis 1918.

- Internationale Lehrerinnenversammlung: Die verheiratete Lehrerin. Verhandlungen der ersten Internationalen Lehrerinnen-Versammlung in Deutschland, berufen im Anschluß an den Internationalen Frauenkongreß im Juni 1904. Berlin 1905.
- Isara, Volksschulwesen: Josef Isara, Geschichte des Volksschulwesens in Deutschtirol von 1814 bis 1848. Masch. phil. Diss. Universität Innsbruck 1971.
- Jahresbericht Hauptschule Feldkirch: Die Jugend an der kaiserlich königlichen Hauptschule zu Feldkirch am Ende des Schuljahres 1837/38, 1856/57. Feldkirch 1838, 1857.
- Jahresbericht Kreishauptschule Bregenz 1831 bis 1850: Die Schuljugend der k. k. Kreis-Hauptschule zu Bregenz am Ende des Schuljahres 1831, 1839, 1841, 1843, 1846, 1850. Bregenz 1831, 1839, 1841, 1843, 1846, 1850.
- Jahresbericht LBA Bregenz 1875/76: Erster Jahresbericht der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Bregenz, veröffentlicht am Schlusse des Schuljahres 1875/76. Bregenz 1876.
- Jahresbericht LBA Innsbruck 1873–1876, 1876–1879, 1879–1882, 1882–1885, 1894/95, 1895–1899: Bericht der k. k. Lehrer- und Lehrerinnen-Bildungsanstalt zu Innsbruck 1873/74 bis 1875/76, 1876/77 bis 1878/79, 1879/80 bis 1881/82, 1882/83 bis 1884/85, 1894/95, 1895/96 bis 1898/99. Innsbruck 1876, 1879, 1882, 1895, 1899.
- Jahresbericht LBA Innsbruck-Kettenbrücke 1907/08–1913/14: Jahres-Bericht der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der Barmherzigen Schwestern in Innsbruck (Kettenbrücke) 1913/14. Innsbruck 1908 bis 1914.
- Jahresbericht LSR Vorarlberg 1896/97 bis 1905/06: Jahresbericht des k. k. Landesschulrates für Vorarlberg über den Zustand des Volksschulwesens im Lande Vorarlberg 1896/97 bis 1905/06, Bregenz 1898 bis 1907.
- Joest/Nieswandt, Lehrerinnenzölibat: Mechthild Joest / Martina Nieswandt, Das Lehrerinnen-Zölibat im Deutschen Kaiserreich. Die rechtliche Situation der unverheirateten Lehrerinnen in Preußen und die Stellungnahme der Frauenbewegung zur Zölibatsklausel, in: Die ungeschriebene Geschichte. Historische Frauenforschung. Dokumentation des 5. Historikerinnentreffens in Wien, 16. bis 19. April 1984, hg. von Beatrix Bechtel u. a. (Frauenforschung 3). Wien 1984, S. 251–258.
- Juen, LBA Zams: Gottfried Juen, 150 Jahre Lehrerbildung in Zams – Versuch einer historischen Darstellung, in: Lehren, Bilden, Lehrerbildung. 150 Jahre Lehrerbildung in Zams. 1836–1986. Zams 1986, S. 15–60.
- Jussel, Bludesch: Guntram Jussel, Dorfbuch von Bludesch. Von den Rätoromanen bis zur II. Republik. Geschichte und Gegenwart einer Walgaugemeinde. Bludesch 1994.
- Kampmann, Zölibat: Doris Kampmann, „Zölibat – ohne uns!“ – Die soziale Situation und politische Einstellung der Lehrerinnen in der Weimarer Republik, in: Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1981, S. 79–104.
- Katholische Soziallehre: Texte zur katholischen Soziallehre. Die sozialen Rundschreiben der Päpste und andere kirchliche Dokumente, mit einer Einführung von Oswald von Nell-Breuning. Kevelaer 1985.
- Kerchner, Beruf und Geschlecht: Brigitte Kerchner, Beruf und Geschlecht. Frauenberufsverbände in Deutschland 1848–1908 (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 97). Göttingen 1992.
- Kern, LBA Feldkirch: Alfred Kern, Die Staatliche Lehrerbildungsanstalten Feldkirch 1938–1945, in: Eine Rückschau. Festschrift anlässlich des Auslaufens der bisherigen Form der Lehrerbildung in Österreich. Feldkirch 1967, S. 32–50.

- Kessler, Rankweil: Josef Kessler, „Lirum larum Löffelstiel“. 500 Jahre Grundschule in Rankweil. 1470–1970 (Reihe Rankweil 7). Rankweil 1997.
- Kilga, Mäder: Burkhard Kilga, Mäder – Heimatdorf am Rhein (Schriftenreihe der Rheticus-Gesellschaft 35). Feldkirch 1997.
- Kirisits, Schulgeschichte: Thomas Kirisits, Die Schulgeschichte im 20. Jahrhundert, in: Götzner Heimatbuch, hg. von Walter Fehle, Bd. 1. Götzis 1988, S. 419–451.
- Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte: Kleine Zürcher Verfassungsgeschichte 1218–2000. Zürich 2000.
- Kleiner, Volksschule: Viktor Kleiner, Zur Geschichte der Volksschule in Bregenz vom 16. bis zum 18. Jahrhundert, in: Alemannia 5 (1931) 1, S. 21–27.
- Kling, Konstruktion: Gudrun Kling, Die rechtliche Konstruktion des „weiblichen Beamten“. Frauen im öffentlichen Dienst des Großherzogtums Baden im 19. und frühen 20. Jahrhundert, in: Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart, hg. von Ute Gerhard. München 1997, S. 600–616.
- KLLV 1936: 40 Jahre Katholischer Lehrer- und Lehrerinnenverein für Vorarlberg. O. O. 1936.
- KLLV 1956: 60 Jahre Katholischer Lehrer- und Lehrerinnenverein für Vorarlberg 1896–1956. Hard 1956.
- KLV Statuten 1896: Statuten des katholischen Lehrervereins für Vorarlberg. Feldkirch 1896.
- Knecht, Aufhebung: Fidel Knecht, Die Aufhebung der Klöster in Vorarlberg unter Kaiser Josef II, in: Veröffentlichungen des Vereines für christliche Kunst und Wissenschaft in Vorarlberg (1923) 12, S. 3–69.
- Koler, Wiedererrichtung: Egon Koler, Die Wiedererrichtung der österreichischen Verwaltung in Tirol und Vorarlberg in den Jahren 1814–1821. Masch. phil. Diss. Universität Innsbruck 1937.
- König, Sonn- und Feiertagsschulen: Karlheinz König, Rahmenbedingungen und Praxis des Unterrichts an den Sonn- und Feiertagsschulen in der Residenzstadt München und auf dem Lande, in: Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, hg. von Max Liedtke, Bd. 2: Geschichte der Schule in Bayern. Von 1800 bis 1918. Bad Heilbrunn 1993.
- Köppl, Joseph Schmid: Josef Köppl, Joseph Schmid der Pestalozzi-Schüler. Sein Leben und Wirken um den Meister. Imst 1949.
- Kraus, Lehrerinnen 1900: Siegmund Kraus, Lage der Lehrerinnen in Österreich, in: Dokumente der Frauen, Bd. 4, Nr. 14, 1900, S. 428–439.
- Kraus, Lehrerinnen 1903: Siegmund Kraus, Die Lage der Lehrerinnen in Österreich, in: Neues Frauenleben 15 (1903) 10, S. 5–14.
- Kronreif, Frauenemanzipation: Maria Anna Kronreif, Frauenemanzipation und Lehrerin. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Pflichtschullehrerin in Österreich. Masch. Diss. Universität Salzburg 1985.
- Kuhn, Familienstand: Bärbel Kuhn, Familienstand: ledig. Ehelose Frauen und Männer im Bürgertum (1850–1914) (L’Homme Schriften 5). Köln/Weimar/Wien 2000.
- Kuhn, Hausarbeit: Bärbel Kuhn, „Vom Schalten und Walten der Hausfrau“. Hausarbeit in Rat, Tat und Forschung im 19. und 20. Jahrhundert, in: Frauen-Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, hg. von Birgit Bolognese-Leuchtenmüller (Historische Sozialkunde 3). Wien 1993, S. 43–66.
- Kupec, Eheschranken: Ingrid Kupec, Die Eheschranken für die berufstätige Frau seit Beginn der industriellen Gesellschaft am Beispiel Österreichs. Masch. rer. pol. Diss. Universität Wien 1963.

- L./W., Waldner: F.K.L. / J.W., Anna Waldner, in: Die deutsche Frau. Wochenbeilage zum Vorarlberger Tagblatt 5 (1924) 25, S. 102.
- Laa, Emanzipation: Leopold M. Laa, Die Emancipation vom weiblichen Geschlechte, in: Die Volksschule 34 (1894), S. 492–496.
- Lamp, Schulbehörden: Karl Lamp, Schulbehörden, in: Österreichisches Staatswörterbuch, hg. von Ernst Mischler / Josef Ulbrich, Bd. 4, Wien ²1909, S. 201–204.
- Lamp, Volksschulen: Karl Lamp, Volksschulen, in: Österreichisches Staatswörterbuch, hg. von Ernst Mischler / Josef Ulbrich, Bd. 4, Wien ²1909, S. 829–843.
- Lange/Bäumer, Handbuch 3: Handbuch der Frauenbewegung, hg. von Helene Lange / Gertrud Bäumer, 3. Teil: Der Stand der Frauenbildung in den Kulturländern. Berlin 1902.
- Laube, Mittelschulen: Grete Laube, Mittelschulen, in: Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, hg. von Stephanie Braun u. a. Wien 1930, S. 174–191.
- LBA Zams 1890–1915: Bericht über die Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der Barmherzigen Schwestern in Zams. Eröffnet 1887, mit dem Öffentlichkeitsrecht versehen 1890. 1890–1915. Zams 1915.
- Lechthaler, Pädagogium: Alois Lechthaler, Von Lehrerbildnern, Zöglingen und Lehrern des Innsbrucker Pädagogiums und seiner Vorgänger. Zur Zweihundertjahrfeier im Jahre 1967 (Schlern-Schriften 244). Innsbruck 1966.
- Lehrerschematismus 1890/91: Schematismus der Lehrer Vorarlbergs pro 1890–91, in: Katholischer Volks-Kalender 1891, S. 87–94.
- Lehrerschematismus 1891/92: Schematismus der Lehrer Vorarlbergs pro 1891–92, in: Katholischer Volks-Kalender 1892, S. 91–97.
- Lehrerschematismus 1892: Schematismus der Lehrer Vorarlbergs nach dem Stande am Ende der Winterschule 1892, in: Katholischer Volks-Kalender 1893, S. 92–98.
- Lehrerschematismus 1893: Schematismus der Lehrer Vorarlbergs nach dem Stande Ende September 1893, in: Katholischer Volks-Kalender 1894, S. 110–117.
- Lehrerschematismus 1902: Schematismus der k. k. Schulbehörden und Lehrpersonen Vorarlbergs 1902/03, zusammengestellt von Matthias Wachter. O. O. o. J.
- Lehrerschematismus 1907: Schematismus der k. k. Schulbehörden und Lehrpersonen Vorarlbergs 1907 zusammengestellt von Matthias Wachter. O. O. o. J.
- Lehrerschematismus 1912: Schematismus der k. k. Schulbehörden und Lehrpersonen Vorarlbergs 1912. O. O. o. J.
- Lehrerschematismus 1923: Schematismus der im Weltkriege gefallenen, gestorbenen und vermißten Lehrer, der Schulbehörden, der aktiven und der pensionierten Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen Vorarlbergs 1923. O. O. o. J.
- Lehrerschematismus 1929: Schematismus der Schulbehörden, der Volks-, Haupt- und der Bürgerschulen Vorarlbergs mit einer allgemeinen Übersicht 1929, zusammengestellt von Josef Jäger. Bregenz o. J.
- Lehrerschematismus 1936: Vorarlberger Lehrerschematismus 1936, bearb. von Josef Jäger. Hoheems o. J.
- Lehrerschematismus 1952: Vorarlberger Lehrer-Schematismus 1952, bearb. von Josef Jäger. Dornbirn 1952.
- Lehrerschematismus 1963: Vorarlberger Lehrer-Schematismus 1963, bearb. von Josef Jäger. Bregenz 1963.

- Lehrerschematismus 1973/74: Vorarlberger Lehrer-Verzeichnis 1973/74. Bregenz 1974.
- Lehrerversammlung Wien 1870: Die XIX. allgemeine deutsche Lehrer-Versammlung zu Wien am 7., 8., 9. und 10. Juni 1870. Verhandlungs-Protokolle der Haupt-Versammlungen nach der officiellen stenographischen Aufnahme und Berichte über die wichtigen Nebenversammlungen. Wien 1870.
- Leitlinien 1919: Leitlinien zum inneren Ausbau unseres Schul- und Erziehungswesens. Beschlossen vom der Abgeordneten-Versammlung des Katholischen Lehrerbundes am 26. Jänner 1919, in: Österreichische Pädagogische Warte 14 (1919) 2, S. 22–27.
- Lengwiler/Ivedi, Limmattal: Martin Lengwiler / Cemile Ivedi, Zwischen Assimilation und Wahrung der „italianità“. Immigration und Integration in der Bildungspolitik der Nachkriegszeit. Region Limmattal 1945–1975, in: Martin Lengwiler / Verena Rothenbühler / Cemile Ivedi, Schule macht Geschichte. 175 Jahre Volksschule im Kanton Zürich 1832–2007. Zürich 2007, S. 202–227.
- Lengwiler/Ivedi, Weinland: Martin Lengwiler / Cemile Ivedi, Zwischen Krise und Krieg: Die Volksschule im Zeichen von Sparpolitik und geistiger Landesverteidigung. Region Weinland. 1918–1945, in: Martin Lengwiler / Verena Rothenbühler / Cemile Ivedi, Schule macht Geschichte. 175 Jahre Volksschule im Kanton Zürich 1832–2007. Zürich 2007, S. 174–201.
- Leon, Fräulein Lehrerin: Feld Leon und Léon Feld [Pseudonym von Victor Léon, eigentlich Victor Hirschfeld], Fräulein Lehrerin. Volksstück in drei Akten. Wien 1905.
- Lischnewska, Lehrerin 1904: Maria Lischnewska, Die verheiratete Lehrerin, in: Neues Frauenleben 16 (1904) 11, S. 2–7.
- Lischnewska, Lehrerin 1905: Maria Lischnewska, Die verheiratete Lehrerin, in: Die verheiratete Lehrerin. Verhandlungen der ersten Internationalen Lehrerinnen-Versammlung in Deutschland, berufen im Anschluß an den Internationalen Frauenkongreß im Juni 1904. Berlin 1905, S. 10–30.
- Lischnewska, Volksschullehrerinnen: Maria Lischnewska, Die Lage der Volksschullehrerinnen in Deutschland, in: Der Internationale Frauen-Kongress in Berlin 1904. Bericht mit ausgewählten Referaten, hg. von Marie Stritt. Berlin 1905, S. 271–276.
- Ludescher, Lehrerschaft: Josef Ludescher, Die Lehrerschaft des Landes im Dienste der Kriegsfürsorge, in: Das Vorarlberger Kriegsfürsorge-Buch, hg. von Josef Wolf. Feldkirch 1926, S. 135–140.
- Ludewig, Valduna: Anton Ludewig, Das ehemalige Klarissenkloster in Valduna. Rankweil 1922.
- M., Dienstverzicht: B. M., Zum Dienstverzicht der Lehrerinnen im Falle der Verehelichung, in: Österreichische Pädagogische Warte 12 (1917) 8–10, S. 13–14.
- Madlener, Schulwesen: Reinold Madlener, Kindergarten- und Schulwesen, in: Koblach. Koblach 1995, S. 231–241.
- Maier, Pflichtschule: Karl Ernst Maier, Das Werden der allgemeinbildenden Pflichtschule in Bayern und Österreich. Eine vergleichende Untersuchung von den Anfängen bis zur Gegenwart. Ansbach 1967.
- Mantl, Heirat als Privileg: Elisabeth Mantl, Heirat als Privileg. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol und Vorarlberg 1820–1920 (Sozial- und wirtschaftshistorische Studien 23). Wien/München 1997.
- Mantl, Verordnete Ehelosigkeit: Elisabeth Mantl, Verordnete Ehelosigkeit. Obrigkeitliche Heiratsbeschränkungen in Tirol im 19. Jahrhundert, in: Der ledige Un-Wille. Zur Geschichte lediger Frauen in der Neuzeit / Norma a e contrarietà. Una storia del nubilito in età moderna e contemporanea, hg. von / a cura di Sieglinde Clementi / Alessandra Spada. Wien/Bozen 1998, S. 47–65.

- Marti-Müller, Bündner Volksschule: Chantal Marti-Müller, Bündner Volksschule im Wandel. Akteure – Lehrpersonenausbildung – Schulaufsicht (Quellen und Forschungen zur Bündner Geschichte 17). Chur 2007.
- Mayer, Göfis: Joachim Simon Mayer, Geschichte von Göfis. Göfis 2005.
- Mayer, Kirchengeschichte Göfis: Joachim Simon Mayer, Kirchengeschichte von Göfis. Göfis 2004.
- Mayrhofer, Handbuch 3/2/2: Ernst Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, 2., materieller Teil, 2. Abteilung. Wien ³1876.
- Mayrhofer, Handbuch 4/2: Ernst Mayrhofer, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, Bd. 2. Wien ⁴1880.
- Mayrhofer, Handbuch 5/2: Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, hg. von Anton Pace, Bd. 2. Wien ⁵1896.
- Mayrhofer, Handbuch 5/4: Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen, hg. von Anton Pace, Bd. 4. Wien ⁵1898.
- Mayrhofer, Handbuch 5/EBd1: Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Ergänzungen zum materiellen Teil der fünften Auflage, hg. von Anton Pace, Ergänzungsbd. 1, Wien ⁵1909.
- Mayrhofer, Handbuch 5/EBd2: Ernst Mayrhofer's Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Ergänzungen zum materiellen Teil der fünften Auflage, hg. von Anton Pace, Ergänzungsbd. 2, Wien ⁵1913.
- Megner, Beamte: Karl Megner, Beamte. Wirtschafts- und sozialgeschichtliche Aspekte des k. k. Beamtentums (Studien zur Geschichte der österreichisch-ungarischen Monarchie 21). Wien ²1986.
- Mesner, Frauenüberschuss: Maria Mesner, „Frauenüberschuß“ und „alleinstehende Frauen“. Zur Konstruktion einer Existenz des Mangels, in: Der ledige Un-Wille. Zur Geschichte lediger Frauen in der Neuzeit / Norma a e contrarietà. Una storia del nubilato in età moderna e contemporanea, hg. von / a cura di Sieglinde Clementi / Alessandra Spada. Wien/Bozen 1998, S. 27–45.
- Meßner, Tertiarschwestern: Anna Meßner, Die Tertiarschwestern des hl. Franziskus in Bozen von 1712 bis 1929 mit besonderer Berücksichtigung ihres öffentlichen Wirkens. Ein Beitrag zur Bozner Stadtgeschichte. Masch. Diss. Universität Innsbruck 1984.
- Metzler, KLLV: Franz Gebhard Metzler, 60 Jahre Katholischer Lehrer- und Lehrerinnenverein für Vorarlberg, in: 60 Jahre Katholischer Lehrer- und Lehrerinnenverein für Vorarlberg 1896–1956. Hard 1956, S. 24–44.
- Metzler, Lehrerin: Franz Gebhard Metzler, Die katholische Lehrerin in der Gegenwart. Dornbirn 1932.
- Metzler, Weggeleit: Franz Gebhard Metzler, Weggeleit für den katholischen Lehrer. Dornbirn 1931.
- Meusburger, Bezau: Wilhelm Meusburger, Bezau. Geschichte, Gesellschaft, Kultur. Bezau 1985.
- Meusburger, Bildungsgeographie: Peter Meusburger, Bildungsgeographie. Wissen und Ausbildung in der räumlichen Dimension. Heidelberg/Berlin 1998.
- Meusburger, Landes-Schulentwicklungsplan: Peter Meusburger, Landes-Schulentwicklungsplan von Vorarlberg (Bildungsplanung in Österreich 3). Wien 1974.

- Meusburger, Tirol: Peter Meusburger, Die schulische Situation in Tirol um die Mitte des 19. Jahrhunderts, in: Tiroler Heimat Bd. 46/47 (1982/83) [Tirol-Atlas, Begleittexte VIII], S. 253–262.
- Meyer, Zölibat: Matthias Meyer, Das Zölibat der Lehrerin. Jena 1917.
- Mikula, Koedukationsdebatte: Regina Mikula, „Die Verweiblichung der Buben und eine Vermännlichung der Mädchen“. Die Koedukationsdebatte im 20. Jahrhundert, in: Geschichte der Frauenbildung und Mädchenerziehung in Österreich, hg. von Ilse Brehmer / Gertrud Simon. Graz 1997, S. 235–260.
- Misa, Bevölkerungsproblem: Olga Misa, Bevölkerungsproblem und Frauenbewegung, in: Neues Frauenleben 18 [28] (1916) 5, S. 97–104, und 6, S. 128–132.
- Mittersteiner, Stoff: Reinhard Mittersteiner, Stoff für Millionen. Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Hards in der Ära der Firma S. Jenny (1867 bis 1914), in: Die Tüchlebarone. Zur Geschichte der Textildruck- und Textilfärbindustrie in Hard vom späten 18. bis zum frühen 20. Jahrhundert, hg. von Reinhard Mittersteiner. Hard 1999, S. 154–245.
- Monssen, Schwesternkongregation: Maria Magna Monssen, Die Ilanzer Schwesternkongregation. Ein Beitrag zur bündnerischen Kulturgeschichte. O. O. 1950.
- Mück, Lehrerinnenbildung: Maria Mück, Die Lehrerinnenbildung, in: Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, hg. von Stephanie Braun u. a. Wien 1930, S. 174–191.
- Müller, Arbeitserfahrungen: Maria Elisabeth Müller, „... perché una volta la maestra effettivamente si dedicava anima e cuore alla scuola.“ Arbeitserfahrungen deutschsprachiger und italienischsprachiger Volksschullehrerinnen im Südtirol der Nachkriegszeit. Masch. Diplomarbeit Universität Wien 2008.
- Müller-Wieland/Schönebaum, Pestalozzi: Marcel Müller-Wieland / Herbert Schönebaum, Pestalozzi Beziehungen zu Österreich und Russland. Zürich 1962.
- N. N., Barmherzige Schwestern Zams: Zur Geschichte des Mutterhauses der Barmherzigen Schwestern in Zams, in: Vorarlberger Volksblatt 09.11.1925, S. 3, 10.11.1925, S. 5–6; 11.11.1925, S. 5–6; 13.11.1925, S. 6.
- N. N., Dienstrechtsentwurf: Zum neuen Dienstrechtsentwurf, in: Freie Lehrerstimme. Zeitschrift des Sozialistischen Lehrervereines Österreichs 57 (1951) 10, S. 2–4.
- N. N., Eheverbote und Volksvermehrung: Eheverbote und Volksvermehrung, in: Neues Frauenleben 18 [28] (1916) 5, S. 109–110.
- N. N., Eheverbote: Eine Lehrerin, Eheverbote und Eheconsense, in: Dokumente der Frauen, Bd. 5., Nr. 9/10, 1901, S. 270–274.
- N. N., Elfriede Blaickner: Elfriede Blaickner, in: Vorarlberger Volkskalender 1984, S. 191–192.
- N. N., Gedanken: Gedanken und Stimmen über die Ablehnung von Schulvorlagen, in: Tiroler Schulfreund 8 (1887) 6, S. 87–95; 10, S. 151–155; 11, S. 170–172; 12, S. 181–183; 17, S. 257–266; 18, S. 279–283; 19, S. 291–292.
- N. N., Gemeindewahlrecht: N. N., Das Gemeindewahlrecht der Lehrerinnen, in: Zeitschrift für Frauenstimmrecht 2 (1912) 9, S. 1–2.
- N. N., Günstige Personallage: N. N., Günstige Personallage in Tirol, Katholische Volksschule 65 (1955) 7, S. 7.
- N. N., Hochziel: Das Hochziel der marianischen Lehrerin im apostolischen Wirken, in: Immakulata-Glöcklein 3 (1917) 1, S. 11–14.
- N. N., Jupident: Stiftung Jupident, ehemals Wohltätigkeitsanstalt Valduna. Zeitgeschichtliche Betrachtungen. O. O. o. J.

- N. N., Karl Frick: Karl Frick, in: Österreichisches Biographisches Lexikon 1815–1950, Bd. 1.
- N. N., Kinderrettungsverein: Die Geschichte und das Wirken des Vorarlberger Kinderrettungsvereins in den Jahren von 1884–1936. O. O. o. J.
- N. N., KLV: Kath. Lehrerverein für Vorarlberg, in: Österreichische Pädagogische Warte 18 (1923) 8+9, S. 132.
- N. N., Lehrerdienstpragmatik: Zur Annahme des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Unterrichtsanstalten (Lehrerdienstpragmatik), in: Österreichische Pädagogische Warte 12 (1917) 8–10, S. 4–7.
- N. N., Lehrerfamilie Schmid: Die Lehrerfamilie Schmid, in: Holunder 13 (1935) 20, S. 2–3.
- N. N., Lehrerschaft: Die rechtliche Stellung der österreichischen Lehrerschaft in den Dienstgesetzen der einzelnen Bundesländer, in: Österreichische Pädagogische Warte 22 (1927) 3, S. 70–72.
- N. N., Schulchronik Egg: Schulchronik von Egg. Unveröffentlichtes Typoskript. O. J.
- N. N., Schulwesen Bregenz: Zur Geschichte des Schulwesens in Bregenz. Akten aus den Jahren 1808–1814, in: Holunder 8 (1930) 41, S. 2–3; 8 (1930) 43, S. 2–3.
- N. N., Thalbachschule: Soll die Thalbachschule als städtische Volksschule fallen gelassen werden?, in: Vorarlberger Volksblatt 21.02.1908, Beilage.
- N. N., Verheiratete Lehrerin: Die verheiratete Lehrerin, in: Christliche Lehrgewerkschaft. Nachrichten des Vereines christl. Lehrer und Lehrerinnen Niederösterreichs (Christliche Lehrgewerkschaft Niederösterreichs) 11 (1932) 12, S. 1–5.
- N. N., Verheiratete Volksschullehrerinnen: Verheiratete Volksschullehrerinnen im Schuldienst, in: Nationalsozialistische Mädchenerziehung 4 (1938), S. 227–228.
- N. N., Volksschulen: Volksschulen, in: Katholische Blätter aus Tirol 7 (1847) 27, S. 641–650, und 28, S. 665–677.
- N. N., Vorarlberg: Vorarlberg, in: 60 Jahre katholische Lehrerbewegung in Österreich (Pädagogische Warte 41 [1953] Festnummer). Wien 1953, S. 200–202.
- N. N., Zehn Jahre unter der roten Flagge: Zehn Jahre unter der rothen Flagge. Ein Beitrag zur Geschichte der Volksschule in Tirol und Vorarlberg (Separat-Abdruck aus den „Neuen Tiroler Stimmen“). Innsbruck 1891.
- N. N., Zölibat: Das Zölibat der Lehrerinnen, in: Die Frau. Sozialdemokratische Monatschrift 38 (1929) 4, S. 4–6.
- Nachbaur, Bayerische Reformen: Ulrich Nachbaur, Auswirkungen der bayerischen Reformen von 1806 bis 1814 auf die Vorarlberger Verwaltungsstrukturen, in: 200 Jahre Gemeindeorganisation. Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008, hg. von Ulrich Nachbaur / Alois Niederstätter. Bregenz 2009, S. 371–445.
- Nachbaur, Gemeinden: Ulrich Nachbaur, Vorarlberger Gemeinden 1849 bis 1918, in: 200 Jahre Gemeindeorganisation. Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008, hg. von Ulrich Nachbaur / Alois Niederstätter. Bregenz 2009, S. 367–369.
- Nachbaur, Kanzleisiegel: Ulrich Nachbaur, Kanzleisiegel landesfürstlicher und landschaftlicher Ämter in Vorarlberg vor 1806. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeschichte, in: Montfort 59 (2007) 2, S. 134–167.
- Nachbaur, Lehrerinnenzölibat 2009: Ulrich Nachbaur, Der Lehrerinnenzölibat in Vorarlberg. Öffentlicher Dienst und Haushalt vertragen sich nicht, in: V-Dialog 3 (2009) 4, S. 24.
- Nachbaur, Lehrerinnenzölibat 2010a: Ulrich Nachbaur, Der Lehrerinnenzölibat in Vorarlberg (Verbalolat 73, www.landesarchiv.at, urn:nbn:at:0001-03733).

- Nachbaur, Lehrerinnenzölibat 2010b: Ulrich Nachbaur, Der Lehrerinnenzölibat in Vorarlberg, in: Montfort 62 (2010) 4, S. 233–247.
- Nachbaur, Marktgemeinden: Ulrich Nachbaur, Über das Werden und Wesen von „Marktgemeinden“ in Vorarlberg. Die Markterhebung von Schruns 1927, in: Ulrich Nachbaur / Peter Strasser, Die Markterhebung von Schruns. Marktgemeinden in Vorarlberg (Montafoner Schriftenreihe 13). Schruns 2004, S. 9–126.
- Nachbaur, Mellau: Markus Nachbaur, Die Mellauer Dorfschule, in: Mellau. Monographie einer Bregenzerwälder Gemeinde (= Montfort 17 [1965] 3), S. 254–264.
- Nachbaur, Rot-Weiß-Rot-Buch: Ulrich Nachbaur, Österreich als Opfer Hitlerdeutschlands. Das Rot-Weiß-Rot-Buch 1946 und die unveröffentlichten Vorarlberger Beiträge (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs 11). Regensburg 2009.
- Nägele, Frauenbilder: Hans Nägele, Vorarlberger Frauenbilder. Bregenz 1973.
- Nägele, Josef Schmid: Hans Nägele, Der Bregenzerwälder Josef Schmid, der bedeutendste Mitarbeiter Pestalozzis, in: Feierabend 9 (1927) 6, S. 34–35; 7 S. 42–43; 8, S. 46–47; 9, S. 54–55; 10, S. 57–59; 11, S. 66–68.
- Nägele, Maria Schmid 1929: Hans Nägele, Maria Schmid und Stephan Ludwig Roth. Die treueste Mitarbeiterin Pestalozzis aus dem Bregenzerwalde, die Verlobte des großen siebenbürgischen Volksmannes und Märtyrers, in: Jahrbuch des Vorarlberger Landesmuseumsvereins 1929, S. 45–57.
- Nägele, Maria Schmid 1943: Hans Nägele, Stephan Ludwig Roths erste Liebe: Die Bregenzerwälderin Maria Schmid, die Braut eines deutschen Volkshelden, in: Vorarlberger Tagblatt 20.11.1943, S. 2–3; 22.11.1943, S. 2–3; 23.11.1943, S. 2–3; 24.11.1943, S. 2; 25.11.1943, S. 2; 26.11.1943, S. 2; 27.11.1943, S. 2.
- Nägele, Maria Schmid 1966: Hans Nägele, Das Schicksal einer namhaften Schülerin Pestalozzis. Die Bregenzerwälder Lehrerin Maria Schmid, in: Montfort 18 (1966) 3, S. 454–462.
- Nägele, Schulnachrichten: Anton Nägele, Schulnachrichten, in: Jahres-Bericht der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der Barmherzigen Schwestern in Innsbruck (Kettenbrücke) 1907/08, S. 9–23.
- Nawiasky, Frauen: Hans Nawiasky, Die Frauen im österreichischen Staatsdienst (Wiener staatswissenschaftliche Studien 4/1). Wien/Leipzig 1902.
- Niederer, Gaißau 1935: Gebhard Niederer, Gaißau. Allerhand aus alter Zeit. Rheineck 1935.
- Niederer, Gaißau 1962: Gebhard Niederer, Gaißau. Aus der Geschichte eines Grenzdorfes. Dornbirn 1962.
- Nigsch, Schulwesen: Anneliese Nigsch, Das Schulwesen, in: Schwarzenberger Heimatbuch. Schwarzenberg 2000, S. 221–229.
- Novak, Verfassungsrecht: Richard Novak, Lebendiges Verfassungsrecht (Forschungen aus Staat und Recht 156). Wien/New York 2008.
- Oberkofler, Vorarlbergs Weg: Gerhard Oberkofler, Vorarlbergs Weg zur modernen Schule (Schriften zur Vorarlberger Landeskunde 7). Dornbirn 1969.
- Ohneberg, St. Josef: Nicole Ohneberg, Institut St. Josef – Eine Schulgeschichte, in: 100 Jahre Institut St. Josef (= Rheticus 32 [1010] 2). Feldkirch 2010, S. 49–78.
- Oppitz, Gehalt und Zölibat: Maria Oppitz, Gehalt und Zölibat. Die Lage der Pflichtschullehrerinnen in Österreich nach dem Reichsvolksschulgesetz (1869) bis zum ersten Weltkrieg. Masch. Diplomarbeit Universität Wien 1993.
- Panholzer, Unterrichtsanstalten: Johann Panholzer, Die katholischen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten in Österreich. Wien 1894.

- Papp, Feminismus: Claudia Papp, „Die Kraft der weiblichen Seele“. Feminismus in Ungarn, 1918–1941 (Schriftenreihe der Stipendiaten der Friedrich-Ebert-Stiftung 25). Münster 2004.
- Pattai, Zölibat: Der Christlichsoziale Dr. Pattai über das Zölibat der Lehrerin, in: Die Frau. Sozialdemokratische Monatsschrift 38 [1929] 4, S. 6.
- Personalstandsverzeichnis 1930: Personalstandsverzeichnis der Beamten und Angestellten bei den Behörden, Ämtern und Anstalten des Landes Vorarlberg. Nach dem Stande vom 1. Feber 1930 (Stenographische Sitzungsberichte 13. Vorarlberger Landtag 1930, Beilage 12).
- Pfletschinger, Metzler: Rudolf Pfletschinger, Gedenken an Hofrat Monsignore Dr. Franz Gebhard Metzler, Schwarzenberg, zur 40. Wiederkehr seines Todestages, in: Bregenzerwald-Heft 19 (2000), S. 76–90.
- PGS: Sr. k. k. Franz des Zweyten politische Gesetze und Verordnungen für die Oesterreichischen, Böhmischn und Galizischen Erbländer [Politische Gesetzessammlung] 1804.
- PGSTV: Provinzial-Gesetzessammlung von Tyrol und Vorarlberg 1814 bis 1848.
- Piltzner, Volkspartei: Klaus Piltzner, „Vorarlberg muß Österreichs gute Stube bleiben“. Die Vorarlberger Volkspartei von 1945 bis 1994, in: Volkspartei – Anspruch und Realität. Zur Geschichte der ÖVP seit 1945 (Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg 2). Wien/Köln/Weimar 1995, S. 601–644.
- Podhradsky, Altenstadt: Gerhard Podhradsky, Das Dominikanerinnenkloster Altenstadt. Geschichte, Professien, Regesten (Quellen und Untersuchungen 3). Feldkirch 1990.
- Politische Schulverfassung: Politische Verfassung der deutschen Volks-Schulen für die k. k. österreichischen Provinzen mit Ausnahme von Ungarn, Lombardie, Venedig und Dalmatien. Wien 1840.
- Postelberg/Modern, Heimatrecht: Emil Postelberg / Max Modern, Das reformierte österreichische Heimatrecht. Eine theoretische und praktische Darstellung unter Berücksichtigung der strittigen Fragen nebst einer Formuliensammlung. Wien 1901.
- Prickler, Schul- und Bildungswesen: Leonhard Prickler, Das Schul- und Bildungswesen im Burgenland seit 1945, in: Burgenland. Vom Grenzland im Osten zum Tor in den Westen, hg. von Roland Widder (Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945; Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für Politisch-Historische Studien der Dr.-Wilfried-Haslauer-Bibliothek 6/5). Wien/Köln/Weimar 2000, S. 55–112.
- Protokolle LA: Befreiung und Restauration. Die Protokolle des Vorarlberger Landesausschusses aus dem Jahr 1945, hg. von Wolfgang Weber (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs NF 6). Regensburg 2005.
- Rabenseifner, Öffentlicher Dienst: Anna Rabenseifner, Die Frau im öffentlichen Dienst, in: Handbuch der Frauenarbeit in Österreich. Wien 1930, S. 226–241.
- Rapp, Generalvikariat 1: Ludwig Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 1: Dekanat Feldkirch, 1. Abteilung. Brixen 1894.
- Rapp, Generalvikariat 2: Ludwig Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 2: Dekanat Feldkirch, 2. Abteilung. Dekanat Bregenz, 1. Abteilung. Brixen 1896.
- Rapp, Generalvikariat 4: Ludwig Rapp, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, Bd. 4: Anhang zum Dekanat Bregenz. Dekanat Dornbirn. Dekanat Bregenzerwald, 1. Abteilung. Brixen 1902.
- Raschke, Grundlagen: Marie Raschke, Die rechtlichen Grundlagen des Cölibats der Lehrerinnen, in: Die verheiratete Lehrerin. Verhandlungen der ersten Internationalen Lehrerinnen-Versammlung

- in Deutschland, berufen im Anschluß an den Internationalen Frauenkongreß im Juni 1904. Berlin 1905, S. 30–42.
- Rath, Tirol: Gabriele Rath, „... in Tirol wegen der besonderen Verhältnisse nicht möglich ...“. Über die Rezeption der Glöckelschen Schulreform in Tirol. Masch. Diss. Universität Innsbruck 1991.
- RG Slg: Sammlung der nach gepflogener öffentlicher Verhandlung geschöpften Erkenntnisse des k. k. österreichischen Reichsgerichtes, hg. von Anton Hye, Teil 7, Wien 1886; Teil 8, Wien 1889; Teil 15, Wien 1914; Teil 16/1, Wien 1915.
- Roellecke, Bewerberüberhang: Gerd Roellecke, Bewerberüberhang und „Doppel-Verdiener-Ehen“ im öffentlichen Dienst. Berlin/New York 1988.
- Rückschau: Eine Rückschau. Festschrift anlässlich des Auslaufens der bisherigen Form der Lehrerbildung in Österreich. Feldkirch 1967.
- Rudig, LBA Zams: Franz Rudig, Geschichte der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt, in: Bericht über die Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt der Barmherzigen Schwestern in Zams. Eröffnet 1887, mit dem Öffentlichkeitsrecht versehen 1890. 1890–1915. Zams 1915, S. 3–42.
- Said, Lehrerinnen: Erika Said, Zur Situation der Lehrerinnen in der Zeit des Nationalsozialismus, in: Mutterkreuz und Arbeitsbuch. Zur Geschichte der Frauen in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus. Frankfurt am Main 1981, S. 105–130.
- Sander, St. Peter: Hermann Sander, Beiträge zur Geschichte des Frauenklosters St. Peter bei Bludenz (Beiträge zur Geschichte von Bludenz, Montafon und Sonnenberg in Vorarlberg 4). Innsbruck 1901.
- Sander, Volksschule: Hermann Sander, Ein Beitrag zur Geschichte der Volksschule in Vorarlberg (Separatabdruck aus dem Boten für Tirol und Vorarlberg). Innsbruck 1879.
- Schadek, Freiburger Schulen: Hans Schadek, „Daß die Jugend reich und arm ... truwlich unterwisen werde“. Die Freiburger Schulen von ihren Anfängen bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft, in: Geschichte der Stadt Freiburg im Breisgau, Bd. 2: Vom Bauernkrieg bis zum Ende der habsburgischen Herrschaft, hg. von Heiko Haumann und Hans Schadek. Stuttgart 1994, S. 461–481.
- Schatzmann, Altstadt: Franz A. Schatzmann, Heimatkunde der Altgemeinde Altstadt. Kleine Bilder und Aufsätze. Feldkirch 1928.
- Schatzmann, Frauenrechte: Herlinda Schatzmann, Frauenrechte im Kontext der Geschichte Vorarlbergs von der 1848er Revolution bis in die 70er Jahre der Zweiten Republik. Feministische Perspektive im Spannungsfeld zwischen demokratischen Anfängen und tradierter Geschlechterdemokratie bis zur Forderung nach materieller Gleichstellung der Geschlechter. Masch. iur. Diss. Universität Linz 2010.
- Schaufler, Kanzlei- und Verwaltungsbeamtin: Rosa Schaufler, Die Kanzlei- und Verwaltungsbeamtin, in: Frauenbewegung, Frauenbildung und Frauenarbeit in Österreich, hg. von Stephanie Braun u. a. Wien 1930, S. 267–273.
- Schlesinger, Zölibat: Therese Schlesinger, Das Zölibat der Lehrerinnen, in: Arbeiter-Zeitung 27.03.1922, S. 1.
- Schlöfinger, Wien: Schlöfinger, Wien, das Lehrerparadies, in: Reichspost 26.01.1933, S. 7–8.
- Schmude, Feminisierung: Jürgen Schmude, Die Feminisierung des Lehrberufs an öffentlichen, allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg, eine raum-zeitliche Analyse (Heidelberger geographische Arbeiten 87). Heidelberg 1988.

- Schneider, Adolf Rhomberg: Karin Schneider, „So suchte er zu nützen eben, auch viel im öffentlichen Leben“. Die Memoiren des Vorarlberger Landeshauptmanns Adolf Rhomberg. Edition und Kommentar (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs NF 5). Regensburg 2002.
- Schneider, Dorfgeschehen: Albert Schneider, 150 Jahre Dorfgeschehen, in: Heimatbuch Lauterach. Zum 1100. Jahrestag der ersten urkundlichen Erwähnung des Ortes herausgegeben. Lauterach 1953, S. 199–218.
- Schneider, Martin Thurnher: „Einige Notizen aus meinem Leben“. Die Memoiren des Vorarlberger Landtags- und Reichsratsabgeordneten Martin Thurnher (1844–1922), hg. von Karin Schneider (Quellen zur Geschichte Vorarlbergs NF 7). Regensburg 2005.
- Schober, Tiroler Landtag: Richard Schober, Geschichte des Tiroler Landtages im 19. und 20. Jahrhundert, mit einem Beitrag von Eberhard Lang. Innsbruck 1984.
- Schreiber, Schule: Horst Schreiber, Schule in Tirol und Vorarlberg 1938–1948 (Innsbrucker Forschungen zur Zeitgeschichte 14). Innsbruck/Wien 1996.
- Schreiber, Sparpaket: Horst Schreiber, Das Sparpaket der 30er Jahre oder das Hohelied der Jungfräulichkeit, in: AEP 24 (1997) 1, S. 35–37.
- Schreiber, Uneheliche Mütter: Adele Schreiber, Uneheliche Mütter, in: Mutterschaft. Ein Sammelwerk für die Probleme des Weibes als Mutter, hg. von Adele Schreiber. München 1912, S. 257–277.
- Schwarz, Lehrerinnen: Marie Schwarz, Die Lehrerinnen und das Wahlrecht der Frauen, in: Das Frauenstimmrecht. Festschrift, anlässlich der Internationalen Frauenstimmrechtskonferenz in Wien 11. und 12. Juni 1913. Wien 1913, S. 16–17.
- Schwarz, Lehrerinnenfrage: Marie Schwarz, Der gegenwärtige Stand der Lehrerinnenfrage in Wien, in: Zeitschrift für Frauen-Stimmrecht 4 (1914) 2+3, S. 5–7.
- Schulstatistik 1870/71: Statistik der öffentlichen und Privat-Volksschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Nach den von den Bezirks-Schulbehörden für das Schuljahr 1870–1871 vorgelegten Erhebungen bearb. von Gustav Adolf Schimmer. Wien 1873.
- Schulstatistik 1881/2: Statistik der Unterrichts-Anstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1881/82 (Österreichische Statistik 3/2). Wien 1898.
- Schulstatistik 1890: Statistik der allgemeinen Volksschule und Bürgerschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Auf Grund der statistischen Aufnahme vom 30. April 1890 (Österreichische Statistik 35/1). Wien 1892.
- Schulstatistik 1894/95: Statistik der Unterrichts-Anstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1894/95 (Österreichische Statistik 51/1). Wien 1898.
- Schulstatistik 1900: Statistik der allgemeinen Volksschule und Bürgerschulen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern. Auf Grund der statistischen Aufnahme vom 15. Mai 1900 (Österreichische Statistik 62/2). Wien 1903.
- Schulstatistik 1904/05: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1904/05 (Österreichische Statistik NF 7/3). Wien 1913.
- Schulstatistik 1909/10: Statistik der Unterrichtsanstalten in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1909/10 (Österreichische Statistik 79/3). Wien 1908.
- Schulstatistik 1913/14: Statistik der Unterrichtsanstalten in Österreich für das Jahr 1909/10 (Österreichische Statistik NF 17/3). Wien 1919.
- Schulstatistik 1951/52: Zahlenmäßige Darstellung des Schulwesens in Österreich. Schuljahr 1951/52 (Zahlenmäßige Darstellung des Schulwesens in Österreich 1; Sonderbeilage zum Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht, Jahrgang 1952, Stück 6). Wien 1952.

- Schulstatistik 1962/63: Österreichische Schulstatistik. Schuljahr 1962/63 (Österreichische Schulstatistik 12). Wien 1963.
- Schulstatistik 1972/73: Österreichische Schulstatistik (Auszüge). Schuljahr 1972/73 (Österreichische Schulstatistik 22). Wien 1973.
- Schulstatistik 2008/09: Schulstatistik 2008/09. Bregenz 2009.
- Seebauer, Frauen: Renate Seebauer, Frauen, die Schule machten (Schul- und Hochschulgeschichte 1). Wien/Berlin 2007.
- Silberer, Lehrerinnenbildung: Gerhard Silberer, Die Anfänge einer Lehrerinnenbildung in Baden, in: Regionale Schulentwicklung im 19. und 20. Jahrhundert. Vergleichende Studien zur Schulgeschichte, Jugendbewegung und Reformpädagogik im süddeutschen Sprachraum, hg. von Lenz Kriss-Rettenbeck / Max Liedtke (Schriftenreihe zum Bayerischen Schulmuseum Ichenhausen 2). Bad Heilbrunn 1984, S. 152–161.
- Sinz, Kennelbach: Egon Sinz, Kennelbach. Die Geschichte einer Industriegemeinde. Kennelbach 1987.
- Solderer, Südtirol 1: Das 20. Jahrhundert in Südtirol. Abschied vom Vaterland, hg. von Gottfried Solderer, Bd. 1: 1900–1919. Bozen 1999.
- Somweber, Deutsche Schule: Erich Somweber, Aus der Geschichte der deutschen Schule in Feldkirch (1549–1774), in: Jahresbericht Bundesgymnasium Feldkirch 1957/58, S. 36–46, ebenso in: Rheticus 23 (2001) 1+2, S. 127–137.
- Spiegel, Heimatrecht: Ludwig Spiegel, Heimatrecht, in: Österreichisches Staatswörterbuch, hg. von Ernst Mischler / Josef Ulbrich, Bd. 2, Wien 1906, S. 809–843.
- Sprickler, Riedenburg: Jochen Sprickler, Historische Betrachtungen – Kloster Riedenburg, in: Festschrift 150 Jahre Riedenburg. Bregenz 2004.
- Stärk, Realschule: Wilhelm Stärk, Geschichte der Dornbirner Realschule. Bregenz 1991.
- Staffler, Tirol/Vorarlberg 1: Johann Jakob Staffler, Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch, mit geschichtlichen Bemerkungen, Teil 1. Innsbruck 1839.
- Statistisches Handbuch Österreich 1927, 1933: Statistisches Handbuch für die Republik Österreich. Wien 1927, 1933.
- Steinacher, Ingenbohl: Ethelred Steinacher, Ingenbohl 1856–1956. Institut der Barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz Ingenbohl-Schweiz. Ingenbohl 1957.
- StenBer TLT: Stenographische Berichte des Landtages der Gefürsteten Grafschaft Tirol 1892. Innsbruck 1892.
- StenBer VTLT: Stenographische Berichte des Verfassunggebenden Tiroler Landtages 1919. Innsbruck 1919.
- StenProt AH: Stenographische Protokolle des Hauses der Abgeordneten des österreichischen Reichsrats 1861 bis 1918. Wien 1861 bis 1918.
- StenProt BR: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Bundesrates der Republik Österreich 1924, 1949. Wien 1920, 1949.
- StenProt HH: Stenographische Protokolle des Herrenhauses des Reichsrates 1917. Wien 1917.
- StenProt KNV: Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Konstituierenden Nationalversammlung der Republik Österreich 1920. Wien 1920.
- StenProt NÖLT: Stenographische Protokolle des Landtages für das Erzherzogtum Österreich unter der Enns 1910, 1911. Wien 1910, 1911.

- StenProt NR: Stenographische Protokolle über die Sitzungen des Nationalrates der Republik Österreich 1920 bis 1934. Wien 1920 bis 1934.
- StenProt PNV: Stenographische Protokolle über die Sitzungen der Provisorischen Nationalversammlung für Deutschösterreich 1919. Wien 1919.
- StenSib PVLV: Stenographische Sitzungsberichte der Provisorischen Vorarlberger Landesversammlung 1918/19. Bregenz 1918–1919.
- StenSib VLT: Stenographische Sitzungsberichte des Vorarlberger Landtages 1861 bis 1918, 1919 bis 1937, 1945 bis 1950. Bregenz 1861 bis 1950.
- Stetter, Sippenbuch: Franz Stetter, Lustenauer Sippenbuch. Von den Anfängen bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Bad Buchau 2000.
- Steurer, Valduna: Albrecht Steurer, Valduna bis Jupident. Vom Gestern ins Heute. Schilns 1990.
- Stodolsky, Geschlecht: Catherine Stodolsky, Geschlecht, soziale Schicht und die Professionalisierung der Lehrtätigkeit der Volksschullehrerinnen im Kaiserreich, in: Frauen zwischen Familie und Schule. Professionalisierungsstrategien bürgerlicher Frauen im internationalen Vergleich, hg. von Juliane Jacobi (Studien und Dokumentationen zur vergleichenden Bildungsforschung 55). Köln/Weimar/Wien 1994, S. 151–163.
- Stoll, Lehrerbildung: Andreas Stoll, Geschichte der Lehrerbildung in Tirol. Von den Anfängen bis 1876 (Studien zur Erziehungswissenschaft, Reihe: Geschichte der Erziehung 4). Weinheim/Berlin 1968.
- Streiter, Barmherzige Schwestern Innsbruck: Konstantine Streiter, Festschrift zur Hundertjahrfeier der Einführung der Barmherzigen Schwestern in Innsbruck 1839–1939. Innsbruck 1939.
- Stritt, Internationaler Frauenkongress: Der Internationale Frauen-Kongress in Berlin 1904. Bericht mit ausgewählten Referaten, hg. von Marie Stritt. Berlin 1905.
- Strober, Grundzüge: Myra H. Strober, Grundzüge einer allgemeinen Theorie der geschlechtsspezifischen Segregation des Arbeitsmarktes: das Beispiel des öffentlichen Schulunterrichts in den Vereinigten Staaten, in: Frauen zwischen Familie und Schule. Professionalisierungsstrategien bürgerlicher Frauen im internationalen Vergleich, hg. von Juliane Jacobi (Studien und Dokumentationen zur vergleichenden Bildungsforschung 55). Köln/Weimar/Wien 1994, S. 130–150.
- Stubenrauch, Handbuch 1: Moritz Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzeskunde. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, Bd. 1. Wien ³1861.
- Stubenrauch, Handbuch 2: Moritz Stubenrauch, Handbuch der österreichischen Verwaltungs-Gesetzeskunde. Nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung, Bd. 2, Wien ³1861.
- Tesar, Professionalisierung: Eva Tesar, „... wie ganz besonders sich ein Krokodil zur Erziehung einer Eidechse eignet“. Professionalisierung, Selbstverständnis und Kämpfe der ersten Lehrerinnengeneration in Österreich, in: Frauen-Arbeitswelten. Zur historischen Genese gegenwärtiger Probleme, hg. von Birgit Bolognese-Leuchtenmüller (Historische Sozialkunde 3). Wien 1993, S. 149–167.
- Theimer, Frauenarbeit: Camilla Theimer, Frauenarbeit in Österreich. Wien 1909.
- Thurnher, Schulverhältnisse: Wilhelm Thurnher, Vorarlbergs Schulverhältnisse im Jubeljahr 1956, in: 60 Jahre Katholischer Lehrer- und Lehrerinnenverein für Vorarlberg 1896–1956. Hard 1956, S. 48–51.
- Tiefenthaler, Ebner: Die Berichte des Kreishauptmannes Ebner. Ein Zeitbild Vorarlbergs aus der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, bearb. von Meinrad Tiefenthaler (Schriften zur Vorarlberger Landeskunde 2). Dornbirn 1950.
- Turi, Lehrerinnenzölibat: Rama Turi [Pseudonym], Der Lehrerinnen-Zölibat. Eine kritische Geschichte. Wien 1911.

- Ulmer, Bevölkerungswachstum: Ferdinand Ulmer, Das Bevölkerungswachstum im letzten Jahrhundert, in: Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs, Bd. 3: Das Volk, hg. von Karl Ilg. Innsbruck 1961, S. 25–100.
- Ulmer, Eheschließungen: uf [Ferdinand Ulmer], Eheschließungen in Vorarlberg seit 1871, in: Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik 2 (1946), S. 1023–1034.
- Ulmer, Generalvikariat 5: Andreas Ulmer, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, begonnen von Ludwig Rapp, Bd. 5: Dekanat Bregenzeralp. Fortsetzung und Schluß. Dornbirn 1924.
- Ulmer, Generalvikariat 6: Andreas Ulmer, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, begonnen von Ludwig Rapp, Bd. 6: Dekanat Sonnenberg, Teil 1. Dornbirn 1937.
- Ulmer, Klöster: Andreas Ulmer, Die Klöster und Ordensniederlassungen in Vorarlberg einst und jetzt, in: Veröffentlichungen des Vereines für christliche Kunst und Wissenschaft in Vorarlberg und im Westallgäu (1925/26) 14/15, S. 5–196.
- Ulmer, Klösterle: Andreas Ulmer, Klösterle. Typoskript n. d. (VLA: NL Andreas Ulmer).
- Ulmer, Schulstatistik 1918–1936: uf [Ferdinand Ulmer], Schulstatistik 1918–1936, in: Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik 3 (1947), S. 349–400.
- Ulmer, Schulstatistik 1946: uf [Ferdinand Ulmer], Die Volks- und Hauptschulen, Lehrerbildungsanstalten und Kindergärten im Jahre 1946, in: Vorarlberger Wirtschafts- und Sozialstatistik 3 (1947), S. 927–996.
- Ulmer/Getzner, Dompfarre Feldkirch 2. Andreas Ulmer / Manfred A. Getzner, Die Geschichte der Dompfarre St. Nikolaus Feldkirch, Bd. 2. Graz/Feldkirch 2000.
- Ulmer/Schöch, Generalvikariat 7: Johannes Schöch / Andreas Ulmer, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, begonnen von Ludwig Rapp, Bd. 7: Dekanat Sonnenberg (Walgau, Blumenegg, Groß-Walsertal), Teil 2. Dornbirn 1965.
- Ulmer/Schöch, Generalvikariat 8: Andreas Ulmer / Johannes Schöch, Topographisch-historische Beschreibung des Generalvikariates Vorarlberg, begonnen von Ludwig Rapp, Bd. 8: Dekanat Bludenz (ehemals Dekanat Sonnenberg), Teil 1. Dornbirn 1971.
- Vallaster, Ehrenbürger: Christoph Vallaster, Ehrenbürger der Vorarlberger Städte und Marktgemeinden. Bregenz 1986.
- Vasella, Bildungsverhältnisse: Oskar Vasella, Untersuchungen über die Bildungsverhältnisse im Bistum Chur mit besonderer Berücksichtigung des Klerus. Vom Ausgang des 13. Jahrhunderts bis um 1530, in: Jahrbuch der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden 62 (1932), S. 1–212.
- Vetter, Lustenau: Beno Vetter, Der Reichshof Lustenau. Kurzgefasste Heimatkunde. Lustenau 1935.
- Vettori, Tertiär-Schulschwestern: Marianne Vettori, Die Tertiär-Schulschwestern in Süd- und Nordtirol. Ihr Werden und Wirken 1700–1955. Ein Beitrag zur Geschichte der Mädchenschule in Tirol (Schlern-Schriften 141). Innsbruck 1955.
- Vittorelli, Frauenbewegung: Natascha Vittorelli, Frauenbewegung um 1900. Über Triest nach Zagreb. Wien 2007.
- VfGH Slg: Sammlung der Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes. Wien 1926. Sammlung der Erkenntnisse und Wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes. Wien 1956.
- VLeZ: Vorarlberger Lehrerzeitung. Offizielles Organ des Katholischen Lehrer- und Lehrerinnenvereins für Vorarlberg 1930 bis 1933. Dornbirn 1930 bis 1933.

- Vogel, Großdeutsche Volkspartei: Bernd Vogel, Die „Blauen“ der Zwischenkriegszeit. Die Großdeutsche Volkspartei in Vorarlberg (Veröffentlichungen des Ludwig Boltzmann Instituts für sozialwissenschaftliche Regionalforschung 4). Regensburg 2004.
- Vögel, Landtag: Franz Vögel, Hundert Jahre Vorarlberger Landtag, in: Landstände und Landtag in Vorarlberg. Geschichtlicher Rückblick aus Anlaß der Wiedererrichtung einer Volksvertretung vor hundert Jahren. 1861–1961. Bregenz 1961, S. 87–192.
- Volaucnik, Altenstadt: Christoph Volaucnik, Altenstadt im Zeitraum von 1814 bis 1925, in: Altenstadt. Eine Dorfgeschichte. Altenstadt 1997, S. 146–224.
- Volaucnik, Egg: Christoph Volaucnik, 1800 bis 1918 – Die Gemeinde, in: Egg im Bregenzerwald. Egg 2008, S. 108–167.
- Volaucnik, Feldkirch: Christoph Volaucnik, Feldkirch in der Bayernzeit, in: 200 Jahre Gemeindeorganisation. Almanach zum Vorarlberger Gemeindejahr 2008, hg. von Ulrich Nachbaur / Alois Niederstätter. Bregenz 2009, S. 123–156.
- Volaucnik/Leipold-Schneider, Höchster Schule: Christoph Volaucnik / Gerda Leipold-Schneider, Die Höchster Schule im 19. Jahrhundert, in: Gemeinschaftsleben – Kirche und Schule in Höchst (Heimatbuch 3). Höchst 2001, S. 181–198.
- Volkszählung 1920: Ergebnisse der außerordentlichen Volkszählung vom 31. Jänner 1920. Alter und Familienstand, Wohnparteien (Beiträge zur Statistik der Republik Österreich). Wien 1921.
- Volkszählung 1934: Ergebnisse der österreichischen Volkszählung vom 22. März 1934. Vorarlberg (Statistik des Bundesstaates Österreich 10). Wien 1935.
- VwGH Slg: Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, 12 (1888), 14 (1890), 27 (1903) Administrativrechtlicher Teil, 28 (1904) Administrativrechtlicher Teil, 33 (1909) Administrativrechtlicher Teil, 34 (1910) Administrativrechtlicher Teil, 35 (1911) Administrativrechtlicher Teil, 37 (1913) Administrativrechtlicher Teil. Wien 1888 bis 1913.
- Wachter, Jagdberg: Die Entwicklung des Volksschulwesens im Gerichte Jagdberg seit der Theresianischen Schulordnung, in: Heimat 11 (1930) 7, S. 210–232, und 11 (1930) 10, S. 309–320.
- Wagner, Pestalozzi: Hermann F. Wagner, Pestalozzi und die Geschwister Schmid. Salzburg 1891.
- Wanner, Entwicklung: Gerhard Wanner, Die Entwicklung kultureller Einrichtungen, in: Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs, hg. von Karl Ilg, Bd. 2. Innsbruck/München 1968, S. 491–539.
- Wanner, Frauenbildung: Gerhard Wanner, Geschichte der mittleren und höheren Frauenbildung, in: 100 Jahre Institut St. Josef (= Rheticus 32 [2010] 2). Feldkirch 2010, S. 91–112.
- Wanner, Lehrerbildung: Gerhard Wanner, Lehrerbildung in Vorarlberg. Fundamente, Fakten und Episoden 1777–1967 (Rheticus 30 [2008] 2). Feldkirch 2008.
- Wanner, Schulwesen: Gerhard Wanner, Das Schulwesen, in: Götzner Heimatbuch, hg. von Walter Fehle, Bd. 1. Götzis 1988, S. 405–417.
- Weber, Aspekte: Wolfgang Weber, Aspekte der administrativen Entnazifizierung in Vorarlberg, in: Entnazifizierung im regionalen Vergleich, hg. von Walter Schuster / Wolfgang Weber. Linz 2004, S. 59–96.
- Weigand, Schulorden: Gabriele Weigand, Die weiblichen Schulorden, in: Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, hg. von Max Liedtke, Bd. 1: Geschichte der Schule in Bayern. Von den Anfängen bis 1800. Bad Heilbrunn 1991, S. 605–621.
- Weinzierl, Emanzipation: Erika Weinzierl, Emanzipation? Österreichische Frauen im 20. Jahrhundert (J&V Antworten). Wien/München 1975.

- Weiß, Volksschule: Anton Weiß, Geschichte der österreichischen Volksschule unter Franz I. und Ferdinand I. 1792–1848 (Geschichte der österreichischen Volksschule unter Franz I. und Ferdinand I. 1792–1848 2). Graz/Wien/Leipzig 1904.
- Weiß, Volksschulplan: Anton Weiß, Die Entstehungsgeschichte des Volksschul-Planes von 1804 (Geschichte der österreichischen Volksschule unter Franz I. und Ferdinand I. 1792–1848 1). Graz/Wien/Leipzig 1904.
- Weisz, Mitarbeiterin: Ludwig Weisz, Die treueste Mitarbeiterin Pestalozzis, in: Feierabend 13 (1931) 50, S. 658–659.
- Weitensfelder, Dornbirn: Hubert Weitensfelder, Fabriken, Kühe und Kasiner: Dornbirn im Zeitraum von 1770 bis 1914, in: Geschichte der Stadt Dornbirn, Bd. 3, hg. von Werner Matt / Hanno Platzgummer. Dornbirn 2002, S. 11–104.
- Weitensfelder, Kulturkampf: Hubert Weitensfelder, „Römlinge“ und „Preußenseuchler“. Konservativ-Christlichsoziale, Liberal-Deutschnationale und der Kulturkampf in Vorarlberg, 1860 bis 1914 (Schriftenreihe des Instituts für Österreichkunde). Wien/München 2008.
- Welch, Oberbayern: Steven R. Welch, Oberbayern, in: Handbuch der Geschichte des bayerischen Bildungswesens, hg. von Max Liedtke, Bd. 2: Geschichte der Schule in Bayern. Von 1800 bis 1918. Bad Heilbrunn 1993, S. 465–476.
- Welti, Königshof: Ludwig Welti, Vom karolingischen Königshof zur größten österreichischen Marktgemeinde, in: Lustenauer Heimatbuch, Bd. 1. Lustenau 1965, S. 81–541.
- Wiederin/Welte, Schulwesen: Oskar Wiederin / Thomas Welte, Schulwesen, in: Frastanz. Frastanz 1997, S. 204–219.
- Winkel, Volks- und Hauptschulen: Herwig Winkel, Die Volks- und Hauptschulen Vorarlbergs in der Zeit des Nationalsozialismus (Vorarlberg in Geschichte und Gegenwart 4). Dornbirn 1988.
- Winkler, Feldkircher Gymnasium: Gerhard Winkler, Die Geschichte des Feldkircher Gymnasiums von 1773 bis 1856, in: Jahrbuch Vorarlberger Landesmuseumsverein 2006/07, S. 79–161.
- Wirthensohn, Ausbildung: Armin Wirthensohn, Die Ausbildung der Volksschullehrer in Vorarlberg, in: Eine Rückschau. Festschrift anlässlich des Auslaufens der bisherigen Form der Lehrerbildung in Österreich. Feldkirch 1967, S. 9–31.
- Wolf, Zeitungen: Peter Wolf, Die Zeitungen von Tirol und Vorarlberg 1814–1860. Masch. Diss. Universität Innsbruck 1957.
- Wyehegram, Mädchenschulwesen: J. Wyehegram, Das Mädchenschulwesen in Frankreich, in: Handbuch der Frauenbewegung, hg. von Helene Lange / Gertrud Bäumer, 3. Teil: Der Stand der Frauenbildung in den Kulturländern. Berlin 1902, S. 355–370.
- Zedler, Universallexikon 9: Johann Heinrich Zedler, Grosses vollständiges Universal-Lexicon der Wissenschaften und Künste, Bd. 9. Halle/Leipzig 1735.
- Zeissl, Rechtsorganisation: Hermann Zeissl, Die Rechtsorganisation des Pflichtschulwesens, der Lehrerbildung und der Schulaufsicht von 1848–1918, in: 100 Jahre Unterrichtsministerium 1848–1948. Festschrift des Bundesministeriums für Unterricht in Wien. Wien 1948, S. 168–193.
- Zimmermann, Frauenbewegung: Susan Zimmermann, Frauenbewegung und Frauenbestrebungen im Königreich Ungarn, in: Die Habsburgermonarchie 1848–1918, hg. von Helmut Rumpler / Peter Urbanitsch, Bd. VIII/1 Vereine, Parteien und Interessenverbände als Träger der politischen Partizipation. Wien 2006, S. 1359–1491.
- Zurkirchen, Gaschurn: Josef Zurkirchen, Heimatbuch Gaschurn-Partenen. Gaschurn 1985.

TABELLEN UND GRAFIKEN

Tabelle 1	Bestehende und geplante deutsche Schulen in Tirol und in den österreichischen Herrschaften vor dem Arlberg 1786	19
Tabelle 2	Volks- und Bürger(Haupt)schulen in Vorarlberg 1871 bis 1963	34
Tabelle 3	Frauen- und Nonnenanteil an den vollbeschäftigten Lehrkräften an öffentlichen Volksschulen der österreichischen Länder 1871 bis 1900	38
Tabelle 4	Öffentliche Volksschulen in Vorarlberg nach Klassenzahl 1871 bis 1963	43
Tabelle 5	Lehrkräfte im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Vorarlberg 1871 bis 1963	64
Tabelle 6	Lehrkräfte im engeren Sinn an privaten Pflichtschulen in Vorarlberg 1871 bis 1963	65
Tabelle 7	Lehrkräfte im engeren Sinn an öffentlichen und privaten Pflichtschulen in Vorarlberg 1871 bis 1963	65
Tabelle 8	Frauenanteil an den Vorarlberger Volksschulen nach dem Standort der Schulen 1902 bis 1985 in Prozent	69
Tabelle 9	Getrennte Knaben- und Mädchenvolks- und Bürger(Haupt)schulen in Vorarlberg 1902 und 1936	71
Tabelle 10	Frauenanteil nach Lehrstellen an den öffentlichen Pflichtschulen in Vorarlberg 1902	72
Tabelle 11	Schulgemeinden in Vorarlberg, in denen 1902 und 1912 Lehrerinnen unterrichteten	74
Tabelle 12	Öffentliche Pflichtschulen in Vorarlberg, an denen 1902 und 1912 Lehrerinnen unterrichteten ..	75
Tabelle 13	Lehrerinnen an öffentlichen und privaten Pflichtschulen Vorarlbergs 1902 nach ihren Geburtsländern	77
Tabelle 14	Reifeprüfung der 1923 an öffentlichen und privaten Pflichtschulen in Vorarlberg unterrichtenden Lehrerinnen	83
Tabelle 15	Ledige und nicht ledige Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich 1900	85
Tabelle 16	Gesetzliche Ehebeschränkungen für Lehrerinnen an öffentlichen Volksschulen in Österreich 1870 bis 1918	86
Tabelle 17	Angestellte (Hand-)Arbeitslehrerinnen an Pflichtschulen in Vorarlberg 1923 bis 1963	108
Tabelle 18	Anteil weiblicher Lehrpersonen im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Österreich 1926 und 1932 in Prozent	133
Tabelle 19	Anteil weiblicher Lehrpersonen im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Österreich 1952, 1962 und 1973 in Prozent	171
Tabelle 20	Mitglieder ausgesuchter Frauenorden und -kongregationen in Vorarlberg 1840 bis 1993	178
Tabelle 21	Lehrpersonen im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Vorarlberg 1936 bis 2000	183
Grafik 1	Lehrer und Lehrerinnen im engeren Sinn an öffentlichen Pflichtschulen in Vorarlberg 1871 bis 2000	63
Grafik 2	Zöglinge, die 1890 bis 1914 ein Reifezeugnis der Privat-Lehrerinnenbildungsanstalt Zams erhielten, nach geistlichem und weltlichem Stand 1915	81
Grafik 3	Gesetzliche Ehebeschränkungen für Lehrerinnen an öffentlichen Pflichtschulen in Österreich 1918 bis 1938	132

ORTS- UND PERSONENREGISTER

Bei den Orten sind Vorarlberg und Österreich aufgrund der Häufigkeit nicht und bei den Personen nur natürliche Personen berücksichtigt.

Aargau 92

Alberschwende 40, 73, 195

Albisetti, James C. 89

Allensbacher, Sr. Crucefixia 195

Allgäu siehe Bayern

Altach 40, 43, 44, 104, 143, 198

Altstadt siehe Feldkirch

Amann, Sr. Josefa 195

Amborg, Johann Nepomuk 60

Ambros, Caroline von 48

Andelsbuch 14, 28, 40, 194

Appenzell Außerrhoden 66

Au 23, 143, 144, 198

– Rehmen 21

Babl, Sr. Euphrosyne 39

Baden, Großherzogtum 30, 69, 77, 91

Baden-Württemberg 62

Baldauf, Gebhard 82

Baldauf, Oskar 145

Bartholomäberg 20, 40, 73, 198

Basel Land 66

Basel Stadt 82

Batschuns siehe Zwischenwasser

Bayern 18, 19, 24, 47, 52, 68, 77, 78, 91, 122, 123, 126

– Allgäu 13, 18

– Niederbayern 67

– Oberbayern 67

Beilner, Helmut 122

Benz, Emilie 92

Berlin 90, 92, 98, 99, 150, 162

– Spandau 90

Bern, Stadt 92

– Kanton 70, 92, 130

Bernhard, Franz 157–159, 162, 164, 170

Beyerle, Maria 119

Bezau 147, 150, 197

Bitschnau, Elfriede siehe Blaickner, Elfriede

Bizau 144

Blaickner geb. Bitschnau, Elfriede 118

Blons 13, 33, 73, 149

– Valentschina 33

Bludenz, Stadt 12, 43, 49, 61, 70–72, 113, 117, 149, 182, 198

– St. Peter 17, 20, 23, 24, 30, 146, 193

– Herrschaft 18, 19

– Bezirk 72, 74, 75, 100, 101, 152

Bludesch 33, 197

Blumenegg, Herrschaft 13, 18, 19, 33

Böhmen 38, 52–54, 85, 86

Böhnensicker, Elise/Sr. Raphaela(?) 194

Bozen 13, 25, 80, 81

Brand 148

Brederis siehe Rankweil

Bregenz, Stadt 12, 16–18, 20–22, 25, 28, 55, 56, 60, 70–72, 101, 113, 148, 149, 158, 161, 169, 175, 185, 193, 197

– Marienberg 24, 80, 129

– Mehrerau 14, 21, 28

– Rieden 71, 72, 143, 150, 107

– Riedenburg 24, 147

– St. Anna 16

– Thalbach 14, 16, 17, 20, 25, 27, 30, 55, 70, 106, 147, 148, 185, 193

– LBA 80, 81, 185

– Herrschaft 15, 16, 18, 19

– Bezirk 22, 72, 74, 75, 104, 197, 146, 162, 171

Bregenzerald 14, 21, 143

Brenner, Georg 13

Briem, Johanna 77

Brixen, Stadt 25

– Diözese 25, 31

Brünn/Brno (CZ) 84

Bruneck 25

Brunner, Klara 77, 117

Bürs 9, 40, 74, 143, 148, 196

Bukowina 35, 38, 85, 86

Burgenland 115, 132–134, 136, 137, 143, 171, 182

Burtscher, Sophie 78

Cartagena (Kolumbien) 193

Chur, Stadt 27

- Diözese 60
- Clindy (CH) 22
- Czurda, Maria (Sr. Boromea) 78, 148
- Dänemark 89
- Dalaas 40, 196
- Dalmatien 38, 46, 54, 84–86, 88, 89
- Depuoz, Fidel 59
- Deutschland, Deutsches Reich, Bundesrepublik
 - Deutschland 39, 50, 60, 76, 77, 91, 92, 96, 99, 119, 122, 126, 127, 130, 145, 150, 152, 155, 168, 178, 187, 188
- Dietrich, Ronald 10
- Dobler, Johann/Hans 13
- Dohnal, Johanna 177
- Dollfuß, Engelbert 128, 140
- Doren 148, 197
- Dornbirn 21, 40, 43, 48, 56–59, 70–72, 74, 80, 94, 107, 112, 113, 116, 118, 147, 149
 - Haselstauden 40, 41, 198
 - Hatlerdorf 57, 79, 112, 113, 157
 - Markt 57, 107, 113
 - Oberdorf 52
- Drimmel, Heinrich 172, 175
- Ebner, Adelheid 24
- Ebner, Johann von 24, 27
- Eger/Cheb (CZ) 82–84, 119, 147
- Egg 40, 195
 - Großdorf 195
- Eichenberg 147
- Einsiedeln, Kloster 13
- Ender, Anton 45
- Ender, Otto 128
- Enderes, Maria Anna 20
- Enzenberg, Artur Graf 44
- Etsch, Burggrafenamt und Vinschgau 19
- Ettenberger, Gertrud 149
- Feierle, Franz 53
- Felder, Franz Michael 57
- Feldkirch, Stadt 9, 11, 12, 17, 20, 24, 43, 49, 57–61, 70–72, 117, 118, 182
 - Altstadt 18, 56, 71, 72, 193
 - Altstadt Kloster 16–18, 20, 21, 23, 24, 27, 30, 56, 72, 146, 193
 - Gisingen 9, 18, 33, 57, 160, 197
 - Levis 18, 56
 - Nofels 40, 196
 - Tisis 112, 198
 - Tisis LBA 45, 77, 80, 149, 163, 165, 166, 167
 - Herrschaft 17, 18, 19
 - Bezirk 72, 74, 75, 104, 153
- Ferdinand II., Erzherzog 12, 125
- Fetz, Andreas 36
- Feuerstein, Josef 36
- Feurstein, Katharina 107
- Fickert, Auguste 125
- Fiel, Rudolf 9
- Fiener (Frau des Schulmeisters) 12
- Fiener (Schulmeister) 12
- Fink, Jodok 50, 102
- Fink, Kreszentia 77
- Finkin, Theresia 20
- Flach geb. Weidner, Elisabeth 150
- Fliri, Michael 30
- Flöri, Sr. Franziska 193
- Flöry, Hedwig 77
- Florentini, P. Theodosius 27
- Flossmann, Ferdinanda 137
- Fontanella 73, 120
 - Garlitt 100
- Frankreich 92, 93, 152
- Franz II./I., Kaiser 23
- Frastanz 40, 72, 74, 195
- Freiburg im Breisgau 12, 13, 15
- Frick, Karl 56
- Frick, Maria (Sr. Theresia) 56
- Frick, Theresia 56–58, 113
- Fröbel, Friedrich 97
- Fußach 72, 74, 196
- Gaißau 37, 61, 72, 74, 104, 193, 194
- Galizien 38, 53, 85, 86
- Ganahl, Carl 37
- Gangl, Michael 136
- Gaschurn 72, 73, 148
 - Partenen 148
- Gasser, Siegfried 176, 177
- Gasteyer, Babette/Sr. Maria Theresia 59, 61
- Gasteyer, Franziska 59
- Gasteyer, Maria 60, 61

- Gasteyer, Ottilie/Sr. Fidelia 59, 60
 Gasteyer, Wilhelmine/Sr. Dominika Josepha 61
 Gau, Anna 59
 Genf, Kanton 66
 Gisingen siehe Feldkirch
 Glarus, Kanton 66
 Glöckel, Otto 106, 111, 112, 124, 137, 138
 Göfis 41, 61, 73, 194, 197
 Görz-Gradiska 38, 85, 86
 Goethe, Johann Wolfgang von 124
 Götzis 28, 40, 70, 71, 194
 Goldenberg, Irene 130, 131, 135
 Gorbach, Paul 179
 Grabherr, Elmar 158, 167
 Graubünden 58, 66, 177
 Großbritannien 89, 91, 92
 Großdorf siehe Egg
 Großes Walsertal 73, 151
 Großmann, Theresia 20
 Hämmerle, Guntram 36
 Häusle, Anna 78
 Hagen/Hägin, Katharina 13
 Halbeisen, Anna 78
 Hall (T), Stadt 13, 25, 52, 125
 – Provinzhaus Barmherzige Schwestern 28, 146, 198
 Hamburg 99
 Hard 40, 43, 70, 179, 197
 Hautmann, Marie 136
 Hehle, Johann Nepomuk 13
 Hensler, Anna 56
 Hertenagel, Martina 77
 Hessen 176
 Hessen-Nassau 59
 Hillbrand geb. Juen, Maria 152
 Hirschfeld, Leo 97
 Hirschfeld, Victor 97
 Höchst 28, 40, 72, 74, 194
 Hörbranz 198
 Hösli, Sr. Franziska 28, 198
 Hofer, Franz 147
 Hoheisel, Marie 129
 Hohenegg, Herrschaft 13, 15, 18
 Hohenems, Stadt 40, 70–72, 74, 113, 195
 – Herrschaft 15, 18
 Hontschik, Henriette 84
 Huber, Katharina 52–54, 57
 Hurdes, Felix 154, 156, 157
 Ibele, Maria 78
 Ilanz (CH), Kloster 37, 40, 58, 194
 Ilg, Ulrich 153, 155–157
 Illerkreis 20
 Imst (T) 25, 27
 Ingenbohl (CH), Mutterhaus Kreuzschwestern 27, 114, 198
 Innerbraz 72, 73, 196
 Innsbruck 15–17, 25, 29, 79, 101, 147, 169, 174
 – Hötting 79
 – LBA 52, 55, 57, 77, 79, 81–84, 118, 149, 167, 185
 – Mutterhaus Barmherzige Schwestern 27, 31, 40, 74, 82, 114, 146–148, 178, 179, 194
 – LBA-Kettenbrücke 74, 77, 82–84, 148, 185, 195, 196, 197
 Istrien 38, 54, 85, 86
 Italien 92, 131
 Janisch, Maria (Sr. Huberta) 147
 Jehly, Bertha 77
 Jehly, Mathilde 77, 113
 Jehly, Ulrich 120
 Jelić, Anna (Sr. Margarita) 147
 Jochum, Martin 80
 Jussel, Anton 36
 Kärnten 38, 85, 86, 101, 115, 132–137, 139, 143, 148, 171
 Kapral, Emma 137
 Karl I., Kaiser 101
 Katz, Erhard 39
 Kempten 21
 Kennelbach 17, 18, 73, 196
 – Hirschtal 14, 17, 18, 193
 Kerchner, Brigitte 122
 Kert geb. Hirtmayr, Hedwig 150, 152
 Keßler, Franziska 42, 125
 Kipferling, Margot 163
 Klagenfurt 83
 Klösterle 27, 40, 71, 73, 196
 Klostertal 9

- Koblach 147, 196
 Kolb, Ernst 172, 175
 Kolb, Gisela 56
 Kolb, Josefine 56
 Kolb, Paula 56
 Konstanz 15
 Konzett, Karoline 77
 Krain 35, 38, 55, 85, 86, 89
 Kramsach (T) 149
 Kroatien 89, 90
 Kühny, Anna 78
 Küng, Sr. Bernarda 195
 Kuntz, Elise 60
 Längenfeld (T) 147
 Laibach 83
 Lang, Marie 84
 Lang, Sr. Crispina 194
 Laterns 40, 196
 Latzer, Katharina 20
 Lauterach 24, 40, 71, 72, 143, 193, 195
 Lehár, Franz 97
 Leissing/Leißing, Eugen 152
 Leithe, Therese/Theresia 20, 25
 Leo XIII., Papst 45
 Léon, Victor (Pseudonym) siehe Hirschfeld,
 Victor
 Lerchenmiller/Lerchenmüller, Viktoria 13
 Leuthner, Karl 110
 Levis siehe Feldkirch
 Liechtenstein 31, 77, 179
 Lienz 146
 Lingenau 40, 148, 197
 Lins, Theresia 78
 Linz 28, 198
 Lischnewska, Maria 90, 91, 94, 98
 Loacker, Sr. Waltrudis 195
 Lochau 40, 197
 – Schloss Hofen 148, 149
 Loitz, Hedwig 78
 Lorenz, Martin (von) 12, 13
 Lorüns 73
 Ludesch 33
 – Ludescherberg 33
 Lueger, Karl 87, 96
 Luger, Engelbert 112
 Lustenau 13, 24, 40, 41, 70–72, 74, 113, 157
 – Kirchdorf 197
 – Rheindorf 71, 142, 150, 197
 Mäder 39, 40, 197
 Mähren 38, 51–53, 55, 85, 86, 87
 Mantl, Elisabeth 94
 Maria Theresia, Kaiserin 15
 Marokko 153
 Mathei, Elisabeth 10
 Matt, Anna Maria 19
 Maximilian I. Joseph, König 19, 20
 Mayrhofen im Zillertal (T) 149
 Mellau 40, 196
 Menzingen (CH) 27, 28, 82
 Meritha (Schulmeisterin) 11
 Mesolcina (CH) 66
 Metzler, Franz Gebhard 118, 120, 121
 Meusburger, Peter 62, 176
 Mittelberg 28, 40, 194
 Mittelberger, Johann Josef 105, 109, 140, 189
 Montafon 9, 20, 31, 73
 Moosbrugger, Kaspar 57
 Moosbrugger, Martina 52, 57, 58
 Müller, Sr. Emiliana 198
 München 20, 21, 67, 107, 149, 198
 – Nymphenburg 24
 Muntlix siehe Zwischenwasser
 Nägele, Filomena 78
 Natter, Hannes 194
 Nawiasky, Hans 94
 Nenzing 28, 40, 104, 146, 148, 194
 Neuenburg, Kanton 66
 Neuhof (CH) 23
 Neukom, Thomas 92
 Neumair geb. Ludwig, Maria 150
 New York 92
 Nidwalden 66
 Niederer, Gebhard 104
 Niederösterreich 26, 38, 84–88, 90, 91, 96, 101,
 102, 132–139, 143, 162, 171, 174, 183, 188
 Niederstätter, Alois 10
 Nofels siehe Feldkirch
 Nüziders 40, 73, 148, 196

- Nußbaumer, Anna (Sr. Claudina) 148
 Oberinntal, Kreis 18, 19
 Oberösterreich 28, 38, 84–87, 102, 115, 132,
 133, 135, 137, 139, 143, 171, 189
 Obwalden 66
 Ohneberg, Nicole 179
 Paderborn 194
 Partenen siehe Gaschurn
 Pattai, Robert 88, 162
 Peer, Josef 49, 50
 Pestalozzi, Johann Heinrich 21–23, 97, 185
 Pestalozzi, Karl 23
 Plankensteiner, Anton 145
 Preiß, Fritz 105, 109
 Preußen 59, 67, 69, 90, 91, 126
 – Brandenburg 67
 – Hohenzollern 67, 77
 – Rheinland 67, 69
 – Westfalen 67, 69
 Proft, Gabriele 94, 136
 Pustertal und Eisack, Kreis 19
 Raffener, Katharina (Sr. Marianne) 148
 Raggal 33, 73
 – Marul 33
 – Platzera/Litze 33
 Rankweil 17, 28, 40, 70, 194
 – Brederis 23
 – Valduna 16, 146, 198
 Ratz, Rosa (Sr. Maria Ferdinanda) 147
 Reichart, Wilhelm 176
 Reichegger, Sr. Anna Maria 195
 Reidel, Maria siehe Schmid, Maria
 Reidel/Raidel, Johann 23
 Reindl, Maria (Sr. Milada) 147
 Rheinberger, Michael 17
 Rheintal 70
 Rhomberg, Harald 59
 Ried (T) 27
 Rieden siehe Bregenz
 Riefensberg 148
 Rinderer, Stephanie 78
 Risch, Sr. Eberharda (Wilhelmine) 178
 Ritter, Berta 78
 Roth, Stephan Ludwig 23
 Rummer geb. Weiß, Anna Maria 20
 Russland 89
 Sachsenmaier geb. Batlogg, Frida 101
 Salzburg, Stadt 83
 – Land 38, 85, 86, 132, 133, 135–137, 139, 143,
 156, 171, 189
 – Diözese 25, 26
 Salzmann, Franz 39
 Sander, Hermann 57
 St. Anton im Montafon 73
 St. Gallen, Stadt 22
 St. Gallenkirch 40, 73, 197
 – Galgenul 73
 St. Gerold, Gemeinde 33, 73
 – Herrschaft 13, 18, 19, 33
 Santy, Isabella 95
 Satteins 40, 73, 195
 Schaan (FL) 179
 Schaffgotsch, Levin Graf 50
 Schindler, Babette 40
 Schlanders 55
 Schlesien 38, 51, 53, 85–87, 147
 Schlesinger, Franz 54
 Schlesinger, Therese 115, 135
 Schlins 41, 106, 198
 – Jagdberg 28, 71, 148, 149, 182, 198
 – Jupident 182, 198
 Schmid, Johann Michael 21
 Schmid, Joseph 21, 22, 28
 Schmid verh. Reidel, Maria 21–23, 185
 Schmid, Maria Katharina 21–23
 Schmidhofer, Sr. Agnes 196
 Schmude, Jürgen 62, 182
 Schneider, Elisabeth 84, 90
 Schneider, Maria 139
 Schobel, Hedwig 77
 Schöch, Agathe 78
 Schoppernau 76, 143, 144, 148, 198
 Schreiber, Adele 162
 Schreiber, Martin 169
 Schruns 40, 52, 61, 73, 74, 197
 – Gamplachg 74, 148
 – Gauenstein 61
 Schueller, Therese 24

- Schütz geb. Madlener, Anna 150
 Schulz, Heinrich 58
 Schwärzler, Viktoria 78
 Schwarz, Marie 55, 66
 Schwarz, Reinhold 189
 Schwarzach 27, 71, 72, 113, 196
 Schwarzenberg 16, 40, 147, 196
 Schwaz (T) 25
 Schweden 89
 Schweiz 21, 39, 77, 91, 96, 99, 168, 178, 187,
 188
 Schwyz, Stadt 27
 – Kanton 66
 Seelos geb. Kutzer, Helene 150
 Sibratsgfäll 148
 Siebenbürgen 23
 Sigmaringen 67
 Silbertal 73, 197
 Sinz, Anna 78
 Solothurn, Kanton 130, 178
 Sonntag 33, 73
 – Buchboden 33
 – Seeberg 33
 – Stein 33
 – Untertürtsch 33
 Sourisseau, Rosa 78
 Spandau siehe Berlin
 Spiegel, Antonie 77
 Stallehr 73
 Steiermark 38, 84–86, 97, 89, 132, 133,
 135–138, 140, 143, 171, 182
 Steinlechner, Sr. Aloisia 196
 Stigger, Johanna 117
 Stille, Therese/Sr. Helena(?) 194
 Strober, Myra H. 180
 Strolz, Sr. Margarethe 195
 Südtirol 13, 15, 76, 131, 148
 Sulz 40, 73, 116, 194
 Sulzberg 27, 40, 44, 71, 72, 196
 Tangel, Philipp Jakob 16
 Tessin 66
 Thüringen 33, 40, 148, 195
 Thüringerberg 33, 73
 Thurnher, Wilhelm 164, 166, 170
 Tirol 12, 15, 18, 23, 25, 26, 28–31, 35, 44, 46,
 76, 77, 85–87, 93–95, 102, 105, 114, 115, 117,
 123, 131–133, 135, 137, 143, 147–149, 156,
 169–174, 185, 188, 189
 Tisis siehe Feldkirch
 Trentino (I) 74, 76
 Trient, Diözese 25, 26
 Triest 35, 38, 85, 86, 148
 Tschagguns 40, 41, 73, 197
 – Latschau 41
 Tschofen geb. Hofstätter, Helgard 9
 Tumler, Christian 79
 Turi, Rama (Pseudonym) 88
 Turin 198
 Tusch, Maria 136
 Ulmer, Anton 163
 Ungarn 32, 89, 134
 Unterinntal, Kreis 19
 Untermüller, Hans 95
 Uri 66
 USA 62, 89, 91, 92, 180, 181, 189
 Vandans 73, 197
 Viktorsberg 146, 149, 182, 198
 Vinschgau 55
 Volaucnik, Christoph 17, 57, 74
 Volders (T) 149
 Volker, Otto 111
 Vorderösterreich 15
 Vorlande 12
 Wache, Wilhelm 137, 139
 Wagner, Anna 78
 Waibel, Johann Georg 40
 Waldner, Anna 55, 56, 60
 Walgau 70
 Walser, Harald 162
 Wazin, Anna 13
 Weber, Rudolfine 58, 79, 80, 112–114, 116
 Wegeler, Joseph 61
 Weiß, Anna Maria siehe Rummer, Anna Maria
 20
 Weitnau (D) 13
 Welsche Konfinen, Kreis 18, 29
 Wellingholthausen (D) 194
 Werle, Susanne 77

Wick, Johann Jakob 11

Wien 26, 29, 55, 66, 83, 84, 87, 88, 96, 97, 99,
101, 105, 106, 111, 112, 115, 116, 118, 125,
132–135, 137–139, 147, 152, 166, 170, 171,
182, 188

– Rudolfsheim 95

Wiesbaden 59, 61

Witternigg, Josef 136

Wittinghoff, Sr. Josefine 149

Wolfurt 195

Wollek, Richard 88

Württemberg, Königreich 77, 91

Yverdon-les-Bains/Ifferten (CH) 21, 22

Zams (T), Mutterhaus Barmherzige Schwestern
27, 31, 40, 43, 82, 114, 148, 149, 178, 179,
197

– LBA 74, 75, 77, 81–84, 106, 119, 167, 179, 185

Zarboch, WRudolf 139

Zell am Ziller (T) 149

Zita, Kaiserin 80

Zofingen (CH) 17

Zürich, Stadt 11, 23, 91

– Kanton 66, 91

Zug, Kanton 66, 82

Zwischenwasser

– Batschuns 195

– Muntlix 40, 71, 72, 195, 197

